ZEITSCHRIFT

DES

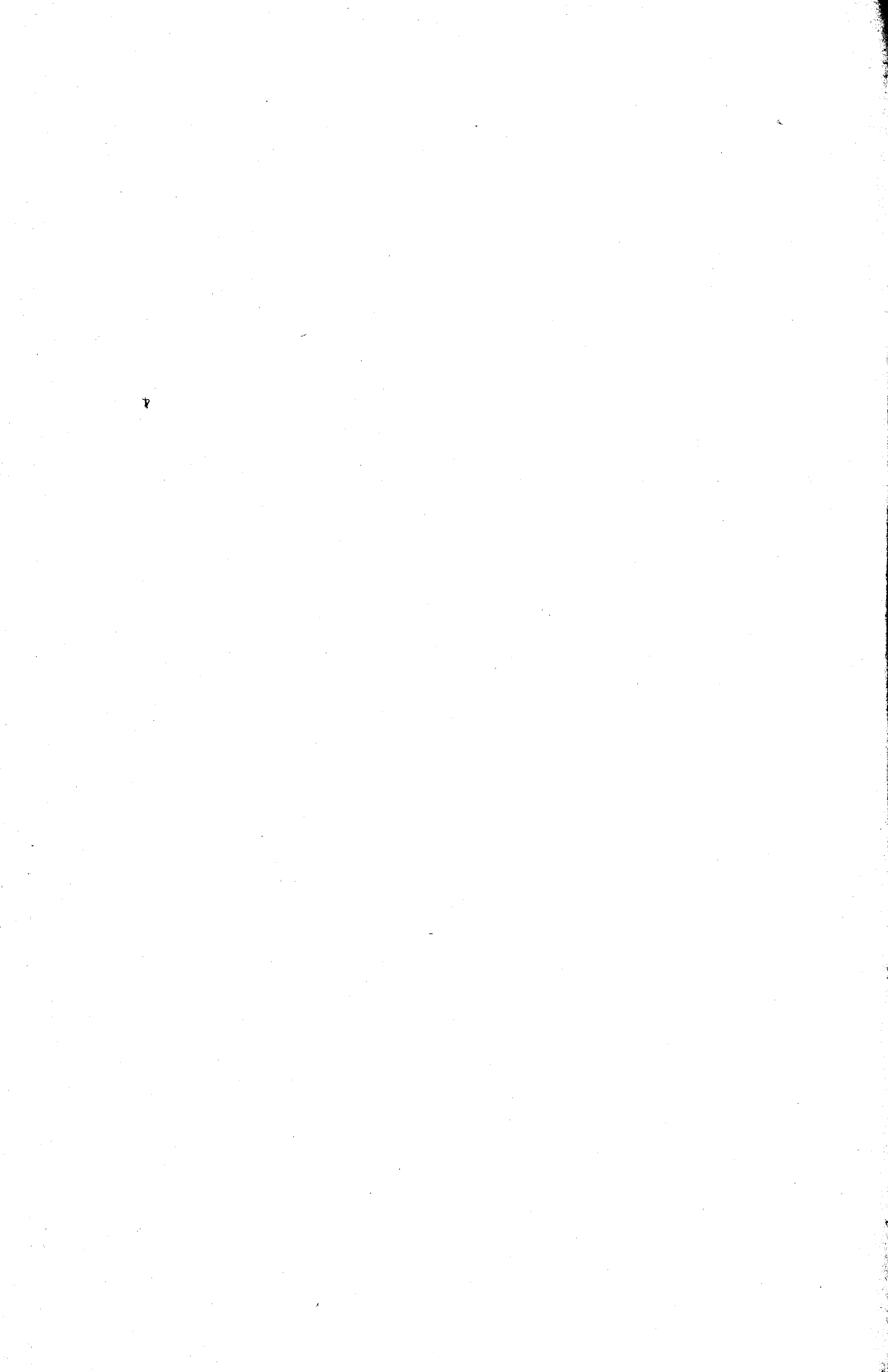
WESTPREUSSISCHEN GESCHICHTSVEREINS.

HEFT XXIII.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSEN HEFTEN.

Preis des Heftes im Buchhandel 2,50 Mark.

DANZIG.
Commissions-Verlag von Th. Bertling.
1888.



Die

Stadt Kulm im Mittelalter.

Von

Dr. Fr. Schultz.



Die nachfolgende Abhandlung, in der eine Fortsetzung der mit dem Jahre 1479 abschliessenden Kulmer Kreis- und Stadtgeschichte zu geben beabsichtigt wird, stellt sich zur Aufgabe die Schilderung des Kulturlebens, wie uns dasselbe etwa um das Jahr 1500 in der Stadt Kulm entgegentritt. Keine Stadt Westpreussens eignet sich so sehr als gerade diese zu einer solchen zusammenfassenden Darstellung. Während das Gemeindewesen in Danzig, Thorn und Elbing ein weitverzweigtes ist und die städtischen Interessen über die Grenzen des Weichbildes, ja des Landesgebietes hinausgehen, haben wir es hier mit einem fest abgerundeten, in sich abgeschlossenen und darum übersichtlichen Ganzen zu thun. Dazu kommt, dass Kulm mit seiner ganzen Gemeindeordnung, mit seiner Erinnerung, mit seinem kräftigen Bürgersinne in eine glücklichere Vergangenheit zurück greift, wir also hier Erscheinungen begegnen, wie sie sich sonst nur in den grössten Städten und auch da zum Theil recht unvollkommen finden (ich erinnere hier nur an die vorstädtische Gerichtsbarkeit), während andererseits die eigentümliche Lage der Stadt eine weitere Ausdehnung nicht gestattete, das Unglück während und die langjährige Söldnerherrschaft nach dem dreizehnjährigen Städtekriege den Wohlstand nicht nur, sondern auch die Einwohnerzahl in dem Masse herabminderte, dass sie den Grossstädten füglich nicht mehr zugerechnet werden konnte. Aus dem Hansabunde war sie stillschweigend von selbst ausgeschieden; das Recht des Oberhofes war ihr auf der Elbinger Tagfahrt i. J. 1458 entzogen worden, sie rangiert fortan unter den grossen Städten umsoweniger, als sie bald darauf (1505) der bischöflichen Botmässigkeit unterstellt, ihre bisherige Selbstständigkelt zum grössten Theile einbüsste. Ein glücklicher Zufall hat nns ungeachtet aller Verwüstungen und Zerstörungen gerade noch urkundliches Material genug gerettet, um nach demselben eine aktenmässige Darstellung des Kulturlebens in dieser hochinteressanten Stadt liefern zu können. Hier war es wo das deutsche Recht zuerst Fuss fasste und zur höchsten Entwickelung gedieh; hier gestaltete sich die Verwaltung, vom Gerichte zuerst sich ablösend, mit seltener Präzision; Münzen, Maasse und Gewichte fanden von hier aus ihre Regelung; Gilden und Gewerke hatten hier ihren ersten Ursprung; Handel und Gewerbe auf Land- und Seestrassen lockten verschiedene Nationen herbei; der Ackerbau, mehr aber noch der Gartenbau und besonders der Weinbau gediehen zu einer seitdem nicht wieder

erreichten Höhe; die Wissenschaft fand hier ihre vornehmste Pflegestätte; deutsche Sitte gelangte zu einer eigentümlichen Entwickelung — garnicht zu gedenken der ehrwürdigen Bauwerke innerhalb der Stadt und der trotzenden Schutz- und Umwehrungsmauern, welche manchen Feind hoffnungslos vorüberziehen hiessen. — Wenn nun zum Ausgangspunkte dieser kulturhistorischen Schilderung etwa das Jahr 1500 gewählt ist, so findet dieses seine Berechtigung darin, dass es in mehrfacher Beziehung als Scheidegrenze zweier Kulturepochen anzusehen ist: Kulm scheidet aus der Reihe der sog. grossen und tritt in den Rang der kleinen Städte; der Wohlstand und Unternehmungsgeist schwindet, an dessen Stelle tritt Verarmung und Trägheit; der bisherige freie Bürgersinn erleidet einen vollkommenen Wandel in der unterthänigen Bischofsstadt; das Deutschtum wird vom Polentum nach und nach überwuchert; endlich brach sich wenige Jahre darauf in dieser Stadt zuerst die Brandung der damals eben auftretenden neuen Lehre, welche die Grenze zwischen Mittelalter und Neuzeit bezeichnet.—

I. Die Stadt und ihre Umgebung.

Wir beginnen mit der Stadt, ihren Plätzen, Strassen, Gebäuden, Mauern u. s. f. Um die Zeit, da Kulm in die Geschichte eintritt, war sie in zwei schon äusserlich scharf abgegrenzte Theile geschieden: Die „alte Stadt" am Fusse des Berges und die neue Stadt auf der Anhöhe gelegen. Der deutsche Orden, welchem daran lag, dieser seiner neuen Pflanzung möglichste Sicherheit zu gewähren, zugleich auch sie zu einer Art von Landeshauptstadt zu erheben, wusste die untere Stadt, da sie mit einer eingeborenen polnischen Bevölkerung besetzt war, sehr bald zu einer Vorstadt herabzudrücken und wendete sein ganzes Interesse der oberen neuen Anlage zu, welche sich um das alte castrum Colmen concentrierte.[1]) Wenn wir uns nun die heutige Stadt ansehen, welche im Wesentlichen der ursprünglichen Veranlagung treu geblieben ist, so springt der durchdachte und sichere Plan sofort in die Augen, wie er sich an die schon von Alters her bestehenden Land- und Verkehrstrassen anlehnt und den Terrainverhältnissen Rechnung trägt. Den Mittelpunkt der ganzen Stadt bildet der M a r k t p l a t z, welcher, obwohl in Form eines Rechteckes erbaut, dennoch nach altsächsischer Bezeichnung den Namen „der Ring" führt.[2]) Auf der Mitte dieses ca. 8 Morgen grossen geräumigen Platzes befand sich schon in ältester Zeit das R a t h a u s. Die Erbauung desselben fällt in eine sehr frühe Zeit; es wurde aber im Anfange des 16. Jahrhundertes

[1]) Vgl. meine Abhandlung in der altpreussischen Monatsschrift: „Die ursprüngliche Lage der Stadt Kulm und ihre Translocation."

[2]) Statt zahlreicher anderer Stellen sei hier nur als Beispiel erwähnt aus dem alten Kulmer Zinsbuche (Königsberger Staatsarchiv A. 53): „ 4 firdung von synem Steynhawsse im Prediger an der Ecke als man v o m R y n g czum Pauler-Kloster geet.' Neben dem Ausdruck Ring war aber auch immer der Ausdruck Markt gebräuchlich; man wendete den ersteren gewöhnlich an, wenn man den Platz als solchen, letzteren wenn man ihn als Verkaufsstelle bezeichnen wollte. Daher heisst es z. B. in der Kulmer

wahrscheinlich baufällig und im Jahre 1567 durch ein neues ersetzt, welches noch heute besteht.[1]) Ueber die Bauart des ursprünglichen Rathauses fehlen die Nachrichten, doch wissen wir, dass dasselbe einen Turm gehabt hat, auf welchem sich ein Glockengeläute und eine Uhr befanden. Eine der Glocken hiess die „Rathglocke;" dieselbe wurde drei Mal in gewissen Intervallen geläutet, so oft der Rat der Stadt die ganze Gemeinde auf dem Rathause versammelt wissen wollte. Beim ersten Pulse musste sich jeder Bürger anschicken dem Rufe zu folgen, und wer nach dem dritten Glockenrufe nicht zur Stelle war (nur eine Reise auswärts oder völliges Unvermögen entschuldigte), der hatte eine harte Geldbusse verwirkt.[2]) Warscheinlich dieselbe Glocke war es auch, welche den Beginn eines jeden Marktes bezeichnete.[3]) Eine andere Glocke war die „Bierglocke", später „die Stadtglocke" genannt; dieselbe wurde jeden Abend geläutet, wenn die Stadtthore geschlossen werden sollten und die Nachtwache begann.[4]) Ob

Willkür: „Js sal ouch nymand von neuem gewande sneyden mentell, rocke, Kopeln, kogeln noch Hosen uff dem markte zu verkauffen." Dahingegen: „Wer sein Vieh nicht ynheymisch hilde und uffir gasse adir uffen Rynge gesehen adir yngetreben wurde" etc.

[1]) Uber den Baustil des heutigen Rathauses mögen hier vorweg zwei Berichte nämlich des Oberbaudirectors Schinkel v. J. 1835 und des Conservators der Kunstdenkmäler Quast v. J. 1841 Erwähnung finden. Ersterer sagt über dasselbe: „Das Rathaus der Stadt ist zwar in einem barokken italienischen Style erbaut, aber doch höchst eigenthümlich und sehr der Mühe werth erhalten zu werden," etc. Letzterer lässt sich darüber folgender Massen aus: „Das Rathaus zu Kulm ist ein sehr stattliches Gebäude aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, dessen Architektur ihre Elemente zwar der Antiken entlehnt hat, dessen Gesammterscheinung jedoch noch mehr den Character des Mittelalters zeigt" Moltke wird in Krakau beim Anblick des Rathauses an das Kulmer Rathaus erinnert (Reisebriefe). Die Jnschrift an der südlichen Wand des Hauses stammt aus d. J. 1674 und ist der Erinnerung an den Bischof Andreas Olszewski gewidmet. — Das Weitere über das Kulmer Rathaus soll in einem der späteren Aufsätze seine Stelle finden. —

[2]) Eine Verordnung v. J. 1483 lautet: „Der Erssame Rath, Scheppen, Gewerke und Gemeyne. So der Erssame Rath vorbotten let is sey umb was zache das sey, so zal man czum ersten mal luten dy rotgloeke, dobey zal eyn yderman merken, das her sich schicken mag ufs rothaws czu gehen. zo man czum andern mol leevtet und czum dritten mole, zo man ufhoret, wer nieht kumpth der ynheymisch und mogende ist der zal der Stat willkor geben 3 gutte mark, dy nicht czudirlaessen, das stete und ffeste czuhalden". — Auch die Willkür der Stadt wurde alljährlich einmal verlesen und zwar ursprünglich nur in der Pfarrkirche Nachmittags am heiligen 3 Königs-,tage, wozu drei Stunden mit den Kirchenglocken geläutet wurde; später auf dem Rathause und am Montage nach Lätare in der Pfarrkirche, wozu ebenfalls mit der ‚grossen Glocke" geläutet wurde." —

[3]) Alte Willkür: „Ouch sal nymand vorkouff thun in keynerley Speysekouffe uff dem markte uff die czeit feyle wesende, als der hut uff der stangen steit adir un die glogke gelauwt werde. -

[4]) Die „letzte Bierglocke" spielt in dem bürgerlichen Leben eine bedeutende Rolle z. B. „Keyn man nach der letczten Bierglogken sal eynigerhande wopen

eine besondere Feuerglocke bestanden, lässt sich nicht ermitteln, da man das Feuer nur „offenbahret und beschreit." — Unterhalb des Glockenstuhles befand sich die Uhr mit dem Schlagwerke, nach welcher sich alle Angelegenheiten und Geschäfte der Stadt ordneten. Man bezeichnete die Zeit in folgender Weise: „Der Zeiger hat sechs geschlagen" oder „vor der Abendmahlzeit, wenn der Zeiger fünfe schlägt."[1])

Im Rathause finden wir neben verschiedenen anderen Räumen zwei grössere Säle, von denen der eine die „Rathstube" hiess, (noch in polnischer Zeit kurzweg Stuba genannt), der andere die „Sommerstube". Der Erstere scheint dem Umfange nach der grössere gewesen zu sein, jedenfalls gross genug, um die ganze Bürgerschaft zu fassen; hier fanden auch die Ratsversammlungen statt. Die Sommerstube diente den Scheppen zum Versammlungszimmer. Wahrscheinlich wurden hier auch die Scheppensitzungen („das gehegte Ding", judicium bannitum), abgehalten.[2]) Ausser diesen uns bekannten Räumen müssen aber noch eine grosse Anzahl anderer darin gewesen sein, wie man aus den zahlreichen Gegenständen schliessen kann, welche dem obersten Weger der Stadt überantwortet wurden und welche auf dem Rathause aufbewahrt wurden. Damit in Verbindung stand das Aichungsamt „die Wage", in welchem Einheimische und Auswärtige ihre Maasse mit „dem kleinen Brande" stempeln und ihre Gewichte prüfen liessen. Endlich war ein besonderer Raum für das städtische Archiv bestimmt. Ueber den Inhalt dieses wichtigen und mit grosser Sorgfalt gehüteten Raumes sind wir — Dank der Sorgfalt der früheren Stadtschreiber — genauer als über die meisten andern Sammlungen unterrichtet. Mögen die wichtigsten Dokumente, welche daselbst aufbewahrt wurden, schon hier ihre Erwähnung finden. Dieselben wurden nach alter Sitte in Kisten aufbewahrt. Es befanden sich in einer derselben nach dem Manuale des Kulmer Stadtschreibers:

1. Zum ersten das Buch, das man von einem Manne aus Thorn kaufte — eine distinctio legum.

---

tragen" etc. oder: „Wer auch ane licht geit in derselben czeit als nach der leczten Bierglocken" etc. Die Wache begann im Winter um 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr, hörte aber schon um 3 resp. um 2 Uhr auf: „Auch ordnen wir, dass dy wache Im Winter umb achte unndt im Sommer um Glocke neun sobaldt dye Stadtglocke gelautet wirt, yn die wache gehen sollen." (Reformierte Willkür v. J. 1589) — Die „erste Bierglocke" läutete zwischen 7 und 8 Uhr (Alte Willkür).

[1]) In den Statuten der Artusbrüderschaft finden wir beispielsweise folgende Redewendungen: „Der Seyger habe denn achte geslagen:" Die Räume dieser Gesellschaft sollten nicht geöffnet werden „der seyger habe denn sechse geslagen". Dieser Bezeichnung (Zeiger-Uhr) entspricht das polnische Zegar. — Unter den regelmässigen Ausgaben der Stadt befand sich schon i. J. 1430 eine für den „Seger-Regestrirer (2 Mark)"

[2]) Eine Verordnung über die Scholzenwahl lautete: „Am andern tage nach der kore zo komen dy Scheppen ufs rothaws in das zomergemach. So schicken dy Ratherrn czweene adir drey rotherren czu en hinaws". etc.

2. Noch ein Buch distinctio legum.
3. Der Sachsenspiegel.
4. Eine Glosse über den Sachsenspiegel.
5. Ein Sachsenspiegel in Brettern gebunden mit rothem Losch überzogen.
6. Die Fragen von Magdeburg.
7. Der Stadt Buch mit dem coemptorio.
8. Ein Buch, da der Stadt Zins inne sind geschrieben.
9. Der Echter Buch.
10. Ein papiernes Buch von flämischem Papier mit einem rothen Leder überzogen.
11. 4 hölzerne Tafeln mit Wachs gefüllt.
12. Ein Rechenbuch.
13. Zwei alte Rechenbücher.
14. Ein Buch magdeburgisches Recht.
15. Ein lateinischer Sachsenspiegel in Kapsel.
16. Noch ein magdeburgisch Buch.

Diese Sammlung von Büchern wurde durch den Stadtschreiber Konrad Bitschin noch um folgende vermehrt:

17. Das gegenwärtige Manuale.
18. Der Stadt Willkür auch mit Rothem überzogen, die vorher in mannichfaltigen Stücken zersplittert war, als es noch in der alten Willkür zu erkennen ist.
19. Ein Buch mit rotem Leder in Brettern gebunden darin der Stadt privilegia aufgeschrieben sind, und mancherlei andere Copieen und Briefe.
20. Ein rothes Buch von den Tagefahrten und Handlungen binnen Landes
21. Ein Buch von mancherlei Friedebriefen beides ewig und zu Frist zwischen der Krone zu Polen und den Landen zu Preussen.
22. Ein Rechenbuch von der Stadt Aemtern als Kirchen-, Siegel- und Kalk-Amt.
23. Der Stadt Zinsbuch erneuert und mit Pergament untermischt.

Diese Sammlung von Büchern, deren Beschreibung sich den Worten des vorhin genannten Stadtschreibers möglichst getreu anschliesst, scheint nicht einmal vollständig gewesen zu sein, da beispielsweise die darin berührte, heute noch erhaltene älteste Kulmer Willkür keine Aufnahme gefunden hat. Jedenfalls waren es nur diejenigen, welche zum nothwendigen Bedarfe bereit sein mussten. In dieser unserer Annahme werden wir dadurch bestärkt, dass wir 50 Jahre später, als der Kulmer Oberhof inzwischen eingegangen war, nur eine weit geringere Anzahl von Büchern finden, ohne dass wir annehmen dürfen, die ersteren seien während dessen verloren gegangen. Im Jahre 1480 werden nämlich in der Librei nur erwähnt:

1. Zum ersten dies Manuale.

2. Ein neu manuale diesem gleich.
3. Ein rothes Buch, der Stadt Zinser und Kirchenzinser und etliche magdeburgische Fragen enthaltend.
4. Der Sachsenspiegel auf Pergament.
5. Ein altes grosses Buch der Stadt Privilegien, andere Dinge mehr, Hantfesten u. s. w. enthaltend.
6. Ein Büchelein „der Stadt Willkor" in rotem Leder.

Zu diesen kam i. J. 1488 noch ein neues manuale in rotem Leder, worin die Stadtzinsen aufs Neue beschrieben sind, und abermals ein neues Zinsbuch.

Wenn dieses nun die Bücher waren, welche zwar im Rathaus-Archive gehütet wurden, aber doch zum täglichen Gebrauche stets bereit sein mussten, so gab es ausserdem noch zahlreiche andere Dokumente, die in demselben Raume der Aufsicht desselben Beamten unterstellt waren. Es waren

1. Die Originalprivilegien der Stadt.
2. Die Briefe der einzelnen Körperschaften.
3. Die zahlreichen Dokumente, welche Grundbesitzer der Umgegend oder Dorfgemeinden der Stadt in Verwahrung gegeben hatten.

Was die Originale der Privilegien und Verschreibungen betrifft, so besitzen wir noch heute aus der Zeit vor dem Jahre 1500 folgende, die also auch schon damals in dem Archive aufbewahrt gewesen sein müssen:

1. Die Kulmer Handfeste v. J. 1251 in einer grossen Blechbüchse.
2. Eine Urkunde über die Erbauung des Altars corporis Christi et Mariae Magdalenae in der Pfarrkirche, vom Jahre 1412.
3. Ein Privilegium, den Fischern ertheilt aus dem Jahre 1416.
4. Ein Privilegium für die Weichselfahrer v. J. 1452.
5. Eine Urkunde, betreffend die Schenkung der Güter Gogolin und Steinwage an die Kulmer Akademie v. J. 1472. Zahlreiche andere Bücher von hohem historischen Werthe, und vielleicht auch manches andere urkundliche Material ist in das Geheime Archiv nach Königsberg gewandert. Hier seien nur genannt: c. A. (78 Ellen und Hubenmaas), c. A. 76 (Kulmer Gerichtsbuch), c. A. 71 (liber Scabinorum), c. A. 53 (Kulmer Zinsbuch), c. A. 74 und der liber proscriptorum, — sämmtlich aus der ältesten Zeit vor dem Jahre 1500. Sie alle haben ehemals in dem Kulmer Ratsarchive gelegen. Ferner wurden auf dem Archive die Innungsbriefe sämmtlicher städtischen Körperschaften aufbewahrt. Mit Sicherheit erfahren wir es von der ältesten Gilde der Wollenweber, von denen es in der alten Kulmer Willkür heisst: „Auch so sollen dieselben Wollenweber bleiben bei alle dem, was der Brief von ihrem Handwerke enthält, der da liegt behalten auf dem Rathause." Endlich vertrauten eine grosse Anzahl von ländlichen Besitzern ihre Dokumente dem Rathause zu Kulm an. Im Jahre 1430 werden folgende Dokumente als auf dem Rathausarchive befindlich erwähnt:

1. Die von Czarnsee in einer rothen Büchse (in quadam pixide rubra). —

2. Die Privilegien der Fischer von Czarnsee in rother Schatulle.
3. Die von Tieffenau,
4. Die vom Rotenhofe,
5. Niclos Zalewitz,
6. Trude von Jörgisdorf,

} in einer Lederbüchse.

7. Stephan Patzkow,
8. Stephan vom Reichenberge,
9. Daniel von Wandawen (?)

} in einer weissen, mit Eisen beschlagenen Büchse.

10. Der Herr von Othela in einer kleinen weissen Büchse.
11. Johannes Roder über seine Güter Nelau (Nielub) und Fronau; desgleichen ein Document über eine missa perpetua im Dominikanerkloster.
12. Erasmus Rode präsentierte eine eichene Schachtel, worin man die Opferkreide verkauft, mit Briefen. —
13. Simon von Glasau mit einem Dokumente über eine ewige Messe bei den Prediger-Mönchen.
14. Die Privilegien der Landleute (Rusticorum) von Czarnsee in einer bemalten Schachtel. —
15. Das Testament eines ehemaligen Ratmannes Thornmann. —
16. Einé Urkunde supra diversis causis civitatum et terrae Prussiae. —
17. Johann von Sachsendorf. —
18. Ein Berichtebrief zwischen dem Hochmeister und der Stadt Danzig auch bei dem Unterkämmerer in dem Kasten liegend. —
19. Ein Instrument der Stadt Danzig von Hans Westefals Berichtung. —
20. Die Handfeste der Gebäuer (Bauern) von Czarnsee in bemalter Lade mit einem Schlosse (wiederholt und offenbar gleichbedeutend mit Nr. 14) —
21. Der Bauern (welcher?) Handfeste mit einem Eisenreifen umlegt und vorgelegtem Schlösschen.

Machen nun schon die hier anfgezählten Bücher und Dokumente eine ganz stattliche Anzahl aus, so liess sich noch mit Sicherheit annehmen, dass dieselbe bei der Sorgfalt, mit welcher die Stadtschreiber ihres Amtes zu walten pflegten, eine ungleich höhere gewesen ist, als wir es heutzutage nachzuweisen vermögen.

In den untern Räumen des Rathauses befand sich auch die Wage, welche mit peinlichster Genauigkeit über die Richtigkeit der Maasse und Gewichte zu wachen hatte und welcher nicht nur die Bewohner der Stadt, sondern das ganze Land ihre Maasse zur Prüfung zusenden mussten. Die Normalgewichte, welche daselbst aufbewahrt wurden, waren:

1. Ein halbes Schiffspfund. —
2. Ein Zentner. —
3. 4 Stücke, jedes 4 Stein, zusammen ein Schiffspfund.
4. 2 irdene Steine. —

5. Ein Stein. —
6. Ein 4-Pfundstück. —
7. Ein Pfund.
8. Ein bleiernes Pfund.
9. Endlich ein 2-, 5-, 6- und 3-Pfund-Stück.

Das Rathaus war ferner der Aufbewahrungsort einer grossen Anzahl von Gerätschaften, deren Bezeichnung und Bedeutung sich heutigen Tages zum Theile unserer Kenntniss entzieht und über welche weiter unten — beim Besitze der Stadt — noch einmal gehandelt werden soll. Mehrere Kammern, von denen eine die „Kolkammer“ hiess, wurden unter strengem Verschluss gehalten; der Weger hatte über den Inhalt zu wachen. Bemerkt sei hier nur noch zum Schlusse, dass das alte Rathaus stark unterkellert war, und dass diese Räume zur Aufbewahrung von Tonnen dienten.[1])

Werfen wir vom Rathause einen Blick auf den heutigen Markt mit seiner sauberen Pflasterung, den wohlthuenden Anlagen, und dem weiten, uneingeschränkten Plane, so vermag derselbe uns kaum noch eine Vorstellung des „Ringes“ in alter Zeit zu geben. Der ganze Markt war ehemals plan- und regellos mit einer Unzahl von Gebäuden, Buden und Verkaufsbänken übersät. Das hervorragendste Gebäude auf dem Markte war das ehemalige englische Packhaus, welches etwa im Jahre 1400 entstanden und erst im Jahre 1779 abgebrochen ist. [2]) Dasselbe wurde auch wohl kurzweg das „Kaufhaus“ genannt, namentlich nachdem die Engländer sich mehr und mehr aus der Stadt zurückgezogen hatten und dasselbe in dem Besitz der Stadt übergegangen war. Es bot in seinem Innern eine Menge von Verkaufsstätten, welche gegen einen Erbzins an einheimische Kaufleute ausgethan wurden.[3]) Aber nicht nur im Innern, auch rings um war dasselbe von einer grossen Ansahl von Hökerbuden und Verkaufsstellen umlagert, welche, da man auf das äussere Ansehen nichts, auf Vortheil und Nutzen Alles gab, den Markt im höchsten Masse verunziert haben müssen[4]) Ausserdem standen auf derselben Stelle wie noch heute die ehemals unterkellerten und mit Hintergemächern versehenen[5]) Fleisch- und Brodbänken, welche ihre erste Entstehung einem Privilegium Meinharts von Querfurt i. J. 1298 verdanken. Neben denselben waren feste Fischbänke und Schuh-

---

[1]) Hierauf nimmt Bezug folgende Notiz im Handbuche des Stadtschreibers „Czu wissen ist, das dy herren des rothes obireyn im rothe haben getragen, das der obirste Dyner und der weger, dy nu synt adir hirnoch syn werden, dy tonnen dy do in des Rothes kellir gefallen, glich mit einander sullen teylen und ouch ob der eyne sal also wol czu seehen als der andir und helfen was sich geböret.“ —

[2]) Die Nachricht über den erfolgten Abbruch nach Goldbeck. Erst vor wenigen Jahren stürzten einige Kellerräume des ehemaligen englischen Packhauses zusammen.

[3]) So finden wird in den c. A. 53 und 74 zu Königsberg oft Zinsen „von einer statt uff dem Koufhouse“.

[4]) Solche Verkaufsstellen hiessen „Buden unter dem Koufhouse“. (c. A. 74.)

[5]) Solche Kammern werden erwähnt im §. 23. des Fleischerbriefes. —

bänke[1]) errichtet. Aber selbst diese Bänke waren noch von Hökerbuden aller Art umstanden, welche den Besitzern oft zum dauernden Aufenthalte dienten, so dass der Rat durch Gesetze das Halten von Vieh, das Vornehmen feuergefährlicher Handlungen und Aehnliches innerhalb derselben wiederholt verbieten musste.[2]) Endlich befand sich auf dem Marktplatze (der südöstlichen Spitze desselben) noch die Wachtbude, welche abwechselnd von den Mitgliedern der Gewerke und den eingesessenen Bürgern und Miethswohnern allabendlich bezogen und in den Wintermonaten geheizt wurde. Sonach war eigentlich nur ein einziger Platz frei, der sogenannte „Plan an der Pfütze"; aber auch dieser wurde an allen Markttagen mit den Fleischbänken auswärtiger Fleischer besetzt, welche ihrer alten Willkür zufolge hier auszustehen hatten.[3]) Von sonstigen Eigentümlichkeiten des Marktes sei hier noch bemerkt, dass sich auf demselben eine Stange befand, auf welcher an Markttagen, einer alten Sitte gemäss, ein Hut aufgehisst wurde, dessen Niedergleiten den Beginn des Marktverkehrs angab. Auch haben wir auf offenem Markte den Pranger und die Staubsäule zu suchen, an welche Diejenigen für einige Zeit — etwa eine Stunde — angekettet wurden, welche man der Verachtung preisgeben wollte.

Am Markte zu wohnen galt als ein Vorzug der begüterten Klasse; der schlichte Handwerker wohnte in der Gasse, wo er sein Handwerk durch Ausstellung seiner Arbeit (eine Art von Schaufenstern) sowie durch die von der Strasse aus sichtbare Werkstätte dem Publikum ankündigte. Interessant ist in dieser Beziehung eine Satzung des Schuhmachergewerkes, welches eine Ueberhebung unter den Standesgenossen nicht aufkommen lassen wollte, und welcher zufolge Niemand, der am Ringe wohnte, in seinem Hause vor dem Fenster arbeiten durfte noch seine Schuhe auf die Fenster stellen; anderfalls musste er in eine Gasse ziehen „gleich den andern Kumpanen."

Der Markt war von 4 Rinnsteinen umgeben.[4]) Drei Brunnen boten ein wenig schmackhaftes Wasser und gingen im Laufe der Zeit gänzlich ein.[5]) Schliesslich sei noch das jüngst erst zugeschütteten Wasserbassins auf

[1]) „Der Erssame Roth hat czugesagt Herrn Matthisen Kirchvater . . . . Die obirste Bude vor den vischbenken gelegen". (M. B.) Der Rat erhob von den Buden einen jährlichen Zins und sorgte für Aufrechthaltung derselben. Ein Bürger, welcher durch Erbschaft in den Besitz einer solchen Bude gelangt war und zur Abgabe herangezogen werden sollte, entschuldigt sich mit folgenden Worten: „Liebe Herren, Ich vermag dy Bude nicht czu brauchen auch kan ich mit hokelwerk nicht umbgeen" etc.

[2]) „Es soll niemandt in den Buden Lychte ziehenn und Talck schmeltzenn bei der Stadt Kühre". „Dessgleichen soll auch kein Budner unter den Buden Schweine halten noch mestenn bey Verlust der Schweine, welche man in das Hospitall geben soll". (R.-W.)

[3]) „Und sullen stehen uffem plane bey der photcze noch aldir gewonheit" (§ 9 des Fleischerbriefes).

[4]) „Auch soll niemandt . . . . anderswo allerley getreyde einkauffen, denn alleine auff offnem Markte und Ringe innerhalb denn vier Rinnstocken". (R.-W.)

[5]) „Wir willküren auch dass alle 5 quartier Borne alss 3 auf dem Markt etc. sollen wyderumb fertigk gemacht werden". (R.-W.)

dem Marktplatze gedacht, an der Westseite des Rathauses gelegen, welches schon in den ältesteu urkundlichen Nachrichten als „Pfütze“ erwähnt wird. Einer Sage zufolge soll dieselbe ehemals durch unterirdische Röhren gespeist worden sein und den Bewohnern ein trinkbares Wasser geboten haben, während die meisten anderen Brunnen ein salpeterhaltiges Wasser enthielten.[1]) Dieses ist jedoch höchst unwahrscheinlich; denn erstlich würden wir über eine so kostspielige Einrichtung irgend welche urkundliche Nachricht erhalten oder Ueberbleibsel einer solchen Röhrenleitung gefunden haben; dann aber wissen wir gerade aus ältester Zeit, dass dieses Bassin im Sommer häufig des Wassers gänzlich entbehrt hat.[2]) Auch war das Wasser kaum anders als bei Feuersgefahr zu verwerthen, da es nur durch den Zufluss der darin mündenden Rinnsteine erhalten wurde, daneben vielleicht auch durch das des Abends zufliessende Malzwasser[3]) Erst in späterer Zeit, als der Sinn für Reinlichkeit in der Bevölkerung erwachte, erliess man Verordnungen, um das Wasser der Pfütze vor Unreinlichkeit zu schützen.[4]) So bot denn also der Kulmer Marktplatz ein buntes Gewirr stattlicher Gebäude und unschöner Verkaufsbuden, welche man, wo gerade ein Plätzchen frei war, zuweilen in der Mitte des Ringes errichtete.[5]) So lange nun ein reges Leben und Treiben auf dem Markte herrschte, und Käufer und Verkäufer des In- und Auslandes denselben bevölkerten, übersah man gern alle damit verbundenen Uebequemlichkeiten. Als aber Handel und Verkehr ins Stocken gerieth, die Bevölkerung zusammenschmolz, Häuser und Verkaufsbuden verlassen wurden, — da bot der Marktplatz gewiss einen recht traurigen Anblick dar; umsonst ist der Rat der Stadt bemüht die leerstehenden Buden wieder aufzurichten, durch deren Verfall ihm mancher einträgliche Zins verloren ging.

Der Markt war rings von 4 Strassen umgeben: nur die Mitte der Strasse war gepflastert: man nannte diesen gepflasterten Theil „Die Steinbrücke“,[6]) während „Gasse“ die Bezeichnung für die ganze Strasse ist. Die

---

[1]) Die Sage nach Goldbeck, Topographie Theil II. S. 32.

[2]) „Geschiet is ouch, das in ffewres notuff dem markte nicht wasser were, Alle die is furen von der weissell czu dem ffewre, den sal man geben von Jczlicher fure mit vier Pferden yo ein scot, die is abir von den markte bringen, czu dem fewre, den giebt man von Jczlicher fure mit vier Pferden einen schilling“. (A. W.)

[3]) Urk. v. J. 1452 c. A. 78: „umbe eynen wasserlöwff, welchir wasserlöwff sal geen us seyme melczhawse durch seynen hoff uff den Markt in deu Rynsteyn bey der pfötcze“ etc.

[4]) „Niemandt soll kleyder, Garn oder was das sey vorthan bey ber Pfitczenn waschen bei Verlust derselbigen Wahrenn“. „Auch niemandt soll seyn kiehe Jnn der Pfytczenn trenkenn, damit die Pfütcze nicht verschlemmet werde undt gestanck leiden darf“. (R.-W.)

[5]) So heisst es z. B. oft in den Scheppenbüchern: Jnstitam in medio fori existentem.

[6]) „Wühlen die Sweyne uff der steynbrocken adir uff der gasse, so sal her vor icklichen eynen schylling vorböven“ (A.-W.) — „Jedermahn soll seynen Rynstein

Häuser am Markte waren meist massiv aus Backsteinen erbaut (domus lapideae, Steinhäuser) und im Besitze der wohlhabenderen Privatleute. An der Südseite des Marktes gehörten mehrere zum „Wedem“, d. h. der Pfarrkirche: an der Westseite befanden sich etliche Malzhäuser; einander schräge gegenüber (das heutige Nowitzkische und das Postgebäude) standen die beiden Packhäuser: das dänische und das holländische, endlich auf der Ostseite waren vorwiegend Kaufmannshäuser mit Kornspeichern. [1]) Auch ist das ehemalige Kompenhaus in der Umgebung des Marktes zu suchen.

Die ganze Stadt war in vier Stadtviertel eingetheilt. Das grosse Viertel (quartale majus), den östlichen Theil mit der heutigen Graudenzer-, Ritter- und dem grössern Theile der heutigen Friedrichsstrasse, welches den wohlhabendsten Theil der Bevölkerung umschloss; das Kleinviertel (quartale minus), den „Wedem“ enthaltend und den südlichen Stadttheil; das Barfüsserviertel (quartale barfotorum) mit dem Franziskaner- und Jungfrauenkloster und zahlreichen Kornspeichern (es war am wenigsten bewohnt), endlich das Predigerviertel (quartale praedicatorum), ebenfalls stark angesiedelt, der nördliche Theil der Stadt mit einer grossen Anzahl kleiner und krummer Gässchen.[2]) — Die Bezeichnung der Strassen war eine von der heutigen durchweg abweichende. Es hiessen:[1])

auff der gassen unndt vor seyner Thüre, wo es Ihm gebühret, auch die Steinbrücke fertigk halten unndt alle acht Tage darfür reynigen.“ (R.-W.)

[1]) Hiefür spricht nicht nur das noch heute bestehende Cziwinski'sche Eckhaus mit der Jahresinschrift 1567, sondern auch manche andere urkundliche Nachricht wie post granarium (Speicher) in foro civitatis, oder graniolum a tergo Lapideae Pillecownianae in circulo fori situm. Solche Kornspeicher nannte man Stapel oder Bühnen.

[2]) Diese Eintheilung der Stadt in vier Viertel war ebenfalls wie der „Ring“ dem ursprünglichen deutschen Städtebau entlehnt. Wir lernen dieselbe in Kulm bei verschiedenen Gelegenheiten kennen, so aus dem alten Kulmer Zinsbuche, in welchem auch Namen von in den einzelnen Vierteln ansässigen Bürgern genannt werden. Als Bürger des grossen Viertels werden aufgezählt: Nicolaus Koler, Johannes Sterz, Niclos Polan, Heinrich Kymburg, Jacob Lange, Hannos Conradt, Opitz Lockewym, Hannos von Hirken, Balthasar Zotenmantel, Hans Matczkow, Peterynne uff der Ecken Niclos Vochs, Hans Trutell, Paul Ziegelstreicher, Michel Muusselwitz, Niklos Grobener, Michel Pfeffer, Jacob Bürgdorff, Heinrich Kolberg, Bartholomäus Jacob, Peter Schatzeler, Hamos Kolberg, Niclos Vlam (23). — Die mit gesperrter Schrift gedruckten waren 1430 Rathmannen oder Scheppen. Eine zweite Aufzählung verschiedener Bürgernamen nach ihren Wohnsitzen erhalten wir bei Angabe der für die Kulmer Akademie i. J. 1429 gesammelten Beiträge. Merkwürdiger Weise ist hier das Grossviertel mit nur wenigen Beiträgen verzeichnet, allerdings hohen, am stärksten das quartale praedicatorum. Die in dem Predigerviertel vorkommenden Bürgernamen sind 24: Vochs, Nobing, Hans Stöler, Michel Grützener, Andreas Unger, Nicolaus Gewynner, Hans Erke. Niclos Schulte, Sandtkow, Andreas Jordan, Hans Borchardt, Martin Schonow, Contze, Doryngynne, Jacob Monsterberg, Niclos Haubt, Sakorsoffsky, Petrus Bischoffsheym, Stephan Schuwerdt, Cuntze Oesterreicher, Niclos Pflug, Myndmolner, Peter Weyandt, Nitzko Polan, Hans Godaw.

[3]) Den Nachweis für die Richtigkeit dieser Benennung zu führen, ist bei der grossen Zahl der zutreffenden Stellen, namentlich in den alten Zins- und Scheppen-

1. Die Graudenzerstrasse = Grobnoergasse.
2, Die Friedrichsstrasse = Wollenwebergasse.
3. Die Thornerstrasse = Heilige Geistgasse.
4. Die Predigerstrasse = Merseburgergasse.
5. Die Ritterstrasse = Schmergasse.
6. Die Bischofsstrasse = Barfüssergasse.
7. Die Schulstrasse = Holzbrückengasse.

Andere Strassen waren: die polnische Gasse, Pförtchengasse, Kottelgasse, Rossmühlengasse, bei den Paulern, die enge Gasse — und in der bald darauf folgenden polnischen Zeit platea Wodna, Knapska, Brutelgas, Spytalna, Rosmelska, Sadlowa und Kornodzieyska.

Die ältesten Strassen sind die Merseburgergasse und die Grubnoergasse. Der erstere Name hat scheinbar etwas Befremdendes, doch erklärt er sich leicht daher, dass die ersten deutchen Ansiedler in Kulm unter Burchard aus Magdeburg herbeikamen und diese Bezeichnung aus der Heimath mitbrachten, da vermuthlich eine Strasse in Magdeburg ebenfalls die merseburgische Gasse geheissen haben wird. Es ist die erste deutsche Ansiedelung in der unmittelbaren Nähe des ältesten Bergfrieds, den wir in dem Gebäude des heutigen Nonnenklosters zu suchen haben. Diese älteste Strasse (die heutige Predigerstrasse) ging aus vom Dominikanerkloster, das ebenfalls zu den ältesten Niederlassungen gehört, und vielleicht schon vor Ankunft des deutschen Ordens gegründet ist, und endete in dem sog. merseburgischen Thore. Die Bezeichnung grubnoer Gasse fanden die Ordensritter vor, da Grobno ein altes Kastell war, welches schon im sog. Loniczer Vertrage als castrum Grobno (1220) erwähnt wird. Die jetzige Thorner Strasse führte ihren Namen von dem Siechenhause und der damit verbundenen Kirche zum heiligen Geiste. Die Friedrichsstrasse wurde von der ältesten Kulmer Innung der Wollweber, vielleicht der ältesten des ganzen Landes, benannt; daneben war auch der Name Tuchmachergasse im Gebrauch. Die Schmergasse (heutige Ritterstrasse), eigentlich fette Gasse, erinnert an die Ausdrücke Schmergrube, Schmerland, womit man Preussen als das Land des Wohlstandes zu bezeichnen pflegte, und reicht jedenfalls in die Zeiten der Blüthe Kulms zurück. Der Name Barfüssergasse ist abzuleiten von den Franziskanern oder Barfüssern, neben deren Klosterräumen sie vorbeiführten. Der Name Holzbrückengasse schreibt sich vom Holzbrückenthore, einem Thore, welches von dem Holzberge (so heisst dieser Theil der Anhöhe) seinen Namen führte und mit einer Kettenbrücke versehen war. Andere Gassen waren die Kottelgasse, eine Querstrasse der grubnoer Gasse, die polnische Gasse, wahrscheinlich die heutige heilige Geistgasse oder daneben, weil sie auf die Hospitalskirche und in die Heiligegeistgasse mündete. Die Wasserstrasse hiess gemeinhin „bei den Paulern", da die

büchern überflüssig. Bei einigen Strassen ist die Benennung schwankend, andere haben einen festen Namen überhaupt nicht geführt.

Dominikaner- jetzige evangelische Pfarrkirche auf den Titel des heiligen Petrus und Paulus benediziert war und daher bald die Paulerkirche bald die Peterskirche hiess. Eine andere oft erwähnte Gasse war die Pfortengasse mit einem Hause „das Thürmchen“ genannt. Zahlreiche andere kleine Gässchen wurden überhaupt nicht mit bestimmten Namen bezeichnet, sondern nach der zunächst liegenden Kirche oder sonst einem wichtigeren Punkte. So sagte man „bei dem Jungfrauenkloster,“ „bei dem Barfüsserkirchhofe,“ der Kirche „Sante Merten (Martinskirche) gegenüber“, „hinter den Paulern,“ „hinter dem Prediger-Garten gelegen;“ „an der Ecke als man zur St. Peterskirche geht,“ „in der Kottelgasse gegen der Badestube“ u. s. f.

Die Häuser der Stadt waren sämmtlich Giebelhäuser; sie hatten ungeachtet einiger nicht ungeschmackvollen Verzierungen am Firste doch nur ein wenig freundliches Aussehen. Nicht Alle waren massiv gebaut, denn es werden die massiven Gebäude jedes Mal auch besonders als solche bezeichnet: sie führen die Benennung „Steinhaus“ (domus lapidea). Am Markte und in den Hauptstrassen bildeten sie vielleicht die Mehrzahl; daneben aber gab es immer noch zahlreiche Häuser die „von neuem oder altem Zimmer“ gebaut waren. Diese letzteren waren deshalb besonders feuergefährlich, weil man auch bei der Bedachung sich nur des billigsten Materiales bediente, nämlich roher Strohbündel („rohem Schauwe“) Dieser Unsitte suchte man schon frühzeitig zu begegnen und hat es gewiss mit Erfolg durchgesetzt, dass die Häuser wenigstens mit Ziegeln oder Streichschindeln gedeckt wurden. Aber es trat eine Zeit des Verfalles ein und die Verordnung musste immer wieder aufs Neue aufgenommen und eingeschärft werden.[1]) Die Baustellen selbst hatten in der Zeit kommerzieller Blüthe einen hohen Werth; derselbe verringerte sich mit dem Verfalle der Stadt überhaupt. Besonders herrschte aber in älterer Zeit die Neigung vor, die Wohnhäuser in Speicherräume, Brauhäuser, Malzhäuser oder Stallungen umzuwandeln zumal ohnedies oftmals ein Theil des Hauses zu solchen kommerziellen Zwecken verwendet wurde. Hierdurch erwuchs der Stadt ein mehrfacher Schade: erstlich war der Raum, in welchem Korn oder Heu aufbewahrt wurde, der Feuersgefahr in ungleich höherem Maase ausgesetzt; dann aber ging bei der Umwandelung des Gebäudes in einen Speicher dem Rate der Dienst und die Einnahme verloren, welche mit dem Wohnhause verbunden waren, nämlich der Scharwerkdienst, die Stadtwache und dergleichen

[1]) A. W. „Wir wellen ouch das eyn Idermann unsir Burger, der do bauwet gebewde von neuwem odir aldem czymmer, das der dieselben gebewde mit czigell adir streichschindeln decke und nicht mit roem schowbe, bey der Statkor. — Ouch so wollen wir das eyn ydermann, der seyn Erbe mit roem schowbe sodir schilff hat gedecket, das der die Dächer abebreche bei der Statkor“. — Die reformirte Willkür v. J. 1589 sagt: „Auch wyllkühren wir, das ein Jedermahn unserer Mitbürger, der da ein Hauss oder ander gebeude binnen der Stadt bauhet, das derselbige das gebeude mit Dachsteinen oder mit lehm geweichtenn Schobichenn und nicht mitt rohem schöbe zudeckenn, bey der Stadt Wyllkühr“. —

mehr. Auf die meisten Wohnhäuser waren auch Zinse eingetragen, theils städtische, theils private, welche mit zunehmender Baufälligkeit ihren Werth verloren. Deshalb sind folgende Bestimmungen von wohlberechneter Wirkung gewesen:

1. Niemandem soll gestattet sein, sein Getreide in die Stadt zu legen; vielmehr solle sich dazu Jeder eine Scheune anlegen.

2. Die Wohnungen, „aus welchen einmal Rauch ausgegangen ist", sollen nicht in Speicher etc. verwandelt werden, sondern Wohnhäuser bleiben.

3. Lässt Jemand ein zinshaftig Erbe verfallen, so soll der Rat es demjenigen anbieten, welcher Zins darin hat; will es Niemand haben, so soll es die Stadt behalten.

4. Die Zinsherren sollen dem Besitzer eines zinshaften Hauses dabei behülflich sein, das baufällige Haus wieder aufzurichten.[1])

War nun dieses zum Gesetze erhoben, dass in erster Reihe die Zinsherren zur Instandhaltung eines Gebäudes Hilfe thun sollen, so appelliert der Rat gelegentlich auch wol an die Nächstenpflicht, dass die Nachbarn innerhalb und ausserhalb der Stadt ihren Mitbürgern mit einer oder zwei Fuhren behülflich sein sollen, wenn sie — gemeint ist jedenfalls nach erfolgtem Brande — ihr Haus wieder aufrichten wollen[2])

Aber alle Gesetze waren fruchtlos, als Armuth und Trägheit in der Stadt anfingen Platz zu greifen; der Zuzug neuer Bürger war nicht stark genug, um die zahlreichen Verluste eines 13jährigen Städtekrieges zu ersetzen. Kaufleute verliessen den Ort, an welchem die Geschäfte ruheten; Gilden, Gewerke

---

[1]) Es scheint geboten, diese Verfügungen, welche aus verschiedenen Stellen der Willkür zusammengetragen werden mussten, hier auch ihrem Wortlaute nach folgen zu lassen:

1. „Nymande wirt man gestatten seyn getreyde yn dy Stat czu legen, daczu ydermann besorge sich mit eyner Schewne vor der Stat, is wirt vort nymmer gestattet ymandem seyn getreyde yn dy stat czu furen adir hew". — (A. W.)

2. „Wir wellen ouch das nymandt sal von wonhewssern, do der rouch ussgegangen hot, keyne Speycher, Brewhewser, meltczhewser addir stallunge machen, dovon der Stadt Ir scharwerk, wache und allirley Dinst moge abegeen; is sal eyn wonhus bleiben". (Nachtrag zur alten Willkür.)

3. „Wer eyn Erbe, das der Stat czinsshaftig ist, let legen adir czu nichte werden so sal is der Rath anbieten den andern, die ouch czins dorynne haben; wil is der keyn annemen mit der Stat czinse, so sal Is die Stat vor iren Zins alleyne behalden". (Nachtrag zur alten Willkür.)

4. „Ouch wellen wir, das welche wonheuser in unser Stat von bawfellikeit wegen nicht lenger gesteen mogen, welch man czinse in sogetanen hewsern hat, der sal nach erkenntniss des Rates dem Inwoner des hawses daczu hülfe thun, das is widder gebauwet werde, und welcher me dorinn ehot, der sal ouch me hülffe daczu thun, des is gebauwet werde". (A. W)

[2]) Ein Nachtrag auf dem Deckblatte der alten Willkür sagt: „Ouch ist von genanten Herren gebot unde unssere willkore so ymand wilde bawen eyn wonhaws yn der Stat, so sollen alle eynwoner bynnen unnde bawssen der Stat eynir dem andern helfen dorczu . . . . eyne fure addir czwe".

und Zechen verfielen und konnten nicht wieder ins Leben gerufen werden. Die ärmere Bevölkerung, unvermögend neue Gebäude zu errichten, benutzte die ihr bequemen zahlreichen Wehrtürme der Stadt, welche nachdem Kulm eine Bischofsstadt geworden und Kriegsgefahr nicht mehr zu befürchten war, ihren ursprünglichen Zweck verloren hatten. Die Stadt verkaufte sie für ein Billiges. Die Leute von Adel, welche in der Stadt Häuser erwarben, thaten es nicht, um dieselben wieder aufzurichten, sondern um die damit verbundenen Ländereien der Freiheit, zu welchen sie sich noch andere aneigneten oder in Pacht nahmen, zu bewirthschaften. Noch Andere benutzten sogar die schon gänzlich in Verfall gerathenen Trödlerbuden auf dem Markte zu ihrer ständigen Wohnung. Man fing deshalb an die Bürger nach ihren Wohnungen folgender Massen zu klassifizieren:

1. Ratmannen und gesessene Bürger,
2. Handwerksleute, die Haus und Hof aufhalten;
3. Mietsleute mit Bürgerrecht;
4. Die da gekaufte Tormen haben, oder in Tormen wohnen;
5. Kammerleute;
6. Büdner.

Wo einmal ein wüster Platz entstanden, war es schwer einen Bürger zum Neubau zu bewegen, trotzdem ihm allerlei Vortheile geboten wurden. Von geringem Erfolge war deshalb auch nachfolgende, wohlgemeinte Bestimmung des Rates: „Wir willküren auch und wollen, wer in dieser Stadt, es sei in welcher Gasse oder Stelle es wolle, wüste Hofstellen oder Plätze hätte, dass er dieselbigen innerhalb dreier Jahre bebaue. Wo aber nach Ausgang dreier Jahre dieselbigen unbebaut verblieben, und ein anderer Bürger auf demselbigen Hofstellen bauen wollte, soll ein Ehrbarer Rat dieselbige Hofstelle würdigen und schätzen lassen. Also soll der Käufer dem Besitzer des Grundes das Geld nach Inhalt der Taxe zu geben und der Besitzer dieselbige Hofstelle abzutreten schuldig sein.“[1])

Wurde nun schon in älterer Zeit das Aussehen und die Umgebung der Häuser vernachlässigt, da man sogar gewisse Gerätschaften, wie Feuerleitern, vor dem Hause haben musste, und zum Aufstapeln von Holz und Ansammeln des Unrathes für eine gewisse Frist wenigstens die Berechtigung hatte, wie viel schlimmer muss es erst auf den Gassen ausgesehen haben, als die nachstehende Verordnung nöthig wurde: „Auch soll Niemand keine Mistgruben auf den Gassen machen lassen bei drei Mark Busse und welche gebauet sind, sollen abgebrochen werden bei obiger Busse.“ (R. W.)

Sieben Thore führten zur Stadt hinaus, es waren:

1. Das Merseburgische Thor,
2. Das Barfüsserthor,
3. Das Holzbrückenthor,

---

[1]) Nachtrag zur alten Willkür.

4. Das Heiligegeistthor,
5. Das Wollenweberthor,
6. Das Grobener Thor,
7. Das gemalte Thor.

Die Lage derselben ergibt theils die Reihenfolge, in welcher sie aufgezählt werden, theils der Name. Das merseburgische Thor, an der äussersten Westseite (heute in dem Klostergarten befindlich und vermauert), war eines der ältesten und schloss die merseburgische Gasse ab; auf das Barfüsserthor führte die Barfüssergasse (am heutigen Schweinemarkt); das Holzbrückenthor (jetzt wieder geöffnet) führte über den Festungsgraben; das heilige Geistthor, war nach dem gleichnamigen Hospitale so benannt; das Wollenweberthor, seit Friedrichs des Gr. Zeiten das „Windmühlenthor" genannt, führte über den Schiessgraben zu den Vorstädten; desgleichen das Grobener (heute Graudenzer) Thor; endlich das gemalte Thor, später das Fischerthor genannt, führte zur Weichsel hinunter. Dasselbe wurde in alter Zeit auch wohl das Paulerthor genannt wegen seiner Nachbarschaft mit der Paulerkirche. Ausserdem werden noch erwähnt das Pförtchen, welches bis in die jüngste Zeit seinen Namen beibehalten hat, und ein Fleischerthor, welches aber nur eine Passage, vielleicht in einer der Quergassen gebildet haben kann.

Jedes der 7 Thore war mit einem Turme versehen, dessen obere Etagen zur Aufstellung der Vertheidigungsmannschaften in Kriegszeiten verwendet wurde; in Friedenszeiten diente sie den Turmwächtern zur Wohnung und zugleich als Rüstkammer. Als solche werden besonders bezeichnet: der Pulverturm auch wohl Pulverkammer genannt, das heilige Geistthor, das Barfüsserthor, das Wollenweberthor und das Grobensche Thor. Sieben Turmwächter wurden von der Stadt besoldet; nur bei dem Barfüsserthor finden wir deren keinen, dafür aber einen auf dem sog. Schiebellichtenturme[1]) den wir in den Anlagen des heutigen Kadettencorps zu suchen haben. Die Umwehrung der Stadt bestand in der Mauer, den Türmen und Gräben. Die Mauer, ursprünglich zinnenartig gebaut und erst später, wahrscheinlich im Jahre 1563 ausgefüllt,[2]) ist zu verschiedenen Zeiten erbaut und von verschiedener Dicke. — Mit Gräben war die Stadt auf 2 Seiten versehen nämlich vor dem Wollenweberthore, dem sog. Stadt- oder Schiessgraben, welcher auch von der Schützengilde benutzt wurde, und auf der Südseite vor dem Barfüsser und den benachbarten Thoren. Hier fand der Geschichtsschreiber Johannes Voigt bei einem Besuche, welchen er der Stadt Kulm in den dreissiger Jahren machte, sogar noch die Veranlagung einer dop-

[1]) M. B: „Man sal wissen das do sint 7 thorme, do Wechter uff sint; des gebet man itczlichem Wechter des Jores 7 Mark Lon und 2 scot czu sechs geczeiten in dem Jore: Czum ersten etc. Dis sint Nochgeschriebin Thorme: Wollenweberthorm, Schybelichtethorm, Heyligengeististhorm, Howlzbrucckische Thorm, Mersseburgische thorm, Gemolte thorm, Grobenissche thorm". —

[2])Im Jahre 1563 ertheilte König Sigsmund den Kulmern die Erlaubniss, die der Stadt auferlegte Accise zur Ausbesserung ihrer Mauern verwenden zu dürfen.

pelten Gräbenreihe vor. Theile davon sind noch heute sichtbar. — Die Wehr-Türme der Stadt (deren etwa 30 sind) theilte man ein in Bergfrieden, Weykhuser und Thorme.[1]) Von Bergfrieden, der ersten und wichtigsten, Befestigung, finden wir heute nur noch eine Spur an dem äussersten West-ende der Stadt, jenem Gebäude, welches als Lazareth der barmherzigen Schwestern dient; zu den „Weykhusern" sind alle grösseren, vermuthlich auch die Wächtertürme zu rechnen. Unter denselben diente Einer als Stock (Gefängniss) und zwar einer mündlichen Ueberlieferung zufolge das Graudenzer Thor; später wurde als „bürgerliches" Gefängniss der Fischerturm (das gemalte Thor) eingerichtet[1]) Die kleineren Wehrtürme führten keinen besondern Namen, sondern wurden etwa so bezeichnet: „Bei dem Thorme Sanct Mertenskirche gegenüber"; „Thorm hinter dem Predigerkloster gelegen"; — Der Platz innerhalb und ausserhalb der Mauer wurde freigehalten.[2]) Alles weiteres unten in dem Artikel über die Stadtwache.

So war die Stadt fest in sich abgeschlosseu; hinter seinen Mauern, welche schon manchem feindlichen Angriffe getrotzt hatten, und hinter den festverriegelten Thoren, welche Abends frühzeitig geschlossen wurden, fühlte sich der Bürger sicher. Gerade die unheilvolle Zeit des dreizehnjährigen Städtekrieges, welcher die Felder und Dörfer ringsum in eine Einöde umgewandelt hatte, lehrten den Bürger mit um so grösserem Argwohn über die Festigkeit der Mauer zu wachen. Der Söldnerführer Zinnenberg, welcher das Kriegshandwerk als Kunst betrieb, wusste am besten und erkannte auf den ersten Blick, was in dieser Beziehung noch von Nöthen war: Unmittelbar nach seinem Eintritte in die Stadt berief und entbot er die ganze Umwohnerschaft, um ihm bei Wiederherstellung der Mauern und Ausbesserung der schadhaften Stellen behülflich zu sein. — Doch das Gefühl der Sicherheit vermag allein den Menschen auch nicht zu befriedigen; sobald er die ersten und nothwendigsten Bedingungen der Existenz erfüllt sieht, verlangt es ihn nach Luft und Licht. Nun liessen aber die engen Giebelhäuser das Tageslicht nur spärlich ein; der Hof war mit Vorratsräumen umbaut; in der Mitte befand sich meist noch ein „Sumpf" und eine Düngergrube. Markt und Strassen mit ihren zahllosen Anbauten, übelriechenden Hökerbuden, Gossen, der Pfütze, den Wasserläufen drängten den Handwerker und Kaufmann hinaus ins Freie. Aber da war keine liebliche Promenade, welche ihn einlud und für die quetschende Enge der Strasse schadlos gehalten hätte: nur ein schmaler Pfad zog sich rings um die Mauer, und auch dieser oft

---

[1]) A. W. „Welch man von Thormen, Bergfrieden odir Weykhusern bricht stuffen adir ander holtcz und das obirredt wirdt, dem sal man abesneyden das rechte ore"

[2]) R. W: „Wir wyllkühren ouch, das zum Bürgerlichenn gefengknyss der Fyscherthorm soll bebauhet unndt verfertiget werdenn".

[3]) R. W. „Wir wyllkühren ouch, dass die Wege umb dye Stadtmauer sollen frey sein unndt da Jemand verzeunet hatte, soll die wiederumb abgebrochen werden"

durch Zäune und Terrainschwierigkeiten noch behindert. Und doch war der Blick von der Höhe auf den sich krümmenden Fluss, der sich in duftiger Ferne verlor, und die üppigen Fluren zu den Füssen verlockend genug, um bei erquickendem Sonnenstrahle einen Gang ins Freie zu unternehmen, Auge und Herz an der herrlichen Natur zu laben und für die eintönige, ermüdende Tagesarbeit Erholung zu suchen. Treten wir in Gedanken aus den Mauern der alten Stadt Kulm etwa an einem schönen Ostertage heraus, wer würde nicht an Faust's unvergleichliche Worte erinnert:

Aus niedriger Häuser dumpfen Gemächern,
Aus Handwerks- und Gewerbesbanden,
Aus den dunkeln Giebeln und Dächern,
Aus der Kirchen ehrwürdiger Nacht
Sind sie alle ans Licht gebracht.

Diesem Bedürfnisse, sich ausserhalb der Stadt ein lauschiges Plätzchen zu schaffen, verdanken drei der Kulmer Vorstädte ihren Ursprung. Wohl ein Jeder der sesshaften Bürger Kulms hatte hier vor den Thoren der Stadt seinen Garten. Derselbe war, obwohl vom Hause entfernt, nahe genug, um mit der Stadt in Verbindung zu bleiben. Das Läuten der Ratglocke, welches ihn zum Rathause zu kommen aufforderte, war dorthin vernehmbar; ein Aufenthalt im Garten entschuldigte nicht für ein Ausbleiben beim Gewerke,[1]); Abends musste aber rechtzeitig wieder aufgebrochen werden, ehe die Thore geschlossen wurden.

In der alten Kulmer Willkür, deren Entstehung in das 14. Jahrhundert zurückreicht, lautet ein Abschnitt: „Auch wollen wir, dass diejenigen, welche ansässig sind bei der Stadt, nämlich zu Pantkensee, Fröbin, Altestadt und Rohrgasse und dabei, wer von ihnen über die Zeit hinaus, wenn die Stadt geschlossen ist, darin bleibet, der soll einen Vierdung verbüssen oder dafür in den Stock gehen — ausser wenn er ein ehrliches Gewerbe hat." Unter diesen vier Vorstädten soll uns zuerst die Altstadt beschäftigen. Wir finden in Kulm das umgekehrte Verhältnis wie in andern Städten. Während die meisten anderen von der Altstadt ausgingen, daran eine Neustadt und oft noch andere Städte schlossen, würde in Kulm die Altstadt gerade zur Vorstadt herabgedrückt; ja sie hat ihren ursprünglichen dörflichen Charakter eigentlich niemals abgelegt, zuletzt Dorfgerechtigkeit gewonnen und ist erst in neuester Zeit wieder zur Stadt gezogen worden. Es hängt dieses teils mit der eigentümlichen Lage, teils mit der geschiedenen Nationalität der Bewohner zusammen. Die „alte Stadt" tritt selbstverständlich als solche schon in den ältesten Urkunden auf, nämlich im Jahre 1244[2]) und der Name

---

[1]) Ein Paragraph des Fleischerbriefes lautet: „Neme ymand orlaub yn zulcher weyse und wurde den tag gesehen yn seynen Garten odir zuss und hatte mocht komen und nicht quam, der verbuss eyn loth". —

[2]) C. A. 78 S. 71. im Staatsarchiv zu Königsberg: „In planitie ante antiquam civitatem versus occidentem". Urkunde v. J. 1244. —

blieb der übliche etwa bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, wo er allmählich zu schwinden beginnt. Da nämlich die Mehrzahl der Bewohner dem Fischerhandwerke oblag, so hiess die Hauptstrasse „Fischergasse“, wonach auch oft der ganze Stadtteil benannt wird, bis etwa um das Jahr 1550 der Name „Fischerei“ der allgemein übliche wurde.[1]) An den ehemaligen städtischen Charakter dieser Gegend erinnerte noch ein Platz, welcher den Namen der „Stadthof“ führte[2]). Von Strassen werden erwähnt ausser der schon genannten Fischergasse, welche sich längs des Stromes erstreckte,[3]) die Fähregasse, die sich vom gemalten Thore hin bis zur Fähre zog und erstere im rechten Winkel kreuzte.[4]) Beide Strassen müssen Pflasterung gehabt haben, weil der Hauptverkehr für die Weichselfahrer hierselbst stattfand. Eine andere gepflasterte Strasse kurzweg auch die „Steinbrücke“ genannt, zog sich am Fusse des Jungfrauenklosters; dieselbe war von Baum-, Gemüse- und Hopfengärten umgeben.[5]) Andere Bezeichnungen für Teile der Fischerei, welche keine besonderen Strassennamen führten, wurden entlehnt von dem Jungfrauenkloster, dem Bergabhange vor dem Fischerthore oder von der Trenke, so dass man beispielsweise die Grundstücke bezeichnete: Ein Baumgarten unter dem Jungfrauenkloster gelegen, oder: In Goldener's Garten unter dem Berge an dem Fischerthore; oder: Eine Hofstadt gelegen gegen der Trenke über; oder: Holzhof gelegen gegen der Trenke über.[6])

Die zweite Vorstadt hiess Fröbyn. Der Name kommt als Vröwyn, Browyna im Kulmer Lande und auch sonst noch öfter vor. Erwähnt wird dieses Thal (denn ursprünglich wird das Thal und nicht das heutige Flüsschen Fribbe damit bezeichnet) zuerst in der zweiten Kulmer Handfeste.[7]) Diese Vorstadt umschloss die Stadt in südöstlicher Richtung, nahm ihren Anfang dort wo der Stadtgraben vor dem Wollenweberthore in das Flussbett mün-

---

[1]) Von einer Kapelle der h. Agnes gewidmet, wird die Fischerei auch oft genannt die Fischerei bei St. Agneten. —

[2]) Kulmer Zinsbuch: „Ein Erbe und Acker, das entczweene der Stathof is geweest, hynder dem Prediger Garten gelegen“

[3]) Die Fischergasse wird häufig genannt, so auch bei Aufzählung der 5 Stapelplätze, wobei es heisst: „an der Fähre, aber in der Fischergasse“; hiemit ist auch die Richtung dieser Strasse angedeutet. —

[4]) K. Zinsbuch: „Eyn hoppegarten bev der veregasse in der aldenstadt gelegen.“

[5]) K. Zinsbuch: „Hoppegarten gelegen gegen dye steynbrugken“; „eyn garten gelegen bey der steynbrugke“; „eyn hoppegarten bey der steynbrugken under dem Jungfrowenkloster gelegen“ u. s. w.

[6]) Die Bezeichnungen sind dem alten kulmer Schöppenbuche S. 68 und S. 132 entnommen. —

[7]) In der Abgrenzung des Kulmer Stadtgebietes heisst es, die Grenze ziehe sich vom Dorfe Lunau zur Marienwerderer Strasse, überschreite die Strasse und gehe von hier aus in gerader Richtung dem Dorfe Grubno zu und von hier weiter nach einem Thale, welches Fröwyn heisst: et sic ulterius ad vallem, quae Browina nuncupatur. —

dete und endete etwa an der Stelle des heutigen Militairschiessplatzes. Dieselbe enthielt namentlich dort wo die Senkung eine weniger steile ist d. h. an der Südseite eine grosse Menge äusserst ergiebiger Weingärten. Ausserdem befanden sich hier eine Anzahl sog. „Schabernake", zinshafter Erbe aus einem Häuschen und einem Garten bestehend, welche entweder der Stadt gehörten oder von dieser auf Erbzins ausgethan wurden. Ein Durchbruch der Mauer (neben dem Eingange zum katholischen Kirchhofe) führte bis in die neueste Zeit den Namen das „Gartenthor." Die im Relief angebrachte Aufschrift schwand erst, als der Durchbruch in Folge entstandener Neubauten erweitert werden musste. Strassen werden in dieser Vorstadt nicht genannt, es sei denn dass einige der unten aufgeführten auf dieselbe zu beziehen sind. Das Nähere über diese Vorstadt in dem Abschnitte über Weinbau. --

Die dritte und vierte Vorstadt, welche einander begrenzten und beide vor dem Grubnoer und Wollenweberthore lagen, waren Pantkensee und Rohrgasse, und zwar war die Rohrgasse die nähere, Pantkensee die entferntere. Die Rohrgasse bestand aus 2 Hauptstrassen, der grossen und der kleinen Rohrgasse.[1]) Daneben war auch wohl der Ausdruck „Rohrgasse auf dem Gespringe" oder „bei dem kleinen Rohre" üblich.[2]) — Hinter der Rohrgasse befand sich Pantkensee. Mehre Strassen lassen sich nur schwer der einen oder andern von beiden Vorstädten zuweisen; dies gilt namentlich von der „Pfändegasse,"[3]) der langen Gasse",[4]) der „krummen Gasse",[5]) und „bei der kleinen Brücke".[6]) Die Pfändegasse führte wahrscheinlich daneben den Namen alte Pfändegasse,[7]) wenn nicht etwa ein anderer Teil derselben Strasse oder gar eine ganz verschiedene Strasse darunter gemeint ist. Sie muss unmittelbar hinter dem Graudenzerthore gelegen haben. In nächster Nähe der alten Pfändegasse

---

[1]) Kulmer Gerichtsbuch S. 34: „in majori rorgasse". K. Scheppenbuch S. 18 „Boumgarten der do leit in der kleynen Rorgassen". —

[2]) K. Zinsbuch: „In der rorgassen uff dem gespringe". — Scheppenbuch S. 127 u. ff. „Eynen garten bey dem kleynen rore gelegen". —

[3]) Die Pfändegasse erstreckte sich bis zum Georgsacker; K. Scheppenbuch S. 19: „Vor eyme garten gelegen ken sente jörgyn bis an die pfendegasse". — In der Nähe dieser Gasse befand sich eine Windmühle. Urk. v. J. 1473: „Item die fraw Bernhardt leynigbynne ist czugelossen dy phandgasse unde ein gut scot czins von eyme flecke bey derselbigen gasse vor dem Rawme do dy wyutmole ufgesetczt ist. Gescheen am Montag vor Symonis und Judä im 73. Jore."

[4]) K. Scheppenbuch S. 12: „Einen Morgen in der langen Gassen". S. 80: „Ein Erbe in der langen Gasse gelegen." S. 106: „Hoppenwerk in der langen Gasse."

[5]) C. A. 74: „Eyn Garten eyner schewne stat in der krummen gasse gelegen vor dem wollenweberthore."

[6]) Scheppenbuch S. 21: Einen Morgen bey der kleynen Brugken und langen Gasse gelegen."

[7]) K. Zinsbuch: „Zwey Morgen bey dem Kaldenhuser (Name eines von Kaldus hergezogenen Besitzers) in der langen Gasse vor dem Grobener Thore bey der alden phendingasse gelegen."

haben wir die „lange Gasse" zu suchen; dieser benachbart war die Strasse „bei der kleinen Brücke". Vor dem Wollenweberthore lag die „krumme Gasse". Statt Strassennamen, ja oft anstatt der Vorstädte wählte man oft die Bezeichnung: „Vor dem Groben'schen Thore" oder „Bei Sankt Georgen", von denen Erstere mit Rohrgasse, Letztere mit Pantkensee gleichbedeutend war. Bei Weingärten, deren Lage leicht erkennbar und deren Besitzer bekannt waren, genügte eine solche Bezeichnung zumal dann, wenn der Weingarten, wie es bei den meisten der Fall war, seinen besondern Namen führte. Wenn es z. B. heisst: „Ein Weingarten, der da heisst der Damm, gelegen vor dem Grobenschen Thore"[1]) — oder: „Ein Weingarten, Rabennest genannt, bei dem Stadtgraben vor dem Wollenweberthore",[2]) so ist die Lage besser gekennzeichnet als wenn die Gasse genannt wäre, an welche er stiess, und deren Benennung vielleicht nicht einmal eine ganz sichere oder volkstümliche gewesen sein mochte. — Jedermann kannte den Weingarten, welcher Rabennest hiess; ein Garten, welcher an diesen Weinberg angrenzte, wird deshalb ebenfalls nicht nach der Strasse bezeichnet, sondern nach diesem ihm benachbarten Weingarten: „Weingarten bei dem Rabenneste vor dem Wollenweberthore".[3]) Auch bei den entfernter gelegenen Weingärten in Pantkensee sagte man wohl: „Weingarten gelegen St. Jörge gegenüber",[4]) den wir also etwa auf den heutigen Bahnhofsanlagen zu suchen haben. Endlich wenn der Besitzer und dessen Garten genügend bekannt waren, begnügte man sich auch wohl mit der kurzen Wendung: „Auf seinem Weingarten vor dem Gröben'schen Thore.[5]) —

Ausser diesen genannten vier Vorstädten gab es aber in der Nähe der Stadt noch manche bebaute und bewohnte Plätze, welche als eine Fortsetzung des Stadtreviers anzusehen sind. So kennen wir in nächster Nähe vor dem Grobnoer Thore einen Häusercomplex mit Gartenanlagen und Scheunen, welchen man nannte „am heiligen Börnchen",[6]) wahrscheinlich gleichbedeutend mit der auch häufig genannten „Körbergasse".[7]) Der erstere Name hat sich im Munde des Volkes noch bis zu dieser Stunde erhalten; noch jetzt steht eine kleine Kapelle unterhalb der neuen Promenade über einer Quelle, welche als wunderthätig gilt und von Augenkranken

---

[1]) K. Scheppenbuch S. 67: „Czins in eyn weingarten. der do heysst der tham gelegen vor dem gröbe'schen thore."

[2]) Nach c. A. 74.

[3]) Ebenfalls nach c. A. 74.

[4]) K. Scheppenbuch S. 69.

[5]) K. Scheppenbuch S. 19 und S. 71.

[6]) K. Scheppenbuch S. 18: „der do wonet bey dem heiligen borne." S. 130 Zween Schabernak nnd eyne schewne mit dem garten gelegen bey dem heyligen borne" u. v. A.

[7]) Zinsbuch: „Scheune in der Körbergasse".

aufgesucht wird. Der Name Körbergasse ist gleichbedeutend mit „eingekerbte Gasse“, und bezeichnete vermutlich die Schlucht, welche von der Vorstadt Rohrgasse zur Altenstadt führte. — Andere Strassen der Vorstädte, welche sich nicht unterbringen lassen, sind: die enge Gasse, in welcher sich mehre Erben befanden, die neue Gasse[1]), Taschendorff[2]), grosse Gasse auf den Aeckern. Ausserdem werden eine Menge angebauter Hügel in näherer und weiterer Entfernung von der Stadt genannt: der Holzberg[3]) der Quadenberg[4]), Hinter den Boten[5]), der Borkberg[6]), der Galg- oder Galgenberg[7]), der Tepperberg[8]). Noch andere waren: der Marmelsberg, Sperlingsberg, die Niessenberge, welche den Uebergang von den Vorstädten zu den Stadtländereien bildeten, wie denn auch in der Richtung nach dem heutigen Lorenzberge (ehemals Wonneberg) gleichfalls Wohnungen und Gärten in den Kulmer Scheppenbüchern aufgeführt werden.[9]) Selbst am Fusse der Hügelkette im Weichselthale werden eine ganze Anzahl von bebauten Plätzen und Ortschaften zur Stadtfreiheit gehörig genannt, am häufigsten die Colmenitz, eine Bezeichnung für den heutigen Althausener See und das daran stossende Terrain mit Gärten und Wiesen; die unendlich oft genannten Spittelwiesen zum heiligen Geist-Hospitale gehörig mit Wiesenwachs und Scheunen; die Aue (Owe), ebenfalls mit Wiesengrund bestanden; die Schochau (Wiesen in der Schochow“); die Viehtrift („Hoppenwerk in der Viehtrift“); endlich die Messegarten, zwischen welchen die Sandgasse lag,[10]) Ortschaften welche uns aber schon aus den Vorstädten hinaus tiefer in die Stadtländereien führen. — Endlich seien hier noch die ebenfalls zur Vorstadt zu rechnenden 5 Stapelplätze aufgeführt:

---

[1]) Scheppenbuch S, 17. „Zwei Morgen gelegen in der neuen G asse“. S. 64 „Ein Morgen gelegen in der neuen Gasse.“ S. 94: „Ein Hoppenwerk in der neuen Gasse gelegen.“

[2]) Scheppenbuch S. 72: Der Weyngarten leyt zu Taschendorf.“ — Zinsbuch: „Baumgarten bei Taschendorf.“

[3]) Der Holzberg ist der Teil vor dem Holzbrückenthore. Eine Urk. v. J. 1485 spricht vom „Holtzberg, diesseits dem Kreuze.“ Desgleichen von einem „Schabernak vor dem Holzbergerthore jenseit dem Kreuze am Brücken Garten.“

[4]) Scheppenbuch S. 23: Weyngarten bey dem Quadenberge.“ Vermutlich ist dieser Weingarten derselbe, wie der unter dem Namen Quesin unten aufgeführte.

[5]) Scheppenbuch S. 67: Garten der do ist gelegen hinter den Boten an dem Berge.“

[6]) Scheppenbuch S. 68: Eine Scheune keyn dem Borkberg über.

[7]) K. Zinsbuch. Der Galgenberg selbst war nicht bebaut, wohl aber befanden sich am Fusse desselben Scheunen.

[8]) K. Zinsbuch: Scheunen unter oder hinter dem Tepperberge.

[9]) Oft werden in den Zinsbüchern Wohnungen und Gärten, „gegen den Wunnenberg gelegen“, genannt, welche, obwohl ausserhalb des städtischen Weichbildes gelegen, doch den Bürgern der Stadt gehörten.

[10]) K. Zinsbuch: „Acht Messegarten in dem neuen Garten gelegen vor dem Horst“ uad: „Vier Messegarten in der Sandgasse.“

1. Auf dem Damm;
2. Auf dem Stein;
3. An der Fähre;
4. In der Fischergasse.
5. Auf der Spittelwiese.[1])

Die beiden erstgenannten werden auch öfter unter dem Namen „Steindamm" zusammengefasst, der letztere allein heisst auch der „Steinort". Der Damm wurde daneben als Ablagerungsplatz für Dünger und Schutt verwendet, war mit Weidenbäumen bepflanzt, und unter die spezielle Aufsicht der Ortspolizei gestellt.[2]) Wir treffen an diesen Abladeplätzen zahlreiche Scheunen, Speicher und Holzläger. Uebrigens war der Damm der Hauptverkehrsplatz. Hier waren Pfähle in den Strom gerammt, an denen die Fahrzeuge befestigt wurden, und welche für den Schiffsverkehr völlig frei bleiben mussten; Niemand durfte weder mit seinem Floss noch mit seinem Kahn anlegen. In der Nähe des Dammes war auch die sog. Brücke, längs des Flusses, ausschliesslich für die Schiffer bestimmt um Ladung einzunehmen und auszuheben.[3]) — Endlich scheinen auch noch zur Vorstadt zwei kleine Inseln in der Weichsel gehört zu haben nämlich das Klauswerder und das Fährewerder, — ersteres auch das Wolffsche Werder genannt, letzteres mit der Bude der Fährleute. Die Lage derselben lässt sich bei der Veränderlichkeit des Weichselstromes nicht mehr mit Sicherheit bestimmen.[4])

---

[1]) In einer Nachschrift der alten Kulmer Willkur heisst es: Von den Furluten korn zu Schiffe czu furen sal man In lonen zu disser nachgeschriebenen weyse: czum ersten uff den tham czu furen ½ Firdung ger; item uff den Steynort 4 scot ger; item an die vere bey wölffches werder 1 Firdung; item in dy fyscher gassen, 8 ger. schilling; item uff die Spittelwese 4 scot ger.; Alles bey der Statkör. — Der Lohn richtete sich nach den Entfernungen. Da nun 1 Mark = 4 Vierdung = 24 Scot = 60 Schilling = 720 Pfennige war, so erhielt der Fuhrmann zum Damme am wenigsten, nämlich nur 3 Scot, zur Fischergasse nur 3 Scot und ½ Schilling: die nach der Spittelwiese und dem Steinorte 4 Scot; endlich die bis zur Fähre zu fahren hatten 6 Scot. Der Wert des Geldes wechselte häufig; i. J. 1441 — 50 hatte die Mark den damals enormen Wert von ca. 2 Thalern 25 Silbergroschen, also der Vierdung von 21 Sgr. 13 Pfg.; der Scot von 3½ Sgr. oder 0,35 M. heutigen Geldes. Es hätte demnach der Fuhrmann für eine Fuhre Getreide von der Stadt zu einem der Ladeplätze den Lohn von 1,15 bis 2,25 M. zu beanspruchen gehabt. Der Fuhrlohn zur Fähre erhöhte sich deshalb, weil sie durch eine Strecke Sandes zu fahren hatten. — Der Wert der Mark fiel aber schon wenige Jahre später auf weniger als die Hälfte, so dass z. B. i. J. 1470 der Werth eines Firdung nur 0,75 M. heutiger Währung betrug. Dieser letztere Münzfuss scheint dem angegebenen Sätzen zu Grunde zu liegen.

[2]) A. W.: Welch man Erde adir mist vor die Stat furen wil, Imselben zu Keynem nutzen, der sal en furen uff den Tham.". R. W.: „Nymanndt soll dy weydenn ahm Tamme, beyde jungk und altt, abhauen und versehren."

[3]) Die Darstellung nach der alten St. Willkür. Genaueres unten bei der Weichselschifffahrt.

[4]) K. Zinsbuch: Clement Stadtbote hat zu geben 2 scot von dem verewerder in der weeyssel gelegen, do die vere Bude uff stundt." — I. J. 1413 verkauft Claus

Nach obiger Darstellung klingt es seltsam, fast beklagenswerth, wenn wir in Geschichtswerken des vorigen und des 17. Jahrhunderts über Kulm die Worte lesen: „Vorstädte giebt es garnicht und man hat auch keine sichere Nachrichten, ob Kulm je Vorstädte gehabt habe“.[1]) Wie hätte Papst Urbau VI. in seinen Gründungsprivilegium wohl sagen können, Kulm sei eine Stadt mit gemässigtem Klima, reichem Ertrage an Lebensmitteln und einem Ueberflusse an alle dem, was zum menschlischen Bedarf gehört, wenn es nicht auch eine reich bebaute Umgebung gehabt hätte? Als die Restituierung der Kulmer Schule im Jahre 1554 beschlossen war, wurden die neu Hinzukommenden mit einem schönen lateinischen Gedichte begrüsst, welches in deutscher Uebersetzung etwa folgendermassen lautete: „Es giebt einen Ort, wo Du, mein Weichselstrom, auf den karpathischen Höhen entsprungen, Dich nach dem nördlichen Gestade ergiessest. Kulm ist er genannt, mit weit umfassenden Mauern, fernhin sichtbar, auf sonnenbeschienenen Bergen. Wen des Stromes Leben nicht erfreut, der steige mit mir hinauf zum Hügel, wo der schelmische Faunus sein launiges Spiel treibt. Hier kannst Du wandeln in lieblichen Hainen und die wohlgepflegten Gärten besuchen. Da labt sich das Auge an duftigen Blüten mit schillernden Farben und an Kräutern, wie sie die Heilkunde nur lehrt. Balsamisch ist die Luft, ohne dass die Sonnenglut uns trifft, ohne dass die Winterstürme uns berühren.“ —

Die zuletzt erwähnten Plätze und Strassen führen uns in die Kulmer Stadtniederung. Es war der Stadt durch die zweite Handfeste ein Areal von c. 420 Hufen überwiesen worden, dessen Grenzen noch heute mit völliger Sicherheit herauszufinden sind, und zum grossen Teile auch heute noch ihre Giltigkeit haben. Es reichte von den Grenzen des Dorfes Uscz die Weichsel niederwärts und durch den Strom begrenzt bis zum Dorfe Ruda, längs der Grenze dieses Dorfes bis zum Dorfe Lunau (einschliesslich desselben); von hier die damalige Marienwerderer Strasse schneidend bis auf das Dorf Grubno (ausschliesslich desselben); von der Grenze dieses Dorfes über den Hügel hinüber nach dem Fribbethale, welches selbst wieder das städtische Gebiet von Uscz trennt. — Die Grenzen dieses beträchtlichen Areales wurden seitens der Stadtverwaltung streng geschützt. So oft es nötig schien, wurde die Grenze des Weichbildes „beritten“. An der Spitze einer solchen Cavalcade standen die drei ersten Ratmannen, welchen sich eine grosse Anzahl von Bürgern freiwillig anschloss. Es war dieses besonders Not nach dem 13jährigen Städtekriege, in welcher Zeit die meisten Ortschaften preisgegeben und die Grenzen verwischt waren.[2]) Die erste

von der Brugk dem Rathe eine Insel in der Stadtfreiheit gelegen viciniorem civitati Culmensi. Sie hatte Baumwuchs und Wiesen.

[1]) Goldbeck, Topographie S. 32.

[2]) Im Jahre 1471 wurde die Kulmer Stadtgrenze 2 Mal beritten, das erste Mal Montag nach Laurentii (10. Aug.) und das 2. Mal am Montag nach Bartholomäi (24. Aug.) Beim letzten Beritte betheiligten sich 31 Kulmer Bürger daran, deren Namen in einer urkundlichen Nachricht aus diesem Jahre verzeichnet sind. —

grössere Grenzstreitigkeit erhob sich aber im Jahre 1526, als der Starost von Graudenz, Johannes Sokolowsky, ungeachtet des Zeugnisses Alteingesessener das Kulmer Privilegium „anders auslegen und glossiren wollte, denn sie im Latino bedeutend ist oder zu deutsch mag rechtlich ausgeleget werden.“[1]) Es handelte sich nämlich darum, ob der Rondsener See in die Grenzen mit eingeschlossen sei oder nicht. Die künstliche Interpretation des polnischen Starosten fand aber bei der Kommission wenig Anklang. Dieser Vorfall und die sich daran schliessenden Reibungen mit dem dem Kulmer Stadtgebiete benachbarten Adel, welcher mit grösster Willkür in die Forsten eindrang, wurden die Ursache, dass in der reformierten Willkür v. J. 1589 ein Paragraph Aufnahme fand, es sollten (ob alljährlich oder so oft es nötig schien, ist nicht angegeben) die Grenzen der Stadt vor Pfingsten bezogen, besichtigt, und, wo es erforderlich schien erneuet werden; hiezu sollte der benachbarte Adel hinzugezogen werden.[2]) So wenig nun die Stadt ihr Gebiet zu vergrössern suchte, so sehr wachte sie darüber, dass dieser Komplex nicht durch fremde Aneignung durchbrochen würde. Namentlich waren es die grossen Wiesen, in welche sie Niemanden eindringen oder sich ansässig machen liess. So hatte ein Stadtfischer, welchem die Kontrole über diese Wiesen übertragen war, eine Parzelle zur Benutznng erhalten; seine Wittwe und später seine Tochter verblieben in dem Besitze gegen einen jährlichen Zins. Bald aber regulierte die Stadt jene Angelegenheit und liess durch Zeugen die Unrechtmässigkeit des Besitzes feststellen (Verhandlung im Jahre

[1]) Dieser Prozess der Stadt um den Rondsener See ist in vielfacher Beziehung höchst interessant. Möge Einiges hieraus seine Stelle finden: Auf dem „Gebirge“ oberhalb des Seees war von Alters her die Grenze mit Gräben und Steinen „bereynet“ worden, doch wurde diese Grenzem vo Starosten verworfen. Die Kommissarien waren: Jörge von Baysen, marienburgischer Woywode, Ludwig von Mortangen, Niclas Cowolikowsky und Christoph Kozelawsky. Die Kommission entschied zu Gunsten der Stadt, der Starost aber behauptete, es handele sich hier um Königliche Güter und wollte sich daran nicht binden. So blieb der Spruch drei Jahre „anstendig“. Der polnische König hatte damals aber in Danzig zu thun „der Luthereye halbene“ und obwohl die Kulmer ihr „Geschicke“ hinsandten, kam die Sache nicht zum Austrage. Inzwischen machte der Starost einen 2. ausführlichen Bericht in seinem Sinne, während die Stadt ihre Grenzen schützte. Endlich fand i. J. 1528 zu Graudenz eine Tagfahrt von Landen und Städten statt, zu welcher sich der Bürgermeister, Stadtschreiber und mehre Ratmannen begaben. Es wurde abermals eine Doppelcommission ernannt; auf Seiten der Stadt standen: Baysen: Konopat, Mortangen, Targowitz und der um diese Zeit eben verstorbene Landrichter Kowolikowsky; auf der entgegengesetzten: Zyalinski, Clement, Logendorff, 3 Landscheppen und der Bürgermeister von Thorn. Die Angelegenheit wurde auf dem Rathause zu Graudenz entschieden. Nach der Zeichnung, welche der Starost auf einem Tische vornahm, wäre das Kulmer Stadtgebiet wohl um eine halbe Meile gekürzt worden. Es kam zwischen beiden Kommissionen zu keiner Einigung. Der Vorsitzende, welcher das Unrecht des Starosten einsah, hatte nicht den Mut, dem Rechte Nachdruck zu geben.

[2]) Wir wyllkühren auch dass dy Grentzenn dieser Stadt mit vorwissen unndt Inn Gegenwertikeit der benachbartenn vom Adell sollenn bezogenn, besichtiget unndt wo vonnothen verneuhertt werden zwischenn der Zeyt unndt Pfingsten“ R. W

1479.) Auch Inseln in der Weichsel hat die Stadt, wo dieselben in fremden Besitz übergegangen waren, wieder an sich gebracht, nur um das Arrondissement nicht zu stören, wie z. B. das Werder des Klaus von der Brugk, welches sie für 40 Mark im Jahre 1413 wiederkaufte. In einem Falle wich sie von ihrem Grundsatze ab, als im Jahre 1430 die Bewohner des durch seinen Viehhandel damals wichtigen Ortes Montau, welche auch in Kulm bedeutende Aufkäufe zu machen pflegten, für ihr Vieh in der Nähe der Stadt einen Weideplatz verlangten. Sie verkaufte ihnen das noch heute unter dem Namen „Schweinewiesen“ bekannte Terrain an der Weichsel.

So verblieb also das ganze vom Orden geschenkte Gebiet im unversehrten Besitze der Stadt. Ueber die Art, wie dieser Landstrich angebaut war, fehlen uns für lange Zeit alle bestimmten Nachrichten. Die Ortschaft Kölln (Kolno) wird schon im Lowitzer (alias Lonitzer) Vertrage vom Jahre 1222 erwähnt, das Dorf Lunau in der 2. Kulmer Handfeste. Die Dörfer Köln und Podgest erhalten im Jahre 1322 ihre „Aussatzung“ (eine Art von Willkür); die älteste Schöneicher Handfeste stammt aus dem Jahre 1364; in der Urkunde über den Bishofsdezem vom Jahre 1396 werden folgende Ortschaften genannt: Colno, Podigest, Schoneyche Steinweg, Gogleyn, Venedie, Lunow, Neuendorf, Bruch. Unter den Grenzen der Ortschaft Schöneich findet sich ferner noch der Name Lykaw, wie es scheint, ein vereinzeltes Vorwerk. In der älteren Kulmer Willkür werden als Dörfer, welche nicht mehr als ein Fuder Holz des Tages ausfahren sollen, aus später zu nennenden Gründen nur die 6 Ortschaften: Köln, Podegest, Lunaw, Venedie, Bruch und Neuendorff aufgeführt. In späteren Nachträgen eben dieser Willkür treten öfter auf: Neugut und die Sechs-Morgen, ferner zahlreiche Vorwerke, welche der Stadt zinsbar waren. Als weitere Ortschaften werden genannt die Laune, endlich in der reformierten Willkür vom Jahre 1589 die Benennungen: die Leype, die Tauer, die Waldungen auf den weissen Bergen bis gegen Podwiesk, die Schulzenwiese, die Schützenwiese, die oft genannten Spittelwiesen und der Rossgarten. — Am Ende des 15. Jahrhunderts, als das Kulturwerk nach den langjährigen Verwüstungen aufs Neue beginnen musste, hören wir allerdings fast nur von 3 Ortschaften, nämlich von Köln, Podigest und Schöneich. — Wenn wir nun diesen grossen, fruchtbaren Landstrich übersehen und die einschlagenden Nachrichten aus dieser Zeit heranziehen, so ergiebt sich, dass derselbe damals in folgender Weise zur Verwendung kam:

1. 9 Ortschaften waren mit Gründungsprivilegien ausgethan.

2. Der Hegewald und zahlreiche andere Wälder standen fast ausschliesslich zur Benutzung der Bürgerschaft.

3. In der Nähe der Stadt waren Neugut und einige ausgemessene Ländereien den Bürgern „zu ihrem Gehofte und Hause gefallen.“

4. Gemeinsame Viehtriften in der Nähe der Stadt.

Die Güter Gogolin, Steinwage und die Mühle von Wabcz wurden durch Schenkungen aus den Jahren 1472, 1489 und 1513 der Kulmer Schule überwiesen.

Da es sich nun hier zunächst darum handelt, den Boden zu übersehen, auf welchem die nachfolgende Darstellung fusst, so mögen auch die übrigen Güter des heutigen Kulmer Kreises gebührende Berücksichtigung finden.

Nur der geringere Teil des Grund und Bodens war in den Händen selbstständiger, freier Besitzer; den grösseren Teil bildeten die Ordensdomänen, welche nach dem Thorner Frieden in Starosteigüter umgewandelt wurden; bischöfliche Güter, zu welchen im Jahre 1505 noch die Starosteigüter Papau und Althaus kamen; Klostergüter namentlich die des Jungfrauenklosters zu Kulm. — Die übrigen waren Vorwerke, spätere Allodial- und Gratialgüter und freie Bauerngüter, die beiden letzteren Klassen meist zu kölmischen Rechten ausgethan. — Es ist nun allerdings schwer, von jedem einzelnen Gute zu sagen, welcher Kategorie es zuzuweisen ist, da weder die Zeit immer mit Genauigkeit festgestellt werden kann, wann die Besitzveränderung vor sich ging, noch uns über alle genaue urkundliche Nachrichten vorliegen. Die hier gegebene Uebersicht kann also nur eine summarische sein.

Im heutigen Kulmer Kreise waren nahe bei einander nicht weniger als 6 Ordensschlösser nämlich: Pien, Wenzlau (Unislaw), Althaus, Wonnenburg oder Potterberg (heute der Lorenzberg), Leipe (Lippinken) und Welsas (Willisas), dazu die mit ihren Ordensdomänen in den Kreis hineinreichenden Schlösser Papau und Roggenhausen. Als feste Plätze sind ferner zu nennen die Stadt Kulm selbst, aus welcher das Ordenshaus aber schon frühzeitig herausgezogen wurde, und das im Jahre 1311 erbaute bischöfliche Schloss Fredck (Briesen, Vambrzezno). — Die Schlösser Pien und Wenzlau ebenso wie Leipe und Papau wurden schon in älteste Zeit zu einem Pflegeramte vereinigt. Auch der Potterberg und Willisar gingen als Burgen ein, als der Orden kein Interesse mehr daran hatte, in diesem Landesteile, welchen er ursprünglich als Operationsbasis benutzt und deshalb so stark befestigt hatte, eine solche Anzahl kostspieliger Bauten zu unterhalten. Zu jeder der Burgen aber gehörte eine Anzahl von Vorwerken, welche im Ordensbesitze verblieben und namentlich durch ihre Pferde- und Rinderzucht einen bedeutenden Ertrag abwarfen. Es gehörten:

I. Zu den Pflegeämtern Wenzlau und Pien:

1. Wenzlau.
2. Pien.
3. Bolmen (Bolumyn.)
4. Slawisch Griffna.
5. Luctow (Lokowo.)
6. Czarnowo im Thorner Kreise.

II. Zur Komthurei Althaus:

1. Althaus.
2. Kolpyn (Kielp.)

3. Kokusch (Kokotzko.)
4. Borowno.
5. Kalthus (Kaldus.)
6. Wildenberg (etwa auf der Stelle des heutigen Guttlin.)

III. Zum Pflegeramte Papau;

1. Papau. } im Thorner Kreise belegen.
2. Stab (Staw) } im Thorner Kreise belegen.
3. Neuhof
4. Gregor (Gregorz, Falkenstein.)
5. Meseewitz (Meselwitz.)

IV. Zum Pflegeramte Leipe:

1. Leipe (Lippinken.)
2. Zegenberg (Cymberg.)
3. Fedelhusen (Firlus.)
4. Sturzwayne (Strutzfon.)
5. Boten (Botschin.)
6. Nelaw (Nielub), } ausserhalb des Kulmer Kreises.
7. Saskocz, } ausserhalb des Kulmer Kreises.
8. Weisshof } ausserhalb des Kulmer Kreises.

V. Zur Komthurei Roggenhausen:

1. Goryn (Gorinnen.)
2. Zende (heute fälschlich Landen.)

Bei anderen Ordensdomänen wechselte der Besitz nämlich bei:

1. Wapitz (Wapcz)
2. Fronan (Wronin.)
3. Daschken (Daszkowo) u. A.

Die ursprünglichen bischöflichen Güter im Kulmer Kreise waren:

1. Fredeck.
2. Halbedorf.
3. Schein.
4. Sitno.
5. Zegenberg (theilweise.)
6. Meselwitz (theilweise.)

Zu diesen kamen durch Schenkung im Jahre 1505 die ehemaligen Vorwerke der Komthurei Althaus. —

Das Benediktinerkloster gelangte durch Schenkungen und Vermächtnisse in den Besitz einer beträchtlichen Anzahl von Gütern, im Jahre 1460 hatte es deren schon eine ganze Anzahl, von denen ihm teils Zins gezahlt teils die Bedürfnisse des Konventes bestritten wurden. Sie müssen sich wie auch später überwiegend in dem südlichen Theile des Kulmer Kreises befunden haben und von den Holländern zuerst angebaut sein. Im Städtekriege waren

sie häufigen Angriffen seitens der Thorner ausgesetzt.[1]) — Mehre der Benediktinerdörfer mögen erst nach und nach angebaut sein und auch ihre Benennung, wenigstens die, unter welcher sie uns bekannt geworden sind und auch heute noch gehen, in späterer polnischer Zeit erhalten haben. Als Güter des Benediktinerklosters werden genannt:

1. Czemlewo
2. Janowo.
3. Nalentz.
4. Schadon.
5. Schestof.
6. Klein Schlonz.
7. Kgl. Waldau.
8. Zakrzewo.
9. Pien
10. Osnowo
11. Cziste

(9.–11.) teilweise. —

Allodial- und Kölmische Güter waren:

1. Baiersee.
2. Barthlemitz.
3. Barthelsdorf.
4. Blandau
5. Czarze.
6. Delau.
7. Dorposch.
8. Fronau (z. T.).
9. Galotti.
10. Glasau.
11. Glauchau,
12. Grubno.
13. Heimbrunn.
14. Kisin.
15. Lenz.
16. Linde.
17. Logendorf.
18. Ludwigsdorf.
19. Lunau.
20. Ostrometzko,
21. Pimperzino. (Paparzin.)
22. Pyntkau.
23. Pfeilsdorf.
24. Plonchau.
25. Polkau.
26. Reckendorf (Racziniewo.)
27. Schonenfeld (Kijewo.)
28. Segersdorf.
29. Sturlus.
30. Trebis.
31. Uscz.
32. Waldau.
33. Weychhorn (Wychorze.)

Die Bauerndörfer des Kulmer Kreises waren:

1. Bahrendorf.
2. Czyste (zum Teil den Bened.)
3. Daschken.
4. Dombrowken.
5. Drenau (Drzonowo.)
6. Dübeln.
7. Dietrichsdorf.
8. Jelens.

---

[1]) Schreiben Ziennenburgs v. 21. Dezbr 1460 an den Rath der Stadt Thorn: „Das ist von Euerwegen, das die guten Juncfrowen grossen Hunger und Kommer leiden und nissenicht haben, denn wer en was umb Gottes wille gibt Ire Czinse werden en nicht gereicht noch gegeben; Ir fieh und pferde was sie gehat haben, das habt ir en zwir adir dreistund genommen, dorczu was sie haben czehen losen, das habet ir en vortorbet, dovon sie sich yo einer weyle hetten mocht enthalden". — Die Thorner fürchteten sich vor der Rache der Holländer und wollten die Tagfahrt zn Arnsdorf deshalb nicht beschicken. (Schreiben Zinnenbergs v. 24. Mai 1459. —)

9. Gorinnen (Zinsdorf nach Roggenhausen.
10. Kreiensen.
11. Malkau.)
12. Neudorf (Dittrichswalde.)
13. Pniewitten.
14. Ribenz.
15. Rosenau.
16. Sarnau.
17. Sirkopes.
18. Willisas.
19. Wapitz.
20. Zanden.

II. Die Verwaltung der Stadt.

Die oberste Verwaltung der Stadt lag in den Händen des Rates Derselbe ging aus der freien Wahl der ganzen Gemeinde hervor (die „Körkiesen"). Schon in der ersten Kulmer Handfeste, welche allerdings nur erst dörfliche Verhältnisse im Auge hatte, wird der Bürgerschaft das Recht eingeräumt, sich alljährlich einen Richter wählen zu dürfen;[1]) während in der erneuten Handfeste 18 Jahre später schon von Richtern und Ratleuten die Rede ist.[2]) Nach und nach, als Verwaltung und Gericht sich trennten, der Apparat ein komplicierterer wurde, das Selbstbewusstsein sich steigerte und die Rechtsbegriffe sich schärften, sondert sich die Körperschaft der Ratmänner von der der Scheppen; Letztere wurden zu einer Art von Ausschusskommission unter dem Vorsitze Eines der Ratmänner, welcher den Namen des Scholzen oder Richters führt. —

Ueber die Wahl der Ratmänner und Scheppen lässt sich Folgendes ermitteln: So oft irgend ein gemeinsamer Beschluss zu Stande kommen sollte, vereinigten sich die „Gemeine" und die „Gewerke" auf dem Rathause: Zuerst wurden die Gemeine, alsdann die Gewerke, endlich die Scheppen um ihre Meinung befragt. Derselbe Modus, dürfen wir annehmen, habe auch der Wahl zu Grunde gelegen. Ob nun die blosse Stimmenzahl den Rang der Ratleute bestimmt habe, möchte man bezweifeln; vielmehr nehmen die drei ersten Ratmannen eine bevorzugte Stellung ein; die Wahl dieser wird vermutlich zuerst, dann die der übrigen Ratmannen vorgenommen sein. — Unmittelbar auf die Wahl folgte die Vereidigung. Da die Ratmänner als solche im Range sich gleich standen, ihre Funktionen ihnen aber noch nicht zugewiesen waren, so war auch die Eidesformel eine gemeinsame. Sie lautete: — — „Dass wir dies Jahr für die Stadt und für die Bürger, arm und reich, getreulich raten wollen, und wir sie an ihrem Rechte und ihrer Freiheit erhalten wollen, so gut wir es vermögen, für der Stadt Ehre und Frommen zu sorgen nach unserem besten Sinnen. Das wollen wir nicht lassen weder durch Lieb noch durch Leid, als uns Gott helfe und die Heiligen." — Nach erfolgter Vereidigung zogen sich die drei ersten Ratmänner zurück und einigten sich über die Wahl

---

[1]) „Hinc est quod eisdem Civitatibus hanc indulsimus perpetualiter libertatem, ut earum cives digant sibi in iisdem civitaibus singulos Judices annutim, qui domui nostrae et communitati Civitatum competant earundem". —

[2]) „Fratres de consilio Judicum et Consulum earundem civitatum naulum statuant". —

des Scholzen, den man auch wohl „oberster Burggraf“ benannte. Derselbe gehörte der Zahl der übrigen Ratmänner an, nur in späterer Zeit kommt es vor, dass er aus ihrer eigenen Dreizahl hervorging Nachdem sie über die Person des Seholzen schlüssig geworden, traten beide Körperschaften den Weg zur Kirche an, woselbst der Name des Gewählten proklamiert und die spezielle Vereidigung der Scholzen und der Scheppen vorgenommen wurde. Die Eidesformel war für jene besonders vorgeschrieben und lautete: Zu dem Gerichte, zu welchem ich gekoren bin, zu dem will ich getreulich an sein zu richten, dem Armen wie dem Reichen, nach meinem besten Sinne, und will das nicht lassen weder durch Lieb noch durch Leid, so mir Gott helfe und die Heiligen.“ — Der Eid der Scheppen lautete: „Zu der Bank, zu welcher ich gekoren bin, auf der will ich sitzen, rechtes Ortel zu finden, nach Klage und nach Antwort, nach meinem besten Sinne“ u. s. w.

Nunmehr waren die beiden Körperschaften konstituiert; es fehlte aber der Stadt noch das Oberhaupt. Zu diesem Zwecke traten Tags darauf dieselben abermals im Rathause zusammen, die Ratmänner in der Ratsstube, die Scheppen im sog. Sommergemache. Letzteren stand das Vorschlagsrecht zu für die Wahl des ersten Bürgermeisters, des Kämmerers und des Kirchvaters. Wenn die Vorschlagswahl seitens der Scheppen beendet war, schickten die Ratherren zwei oder drei aus ihrer Mitte zu jenen herüber, welche das Resultat einzuholen hatten. Stimmte es im Ganzen mit den Wünschen des Rates überein, so hatte es damit sein Bewenden; waren aber die Ratmänner entschieden anderer Ansicht, so hatten sie das Einspruchsrecht, welchem sie in folgender Weise Ausdruck gaben: Sie sandten dieselben Ratmänner, welche das Resultat der Scheppenkor ihnen überbracht hatten, in das Sommergemach zu den versammelten Scheppen zurück und liessen ihnen sagen: „Lieben Herrn Scheppen! Wir haben den oder die unter uns gekoren; wir erkennen es für's Beste. Also muss es auch bleiben.“ [1])

Wenn nun auch die drei ersten Ratmänner oft als die drei Bürgermeister bezeichnet wurden, so war doch die Bezeichnung speziell für den ersten Ratmann allein die vorwiegend übliche, und wurde er als solcher auch in

---

[1]) Der ganze Hergang wird nach dem Wortlaute im Manuale des Kulmer Stadtschreibers folgender Massen beschrieben: „Jtem zu wissen von der kore, das drey Bürgermeister undir sich zelbest kysen eynen scholtczen nach erem besten, wen sy erkennen, der dorczu wol tuchtig ist; und zo sy denne yn dy kirche kommen, denne zo melden sy erst das deme oubirsten Burggraffen, so mus her sweren.“

„Am andern tage nach der kore zo komen dy Scheppen ufs rothaws yn das zomergemache. So schicken dy Ratherrn zwene oder drey rothern czu en henaws und frogen, wen sy undir en gekoren haben czu Burgermeister, kemer und Kirchffater zu seyn. Gefellet denne den rotheren dy Scheppenkor, wol und gut. Gefellet is en nicht, zo is dy czwene ynbracht haben. zo sprechen dy rothern: lieben heren Scheppen! wir haben dy oder dy undir uns gekoren; wir erkennen is vors beste; alzo mus is auch bleyben.“

mann; der Kämmerer und Kirchvater einer der unteren Rathmannen. Dem Kämmerer war noch ein Unterkämmerer beigegeben, daher Ersterer auch oft oberster Kämmerer genannt wird. Endlich wurde ebenfalls aus der Zahl der Ratmannen noch der Vorsteher des vorstädtischen Gerichtes erwählt, der Waldmeister, auch wohl Unterrichter genannt, dessen Wahl die Scheppen für sich in Anspruch genommen haben mögen, bis auch die Wahl dieses Ratmannen der Kur des Rates überwiesen wurde.[1]) Somit waren 7 Rathsmannstellen mit festen Aemtern besetzt, und führten die Inhaber derselben ihre speziellen Bezeichnungen, nämlich: Bürgermeister, Kompe, Scholze, Kämmerer, Kirchvater, Waldmeister und Unterkämmerer.

Obschon nun nach der 1. Kulmer Handfeste die Wahl des Richters, immer noch der Bestätigung des nächsten Komthurs bedurfte,[2]) so hatten sich die grösseren Städte auch von diesem Eingriffe in die Selbstverwaltung frei zu machen gewusst, und nur unter der Herrschaft des Söldnerhauptmanns Zinnenberg scheint eine Beeinflussung der Wahl stattgefunden zu haben.[3]) Doch trat der Fall ein, dass im Laufe des Jahres aus irgend einem Grunde eine Ergänzungswahl nöthig wurde, so nahm der Rath dieselbe selbstständig vor. Hierauf mag sich wohl jener Magdeburgische Scheppenspruch beziehen, welcher, wenn auch bestimmt für eine mit weniger Vorrechten ausgestattete Bürgerschaft als Kulm es war, dennoch auch hier seine Anwendung fand: „Das sprechen wir für ein Recht, dass die Rathmannen wohl dürfen Rathmannen kiesen zu einem Jahre und einen Bürgermeister oder zwei, und der Burggraf hat keine Macht, dass er der gekorenen Rathmannen Einen absetzen dürfte und einen andern an dessen Stelle setzen".[4]) Anders wurde es, als durch die Schenkungsurkunde[5]) vom 26. Mai 1505 Kulm, Papau und Althaus mit ihrem Gebiete in den Besitz des Kulmer Bischofes

---

[1]) Hierauf nimmt Bezug der Satz im Manuale: „Item der Erstenn Rath hat zu setzen eynen underrichter und nicht dy Scheppen, ouch just nymand.

[2]) Es geht dies hervor aus den Worten: „qui domui nostrae . . . . competant."

[3]) Es lässt sich dieses schliessen 1.) daraus, dass das Kulmer Kürenbuch während der ganzen Zeit des Zinnenberg'schen Regimentes die Ratmannen und Scheppen nicht aufführt; obwohl wir aus anderweitigen urkundlichen Nachrichten wissen, dass ein Rat der Stadt vorgestanden hat; 2.) daraus, dass bald nach dem Eintreffen Zinnenbergs ein neuer Rat an dessen Stelle tritt, wie dieses aus dem Briefe vom 8. Januar 1458 an die Stadt Löbau zu ersehen ist.

[4]) Voigt, Gesch. Pr. Bd. 6. S. 702.

[5]) Die Schenkungsurkunde an den Bischof ist datiert von Rom den 26. Mai, die Bestätigungsurkunde der alten Gerechtsame für die Stadt aber schon von Vilna, den 20 Mai. Letztere liegt nicht im Originale, sondern nur in einer Abschrift vor. Die Sache ist so eigentümlich, dass man an eine Fälschung zu glauben versucht ist. Sie lautet: Alexander Dei Gratia Rex Poloniae, Magnus Dux Lithuaniae, Prussiaeque Dominus et Haeres. Significamus praesentibus literis nostris Universis et singulis quod licet Civitatem nostram Culmensem pietatis intuitu Ecclesiae nostrae Cathedrale Culmensi illiusque Episcopo praesenti et futuris absolute dedimus et concessimus, civium nihilominus jura sibi a Crucigeris largita, concessa et per antecessores Nostros

übergingen. Der Bischof erhielt Hoheitsrechte, und wenn auch in einer ziemlich gleichzeitig ausgefertigten Urkunde der König Alexander von Polen die Bürgerschaft versicherte, dass ihr die vom Orden zugestandenen und von der Krone Polen bestätigten Rechte in keinerlei Weise sollten verkürzt werden, so machte der Bischof doch sehr bald die seinigen geltend. Schon vom Jahre 1509 an finden wir den Vermerk, die Kor sei gehalten durch den hochwürdigen Bischof, später sogar auf Befehl desselben, öfter in Anwesenheit eines Domherrn oder eines andern Stellvertreters. Diese Beschränkung misfiel den Kulmern und es kam zu Reibungen, welche durch eine königliche Kommission am 17. Mai 1514 in der Weise geregelt wurde, dass die Wahl des Bürgermeisters, der Ratmannen und des Scholzen frei sein solle, dass die Kulmer aber den Tag der Wahl dem Bischofe oder dem Hauptmanne von Althaus, seinem Stellvertreter, anzuzeigen hätten, damit er der Wahl beiwohnen könne; wonicht, so könnten sie an die Wahl herantreten und redliche Männer erkiesen. Trete aber im Laufe des Jahres aus irgend einem Grunde eine Vakanz ein, so hätten sie zur Besetzung des Bürgermeisterpostens 2 Ratmannen, zur Wiederbesetzung einer Ratmannstelle 2 Scheppen zu präsentieren, aus welchen der Bischof oder sein Hauptmann Einen auswählen würde. Aehnlich sei es mit der Nachwahl eines Scholzen zu halten, nur die Scheppenwahl solle ihnen ganz frei überlassen bleiben.[1]) — Aber auch diese Entscheidung hatte nicht das gewünschte Resultat, da einem bischöflichen Vermerke zufolge die Kulmer sich hieran wenig gekehrt hätten;[2]) daher die häufigen Unterbrechungen im Kürenbuche, daher auch die späteren Notizen, die Wahl sei auf „Befehl" des Bischofes vorgenommen worden. Der Widerstand der Kulmer führte schliesslich zu einer gänzlichen Entziehung dieses ihres Vorrechtes, das ihnen erst im Jahre 1594 durch eine besondere bischöfliche Urkunde wieder eingeräumt würde [3]) —

Ueber den Zeitpunkt, wann die Wahlen stattgefunden haben, fehlen aus älterer Zeit bestimmte Nachrichten; bei Beginn des 16. Jahrhunderts fanden sie im Frühjahre statt, bald im April, bald kurz vor Inventio Crucis (3. Mai), bald auch erst vor dem Peter-Paulstage (29. Juni.) —

Die Ratmannen führten den Titel: „Ehrsame und Weise". Sie unterzeichnen bald „Bürgermeister und Rathmannen", bald „Rathmannen" allein.

Reges Poloniae approbata Nobisque sufficienter reproducta, in quorum usu semper fuerunt, totaliter integra et illaesa conservamus, circa usum antiquum illis conservando quae etiam Nos hisce approbari volumus prout in perpetuum approbamus et confirmamus. Datum Vilnae Die 2). Maji anni Domini 1505. —

[1]) Urkundenbuch des Bisthums Kulm No. 799. —

[2]) Der Nachtrag: Ab extra. Haec sententia nunquam venit ad plenam executionem nec hodie servatur in electione consulum. Ideo cauti sint episcopi in usu harum literarum!

[3]) Urk. des Bischofs Petrus Kostka v. J. 1594 im Kulmer Stadtarchive. —

Wenn sie geschlossen auftreten, so heisst es, es sei geschehen „vor sitzendem Rathe.“ Ihre Thätigkeit war theils eine gemeinsame, theils eine spezielle. Die gemeinsame Thätigkeit erstreckte sich in erster Reihe auf das gesamte Polizeiwesen der Stadt, Sicherheit derselben, Ordnung auf den Posten, Hütung vor Feuersgefahr, Controle der Bürger, die Reinlichkeit. Ihnen lag ob die Aufsicht über Maasse und Gewichte, die Festsetzung der Preise für Speisen und Getränke, die Oberaufsicht über die Gewerke, über Markt und Marktverkehr, die Sicherung des städtischen und bürgerlichen Eigenthums, das Vermieten und Verpachten zinsbarer Ländereien, Gärten, Häuser und Verkaufsbuden, Einforderung zugefallener Erbe durch Stadtbriefe, Festsetzung und Vollziehung aller Strafe, welche auf Uebertretung von Gesetzen der städtischen Willkür gesetzt war, die Einhaltung und Beobachtung der kirchlichen Feiertage, die strafrechtliche Verfolgung von Verbrechern u. s. w.[1]) In allen wichtigen Fällen treten sie in Verbindung mit den Scheppen; wo es sich um prinzipielle Fragen handelte, auch mit den Gewerken und der „Gemeine“ der Stadt.[2]) Der Rat hatte das Recht, die ganze Stadtbevölkerung, so oft es ihm gut schien, aufs Rathaus zu entbieten. Zu diesem Zwecke liess er drei Mal die Ratglocke ziehen. Beim ersten Pulse musste sich ein Jeder anschicken zu gehen; wer nach Aufhören des dritten Pulses nicht erschienen war, verfiel in eine Geldstrafe von 3 Mark.[3]) Dies geschah aber nur in ausserordentlichen Fällen; für gewöhnlich theilte der Rat, wenn er mit der Gemeine verhandeln wollte, die Sache dem Scheppenmeister (ersten Scheppen, auch Scheppenaldermann) mit und insinuirte ihm die Angelegenheit schriftlich. Derselbe trug die Angelegenheit dem hierzu entbotenen Vertretern vor, damit sie mit „gereiter“ Antwort auftreten konnten.[4]) Kam es zur Abstimmung im Rathause, so stimmte zuerst die Gemeine ab, die

---

[1]) Für alle diese Functionen des Rathes werden im Verlaufe der Abhandlung zahlreiche Belege gegeben werden.

[2]) Solche Fälle waren: Gewillkoret im 1480 Jahre eyntrechtiklich Rathmannen, Scheppen, Gewerke und Gemeine. Nymant sol vort anbornen am Sonntag uffen Montag seyn Bier zu brawhen is sey Junkbir odir altbier; desgleichen auch an allen unsern liben frawhen tagen etc. — Oder im Jahre 1483: der Erssame Rath, Scheppen, Gewerke und Gemeyne. So der Ersame Rath vorbotten let etc. Oder: Gewillkoret Im 86. Jar am Sonntag Reminiscere durch den Erssamen Rath, Scheppen, E d i l s t e n d e r G e w e r k e und W i t z i g s t e n der Gemeynde. — Oder ans früherer Zeit 1322. Aussetzung von Cöln und Podigast: Wissentlich etc. das die dorffer Coln und Podigest sind usgegeben von Ratmannen, Scheppen und gemeynen Bürgern. Vom Jahre 1413 Ankauf eines Werders; Festsetzung der Getreidepreise nach c A. 78 Gh. Archive u. s. w.

[3]) Ueber das Signal durch die Rathglocke ist schon oben gehandelt worden.

[4]) Res. W: „So ein Rath etwas gemeynem Nutze zum besten beschliessen wolte, oder worzu mahn dy Edelstenn der gemeyne bedurffen würde, soll zuvor der Rath Ihre Proposition dem Scheppenaldermahn insinuiren und schrifftlich zustellen. Unndt ehe das sie zum Rathe gehen, das der Scheppenaldermahn dye Personen, dye darzu gehorenn, zusammen fordere unndt Jehnen des Rathes proposition vorlege unndt darüber Rathschlagen, damitt sye mitt gereiter Antwortt und sache vorn Rath kommen.“ —

zweite Stimme hatten die Gewerke, die dritte die Scheppen. Diese trugen die Sache erst dem Rate vor.[1])

Wenn nun der Rat in allen diesen Angelegenheiten geschlossen auftrat, so hatte Jeder noch sein spezielles Ressort. Der wichtigste Faktor in der Verwaltung war der Kämmerer, welchem der Stadtseckel überwiesen war, und welcher Einnahme und Ausgaben zu übernehmen und die der Stadt zu leistenden Scharwerke zu bestimmen,[2]) namentlich aber die Geschosse der Bürger und die Zinse desselben sowie die Haupteinnahmequelle der Stadt, die Dörfer zu controliren hatte.[3]) Er war nächst den drei Bürgermeistern die wichtigste Persönlichkeit im Rate; ihm wurden von den Gewerken auch wohl Geschenke gemacht;[4]) ihm wurde das erbeutete Wild überantwortet;[5]) — er hatte aber auch Rechnung zu legen in Gegenwart des Rates und einiger Deputirten der Gemeine, später auch des Hauptmanns von Althaus,[3]) und erst wenn die Rechnung zu einem richtigen Abschlusse gebracht war, wurde ihm und den übrigen Herren eine Mahlzeit verabreicht.[6])

Speziell die Obhut des Kirchenvermögens sowie überhaupt die Pflege des Cultus war dem Kirchvater übertragen. Er war das Organ, durch welches beständig mit dem Pfarrherrn des Ortes verhandelt wurde. Er hat das Inventarium der Kirchen, nicht nur der Pfarrkirche, sondern auch der übrigen Kirchen mit Ausschluss der Klöster aufzunehmen und dasselbe zu requiriren, wo es nötig ist. Seinen Namen finden wir beispielsweise im

---

[1]) Manuale: „Jtem so Gemeyne, Gewerke und Scheppen uffen rathawsse handelungen haben undereinander, so zullen nach aldir gewonheit dy Gemeyne dy erste Stymme von sich geben, dornach dy Gewerke, und denn dy Scheppen und yo denne vort an den Erssamen Rath.“

[2]) Der kulmer Stadtschreiber bemerkt: de redditibus etc. annis singulis per consulatum et praesertim civitatis camerarium erogandis. Auf der folgenden Seite: Registrum reddituum et censuum Redditariis et familiaribus civitatis annis singnlis dispensandorum per camerarium civitatis. —

[3]) Hierüber in der reform. Willkür der Abschnitt über der Stadt Scharwerke „Wenn der Erbare Stadt-Kammerer in des Rathes nahmen lassen ein gemeyne Scharwerk der Stadt zu gutte gebietten etc.“

[4]) S. Fleischerbrief.

[5]) Jagdgerechtigkeit der Dörfer Podgest, Kölne, Schoneyche und der Fischer: „Zo sy vorysen zn der freyheit eynen Marder, Otter, Vochs oder bewer, denselbigen nicht zu graben, das zullen sy brengen dem herrn kemer; is zache das her eynes behalden wyl, so gebet her etc. Js zeihe das erkeynis dem hern kemer nicht gefallet, zo mögen sy is verkauffen“. —

[6]) R. W.: Wir willküren auch, das Alle Jhar der Stat Kammerer vonn allen Eynkünfften und einnahmen der Stadt Rechnungk thuen soll. Bey welcher Rechnungk seyn soll Ihren Gnaden unserer hohen Obrigkeit darzu deputierter Ampthmahn, ein Erbar Rath und zwene Deputatenn wegen der gemeyne, und soll die Zeytt der Rechnungk allzeit gehalten werden. —

[7]) Unter den Ausgaben der Stadt: Thomae Apostoli (21. Dzbr.) Item wenne man rechent und die mechte (?) uff gebit, den heren eyne molzeit. —

Jahre 1477 unter den Gerätschaften der St. Martinskirche.[1]) Der Kirchvater musste vor dem Probst von Olmütz, Benes von Walestein, treten, als dieser der Pfarrkirche ein wertvolles Buch abwendig machen wollte.[2]) Er hatte die spezielle Aufsicht über Erhaltung der Kirchfeier, über achtungsvolle Behandlung der Räumlichkeiten um die Pfarrkirche, den Kirchhof u. s. f.[3])

Ueber die Tätigkeit des Richters (Scholzen) und Unterrichters (Waldmeister) ist unten bei den Gerichten zu sprechen. Hier sei nur noch bemerkt, dass jeder Ratmann ausnahmslos zuvor die Stufe des Scheppen durchzumachen hatte, oft auch die des vorstädtischen Richters. Erst nachdem er einige Jahre als Scheppe tätig gewesen, avancirte er zur Stufe eines Ratmannes. Da nun die Wahl eine jährliche war, so wechselte natürlich auch das Amt, so dass jeder Ratmann mit der Verwaltung und der Ausübung der Gerichtsbarkeit sich genügend vertraut gemacht hatte. Nur ausnahmsweise begegnen wir Ratmännern mehrere Jahre hintereinander auf demselben Posten, worüber das beigefügte Verzeichniss der Ratmannen von den Jahren 1430–1518 den nöthigen Aufschluss giebt.

Das Amt eines Ratmannes war ein Ehrenamt und deshalb unbesoldet. Der Ratmann war die geachtetste Persönlichkeit in der Stadt: schon durch einen gewissen Wohlstand über seine Mitbürger sich erhebend, genoss er einer noch höheren Achtung durch die Stellung, welche eine genaue Kenntniss der städtischen Gerechtsame und des Landrechtes verlangten, und welcher eine mehrjährige praktische Uebung als Scheppe vorangegangen sein musste. Ihm wurde aber auch die gebührende Ehre von der Bevölkerung entgegengebracht. In den Morgensprachen der Handwerker wird ihm der Ehrenplatz eingeräumt. Zwar ist alles dieses in den älteren urkundlichen Nachrichten nur angedeutet; aber an die blossen Andeutungen auf einen höheren Grad der Hochachtung schliessen sich die späteren strikten Verordnungen und die Ausstattung der Amtleute mit städtischen Ländereien. So heisst es in der alten Kulmer Willkür; „Welch Fischer einen Lachs bringet auf den Markt, und es heisset ihn schneiden der Bürgermeister, Ratmann oder Scheppe, und er thäte es nicht, so hat er den Lachs verloren und dazu einen halben Vierdung.“ Ein solcher vereinzelter Fall, welcher aber aus einem alten

---

[1]) Item das nochgeschriebene Gerethe gehoret zu St. Martinskirche. Es folgen die Gerethe. Unterzeichnet: Niclos Jehan, Kirchvater.

[2]) Ein Protokoll v. J. 1471 von M. Bitschins lautet in seinem weiteren Ver aufe: „Do sprach seyne gnade czum Kirchvater Mathias Gertener: Du Alder! Du treibest das miteinander! Du bist ungelart geboret dir davor zu rothen“ etc.

[3]) Zu den Verordnungen, deren Aufrechthaltuug dem Kirchvater besonders oblag, gehörten: „Von Kirchfeyre zu halden“; „Vor Kawlen slaen“; „Von Spilluten“ und Aehnliche. — Ein Bürger hatte einen Contrakt über eine an der Pfarrkirche vorzunehmende Reparatur gemacht (a. 1456); er hatte sich verpflichtet „sy schadelos zu halten der Bürgerschaft; ob es aber geschege von vörwarlosunge wegen also von otbrechunge der kirchen odir zum fenster einsteigunge, sulches steit zur dirkenntnisse des Rates d. h. zunächst des Kirchvaters. —

Gewohnheitsrechte herausgewachsen ist, giebt Zeugniss für die Autorität, welche die bezeichneten Männer genossen; daher die Achtung vor den Befehlen des Rates in älterer Zeit auch nur ganz im Allgemeinen und als etwas Selbstverständliches berührt und eingeschärft wird: „Und wer sich setzet wider den Rat mit Ungehorsam, Frevel oder mit Unfug, den soll der Rat richten und züchtigen also dass man sich unter einander davor hüte, und solcher Dinge nicht Noth geschehe." — Anders war es später. Da mehren sich die Verordnungen über die den Befehlen der Amtsleute entgegenzubringenden Gehorsam, über bösen Leumund u. s, f.[1]) — Ein ferneres Zeichen der Zeit ist es auch, dass dieselben Beamten der Stadt, welchen bisher nur ein geringes Gefälle aus den Strafen, die der Stadtkor zugefallen waren, zufloss und gewisse Entschädigungen für gehabte Unkosten gegeben wurden, dass diesen nicht nur etliche Geschenke wie z. B. aus den Stadtseen die Verabfolgung eines Astfisches rechtlich zuerkannt,[2]) sondern dieselben auch mit gewissen Stadtländereien bedacht wurden. Ausser den oft genannten Schulzenwiesen gab es gewisse Landparzellen, welche man den Ratmannen zur ausschliesslichen Benutzung überwies und welche noch bis zu dieser Stunde der Ortschaft „Ratsgrund" den Namen verliehen haben. —

Aus den alten Verzeichnissen der Ratmannen und Scheppen beider Gerichte lernen wir nicht nur die Namen derselben kennen, sondern, was noch wichtiger ist, wir sehen auch, wie sich die hervorragenden Leute der Stadt (es sei hier nur der Bürgermeister Johannes Stertz, Tiedemann von Herken, Hans Matzko, Lorenz Zeitz, Hans Grosse und Marcus vom Berge gedacht) aus den unteren Scheppenstellen zum Bürgermeisteramte emporgearbeitet haben. Da in den älteren Verzeichnissen nur die Vorsteher der drei Körperschaften: Der Bürgermeister als Vorsteher des Rathes, der Scholze

---

[1]) Hier mögen nur einige aus der sog. reformirten Willkür aufgeführt werden: „Auch willkühren wir, das ein Jederer Bürger unndt Inwohner, wess Standes er Immer sey, den Verordneten Amptleuten billichen gehorsam leyste; wo Jemandt vom Hern Bürgermeister, Rathe unndt beyden Gerichten vorgeladen und vorgefordert wirt, das er unverzüglich aldar gestehe, antworte unndt eynen bescheydt von sich gebe". — „Das sich kein Bürger unndt Undersass, wess Standes er sey, vonn unnserer hohen Obrickeytt oder derselbigen Amptleuthen, Bürgermeystern, Rathmannen und Gerichten unterfange oder understehe übeler unndt lästerlicher weyse umbzutragen unndt nachzureden". — Solche Verordnungen wurden um diese Zeit deshalb nothwendig, weil der Adel in der Stadt Kulm in zahlreicher Menge einzog uud sich über Gesetz und Verordnung, also auch über die Autorität der Amtleute hinwegzusetzen suchte. —

[2]) R. W. „Vonn der Stadt Sehenn"; — — „Jedoch das der Bürgermeyster und Rathleute, wegenn Ihrer tragenden Ämpter vermöge alter gewohnheit unndt Gerechtigkeit allzeit von dem Cämmerer mit eynem Astfische versehen werdenn". —

[3]) R. W. „Von dem Stadtwerder". — — „Dergestalt das in demselbigen Werder dye Rathleuthe wie auch beyder Bäncke Geschworene, also wy sie es jetzund halten Wyesen zu den Aemptern haben sollen unndt also uuverenderth inn allen Künftigen tagen verbleyben soll"

als Vorsteher der städtischen Scheppenbank, der Waldmeister als Vorsteher der vorstädtischen Scheppenbank angeführt sind, die übrigen Aemter der Ratmänner nur gelegentlich genannt werden, so lassen wir in dem nachfolgenden Verzeichnisse v. J. 1430—1520 auch nur diese 3 Männer folgen:

Verzeichnis
der
Bürgermeister, Scholzen und Waldmeister aus den Jahren 1430—1520.

Jahr.	Bürgermeister.	Scholze.	Waldmeister.
1430	Johann Stertz.	Lorenz v. d. Leynau.	Nicolaus Koler.
1431	Tidemann v. Herken.	Lorenz König.	Mertin Peyser.
1432	Johann Stertz.	Johannes Plote.	Nicolaus Koler.
1433	Johann Stertz.	Lorenz v. d. Leynau.	—
1434	Johann Stertz.	Lorenz v. d. Leynau.	Johann v. Schlodsen.
1435	Johann Stertz.	BartholomäusRosenick.	—
1436	Tidemann v. Herken.	Mertin Peyser.	—
1437	Lorenz König.	Lorenz v. d. Leynau.	Nicolaus Koler.
1438	Tidemann v. Herken.	BartholomäusRosenick.	Hans v. d. Schlodsen.
1439	Lorenz König.	Mertin Peyser.	Johann v. Schlodsen.
1440	Tidemann v. Herken.	Niclos Wernke.	Lorenz Rormann.
1441	Bartholomäus Rosenick.	Lorenz Zeytz.	Lorenz Rormann.
1442	Lorenz König.	Mertin Peyser.	Lorenz Rormann.
1443	Bartholomäus Rosenick.	PetraschBischoffsheym.	Lorenz Rormann.
1444	BartholomäusRosenick.	Niclos Wernke.	Lorenz Rormann.
1445	Lorenz Zeytz.	—	Lorenz Rormann.
1446	BartholomäusRosenick.	Niclos Goltberg.	Lorenz Rormann.
1447	Lorenz Zeytz.	PetraschBischoffsheym.	Johannes Schwertfeger.
1448	Hannos Matzko.	PetraschBischoffsheym.	Johannes Schwertfeger.
1449	BartholomäusRosenick.	Niclos Goltberg.	Johannes Schwertfeger.
1450	Lorenz Zeytz.	Heinrich Focke.	PetraschBischoffsheym.
1451	Hannos Matzko.	PetraschBischoffsheym.	Ertmann v. Hyrken.
1452	Lorenz Zeytz.	Niclos Gewynner.	Jacob Lange.
1453	Hannos Matzko.	Michael Segemundt	Jacob Lange.
1454	Lorenz Zeytz.	Michael Segemundt.	Jacob Lange.
1455	Lorenz Zeytz.	Michael Segemundt.	—
1456	Petrasch Bischoffsheym.	Niclos Gewynner.	Hans Rebentz.
1457	Hans Matzko.	Michael Segemundt.	Hans Rebentz.
1458 bis 1465	Während Zinnenbergs Regiment fehlen die Aufzeichnungen.		
1466	Hans Grosse.	—	—

1467 bis 1469 Die Aufzeichnungen fehlen.

Jahr.	Bürgermeister.	Scholze.	Waldmeister.
1470	Hans Grosse.	Niclos Werner.	—
1471	Hans Grosse.	Niclos Werner.	—
1472	Hans Grosse.	Niclos Werner.	—
1473	Hans Grosse.	Niclos Werner.	—
1474	Hans Grosse.	—	—
1475	Hans Grosse.	—	—
1476	Fritz Schwenkefeldt.	Niclos Werner.	—
1477	Stephan Unruge.	Christof v. d. Schwetze.	—
1478	Hans Grosse.	Christof v. d. Schwetze.	—
1479	Hans Grosse.	Christof v. d. Schwetze.	—
1480	Fritz Schwenkefeldt.	Jürge Beyer.	Merten Lache.
1481	Stephan Uruge.	Marcus vom Berge.	Bartholomäus Wopitz.
1482	Hans Grosse.	Marcus vom Berge.	Bartusch Wopitz.
1483	Fritz Schwenkefeldt.	Marcus vom Berge.	Bartusch Wopitz.
1484	Walter Vocke.	Jürge Beyer.	Michel Unger.
1485	Hans Schwenkefeldt.	Marcus vom Berge.	Michel Unger.
1486	Jürge Beyer.	Ruland.	Michel Unger.
1487	Walter Vocke.	Marcus vom Berge.	Michel Unger.
1488	Jürge Beyer.	Peter Feilsblümchen.	Michel Unger.
1489	Ruland.	Marcus vom Berge.	Michel Unger.
1490	Walter Vocke.	Marcus vom Berge.	Michel Unger.
1491	Walter Vocke.	Christof v. d. Schwetze.	Michel Unger.
1492	Ruland.	Hans Burkhard.	Pawel Werner.
1493 bis 1495	die Aufzeichnungen fehlen.		
1496	Jürge Beyer.	Marcus vom Berge.	Pawel Werner.
1497	Jürge Beyer.	Peter Goltberg.	Pawel Werner.
1498	Walter Vocke.	Pawel Werner.	Peter Goltberg.
1499	Marcus vom Berge.	Niclos Glaser.	Pawel Werner.
1500	Niclos Vichmann.	Michel Kiselingk.	Niclos Glaser.
1501	Walter Vocke.	—	Niclos Glaser.
1502	Marcus vom Berge.	Pawel Werner.	Niclos Glaser.
1503	Marcus vom Berge.	Michel Phaffendorff.	Stephan Girke.
15 4	Pawel Werner.	Michael Kiselingk.	—
1505	Marcus vom Berge.	Niclos Glaser.	Niclos Zigeler.
1506	Pawel Werner.	—	Niclos Zigeler.
1507	Michael Phaffendorff.	Michael Kiselingk.	Merten Bornemann.
1508	Michael Kiselingk.	—	—
1509	Markus vom Berge.	Niclos Glaser.	Alexander.

Jahr.	Bürgermeister.	Scholze.	Waldmeister.
1510	Michel Fritze.	Michael Kiselingk.	Alexander.
1511	Marcus vom Berge.	Michael Kiselingk.	—
1512 bis 1517	die Aufzeichnungen fehlen.		
1518	Michael Kiselingk.	Merten Bornemann.	Michael Zigeler.
1519	Michel Fritze.	Niclos Glaser.	Merten Bornemann.
1520	Pawel Werner.	Niclos Glaser.	Merten Zigeler.

Ausser den Ratmannen gab es nun noch eine Anzahl besoldeter städtischer Beamten, welche nicht auf ein Jahr gekieset, sondern „geliebet" wurden auf solange Zeit, bis sie dienstuntauglich wurden. Sie hiessen, „der Stadt Diener" im Gegensatze zu den „Herren," d. i. den Rathmannen. Für ihre Dienste erhielten sie ihren „Lohn." Die Stadtdiener waren:

1. Der Stadtschreiber;
2. der oberste Diener;
3. der Weger;
4. u. 5. noch zwei andere Diener;
6. der Ohmer;
7. der Bothel oder Karrmer;
8.—14. sieben Thurmwächter.

Endlich Wagenknechte, Stadtförster, Stadthirten und ein Stadtkoch.

Der ehrvollste Posten im städtischen Dienste war der eines Stadtschreibers. Der Stadtschreiber war ein Geistlicher: in ältester Zeit vertrat oft der Ortspfarrer die Stelle eines solchen und die ersten Urkunden sind oft durch ihn niedergeschrieben (scripta per manum plebani in Culmine;). später wurde ein Kaplan eigens hierzu angestellt. Es musste nicht nur des Lesens und Schreibens kundig sein, sondern war auch der lateinischen Sprache durchaus mächtig und bewandert im Curialstyle des Mittelalters. Er nahm die Protokolle bei den Ratsversammlungen und im Scheppengerichte auf, führte die Correspondenz der Stadt, führte die Aufsicht über das Archiv, geleitete die Ratsherren auf ihren Tagfahrten, formulirte die Urkunden über Besitz, die Innungsbriefe u. s. w., ordnete die Willküren, führte das Kürenbuch und die Bürgerlisten, verzeichnete die Strafen, namentlich solche, welche wie die Acht eine dauernde Wirkung hatten, hielt ein Verzeichniss der regelmässig wiederkehrenden Ausgaben der vorgenommenen Ohmungen, forderte die Erbschaften ansässiger Bürger vermittelst der Stadtbriefe ein, u. s. f.[1]) Hiezu bedurfte es nicht nur einer grossen Sorgfalt,

---

[1]) Einen Begriff von der regelmässigen Thätigkeit des Stadtschreibers erhalten wir aus einer leider halb zerstörten Inhaltsangabe des Handbuches, welches sich Conrad Bitschin zu seinem Privatgebrauche angelegt hatte. Sie lautet — soweit die-

sondern auch eingehender Sachkenntnis. Von der grösseren oder geringeren Fürsorge, mit welcher die Stadtschreiber ihres Amtes gewaltet haben, hängt unsere heutige Kenntniss der mittelalterlichen Zustände ab. Einer derselben, Conrad Bitschin, welcher vom Jahre 1430—38 dieses Amt geführt hat, verdient unsern besonderen Dank, sein Nachfolger war Johannes Schönau. Der Eid, welchen der Stadtschreiber zu leisten hatte, war: „Zu dem Amte, dazu ich geliebet bin, da will ich getreu an sein, der Stadt Bücher zu wehren und zu schreiben, und schweigen, was ich schweigen soll und melden was ich melden soll und will das nicht lassen durch Lieb noch durch Leid also mir Gott helfe und die Heiligen.“ Aber die Sorgfalt allein genügte nicht, er musste sich auch selbst über die Geschichte des Landes und der Stadt, die Privilegien, Willküren u. A. genau informiren. Sehr richtig drückt sich der übrigens auch sonst als Schriftsteller wohlbekannte Bitschin in einem seiner Werke über das eheliche Leben aus, wenn er sagt, die Stadtschreiber müssen die Willküren der Städte fleissig und immer wieder lesen und kennen, lernen und zusehen, ob sie den göttlichen und menschlichen Rechten zuwider sind. — Der Stadtschreiber nahm an den Schicksalen der Stadt den regsten Antheil: er war in alle Geheimnisse der Verwaltung eingeweiht und begleitete oft genug die Ratherren nicht nur auf den Tagfahrten, sondern auch auf fernen Gesandschaften wie an den Kaiserhof zu Wien, und zwar nicht nur als zur Aufnahme von Protokollen sondern auch als Ratgeber und Kenner des Rechts. Für alle diese Bemühungen ward ihm nur ein verhältnissmässig geringer Lohn; er stand hierin dem obersten Diener so ziemlich gleich. Seine Einnahmen von der Stadt waren folgende: Zu Weihnachten 4 Scot, zu Fastnacht 1 Firdung, dem nächst 2 Mark, alsdannnoch einmal ein kleines „Oppgeld“, Pfingsten denselben Lohn wie Weihnachten, Michaelis wieder den Quatemberlohn, Martini 7 Ellen gros colmischen Gewandes und einige Scheffel Getreide, um Luciä Virginis wiederum den Quatemberlohn. Von jedem gescholtenen Urtheile erhielt er ein Firdung; die Reisen, welche über einen Tag hinaus währten, wurden ihm vergütet (Schenkgeld). Bei grösseren Reisen, wie bei der Reise nach Wien, wurde dem Stadtschreiber das verauslagte Geld wieder erstattet. Meistens war der Stadtschreiber aber noch mit geistlichen Pfründenund

selbe noch zu entziffern ist: Continentur itaque in p. . . . libello puncta diversa et negotia nota digna. . . . Notarium memorie. . . . . . · Primo enim continentur hic Registrum de Redditibus, censibus et annuis pensis ceterisque annualibus solutionibus ipsis reddituariis et familiaribus per consulatum et praesertim civitatis Camerarium erogandis. Secundo continentur hic omnia Consulum et Scabinorum annis singulis presidentium et juramenta eorundem. Tertio continentur hic Registrum concivium singulis annis ab anno Dn. 1430 creatorum. — Quarto notavit hic bona . . . . nostris coincolis hinc inde he (reditates) devolutas pro quibus Civitas fi (de jussit). Quinto notat hic de consignatione, rectificatione modiorum fr (umenti et) mensurarum cervis. Sexto notavit hic quaedam pec . . . . pro universitatis plantatione, ... quosdam concessa . . . . hic pene et excessus . . . . (statu) ta faciunt Civ. . . . decreta . . . . . Certi qui privilegia. . . . . . . consilia et libri civitatis . . . . Summa pecuniarum concilii.

gewissen Altären bedacht, von denen er beträchtliche Nebeneinnahmen bezog. Er verliess den Posten, sobald sich ihm eine einträgliche Pfarre darbot.[1])

Die Funktionen des obersten Dieners ebenso wie die der beiden anderen Diener sind nicht mit Sicherheit festzustellen. Ersterer wird oft mit dem Weger zusammen aufgeführt. Beide begleiten die Ratmannen zuweilen zu Tagfahrten;[2]) sie müssen hilfreiche Hand leisten, wenn der Rat ihrer bedarf,[3]) beide werden auch in den Willküren der Gewerke genannt. Der Eid, welchen der Erstere zu leisten hatte, bewegte sich nur in der hergebrachten Formel, dass er sich getreu an seinen Dienst, zu welchem er geliebet sei, halten wolle, verschweigen wolle, was zu verschweigen sei, und melden wolle, was zu melden sei. — Näher unterrichtet sind wir über die Leistungen des Wegers, welcher die Aufsicht über die Stadtwaage hatte und welchem die Prüfung und Ohmung der Maasse und Gewichte unterstellt war. Ihm war beigegeben ein „Ohmer." — [4]) Mehr noch greift der Weger in die städtische Verwaltung dadurch ein, dass ihm speziell die Gerätschaften der Stadt überantwortet wurden. Solche Verzeichnisse, die wir aus den Jahren 1443, 1457, 1480 und 1494 besitzen, haben weniger an und für sich ein Interesse, als vielmehr um des Zweckes willen, welchem sie dienten. — Wir lassen eines derselben folgen.

Dies nachgeschriebene Geräthe ist überantwortet worden dem neuen Weger Andreas Prussen am Dienstage vor Pfingsten anno 1443:

Zum ersten 4 hanttucher.
Item 2 crude twelen.[5])
Item 3 tyschlach.
Item 2 umbetwelen.[5])
Item 32 alder Schosseln mit den Salsyren.[6])
Item 14 nüwe schosseln kleyn und gros.
Item 6 czennyne (zinnerne) flasshen.
Item 6 stelynner (stählerne) flasshen.

---

[1]) Vgl. meinen Aufsatz in der Altpr. Monatsschrift: Conrad Bitschin während seines Aufenthaltes in Kulm.

[2]) M. B. Zu wissen, das die Heren des Rathes obir eyn im Rathe haben getragen, das man den obirsten dyner odir weger, der dometeken Elbing Dantzke etc. zöge, nicht mer zu schankgeldt gebe denn 4 scot.

[3]) „Und ouch der eyne sal also wol czu seheen als der andir und helffen was sich geböret."

[4]) Der „omer" war kein angestellter und besoldeter Beamter, sondern erhielt nur eine kleine Remuneration für jede vorgenommene Ohmung. So werden im Jahre 1482 diejenigen genannt, welche die Ohmung hätten vornehmen lassen und jeder hätte dem Ohmer für jedes Gefäss 2 gegeben. —

[5]) Die 2. crude twelen wiederholen sich im Jahre 1494 im Gegensatz zu „tischtwelen" und „umbe twelen." — Vgl. unter den Ausgaben der Stadt am Tage Thomä Apostoli: den Rathheren eine collatio crude und wyn. Es scheinen damit einne Art Frühstücksservietten gemeint zu sein. —

[6]) Salsyren, später „salsirchen" genannt, = Salzfässer. —

Item 7 kannen.
Item 7 töppe eryn (irdene) und köppern (kupferne.)
Item 2 becken.
Item zween kessyl messyng.
Item eyn hantfas.
Item eine messe flasshe.

Diese aufgeführten Gerätschaften dienten zum Gebrauche bei Mahlzeiten, welche nicht nur regelmässig (wir erfahren von 3 Mahlzeiten) vom Rate veranstaltet wurden,[1]) sendern auch sonst noch, so oft fremde Gäste bewillkommnet wurden. Zu dem Zwecke hielt sich die Stadt ihren eigenen Koch, welcher die Abgesandten der Stadt auf ihren Reisen begleitete, und dessen Reisegelder ebenfalls normirt sind.[2]) —

Interessanter noch sind für uns die nachfolgenden Gerätschaften aus dem Jahre 1480.

Zum ersten 1 czenen (zinnerne) Kanne.
Item 2 Stoffen.
Item 1 Kanne von 4 stoffen.
Item eyne Omkanne von 15 stoffen.
Item eyn Omstoff eren (ehern.)
Item eyn eren Scheffel czu omen.
Item 2 beren henote.[3])
Item 2 Banklaken.[4])
Item 2 hebeschüsseln gros gemolet.[5])
Item 7 grosse eyserne Kethen zum czogebrucken[6]) (Ketten für Zugbrücken.)
Item eyne eyserne ele.
Item 5 model czum Buchssensteyn.[7])
Item 2 eysern moddeln.
Item 10 vesserslosse (Fässerschlosse.)

---

[1]) Nach dem Ausgabeverzeichniss alle 3 im Monate Dezember. —

[2]) M. B: Der Stat Koch zal man geben:
Ken Elbing 16 scot.
Ken Marienburg ½ Mark.
Ken Dantczke 16 scot.
Ken Marienwerder 1 firdung.
Ken Thoren 4 scot.
Ken Colmensee 2 scot.

[3]) Die Bärenhäute von gefangenen Bären mussten nach den Bestimmungen über die Jagd an's Rathhaus abgeliefert werden.

[4]) Bauklaken = Bettdecken. —

[5]) Grosse Suppenschüsseln. —

[6]) Die 7 Ketten entsprechen den 7 Stadtthoren, welche mit Zugbrücken versehen waren. —

[7]) Formen zum Kugelgiessen oder Modelle für solche Steine, mit welchen die Büchsen geladen werden konnten.

Item eyne messekethe.[1])
Item 4 touffeln.[2])
Item 1 czenen quartir sless'.
Item 1 Kaste vol gescheffte pheyle [3])
Item 1 eysern fewhergabel.
Item 2 reytstule.
Item 1 Jegerhorn.
Item 1 Gesperret Wayn.[4])
Item zust eyn renne Wayn.[4])
Item 12 regarne.[5])
Item 2 hasengarn.[5])
Eyn rennewayn. [4])
Item 2 benehemd mit hossen.[6])
Eyn gros silbern Segel.
Item eyn Signet silbern
Ouch messing gros zegel und eyn silbern signet.
Item 2 eysern Schiffsmasse.[7])
Item 2 Sedeln; denn abir 2 Im Zomergemach. (Scheppenzimmer.)
Item 3 thisshe.
Item 1 bankpholchen und 1 kossen (Pfühle und Kissen.)
Item 1 Pauder Buchss (Sandbüchse.)
Item 1 Sucher bader (?)
A. W.

Endlich sei hier bemerkt, dass der Weger seinen Namen ursprünglich davon erhalten hat, dass er das Mehl, welches zu Markte kam, abzuwagen hatte, wobei ihm für jeden Sack 2 Pfennige zufielen. (A. W.) Darauf nimmt auch die dem Wäger vorgeschriebene Eidesformel Bezug: „Jedermann recht zu wägen, dem Armen wie dem Reichen. —

Derjenige Diener, welcher dem Weger am meisten zur Hand war, der aber vornehmlich die Ladungen des Rates und Gerichtes zu überbringen,

---

[1]) Die Messekette zum Gebrauche für die Hubenmesser: „Wer die Kette haben wollte, musste für die Hufe 3 Schilling zahlen und sich für die Kette verbürgen. Bei geringen Messungen (weniger als 2 Huben) hatte sich der Hubenmesser mit dem Kämmerer zu einigen. —

[2]) Wachstafeln zum Gebrauche bei den Gerichtsverhandlungen. —

[3]) Geschäffte Pfeile; vergl. die Geräthschaften in den Thürmen.

[4]) Gesperrte (geschlossene, Verdeckwagen), Rennewagen = kleinere Wagen. Dieselben wurden häufig gebraucht. Die Pferde wurden nach der älteren Willkür geiehen; später wurden Pferd und Wagen und Wagenknechte seitens der Stadt geliehen. —

[5]) Garne zur Jagd auf Rehe und Hasen. —

[6]) Bienenhemd für die ausgedehnte und in der Stadtfreiheit wohl gepflegte Bienenzucht.

[7]) Schiffsmasse: Jeder Schiffmann war verpflichtet, wenn er von hinnen fuhr, das Schiffsmaas von dem Thalborth bis auf das Wasser zu halten „und wer do boben wegferet, dem nicht das Schiffsmos ist angeleget, der sal eyner mark seyn bestanden“.

Urkunden und Zeichen einzuhändigen hatte, war der Bothel (sonst auch Büttel, daher das Wort Pedell) oder Karremer. Er erhielt keinen bestimmten Lohn, sondern wurde nach den Dienstleistungen bezahlt. Er erhielt vom Zeichen 4 Pfg., von der Ladung 4 Pfg., von der Urkunde 4 Pfg. „und das soll überall gleich sein.“ —

Sieben Turmwächter[1]) hielt die Stadt, welche in den Türmen wohnten, die Tore zu schliessen, die darin aufbewahrten Harnische und Waffen zu hüten und in Zeiten der Gefahr auszuspähen hatten, ob ein Feind im Anzuge wäre. Sie erhielten als Jahreslohn 2 Mark und 2 scot „zu 6 geczeiten in dem Jahre,“ nämlich

1. Zu Ostern · · · · · · · · 13 scot.
2. Zu Pfingsten 1 Firdung = 6 scot.
3. Auf Johannes Baptistä 1 Fird. = 6 scot.
4. Auf Michaelis · · · · · · · · 13 scot.
5. Auf Martini 1 Firdung · · · 6 scot.
6. Auf Nativitatis Christi 1 Firdung 6 scot.

Summa 50 scot. = 2 Mark u. 2 scot.

Da diese Lohne etwa um das Jahr 1390 festgesetzt sein mögen, in welchem der Werth der Mark nach heutigem Gelde berechnet, sich auf etwa 4—5 Taler belief, so war der Lohn nur ein geringer, entsprechend den allerdings auch nur geringen Leistungen, welche von den Turmwächtern verlangt wurden. —

Endlich sei hier auch noch der Stadthirten gedacht, welche bei der ausgedehnten Viehwirtschaft und den weit sich erstreckenden Wiesen und Triften, welche der Stadt zu eigen gehörten, auch eine grosse Verantwortung hatten und mancherlei Gefährlichkeiten ausgesetzt waren. Zu wiederholten Malen ist es ausgesprochen, dass Niemand eigene Hirten haben solle;[2]) wer aber trotzdem ohne des Rates Genehmigung sein Vieh, namentlich Schweine, auf der Stelle weiden lässt, wo die Gemeindeschweine weiden, soll das Vieh verlieren und innerhalb Jahresfrist sein Erbe verkaufen.[3]) Die Hirten wurden durch die Beiträge der Bürger unterhalten, je nach der Anzahl der Stücke, doch floss ein Theil derselben in die Stadtkasse.[4]) So erfahren wir, dass im Jahre 1430 von den Bürgerschweinen 19 Mark eingelaufen seien, von

---

[1]) Die Angaben nach dem Manuale des Stadtschreibers.

[2]) A. W. „Nymand zal sunderliche hirten haben bey 3 Mark, sunder Jdermann treibe vor den gemeynen hirten“ oder: „Ouch welle wir das Nymant sal haben eygene hirten bey busse eyner margk“.

[3]) Nach der alten Willkür; ähnlich auch in der reformirten W: „Ein Jeder soll sein Vyhe allerley, wye es sei, vor den gemeynen hirten treiben“ etc.

[4]) R. W. Ein Jedermahn soll auch geben ohn irkeinen Verzugk oder Kegenrede den hirten Ihr gebührlichen Lohn, unndt Niemand soll dye Anzahl seynes Viehes verleugnen“ etc.

denen aber nur die Hälfte, also 9½ Mark den Hirten ausgehändigt wurden [1]) Die ganze Verantwortlichkeit für das ihnen zugetriebene Vieh ruhte auf ihnen. Dazu kam, dass sie auch wohl von Räubern oder Wölfen überfallen wurden. Eine gelegentliche Notiz, etwa aus dem Jahre 1480, belehrt uns dahin, dass der Hirte für das ihm zugetriebene Vieh aufkommen müsse. Würden ihm aber einige Stücke Viehes durch Wölfe oder Räuber entrissen, während er selbst von den Räubern ungefangen und von den Wölfen unversehrt bleibt, so muss er ebenfalls für den erlittenen Schaden einstehen, wenn er nicht den Hülferuf hat ergehen lassen, kann er es aber selbdritten bezeugen, dass er den Nothruf hat erschallen lassen, so bleibet er dessen ohne Wandel.[2])

Die Gerichtsbarkeit.[3])

Als der deutsche Orden seinen Fuss auf preussisches Gebiet setzte und er den beiden Städten Thorn und Kulm i. J. 1233 ihre bekannte Handfeste ausstellte, lag ihm der Gedanke an ein Landgericht noch fern. Er wandte zunächst noch sein ganzes Interesse den Städten zu, in streitigen Fällen sollten auch die Landbewohner ihr Recht in den benachbarten Städten suchen. Ja es ist sogar deutlich und ausdrücklich darin ausgesprochen, dass der Kulmer Stadtrichter eine Art von Controle über die Landbewohner auszuüben habe.[4]) Bald aber änderten sich die Verhältnisse und machten für die Landbevölkerung eine eigene Gerichtsbarkeit notwendig. Zunächst hatte es der Orden selbst als Grundsatz ausgesprochen, dass seine Lehnsleute unter seiner unmittelbaren Jurisdiction stehen sollten, dazu kam, dass im Kulmerlande eine grosse Menge polnischer Edelleute ansässig war, Andere

[1]) Weiterhin heisst es, den Stadthirten sei eine halbe Mark Lohnes gegeben worden und dem Rathe ein Ueberschuss von 34 Mark geblieben sei, womit also wohl das Weide-Geld gemeint ist.

[2]) Wir lassen diese merkwürdige Stelle ihrem Wortlaute nach noch einmal im Originale folgen: „Item was vyhes man vor den hirten treybet und bringet, das nicht widder gekumpth, her mus es gelden. Was vyhes die wolffe odir rouber nemen, bleibet her von den roubern ungefangen und von den wolffen unverseret seynes leybes und schreyet nicht das geruffte, her mus is gelden; schreyet her abir seyn geruffte hat her das geczug selbdritte, her bleibet is ane wandel, dy das geweren mit em czu den hilgen". —

[3]) Der nachfolgende Abschnitt gründet sich 1) auf einen Aufsatz des Verfassers: das Landgericht und die Eidechsengesellschaft; 2) auf einen zweiten Aufsatz: Einiges über Vorstädtische Gerichtsbarkeit (beide erschienen in der Altpr. Monatsschrift); 3) auf einen Abschnitt in Voigts Geschichte Bd. VI. S. 699 ff.; 4) Töppen's Aufsatz über gerichtliche Alterthümer; 5) Steffenhagen: Der kulmer Oberhof (ebenfalls erschienen in der Altpr. Monatsschrift); 6) auf urkundliches Material in den Kulmer Rathhaus-Akten. Deshalb werden sich die Citate nur auf wenige Notizen beschränken können. —

[4]) Man vergl. die Worte der K. H: Si forte aliquis debitum obsequium . . . . non impenderit, judex civitatis de bonis absentis alium statuat loco sui etc.

später dem Orden folgten, welche ihr eigenes Privilegium erhielten; für dieselben war die Kulmer Handfeste nicht bindend. Etwa um dieselbe Zeit erfolgte auch die Abgrenzung des bischöflichen Territoriums und des städtischen Weichbildes. Endlich wurde dem Bischofe von jeder Hufe Landes der sog. Bischofsscheffel zugestanden. Alles dieses machte eine Regelung der Gerechtsame unter der Landbevölkerung und ihre Befreiung von der Vormundschaft der Städte nötig. Als erste uns bekannte Versammlung der Vertreter des Landes haben wir die Tagfahrt zu Kunzendorf bei Kulmsee i. J. 1248 anzusehen, bei welcher als Vorsitzender der Landkomtur von Kulm genannt wird. Derselbe hatte seinen Sitz in Kulm, doch gingen dessen Funktionen gar bald an den Voigt zu Leipe (Lippinken) über. So ist denn schon nach der revidirten Handfeste v. J. 1251 (30. Sept.) an Stelle des Stadtrichters der Landmeister mit der Beaufsichtigung der ländlichen Bevölkerung betraut, dieser aber, mit den äusseren Angelegenheiten vollauf beschäftigt, liess sich beständig durch den oben erwähnten Landkomtur vertreten. — Die glücklichen Jahrzehnte Ausgangs des 13. Jahrhunderts waren auch dem Ackerbau ungemein günstig: es entwickelte sich ein lebhafter Verkehr, Austausch des Besitzes; — wie natürlich zog dieses mancherlei Prozesse nach sich. Ein feststehendes Landgericht lernen wir erst i. J. 1293 kennen, als der Bischof von Leslau mit dem Orden in Streit gerathen war und dieser die Sache vor das Landgericht bringen wollte, wogegen Ersterer Protest erhob. — Auf diesen Landtagen zeigte sich gar bald die Selbstständigkeit des Kulmer Landadels, der Trotz desselben gegen Alle, von denen er sich eingeengt oder übervortheilt glaubte, fand hier die reichlichste Nahrung; gleichwohl wurde den Ständen eine wirkliche Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten und an den Gerichten erst dann eingeräumt, als der Orden ihrer in dem Streite um den Peterspfennig bedurfte. In den Jahren 1317—1330 treten zum ersten Male die Aeltesten des Kulmerlandes — Vertreter der Landbevölkerung — auf. Es war um dieselbe Zeit, als auch das Amt eines Landkomthurs einging und an seine Stelle der Kulmer Landrichter trat. So haben sich denn die Landgerichte zuerst im Kulmerlande entwickelt, welches überhaupt den übrigen Landestheilen in der Entwickelung der meisten Institutionen voranging, die sehr bald nachfolgenden Landgerichte im übrigen Preussenlande führen von diesen auch die Bezeichnung: Kulmer Landgerichte. Dasselbe ging von dem ächt germanischen Grundsatze aus, dass Jeder nur von Seines Gleichen gerichtet werden dürfe: es wurden deshalb die Scheppen, welche ganz nach Art des städtischen Gerichtes gewählt wurden, nur aus der Zahl der freien Männer (Ritter und Lehnleute) entnommen, welche „im gehegten Dinge“ sassen. Die Tätigkeit des Gerichtes erstreckte sich in erster Reihe auf die Regelung des Besitzes, dann auf die Aburtheilung von Kriminalfällen. In ersterer Beziehung unterwarfen sich freilich die Landbewohner noch lange dem Scheppenspruche der Städte, und noch bis ins 15. Jahrhundert hinein deponirten die Landleute

gern ihre Privilegien auf dem Rathause zu Kulm (vergl. oben den Abschnitt über das Ratsarchiv) teils der grösseren Sicherheit wegen, teils aber auch um in streitigen Fällen hier ihr Recht zu finden: unter den Verhandlungen des vorstädtischen Gerichtes finden wir eine Anzahl, welche man naturgemäss dem Landgerichte zuzumessen geneigt wäre. In Kriminalsachen tritt das Landgericht sühnend uud strafend auf. Es wurde in diesem Falle ein Unterschied gemacht, ob der Angeklagte ein Lehnmann, Kölmer oder Ritter war; in letzterem Falle konnte er nur von Rittern gerichtet werden, und das Landgericht hiess dann eine „Ritterbank." Die niedere Gerichtsbarkeit, welche der Lehnmann oder Ritter in seinem eigenen Besitze auszuüben hatte, war hiebei selbstverständlich ausgeschlossen; indem der Grundsatz galt, dass das Gesinde, so ihr Brod essen, in keiner Stadt vor Gericht stehen soll, sondern man soll sie weisen an ihre Herren, denen sie dienen, und der soll über sie sprechen allerlei Schulden." Nur unter gewissen erschwerenden Umständen stand es den Untersassen frei, mit Uebergehung ihrer zuständigen Herren die Klage an ein höheres Gericht zu bringen.

So hatte sich also das Landgericht von der städtischen Gerichtsbarkeit emanzipirt; allein ganz ausgeschlossen konnten die Städte von denselben nicht werden, schon wegen der mannigfachen Beziehungen, welche sie zur Landbevölkerung hatten. Von Kulm wenigstens wissen wir es mit Bestimmtheit, dass dieses Gericht bei den meisten, namentlich den regelmässig wiederkehrenden Dingtagen zu Michaelis, Martini, Lichtmess und Trinitatis von Deputirten der Stadt beschickt wurde (vergl. oben den Abschnitt über die Beamten der Stadt.) In der Zeit der allgemeinen Auflehnung gegen den Orden, welche ihren Ausgangspunkt von den Landgerichten nahm, gingen die Städte und unter diesen die Stadt Kulm an der Spitze der Missvergnügten.

Der Sitz des Landgerichtes war nicht für alle Zeit bestimmt, es konnte bald hierhin, bald dorthin berufen werden. In ältester Zeit wurde es zu Kulmsee abgehalten, zuweilen in Papau oder Thorn. Später aber, als dasselbe der Herd von Ausschreitungen allerlei Art wurde, vielleicht auch weil die Ritterschaft mit dem Bischofe in beständigem Hader lebte und in der Bischofsstadt nicht tagen mochte, suchte man einen neutralen Boden auf; seitdem spielt der Ort Lissewo (die Leyssau) eine hervorragende Rolle — Noch bis in die neueste Zeit nahm man nach dem Vorgange Voigt's an, hiemit sei der Ort Lessen gemeint. Es ist nun aber ein Leichtes, den Beweis zu erbringen, dass dieses auf einem Irrtume beruht. Der Ort gehört zu den ältesten des Landes;[1]) er lag an der grossen Verkehrs-

[1]) Schon i. J. 1293 wird ein Bauer Heinrich aus Leyssau genannt, welcher an dem Dorfe Grzybno mit einem Antheile participirte. Nach dem Schadenbuche war es ein Bauerndorf von 50 Hufen. Die Kirche wird im ordo synodalis v. J. 1440 als Kirche zu Lysow aufgeführt. I. J. 1482 siedelte ein Andreas, i. J. 1489 ein Schneider Paternoster u. A. von dort nach Kulm über. Im bischöflichen Visitationsprotokolle

strasse und bot zahlreichen Gewerbtreibenden einen genügenden Erwerb. Wir wissen ferner, dass die Versammlungen regelmässig von dem Komthure zur Leipe, welches nur etwa eine halbe Meile entfernt liegt, besucht wurden, während Lessen überhaupt garnicht zum Kulmerlande gehört. Die Landgerichte waren immer für einen grösseren Landbezirk eingerichtet; nun fehlte es aber dem Kulmerlande in der Mitte an einer geeigneten Stadt, da die grösseren Städte sich an den vier äussersten Punkten desselben befanden; man wählte also einen solchen Platz, welcher von allen Hauptorten in ziemlich gleicher Entfernung lag. Verbindet man nämlich nach der heutigen Landkarte die hervorragendsten Punkte des Kulmerlandes: Thorn-Graudenz, Kulm-Strassburg durch Diagonalen, so schneiden dieselben sich genau im Dorfe Lissewo.

Das Kulmer Landgericht, selbst als der Orden von seinen ursprünglichen Gerechtsamen längst zurückgetreten war, setzte sich aus drei Faktoren zusammen: dem Komthur, dem Landrichter und den Landscheppen. Als Komthur tritt, wie oben gesagt, regelmässig der Pfleger von Leipe-Papau auf und wird nur zuweilen durch den von Thorn vertreten. Die anderen Komthure stehen zu dem Landgerichte nur in entfernterer Beziehung; sie geben höchstens Zeugniss aus einem benachbarten, ihnen unterstellten Dorfgerichte oder bereiten die Klage vor, wenn Jemand aus ihrem engeren Bezirke „Schelung und Gebrechen“ hat. Dem Pfleger zur Leipe resp. Thorn stand allein die Berufung des Gerichts und die Fortsetzung des Termins zu, wenn solches nicht vielleicht auf spezielles Geheiss des Hochmeisters geschehen war. Es galt daher als ein Eingriff nicht nur in die Gerechtsame des betreffenden Komthurs, sondern auch des Hochmeisters selbst, als der deutsche Kaiser i. J. 1450 in der Streitsache des Peter Polan gegen die Stadt Allenstein verfügte, der Kulmer Landrichter zur Leissau solle ein Gericht vor dem Komthur zu Thorn bestellen. Alles ist in Verlegenheit: der Vogt zur Leipe, welcher sich zurückgesetzt sieht; der Landrichter, welcher nichts wider den Willen des Hochmeisters unternehmen will; der Bischof von Ermland, dessen Unterthanen vor ein nicht zuständiges Gericht gestellt werden sollen; der Hochmeister selbst, welchen in dieser ganzen Sache um Auskunft und Abhilfe gebeten wird. — Der Komthur giebt als oberster Präsident für das ganze Gericht den Namen her: darum erklären auch Ritter und Ritterbürtige (Knechte) des Kulmerlandes, dass kein Freimann, er sei Ritter oder Knecht, um keinerlei Sache in keinerlei Stadt vor Gerichte stehen solle, sondern allein vor dem Vogte zur Leipe. Er übt die Gerichtsbarkeit im Namen des Hochmeisters, berichtet an ihn in zweifelhaften Fällen, wie überhaupt sowohl dem Richter als den streitenden Parteien der Weg an ihn offen steht. Der Komthur ist der Protektor des Landgerichts: er hat darauf zu sehen,

i J. 1672 heisst der Ort immer noch Lissau. Erst später polonisirte er sich in Lissewo. Aus dem Manuale des Kulmer Stadtschreibers erfahren wir, dass eine Fahrt dorthin und zurück immer nur eine Tagereise gewesen wäre.

dass Alles nach „Glimpf" hergehe. Bei den Sitzungen selbst war seine Anwesenheit nicht nöthig, wenigstens nicht bei den regelmässig wiederkehrenden Landdingen. Doch ist es seine Sache „Bericht zu machen", das Landding einzuleiten und die Zahl der Scheppen je nach Wichtigkeit der Angelegenheit zu bestimmen, den Termin festzusetzen, dem Angeklagten wie dem Kläger oder sonst verhandelnden Parteien sicheres Geleit zu geben, — überhaupt mehr die äussere Kontrole auszuüben. Das Erkenntniss oder Zeugniss wurde oft mit seinem Siegel allein versehen. War das Gericht beisammen, dann trat der Landrichter in seine Funktionen. Dieses Amt, welches vermutlich auf Lebenszeit übertragen wurde, konnte nur von einem Landesritter ausgeübt werden. Er musste schon deshalb diesem Stande angehören, weil er auch bei ausserordentlichen Sitzungen und Ritterbänken die Verhandlung zu leiten hatte. Oft wurden bei wichtigeren Fällen auch wohl Landrichter aus den benachbarten Gebieten hinzugezogen. Er erlässt den „Ladebrief" an alle Betheiligten auf den „Bericht" des Komthurs hin. Bei Citationen von Rittern kommt es oft vor, dass sie zwei und mehre Male vor das Landding „geheischen" werden. Erschien er zum dritten Male nicht an bestimmter Stelle und zum bestimmten Termine, so fragte der Landrichter die versammelten Scheppen, welche Strafe der Angeschuldigte verwirkt habe, worauf diese entweder selbst die Strafe bestimmten und ihn in contumaciam verurtheilten oder dieselbe dem Hochmeister überliessen. So antworteten die Scheppen auf einer Graudenzer Ritterbank: „Sie haben verschuldet, dass ihr Leib in ewige Achtung und ihre Güter in der Herrschaft Gnade erklärt werden". Anders lautete die Antwort, als ein Ritter Stosch von Bolumin der dreimaligen Ladung des Kulmer Landgerichtes nicht Folge geleistet hatte. An die Scheppen erging die Anfrage „was Alsothan bestanden wären, die von ihren Herren ritten zu deren Wiedersachern ohne Nöthen". Die Antwort der Scheppen lautete: „Das wäre nicht ihnen zu theilen, sondern Hochmeister habe selbst das Recht; da Hochmeister wisse, wie er aus dem Lande geritten wäre, so möge er selbst darüber sprechen. Sie zeugten, dass er drei Mal geheischen und ohne Entschuldigung ausgeblieben wäre: so stehe es zu Ew. Gnaden, wie man es mit seinen Gütern halten solle." [1]) Oft liessen die Scheppen aber auch sofort „Rechtes über ihn ergehen."

Die Scheppen wurden ursprünglich nur aus der Zahl der Ritter gewählt; die durchschnittliche Zahl derselben war 10—12; doch war es keineswegs nothwendig, dass bei jeder einzelnen Verhandlung alle sassen; oft werden bei den Scheppenzeugnissen deren nur vier, ja sogar nur zwei aufgeführt. Auch kam es wohl vor, dass sich jede Partei je zwei erwählte: „des koren sie vier Mann mächtiglich zu theilen." Die Gewählten „unterwunden sich der Sache vor landgehegtem Ding." Pflicht der Scheppen, zu welcher sie auch gezwungen werden konnten, war es „im gehegten Ding zu

---

[1]) Der flüchtige Stosch von Bolumin war zum Könige von Polen geflohen und fand bei diesem Schutz, ja sogar Verwendung für seine Wiederaufnahme.

sitzen" und „nach Recht zu theilen" und „nach ihrem Eide Rechtortel zu finden" oder „zu richten als ein Recht ist;" aber nicht „nach Freunde Hand zu theilen." Dafür mussten sie aber auch vom Komthure in Schutz genommen werden, wenn Jemand ihre Integrität angriff. Ihre Thätigkeit erstreckte sich nun darauf, entweder „mächtig zn theilen" oder „Scheppenzeugnis zu geben" und das zu „verbriefen", was vor gehegtem Dinge kontraktlich abgemacht war, z. B. bei „Aufgabe" eines Grundstückes oder bei „Zinskauf." — Vor den Landgerichten konnte man nun entweder sich selbst vertheidigen („ein Gespräch nehmen") oder die Sache durch einen geschworenen „Vorsprecher" „ausstehen"; dieser musste dann für ihn „teydingen" Ein gewöhnlicher Einwand war, dass die Sache „unmächtig" sei. Erfolgte nun das Urtheil, und wurde der Verklagte „busfällig", dann musste er „entgelten" und kam in „Schatzung." Doch konnte er sich vorher mit dem Kläger geeinigt haben, was freilich auch vor anderem gehegtem Dinge oder vor einem Dorfgerichte geschehen konnte („er hat ihn vor gehegtem Dinge aller Zwietracht und Schelung losgezählt"). Dieses wurde alsdann „aus gehegtem Ding öffentlich ins gehegte Ding gezeugt." Auch war der Reinigungseid erlaubt („ihm wurden die Heiligen erlaubt"), und es kam öfter vor, dass Ritter sich „aus der Acht schworen." Zur Unterstützung der Wahrheit musste er Eideshelfer stellen, mit denen er „selbdritter" oder „selbsiebenter" den Eid leistete. -- Eine Appellation an die Landesherrschaft war rechtlich zwar gestattet, aber de facto in der Landeswillkür auch wiederum verboten, wenn es nach einer alten Bestimmung darin heisst: „Leute, die sich mit Rechte begreiffen, die sollen geniessen des Rechtes und (sc. der Verklagte) entgelteu, und sich an die Herrschaft darüber nicht berufen." Dafür aber kommen häufig Appellationen an Land und Städte d. h. an die Landtage vor. —

Neben den Scheppen war auch ein „Schreiber des Landgerichtes thätig, welcher das Landscheppenbuch zu führen hatte und die Protokolle darin aufnahm, welche alsdann die Kraft von Dokumenten hatten. Der Schreiber war verpflichtet „Klage und Antwort von beiden Teilen aufzunehmen." Derselbe konnte, wenn eine der Parteien ein städtischer Bürger war, auch vom Stadtschreiber hierin vertreten werden, indem er in Gegenwart des im Landgerichte mitanwesenden Bürgermeisters das Protokoll aufnahm.[1]) Als regel-

[1]) Protokolle aus gehegten Landdingen finden sich mit flüchtiger Schrift, welche auf eine gewisse Eilfertigkeit hindeuten, auch unter den städtischen Akten, so z. B. wenn es heisst: „Dy 200 mark sal her legen under den Rath czu Culmen, und von die 200 mark sal man kouffen Johannis Glotz andir czinse, vor dy 16 mark, dy her vor Jm gute gehat hot. Des ist gewest Johannes Glotz vor gehegetten landdinge zu leysow und bot sich vorczegen der vorgeschrebenen 16 mark czinses, und den czins sal her hoben al czu synme leben."

Als ein vollständiges Protokoll aus dem Kulmer Landgerichte dürfte folgende Urkunde (Urkundenbuch des Bisthums Kulm No. 807) anzusehen sein:

mässige Termine galten, wie schon oben bemerkt, die 4 Haupttermins- und Zinstage: Michaelis, Martini, Lichtmess und Trinitatis. Doch wurden aussergewöhnliche Landgerichte auch 14 Tage vorher von den Kanzeln des gesamten Gerichtsbezirkes angesetzt und bekannt gemacht. —

So hatte sich also das Landgericht aus ursprünglicher städtischer Einrichtung entwickelt, sich aber bald von derselben emanzipiert: da nun jedoch der Beziehungspunkte zwischen Stadt und Land zu viele waren, mussten beide Gerichte mit einander stets Fühlung behalten: das Landgericht wurde regelmässig von Deputierten der Stadt beschickt, die Protokolle zum Teil in die der städtischen oder vorstädtischen Scheppenbücher wenigstens auszugsweise eingetragen, die Privilegien der Umwohnerschaft auf dem Rathause deponiert. Wie nun aber, wenn Landbewohner, namentlich die vom Adel innerhalb der Stadtgrenze mit dem Rechte in Konflikt geraten waren? Für diesen Fall erliess der Voigt zu Leipe Namens der Landesherrschaft ein Gebot, dass der Stadtrichter keinen Ritter oder Knecht über eine höhere Summe als über 5 Firdung (1 Mark und 1 Firdung) richten dürfe. — Zu einer ähnlichen Auseinandersetzung zwischen beiden Richterstühlen kam es in Angelegenheit der Reisenden zu Fuss, Pferde oder Schiffe. Der Rezess im Kulmer Gerichtsbuche lautet: „Wir (d. h. die Scheppen der Stadt) mögen richten allerlei Gebrechen oder Brüche, die da geschehen in unserer Stadtfreiheit in allen Enden binnen der Grenitzen. Aber was Leute aus der Stadt ziehen und wegefertig sind geritten oder zu Fuss wandern Wegereisen baussen der Stadt Grenitze, das richtet der Landrichter. Aber was Bruche geschehen in Schiffen und auf Flüssen, in der Weichsel, die geheilet sind an das Land binnen der Stadt Grenitzen, wenn die Arbeiter ihr Gezoge niederlegen und von der Arbeit lassen, das richtet die Stadt. Was aber in den Fährschiffen geschieht, wo die sind, das richtet der Landrichter." —

War nun schon unter der Ordensherrschaft der freie Landadel der städtischen Gerichtsbarkeit, selbst wenn er sich auf städtischem Territorium befand, so gut wie entzogen, so steigerte sich dieses genährte Selbstgefühl in der polnischen Zeit, in welcher die Kluft zwischen dem Adel und der Bürgerschaft eine immer grössere wurde. Im Kulmerlande und speziell auf dem städtischen Territorium führte dieses zu einer eigentümlichen Erscheinung. Die

---

Wir Landrichter und Landscheppen Colmischen Landes thun kunth und offenbar vor jeder menniklich eine schrifft so in unserem Landscheppenbuch verfasset von wort zu wort also lauttend. Also:

Lautding gesessen zur Colmsee Dienstag nach quasimodo geniti anno 1516.

Item Niclas Poukoczky hat verkaufft das gut Prussi bey Frideck gelegen in seinen grenzen dem gnedigen Herren Bischoff zu Colmensee vor dreilsig markh gerings, welchs zu foller genuge beczalt ist und derreicht und derlangt ist dem Paul Plutowsky in's Herren Bischoffs namen gelobende vor alle nachmanung geistlich und weltlich. Zn mern urkunth mit des edlen erntvesten Georg von Pliement Landrichters signet versigelt.

Geben aus lantgehegtem Ding den Dinstag nach Lamperti im 45. Jar.

adeligen Vorwerke waren durch den Krieg verwüstet und verwildert, die Kultur zurückgegangen, die Ländereien verschuldet, die Häuser zerstört. Nun grenzten aber viele mit dem städtischen Gebiete, welches zwar ebenfalls zum grossen Teile wüst dalag, aber bedeutend fruchtbarer und ergiebiger, von Abgaben und Dienstleistungen frei war und wie eine feile Ware ausgeboten wurde. Gewisse Ländereien wurden den Bürgern der Stadt zugemessen, blieben aber von diesen meist unbenutzt; andere standen zur freien Verfügung: — wie natürlich war es, dass der benachbarte Landadel, besser gewohnt, mit Ackerwirtschaft umzugehen, das städtische Territorium zu einem begehrten Angriffsfelde machte und für einen ganz geringen Preis sich in den Besitz eines verfallenen Hauses in der Stadt setzte, um sich in den städtischen Ländereien festsetzen und in den städtischen Forsten nach Gefallen hausen zu können. Dabei brachten sie aber ihren Adelsdünkel mit und hielten es gar nicht einmal für nötig, ja glaubten sich etwas zu vergeben, wenn sie sich das Bürgerrecht erwarben, schon deshalb, weil sie dadurch dem Ressort des Landgerichtes entzogen und der städtischen Gerichtsbarkeit ausschliesslich unterworfen wurden. Es bietet nun ein hohes Interesse, die Anstrengungen zu verfolgen, welche seitens der Stadt gemacht wurden, um diese unbequemen Gäste, deren sie sich weder ganz entledigen konnten noch auch mochten, wenigstens zur Anerkennung der städtischen Oberhoheit und zur Gewinnung des Bürgerrechtes zu zwingen, und der städtischen Gerichtsbarkeit unterzuordnen. Das Einzelne aus diesem Konflikte gehört der Ortsgeschichte an. Hier sei nur noch bemerkt, dass das Kulmer Landgericht während der polnischen Zeit in seinem ganzen Umfange und mit seiner ganzen Kompetenz erhalten blieb, und zwar um so mehr, als die Landgerichte in Polen sich ziemlich gleichzeitig oder wenig später zu gleicher Höhe und Selbstständigkeit entwickelt hatten, den Vorrechten des Adels Rechnung trugen und von Seiten der polnischen Könige sich einer grossen Bevorzugung erfreuten. Verhandlungen aus späterer Zeit liefern den Beweis, wie machtlos selbst die Städte ihnen gegenüber waren und wie schwer es hielt, selbst wenn das offenbare Unrecht von den Richtern erkannt wurde, etwa gegen einen Starosten das Recht zu behaupten.[1]) Der Sitz des Kulmer Landgerichtes wurde später Kowalewo (Schönsee.) Wo die Akten und Urkunden desselben geblieben sind, lässt sich zur Zeit nicht ermitteln.

Die städtische Gerichtsbarkeit finden wir in der zweiten Kulmer Handfeste schon vorbereitet. Während in der ersten Handfeste nur von einem Einzelrichter die Rede ist, welcher Verwaltung und Rechtsprechung in einer Person vereinigt, werden hier schon Scheppen und Ratmannen

---

[1]) Dem Vf. schwebt hierbei besonders der Prozess der Stadt um den Besitz des Rondsener Sees (1524—28) vor, welcher derselben zweifelsohne durch die Handfeste garantiert war. —

(judices et scabini) genannt.[1]) Es entspricht nur der Intention des Ordens, welchem es hier vorzüglich um die Superiorität des Kulmer Scheppenstuhles zu thun war, die Scheppen voranzustellen, während sich das Verhältniss in Wirklichkeit bei den gereifteren und entwickelteren Zuständen späterer Jahrzehnte umgekehrt herausstellte. Was zunächst die Wahl der Scheppen anlangt, so sollten sich nach einem Magdeburgischen Rechtsgrundsatze die Scheppen untereinander durch Cooptation ergänzen und diese Wahl sollte eine lebenslängliche sein [2]). Dieser Grundsatz erlitt wenigstens in der uns mehr geklärten späteren Zeit eine wesentliche Modification, indem die jährliche Neuwahl als ein stetes Vorrecht den Bürgern verblieb. Allerdings belehrt uns ein Blick auf das Kürenbuch, dass diejenigen, welche einmal zu Scheppen erwählt waren, in dem Amte auch mehrere Jahre verblieben, bis sie entweder freiwillig aus demselben schieden oder durch ihre Aufnahme in den Rat die zurückgelegte Stufe hinter sich liessen. Nur im Range und in der Reihenfolge nehmen wir alljährlich Verschiebungen war. Es will demnach scheinen, als wenn das Recht der libera electio sich nur auf die Nachwahl und Ergänzungswahl bezogen habe.[3]) Das Scheppengericht setzte sich zusammen aus dem Vorsitzenden d. h. dem Richter oder Scholzen, welcher übrigens im Gegensatze zum Waldmeister d. h. dem Scholzen der Stadtfreiheit auch wohl der Oberrichter genannt wird, und den Scheppen. Der Scholze war ein Ratmann und früher auch Scheppe gewesen. Die Thätigkeit dieser beiden Faktoren war in der beiderseitigen Eidesformel angedeutet, indem die Scheppen verpflichtet waren, nach geschehener Klage und Antwort „Urteil zu finden", der Richter hingegen „Recht zu sprechen" und das gesprochene Urteil auszuführen Die Durchschnittszahl der Scheppen war 12, doch war es nicht erforderlich, dass in jeder Sache alle sassen, vielmehr waren nur drei Scheppen zu einer Sitzung notwendig, in Notsachen sogar nur zwei.[4]) Sollte Jemand aber in die Acht gesprochen werden, so mussten mindestens 6 Scheppen

---

[1]) Bei den einfachen Verhältnissen der älteren Zeit will es scheinen, als ob die Worte judices et consules nur zwei verschiedene Bezeichnungen für ein und dieselbe Körperschaft gewesen seien, da sie in derselben Urkunde bald als Ratmannen, bald als Richter uttreten. Es ist in Kulm wie in andern Städten im Anfange der Entwickelung gewesen, die Ratmannen übten aueh richterliche Function aus.

[2]) Nach Voigt Bd. VI. S. 709: „Die Scheppen sullen Scheppen kysen, und die sie zu Scheppen kysen, sullen Scheppen bleiben die weile sie leben "

[3]) Dieses findet seine Bestätigung auch in den No. 799 des Diözesen-Urkundenbuches: Verum scabinorum pro libito libera erat eis (sc. Culmensibus) electio.

[4]) Eyn richter mag eyn geheigit ding machen mit dren scheppin; ist es abe noetsache, so mag er es thun mit czwen scheppen." (Belehrungen des Kulmer Scheppen stuhles nach Königsberg — aus Steffenhagens Aufsatz: der Kulmer Oberhof. Altpr. Monatsschrift 1866 S. 233.)

anwesend sein.[1]) Der Richter konnte die Richter zum gehegten Dinge berufen, so oft es die Sache erforderte;[2]) regelmässige Dingtage aber waren wenigstens in späterer Zeit alle 4 Wochen.[3]) Aus der Rechtspraxis des Kulmer Scheppenstuhles mag hier noch einiges seine Stelle finden:[4])

1. (Allgemeiner Rechtsgrundsatz). Wo Einer den Andern um Schaden beschuldigt, den Schaden soll man nicht richten nach des Klägers Willen, sondern die Scheppen sollen ihn würdigen nach dem als sie erkennen dass es möglich ist, und das sollen sie thun bei ihrem Eide.[5])

2. (Der erlittene Schaden soll vom Kläger beschworen werden.) Wenn das geschehen ist, so soll der Kläger sonderlich seinen Eid dazu thun, dass der Schade so gross sei, als er von den Scheppen gewürdigt ist; er darf ihn wohl mindern, aber er soll ihn nicht erhöhen.[6])

Dasselbe: Welcher Mann in seinen Sachen und Teidungen, die er führet gegen den Andern, fordern will, wenn er die Sache benommen hat, der soll seinen Schaden merklich vor gehegtem Dinge benennen; was dann die Scheppen teilen und sprechen, dass redlich sei, das soll der Forderer beschwören, und das soll ihm sein Widersacher richten und geben; was aber die Scheppen unredlich erkennen, das soll unredlich bleiben, und der auf den Mann

---

[1]) Item sechs scheppin sullin wesin, dor tman eynen kundigit in die ochte.“ (Steffenhagen a. a. O.)

[2]) Eyn richter mag eyn gehegit Ding machen, wor es noet thut von rechte.“ (Steffenhagen a. a. O.)

[3]) Und sollen dye Bürgerdinge nach alter gewohnheit alle vier wochene gehalten werdenn, es were denn dass durch ein Feyertagk oder verbotenen Tagenn verhindert würde.“ (Ref. Willkür.)

[4]) Die Quellen über die Thätigkeit und Rechtspraxis der Scheppen sind ungeachtet der zahlreichen Scheppenbücher im Ganzen wenig ergiebig, weil sie bei Weitem überwiegend nur Auflassungen von Grundstücken und Besitzregulierungen enthalten. Es sind:

a) c. A. 78, des Königsberger Archives: — reichend bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts. (Kaufverträge, Verhandlungen mit dem Rate etc.)

b) c. A. 76 das sog. Gerichtsbuch, welches durcheinander Willküren, Kaufverträge, vorgenommene Aichungen u. A. enthält.

c) c. A. 71 der liber Scabinorum v J. 1416—57 enthaltend Besitzveränderungen, Zinskäufe etc.

d) c. A. 53 das Kulmer Zinsbuch behandelt solche Grundstücke, welche an die Stadt oder an Privatleute Zins zu entrichten hatten.

e) c. A. 74 ist als eine Fortsetzung des Vorigen zu betrachten.

f) Akten des Kulmer Scheppengerichtes v. J. 1548—1770 im Kulmer Archive.

g) Die Kulmer Willküren.

h) Ein Convolut von Willküren, Auflassungen, historischen Notizen u. A.

i) Das Manuale Bitschin's (hiefür sehr wenig ergiebig.

k) Steffenhagen: Der Kulmer Oberhof. —

[5]) Alte Willkür.

[6]) Alte Willkür.

den Schaden fordert, soll dessen nicht pflichtig sein zu richten, sondern allein vor der Teidung und Klage.[1])

3. (Die Ladung). Was Ladung der Frohnbote in das Gericht zeugt, das ist mächtig.[2])

Wo der Beklagte im dritten termino nicht gestünde oder mutwillig nicht antworten wollte, soll er der Sache verlustig geteilet werden.[3])

4. (Entschuldigung für Ausbleiben beim Termine.) Doch im vierten termino soll ihm frei und vorbehalten sein, seine Ehenot oder legale impedimentum einzubringen, welche Erweisung der Ehenot soll nach Inhalt der beschriebenen Rechte eingebracht werden.[4])

Ein Anderes: Nur vier Sachen sind es, die Gehülfe-Not beweisen, die ein Mann zu rechter Dingzeit zu Dinge soll verboten, nämlich Siechbett, des Reiches Dienst, Bittfahrt und wenn Jemand ausser Landes wäre.[5])

5. (Die Verhandlung.) Die Hauptsache soll nach der dritten Ladung und Termin nach Befestigung des Krieges bei den Gerichten verhandelt und erörtert werden.[6])

6. (Integrität der Scheppen.) Wenn ein Mann wollte Scheppen auftreiben und andere setzen, und sie mit Recht über ihn kämen, so soll seine Busse sein die Landbusse.[7])

Ein Anderes: Schilt Jemand die Scheppen oder ficht ihren Eid an, also dass sie sich mit ihm um die Sachen geben in ein Recht, so mögen die Scheppen ein Teil aufstehen und klagen, und das andere Teil Urteil sitzend finden mit Recht in ihrer eigenen Sache von Rechtes wegen [8])

7. (Schelung um Erbes willen.) Ob sich eine Zwietracht erhebe zwischen unsern Bürgern als von Erbes wegen, dieselben sollen vor uns kommen und sich lassen entscheiden, und wer dieselbige Entscheidung nicht enthält, der ist einer Mark bestanden.[9])

8. (Verkauf zinshaftiger Erben.) Wir wollen auch, dass ein Jedermann, der sein Erbe verkauft, da Zinse auf sind, das innerhalb oder ausserhalb der Stadt ist gelegen, der Verkäufer komme mit seinem Kaufmanne vor den Rat und vor das Gericht und überweise das verkaufte Erbe zu der ersten Golde (abgemachtem Preise) mit Wissen und Willen des Zinsherrn, der den Zins hat in dem Erbe.[10])

---

[1]) Kulmer Akten.
[2]) Steffenhagen, Kulmer Oberhof.
[3]) Reformierte Willkür.
[4]) Reformierte Willkür.
[5]) Steffenhagen a. a. O.
[6]) Ref. Willkür.
[7]) Steffenhagen a. a. O.
[8]) Steffenhagen a. a. O.
[9]) Alte Willkür.
[10]) Alte Willkür.

Ein Anderes: Auch soll Niemand ein Erbe vor Gerichte reichen, die Zinsherren wären denn gegenwärtig.

9. (Verkaufsabschluss.) Auch soll kein Kauf oder Wechsel um Erbe oder liegenden Grund, der des Abends geschieht, mächtig sein, er werde denn des Morgens verliebet.[1])

10. (Vermögen der Minderjährigen.) Auch soll kein Mann Macht haben, Gut zu fordern oder aus unserer Stadt zu führen, welches elenden, verwaisten Kindern angefallen ist, er thue denn soviel dazu, dass dem Rate genüge und ihnen allsolches Gut nicht entfremdet werde [er thue denn einem Erbaren Rate genugsame Caution und Versicherung darum][2]).

11. (Wiedervermählung Verwittweter.) Ob ein Bürger oder eine Bürgerin nach ihres Ehegenossen Tode sich verändern wollte, und Kinder hätte, die Kinder sollen sie zuvor entscheiden ihres Anteils, ehe sie sich verändern [3])

12. (Verkauf von Pfändern.) Das Pfand soll man aufbieten zu drei Dingtagen; im dritten Dinge soll man es ihm eigenen zu verkaufen an dem nächsten Markttage, wenn es fahrendes Gut ist; ist es aber liegendes Gut die soll man teilen zu halten Jahr und Tag.[4])

13. (Wehrgeld für geschlagene Wunden.) Verwundet Einer den Andern zweier Wunden oder mehr, bekennet er das vor Gericht, so soll er büssen für jegliche Sache, die da zugbar ist, die Hand; ist der Wunden mehr als der Hände, eine jegliche Wunde soll er büssen mit einem halben Wehrgelde.[5])

B. (Wehrgeld für Verleumdungen.) Ob Einer dem Andern heisset einen Dieb und ihm keines das auf den Rücken gebunden hat, der soll ihm das verbüssen mit einem Wehrgelde und dem Richter 4 scot.[6])

C. (Dasselbe.) Zeiht ein Mann den andern einen Dieb und kann das auf ihn nicht vollbringen, er soll ihn lassen mit einem gesetzten Wehrgelde, wenn die Sache kampfbar ist und geht an Haut und an Ehre.[7])

14. (Schuldhaft.) Ein gesessener aufrichtiger Bürger, der etwas in geringen Sachen verwirket oder Schuld halben soll mit bürgerlichem Gefängnis verhafftet werden.[8])

---

[1]) Landeswillkür.

[2]) Alte (und reformierte) Willkür.

[3]) Ref. W.

[4]) Steffenhagen a. a. O.

[5]) Steffenhagen a. a. O. Die Entrichtung eines Wehrgeldes kommt auch im Kulmer Manuale vor: „Zu merken das Jacob und Andreas Leemklecker gelobt haben, die 3 gutte Mark, die sy schuldig seyn von eynes totschlages wegen, gewislichen zu entrichten uff michaelis nehest zu kommen 1491. — Item Caspari Blasow hat geben 4 Mark ger. uff martin von 2 leemden und 4 blut und 1 zugbar wunden". —

[6]) Steffenhagen a. a. O.

[7]) Steffenhagen .a a. O.

[8]) Ref. W.

15. (Verhör im Gefängnisse.) Ein Richter mag mit gehegtem Ding heimlich ins Gefängnis gehen und verhören einen Mann von Rechtes wegen.[1])

16. (Besichtigung von Leichen.) Wird ein Mann zu Tode geschlagen auf der Gasse oder in einem Hause und dann des Todten Freunde in frischer Tat Gerichte darum besuchen, so sollen die Scheppen mit gehegtem Dinge gehen und den Todten aufheben nach Rechte.[2])

17. (Hausfriedensbruch.) Wenn ein Mann Hausgenossen oder Knechte hätte in seinem Hause, die ihn verwundeten oder sein Gestühle, sein Gebäude, Tische oder was desgleichen wäre, zerbrachen — das ist also wohl Hausfriede gebrochen.[3])

18. (Von der Acht.) Alle die in der Stadt Achte sein, die sollen auch sein in der Stadtfreiheit Achte; wer aber zu Besserung will kommen, der soll den Schaden bessern in der Stadt, da der Schaden geschehen ist, damit sei er geledigt von beiden Achten. — Wer sich aus der Acht will wirken, der soll sich mit den Scheppen berichten und verbürgen gegen den Richter, und sich lassen schreiben aus dem Stadtbuche binnen 8 Tagen. Geschicht das nicht, so soll der Bürger bestanden sein der Stadtkor und der Sachwalter soll in der Acht sein als zuvor.[4])

19. (Der Scheppenschilling.) Ein Scheppe mag heischen über eine jegliche Sache einen Schilling, der Sachen er gedenken soll, von Rechtes wegen.[5])

20 (Das Gewette des Richters.) Heisset ein Mann den andern einen Meineider, und bekennt er das, so soll er es dem Kläger verbüssen mit einem Firdung und dem Richter sein Gewette von Rechtes wegen.[6])

21. (Appellation an die Landesherrschaft ist verboten.) Leute, die sich mit Rechte begreifen, die sollen geniessen des Rechtes und entgelten, und sich an die Herrschaft darüber nicht berufen.[7])

22. (Rechtmässige Appellation ist gestattet.) A. In allen bürgerlichen und peinlichen Sachen soll die Appellation an den Oberrichter zugelassen werden, ausgenommen in frischen Malefizthaten und erörterten Sachen.

B. Keine Appellation soll nicht nachgegeben werden allein vom Endurteil oder vom Beiurteil, welches Kraft des Endurteils begreift.[8])

23 (Beendete Sache.) Welche Sache vor gehegtem Dinge geendet oder aus der Hand gegeben wird, die soll nach Rechte nicht mehr zur Klage kommen.[9])

---

[1]) Steffenhagen a. a. O.
[2]) Steffenhagen a. a. O.
[3]) Steffenhagen a. a. O.
[4]) Alte Willkür.
[5]) Steffenhagen a. a. O.
[6]) Steffenhagen a. a. O.
[7]) Landeswillkür.
[8]) Ref. Willkür.
[9]) Steffenhagen.

24. (Ehrenhändel.) Ehrenhändel, die allein der hohen Obrigkeit zu richten gebühren, die sollen auch dahin verwiesen werden. Jedoch soll ein Ehrbarer Rat zuvor die Sachen verhören und untersuchen, ob sie die Sachen zwischen den Parteien nicht vertragen und versühnen könnten. Wo sich aber die Parten nicht darein geben wollen und befunden würde, dass es schwerer actus honoris wäre, also soll ein Ehrbarer Rat der hohen Obrigkeit per libellum deferieren und kund thun.[1])

Wenn nun die vereinzelten Punkte, welche sämtlich der Rechtspraxis des Kulmer Scheppengerichtes entnommen sind, uns ein annäherndes Bild von der Art und Weise geben und den Grundsätzen, nach welchen Recht gesprochen wurde, so erübrigt nun noch, auch die Vorsprecher (Vorsprechen, prolocutores) einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Wer nicht selbst „teidingen" wollte, bediente sich eines „Vorsprechers", der die „Hauptsache auszustehen" hatte. Die Partei heisst der „Hauptmann" oder „Sachwalter;" der Anwalt: „der Vorsprecher". Die Vorsprecher waren einer ganz besonderen und strengen Kontrole unterworfen. Schon die alte Willkür sagt von ihnen: „Die Vorsprecher sollen es halten nach unsers Herrn Hochmeisters Gebot." — Wer das Amt eines Vorsprechers übernehmen wollte, musste zuvor zu seinem Herrn, d. h. dem nächsten Komthur kommen und den Eid leisten, dass er die ihm vorgelegten Artikel halten wolle.[2]) Hatte er diesen geleistet, so erhielt er einen Brief, durch welchen er sich über die Rechtmässigkeit seines Berufes auswies; die einen solchen nicht aufweisen konnten, sollten rechtmässig zu Gerichten nicht zugelassen werden.[3]) Bevor nun der Vorsprecher die Sache übernahm und bei Gerichte anbrachte, musste der „Hauptmann" seine bestimmte Erklärung abgeben, dass es mit seinem Willen geschehe. (bejahen)[4]) Bewarben sich zwei um denselben Vorsprecher, so musste er für den teidingen, welcher ihn zuerst darum angesprochen hatte. Der Lohn der Vorsprecher war in folgenden Artikeln genau festgesetzt:

§ 1. Wer eines Vorsprechers bedarf mit vollem Gezuge die Sache auszustehen, der soll ihm geben 8 Scot, aber Selbdritter soll er ihm 4 Scot geben und nicht mehr.

§ 2. Von einer schlechten Klage auszustehen 1 Scot.

---

[1]) Ref. Wilkur.

[2]) Kulmer Akten: Von den Vorsprechen und erem Lone: „Ouch so welle wir, das ein iczlich vorspreche zu seynem hern komen zal und czu den hilgen sweren, das her disse obgeschrebenen artikeln halden wolle".

[3]) Ebendaselbst: Ouch zal eyn iczlich vorspreche seynes hern brief nemen beweissende das her ein gesworener vorspreche sey und welch vorspreche nicht sweret, den zal man vorwerffen und her zal nicht teydingen".

[4]) Nach Steffenhagen: „Von geczoge, dy eyn vorspreche nympt. Welch vorspreche eynen czog nympt czu gehegetem Dinge, den sal seyn hauptmann vorgoen; so sal man den czog teylen von allen orteiln".

§ 3. Aber aufs Land über 2 Meilen eine Sache auszustehen mit vollem gezuge und mit seines selber Pferden 1 Mark, wird er aber geholet die Sache auszustehen, giebt man ihm 10 Scot.

§ 4. Ferner aufs Land binnen 2 Meilen mit vollem Gezuge und mit seinem Pferde gebe man ihm 10 Scot; ist aber dass man ihn holet, so gebe man ihm 8 Scot.

§ 5. Auch so gebe man ihm über 2 Meilen mit seinem Pferde eine schlechte Klage auszustehen 1 Firdung; ist aber dass man ihn holet, so gebe man ihm 2 Scot.

§ 6. Aber binnen 2 Meilen eine schlechte Klage auszustehen mit seinem Pferde, gebe man ihm 2 Scot; holet man ihn aber, so gebe man ihm 1 Scot.

§ 7. Und das vorgeschriebene Lohn soll man einem itzlichen Vorsprecher geben nach Meilenzahl. —

Mit Strenge wurde die Redlichkeit der Vorsprecher überwacht; wurde es ermittelt, dass Jemand sich an die vorgeschriebenen Artikel nicht gehalten hatte, so traf ihn eine harte Strafe: ihm wurde die Zunge ausgeschnitten.[1])

Der Kulmer Oberhof. Nach der Kulmer Handfeste wurde Kulm als oberster Gerichtshof eingesetzt, von welchem Rechtsbelehrungen und gescholtene Urteile (sententiae reprehensae) eingeholt werden sollten.[2]) Alle übrigen Städte, welche ausser Kulm ebenfalls noch berechtigt waren, gescholtene Urteile zu prüfen, wie Marienwerder, Christburg, Osterode, Liebstadt waren nur Mittelgerichte und hatten selbst wieder wegen Rechtsbelehrung sich nach Kulm zu wenden.[3]) War nun der Kulmer Scheppenstuhl sich über die ihm vorgelegte Frage selbst nicht klar und wünschte er Belehrung, so nahm er seinen Weg nach Magdeburg. Den „Kolm" haben oder das „Recht des Oberkolmes" war ein Nennwort geworden und bezeichnete die letzte Instanz Die „Magdeburger Sprüche" oder Weistümer wurden sorgfältig gesammelt, und dienten als Basis für die Rechtsprechung. So haben wir Magdeburger Schöppensprüche nach Kulm, Kulmer Belehrungen für Königsberg u. A. Eine grosse Anzahl von Distinctionen und magdeburgischen Sprüchen findet sich auch vereinigt in dem Rechtsbuche „der

---

[1]) Alle genannten Artikel nach einem Konvolute Kulmer Rathausacten. Der Schlussparagraph heisst: „Item wurde eyn vorspreche selbdritte oubirczuget von seynem hern, das her disse obgeschrebenen Artikel nicht gehalden hatte, denn zal man dy czunge ussneyden."

[2]) K.' Handfeste: Is das ouch in den selben steten keines czwivelis walm wirt von gerichtis rechte oder von orteilen gerichtis rechtes, des selbes gelides sal man vragen dy retlute der stat Culmen, wand neir dy selbe stat houbtstadt und die wirdigsten wellen wesen under den andern steten." . . .

[3]) **Nur Thorn durfte seinen Weg ebenfalls direkt nach Magdeburg nehmen.**

alte Kolmen" betitelt.[1]) — Auch in dem Kulmer Stadtarchive befanden sich 2 Exemplare distinctiones legum, 2 Exemplare des Sachsenspiegels, eine Glosse dazu und die Fragen von Magdeburg, das magdeburgische Recht in 2 Exemplaren sowie ein Sachsenspiegel in lateinischer Sprache: leider sind die Sprüche des Kulmer Scheppenstuhles in Kulm selbst weder gesammelt noch aufbewahrt worden, sodass wir über den Inhalt, den Gang und die Rechtsprechenden selbst nur auf gelegentliche Andeutungen und auf die wenigen Notizen von Auswärts, im Uebrigen aber auf Vermutungen und Schlüsse hingewiesen sind.

Zunächst tritt uns die Frage entgegen: Wer waren die Männer, welche über die gescholtenen Urteile ihre Belehrungen abgaben? waren es die Ratmannen Kulms oder die Scheppen? oder Beide zusammen? Alles führt uns auf die Ersteren. — Wir haben oben gesehen, dass die Stadtobrigkeit aus 2 Körperschaften bestand: den Ratmannen und den Scheppen. Die Scheppen sind den Ersteren insofern untergeordnet, als nur der Vorsitzende derselben, der Richter, zugleich ein Ratmann war, die Andern von der Gemeinde erwählt wurden. Die Scheppen folgen immer hinter den Ratmannen und bilden das Mittelglied zwischen jenen und der Gemeine, Wer Ratmann werden wollte, musste zuvor einige Jahre Scheppe gewesen sein. Die Scheppen waren nur dazu da, das Urteil zu finden; der Richterspruch selbst erfolgte durch den Richter oder Scholzen. Schon hiernach sind wir zu dem Schlusse berechtigt, dass wo es sich um eine höhere Instanz handelt, man auch nur das Urteil derjenigen Männer eingeholt haben wird, welche durch ihre längere Erfahrung und ihre höhere amtliche Stellung dem einfachen städtischen Gerichte übergeordnet waren. Selbst der Umstand, dass in der zweiten Kulmer Handfeste, in welcher eine Trennung von Ratmannen und Scheppen wenigstens der Benennung nach ausgesprochen ist, die gescholtenen Urteile ausdrücklich an die Ratmannen verwiesen werden, nicht an die Scheppen, spricht entschieden für diese Annahme [2]) Die Sonderung von Ratmannen und Scheppen, welche in keiner Stadt mit gleicher Consequenz und Präzision durchgeführt ist wie in Kulm, scheint ihren Grund gerade in dem Umstande zu haben, dass die Ratmannen den Scheppen gegenüber immer als eine Art von Obergericht gegolten haben. Zur Gewissheit wird die Sache dadurch, dass selbst in späterer Zeit, als Kulm bereits eine Bischofsstadt geworden war und der Bischofs-Voigt in Althausen „Ober-

---

[1]) Man hat früher mit Unrecht angenommen, der alte Kolmen enthielte Urteilssprüche des kulmer Scheppenstuhles, während er nur Rechtsdistinctionen und magdeburgische Weistümer enthält. Die magdeburgischen Urtheilssprüche finden sich in c. A. 78 S. 174—241 des Königsberg. Archivs.

[2]) Si vero aliquis dubietatis scrupulus de jure judiciario vel de juris judiciariis sententiis civitatibus emerserit, in eisdem articulis a Culmensis Civitatis C o n s u l i b u s requirat."

richter“ genannt wird,[1]) immer noch eine Appellation von dem Kulmer Scheppenstuhle an den Rat erlaubt war, ja als die einzig richtige Instanz angesehen wurde.[2]) Die Ratmannen mussten jede Appellation, wie es in der späteren Willkür heisst, innerhalb 4 Wochen erledigen. Ferner haben wir eine Notiz im Manuale des Kulmer Stadtschreibers über die durch die gescholtenen Urteile entstandenen Unkosten; es heisst darin, dass ein geringer Teil an den Stadtschreiber und die Unterbeamten fallen solle, das Uebrige an die „Herren“. Die Herren sind aber überall nur der Gegensatz zu den Stadtdienern, den Beamten, es sind die Ratmannen. Der Stadtschreiber war nur ein Beamter des Rates und wenn er sagt die „Herren, so meint er nur diesen damit.[3]) — Wenn nun von einem Kulmer Scheppenstuhle als Obergericht die Rede ist, so war der Rat der Stadt wohl berechtigt, den Titel „Scheppenstuhl“ zu führen, denn einmal wurde schon die einfache Gerichtsbarkeit durch den Rat der Stadt ausgeübt, in dem dieser ein Mitglied aus seiner Körperschaft mit dem Rechtsprechen betraute, welchem die Scheppen nur als Urteilsfinder beigegeben waren; dann aber galt er als höhere Instanz des einfachen Scheppenstuhles, war also ein Scheppenstuhl höheren Ranges. Darum hat es keineswegs etwas Befremdendes, noch spricht es gegen die Annahme, wenn es in einem Kulmer Weistume heisst: „Hierauf sprechen die Scheppen zum Colmen“, denn bei gescholtenen Urteilen functionieren sie in der That nicht als Ratmannen der Stadt, sondern als Scheppen gleichsam des ganzen Landes. Niemals aber hätten die Scheppen der Stadt, wenn diese den Oberhof inne gehabt hätten, unterschreiben dürfen „Ratmannen Colmen“ wie dieses in einem gescholtenen Urteil vom 2. Dezember 1438 der Fall ist,[4]) da die Ratmannen wohl in ihrer Titulatur heruntersteigen oder als Landesscheppen sich betrachten durften, niemals aber die städtischen Scheppen den Titel „Ratmannen“ hätten annehmen können, der ihnen erst nach Verlauf mehrerer Jahre als Anerkennung verdienstvoller Thätigkeit zuerkannt wurde.

Auch über die Praxis des Kulmer Oberhofes sind wir im Ganzen nur dürftig unterrichtet. — War eine Sache vor einem Gerichte beendet und einmal aus der Hand gegeben, so durfte es vor diesem Gerichte nicht

---

[1]) „In allen bürgerlichen und peinlichen Sachen soll die Appellation an den Oberrichter zugelassen werden.“ Ref. W.

[2]) „Alle Appellationes, die uf eynen Erbaren Rath zufliessen, sollen inn vier wochen geörtert werden. Undt das vom eynem Erbaren Rath als von der anderen Instanz certas rationes zu reprobieren, dess Gerichtsspruch eingeführett worden“ R. W. Nur die Appellation unmittelbar an die Herrschaft war nicht erlaubt. A. W.: „Und sich an die Herrschaft droben nicht beruffen.“

[3]) „Item zu wissen, wer do holet eyn gescholden orteil, der mus davor geben 17 gutte scott, doven geben dy H e r r e n 1 olden scot dem Schreyber und 4 geringe scot den dynern, das andere den h e r n“. — (Manuale.)

[4]) Vgl. Steffenhagen: Altpr. Rechtsgeschichte. Kulmer Schöffenurtheile Cat. 161, 4. Nro. 3 und Culmer Stadtbuch Cat. 162.

wieder zur Klage kommen.[1] Wohl aber war es gestattet, das Urteil zu „schelten" und den Instanzenweg einzuschlagen. Das gescholtene Urteil wurde alsdann zunächst „gebrochen," wozu aber der Burggraf d. h. der Vorsitzende des jedesmaligen Gerichtes seine Genehmigung erteilen musste. Der Burggraf schickte das gebrochene Urteil unter seinem Insiegel dem Oberhofe in Kulm zu.[2] Das Einschlagen eines solchen Instanzenweges war aber mit Kosten verknüpft. Zunächst musste er seinem Widersacher „gegen den er Urteil frägt," einen Firdung und dem Richter 4 Schilling geben; sonst war er Niemandem „pflichtig".[3] Dann folgten die Zehrkosten für diejenige Person, welche gescholtene Urteile gen Kulm führte, und der Satz war kein geringer. In einer alten Landes- und Stadt-Willkur wird derselbe auf 6 gute Mark berechnet.[4] In Kulm selbst kostete (wie schon oben bemerkt) ein gescholtenes Urteil 17 gute scot, von denen 12 den Ratmannen zu Gute kamen, vermutlich für jeden Ratmann ein Scot; 1 Scot erhielt der Schreiber; 4 wurden unter die Unterbeamten vertheilt. Der stehende Ausdruck für das Einholen eines solchen gescholtenen Urteils war „über das Scheppenurteil teidigen". Fiel nun das Urteil für den „Schelderer" wirklich günstig aus, so hatte er den sogenannten Scheppenschilling und die Wette für den Richter der ersten Instanz doch immer zu zahlen;[5] fiel es aber ungünstig aus, so musste der „Schelderer" dem Richter erster Instanz noch einmal einen Firdung zahlen und dem Richter „so manch Gewette."[6] In späterer Zeit als der Kulmer Oberhof als Obergericht für Auswärtige bereits eingegangen war, musste im Fall einer Appellation sei es nun an den Rat, sei es an den Hauptmann von Althausen sogar die Summe von

---

[1]) Kulmer Schöffenurteile No. 26 „Welche Sache vor gehegetem Dinge geendet odir aus der hand gegeben wirt, dy sal nach rechte nicht mer czur klage komen".

[2]) Steffenhagen a. a O. „Wen ein Orteyl eyn kumpt, das geschulden ist, das sal man brechen mit des hern borchgreven wyllen, an den es ouch geschreben steth und der is ouch undyr seyme sygel an die Kolmer sendet". —

[3]) Weistümer für die Königsberger Schöffen Nro. 3. „Item tedingit eyner obir scheppin orteil. der sal geben seyme widdersacher, kegen deme her orteil fregit, eynen firding und dem richter 4 schilling und ist den Scheppin, noch nymande dorubir pflichtig".

[4]) Nach Curicke, Beschreibung von Danzig S. 134 und Hanow Geschichte des culmischen Rechtes: „Alle dy gescholdene orteyle kegen den Kolmen ffuren, sullen czu irer czerunge 6 gutte mark haben und nicht mer". —

[5]) No. 21 der Unterrichtungen nach Königsberg: „Item ap eyn man orteil schulde uff der bangk eyme andern czu schaden, ob den der deme das orteil zu fromen vunden was, dem scheldere widder czu geben unde nicht lisse ausgeen; ab man deme scheppen nicht umme das geschulden orteil busse sulde geben oder was darumme recht moge seyn? — der das orteil schilt der sal deme Scheppen das vorbussen und deme richter wetten". —

[6]) Ebendaselbst No. 22: „Item ob eyn vorsproche stunde yn drye oder 4 personen warte yn eyner klage, unde itzlichem geteidinkt were ein vulbrecht, unde dy selbin orteil schulden, unde das geschulden orteil worde verloren, — das sal itzlicher dem scheppen vorbussen mit eynem firdungk von rechte, unde deme richter so manch gewette von rechte".

3 Mark hinterlegt werden, die nachmals wieder auf 2 Mark ermässigt wurde und welche dem Kläger nur dann wieder zurückgestellt wurde, wenn er in zweiter Instanz gewonnen hatte; verlor er den Prozess, so ging er des Geldes verlustig, und dieses fiel dem Gerichte zu.[1]) Die Prozesse beim Obergerichte wurden aber meistens durch Vorsprecher ausgestanden; man nannte es „zu einer Klage Warte stehen". Auch hier war es nötig, dass der Beteiligte (Hauptmann) seine Zustimmung gab (verjate). Daneben aber kam es vor, dass der Vorsprecher auch auf eigene Hand appellierte; in solchem Falle hatte er selbst die Kosten des Prozesses zu tragen, wenn derselbe verloren ging.[2]) — Die Aufgabe des Kulmer Oberhofes aber war eine doppelte, Rechtsbelehrungen zu erteilen und über gescholtene Urteile zu befinden. Die Rechtsbelehrungen erfolgten auf eine vorangegangene Frage (Werbung) eines Untergerichtes, ohne dass dieselbe auf irgend eine bestimmte Person oder auf einen wirklich vorgekommenen Fall Bezug nahm, selbst wenn ein solcher — wie dieses gewiss meistens der Fall war — die Veranlassung zur Anfrage gewesen sein mochte. Anders, wenn Jemand „den Kolmen nahm" d. h. appellierte. Da wurde nicht nur das erfolgte Urteil zur Prüfung eingesandt, sondern auch ein sog. „Hauptbrief", die „Vorbringungen und Schriften beider Teile," und „nach allem dem, was wir in denselben Schriften und Briefen beschrieben finden" Recht gesprochen („vor ein Recht getheilt".[3]) Da nun die geprüften Urteile meist an Privatleute gerichtet waren, die Rechtsbelehrungen hingegen an Städte, welche jedes Mal ein besonderes Interesse daran nahmen, so ist es natürlich, dass die Sammlung von letzteren eine ungleich ergiebigere ist. Sie unterscheiden sich übrigens auch schon in der Form, indem die Rechtsbelehrungen in Form eines einfachen Satzes, etwa mit „wenn — so" auftreten, zuweilen die Anfrage geben und die Antwort folgen lassen, letztere ein tieferes Eingehen in die Sache mit allen Nebenumständen, Beweismitteln etc. erfordern. Wir lassen im Nachfolgenden eine Anzahl solcher Scheppensprüche folgen, bei denen die damalige Gerichtssprache mit allen ihren technischen Ausdrücken beibehalten ist.

---

[1]) Ref. Willkür: „Wer da von des Erbaren Gerichtenn Spruch appellieret, der soll dem gerichtenn einlegen drey (Nachschrift wegen Apellation zum Altenhaus auf zwo Mark moderiret) Mark preussischer, unndt da er bei dem Oberrichter die Sache erhaltenn wirt, sollen Ihme solche drey (zwo) mark wieder gefolget werden. Da er aber der Sachen verlustigk würde, sollen dieselbigen drey (zwo) mark dem Gerichte verfallenn seyn. Dieser gerichtliche Modus soll sowohl in civilibus als in criminalibus causis gehaltenn werdenn". —

[2]) Nro. 12. der Königsberger Weisthümer: „Teidingt eyn vorspreche' obir scheppen orteil, und das orteil der hawbtmann nicht vorjaet, so vorbuset der hawbtmann nicht, sunder der Vorspreche gibt dem richter 4 scot". —

[3]) Die letzteren Ansdrücke nach einem Kulmer Scheppenspruche, welcher den Edeln von Trommenye wurde (Steffenhagen cat. 162).

1. (Aus dem Erbrecht) Meines Bruders oder Schwester Kindes Kind und meines Vettern Ohmen, Muhmen und Basen Kind, die sind alle gleich nahe, mein Erbe zu nehmen.

2. (Erbrecht). Hat eine Frau zweierlei Kinder, als das erste Kind ist von der Mutter geschieden und getheilet seines väterlichen Erbes in rechter Vormundschaft und verjaet vor gehegtem Dinge; so stirbet dann das erste Kind, das da mit Rechte abgesondert ist; so erbet sein Gut mit mehrem Rechte auf seine Mutter denn an seinen Halbbruder; allein der Halbbruder steht mit der Mutter ungesondert seines väterlichen Erbes.

3. (Verwundung). Ueber Nacht verwundet, steht er nicht, man ächte ihn. —

4. (Vom Eide). Wer Eide gelobet und leistet der nicht, auf den ist die Sache gewonnen auf seine Hilferede und soll dazu dem Richter wetten und dem Kläger büssen, ob man es mit rechten Urteilen erfordert. —

Die meisten Sprüche des Kulmer Oberhofes sind gekleidet in die Form von Frage und Anwort:

5. (Gemeinsamer Hausbau). Ob zweine Erbe gebauet wären auf einem Stenger unter einem Dache und der Eine sein Erbe verkaufte, ob der Andere dann das Erbe möge beisprechen oder ob der Erste, der das Erbe verkauft hat, möge ein Gewähre sein des Erbes? — Er mag des ein Gewähre sein von Rechtes wegen; verjaet es auch die nächste Sippe, so mag es die Vorder-Sippe nicht besprechen.

6. (Gnade für Recht.) Ob ein Burggraf habe Gnade zu thun ohne des Klägers Wille? — Er hat nicht Gnade zu thun ohne des Klägers Wille, oder der Kläger ohne des Burggrafen.

7. (Leibrente.) Ob ein Mann seinem ehelichen Weibe gönnte Leibrente zu kaufen von ihrer beider Güter zu ihrem Leibe allein, ob das die Erben von beiden Seiten mögen gebrechen oder nicht? — Sie mögen es nicht gebrechen von Rechtes wegen.

Wohl die meisten Anfragen, namentlich aber die eigentlichen gescholtenen Urteile bedurften einer längeren Auseinandersetzung. Alsdann fällt auch die Antwort ausführlicher aus und begreift wenn auch in gedrängtester Kürze die Motivierung. Die Antwort wird eingeleitet mit den Worten: „Hierauf eine Antwort,“ „hierauf also,“ „hierauf geht das Recht,“ „hierauf will das Recht,“ „hierauf soll man wissen,“ „hierauf sprechen die Scheppen zum Kolmen.“ Statt vieler hier nur ein Beispiel:

8. (Verwundung.) Ob Einer würde gewundet in das Ohr oben, dass die Wunde wäre ausgerissen Nagels lang, ob das ein Blut sei oder eine Wunde, und was Recht ein Ohr hat an Wunden ober oder nieder an dem Läppchen? Hierauf also: Ob Einer würde gewundet in das Ohr oben oder durch das Ohrläppchen, das ist eine Wunde und soll Gezeug tragen.

So interessant nun auch die oft verwickelte Fragestellung und deren klare nüchterne Beantwortung seitens der Kulmer Ratmannen ist, welche ohne gelehrten Apparat, ohne wissenschaftliche Vorbildung, ja oft ohne des Lesens und Schreibens kundig zu sein, nur durch eine Art von Erbweisheit geführt der Lösung ihrer Aufgabe gerecht wurden, so gehört die Darstellung des Kulmer Oberhofes doch eigentlich nur der älteren Zeit an, da bereits im November d. J. 1458, ein Jahr nach dem Uebertritte Kulms zur Ordenspartei, oder richtiger gesagt nach der Eroberung Kulms durch Bernhard von Zinnenberg auf dem Städtetage zu Elbing ihm das Recht des Oberhofes für immer entzogen wurde. Es sollte angeblich eine Strafe für ihre an der Bundessache verübte Treulosigkeit sein; wahrscheinlich aber war den übrigen Städten Preussens dieser Oberhof schon längst unbequem geworden, zumal Einige von ihnen ihn in der Rechtskenntnis bereits überholt hatten. So war in Thorn das Rechtsbuch von Walter Eckhardi, dem Thorner Stadtschreiber um das Jahr 1400 entstanden,[1]) welches den alten Kolmen an Wort und Brauchbarkeit überflügelte und Anfragen in Kulm entbehrlich machte. Der Kulmer Oberhof blieb fortan nur noch ein Obergericht für die Stadt und deren Gebiet, wobei es aber den Parteien überlassen blieb, ob sie ihren Weg zum Kulmer Rate oder zum Oberrichter in Althausen nehmen wollten.[2]) In den Scheppenbüchern finden sich Beispiele für beide Arten der Berufung. Nur ausnahmsweise sollen auch noch in späterer Zeit einige Städte der Nachbarschaft Fragen zu ihrer Information an Kulm gestellt haben.

War nun der Kulmer Oberhof oder was dem gleichbedeutend ist, das Ratmannenkollegium ein Obergericht für den städtischen Scheppenstuhl, so war dieser wiederum in gewissem Sinne dem sogenannten Vorstädtischen Gerichte überstellt. Die gesonderten vorstädtischen Gerichte treten in Preussen nur ganz vereinzelt auf. Eigentümlich ist es, dass sich dieselben auch nicht einmal gerade bei den grössten Städten finden, und dass sie da, wo sie vorkommen, auch nicht immer von langem Bestande gewesen sind. So ist in Danzig keine Spur eines vorstädtischen Gerichtes zu finden, vielmehr entschied der Hauskomthur als Vorsitzender des altstädtischen Gerichtes auch über alle diejenigen Rechtsfälle, welche auf dem zur Ordensburg gehörigen städtischen Terrain vorkamen. In Thorn wird allerdings schon i. J. 1346 eines vorstädtischen Gerichtes gedacht und im J. 1388 sogar eine neue Ordnung eingeführt, nach welcher ähnlich wie in Kulm der Vorsitzende aus der Mitte des Rates, die 8 vorstädtischen Scheppen aber aus der Gemeinde gewählt werden sollten. Seitdem aber neben der Altstadt die Neustadt immer mehr anwuchs, scheint dieses Institut des Vorstädter Gerichtes eingegangen zu sein; aus dem Schweigen des Thorner Geschichtsforschers Wernicke zu schliessen, dürfte es kaum das Ende der Ordensherrschaft erreicht

---

[1]) Dasselbe wird nach seinem späteren Ueberarbeiter und Herausgeber gewöhnlich unter dem Namen die Pohlmann'schen Distinctionen aufgeführt.

[2]) Nach der reformierten Willkür v. J. 1589.

oder dasselbe nur um ein Kurzes überlebt haben. Anders in Kulm, wo das vorstädtische Gericht bis ins 14. Jahrhundert zurückreicht und ohne Unterbrechung bis zum Jahre 1772 bestanden hat. Hier findet es sich auch in einer Entwickelung, wie sie sonst nirgend anders vorkommt. Es nimmt in der vorliegenden kulturhistorischen Skizze unser Interesse um so mehr in Anspruch, als sich die meisten Bürger der Stadt neben ihrer Wohnung innerhalb der Ringmauern auch noch eines Besitzes in der Freiheit erfreuten, sowohl in den Vorstädten als in der weiteren Umliegenschaft, wir also durch die Scheppenbücher und die Verhandlungen des vorstädtischen Gerichtes in das Leben und Treiben der damaligen Bevölkerung besser eingeführt werden, als durch die der städtischen Gerichte.[1])

Wenn in andern Städten die Uebervölkerung zunächst zur Anlage von Vorstädten führte, welche sich bald zu selbständigen Neustädten erhoben unter eigener städtischer Verwaltung, so war der Andrang und Zuzug von Fremden in Kulm nicht so stark; die abgeschlossene Lage und die sichere Umwehrung der Stadt verboten ausserdem die Anlage einer neuen Stadt, welche der älteren nur hätte nachteilig werden können. Die Vorstädte erwuchsen hier grösstenteils aus dem Bedürfnisse der eingesessenen Bürger, sich ausserhalb der engen Stadt ein behagliches Heim zu gründen, wo sie nicht nur Erholung, sondern auch die notwendigen Küchenbedürfnisse („das Geköchte") sich produzieren konnten. Nur wenige Bürger waren auswärts ansässig, ausnahmsweise findet sich nur in dem Kürenbuche die Nachricht, ein Scheppe oder Ratmann sei in Pantkensee wohnhaft. Die Meisten hielten daselbst Hofleute und Gärtner. Man unterschied nun eine doppelte Art von Grundstücken, eigentliche Gärten (Kraut-, Baum-, Rosen-, und Weingärten) und sogenannte Schabernake. Erstere waren fest umzäunt nnd scheinen wohl selten einen besonderen Wächter oder Wirt gehabt zu haben.[2]) Letztere bestanden in einem Häuschen mit dazu ge-

---

[1]) Ueber das vorstädtische Gericht sind für uns die wichtigsten Quellen: 1) c. A. 71 liber Scabinorum libertatis Culmensis a. 1407 compilatus et inceptus reichend bis zum Jahre 1457. **2**) Acta judicii suburban Scabinalis civitatis Culmensis inde ab 1554—1770, welche bis zum Jahre 1624 in deutscher, von 1624—53 in polnischer, von 1655—1686 in lateinischer, von 1670—1726 wieder in polnischer, von 1726—1770 teils in polnischer, teils in lateinischer Sprache abgefasst sind. Ein Vorstädtisches Scheppenbuch vom Jahre 1470—1559 ist vor wenigen Monaten wieder aufgetaucht und in den Besitz des Königl. Archives zu Königsberg übergegangen.

[2]) Es lässt sich dieses aus den wiederholten Klagen über vorgekommene Obstdiebstähle und Baumfrevel schliessen, worüber schon die alte Willkür sagt: „Ouch umbe grossen schades willen, der den luthen geschyt en irem boumgarten, weingarten und sust andirswo von den dy den luthen ire stamme und gepfropte dynk bey tage und nachte deublichen usshebeu, wo wir dirfaren bekommen, den sal man durch die backen bürnen" etc. — Auf feste gute Zäune wird strenge gehalten: „Wer da Garte hat, der soll dieselbigen mit guttenn und starken Zeunen versehen, damit dem Nachbar kein schade dadurch geschehe." R W.

höriger Landparzelle,[1]) uneingefriedigt, ein freiliegendes Stück Ackerland, welches mit dem Pfluge oder Spaten bebaut wurde. Hier eben waren die oft genannten Gärtner ansässig, Unterthanen, Hintersassen der Stadt, welche im Lohne der Bürger standen und bei grösserem Besitze einem Hofmann untergeordnet waren. Diese Hofleute waren sog. kleine Leute, welche neben dieser ihrer Pachtung oder Anstellung als Aufseher oft auch noch selbst ein kleines Eigentum besassen. Um dieselben aber beständig unter Kontrole zu haben, auch wohl damit sie nicht städtisches Eigentum über die Stadtgrenze entführten, wurde schon frühzeitig die Verordnung erlassen, dass man keinen Hofmann oder Gärtner einsetzen dürfe, welcher daneben noch ausserhalb der Stadtfreiheit ein Grundstück besässe.[2]) Unter den Vorstädten war aber die Altstadt (später Fischerei) nur von Fischern bewohnt. In älterer Zeit verstand sich dieses von selbst; im 16. Jahrhundert hielt man es für gut, es noch durch eine besondere Verfügung einzuschärfen, dass auf der Fischerei nur Fischer wohnen dürften. Auch diese Bewohnerklasse unterstand einer strengen Kontrole; ihre häufige Abwesenheit von Hause, ihre Unentbehrlichkeit für die Bedürfnisse des Hauses, wahrscheinlich aber auch ihre polnische Nationalität machten den Magistrat der Stadt gegen dieselbe etwas misstrauisch und harte Verordnungen setzten sie fast zu Bürgern zweiter Klasse herab. Da nun in den Vorstädten auch die meisten Tagelöhner ansässig waren, so sah man auf die Vorstädte überhaupt mit einer gewissen Geringschätzung herab. Sie standen in dem Geruche, dass sie während der Abendstunden in unredlicher Absicht in den Strassen der Stadt umherschlichen und Nachschlüssel zu Thüren und Thoren gebrauchten.[3]) Ihnen fielen die zahlreichen Obst und Gemüsediebstähle zur Last,[4]) ihnen die zahlreichen Holzdefraudationen, welche eine grosse Anzahl scharfer Bestimmungen nach sich zogen. Zur Verhütung solcher Holzdiebstähle, wie sie sich trotzdem immer wiederholt zu haben scheinen, wurde das Holzfahren bei Nachtzeit überhaupt untersagt, Pfändung im Falle des Betreffens, Verweisung im Wiederholungsfalle angeordnet; dabei war den Vorstädten nur die Benutzung der Afterschläge gestattet, während das bessere Holz für die Bewohner der Stadt bleiben sollte. Aber auch die Aecker und Ländereien der Bürger waren nicht sicher vor den Angriffen der vorstädtischen Mitbürger;[5]) ja es ging sogar soweit,

---

[1]) Der Name Schabernak kommt vom lateinischen taberna her, woraus sich die Zugehörigkeit zu einer Hütte schon mit Sicherheit folgern lässt. Wie das Wort „Schabernak“ zu seiner heutigen Bedeutung gekommen ist (ein loser Streich) ist nicht völlig aufgeklärt.

[2]) A. W. „Wir willkoren ouch, das keyn man, der do Erbe hat in der Statfreiheit, sol setczen noch hofeman noch gertener uff seyn erbe, der do erbe hat bawssen unsir Freiheit.“

[3]) Vgl. die schon oben berührten polizeilichen Bestimmungen über das Schliessen der Stadtthore und das Anfertigen von Nachschlüsseln. —

[4]) Hierüber unten in dem Abschnitte über Obst- und Gemüsebau. —

[5]) A. W. Ouch sal nymandt deme andern seynen Rogen abeackern, und ap ymandt eynes andern stöcke mythe“ etc.

dass man die „Gehöfte auf dem Gebrüch" ganz abzubrechen befahl, um den ewigen Klagen zu entgehen.[1]) So wurden also die Bewohner der Stadtfreiheit, obwohl sie eben so gut wie die Bürger innerhalb der Stadtmauern ihr Bürgerrecht gewinnen und der Stadt „Geschoss" zahlen mussten, doch nur als Hintersassen angesehen, die nur desshalb da zu sein schienen, damit sie der Stadt die notwendigen Bedürfnisse zuführten. Den Fischern wurde das Halten von Vieh im Stadtwerder beschränkt; sie sollten sich nur mit dem Fischfang abgeben,[2]) mussten aber ebenso wie die andern Bewohner der Stadtfreiheit sich verpflichten, alle ihre Waren und Erzeugnisse nur auf den Kulmer Markt zu führen.[3]) — Es entspricht nun ganz der etwas gedrückten Stellung dieser Bewohner, wenn sie auch eine eigene Gerichtsbarkeit hatten, welche an sich zwar selbstständig, doch in manchen Beziehungen dem städtischen Scheppengerichte unterstellt war. Vorsitzender derselben war jedes Mal einer der jüngsten Ratmannen. Derselbe führte die Bezeichnung Waldmeister, — eine Benennung, welche während der ganzen Ordenszeit diejenigen Komthure zu führen pflegten, welchen der Schutz und die Pflege grösserer Forsten anvertraut war. Die Uebertragung auf Beamte im städtischen Dienste war eine natürliche zu einer Zeit, in welcher der bei weitem grössere Teil des städtischen Territoriums aus Waldungen bestand. Ueberdies war der Waldmeister auch mit der Beaufsichtigung der im Mittelalter und namentlich in Preussen lebhaft betriebenen Bienenzucht, sowie mit der der Jagd und der Holzausfuhr betraut. Dazu kam die Pflege und der Verkauf des wild wachsenden Waldhopfens,

[1]) R. W. „Die weyl auch den Bürgern viel heimlicher Schaden auss den Höffen so auff dem Gebrüche gebauhett geschieht — so willküren wir das dieselbigen höffe auff dem Gebrüche vorthin sollen abgeschafft werden."

[2]) Die ganze interessante Verordnung über die Fischer in der reformierten Willkür, welche nichts als eine Ausführung eines alten lange geübten Gewohnheitsrechtes war, lautet: „Dieweyl etliche (Fischer) befunden werden, welche Jehren Auffenthaldt undt Nahrungk allein von Jehrene Vyhe haben, undt des Fyschfangens gar nicht achtenn, welches czu schaden unndt vörkürtzerung der Stadt unndt gemeyner Bürgerschofft geschieht, derhalbenn ordnen und setzen wir aufdas vorthmer ein Jederer fyscher zu seiner notturfft nicht mehr haltenn noch habenn soll denn zwo Kühe, eine alte Sau, ein pahr Börge undt so er das vermögen hatt, ein pahr Klöpper. Der da mehr Vyhe darüber haltenn würde, dem soll dasselbige durch die auffseher hinwegk genommen undt in das Hospythall gegebenn werdenn. Sonstenn keyne Gense sollen sye vortmehr gar nicht haltenn, damit den Leuten auff denn Aeckern, Gartenn undt wiesenn auch sonsten kein schade geschehe bey verlust derselbigenn. - Wir willkühren auch, dass vorthin niemandt auff der fyscherey wohnen soll, der nicht ein fyscher ist. Dye da aber noch zur Zeit daruff wohnen, das sye sich zwischen der Zeytt undt S. Michaelis Inn die Stadt begeben oder wohin es Jehnen gefelligk bei verlust der Wohnungk daselbst."

[3]) A. W. Wir wellen ouch, das man Alle fisscher In der Stat freiheit beschreibe und allerley fissche, die sie fahen, In und bawssen unsir freiheidt, die sullen sie brengen hier zu marckte und anders nyndt". — Dasselbe galt von allen übrigen Erträgen der Stadtfreiheit. —

der Eicheln (Eckern), das Schaelen der Eichen, die Beaufsichtigung der Seen und des Fischfanges u. s. w. Noch im Jahre 1430 war die Waldung so ergiebig, dass jeder Bürger der Stadt seinen Bedarf an Brenn- und Bauholz daraus entnehmen konnte ebenso wie die Bewohner der Dörfer und der Stadtfreiheit, während nebenher immer noch ein recht beträchtlicher Holzhandel nach Auswärts betrieben wurde. Dieser Waldmeister war nun nach ursprünglicher dörflicher Einrichtung zugleich Richter und Verwaltungsbeamter. Als aber mehre Stadtdörfer „ausgesetzt" waren, andere Dörfer ihre besonderen Privilegien erhielten, als ferner Vorstädte entstanden, die Altstadt zur Vorstadt degradiert war, — da wurden nach und nach die Funktionen der Verwaltung von diesem Posten abgelöst und dem Kämmerer übertragen, doch erweiterte sich dieses Amt auf der andern Seite zu einem vollständigen Gerichte ganz nach Art des städtischen Gerichtes, welches sich ebenfalls aus dem ursprünglichen Stadtschulzenamte zu einem Ratmannen-Kollegium erweitert hat. — Die erste Spur einer Vorstädtischen Gerichtsbarkeit finden wir bereits im Jahre 1267, in welchem von dem Verkaufe geistlicher Güter an weltliche Personen die Rede ist, die dem „Weihbildsrechte" unterworfen sein sollten.[1]) In der Urkunde der Dörfer Cöln und Podigest ist das Amt des Waldmeisters zwar nicht ausdrücklich genannt, wohl aber ist dem Rate ein Aufsichtsrecht über die Bienenzucht gestattet, was mit dem Amte eines Waldmeisters in der Ordensverwaltung stets verbunden zu sein pflegte und auf das Bestehen eines solchen Amtes auch im städtischen Dienste hinweist.[2]) Bei der ersten Aussetzung des Dorfes Schöneich hingegen im Jahre 1364 tritt der Waldmeister schon in voller richterlicher Funktion auf; ihm fällt bereits der dritte Teil der dorfgerichtlichen Strafgelder zu.[3]) Es mag also die vorstädtische Gerichtsbarkeit in Kulm sich mit der in Thorn ziemlich gleichzeitig entwickelt haben.[4]) Uebrigens war die Bezeichnung Waldmeister nur eine deutsche[5]), während er lateinisch

---

[1]) Urk. v. J. 1267 im c. A. 78 des Geh. Archives (Dictae moniales) „vendent dictas areas Secularibus personis, quae similiter omne jus civitatis adimplebunt quod wichbilde vocatur, vel etiam jam dictas areas per tales personas locent, qui idem jus sicut datum est nobiscum exolvant."

[2]) Ursatzungen der Dorffer Coln und Podigest: „Ouch sullen dyselben dorffer die Beenen mit der Stad halb halden. Ouch sullen dye schultheisen derselben czweyer dorffer czweyer Beenenstocke alle Jar wenn man Honig sneydet mer lassen steen, denne sie finden."

[3]) Schöneicher Handfeste v. J. 1364 S. 92 der c. A. 78. —

[4]) Vgl. Wernicke Geschichte der Stadt Thorn S. 111. —

[5]) Die Thatsache, dass ursprüngliche Waldgerichte einen ausgedehnteren Wirkungskreis erhielten oder ihrer ursprünglichen Bestimmung untreu wurden, steht nicht vereinzelt da. Man denke nur an die Zeidelgerichte, welche dem Namen nach zu urteilen ursprünglich oder doch hauptsächlich die Controle der Bienenstöcke (Beuten — wie es auch in der ref. Kulmer Willkür heisst) zu üben hatten, später Waldfrevel überhaupt überwachten, endlich die volle Gerichtsbarkeit über ganze Güterkomplexe

stets judex foris civitatem oder judex suburbanus heisst. Solange die Bevölkerung nur eine dünne und die Vorstädte noch wenig angebautwaren, übte der Waldmeister seine richterlichen Obliegenheiten jedenfalls in unumschränkter Vollmacht allein aus. Als aber die Vorstädte gerade von den Bürgern der Stadt mit Grundstücken besetzt waren und die Dörfer in grösserer Anzahl entstanden, dieselben überdies mit ungleichen Privilegien bewidmet waren, bedurfte es einer einheitlichen Handhabung der gesamten Gerichtsbarkeit in der städtischen Freiheit: es wurden aus der Gemeinde 12 Scheppen gewählt, und diesem Kollegium Einer der städtischen Ratmannen (also der Waldmeister) als Vorsitzender übergeordnet. Die vorstädtischen Scheppen waren, wie es scheint, überwiegend der eigentlichen Stadtgemeinde, selten den Vorstädten entnommen, wenigstens möchte man es daraus schliessen, dass i. J. 1450 bei dem jüngsten Scheppen Lorenz Döring es als besonderer Vermerk hinzugefügt wird, er sei in der Vorstadt Pantkensee ansässig gewesen. Es waren aber doch meistens Männer von geringerem Einflusse, da es ihnen im Ganzen nur seltener gelingt, sich zu dem Amte eines städtischen Scheppen oder Ratman emporzuarbeiten. Solche Ausnahmen, welche aber die Regel nur bestätigen, war beispielweise Michael Segemundt, welcher i. J. 1435 sogleich als erster vorstädtischer Scheppe figuriert, ohne freilich die unteren Stufen durchgemacht zu haben, nach dreijähriger Verwaltung dieses Postens aber i J. 1439 unter die städtischen aufgenommen wird, 1445 letzter Ratmann und 1454—58 Scholze wird.[1]) Es konnte nun natürlich nicht ausbleiben, dass sowohl in Bezug auf die Anzahl der Scheppen, als auch ihre Bezeichnung, wie endlich auch in ihren richterlichen Funktionen die Reihe der Jahre manche Veränderungen im Gefolge hatte. So wurde im 16. Jahrhunderte der erste Scheppe des städtischen und vorstädtischen Gerichtes der „Scheppmeister“ (vicescultetus) genannt; der zweite hiess sein „Compe“. Der Scheppmeister war zugleich Vertreter des Waldmeisters. Auch begnügte man sich in späterer Zeit, vermutlich weil es bei der dürftigen Anzahl von Bewohnern an geeigneten Persönlichkeiten fehlte, oft mit 9 und noch weniger vorstädtischen Scheppen. Hiernach sah ein Scheppenregister aus dem Jahre 1555 folgendermassen aus:

Scholze: Urban Tobelbyr (judex)
1. Scheppmeyster: Bartel Trypmacher.
2. Sein Compe: Thomas Grosse.

(sog. Zeidlergüter) umfassten. Dieselben sind u. A. auch an der Westgrenze unserer Provinz sowie in Brandenburg in Thätigkeit gewesen. Aehnlich der Waldrichter in Scheffel's Trompeter von Säckingen XI. St. S. 168. —

[1]) Michael Segemundt war übrigens jener Schultze, welcher historischen Nachrichten zufolge nach der Einnahme Kulms durch Bernhard von Zinnenberg seinen Tod fand. (Vgl. meine Abhandlung über Bernhard von Zinnenberg.)

3. Gregor Scheffer,
4. Andreas Barthke,
5. Brosien Rosmüller,
6. Hans Scholcze,
7. Blasien Hancke,
8. Mertin Radau,
9. Christoff Molwytcz,
10. Bartel Bornmann,
11. Max Nitcze,

} Geschworene Scheppen uff dy czyth.

Waldmayster: Niclas von Sabin.
1. Scheppenmayster: Bernhart Gassner. (vicescultetus judicii suburbani.)
2. Sein Compe: Niclas von der Leuth.
3. Georg Varoge,
4. Heliger Scholcz,
5. Michel Grünwaldt,
6. Urban Braunsbergk,
7. Walter Silber,
8. Thomas Knapptwergk,
9. Urban Krüsse,

} Scheppen des Vorstetter Gerichtes

Auch das Vorstädter Gericht versammelte sich wie das Landding und das städtische Gericht „vor gehegtem Ding"; der Waldmeister nennt sich gern: „Vorstädter Scholze"; auch beliebte man wohl für das Vorstädter Gericht die Bezeichnung: „vor dem Bürgerdinge." Wo es aber auf Genauigkeit ankam und man Missverständnissen vorbeugen wollte, gab man ihm die richtige gebührende Bezeichnung, und dann hiess es: „das vorstädter Gericht," das „Afterding," das „Beiding," die „vorstädter Bank." Auch die sonstigen Formalitäten waren dieselben wie beim städtischen Gerichte. Waldmeister und Scheppen waren durch denselben Eid wie die Richter des städtischen Gerichtes auf ihr Amt verpflichtet, und die geladenen Parteien erschienen „vor gerechtem und gehegtem Ding" oder „vor vollmächtigem Gerichte und gehegtem Dinge." Man unterschied wie beim Landgerichte zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen. Ob nun dies Gericht auch schon in früherer Zeit das jus gladii (über Kopf und Hand) ausübte, ist aus den mangelhaften Nachrichten hierüber nicht zu ersehen; einzelne Notizen über verhängte Strafen können ebensogut aus den Protokollen des anderen Gerichtes herübergenommen sein, und wir erfahren wohl, dass derjenige, welcher in die Acht erklärt war, auch für das Vorstädter Gericht geächtet war, aber nicht umgekehrt.[1]) Es beschäftigt sich meistens mit der Regelung des Besitzes, Verkauf, Erbschaft, Vormundschaft, Belastung

---

[1]) A. W. „Alle die In der Stat achte seyn, die sullen ouch seyn In der Stat freiheidt achte, wer aber czu besserung wil komen, der sal den schaden bessern In der Stat, do der schade ist gescheen, domete sy her geledigет von beyden achten."

von Grundstücken und Aehnlichem. Schon das ganze Gericht erscheint mehr als eine Commission, welcher vom Bürgermeister die richterlichen Funktionen übertragen werden. Ist der Waldmeister verhindert zu erscheinen, so muss die Uebertragung seiner Thätigkeit auf den Scheppenmeister durch eine besondere Verfügung geschehen.[1]) Die Untersuchung über Kriminalfälle scheint von den Verhandlungen dieses Gerichtes nur vorbereitet worden zu sein; das Urteil der Scheppen aber wurde dann wohl auch in das Protokollbuch des Vorstädter Gerichtes aufgenommen. Es gab aber auch sonst noch eine ganze Anzahl von Fällen, in denen Bürger der Stadt ihre Sache aus dem vorstädter Gerichte in das städtische hinüberbringen konnten oder mussten, wie denn überhaupt die beiderseitigen Befugnisse oft schwer auseinander zu halten waren, da die meisten Besitzer vorstädtischer Grundstücke in der Stadt ansässig waren. Da mussten denn beide Gerichte einander beständig in die Hände arbeiten. Solchen Fällen war aber schon in den ältesten Gerichtsverordnungen vorgesehen. Wird nämlich ein Bürger der Stadt vom vorstädtischen Gerichte zu einer Summe verurteilt, deren Zahlung er verweigert oder nicht zu leisten vermag, und liegt sein Hauptbesitz in der Stadt, also ausserhalb des Bereiches des vorstädter Gerichtes, so begiebt sich der Waldmeister mit 2 Scheppen aus gehegtem Dinge vor den Schultheiss der Stadt, legt Zeugnis ab, worauf dieser dann aus seinem Gerichte ihm Boten mitgiebt, um die Auspfändung zu bewerkstelligen.[2])

Das vorstädtische Scheppengericht hatte kein eigenes Gefängnis; eine alte Bestimmung gestattete dem Gläubiger, welchem ein Schuldner zur Schuldhaft übergeben war, denselben in das städtische zu bringen und ihn daselbst zurückzuhalten, solange es überhaupt gesetzlich freistand.[3]) Die Appellation von diesem Gerichte aber war nicht an das städtische Gericht, sondern direkt an den Rat der Stadt zu richten. — Als nun Kulm Bischofsstadt geworden war, änderten sich die Verhältnisse wiederum etwas. Die städtische Verwaltung und das Gericht bestand aus vier Faktoren: den zehn Ratmannen (deren Erster der Bürgermeister war), zehn Scheppen unter dem Vorsitze des Scholzen, zehn oder weniger vorstädtischen Scheppen unter dem Vorsitze des scultetus suburbanus und zehn Gemeindevertretern. Allen diesen

---

[1]) Vorstädtisches Scheppenbuch „der Scheppenmayster, welchem im Mangel des Waldmaysters vom Herrn Bürgermeister das Gericht übergeben ist."

[2]) A. W. „Wie man eynen us eynem Gerichte in das ander sal bringen. Ab uff ymand In der Stat freiheit Gerichte Geld odir gut erfürdert würde, das her in ghenem Gerichte nicht hette czu verpfanden, der doeh unsir Bürger were, des sal der waldmeister mit czwen Scheppen us Gehegtem dinge vor den Schultzen in der Stat komen, und des geczeugen, so sal denn der Schultze us diesem Gerichte helffen uspfanden mit sienem Boten." Das Vorstädter Gericht hatte offenbar keine eigenen Büttel. —

[3]) A. W.: „Wenn eyner dem andern geentwerdt wird mit der haud vor schulden, In dem Gerichte vor der Stat, den mag ghener brengen In der Stat Gerichte en darinne haldende als eyn recht ist".

aber war übergeordnet der Burggraf, welcher je nach den Umständen mit dem Bürgermeister um den Vorrang stritt.[1]) Der Burggraf, recht eigentlich der Vertreter des Rechtes in der Stadt, war ursprünglich der Hauptmann von Althausen, der ständige Vertreter des Bischofs, welcher durch ihn seine Hoheitsrechte ausübte. Der Instanzenweg war nun dieser, dass vom Vorstädter Gerichte an den Rat, von diesem an den Bischof appelliert werden durfte. Das Recht über Haupt und Hand wurde nunmehr auch dem Vorstädter Gerichte zuerkannt, seitdem der Burggraf in alle städtischen Rechtsverhältnisse eingreifen durfte, doch durfte es nur in seinem Beisein geübt werden. Wenn es nun beispielsweise in dem Vorstädter Scheppenbuche v. J. 1568 heisst: „Von diesem einem E. Gerichtsspruche der Herr Niclas Bayerski appellieret hat an Eine E. Stadt, welche Appellation ein E. Gericht nachgegeben hat,“ — so ist hiermit die gewöhnliche Appellation an den Rat, den alten Kulmer Oberhof, gemeint, bei welcher es ebensogut wie ehemals der Genehmigung des Unterrichters bedurfte. Als eine Appellation an die dritte Instanz hingegen ist folgende aus dem Jahre 1580 anzusehen: „Der Ehrbare Michael Scholtz hat gerechtlich protestieret gegen und wider des Ehrsamen Georg Schmiedes gethanen Arrest, sich ferner anzeigend, dass er sich hiergegen des Herrn Hauptmanns auf Altenhaus Decret halten will.“ Das Vorstädter Gericht hatte nun zwar das jus gladii unter dem Vorsitze des Burggrafen erhalten: dennoch aber will es scheinen, als wenn dasselbe grössere Strafen an Haupt und Hand, jedenfalls aber die Achterklärung nicht ohne Beisein und Mitwissen des Rates vorgenommen habe; hierauf führt uns ein Protokoll des vorstädter Gerichtes, welches lautet: „Ich Brosien Bartnick bekenne öffentlich vor Jedermenniglich, wes Standes der sein möge, ungenötigt, dass ich wegen meiner geübten Frevelthеit und Ungehorsam bin in Gefängnis verhaftet, sodann aus diesem verlaufen, dadurch ich des E. Rates und Richters und Scheppen Autorität heftig verletzt, und danach einem Fischer einen Kahn samt etzlichen Kleidern entwendet und seine Fische dazu genommen, durch welches ich nach Ausweisung göttlichen und beschriebenen Rechtes die Halsstrafe verdient; weil der Ehrsame Rat mir aus milder Güte das Leben geschenkt und zur Besserung gefristet, welches ich nach höchstem Vermögen in allem Besten zu verdienen mich verpflichte, über das Alles ich dieser Stadtfreiheit verschwöre, darin nimmer zu kommen bei voriger verdienter Strafe, und mit Jedermenniglich gelobe ich ewig und friedlich zu leben, so warlich mir Gott helfe und das heilige Evangelium.“

---

[1]) Der Abschnitt aus der späteren bischöflichen Städteordnung über das vorstädtische Gericht lautete: Ordo Scabinorum suburbanorum, qui itidem numero sunt decem; his praesidet scultetus suburbanus, Jus gladii suburbani habens, illud etiam sine Magistratus Praeside Burggrabio non exequitur. Apellatio ab eo ad Magistratum, a Magistratu his, qui Jure Civitatis tantum gaudent, ad Illustrissimum (sc. Episcopum).

Das Amt eines Waldmeisters sank bei zunehmender Verarmung und Verringerung der Einwohnerzahl zu dem eines exekutiven Polizeirichters herab, was er ursprünglich gewesen war. Es hält dieses gleichen Schritt mit der zunehmenden Selbstständigkeit der Dörfer, über deren Gerichtsbarkeit hier noch einige Worte folgen sollen.

Bei der ersten uns bekannten „Aussetzung" von Dörfern in der Kulmer Niederung war der Rat der Stadt nach vorangegangener Vereinbarung mit den Scheppen und der Gemeinde darin übereingekommen, dass dieselben der Stadt als unmittelbares Eigentum verbleiben sollten. Die ganze Fassung dieser uns erhaltenen Urkunde v. J. 1322[1]) ist kurz gedrungen und etwas dunkel gehalten, genügte aber bei den erst im Werden begriffenen Verhältnissen vollständig, um das Verhältnis dieser Ortschaften zur Stadt genügend zu befestigen. Sie waren nicht zu kulmischen Rechten ausgegeben, konnten es auch nicht sein, weil die Besitzer keine Selbstständigkeit und freie Verfügung über ihr Eigentum hatten: es waren die Inhaber nur Bürger, Zinsleute der Stadt. Diese Zinsleute durften selbstverständlich auch nicht wieder selbst Zinsleute einsetzen, sondern nur Verwalter, Hofleute. Nur ein Teil des ihnen zugewiesenen Anteiles durfte an Gärtner abgegeben werden. Die Gärtner waren demnach unmittelbare Gutsunterthanen der Inhaber, mittelbare der Stadt, die auf den ihnen zugewiesenen Parzellen nur die zeitweilige Benutzung hatten. Bei der ziemlich weiten Entfernung der meisten Ortschaften von der Stadt würden die Hofleute, welche doch nur für Rechnung der in Kulm selbst ansässigen Bürger wirtschafteten, sich einer grösseren Selbstständigkeit erfreut haben, während die Gärtner zwar für eigene Rechnung wirtschafteten, dafür aber nur mit einer jedenfalls nur kleinen Parzelle bedacht waren und gewiss nebenbei noch zu Scharwerken verpflichtet waren. Dieses eigentümliche Verhältnis war vom Kulmer Rate nicht etwa erst erfunden, sondern von dem Orden bei den meisten seiner Domänen schon vorgebildet, ähnlich wie wir es auch in dem Amte des Waldmeisters gefunden haben. So hatten die Hofleute in dem benachbarten Leipe'schen Gebiete, über welches wir am besten unterrichtet sind und welches den Kulmern gerade wegen seiner Nähe vermutlich auch als Vorbild gedient haben wird, das ganze Inventarium unter sich, und wenn sie auch für Rechnung der Komthure wirtschafteten, so genossen sie doch eine grosse Selbstständigkeit. Selbst der Umstand, dass nicht mehr als 3 Hufen zu einem Anteile gehören durften, findet sich häufig bei Aussetzung solcher Hintersassen.[2]) Die Gärtner hingegen erhielten meist nur wenige Morgen Landes, waren unmittelbare Gutsunterthanen des Ordens und zur Zinsleistung verpflichtet.[3]) Ganz ähnlich auch in der Kulmer Stadtfreiheit, die Hofleute waren eigentlich nur Verwalter des städtischen Grundes; denn wenn der

[1]) c. A. 78 des Geh. Archivs zu Königsberg --
[2]) Vgl. Voigt 6, S. 577. —
[3]) Voigt 6, S. 579.

Rat ihn auch an Bürger ausgegeben hatte, so begab er sich damit noch nicht seines Besitzrechtes, die Gärtner zinseten direkt den Bürgern, was einem Zinse an den Komthur gleich kam. Nur die Stellung der Dorfschulzen bleibt in dieser Aussetzung etwas im Unklaren. Während die Hofleute der Ordensdomänen entweder zwischen freien Bauern sassen oder unmittelbar dem Ordenskomthure untergeben waren, machte die Entfernung des Dorfes von der Stadt es nötig, dass dasselbe eine gewisse Abgeschlossenheit in sich erhielt, es konnte nicht wie die Vorstädte beständig vom Waldmeister überwacht werden. Es erhielt also seinen Schulzen, über dessen gewiss nur beschränkten Befugnisse und Rechte wir aber nur wenig unterrichtet werden. Es sollte überhaupt das Land nur ausgegeben werden „zu grosser Weide und Acker und zu keinem andern Nutzen mehr". Mit der letzteren Bemerkung ist wahrscheinlich die freie Benutzung der Forsten, die Bienenzucht, der Waldhopfen und Aehnliches ausgeschlossen. Freies Bau- und Brennholz wird den Dörfern „gleich andern Bürgern" gestattet, mit Ausnahme des Hegewaldes und der stehenden Eichen. Auch war es gestattet, innerhalb der Dorfgrenzen zu roden, aber die Rodenstöcke durften nicht verkauft werden. Jedes Erbe durfte nicht mehr als drei Hufen betragen, in welchem nur ein Hofmann und 2 Gärtner und keine Zinsleute gehalten werden sollten. Die Bienenzucht sollte mit der Stadt auf die Hälfte betrieben und die Zahl der Stöcke jährlich um 2 vermehrt werden. Umsonst fragen wir nach der Höhe des Zinses, welcher hierfür entrichtet werden musste, umsonst auch nach dem richterlichen Verhältnisse des Schulzen zur Stadt; wohl aber erfahren wir, dass alle Dörfer und Vorwerke der Stadtfreiheit zu gleichen Rechten ausgegeben seien wie Kölln und Podigest, ausgenommen diejenigen, welche es durch ihre sonderlichen Briefe zu beweisen vermögen. Da treten uns nun 3 Fragen entgegen:

1. Welche Dörfer waren die übrigen, welche zu gleichen Rechten ausgegeben waren?

2. Welche Dörfer konnten durch besondere Privilegien sich über ihre anderweitigen Gerechtsame ausweisen?

3. Zu welchem Rechte waren diese Letzteren ausgegeben?

Antwort auf diese 3 Fragen erhalten wir durch das Gründungsprivileg von Schöneich (1364), die Urkunde über das Bischofsgetreide (1396) und die ältere Kulmer Willkür. — Aus der Bischofsurkunde erfahren wir nämlich, dass sich 9 Dorfschaften am Ausgange des 14. Jahrhunderts in der Kulmer Stadtfreiheit befunden haben: nämlich: Köln, Podigest, Schöneiche, Steinweg, Goglein, Venedie, Lunau, Neuendorf und Bruch. — Nun ist aber in einem Artikel der alten Kulmer Willkür den Dörfern der Stadtfreiheit das Holznutzungsrecht vorgeschrieben; es heisst darin: Von den Dörfern Holz zu führen. Wir wollen auch, dass alle, die in unserer Freiheit gesessen sind als Kölln, Podigest, Lunau, Venedie, Bruch und Neuendorf sollen des Tages aus dem Haufen nicht mehr als ein Fuder Holzes führen; wer darüber

begriffen wird, der soll eine Mark geben". Es werden hier nur 6 genannt: Schöneich, Gogolin und Steinweg bleiben ausgeschlossen. Diese mussten also nicht mit den übrigen Dörfern auf gleicher Linie gestanden, sondern ihre besondere Willkür gehabt haben, und in der That bestätigt sich uns dieses durch die uns erhaltene Schöneicher Handfeste, welche auf das Jahr 1364 zurückgeführt wird, vermutlich aber auch schon auf noch früherer Vereinbarung beruhte. Dieses Dorf war wie es ausdrücklich heisst, zu kulmischen Rechten ausgegeben, ewiglich und erblich zu besitzen. Der Anteil eines Jeden betrug 4 Hufen; die Besitzer waren frei von Scharwerken. Es erhielt sein eigenes Pfarrsystem und seine eigene Gerichtsbarkeit; doch soll von den eingelaufenen Strafgeldern der 3. Teil der Stadt, der 3. Teil dem Waldmeister, der 3. Teil dem Dorfschulzen zufallen. — Die Besitzer hatten nur jährlich 1 Mark Zins zu entrichten und durften an Niemanden verkaufen, der ausserhalb der Stadtgrenze wohnte. — Es unterliegt hiernach keinem Zweifel, dass auch das angrenzende Steinweg und Gogolin zu gleichen Rechten wird ausgegeben sein.[1]) Hienach beantworten sich die obigen Fragen.

1. Die übrigen Bürgerdörfer ausser Podigest und Kölln waren Venedie, Lunau, Neuendorf und Bruch.

2. Mit besonderen Privilegien waren ausgestattet: Schöneich, Gogolin und Steinweg (Stadtzinsdörfer).

3. Die letzteren waren zu kulmischen Rechten ausgethan, hatten aber 1 Mark Zins von der Hufe zu zahlen und ein beschränktes Entäusserungsrecht. —

Während also die 3 Ortschaften Schöneich, Gogolin und Steinweg selbstständig waren, bildeten die übrigen Dörfer eigentlich nur eine Art erweiterter Vorstadt. Zwar haben sie auch ihren Scholzen, aber dieser muss der Stadt den Eid schwören, dass er allen Schaden der Stadt „verwehren" wollte, er tritt mehr als Vertreter des Waldmeisters, denn als selbstständige Ortsobrigkeit auf. Nun kam aber der Alles nivellierende 13-jährige Städtekrieg, die Kulmer Stadtländereien lagen wüste da, die Besitzer waren verschwunden. Es galt, den verödeten Landstrichen wieder aufzuhelfen. Vornehmlich lag dem Rate daran, das Dorf Schöneich wieder aufzurichten, von welchem es einen beträchtlichen Zins erhob, nächst ihm die zwar entfernten aber ergiebigen Bürgerdörfer Köln und Podigest. Gogolin und Steinweg, welche ebenfalls herrenlos dalagen, schenkte der Rat an die damals im Aufschwunge begriffene Kulmer Schule. Die Kolonisation der 4 andern Bürgerdörfer und die Bestellung der Aecker hing aber nur von der Anzahl und dem Betriebssinne der Bürger selbst ab, dieselben waren nun freilich der Ackerwirtschaft zu sehr entwöhnt, um selbst Hand anzulegen, nachdem ihre

[1]) Aus der Verleihungsurkunde an die Kulmer Akademie erfahren wir, dass Gogolin ebenfalls 1 Mark Zins von der Hufe an die Stadt gezahlt hat gleich Schöneich, was auch auf eine sonstige Gleichheit der Gerechtsame schliessen lässt. —

Hofleute während der Kriegszeit ihnen davongegangen waren, ihnen selbst fehlte es an jeder Energie und Arbeitslust; überdies war die Bewohnerzahl derartig zusammen geschmolzen, dass viele Häuser in der Stadt leer standen. Da benutzte der benachbarte Landadel die Gelegenheit, um sich für einen äusserst geringen Kaufpreis in den Besitz eines Hauses zu setzen und das Recht auf die Benutzung einer Ackerfläche zu erwerben, welche leicht ausgedehnt werden konnte. Die Bürgerdörfer wurden vom Adel fast ganz besetzt. Selbstverständlich wurde auch die Gerichtsbarkeit des Schulzen illusorisch, welcher ohnedies nur mit geringen Vollmachten ausgestattet war und dessen Befugnis eine so untergeordnete war, dass beispielsweise selbst die alljährliche Einfriedigung der Grundstücke vom Vorstädter Gerichte zur bestimmten Zeit angeordnet wurde. Gewiss wären die Ländereien der Stadt ganz entfremdet worden, wenn nicht in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts die Mennoniten herüber gekommen wären als Pächter, und wenn nicht die Stadt sich zu einem energischen Schritte, der Elocation d. h. Verpachtung aller Bürgerdörfer entschlossen hätte. Das Weitere gehört der später auszuführenden Lokalgeschichte an. —

III. Einnahmen und Ausgaben. Polizeiliche Ordnung.

Kulm war bis zum Anfange des 15. Jahrhundertes eine reiche Stadt. Der Wohlstand beruhte zunächst auf dem bedeutenden Grundbesitze, welcher ihr bei ihrer Gründung zugewiesen war, und welcher nicht nur ein unveräusserliches Eigentum der Stadt bleiben, sondern auch selbst beim Eintritte der grössten Unfälle eine nie versiegende Quelle eines sich immer wieder erneuernden Wohlstandes werden sollte. Einen weisen Gebrauch hiervon zu machen blieb der Verwaltung überlassen. Zwar umschloss dieses Areal die Stadt nicht kreisförmig, vielmehr erstreckte es sich in einem nach Norden auslaufenden Streifen bis zum Rondsener See; aber wo wäre überhaupt wohl eine Stadt so glücklich gewesen, sich gerade im Mittelpunkte des ihr zugehörigen Besitzes zu befinden? Viele Städte hatten ihren Grund und Boden in noch viel weiterer Entfernung. Dazu kam, dass dieses Weichbild der Stadt trefflich abgegrenzt war und Mishelligkeiten mit den angrenzenden Nachbaren kaum entstehen konnten, wenn wir von jenem einen übermütigen Eingriffe des Starosten von Graudenz i. J. 1528 absehen. Niemandem konnte es einfallen, die Stadtgrenze zu durchbrechen, da es nach der einen Seite durch den Strom, nach der anderen durch den See, im Süden durch die Stadt selbst und die den Bürgern ausgemessenen Ländereien begrenzt wurde. Und selbst gegen kleinere Veruntreuungen sowohl seitens der eigenen Bewohner wie der Auswärtigen war es durch die Wachsamkeit der Stadtförster, der Hirten, durch die beständige Aufsicht der Dorfschulzen,[1]) durch häufige „Bereitung“ der Grenzen, durch die Ver-

[1]) Vgl. den Eid der Dorfschulzen von Kölln und Podigest.

pflichtung jedes einzelnen Bürgers den Schaden der Stadt zu verhüten[1]), wie endlich durch die über alle Unregelmässigkeiten wachende vorstädtische Gerichtsbarkeit genügend geschützt. Und man muss anerkennen, dass die städtische Verwaltung auch wirklich bemüht gewesen ist, von diesem ihren Besitze einen verständigen Gebrauch zu machen. Der der Stadt zunächst liegende Teil wurde von den Bürgern selbst beackert, wenngleich in unmittelbarer Nähe der Stadt — die Schabernake und Gärten abgerechnet — nur wenig Land unter dem Pfluge gewesen sein muss; es sind nur die den Bürgern zugemessenen Ländereien, während das Meiste nur aus Wiesen und Eichenwaldungen bestand. — Ueber den Zins, welchen die 7 Bürgerdörfer zu zahlen hatten, liegen bestimmte Nachrichten nicht vor, von den drei privilegierten Stadtdörfern aber wissen wir, dass sie für die Hufe eine Mark an die Stadt zu entrichten hatten. Ausserdem aber hatte sich die Stadt gewisse Nutzungen allein vorbehalten als eine Art von Regal, nämlich: Die Schälung der jungen Eichen, den Verkauf des Eichenholzes überhaupt, den Hegewald, den Waldhopfen, die Bienenzucht und die Fischerei in den Stadtseen, sowie endlich die Jagdgerechtigkeit.[2]) Der Ertrag dieser vorbehaltenen Nutzungen wurde meist zum Besten der Gemeine verwendet. — Zahlreiche Zinse der Stadt waren eingetragen auf Grundstücken teils inner-

[1]) Der Bürgereid, auf welchen im Nachfolgenden noch einmal einzugehen ist lautete: „Bürgereydt also salle dy newenbürger sweren: dass ich Nee alle meyn gut vorschosset habe nach der stadt willeköre, einen gutten (früher halben) firdung czuvorgeschossen und 3 ₰. von der nüwen mark und deme rothe gehorsam seyn wyl, dy stadt warnen wyl vor Jreme schaden, wo ich den dirfere also etc. (M. B.) — Dass jeder Bürger berechtigt und verpflichtet war, selbst einzuschreiten und unter Umständen Polizeirecht auszuüben, ergiebt sich aus folgender Bestimmung: „Wir willkorn ouch und vorhengen, das welcher von unsirn Burgern eynen buessen adir bynnen unsir freiheit gesessen, findet in holtczes adir anderer Dinge schaden, der sal Im nemen eyn pfand, und der sal dasselbe nicht widderhaben, her gebe denn davor eyne mark, die gebüret halb der Stat, und die andere helfte dem der gepfandet hat.“ —

[2]) Ueber stehende Eichen vgl. die Aussetzung von Kölln und Podgest: „Dieselben Dörfer sollen haben frey holtcz czu Ire notdurft an Bauwung und an burnunge bawssen dem Hegewalde usgenommen steende Eichen“. —

b. Rf. Willkür. „Eychene schelenn und abhawen Wir willkühren auch dass niemandt Junge Eychenn abhauen soll bey busse dreyer gutten mark.

c. Ueber Waldhopfen: „Nymand zal walthopfe kouffen noch verkouffen wenn alleyne der Statkemmer der Stat zu gutte bey der Statkor, und den Scheffel walthoppe czu gebe n von 1 scot, nicht höher bei der stat kör“. — Ferner: „Desgleichen ouch den walthoppe wird ymand dirfunden, der den phlockte vor Nativitatis Mariä der sal czwefeldige busse geben“. (A W.)

d. Ueber Bienenzucht vgl. 1. die Aussetzung von Köln und Podigest, wonach die Ortschaften die Bienen auf die Hälfte mit der Stadt halten sollten. 2. Eine Nachricht aus dem Jahre 1480: „Ouch zal Stenzel dy benen halden alze andere czur Schoneychee czu Podegest und kolln pflegen czu halden“. 3. (R. W.) „Wir willkühren auch, das Niemandes einen Baum niederfellen soll inn der freiheit, da byenen Inne sint, ob es gleich nicht eine beuthe (Bienenschwarm) wäre. Findett aber Jemandt einen Baum mit bienen in der freyheit, der soll es dem Statcämmerer ahnczeygen und offenbaren, der soll Ihm einen Vierdungk geschencke darvor geben“. —

halb teils ausserhalb der Stadtmauern, den Schabernaken, Gärten, sogar den Verkaufsbuden auf dem Markte, welche, wie es scheint, alle nur auf Erbpacht ausgegeben waren: über solche ausstehenden Zinse werden wir aus dem Kulmer Zinsbuche genauer unterrichtet; ja wir lernen gerade hiedurch eine grosse Menge von Grundstücken und Oertlichkeiten erst kennen, welche uns sonst unbekannt geblieben wären. Jeder war nun verpflichtet, seinen Zins auf seinen Zinstag pünktlich zu entrichten, damit der Rat mit ihm nicht besonders richten dürfe.[1]) — Ausser dem Zinse war aber auch noch jeder Bürger zu einer regelmässigen Abgabe, dem Geschosse, verpflichtet. Der neu eintretende Bürger musste sein gesamtes Vermögen angeben, und davon wurde er besteuert; selbst diejenigen, welche in der Stadtfreiheit sich ein Jahr lang aufgehalten hatten, mussten von ihrem Vermögen der Stadt eine Abgabe entrichten.[2]) Endlich erwuchs der Stadt auch eine jährliche Einnahme durch die einziehenden Bürger, welche die letzte Abgabe und die Abgabe zuvor (das Vorgeschoss) bei ihrem Eintritte erlegen mussten.[3]) — Ueber die Höhe der Abgaben haben wir keine genaue Nachricht, da die städtischen Rechenbücher und Tafeln, auf welchen die Abgaben verzeichnet waren, uns leider nicht erhalten sind mit Ausnahme jenes schon oben erwähnten Zinsbuches, welches aber mehr nach Art der heutigen Grundbücher angelegt war. — Die Abgaben wurden nicht nach dem Jahreseinkommen, sondern nach dem gesamten Gute bezahlt,

---

e. (R. W.) Wir willkühren, dass die Fysche so inn der Stadt Sehenn mit dem grossen Garne gefangenn werdenn, sollen der Bürgerschafft verkaufft, und das geldt czu gemeynem nutzen gewendett werden". — Es gab besondere Stadtfischer.

f. Jagdgerechtigkeit. Hierüber schon in der Kulmer Handfeste, wonach der Biberfang überhaupt nur dem Orden zukam; von jedem Wild ausser Wildschwein Bär und Rehbock sollte das rechte Schulterstück dem Orden abgeliefert werden. — Später behielt sich die Stadt das meiste Wild vor. Es handelt die Jagdgerechtigkeit der Dörfer Köln, Podigest und Schöneich von: Reh, Wildschwein, Bär, Marder, Otter und Fuchs. Bärenhäute wurden aufs Rathaus abgeliefert.

[1]) (A. W.) Wir willekorn ouch das eyn Jczlicher sienen czins, den her der Stat schuldig ist, geben sal uff sienen czinstag' odir darnach bynnen 14 tagen bey der busse 10 schilling und das nicht zu vorlassen. — Wir willkorn ouch, das alle die czinse und schulden der Stat schuldig seyn, die wir Jn der Stat Buch und Toffeln beyde bynnen und buessen der Stat beschreben haben. Das der Rat dorume mit nymandem dürffe richten, sonder wenn sie dorumb manen, das sie die beczalen, nach Innehaldung Ihrer Statbuch und Toffeln". —

[2]) A. W. „Wir wellen ouch, das alle die Czins Erbe (später nur Erbe) haben In der Stat freyheit, die is haben besessen Jar und tag, das sie sullen schossen dovon und von All Irer ferendir habe". —

[3]) A. W. „Wir willkorn ouch und wellen, wer czu uns komet von bawssen, der sal keyn erbe kouffen noch myeten, her gewinne denn en seyn Burger Recht, gebende das letczte Geschos das gewest ist (spätere Correctur: gebende sein Geschos und $^1/_2$ firdung Vorgeschos; noch spätere Correctur 1 gutten firdung) und brenge dorczu siene handelung so das her unser Borger sein moge". — Man sieht, das „Vorgeschos" war erst eine spätere Einführung. Dieselben Correkturen finden sich übrigens auch im Bürgereide.

sowohl liegender als fahrender Habe. Der übliche Satz war, dass etwa der $^1/_{240}$ Teil des Gesamtvermögens als Jahresabgabe entrichtet wurde.[1]) Bringt man nun in Anschlag, dass der Prozentsatz im Mittelalter ein sehr hoher war — nämlich ca. $8^1/_4$ —[2]), ferner dass die Häuser und Buden in der Stadt gerade erst durch die darin betriebene Handlung (Geschäft, Handwerk, Fabrikanlage, Speicherung) ihren Wert erhielten, so würde bei Annahme von 8 Prozent jährlicher Ertragszinsen auf $18^2/_5$ Mark Jahreseinkommen eine Mark Abgaben entfallen, etwas mehr als 5 Prozent der Gesammteinnahme. Zieht man nun in Berechnung, dass der eingesessene Bürger nicht nur sein Hab und Gut geschützt wusste, dass die Zugehörigkeit zu einer der bestehenden Kompaneien ihn vor einer gefährlichen Konkurrenz sicherte, dass er Brenn- und Bauholz aus den städtischen Forsten unentgeltlich erhielt, sich einen bedeutenden Viehstand halten konnte, wofür er nur einen geringen Lohn an die städtischen Hirten zu zahlen hatte, dass ferner den Häusern auch Aecker in der Nähe der Stadt zugemessen waren, vornehmlich aber, dass es in der volkreichen und vielbesuchten Stadt so leicht war, ein sicheres Gewerbe zu ergreifen, so wird man eine solche Jahresabgabe nicht drückend finden, da den Bürgern dafür ganz enorme Vorteile geboten wurden. Nur Lebensgefahr, gänzliches Daniederliegen alles geschäftlichen Verkehres, Verwüstung der Aecker, Wälder und Gärten ringsum und der Häuser im Innern der Stadt vermochte die Einwohner aus solch einer Stadt zu vertreiben. — Doch sind an dieser Stelle noch manche anderen Einnahmen zu verzeichnen, welche in den Stadtseckel flossen. Dazu gehört zunächst das schon angedeutete Eintrittsgeld zuziehender Bürger behufs Erlangung des Bürgerrechtes. Es betrug nach der alten Kulmer Willkür (1430) $^1/_2$ Vierdung, wurde später auf 1 Vierdung, ja noch später (1589) auf 2 Mark preussisch erhöht „und denen Dienern ihrer Gerechtigkeit 8 Skot.“ — Die meisten Strafgelder, welche durch Uebertretung der städtischen Willkür, zum Teil auch der anderen Verordnungen verwirkt wurden, fielen der Stadt zu und die Strafen waren oft nicht geringe.[3]) — An speziellem Eigentum besass die Stadt ferner drei Mühlen und eine Ziegelscheune. Die erste und älteste Mühle, welche in den alten Zinsbüchern oft als Ortsbezeichnung

---

[1]) Zwei mit sich übereinstimmende Nachrichten geben hierüber Aufschluss: 1. der schon erwähnte Bürgereid, worin es heisst, dass der Neuanziehende 3 ₰. von der neuen Mark Geschoss gegeben habe. 2. eine andere Nachricht folgendermassen lautend: „Jtem wer do wil vorschossen zeyn gut, von der newhen mark hundert mark brengen 10 scot, hirnoch mag man sich richten; von 10 Mark 1 scot“. Eine Mark hatte 720 Pfennige oder Denare (₰), also 3 ₰. = $^1/_{240}$ Mark. — Auf eine Mark gingen 24 Scot; der Bürger hatte demnach von 240 scot (10 Mark) Vermögen 1 scot, von 100 Mark (2400 Scot) 10 Scot jährliche Abgabe zu entrichten. —

[2]) Ein eingetragener Zins von einer Mark konnte durch eine einmalige Zahlung von 12 Mark abgelöst werden; demnach würde $8^1/_4$ Prozent als Norm gelten können, was übrigens auch mit allen sonstigen Ueberlieferungen übereinstimmt. —

[3]) Ueber die Strafen und deren Höhe wird unten noch gehandelt werden.

vorkommt, war eine Windmühle vor dem Graudenzer Thore, welcher nach einer urkundlichen Nachricht des Jahres 1447 die erforderlichen Gerätschaften als: Billen, Posseldt, Stangen, Leinen, Mulden und Steinwöfen vom Weger überantwortet wurden.[1]) — Eine zweite Mühle war die sog. Rossmühle auf der Stelle des städtischen Spritzenhauses — gegenwärtig neben dem Postgebäude. Als im Jahre 1478 neue Kriegsunruhen erwachten, sah sich der Magistrat genötigt, selbst die notwendigsten Gerätschaften dieser damals noch neuen Rossmühle zum Nutzen der Stadt zu verwenden.[2]) Die Mühle bestand noch bis in die neueste Zeit und hat nicht nur einer oder mehren Familien den Namen „Rossmüller", sondern selbst während der polnischen Zeit der Strasse den Namen „Rosmelska" gegeben. Später gelangte sie in den Privatbesitz der Familie Forbes.[3]) — Eine dritte Mühle war die grosse Wassermühle zu Wabcz (später Zakimühle genannt), ursprünglich im Besitze des Ordens, aber im Jahre 1440 durch Hochmeister Paul von Russdorf der Stadt Kulm in Ansehung ihrer fleissigen und getreuen Dienste, welche sie in den vorangegangenen Kriegen dem Orden geleistet habe und auch ferner thun solle, vermittelst einer besonderen Handfeste geschenkt.[4]) Während der Städtekrieges aber wurde sie wieder zerstört und deshalb übertrug i. J. 1472 der Rat der Stadt dem Peter Pomerenke den Wiederaufbau und das Besitzrecht dieser Mühle gegen einen jährlichen Zins von 8 Mark am Michaelistage zu entrichten.[5]) Das fernere Schicksal dieser Mühle ist uns

---

[1]) Manuale Bitschins: „Wyntmolner gerethe geantwortet czur mole gehorende". Die Windmühle wurde übrigens im 13jährigen Städtekriege zerstört, aber i. J. 1466 durch Meister Paul den Windmüller wieder aufgebaut. Dieselbe erhielt 3 freie Zinsjahre, hatte aber nachher jährlich 3 Mark Zins an die Stadt und $^1/_2$ Mark an die Pfarrkirche zu zahlen. (K. R.A.)

[2]) „Item 2 mölesteyne, 8 rynken, eyne phanne und 2 moleeyssen — Allis geschaczt uf 8 mark ger. Das man genomen von her cristof yn dy newrossmolen; under den 4 rynken synt czwene vom getrib, die anderen 2 von der welle. Davor hat dy Stat geloubet her Cristof schadelos czu halden. actum ipso die 5. lucie im 78. Jore Item 12 Delen und 8 halbe delen".

[3]) Vgl. Seemann, Kulmer Pfarrkirche S. 21 Anm. 64.

[4]) Vgl. i. A. 78, S. 133 im geh. Archive zu Königsberg: „Usschryft der Hantfeste obir dy mole czu Wapytcz".

[5]) Die Urkunde existiert nicht mehr im Originale, sondern nur als Abschrift auf einem losen Blatte, welches sich leicht etwaigen späteren Forschungen entziehen kann. Vf. benutzt deshalb diese Stelle, um das Wichtigste aus derselben originaliter mitzuteilen. Die die Urkunde ausstellenden Ratmannen des Jahres 1472 waren: Hans Grosse, Bürgermeister, Fritz Swenckfelt, Niclos Werner Scholtz, Hans Wale, Hans Frauenstad, Stephan Unrughe Kämmerer, Lorentz Gewinner, Casper Ostirwegk, Mathias Gertener, Jürge von Soldau Unterkämmerer, Cristof von der Swetze und Hans Heinrichsdorff. Sie sprechen darin aus, dass sie zur Besserung und zum Nutzen unserer Stadt mit dem ehrbaren und wohltüchtigen Peter Pomerenke sich betragen und übereins gekommen seien, „eyne wassermole yn unzsir Statfreyhid czu wopitcz czubawhen und seteczen yn zulcher moss, das peter obgenannter dy mole bawhen und setczen zal, wir em dorczu keynerley hulffe — wy kleyn dy beninnet möchte werden —

für einige Zeit entzogen. Sei es nämlich, dass der Mühlenbau für jetzt nicht zu Stande kam oder dass die vermutlich noch immer darauf lastende und nach Althaus zu entrichtende Abgabe der Stadt zu drückend wurde, — kurzum wir finden mit dem Beginne des 16. Jahrhunderts die Mühle wieder im königlichen Besitze und zwar zur Starostei Althaus gehörig, von dem sie durch die Schenkung des Jahres 1505 in den bischöflichen Besitz übergeht. Erst jetzt erwacht in den Kulmern wiederum das Bewusstsein ihres Rechtstitels, sie werden beim Könige i. J. 1514 klagbar, werden aber abschlägig beschieden und sogar zur Nachzahlung der rückständigen Zinsen verurteilt. Der Bischof mochte aber diesen zweifelhaften Besitz auch nicht selber behalten, sondern überwies ihn der Kulmer Schule, welche um diese Zeit der Unterstützung im hohen Grade bedürftig war.[1] —

Eine weitere Einnahmequelle war die Ziegelscheune. Das Bedürfnis zur Anlage einer solchen fällt mit der Neugründung der Stadt zusammen; und so treffen wir schon i. J. 1244 die Stadt im Besitze einer Ziegelei, welche sie auf 35 Jahre den Dominikanern überlässt.[2] Diese erste Ziegelei befand sich an der Nordseite der Stadt am Abhange der Berge in der Fischerei; die späteren Anlagen dieser Art deuten auf andere Stellen hin.[3] Die Verwaltung des Ziegelofens und der Ziegelscheune gehörte zum

---

nicht thun zullen noch bedorffen, alleyne wir em czugelossen haben was her yn unnsir Statfreyhid holtcz em tüchtig und beqweme czu bawhunghe der möle bekomen und gehaben mag, das mag her nemen und usfuren sunder unnsir hulffe. Ouch vorley wir petern vorgenannt seynen Erben und nouchkomlingen in unnsir Statfreyhid frey czubawhen holtcz was do dynet czu vorholdunghe der möle, rade und allirley und desgleich czu fewerung yn der möle. Ouch op is geschege das peter obgemelt, seyne erben und nouchkomlinghe dy möle verkouffen wolden, zo zulle wir adir unnsir nouchkomlinghe dy ersten vor allirmanne gleich czum kouffe seyn. Vort ist czu wissen das peter gefachbenenet, seyne Erben und nouchkomlinghe von derselbigen möle uf Sanct Michelstag am nehst czukomenden Sanct Michelstag anczuheben uf unnser rothaws vor Jerlichen czinsen zal 8 mark geringen geldes gewonlicher preuscher möntcze czu ewigen geczeiten. Und zo haben wir em, seyneu erben und nouchkomlingen allirlei gerechtikeit an wasser an acker und an weide und an alle czugehorunghe bynnen den Grenitczen derselbigen möle alzy so von alders her gehat hot czu allem notcze gancz und gar mitteynander vorlegen und czugesaget. So zal peter offtebenanter, seyne Erben und nouchkomlinghe dy möle an bawhunghe und dy theme mit Steynen, ysenwergk und allem molgerethe mit seynes zelbis arbith und gelde vorhalden und bessern sunder unnser hulffe czu ewigen geczeithen. Czu merer sicherhid disser oubengeschrebener dinge und czu sicherhid zo hahen wir disse brieff mit unser Stat anhangenden Segeln bestetigt, der gegeben ist czum Culmen uff unnseren rothawsse am tage Sancti Bartholomei apostoli Im 1472. Jor". –

[1]) Das Weitere s. in der Fortsetzung der Kulmer Kreisgeschichte.

[2]) Vgl. die Urkunde v. J. 1244, abgedruckt K. Kreisgeschichte S. 104 Anm.

[3]) In den späteren Nachrichten ist von „Trögen bei den Springen" in der Nähe der Ziegelei die Rede; die Tröge wären nicht unterhalten worden, wenn sich die Ziegelei in unmittelbarer Nähe der Trenke befunden hätte.

6*

sog. Kalkamte, welches zu dem Ressort des Stadtkäm merers gehörte.[1]) Ob der Betrieb des Ziegelofens für die Bedürfnisse der Stadt ausreichend gewesen, scheint zweifelhaft, da die massiven Häuser nur in der Blütezeit Kulms die überwiegende Anzahl bildeten, später wieder seltener wurden. Immer aber wurde der Ziegelofen von der Stadt unterhalten, gegen frevelhafte Einbrüche geschützt und das erforderliche Material in Stand gesetzt,[2]) sodass die Stadt, als sie i. J. 1514 zur Nachzahlung zurückgehaltener Zinsen verurteilt wurde, sie diese Verpflichtung zum Teil durch Lieferung von Mauerziegeln ablöste.[3]) — Als die Stadt bischöflich geworden war, behielt sich der Bischof die Ausnutzung der städtischen Ziegelei als eine Art von Regal vor, sodass seine Bedürfnisse in erster Reihe gedeckt werden mussten. Was übrig blieb, stand den Bürgern für einen mässigen Preis zum Kaufe feil.[4])

Eine der hervorragendsten Einnahmequellen für die Stadt waren die zahlreichen hypothekarisch eingetragenen Kapitalien auf Grundstücken der Stadtfreiheit. Viele derselben verdanken ihren Ursprung solchen Vermächtnissen und Kontrakten, welche von alternden, alleinstehenden Personen der Stadt unter der Bedingung der Gewährung einer Leibrente bis zu ihrem Lebensende mit der Stadt gemacht waren. In Ermangelung von Banken und Hospitälern (nur die Klöster nahmen wohlhabende Personen bei sich auf, welche sich durch einmalige Zahlung einer Summe ihren Lebensabend sichern wollten) übernahm die Stadt die Verpflichtung der Leibrente. Die unten folgenden Ausgaben der Stadt, wobei die vielfach ausgestrichenen Namen derer, welche zu einer Leibrente berechtigt waren, ihren erfolgten Tod andeuten, werden über diesen Punkt den besten Aufschluss gewähren.

Diesen Einnahmen stehen verhältnissmässig nach heutiger Beurteilung nur geringe Ausgaben gegenüber. Die Verwaltungsposten nicht nur die des Bürgermeisters, Scholzen, Kirchvaters und Waldmeisters, sondern auch des Kämmerers und Unterkämmerers waren unbesoldete Ehrenposten. Die Schullasten fielen fast ganz fort, da die Brüder des gemeinsamen Lebens

---

[1]) Vgl. d. Notiz im Manuale Bitschins: „Item eyn Rechenbuch von der Stat Ampten als kircheczigel und kalk ampt". —

[2]) Unter den dem Weger überantworteten Gerätschaften befindet sich u. A ein Schloss für die Ziegelscheune und 2 Laden zu Mauerziegeln. Ferner war der Stadtkämmerer verpflichtet, die Tröge bei dem Springe, an denen man das Vieh tränkt, allezeit in brauchbarem Zustande zu erhalten. (R. W.)

[3]) Urkunden der Diözese Kulm. Nro. 799.

[4]) Wir willkühren ouch, das der Ziegell allhier vonn der Stat zu Ihrer Hochw. Gnaden notturfft alleine, dessgleichenn den Bürgernn Inn der Stadt das Tausent vor zwo Mark soll verkaufft unndt überlassenn werdenn, den frembden und benachbarten aber vor 3 Mark oder wye mahn Jehnen am bestenn kann aussbrengen. Die Tröge bey den Springen, darbey man dass Viehe trencket, soll der Statkämmerer allzeitt fertigk haltenn lassenn". (R. W.) Die Mark hatte i. J. 1589 etwa den Wert von 5,20 Mark heutigen Geldes. —

die einzige öffentliche Bildungsanstalt der Stadt unterhielten.[1]) Von einer Schulbildung des weiblichen Geschlechtes — wenn nicht die Nonnen sich derselben teilweise angenommen haben — verlautet in dieser Zeit noch nichts. Die Verpflegung der Kranken fiel den beiden Siechenhäusern, nämlich dem Hospitale zum heiligen Geiste und dem Georgshospitale zu, welche beide, wohl fundiert, im Uebrigen der Privatwohlthätigkeit überlassen blieben. Die Gewerke brachten ihre Kranken hierhin und verpflegten sie; die Stadt gab einige stiftungsmässige Spenden, zahlreiche gepfändete und konfiscierte Gegenstände und Victualien wurden ihnen überlassen. Daneben übten die drei Klöster der Stadt ebenfalls Wohlthätigkeit, und endlich war auch das Bettelngehen nicht verboten. Auf dem Kirchhofe war es geradezu gestattet, in den Strassen nur untersagt, zu zweien um Almosen anzusprechen. Freilich verlangte die Instandhaltung der öffentlichen Gebäude, der Kirchen, Strassen, Mauern, überhaupt die beständige Kriegsbereitschaft ungleich höhere Opfer, als heutzutage wo der Staat die meisten derselben übernommen hat.[2]) Dazu kamen häufige Besteuerungen zu allgemeinen Landeszwecken (Schatzung), Reisen im Interesse der Stadt oder eines grösseren Landesgebietes, welche nicht nur als solche kostspielig waren, sondern gewöhnlich auch noch Geschenke behufs Bestechung der Kanzleibeamten oder Gewinnung eines günstigen Ausspruches mit sich im Gefolge hatten.[3]) Mit dem Beginn des 15. Jahrhundertes kam das Söldnerwesen auf und es gab keine Stadt, welche nicht eine Anzahl von Söldnern unterhalten und zum Kriege gestellt hätte. Endlich wurden auch oft beträchtliche Summen als Ablassgelder abgeführt und die Städte zur Entrichtung einer gewissen Summe verpflichtet.[4]) Gerade diese aussergewöhnlichen Ausgaben haben den Wohlstand der Stadt unter-

---

[1]) Vor dem Einzuge der fratres vitae communis gab es in Kulm schon eine Art von Vorbereitungsschule, deren Schulmeister einer Andeutung im Manuale zufolge von der Stadt einen kleinen Zuschuss erhalten hat. Die ersten Sammlungen zur Neugründung der Schule geschahen aus Privatmitteln der Bürger.

[2]) Unter den Rechenbüchern der Stadt befand sich eines „von der Stat Ampten als Kirchecziegel und Kalk ampt". Dieses scheint mit die schwersten und drückendsten Ausgaben der Stadt enthalten zu haben.

[3]) Die Reisen waren meist mit Repräsentationskosten verbunden, wozu die Gelder nicht immer disponibel waren, sondern von Privatleuten, Bruderschaften oder Stiften aufgenommen werden mussten. Im Jahre 1430 streckte die Zunft der Kramer das Geld zur Reise nach Dobrin vor.

[4]) Eine solche Quittung über empfangene Ablassgelder findet sich aus d. J. 1447: „Den vorsichtigen weysen mannen, Bürgermeister und Rathmannen der Stat Culmen unsern guten lieben Gönnern, Tresseler dütsches Ordens. Unsern fruntlichen grus stets czuvor. Ersamer lieber besunder Her Burgermeister. Euwer Dyner, dessen beweiss, hot uns geantwortit von euwir wegen 116 Mark ger. an gelde und an golde gerechnet aples gelt dy wir denne von befelunge unsirs Homeisters entpfangen haben, hernoch Ir euch wisset czu richten. Gegeben czu marienburg am tage Elizabeth in dem 47. Jar." —

graben, während die ungünstigen politischen Zustände den Handel und das Gewerbe lahm legten und den Ackerbau störten.

Die regelmässigen Ausgaben der Stadt stellten sich nach einer Mitteilung des Stadtschreibers folgendermassen:

Termin:	Ausgabe:
I. Nativitatis Domini (Weihnachten)[1])	1. Dem Stadtschreiber 4 Scot. 2. Dem obersten Diener 4 Scot. 3. Dem Weger: 4 Scot. 4. Den beiden anderen Dienern: jedem 2 Scot. 5. Jedem der sieben Wächter 1 Firdung. 6. Stiefelgeld dem obersten Diener: 1 Firdung. 7. Symon (wahrscheinlich der Name eines Dieners, Kochs o. A.) ½ Firdung. 8. Dem Karmann ½ Firdung. 9. Dem Seger - Registrirer (dem Uhrmacher, welcher die Stadt - Uhr im Gange zu erhalten hatte) 2 Mark. [10. Dem Herrn Komthur zu Althaus zu Wartegeld 2 Mark 4 Scot].[2]) [11. Eine halbe Mk. Zinses und 4 Hühner von der Stadt Werder, früher Klaus von der Brugk gehörig].

---

[1]) In Bezug auf den Anfang des Jahres herrschte in Deutschland die grösste Mannigfaltigkeit, indem es bald mit dem 25. März (Mariä Empfängnis), bald mit Weihnachten, bald mit Ostern begonnen wurde. Der Beginn des Jahres mit dem 1. Januar (Beschneidung Christi) kam bei den kaiserlichen und Reichsgerichten erst am Anfange des 16. Jahrhunderts auf. Seit Ferdinand I. (1558) wurde dieser Jahresanfang auch in den kaiserlichen Kanzleien eingeführt. Hierorts wurde um diese Zeit das Jahr mit Weihnachten angefangen. — Beiläufig bemerkt sei hier noch, dass wir uns noch vor Einführung des Gregorianischen Kalenders (Oktober 1582) befinden, wir also, um den heutigen Jahrestag zu ermitteln, der damaligen Zeitrechnung noch etwa 9–10 Tage zuzählen müssen. Dieses ist namentlich für die Erntebestimmung von Wichtigkeit. So wurde die Hopfenernte schon an Nativitatis Mariä (8. September) angesagt. Im 13jährigen Städtekriege erschienen die Thorner einige Male kurz vor der Ernte, um den Kulmern das Getreide abzumähen; es geschah Ende Juni oder Anfangs Juli. Obwohl Kulm eine verhältnissmässig frühe Ernte hat, so konnte das Getreide doch nach heutiger Zeitrechnung vor dem 11. Juli füglich nicht reif für die Sense sein.

[2]) Die mit [ ] bezeichneten Posten sind durchstrichen und kamen später in Wegfall. Es trifft dies meistens zu bei Personen, welche eine Leibrente bezogen und inzwischen verstorben waren. Der vorliegende Posten bezieht sich auf das Verhältnis des Komthurs, welcher die Bewachung der Stadt ausserhalb zu übernehmen hatte.

12. Die Tochter der Kokelkus im Jungfrauenkloster 2½ Mark, wieder abzulösen die Mark mit 15 Mark.[1])
13. 3 Mark und ½ Firdung der Margarete Reber zu ihrem Leben.
14. 10 Mark der Margarete Stoss und Mathias Freienwald.
15. 8 Mark Herrn Andreas von der Schwetz und Frau Anna seiner Mutter zu ihrem Leben.
16. Herrn Heinrich Weyer zu Thorn 3 Mark Leibrente.
17. Dorothea Armknecht zu Thorn 8 Mk. Leibrente.
18. Martin Felkauffeler 3 Mk. Leibrente Dem alten Nonnenpropste zu Thorn 10 Mark zu seinem Leben.

II. Purificationis Mariä (2. Februar.)

III. Carnisprivii (Der Sonntag Septuagesima, 8. Sonntag vor Ostern.)

1. Den Siechen zum heiligen Geiste und zu Sanct Jörgen 1 Tonne Heringe von dem Seelgeräte der Brauer von Osteschau oder 1 Mark und 4 Scot guten Geldes.[2])
2. Dem Pfarrer einen Firdung von der Frauen wegen.
3. Dem Glöckener ½ Firdung.
4. Dem Stadtschreiber 1 Firdung.
5. Dem obersten Diener 1 Firdung.
6. Dem Weger 1 Firdung.
7. Den zwei Dienern jedem ½ Firdung.

IV. Quattuortempora, Invocavit (erster Sonntag in der Faste.)

1. Dem Stadtschreiber 2 Mk. zu seinem Lohne.
2. Dem obersten Diener — 2 Mark.
3. Desgleichen dem Weger 2 Mark.
4. Den zwei anderen Dienern, jeglichem 1 Mark.
5. Dem Karmann ½ Mark.

---

[1]) Die gewöhnliche Zinsablösung erfolgte durch einmalige Entrichtung von 12 Mark für eine Mark Jahreszins; da es sich hier aber um eine Rente auf Lebenszeit handelt, die eingezahlte Summe der Stadt nach dem Tode des Betreffenden zufiel, so musste im Falle der Ablösung ein höherer Satz gezahlt werden.

[2]) Die Brauer von Osteschau hatten mit dem Hospitale ein Abkommen wegen der Kranken ihres Gewerbes getroffen und das Geld beim Kulmer Rate deponiert.

V. Paste (Ostern)

1. Den Stadtdienern ihr Obgeld (früher Trankgeld) wie oben zu Weihnachten je 2 Scot.
2. Jeglichem Wächter — 8 Skot.
[3. Barbara Randis Tochter von Schonensee 4 Mark zu ihrem Leben.]
[4. Herrn Bartholemäus Schadewald 4 Mark zu seinem Leben.]
[5. Der Blumenroth von Hans Glotz wegen 8 Mark Zinsen; die Mark mit 12 wieder abzulösen.]
[6. Herrn Bartholomäus Schadewald von Thorn 5 Mark und 8 Skot geringen Geldes Leibrente.]
[7. Nicolas Glockengiesser und Margarethe seiner ehelichen Hausfrau 8 Mk. Leibrente auf Ostern.]

VI. Penthekosten (Pfingsten.)

1. Den Stadtdienern ihr Trankgeld und ihr Lohn auf den Quatuor Tempora; Jedermann soviel als vorher geschrieben steht nämlich auf Weihnachten.
2. Jedem Wächter einen Firdung.
[3. Turpin Bullegraben 15 Mk. zu seinem Leben.]

VII. Johannis Babtiste (24. Juni.)

1. Der Kokilkus $2^1/_2$ Mark mit 15 Mark wieder abzulösen.
2. 3 Mark und $^1/_2$ Firdung Margarete Rebes zu ihrem Leben.
[3. Herrn Andreas und seiner Mutter von der Schwetze 8 Mark Leibrente.]
[4. Herr Heinrich Wäger von Thorn 3 Mark.]
5. Dorothea Armknecht zu Thorn 8 Mk. Leibrente.
[6. Margarete Sydel 10 Mk. Leibrente.]
7. Den Dörfern Köln und Podgest jeglichem eine Tonne Bieres, den Ochsen Heu zu fahren.[1])

VIII. Michaelis (29. September.)

1. Den Dienern ihr Quatuortemperlohn; ihr Trankgeld als zuvor.

---

[1]) Die Dörfer Köln und Podgest hatten die Verpflichtung übernommen das Heu, welches die Stadt für ihre Lasttiere gebrauchte, von den Stadtwiesen einzufahren.

[2. Klara von Sibolin, einer Nonne im Jungfrauenkloster 3 Mark Leibrente.]
[3. Nicolas Glockengiesser und Margarete seinem Weib 8 Mark Leibrente.]

IX. Martini Episcopi confessoris (11. November.)

1. Zweien Dienern jeglichem 7 Ellen gross kulmischen Gewandes und jeglichem 1 Pokke Scheffeln.[1]
[2. Dem der der Stadt Werder hütet, 8 Ellen gross kulmischen Gewandes.]
3. Jeglichem Wächter einen Firdung.
4. Zwei Mark den Domherrn zu Kulmensee vom Pfluggetreide.
[5. Herrn Johann Strossberg 4 Mark zu seinem Leben][2]

X. Elisabeth (19. November.)

Klara von Sibolin einer Klosterjungfrau 3 Mark ad vitam.

XI. Katharine Virginis (25. November.)

1. Man giebt dem Vicario, der der Sostin Altare beliest, 10 Mark alle Jahre erblich.[3]
2. Ecclesie, 1 Mark ad altare praedicatorum.

XII. Andrea Apostoli (30. November.)

[Herrn Jürge Beyer 13 Mark jährlichen Zinses zu seinem Leben.][4]

XIII. Lucie Virginis (13. Dezember.)

1. Den Stadtdienern ihr Quattuortempirlohn wie vorher.
2. Den Domherrn zu Kulmensee 2 Mk. davon soll uns das Dorf Schöneich

---

[1]) Ein Pokkauf war ein gangbares Kulmer Maas = 8 Rantzken = 32 Stoff. —

[2]) Hiebei findet sich die für einen solchen Leibrentenkauf wichtige Notiz: „Dis ist gekouf mit dem geringen gelde a. 1414; dis geboret sich auf die Mark 4 scot und 1 Mark". Die Münze war nemlich zwischen den Jahren 1414—1422 so heruntergegangen, dass während der letzten Jahre die Mark, welche bis dahin einen Wert von 8,50 Mark heutiger Münze repräsentiert hatte, um diese Zeit nur 5,50 Mk. galt. Wenn die Stadt bei Erhöhung des Münzfusses (1421—40 war die Mark wieder ca. 9 Mark heutigen Geldes wert) nur 4 Scot, also 1/6 Mark zulegte, so war dieses sehr wenig.

[3]) Das Vermächtnis der Margarete von Szost, Wittwe eines Thorner Bürgers Johann von Szost, Tochter Tidemanns von Herken eines Kulmer Ratsherrn, aus d. J. 1363 war eines der ältesten und grössten Vgl. Urkundenbuch der Diözese Kulm No. 312, 313, 314. — Voigt erwähnt III. S. 204 eines gewissen Michael, welcher aus Preussen nach Russland geflüchtet sei, und von dem die Familien Szestow Schein und Morosow abstammen. Szcstoff, wovon auch wohl der gleichnamige Ort im Kulmer Kreise benannt ist, ist vermutlich identisch mit Szost.

[4]) Jürge Beyer ein Ratmann, welcher sich um die Erneuerung der Kulmer Schule nachmals grosse Verdienste erworben.

eine Mark wiedergeben. Dies Geld geben wir für Bischofsgetreide.

XIV. Thome Aposteli (21. Dezember.) Jahresschluss.

1. Den Ratmannen eine Collatio, crude und Wein.[1])
2. Item dem Komthur und den Ratherren eine Mahlzeit.
3. Wenn man rechnet nnd am Echte aufgiebt den Herrn eine Mahlzeit.

Wenn es nun auch bei dem Fehlen der Stadtbücher und Stadttafeln nicht möglich ist, einen vollständigen Etat der städtischen Einnahmen und Ausgaben aufzustellen,[2]) so werden doch die angegebenen und gesammelten Nachrichten einen ungefähren Einblick in die damaligen städtischen Verhältnisse gewähren. Aber schon mit dem Beginne des 15. Jahrhundertes ging die Stadt ihrer Verarmung immer mehr und mehr entgegen. Der Austritt aus dem Hansabunde erfolgte zwar definitiv erst im Jahre 1437, doch hatte es schon vorher aufgehört „seewärts" Handel zu treiben. Geschichtskundige wollten denselben schon in das Jahr 1365 zurückdatieren.[3]) Nur Ehren halber genoss die Stadt noch bis zum Jahre 1454 im Hansabunde das Recht einer Vorstadt unter den preussischen Städten[4]) Der Niedergang des auswärtigen Handels hat nun seinen Grund teils in den politischen teils in den lokalen Verhältnissen. Die hohe Lage der Stadt und der äusserst beschwerliche Transport nach und von den Ladeplätzen der Weichsel[5]) erschwerte den Getreidehandel bedeutend. Schon am Ende des 15. Jahrhundertes werden die Schiffsmolen überflüssig.[6]) Die Kompanei der Grosshändler geht nach und nach in die der Kretzmer oder Brauer über und damit auch die Verwaltung des zum grössten Teile von der alten Kompanei unterhaltenen Georgshospitales Während des Städtekrieges lagerte das Getreide der Kulmer Kaufleute in den Speichern Danzigs.[7]) Aber dennoch war Kulm

[1]) Zum Jahresschlusse wurden drei Mahlzeiten veranstaltet: ein Frühstück mit Wein (Crude = crudus, rohe kalte Mahlzeit; Krude Twellen = Frühstücksservietten), eine Mahlzeit zu welcher der Komthur eingeladen wurde und eine dritte, wenn die Schlussabrechnung stattfand. —

[2]) Ein Stadtregister der Einnahmen und Ausgaben findet sich unter den Kulmer Akten erst aus den Jahren 1578—80 wieder.

[3]) Hirsch. Handelsgeschichte Danzigs. S. 31 und 53.

[4]) Kulmer Kreisgeschichte S. 166.

[5]) Schon oben ist gezeigt worden, wie der Rat der Stadt den übertriebenen Forderungen der Fuhrleute nsch der Weichsel durch Aufstellung eines festen Tarifes entgegentreten musste.

[6]) Der Paragraph über den Schutz der Schiffsmolen ist schon in der alten Willkür durchstrichen, und das drakonische Gesetz, dass derjenige, welcher einen Schiffspfahl zerstörte, am nächsten aufgehängt werden sollte, schwindet in der späteren Willkür vollends.

[7]) Der gesammte Getreidevorrat der Kulmer in den Danziger Speichern bestand i J. 1458 aus 54 Last und 14 Scheffeln. —

immer noch eine sehr besuchte Stadt: die Webstühle der Tuchmacher waren in voller Thätigkeit und lockten eine Menge von Käufern hin. Jede Stadt musste hier ihre gescholtenen Urteile holen und zu jeder solchen Anfrage musste eine förmliche Gesandschaft geschickt und ein ganzer Apparat in Bewegung gesetzt werden. Ebenso wurde es häufig von Auswärtigen besucht, welche ihre Masse und Gewichte legitimieren und richtig stellen oder prüfen wollten. Endlich fanden hier häufige politische Versammlungen statt, welche Kulm immer noch einen besonderen Glanz verliehen. Es ist deshalb auch kaum zu verwundern, dass die Kaufleute den beschwerlichen und zweifelhaften Seehandel bald ganz aufgaben, wo ihnen die Stadt selbst mit ihrem reichen Vermögen und ihrer autoritativen Stellung immer noch so zahlreiche Vorteile bot, dass diese einen anderweitigen Erwerb entbehrlich machten. — Bedauerlich aber ist es zu verfolgen, wie die Stadt dessenungeachtet immer häufigere Anleihen, und oft sogar ganz geringfügige Summen, machen musste bei den Kirchen, Bruderschaften und Privatleuten. Einige solcher Aufnahmen sind in den nachfolgenden urkundlichen Vermerken verzeichnet, die sich an verschiedene Stellen zerstreut vorfinden.

1. Zu merken, dass die Kramer zur Ausrüstung der Reise gegen Dobrin geliehen haben 12 Mark geringen Geldes am Montage Nativitatis Mariä a. 1431. Hiervon wiederbezahlt $1/2$ Mark geringen Geldes der Junghansin an ihrem Zinse abgezogen.

2. Die Puschin hat geliehen dem Rate 4 Mark geringen Geldes;

3. Desgleichen im folgenden Jahre 32 Mark. —

4. Herr Philipp hat geliehen 1 gute Mark. —

5. Item Herr Meister Ungar 4 Mark. —

6. Frau Unruge hat gsliehen 2 Mark; hievon hat man ihr bezahlt 3 Firdung, an ihrem Zinse abgeschlagen. —

7. Zu wissen dass Kerstan Kretkow im 1422. Jahre geliehen hat der Stadt 4 Mark; die hat er der Stadt übergeben und überlassen um deswillen, dass ihn der Rat überhebe eine Büchse zu halten. actum feria VI. post martinum Episcopum a. 1432. —

8. Der Ersame Rat hat genommen von Gregor Rewentz 20 Mark geringen Geldes, welches Geld gehört hat einem Prediger-Mönche Herrn Döring, welches Geld der Ersame Rat verwandt hat in der Kriegesnot. Derselbe Herr Döring war um dieselbe Zeit zu Thorn, als die zwei Städte Thorn und Kulm Feinde gegen einander waren a. 1462.

9. Mertin Felkaufeler hat der Stadt überlassen 1 gute Mark, die er der Stadt geliehen hat, ihm am Geschosse abgezogen a. 1443

10. Lorenz von der Leynau ist man schuldig 7 Mark und ein Pferd. —

11. Item geliehen hat die Stadt von der St. Martinskirche 5 Mark 12 Schilling, wiederzubezahlen von der Stadt. actum am Freitag nach Ostern im 1478. Jahre. —

12. Item geliehen 3 Mark von unserer Pfarrkirche. —

13 Besonders interessant ist eine Notiz aus dem Jahre 1477, da die durch die Verwüstungen gänzlich verarmte Stadt von der Kretzmerbruderschaft 10 Mark zur Beschaffung von Pulver entleihen musste. Sie lautet: Item die Eldesten der Kretzmer Niclas Perske, Bartusch Traspe, Michael Zerte und Lange Zander haben der Stadt geliehen zehn geringe Mark in Nöten zu Pulver. Actum feria II. post Corporis Christi im 77. Jahre. Der Ehrsame Rat hat ihnen gelobet solches Geld wiederzugeben von der Stadt wegen. —

Die Erwähnung des Pulvers in der eben gegebenen urkundlichen Nachricht führt uns naturgemäss auf die Bewachung der Stadt. — Es war durchweg Sitte, dass die Bürger den Schutz ihrer Stadt sowohl innerhalb der Mauern als auch nach Aussen gegen den Angriff der Feinde selbst übernahmen; nur wo der Orden innerhalb der städtischen Umwehrung ein festes „Haus" besass, führte er die Wache des Ordenshauses selbst und auch wohl noch einen Teil der angrenzenden Stadt. Aehnlich auch in Kulm. Hier befand sich am äussersten Süd-Westabhange der Stadt ein Wehrturm nebst einem Ordenshause, welche bei der Begründung der Stadt als erste Notwehr hergestellt und später in das Bereich des Jungfrauenklosters gezogen waren.[1]) Nach der ersten Handfeste verpflichtete sich der Orden, den Schutz der Stadt nach zwei Seiten, der Süd- und Westseite solange zu übernehmen, bis die Stadt in den Besitz eines Grundeigentums von 120 Hufen gelangt wäre und Mittel genug in Händen hätte, um die daraus entstehenden Unkosten zu decken.[2]) Die Zuweisung des Besitzes erfolgte sehr bald und zwar in einer noch viel weiteren Ausdehnung, als es der Stadt ursprünglich in Aussicht gestellt war; anstatt 120 Hufen erhielt sie deren ca. 400. — War schon hiedurch die Verpflichtung zur alleinigen Uebernahme der Bewachung ausgesprochen, so wurde dieselbe noch dringlicher, als mit dem Ende des 13. Jahrhundertes der Orden selbst dieses Wehrhaus eingehen liess und um der freien Entwickelung der bevorzugten und mächtig aufblühenden Stadt möglichsten Vorschub zu leisten, sich aus der Stadt gänzlich zurückzog. Die Gefahr einer Ueberrumpelung durch feindlichen Angriff lag überdies auch ferner, einmal wegen der ohnehin geschützten Lage der Stadt, dann aber auch, weil in unmittelbarster Nähe der Stadt sich 2 Ordensburgen befanden, welche selbst wie 2 Wartetürme das Weichselthal überwachten: der Potterberg und Althaus. Trotzdem drang der Orden mit grösster Entschiedenheit darauf, dass die Befestigungen der Stadt möglichst bald hergestellt und, wo

---

[1]) Vgl. die Kulmer Handfeste: In his tamen conditionibus munitiones nostras, quas in eisdem civitatibus jam habemus, volumus non includi. —

[2]) I. Handfeste: Volentes praeterea civitatibus praefatis abundantius providere, Culmensi civitati promisimus centum et viginti mansos, — — ut cum iidem mansi venerunt ad proventum praedictis civitatibus ab earum civibus in vigiliis ac aliis necessitatibus exinde valeat provideri; interim autem nos eis in duabus vigiliarum partibus prospicere volumus ac debemus.

sie unvollständig waren, geschlossen würden. Namentlich waren es die beiden Klöster, das Dominikanerkloster und das Jungfrauenkloster, welche am äussersten Abhange der Hügelstadt gelegen, mit der Schliessung ihrer Befestigungen sich säumig gezeigt hatten.[1]) Wenn nun die Umfassungsmauern der Stadt auch noch bis zu dieser Stunde die Spuren grosser Eilfertigkeit tragen und an einigen Stellen der Fundamentierung fast ganz entbehren, so genügten sie doch bei einiger Wachsamkeit, um feindlichen Angriffen zu wehren, welche nur auf der Südwest-Seite möglich waren. Ueberdies war das Ordenshaus von Althaus selbst nach Abbruch des Potterberges mit seiner erfahrenen und stets schlagfertigen Besatzung nahe genug, um jeder Zeit mit Rat und That zur Seite zu stehen Ja es ist anzunehmen, dass in dieser Beziehung der Komthur von Althaus bis in die letzte Zeit gewisse Verpflichtungen zu übernehmen hatte, da unter den regelmässigen Ausgaben der Stadt sich 2 Mark 4 Scot zu Weihnachten Wartegeld für den Komthur von Althaus verzeichnet finden. Die eigentliche Wache blieb aber Sorge der Stadt. Die Bewachung war nun eine regelmässige, wie sie durch die Turmwächter und die Nachtwache versehen wurde, und eine ausserordentliche in Kriegsgefahren Die gesamte Umfassungsmauer war nämlich durch zahlreiche Wehrtürme geschützt, teils grössere, teils kleinere. Man unterschied: einfache Türme, Bergfrieden und Weikhäuser. Von Bergfrieden haben wir nur noch ein Ueberbleibsel, wie es scheint den Rest des ursprünglichen Ordenshauses am Westende des Nonnenklosters. Weikhäuser war die Bezeichnung für grössere Türme, wie sie über den Thoren der Stadt sich befanden oder auch sonst wohl noch an schutzbedürftigen Stellen angebracht waren. Als Weikhäuser haben wir auch wohl den viel genannten Schiebelichten Turm (in den Anlagen des Kadettenhauses)[2]) und den noch heute so genannten Pulverturm anzusehen. Die übrigen werden schlechtweg Türme auch wohl Türmchen genannt. Eine hohe Strafe war darauf gesetzt, wenn Jemand an Einem dieser Wehrtürme irgend welchen Schaden verübte.[3]) Dieselben waren ebenso wie die Rückseite der Mauer mit hölzernen Geländern, Gattern u. s. w. versehen; die Brücken über den Stadtgraben vor dem Wollenweberthore und am Holzbrückenthore sowie auch am Grobener-

[1]) Da es nicht in der Absicht vorliegender Abhandlung liegen kann, hier eine Entwickelung der ganzen Befestigung Kulms zu geben, sondern nur die Zustände, wie sie am Ausgange des Mittelalters uns entgegentreten, geschildert werden sollen, so sei nur auf die Urkunde c. A 78, S. 71 v. J. 1244, c. A. 78, S. 66 v. J. 1267, c. A. 78, S. 70 v. J. 1307 sämtlich im Königsberger Archive verwiesen. —

[2]) Schiebelichte Turm war im Mittelalter die Bezeichnung für solche Türme, welche nicht im Lote standen und meist schon bei ihrer Erbauung so veranlagt waren. —

[3]) A. W. „Von Thormen und Berkfrieden. Welch man von Thormen, Bergfriden odir Weykhusern bricht Stuffen odir andir holcz und des obirredt wirdt, dem sal man abesneyden das rechte ore, adir sal davor geben fünff mark und der Stat freyheit ewiglichen entperne". —

thore waren Zugbrücken.[1]) Um die Mauer waren da wo das Terrain nicht durch den steil abfallenden Hügel eine natürliche Schutzwehr bot, Gräben gezogen, an der Südseite deren sogar zwei. Unmittelbar um die Mauer lief ausserhalb ein schmaler Saumpfad, innerhalb derselben ein breiter Weg.[2]) In Friedenszeiten wurden die Stadtthore Abends nach der letzten Bierglocke von den Turmwächtern geschlossen und Niemand durfte ohne besondere Erlaubnis des Bürgermeisters weder aus- noch eingehen. Die Turmwächter, welche darüber zu wachen hatten, waren zu unnachsichtlicher Strenge verpflichtet, und es scheint dieses ihre hauptsächlichste, ja einzige Pflicht gewesen zu sein.[3]) Der bescheidene Lohn, welchen sie für ihren Dienst erhielten,[4]) lässt vermuten, dass der Posten eines Turmwächters nur ein Invalidenposten gewesen sei, bei welchem es mehr auf Gewissenhaftigkeit als auf eine angestrengte gefahrvolle Dienstleistung ankam. Es waren ihrer im Ganzen sieben, entsprechend den sieben Thoren der Stadt, nur mit der Ausnahme, dass die 2 benachbarten Thore, das Merseburgische und Barfüsserthor von einem Turmwächter versehen wurden, während sich dafür auf dem Schiebelichten Turme ein Wächter befand, ohne dass ein anderer Ausgang als etwa ein Fusspfad unter demselben zu der Vorstadt Fröbin hinausführte.[5]) Wie sie eine im Anzuge begriffene Gefahr zu signalisieren hatten, wissen wir nicht. Ueblich war es, ein einfaches Geschrei zu erheben (das Gerufte schreien — beschreien)[6]); doch finden wir unter den auf den Türmen befindlichen Geräten auch Glocken, vielleicht dass dieselben in solchen Fällen

---

[1]) Unter den Gerätschaften, welche auf dem Rathause aufbewahrt wurden, befanden sich — wie oben gesagt, 7 Reserve-Ketten für die sieben Zugbrücken.

[2]) Ueber die freie Strasse innerhalb der Stadtmauer, welche noch bis in die jüngste Zeit unter dem Namen einer Feuergasse frei gehalten werden musste, gaben schon die vorhin bezeichneten ältesten Urkunden Nachricht. Dass auch der Platz ausserhalb der Mauern bis zu einer gewissen Distance nicht bebaut werden durfte, dafür finden wir einen Belag teils in der Urk. v. J. 1267 (et viam, quae est inter illas plancas — die älteste Umwehrung bestand nämlich nur aus Planken, pallissadenartigen Zäunen — et areas nullis aedificiis vel fossatis occupent), teils in der reform. Willkür v. J. 1589: „Wir wylkühren auch, dass die Wege umb dye Stadtmauern sollen frey sein undt da Jemandt verzeunet hatte, soll das wiederumb abgebrochen werden".

[3]) A. W.: „Vor der Stat Thore bey nachte czu bewaren. Wir wilkorn ouch, das wer die Slussell heldt czu der Stat Thoren, das nach der czeit als sie geslossen seyn, sie nymand offenen sal ane des Rates willen bey der Statkor". Dieselbe Verordnung wird wiederholt 1589, dass Niemand die Thore öffnen soll „ohne des Herrn Bürgermeisters oder verordneten Wachhern Wissen". —

[4]) Die Löhne der Turmwächter sind oben angegeben.

[5]) M. B.: „Dis sint nachgeschrebene Thorme: Wollenweber thorm, Shybelichte thorm, Heiligengeistis thorm, Howlczbruckische thorm, Merseburgische thorm, Gemolthe thorm, Grobenische thorm". —

[6]) Der erstere Ausdruck wird gebraucht von den Hirten, die von Räubern oder Wölfen überfallen werden; der letztere bei Feuersgefahr.

gezogen werden mussten.[1]) Die nächtliche Wache innerhalb der Stadt wurde nicht von angestellten Nachtwächtern, sondern von den Bürgern selbst geübt. Zum Wachdienste war jeder Bürger der Stadt verpflichtet, selbst die Inhaber von Hakebuden und andern Kaufbuden. Wer nicht am Orte war, konnte sich durch einen Andern, aber nur durch einen ansässigen Bürger vertreten lassen; Mietsleute durften den Wachdienst nur persönlich ausüben.[2]) Abends um 9 Uhr (im Winter schon um 8 Uhr) versammelten sich die zur Wache bestimmten Bürger in der Wachbude auf dem Markte, welche stets in Ordnung gehalten und zu deren Erheizung von Michaelis an bis Ostern allabendlich 4 Scheiter Holz vom Rate geliefert wurden.[3]) Jedermann war der Nachtwache gebührende Achtung schuldig; ein Vergehen gegen dieselben, Widersetzlichkeit, Misshandlung u. A. wurden doppelt gestraft, sowohl vom Rate als auch vom Komthur, da die Nachtwache als ausübende Polizeigewalt unter der unmittelbaren Aufsicht der Landesherrschaft stand.[4]) Die Verpflichtungen der Wachthabenden waren folgende: Sie hatten darauf zu sehen, dass Niemand sich in der Stadt nach Schliessung der Thore aufhielt; konnte er sich nicht über sein Gewerbe mit Sicherheit ausweisen, so musste er dafür in den „Stock" gehen, — eine Verordnung, welche namentlich an die Vorstädter gerichtet war.[5]) Bei eingetretener

---

[1]) Zwei solcher Glocken befanden sich i. J. 1471 auf dem Pulverturme, welche zusammen ein Gewicht von 20 Centnern und 8 Pfund hatten. Dieselben wurden allerdings später verkauft und „an die Schule und die neuen Priester gewandt". (M. B.)

[2]) R. W.: „Es sollen gleichergestaldt dye Hockenbudner und Budneryn Nachbargleich Alle wachen. Der da aber nicht einheymisch were, der soll einem andern gesessenenn Bürger ahn seyne stelle gebenn, dye Mittesleuthe aber sollen selber Personlich wachenn".

[3]) R. W.: „Auch ordnen wir, das dye wache Im Winter umb achte, unndt Im Sommer umb Glocke Neune, sobaldt dye Stadtglocke gelauthett wirt, In die Wache gehenn sollenn; dess Winters biss czu Glocke drey, unndt des Sommers biss czu glocke zwey Inn der Wache verharrenn sollen". — „Dye Wachbude soll auch Allzeit fertigk gehaltenn werdenn unndt Eyn Erb. Rath soll von S. Michaelis ahn biss auff Ostern alle nacht vier scheytter holtcz Inn dye Wachbude gebenn lassenn". — Die Wachbude auf dem Marktplatze hat sich bis in dieses Jahrhundert hinein erhalten und ist erst vor einigen Jahrzehnten abgebrochen worden. —

[4]) A. W. „Wer do misshandelt der Stat diener odir w e c h t e r an der wache odir eynen man in der Stat gewerbe, dorczu der Statdiener In Irem Dienste, der sal nicht wissen, was her vorburt kegen unsirm heren kumpthur und der Stat". — Aehnlich: „Vor der waldfurster missehandlunge Wir wellen ouch, das welch man der Stat waldfurster, odir Jemand anders In der Stat dienste missehandelt, der sal nicht wissen wes her vorburt Gleicherweise, als ob her e y n e n w e c h t e r missehandelte In der Stat wache". —

[5]) A. W.: „Von den Vorstetern. Ouch wellen wir, das die gesessen seyn bey der Stat als czu pantkensee, fröbyn, Aldestat, Rorgasse und dobey, welcher von en bleibet In der Stat noch der czeit als sie geslossen ist, Is en sey denne umme redliche sache, der sal vorbussen eynen firdung, odir geen dovor In den Stock". —

Dunkelheit durfte Niemand ohne eine Laterne über die Strasse gehen.[1]) Schreien und pauken bei Nacht war verboten.[2]) Mehre Verordnungen richteten sich gegen das Tragen von Waffen namentlich bei Nachtzeit[3]), nur ein Messer und zwar ein Brotmesser zu tragen war erlaubt. Doch nicht nur Ruhe und Sicherheit auf den Strassen war den Wachthabenden zur Pflicht gemacht, sondern auch die Aufsicht über die Schankhäuser,[4]) das Spielen um Geld nach Mitternacht war besonders strenge verboten.[5]) Ihr Hauptaugenmerk hatte die Wache aber auf das Gesinde zu richten, wenn solches sich Nachts heimlich entfernte und dem Tanze oder andern Lustbarkeiten fröhnte.[6]) So übten die Bürger selbst die Aufsicht über ihre Stadt und sorgten in eigener Person für Ruhe und Sicherheit. War nun der Wachtdienst einerseits eine oft recht lästige Mühewaltung, so hatte er andererseits auch manche abenteuerliche Belustigung im Gefolge. In der behaglichen Wachtstube wurde wacker gezecht, und bei drohender Ausartung mussten besondere Verordnungen gegen diejenigen erlassen werden, welche die bevorstehende Nachtwache schon frühzeitig am Tage als einen willkommenen Vorwand benutzt hatten, um sich zu berauschen und in diesem Zustande ihren Wachtdienst zu versehen ausser Stande waren.[7]) Es war in dieser Beziehung die jüngere Generation strenger als die ältere. Eine historische Nachricht aus dem unruhigen Kriegsjahre 1479 meldet uns von einem Bürger Namens Peter Goldberg, übrigens einem geachteten Mann, der einige Jahre später unter den Scheppen, darauf sogar unter den Ratmannen genannt wird, — dass er, während er den Wachritt um die Stadt machte, arge Schmähreden gegen

---

[1]) A. W.: „Wer ouch ane licht geit In derselben czeit Als nach der letczten Bierglocken, der vorbort auch eynen firdung odir gee dovor yn den Stogck". —

[2]) A. W.: „Ouch sal nymandt schreyen noch pawken beynacht czeiten bei der Statkor". —

[3]) z. B. A. W. „Keyn man nach der letczten Bierglocken sal eynigerhande wopen tragen, bey wennen sie gefunden werden, die seyn verloren, dorczu eyn firdung phenninge. Messer mag man aber tragen sundir busse". Eine vorangehende Verordnung giebt die Erklärung, dass man unter diesen Messern nur Brotmesser zu verstehen habe. —

[4]) R. W. „Welch Wirt Inn seinem House eyne unzimliche unndt unzüchtige quosserey gestattet und vorhenget, der soll eyner marck sein verfallen, unndt welch wirtt eine so gethane Buesse zwier ergebett nach dem Ersten, den sall mahn auss der Stadt verweysen". —

[5]) R. W. „Auch soll kein Wirtt nach Mitternacht schencken Inn seinem Hause noch spylenn lassen umb geldt bei dreyer marck Busse, unndt der da spylet Itzlicher 1½ Mark das nicht zu erlassen". —

[6]) Die Verordnungen über die Dienstboten und die Hausordnung sollen in einem weiteren Abschnitte noch einmal erwähnt werden; hier statt mehrer nur die eine Verordnung: „Sunderlichen welchen wagenknecht adir instknecht man nach der 9 Glocken In den kretczemhusern adir uff der strossen geende fyndet, der sal der Stat kor seyn bestanden adir davor in den stogk geen". —

[7]) R. W. „Unndt da ein trunckener auff dye Wache keme, soll baldt mit gefengknyss gestrafft unndt ein Anderer ahn seine Stelle verordnett werden".

den Rat der Stadt ausgestossen hätte, welcher die Stadt abermals dem deutschen Orden in die Hände zu spielen beabsichtigte. Er wurde dafür verhaftet und erst entlassen, als die achtbarsten Leute der Stadt sich für ihn verbürgten, dass er die Worte („verräterische Horsensöhne") in sinnlos betrunkenem Zustande ausgestossen habe.[1]) Diese eingeschaltete charakteristische Erzählung führt uns aber auf die bei Weitem wichtigere Bewachung der Stadt in Kriegszeiten.

Ernster nämlich als in Friedenszeiten gestaltete sich der Wachtdienst in Kriegszeiten, da der Bürger auch zugleich der Hüter und Beschützer seiner Stadt war. Zwar hatten die Bewohner Kulms das grosse Vorrecht durch ihre Handfeste erlangt, nur so lange Heeresfolge leisten zu dürfen, als der Krieg in ihrer nächsten Nähe ausgefochten würde, später sollten sie davon befreit bleiben. Allein es war dieses eine Zusage, welche sich bei zunehmender Landesgefahr später nicht mehr durchführen liess. In der Schlacht bei Tannenberg sank auch das Kulmer Banner und zahlreiche Bürger fanden hier ihren Tod. Nun griffen zwar die wohlhabenderen Städte in dieser Zeit zu dem beliebten Mittel, Söldner anzuwerben, teils im Inlande und unter ihren eigenen Leuten, teils im Auslande; aber gerade die eigenen Söldner machten ihnen am meisten zu schaffen, sodass sie beispielsweise i. J. 1456 eine Tagfahrt nicht beschicken konnten, weil sie durch ihre eigenen Leute beunruhigt wurden. Uebrigens reichte die eigene Bürgerschaft auch aus, wenn sie nicht gerade geübteren und disciplinierteren Kriegsknechten gegenüber standen, den Schutz ihrer Stadt allein zu übernehmen. Jeder Bürger war mit Wehr und Waffe versehen und wusste damit auch umzugehen, ja es gehörte sogar zur Bürgerpflicht, Waffen im Hause zu führen. In älteren Urkunden ist dieses Umstandes zwar nur gelegentlich gedacht, aber als selbstverständlich angenommen. Wenn es den Fischern ausdrücklich in ihrem Gewerksbriefe aufgegeben wird, jeder welcher ein eigen

[1]) Das Protokoll über diesen Vorfall lautet nach dem Manuale des Stadtschreibers wie folgt: Item Peter Goltberg, als er auf die Wache ritt um die Mauer, hatte den Ehrsamen Rath gar grundbosslich gescholten. Er hatte gesprochen salva reverentia: die verrätherischen Horsensöhne, sie haben uns verrathen, Gott gebe ihnen hunderttausend drüber! Könnte ich mich noch an Einem rächen und mich mit Einem im Rinnsteine sielen! Dies wurde hinterbracht dem Ehrsamen Rate und er ward ins Gefängniss gelegt. Da sind gekommen Michel Unger, Hans Dressler, Mathias Dempor, Hans Rewentz, Niclos Goltberg, Hans Goltberg, Jürge Peschel, Mathias Deutsch und Merten Aleschleger und haben Peter Goltberg ausgebürget bei Treuen und Ehren, bei Leib und Gut und Einer für den Anderen, sodass Peter Goltberg der Sache immer am Tage gedenken soll; und auch ob ein grösserer Grund in der Sache erfunden würde. Nachdem Peter Goltberg und sie Alle sprachen, er hätte es geredet in Wehmut und in Trunkenheit, und wüsste nicht, wie er die Worte geredet hätte, wie dieses die obengenannten Personen beglaubigt haben in Massen wie oben berührt ist, ist Peter Goltberg wieder zu gestellen an die Stelle, da sie ihn ausgebürget haben, wenn ihn der Ehrsame Rat heischen und fordern wird. Geschehen am Mittwoche vor Judica im 79. Jahre. —

Garn hätte, müsste auch eine eigene Armbrust und eine eigene Lotbüchse nebst Zubehör haben und dürfe dieselbe nicht verkaufen, sondern müsse sie jeder Zeit in Bereitschaft halten in der Stadt Nöten, — so verstand sich dieses bei den übrigen Gewerken von selbst; die Fischer bei ihrer etwas exclusiven Stellung, ihrer häufigen Abwesenheit, überhaupt der strengeren Kontrolle, welche man über sie übte, mussten hieran besonders erinnert werden.[1]) In späterer Zeit sind die Waffen, welche jeder Bürger in seinem Hause zu führen hatte, genau vorgeschrieben. Es heisst in der Willkür v. J. 1589: Es soll auch ein jeder Bürger, der in der Stadt wohnt und sein eigen Erbe hat, in seinem Hause haben eine gute streitbare Wehre, und einen Harnisch als Rücken und Krebs, Armschiene, Paukenellichen; wer aber nicht sein Erbe hat, soll haben ein gut Schwerdt, daneben eine Büchse, Spiess oder Hellebarth, sich seiner Nachbarschaft, Stadt und Freiheit, der er geschworen hat, zu Hülfe und Förderung zu gebrauchen.[2]) — Demnach sollten die Haus-Eigentümer mit voller Rüstung erscheinen und dem Feinde entgegentreten, während die Mietsleute nur aus der Entfernung und ohne Rüstung zu kämpfen hatten. In Zeiten der Gefahr traten die Gewerke oft geschlossen auf, sobald der Rat sie dazu entbot. Es berührt dabei allerdings eigentümlich, wenn nur eine Zunft hierüber eine Verordnung bringt, nämlich die Schneiderzunft, welche, wie wir aus ihrem eigenen Gewerksbriefe wissen, zwar schlagfertig mit der Zunge und zu Spottrede wohl aufgelegt war, aber vielleicht in Zeiten der Gefahr geringeren Mut gezeigt haben mochte. Möglich auch, dass die Bewohnerschaft gerade an dieser Zunft, wenn sie auf Wache zog, ihr Mütchen gekühlt haben mochte. Es heisst in der Schneiderwillkür: „Auch wenn man uns von des Rates wegen gebietet zu wachen, und wenn es die Meister heissen, und geht der nicht mit in die Wache überall um und in die Stadt, und ob derselbige auf dem Wege an der Wache wäre unbescheiden, den sollen wir dem Rate melden." — Doch genügte in Kriegszeiten nicht der Umzug innerhalb der Stadt; die Notiz über Peter Goltberg belehrt uns vielmehr, dass die Wache sich auch weiter ausdehnte. Die Mauern der Stadt wurden umritten, wozu der Pfad um dieselben stets frei gehalten werden musste; ja sie mussten sich auch wohl oft genug plänkelnden Feinden, wenn sie ihr Weichbild beraubten, mit blanker Waffe auf offenem Felde entgegenstellen. Da reichte nun die einheimische Bevölkerung nicht aus, und da der Wohlstand es ihnen erlaubte, wurden in Kriegsnöten oft Söldner zeitweise sogar in grosser Menge angeworben. Auch für die Ausrüstung derselben hatte die Stadt zu sorgen, und jeder Wachturm war zugleich ein kleines Arsenal. Es ist interessant, die Verzeichnisse über vorhandene Waffen und Rüstungen

---

[1]) Fischerbrief v. Jahre 1478.

[2]) Merkwürdiger Weise wird es auch den Bierbrauern besonders zur Pflicht gemacht, er müsste haben einen guten Harnisch und eine Hauswehre. —

einzusehen, welche sich auf den Stadttürmen befanden. — Beispiele hiefür sind folgende:

Dieses Nachgezeichnete ist verwahret im Pulverturm beschrieben am Sonnabend nach Ascensionis im 1480. Jahre durch Herren Valentin Rocken, Stadtkämmerer:

Zum ersten eine eiserne Hakenbüchse.
Item 2 eherne kurze Hakenbüchsen.
„ 1 Tarren-Büchse.
„ 10 Haufnitzen (Haubitzen.)[1])
„ 3 Wägeler, 10 Kammern dazu und noch 2. Kammern
„ 2 lange eiserne Büchsen.
„ 1 kurze eherne Büchse mit einem Stiehle.
„ 1 Lufteisen.
„ 5 kurze eiserne Hakenbüchsen.
„ 3 Glocken.
„ 4 eiserne Entzund (Entzünder?)
„ 2 Ladeeisen.
„ 6 Ladeschaufeln.
„ 1 grosses Ladeeisen zum Hauffnitzen.
„ 1 kleine zubehen (?) Glöckelein.
„ 4 Fässchen mit Pulver.
„ 6 lederne Pulversäcke.
„ 6 Ladeeisen zu Hakebüchsen.
„ 8 Stewhernayle.
„ 2 Mühleneisen mit der Haube (?)
„ 1 Lothbüchse vom Rossmüller am Zinse genommen (gepfändet für rückständigen Zins.)
„ 1 Lothbüchse von Herrn Unruge für eine Mark genommen.
„ 1 Paudel mit Gloten und auch Blei dabei.
„ 1 Form zu Tharrbüchsen
„ 2 Formen zu langen Hakenbüchsen.
„ 1 Reibetopf voll gestossenem Schwefel und ein Säckchen mit ungestossenem Schwefel.
„ 2 Glocken; die kleine zu St. Jörgen (der St. Georgskapelle) gehörig.
„ Die Schlüssel zur Pulverkammer sind im Paudelchen bei dem Siegel. —

[1]) Man liesst häufig die irrtümliche Angabe, dass die Haufnitzen ihre Entstehung im 30-jährigen Kriege erhalten hätten; das Vorkommen im Jahre 1470 in Kulm beweist ihre frühere Entstehung. Es waren kurze Rohre, welche mit Haufen alten Eisens geladen wurden; sie bildeten die damals einzig übliche Art der Kanonen. Die Ableitung des Wortes von „Haufen Eisens", welches als Ladungsstoff gebraucht sein soll, ist gesucht und unwahrscheinlich.

Aehnliche Waffensammlungen, wenn auch nicht so vollzählig, befanden sich auf anderen Türmen. Es sind uns Verzeichnisse überliefert vom Heiligengeistthore, Barfüsserthore, Wollenweberthore und Grubnoerthore, sowie eine zweite Waffensammlung auf dem Pulverthurme aus früherer Zeit.[1]) Desgleichen finden wir auf dem Rathause eine kleine Sammlung von Harnischen, welche hier ebenfalls ihre Stelle finden mag:

Primo 1 ganze Plate.
Item 2 Hüte ein blanker und ein schwarzer.
„ 5 Brustbleche.
„ 1 Kapprunchen und 1 spitzer Eisenhut.
„ 2 Paar Blechhentzken (Blechhandschuhe.)
„ 3 Paar Vorstollen.
„ 3 Paar Kniepockeln.
„ 4 Paar Röhren.

Wenn nun schon hiernach die Kulmer Bürgerschaft nichts weniger als uniformiert in den Kampf ging, so kam noch dazu, dass im 15. ja bis zum Ende des 16. Jahrhundertes Armbrust und Büchse nebeneinander im Gebrauche waren und dass Mancher, der mit der Büchse wenig vertraut sein mochte, die Armbrust vorzog. So kaufte sich i. J. 1436 ein Bürger durch einen Vorschuss, welchen er der Stadt gewährte, von der Verpflichtung los, eine Büchse halten zu müssen; und noch aus dem Jahre 1454 ist uns ein Verzeichniss von 16 Bürgern überliefert, welche je eine Armbrust von der Stadt entliehen hatten. Doch gewann das Pulver, dessen verheerende Wirkung man namentlich in den Hussitenkriegen erfahren hatte, immer mehr die Oberhand über Bogen und Pfeile, so dass der Kasten „voll geschaffter Pfeile“, den man auf dem Rathause verwahrte, gewiss nur noch zu den Antiquitäten gehört haben mag. Das Pulver fabrizierte man am Orte selbst. Neben den Waffen kommen auch überall Materialien zum Verfertigen des Pulvers vor: Schwefel, Lindenkohlen und Sanitter (Salpeter). Mehre Rezepte zur Gewinnung von Salpeter und zur Bereitung von Pulver hat uns ein gewissenhafter Stadtschreiber übermittelt. Dieselben sind originell genug, um nicht ebenfalls hier wiederholt zu werden.

„Also machet man meisterlich Sanitter, der da besser ist als der natürliche. Nimm Harn einen Topf voll und lass ihn solange stehen gedeckt bis er stinket, und danach setze ihn zu Feuer und zeue (?) ihn wohl bis dass er schäumt. Den Schaum nimm ab und auch das da liegt in dem Grunde und lass ihn trocknen, so zerreibe es dann.“ „Item willst du gut Pulver machen zu grossen Büchsen, so nimm vier Pfund Sanitter, ein Loth Schwefel und ein Pfund Kohlen. Zu Handbüchsen nimm 5 Loth Sanitter, ein Loth

[1]) Unverständlich ist dem Verfasser, weshalb eine kleine Waffensammlung überschrieben ist: „Von Pfeffers wegen“. Sie enthielt: Ein Koller, ein Schurz, ein Harnischkogel, eine Lothbüchse und eine Lothbüchse von dem Bogener gekauft. — Die sog. Pfefferwiesen, welche an Kulm Zins bezahlten, befanden sich auf dem linken Weichselufer, werden aber erst in späterer Zeit genannt.

Schwefel und ein Loth Kohlen." — Die Vorräte an Pulver reichten oft nicht aus; da musste denn so schnell als möglich der Bedarf ergänzt werden; auch diesen Fall hat man vorgesehen; ein zweites Rezept über die Bereitung von Pulver giebt uns an, wie man dasselbe so schnell als möglich herstellen könne. Zum Pulver gehörten auch Auslagen, namentlich um den erforderlichen Schwefel zu beschaffen. Eine oben angeführte Nachricht über die Anleihen der Stadt führt uns endlich auch den Fall vor, dass man zur Pulverbereitung in Zeiten grosser Not von einem Bürger der Stadt 10 Mark entleihen musste. Aus allem diesem aber ersehen wir, dass gerade die Bewachung der Stadt mit erheblichen Mühen und Kosten verbunden gewesen ist und oft recht bedeutende Opfer an Geld, Arbeit und Mut erforderte.

Wie nun der Bürger stets auf den Schutz seiner Stadt bedacht sein musste, so war er auch auf Feuersgefahr vorbereitet, welche bei der engen Bauart, den zum Teil feuergefährlichen Dächern,[1]) den mannigfachen Vorräten und den unvollkommenen Löschvorrichtungen leicht grosse Dimensionen annehmen konnte. Deshalb waren zunächst alle diejenigen Verrichtungen in der Stadt verboten, welche einen Brand anrichten konnten: In den Buden durfte Niemand Lichte ziehen und Talg schmelzen.[2]) Grössere Vorräte an Heu,[3]) Lohe,[4]) Brennholz,[5]) ja selbst geschüttetem Getreide, Hanf und Flachs[6]) durften nicht angesammelt werden. — Um ein ausbrechendes Feuer sofort bei seinem Entstehen zu ersticken, war jeder Bürger verpflichtet, bei seinem Hause eine lange Leiter und vor der Hausthüre eine Tonne Wassers zu halten.[7]) Die Feuerordnung selbst lassen wir in ihrer Zusammensetzung aus den beiden Willküren folgen:

1. (Verantwortlichkeit für ausbrechendes Feuer.) Von wem ein Feuer auskommt, wird es berufen und gelöscht ohne seines Nachbarn

[1]) Obgleich schon von alter Zeit her bestimmt war, dass die Dächer nur mit Ziegeln oder Streichschindeln gedeckt werden sollten, alle aber die mit Rohr oder Schilff gedeckt wären, abzubrechen seien, so muss dieselbe Verordnung doch immer wiederholt und aufs Neue eingeschärft werden, weil in Zeiten pekuniärer Bedrängnis dieses Gesetz immer wieder ausser Acht gelassen wurde.

[2]) Ref. Willkür: „Es soll niemandt inn den Buden Lychte ziehenn oder Talck schmeltzen bey der Stadt Kühre."

[3]) A. W. „Nymand sal ouch mer hews haben In der Stadt denne eyn ffuder."

[4]) A. W. „Ouch sol keyn man mer loes haben In sienem hawsse denn czwey fuder." Da den Schuhmachern (Schuhwirten) in älterer Zeit auch die Beschaffung von Materialien an Leder und Pech zufiel, so war ihnen auch das Sieden von Pech ebenfalls wegen Feuersgefahr verboten: „Item keyn Schuwert ouch zust nymand zal pech syden yn seynn hawsse ouch nicht yn der Stat bey 3 guten Mark; wer is syden wil, der syde is vor der Stat odir hynder der Mawher." —

[5]) A. W. „Nymand sal mer holtczes legen In siene . . . . denn eine halbe Ruthe; wer her syn . . . . doryn leget, des sal man Im nemen."

[6]) A. W. „Nymandem wirt man gestatten seyn getreyde yn dy Stat zu legen" etc.

[7]) Von der alten Willkür ist der Hauptpassus über die Feuerordnung weggeschnitten; man liest nur noch die Worte: „und desgleichen wasser vor seiner thore." In der reformierten heisst es ergänzend: „Auch soll ein itzlicher Bürger bey seinem Hause haben eine lange leitter und auch eine Tonne Wassers bey der Stadt Willkühr."

Schaden, der trägt seinen eigenen Schaden ohne Busse; geschieht aber Schade davon seinem Nachbarn, mit 3 Mark muss er es verbüssen.

2. (Mitzubringende Gerätschaften.) Ein Jeder, der zum Feuer kommt, das Feuer helfen zu löschen, der soll mit Eimern, Kübeln, Feuerhaken, Aexten oder Feuerspritzen kommen.

3. (Waffen beim Feuer verboten.) Zum Feuer soll Niemand kommen mit Schwertern noch mit Spiessen.

4. (Belohnung für die ersten Fässer.) Wenn — so Gott vor sei — Feuer auskäme, wer das erste Fass Wasser bringt, der soll haben 1 Firdung (später fünf Groschen), wer das andere bringt 4 Scot (später zehn Schilling), das dritte 2 Scot (später 5 Schilling) — dieses vom Rathaus zu fordern.

5. (Wasserfuhren von der Pfütze und von der Weichsel.) Geschieht es auch, dass in Feuers Noth auf dem Markte nicht Wasser wäre, Alle die es führen von der Weichsel zu dem Feuer, denen soll man geben von jeglicher Fuhre mit 4 Pferden je einen Scot, die es aber von dem Markte bringen, denen giebt man von jeglicher Fuhre mit 4 Pferden einen Schilling.

6. (Niederreissen von Häusern.) Wessen Haus man reisset vor dem Feuer, bleibt das Feuer daselbst, so sollen die das gerissene Haus wieder helfen bauen nach der Ratleute und der weisesten Rate. Geht aber das Feuer über, so darf man das gerissene Haus nicht helfen wieder bauen.

7. (Wiederaufbau von Häusern.) Auch ist es unser Wille, dass wenn Einer unter uns wollte bauen ein Wohnhaus in der Stadt, so sollen alle Einwohner und die ausserhalb der Stadt Einer dem Andern helfen und dazu führen eine Fuhre oder zwei.

Wie die Sicherheit vor Feuersgefahr, so war auch die Sicherheit des persönlichen Eigentums eine Hauptsorge der polizeilichen Verwaltung. Die Thüren der Häuser mussten nachts verschlossen werden. Das Gesinde, welches sich abends heimlich entfernte, um zum Tanze zu gehen und die Thüre offen stehen liess, wurde von der Nachtwache aufgegriffen.[1]) Auf das Anfertigen von Nachschlüsseln war eine besonders harte Strafe gesetzt.[2]) Dieben wurde regelmässig nachgejagt und Jeder war verpflichtet, seine Pferde zu einer solchen Jagd zu stellen, konnte aber event.

---

[1]) R. W. „Auch soll vorthmer kein Dienstknecht lenger in Krügen und Kretschmen sitzenn undt Bier trinkenn auf den Abend auch keynerley Tantze treyben byss mahn zur Wache leutet; wer darüber thuen würde und von der Wache betroffenn würde, soll gefengklichen gesetzt werden“. — „Es soll auch vorthmer keine Dienstmagdt bey Abenth Zeitten und nechtlicher weyle zu Tantze lauffenn, damit Ihrer Herrschafft Thürrenn nicht geöffnett werdenn unndt Schadenn empfangenn möchtenn“. —

[2]) A. W. „Von Nachslusseln czu machen. Welch man machet eynen Slussell, her enhabe denn das slos dorbey, der sal nicht wissen was her vorboren mag kegen der herschafft und kegen dem Rathe“. —

Schadenersatz dafür beanspruchen.[1]) — Ferner führte der Rat die Aufsicht über den Markt und schützte die Bürgerschaft vor der Verfälschung von Nahrungsmitteln. Die meisten Waren mussten gebrakt und mit einer Art von Schutzmarke versehen sein.[2]) Auch durften die Waren nur in der ihr zukommenden Verpackung zu Markte kommen z. B. Salz nicht in Heringstonnen.[3]) Von den Getränken waren es besonders Wein und Bier, die vor jeder Verfälschung geschützt wurden und nur so verschenkt werden durften, wie sie gesetzt waren.[4]) Ueber letzteres existieren zahlreiche Verordnungen, welche ebenso die Anfertigung als den Ausschank zum Gegenstande haben. — Daneben hatte der Rat aber auch jedem anderen Unfuge zu steuern und allen jenen Erscheinungen, welche man nach damaligem Ausdrucke als „ungewöhnliche Dinge" bezeichnete. So war das Laster des Spieles leider auch um jene Zeit eine Untugend der Deutschen und in dem Grade eingerissen, dass Leute nicht nur das mitgebrachte bare Geld, sondern auch ihre Kleider verspielten.[5]) Diese und manche andere Ausschreitungen, wie sie der Volkscharakter und der Bildungsgrad jener Zeit mit sich brachte, werden noch an anderer Stelle zur Besprechung kommen. Am Schlusse dieses Abschnittes, welcher sich in erster Reihe die Darstellung des öffentlichen Lebens und der polizeilichen Massregeln zur Aufgabe gestellt hat, sei noch der öffentlichen Reinlichkeit gedacht. Die Reinlichkeit ist immer der sicherste Massstab für die Kulturstufe eines Volkes; darum ist es historisch wichtig, an der Grenze zweier Kulturepochen, des Mittelalters und der Neuzeit, zu beobachten, welch einen Wandel wir hier durchmachen. So

---

[1]) A. W. „Item ap is geschege — do Got vor sey — das ymand under uns bestolen wurde, der zal is ane zewmen dem Erssamen Rathe czu wissen thun, und wenn denne der Erssame Rath gebieten wurde aws czureytten odir pherde czu leyhen sulchen dyb czu suchen, der sich do widder frewelich setczen wurde, der sal vorbussen der Statkor. Und so man den Dyb dirffolget, so sal eyn iczlich Burger Arm und reych dorczu schossen noch treglichkeit zulchen oubildeter seyn recht czu thun und der zachwalder zal den dyb ffordern, und ap ymand seyne pherde zu zulchen zachen leyhen wurde und das Pherd davon wandelbar wurde adir sturbe, das zal em ouch nach irkenntnis gegolden werden, dorczu schossen zullen arm und reych nach treglichkeit." —

[2]) A. W. „Ouch willkorn wir, das nymand honig, putter odir unslit odir Theer In tonnen kouffen odir verkouffen sal, Is sey denne gebraket von dem der vom Rathe dorczu gesatczet ist".

[3]) A. W. „Nymand sal ouch Saltcz in heringtonnen vorkouffen, In Saltcztonnen mag man das wol vorkouffen die alde gewonheit czu halden". —

[4]) Vergl. die Abschnitte in der Willkür „vom fremden Biere", „von fremden weynen", „vom landweyne", die an verschiedenen Stellen dieser kulturhistorischen Darstellung Erwähnung finden werden. —

[5]) Eine solche Verordnung der alten Willkür war: „Vom Toppelspiel. Is sal nymand mit dem andern heer spelen [umme bir] denn her gereit geldes bey im hat und nymand sal dem andern syne kleyder uszihen umb spiell noch In gefenkniss legen. Beklagt Jmand den andern umb Spillgeld, den sal man nicht richten".

z. B. durfte der Schornstein (im Mittelalter Schacht genannt) nach der älteren Willkür des 14. Jahrhundertes nur ein Mal im Jahre und zwar zwischen Martini und Fastnacht bei einer Geldstrafe von 3 Mark gereinigt werden, — während später ausdrücklich und im Gegensatze hierzu angeordnet wurde, dass Jeder seinen Schornstein in reinlichem Zustande zu erhalten habe bei Androhung derselben Strafe.[1]) — Aehnlich verhielt es sich mit der Strassenreinlichkeit. Nach der alten Willkür war der Hausbewohner nur verpflichtet, seinen Rinnstein zu reinigen zwischen Neujahr und Ostern, einer andern Verfügung nach sollte Jedermann alle 4 Wochen vor seinem Thore schaufeln und 8 Tage später den Mist ausführen lassen — an Stellen, die durch besondere Zeichen angedeutet waren.[2]) Anders später, indem der Hausbesitzer verpflichtet war, den Platz vor seinem Hause, den Rinnstein und den ihm zufallenden Teil des Strassenpflasters beständig in reinlichem Zustande zu erhalten, er sogar für die Verunreinigung seiner Gäste, namentlich wenn solche vom Lande mit ihren Fuhrwerken kamen, und seiner Mietsleute verantwortlich war. Diese zunehmende Reinlichkeit trotz der wachsenden Armut lässt sich ferner noch nachweisen an dem Sumpfe auf dem Hofe, welcher nach und nach verschwindet; den Senkgruben, welche sich bis auf die Strassen hinausgeschoben hatten und abgeschafft werden mussten; den Ablagerungsplätzen, welche immer genauer bezeichnet und inne gehalten wurden; den Bornen (Brunnen) und der Pfütze, die vor Verschlemmung geschützt wurde; dem freien Umherlaufen des Viehes u. v. A. Nur in einem Punkte war die ältere Verwaltung der späteren und auch der Jetztzeit voraus. Es war in Kulm wie in den meisten Städten des Landes für ein öffentliches Badehaus gesorgt, welches beständig in gutem Zustande erhalten werden musste. Wohlhabendere Leute legten sich sogar ungeachtet der beschränkten Räume und des schwierigen Wassertransportes Badestuben in ihren eigenen Häusern an. Damit nun aber nicht durch diese Privatbadestuben das städtische Badehaus,

---

[1]) Die beiden Verordnungen lauten nebeneinander: „Wir wellen ouch das nymandt sal seynen schacht lassen fehen noch reynmachen denne is noth tut deme, zwüschen martini und vastnacht bey dreien mark.“ — „Wir wollen auch dass ein Jederer seynen Schornstein unndt Feueressenn gantcz und unschadelich haltenn unndt verwahren soll bey drey marck busse. –

[2]) Auch diese beiderseitigen Verordnungen mögen nebeneinander aufgeführt werden. A. „Yderman sal reynigen seyne rinsteyn oubiral wo is em gebort czwüschen hier (d. h. vom Tage der Verlesung der Willkür) und ostern und den Mist weg furen bey 1 gutten sc. gefach alze das geschit.“ „Ouch sal eyn Itczlich man alle vier wochen schuffeln vor siener Thor und den mist bynnen acht tagen usfuren bey busse czweyer schilling.“ — B. „Jedermahn soll seynen Rynstein auff der gassen unndt vor seiner Thüre wo es Ihnen gebührett auch dye Steinbrücke (Strassenpflaster) fertigk haltenn unndt den Mysth ahn dye ahngezeigte Ortt ausführen, damitt es Inn der Stadt reyne gehaltenn wirt bey der Straff 36 Schillingk dem Rathe so offte einer gebrochenn unndt befundenn würde. Darauf dann dye verordnete Gassenmeyster gutte Achtungk habenn sollenn.“ —

für dessen Benutzung jedenfalls an den Baderer eine kleine Vergütung bezahlt werden musste, — es befand sich in der Köttelgasse — ausser Gebrauch käme und in Verfall geriete, ordnete schon die alte Willkür an, dass Niemand in seinem Hause andere Leute baden lassen dürfe als nur seine Hausgenossen „auf dass die Stadtbadestube nicht vollends zu nichte werde.“ In ähnlicher Weise lässt sich auch die reformierte Willkür aus, dass der Stadt gemeine Badestube nach Notdurft baulich versehen und reinlich gehalten werde — der Bürgerschaft zur Notdurft und zum Besten. —

V. Die Bewohner der Stadt.

Wenn in der nachfolgenden Abhandlung eine Uebersicht der städtischen Bevölkerung gegeben werden soll, so müssen wir leider darauf verzichten, die Gesamtzahl der Bewohner berechnen zu wollen, weil es in den uns überlieferten urkundlichen Nachrichten an einem bestimmten Anhalte fehlt: nur ausnahmsweise werden uns aus gewissen Stadtvierteln die gesessenen Bürger angegeben,[1]) aber auch diese nicht einmal vollständig und ohne Angabe ihrer Familienmitglieder, Untersassen, Miets- und Kammerleute. Die Beiträge der Stadt zu gemeinsamen hanseatischen Zwecken, welche denen der Stadt Braunsberg gleich waren, die der Stadt Thorn aber nur zum Dritteil, der Stadt Danzig um ein Vierteil erreichten,[2]) richteten sich offenbar nur nach dem Kontingente, mit welchem jede der beteiligten Städte an dem Handel „seewärts“ beteiligt war; und da Kulm immer nur mehr Ackerwirtschaft, Fluss- und Binnenhandel getrieben, in späterer Zeit sich des Seehandels sogar ganz begeben hat, so bietet eine solche Angabe der geleisteten Beisteuer uns nur die sichere Gewähr, dass sie an wirklicher Einwohnerzahl diejenigen Städte, mit welchen sie in gleichem Maasse herangezogen war, die aber überwiegend auf den Seeverkehr angewiesen waren, um ein Beträchtliches übertroffen hat. Zur Feststellung einer bestimmten Ziffer bei annähernder Berechnung wäre es nötig, eine bestimmte Jahreszahl oder wenigstens eine bestimmte Entwickelungsepoche vor dem 13-jährigen Städtekriege in's Auge zu fassen, etwa den Anfang des 15. Jahrhunderts, in welchem nach Ausweis der Zinsbücher und Urkunden der Handelsverkehr am regsten gewesen, die Vorstädte am meisten angesiedelt und gepflegt, und die Hofstätten innerhalb der Stadt am begehrtesten waren; während nach der Zeit dieses unheilvollen Krieges die Vorstädte einschrumpfen, die Weichselmolen überflüssig werden, der Weinbau — dieses Pflegekind des Luxus und der

---

[1]) Zu solchen Bürgerlisten sind beispielsweise zu rechnen die Bürgernamen im Kulmer Zinsbuche (A. 53 im Geh. Archive); die Bürgernamen bei Besetzung des Dorfes Schöneich (c. A. 78); die Namen derer, welche Beiträge zur Kulmer Schule gegeben haben – geordnet nach den 4 Stadtquartieren; im Manual des Stadtschreibers das Verzeichnis der Bürger, welche der Stadt Gelder geliehen oder von derselben Waffen entliehen haben (ebendaselbst.) —

[2]) Vgl. Kreisgeschichte S. 163. —

Wohlhabenheit — aufhört, zahlreiche Kaufbuden und Hofstätten leer stehen und als feile Waare ausgeboten werden, und selbst den fruchtbaren Dörfern des Stadtwerders ihre Bebauer fehlen. Zwar wurde i. J. 1458 die Stadt von Zinnenberg mit 2000 Söldnern eingenommen, von denen eine Anzahl sich daselbst bürgerlich einrichtete und Bürgernahrung trieb, dennoch aber musste die Stadt zu allen möglichen Mitteln greifen, um die gesunkene Zahl der Bewohner wiederum zu heben. Es ist gewiss nicht zu hoch gegriffen, wenn wir die Zahl der Bewohner mit Einschluss der Gäste, der Vorstädte, der Ausländer — aber mit Ausschluss aller Bürger- und Stadtdörfer — vor dem Kriege auf ca. 15,000 angeben.

An dieser Stelle beschränken wir uns darauf, die Bewohnerschaft nach ihren Gerechtsamen und ihrer sozialen Stellung zu klassifizieren. Als vorläufige Uebersicht mag folgendes Verzeichnis dienen:

I. Bewohner mit uneingeschränkten bürgerlichen Rechten:

A. Kaufleute, überwiegend „gesessene Bürger" oder „Bürger von guter Habe", — mit eigenem Erbe, namentlich:

1. Grosshändler;
2. Krämer;
3. Brauer;
4. Mälzer;
5. Kretschmer und Schenken.

B. Handwerker und zwar innerhalb der Gewerke:

1. Tuchmacher;
2. Leinenweber;
3. Schneider;
4. Schuhmacher;
5. Bäcker;
6. Fleischhauer;
7. Schmiedeknechte d. h.
   a. Grobschmiede;
   b. Kleinschmiede;
   c. Goldschmiede;
   d. Zetteler;
   e. Kannengiesser;
   f. Riemer;
   g. Gürtler;
   h. Bogner;
   i. Zarwechter;
   k. Schwertfeger;
   l. Platener;
   m. Messerschmiede;
   n. Tischner;
8. Fischer;

9. Fischmolner.

Handwerker ausserhalb der Gewerke zum Teil daneben Gewerbetreibende:

1. Kornmesser;
2. Müller;
3. Bothener;
4. Fogeler;
5. Töpfer;
6. Tonnenträger;
7. Geiseler;
8. Kötteler;
9. Zimmerleute;
10. Scherer und Bader;
11. Hubenmesser.

C. Bürger mit gemietetem Erbe, besonders Kleinhändler.

D. Ackerbürger.

E. Beamte der Stadt.

II. Bewohner mit eingeschränkten Rechten:

1. Büdner und Höcker (Büdnerinnen, Höckerinnen, auch Kretzmerinnen);
2. Kammerleute;
3. Schiffsknechte;
4. Fuhrleute;
5. Tagelöhner;
6. Gesellen;
7. Gärtner und Hofleute;
8. Die Brotessen, namentlich:
   a. ledige Gesellen;
   b. Lehrknechte;
   c. Lehrjungen;
   d. Dienstboten;
   e. Spinnerinnen;
9. Gäste mit dauerndem Aufenthalte;
10. Die Vorstädter;
11. Die Unterthanen der Stadt (Gebauer).

III. Bewohner, auf welchen ein Makel ruhete, namentlich:

1. Personen von unehelicher und unedler Geburt;
2. Lose Gesellschaft und lose Handwerker;
3. Müssiggänger;
4. Spielleute und Borcharde;
5. Echter;
6. Uebelthäter;
7. Bettler und Sieche;

8. Ketzer und Juden.

IV. Bewohner ausserhalb des Bürgerrechtes stehend:

1. Die vom Adel;
2. Geistliche Personen, nämlich:
   a. Priester;
   b. Begebene Personen: Mönche, Nonnen:
   c. Die von der Schule (Bruderhaus).
3. Vorübergehende Gäste;
4. Ausländer;
5. Hofleute und Söldner.

Eine solche Uebersicht hat unzweifelhaft ihr sehr Bedenkliches und bedarf mannigfacher Erklärungen, Zusätze und Einschränkungen. Mehre Bevölkerungsklassen greifen in einander über, sodass ein und dieselbe Person verschiedenen hier angegebenen Klassen zu gleicher Zeit angehören konnte und musste; auch hat die Zeit mancherlei Veränderungen im Gefolge gehabt. Wenn nun hier ungeachtet der offenbaren Schwierigkeiten und scheinbaren Unzuträglichkeiten der Versuch gewagt worden ist, so geschah es, um wenigstens ein ungefähres Bild von der Gesamtbevölkerung zu liefern.

Es ist hierbei von der Einteilung in Freie und Unfreie Abstand genommen worden, da in den Städten ein Jeder sich bis zu einem gewissen Grade der Freiheit erfreute.[1]) Leibeigenschaft gab es in den Städten nicht; selbst die mindest Freien, die Dienstboten hatten über ihren Dienst — sofern sie sich den allerdings strengen Anordnungen fügten — freie Selbstbestimmung. Die Einteilung in Bürger und Nichtbürger ist schon deshalb unzutreffend, weil z. B. die Bewohner der Vorstädte und der übrigen Stadtfreiheit zu Zeiten von der Benutzung und dem Besuche der Stadt ausgeschlossen waren, überhaupt aber nach ihrer ganzen rechtlichen Stellung nur ein sehr beschränktes Bürgerrecht genossen; Andere wie die Fischer und mehr noch die Flussschiffer wurden unter so scharfer Kontrolle gehalten, dass man wenigstens bei Letzteren nur von einem beschränkten Bürgerrechte sprechen kann. Andere galten für rechtlos und wurden zur Gemeine als solcher überhaupt nicht gerechnet, wenn ein Makel auf ihnen lastete: sie wurden weder zu den Rechten noch zu den Pflichten der Bürger herangezogen. Noch andere genossen eine Ausnahmestellung teils wegen ihres bevorzugten Berufes und ihrer Geburt, teils weil sie jeden Augenblick und ohne Schwierigkeit die Stadt verlassen, allerdings auch ohne Weiteres, wenn

---

[1]) Wenn in der Ref. Wilikür v. J. 1589 bei Erlangung des Bürgerrechtes der Nachweis verlangt wird, dass er „ein freier Mensch und Niemandem mit Leibeigenschaft verpflichtet sei," so bezieht sich dieses nur auf Diejenigen, welche vom Lande in die Stadt gezogen waren. Auch an einer anderen Stelle derselben Willkür will der Ausdruck „freie und ledige Mägde" nur den Unterschied zwischen diesen und den Dienstmägden constatieren, welche sich durch Empfang des „Gottespfennig" in den Dienst eines Anderen begeben hatten.

sie verdächtig erschienen, aus dem Stadtgebiete verwiesen werden konnten. Wenn endlich auch weibliche Personen unter den Bürgern mit aufgeführt werden, so geschieht es, weil sie entweder wie die Kretzmerinnen und Büdnerinnen ein selbstständiges Gewerbe trieben und deshalb „nachbargleich" auch zu Stadtleistungen wie zur Wache — freilich in Vertretung einer männlichen Person befohlen wurden, oder wie die Spinnerinnen bei dem Gewerke der Tuchmacher und Leineweber einen integrierenden Teil des Gewerkes bilden. Die „begebenen Jungfrauen" figurieren oft in Vertretung ihres geistlichen Rates bei den Einwohnern, da sie als Bürgertöchter häufig im Besitz einträglicher Renten sich befinden, der gesamte Convent aber als moralische Person wohl den umfassendsten Grundbesitz repräsentierte und namentlich bei der Bewachung der Stadt mit denselben stets gerechnet werden mnsste.

Das Bürgerrecht gewann man teils durch Geburt, teils durch Einwanderung. — Ueber die geborenen Stadtkinder geben uns die Urkunden am wenigsten Aufschluss, weil die Bedingungen als selbstverständlich erschienen. Der Sohn ergriff meist die Hantierung des Vaters und seinem Eintritte ins Gewerk und in die Handelung stellten sich keine Schwierigkeiten entgegen; das Eintrittsgeld für den Sohn eines Gewerkmeisters war geringer als für einen Fremden; nahm derselbe eines Gewerkmeisters Tochter zur Ehe, so fiel dasselbe oft ganz weg. Zwei Bedingungen aber waren zur Gewinnung des Bürgerrechtes notwendig: die Selbstständigkeit und die Leistung des Bürgereides. — Schwieriger schon war es Fremden, das Bürgerrecht zu erwerben. Ein solcher musste sich ausweisen über seine eheliche Geburt; Vater und Mutter mussten angegeben werden; beide mussten „unversprochen" d. h. makellos sein. Der Geburt musste auch die Erziehung entsprechen, beides nach Satzung der heiligen christlichen Kirche.[1]) Jeder Makel, der

---

[1]) Solche Geburtszeugnisse wurden für eintretende Bürger ursprünglich mündlich abgelegt; dieselben wurden auf dem Rathause protokolliert Drei sind uns in einem Abschnitte der Kulmer Rathausakten aufbewahrt; sie lauten:

A: Item czu wissen und czu gedenken das vor dem Siteczenden Rathe gestanden haben, dy vorsichtigen lange Jürge vom Bärenwalde und Stenteczel rawsche und haben mit usgereckten fingeren bey geswornem eyde bekant und geczewget, das en kunth und offenbar ist und anders nicht wissen, Das Jurge Kaywer Noch ordenunghe der heiligen cristlichen kirche von fromen unvorsprouchen Eldern beyder von vater und von Muter Niclos Kaywer zeyn vater und Margreth scyner (sc. ausgefallen ist Mutter) von rechter dewtscher czunghe aws Elichem bette Echt und elichen geczogen und geboren ist. Gescheen am Tage Sancte Lucie virginis Im 1471. Jor. nach der gebort Jhu. C. —

B. Item dy vorsichtigen Manne Bartusch von Imgost und Stenzel von Czhepel haben vor dem Ersamen Rathe bekant und mit usgereckten fingern geczuget bey gesworenem Eyde, das en wissentlich ist. Das Caspar Leenmann von fromen unvorsprouchen Eldern von Vater Bartusch Leenmann und Dorothea seyne Mutter noch ordenunghe der heiligen cristlichen kirche von Echter dewtscher czunge beyde Eldern recht und

in Beziehung auf die Geburt[1]) oder die Unbescholtenheit der Eltern[2]) auf einen Knaben geworfen wurde, hatte die grössten Unannehmlichkeiten, ja auch wohl den Tumult eines ganzen Gewerkes zur Folge. Ausser der rechtmässigen Geburt musste aber auch der seitherige Lebenswandel des Bewerbers ein unbescholtener sein; es musste der Beweis erbracht werden, wenn er vom Lande kam, dass er Niemandem zur Leibeigenschaft verpflichtet sei; endlich musste er seine „Handlung bringen“ d. h. angeben, welche Hantierung er treiben wolle. Wenn er über alles dieses glaubwürdige Scheine und Beweise, sei es nun mündliche, sei es schriftliche, aufgelegt hatte, dann ward ihm das Bürgerrecht zugestanden unter der Bedingung, dass er die letzte, später auch noch die vorletzte Abgabe (Geschoss) als Eintrittsgeld erlegte; dieselbe betrug ursprünglich einen Firdung, später steigerte man sie bis zu zwei preusssischen Mark; eine kleine Abgabe von 8 Scott war ausserdem für die Diener der Stadt zu entrichten.[3]) Waren

---

Elich uss Elichem Bette geboren und geczogen ist worden. Gescheen am Dienstage noch purificationis Marie im 1472. Jor. —

C: Item Hans Traspe undMattis Brade haben ouch vor sitczendem Rathe mit usgerackten fingern an eydes Stat bekannt und geczwget das en wissentlich ist das polnische Balczer von fromen Erbarn Eldernen us eyliehem bette Echte und elich geboren ist, actum dominica die ante Luce evangelistae anno 75. —

[1]) Verleumdungen in Bezug auf die Geburt mussten ebenfalls öffentlich vor dem Rate zurückgenommen und abgebeten werden. Einen Fall dieser Art giebt uns nachfolgendes Protokoll: „Item czugedenken das Mertrn Mundel czu schaffen gehat hot mit margaretha kunatdynne welche Margaretha Merten Mundeln etliche czieht czugelegt und geczegen hot. So hot dy selbige fraw gestanden vor dem Ersamen sitczenden Rote und hat bekant und gesprouchen allis was sy Merten Mundeln geszegen hat, das hat sy gehort sagen und hot dirffaren, das das nicht ist zo weis sy von em anders nicht wen alze von eyme gutten fromen biddermann und hot en gebeten umb gotis willen das hers ir vorgebe und die fraw hat geloubet vor dem sitczenden rote die zache nimpner czu arge noch yn berum czugedenken. Gescheen am Sontage vor ffabiani im 1472. Jor by her Hans Grosse Burgermeister (folgen die Namen sämtlicher Ratmannen). —

[2]) Einen solehen Fall finden wir in einem Protokoll v. Jahre 1478. Die ganze Zeche der Leineweber war vor dem Rate eines Lehrjungen wegen erschienen, von welchem etliche Männer der Stadt das Gerücht ausgesprengt hatten, er sei „vom Galgen“ geboren, womit ausgedrückt werden sollte, sein Vater sei ein Uebelthäter, (Verbrecher) gewesen. Die Männer, welche die Aussage gemacht hatten, wurden verhört, Zeugenaussagen entgegen genommen, (selbst die Söldnerhauptleute waren als solche erschienen und die Unrichtigkeit des Geredes wurde erwiesen. Der Vater des Knaben hatte die Genugthuung, das ihm und seinen Kindern, sofern sie es verlangen würden, vom Rate gerne und willig Forderbriefe zugesagt wurden.

[3]) Die Bedingungen zur Gewinnung des Bürgerrechtes sind im Wesentlichen zusammengefasst in den Paragraphen der alten und der reformierten Willkür, welche heissen 1. „Von Gesten und nuwen Burgern und von geschosse. Wir wilkorn ouch und wellen, wer czu uns komet von bawssen, der sal keyn erbe kouffen noch myeten her gewynne denn een seyn Burger-Rechte, gebende das letzte geschos das gewest ist und brenge daczu seine handelung, so dass her unser Borger sein moge bey busse

alle diese Bedingungen erfüllt,[1]) so erfolgte die Vereidigung als Bürger. Der Bürgereid war für Alle derselbe; er lautete: „Dass ich alle mein Gut verschosset habe nach der Stadt Willkür, einen guten Firdung zu Vorgeschoss und drei Pfennige von der neuen Mark, und dem Rathe gehorsam sein will, die Stadt warnen will vor ihrem Schaden, wo ich ihn erfahre also mir etc.“[2]) — Erst nachdem er den Bürgereid geleistet, durfte er Eigentum in der Stadt erwerben oder ein Erbe mieten.

Eine hier zu erledigende Frage ist die, inwieweit auch die Nationalität des Betreffenden auf die Erwerbnng und Ausübung des Bürgerrechtes von Einfluss war. Schon in einem der früheren Abschnitte ist gezeigt, dass fremde Nationen in Kulm ihre Kaufhäuser hatten und sich zum Zwecke des Handels daselbst niedergelassen hatten und als Gäste der Stadtgemeinde angehörten: es waren Engländer, Holländer und Dänen. Doch fliessen die Nachrichten über diese Ausländer nur spärlich; auch scheinen sie nur, solange Kulm im Hansabunde war, daselbst dauernde Niederlassungen gehabt zu haben, denn das dänische Kaufhaus wird garnicht weiter erwähnt, die Holländer warfen sich auf den Anbau der Niederung im früheren Ordensbezirke, den späteren Starosteigütern, von Althausen ab südwärts, und nur die Engländer scheinen längere Zeit verblieben zu sein und sich der Stadtgemeinde amalgamiert zu haben. Ihr Kaufhaus auf dem Markte tritt später nur noch als städtisches, nicht mehr speziell als englisches Kaufhaus auf. Wenn hier desshalb von gesonderter Nationalität die Rede ist, so handelt es sich hier eigentlich nur um Deutschtum und Polentum.

Das Kulmerland war nach dem übereinstimmenden Urteile deutscher und polnischer Geschichtsforscher beim Eintreffen des deutschen Ordens ein polnisches Land, den kolonisatorischen Bestrebungen des deutschen Ordens gelang es, dasselbe wenigstens in seinen Städten und zum Teil auch auf dem Lande durch Einsetzung deutscher Bauern zu germanisieren.[3]) Es war dieses eine Zeit, in welcher durch das Zurückfluten des Germanentums die slavische Nationalität allerwärts, selbst in der rein polnischen Stadt Krakau

---

dreyer Mark“. — 2. Vom Bürgerrechte, Wir willkühren erstlichenn unndt wollen, wer von baussen leuthenn zu unss Inn die Stadt kompt unndt sich bey uns niedersetzen und handtierungk treyben will, der soll zuvornne beym Erbarn Rathe seyn Bürgerrecht gewinnen unndt seyner Erlichenn geburth unndt Verhaltungk sowohl als auch dass er ein freyer mensch unndt niemandem mit Leybeygenschaft verpflichtett sey, glaubwürdigen schein unndt beweyss aufflegenn, also dass er ein Bürger sein magk. Wenn dyss geschehenn, so soll er sein vorgeschoss gebenn zwo Mark Preusischer eynem Erbarn Rathe unndt denn Dienern Ihre Gerechtickeyt 8 Scott unndt soll vollgendes seynen Bürgerlichenn Eydt thuen, der hohen Obrickeyt unndt dieser Stadt Rath auf dem Rathhause. –

[1]) Sie werden gewöhnlich zusammengefasst in die Formel: satisfecit et juramentum dedit. —

[2]) Nach dem Manuale des Kulmer Stadtschreibers.

[3]) Vgl. Winckler, Westpr. Studien, Altpr. Monatsschrift 1866. —

derartig überwog, dass bis zum Ausgange des 16. Jahrhundertes alle Urkunden nur in deutscher oder allenfalls in lateinischer Sprache abgefasst sind.[1]) Ein Gleiches war auch in der Stadt Kulm der Fall; gleichwohl liess sich die polnische Bevölkerung weder in der Stadt noch in der Umgegend in dem Grade entnationalisieren, dass sie nicht hier und dort unvertilgbare Spuren ihres Daseins hinterlassen hätte. So erhielten sich zahlreiche polnische Ortsbezeichnungen, obschon unter dem Orden jede neugegründete Ortschaft mit einem deutschen Namen belegt wurde. Der polnische Adel, welcher sich unter dem Orden gewisser Privilegien erfreute und dem kulmischen Rechte nicht unterworfen war, bemühte sich zwar äusserlich durch Annahme deutscher Ortsbezeichnungen als Familiennamen den eingewanderten deutschen Adelsgeschlechtern sich gleichzustellen, doch deuten die zahlreichen polnischen Namen wie: Stasch, Petrusch, Bortusch, Budisch u. A. darauf hin, dass wenn auch die offizielle und Amtssprache die deutsche gewesen, dennoch in den Familien das Polnische als Umgangssprache nebenhergelaufen ist. Daher war auch der Kulmer Landadel der Erste, welcher nicht nur den Abfall vom Orden am eifrigsten betrieb, sondern auch sich am ehesten und leichtesten in das polnische Unterthanenverhältnis hineinfand und polnische Namen und Gesinnung annahm, ja selbst deutsche Familiennamen dem polnischen Idiome anzupassen wusste[2]). — Etwas anders als auf dem Lande gestaltete sich das Verhältnis in der Stadt Kulm. Gewiss war auch hier ein Teil der niederen Volksklassen polnischer Nationalität. Schon die „polnische Gasse“ lässt auf eine solche Bevölkerung schliessen, und die gesamte Fischerzunft hat bei ihrer Abgeschlossenheit, der strengen Kontrole, welcher sie unterworfen war, der polnischen Benennung ihrer Gerätschaften gewiss auch ihre Nationalität bewahrt. Doch war die deutsche Abkunft in dieser Stadt nicht wie in anderen Städten[3]) ein unbedingtes Erfordernis zur Gewinnung des Bürgerrechtes, wenngleich in den Geburts-Zeugnissen mit einer gewissen Genugthuung hervorgehoben wird, der Ankömmling sei „von echter deutscher Zunge“ oder von „deutscher Art“, während den Polen das einfache Prädikat „polnisch“ vorgestellt wird. Die Abneigung gegen das Polentum zeigt sich aber auch noch in anderen Dingen. Die Beamten der Stadt waren bis tief in die polnische Zeit hinein nur Deutsche; ja es gab gewisse Gewerke und zwar — wie sie noch in späteren Urkunden heissen,

[1]) Winckler a. a. O. sagt, dass in der Haupt- und Krönungsstadt Krakau die deutsche Bevölkerung so zahlreich gewesen sei, dass unter den Syndikatsakten alle Schriftstücke bis z. J. 1583 entweder deutsch oder lateinisch abgefasst seien.

[2]) Am längsten leistete die Kirche der Polonisierung Widerstand; die deutschen Bezeichnungen der Pfarreien wie z. B. von Kijewo-Schönfeld u. A. waren noch lange üblich, als die Bevölkerung dem Deutschtum schon längst entfremdet war. Interessant ist ferner die Beobachtung, dass an dem hervorragendsten Ablassfeste, dem 2. Juli, sich durch alle Jahrhunderte bis zu dieser Stunde die deutsche Predigt erhalten hat, obwohl bis auf einen ganz geringen Bruchteil die Andächtigen sämtlich Polen sind.

[3]) Vgl. Voigt Pr. Geschichte S. 700.

die Hauptwerke, nämlich die Bäcker und Fleischer, welche grundsätzlich jedem Polen den Eintritt in ihre Zunft verwehrten. Die Fleischerwillkür lässt sich darüber in folgender Weise aus: „Item so wollen wir forthin allhier Niemanden in unser Gewerk aufnehmen er sei denn rechter deutscher Gezunge von Art.“ Noch derber die Bäckerwillkür: „Item wir wollen Keinen nicht aufnehmen, der da ein Pole ist“ und: „Item forthin soll kein Bäcker keinen Polen lehren; dies ist des ganzen Werkes Verliebung.“ — Dem entsprechend sind auch sämtliche Akten des vorstädtischen und städtischen Schöffengerichtes sowie Ratsverhandlungen noch lange Zeit, nachdem Kulm längst in polnische Hände übergegangen war, ja den Bischöfen, die mit Verletzung der Incorporationsurkunde bald nur aus eingeborenen Polen gewählt wurden, zu eigen gegeben war, immer noch in deutscher Sprache abgefasst. Und zwar sind die Verhandlungen des vorstädtischen Gerichtes bis zum Jahre 1624 fast nur in deutscher Sprache erst von 1624—66 teils in polnischer teils in lateinischer Sprache, v. J. 1670 aber fast ausschliesslich polnisch. — Die Akten des städtischen Schöffengerichtes sind bis z. J. 1571 nur deutsch; von da an bis 1605 abwechselnd deutsch, lateinisch oder polnisch, seit 1605 nur lateinisch oder polnisch. Die acta consularia endlich (Ratsverhandlungen) sind bis z. J. 1604 deutsch, von da an teils lateinisch teils polnisch.

Seitdem nun der Zuzug von Deutschland aufgehört hatte, namentlich aber seitdem durch den verheerenden Städtekrieg die Bewohnerzahl wie in allen übrigen Städten so auch in dieser Stadt erheblich zusammengeschmolzen war, da gelang es den Bemühungen der Landesherrschaft und der städtischen Verwaltung nur langsam, die entstandenen fühlbaren Lücken wieder auszufüllen. Es kamen nach und nach Ansiedler vom Lande und den Nachbarstädten, welche sich durch die gemachten Versprechungen und den gerühmten Wohlstand der Stadt verlocken liessen, daselbst ihren Wohnsitz aufzuschlagen. Die Zuzügler waren teils deutscher teils polnischer Zunge; Letztere anfangs in geringerer Zahl, später den Deutschen an Anzahl gleich, zuletzt überwiegend, sodass im 16. Jahrhunderte das polnische Element das herrschende wurde. Die Bürgerlisten, welche v. J. 1430 angeführt sind, fügen nur anfangs dem Namen die Nationalität bei; bei einigen ist dieselbe fortgeblieben, sei es dass der Stadtschreiber es nicht für nothwendig befunden, sei es dass dieselbe bei der bilinguistischen Bevölkerung selbst nicht immer zu ermitteln war. Vom Jahre 1488 schwindet die Angabe und die polnischen Namen mehren sich. Was sich aus den Bürgerlisten für den vorliegenden Zweck ermitteln lässt, hat in der nachfolgenden Uebersicht Aufnahme gefunden.

Zuzug neuer Bürger:

Im Jahre 1430:	1. Peter von der Neustadt,	deutsch.
	2. Burke Grosse,	polnisch.
	3. Niclas Windisch,	deutsch.

	4. Woyczech Schorsnyk,	polnisch.
	5. Albrecht Glaser.	
	6. Kerstan Silberbach.	
	7. Mathias Lange.	
	8. Hans Kunerlein,	deutsch.
	9. Niclas Krzysan,	polnisch.
	10. Niclas Springenberg.	
	11. Martin Wilde.	
	12. Niclas Bierlein.	

in Summa 12, davon 3 deutsch, 2 polnisch, 7 unbestimmt.

Im Jahre 1431:	1. Thomas Leemann,	polnisch.
	2. Suberliche Jacob,	polnisch.
	3. Mathias Rauhardt,	deutsch.
	4. Wittfrau von Heymsode.	
	5. Hans Suchenheyn,	deutsch.
	6. Lorenz Gunther,	deutsch.
	7. Andreas Willisch,	deutsch.
	8. Reiche Peter,	deutsch.
	9. Lange Nickill,	deutsch.
	10. Mathias von Oppelin.	polnisch.
	11. Peter Czwickell,	polnisch.
	12. Michael Martin von Trewis,	polnisch.
	13. Niclos Wentzke,	polnisch.
	14. Nerzlow Hundhoubt,	deutsch.
	15. Henrich Vochs,	deutsch.

in Summa 15, davon 8 deutsch, 6 polnisch, einer unbestimmt.

Im Jahre 1432:	1. (Unleserlich.)	
	2. . . . . . Barkritzmer.	
	3. Niclas Balde,	polnisch.
	4. Hans Beringer,	deutsch.
	5. Andreas Krameczy,	polnisch.
	6. Hans Freudenreich,	deutsch.
	7. Mathias Boumgarten,	deutsch.
	8. Hans Brynnecke,	deutsch.
	9. Bartholomäus Roszennick,	deutsch.
	10. Hans von Leissau, alias Moenhoubt.	
	11. Mathias D.	polnisch.

in Summa 11, davon 5 deutsch, 3 polnisch, 3 unbestimmt.

Im Jahre 1433:	1. Simon ere die gesellen,	deutsch.
	2. Niclos Radusch,	polnisch.
	3. Symon von der Woctow,	polnisch.
	4. Mathias Kusche,	polnisch.

5. Niclas Doryng, deutsch.
6. Steffan Prebis, deutsch.
7. Haus Czegener, deutsch.
8. Niclos Schulze von Robekow, deutsch.
9. Mertin Ladon, polnisch.
10. Mathias Mentzell, deutsch.
11. Niclos Strombier, deutsch.
12. Lorenz Heydenreich, deutsch.

in Summa 12, davon 8 deutsch, 4 polnisch.

Im Jahre 1434: in Summa 11, davon 9 deutsch, 1 polnisch (Mycoll, ein Geisseler) und eine Frau Anna, Becherers Schwester, unbestimmt.

Im Jahre 1435: in Summa 9, davon 7 deutsch, 2 polnisch (Andreas von Orsechow und Albertus Fraudnist.)

Im Jahre 1436:
1. Hans von Malkau, deutsch.
2. Gross Jacob, polnisch.
3. Michel Reichenstein, deutsch.
4. (unleserlich) deutsch.
5. Michael Cryawski, polnisch.
6. Andreas Gedke, deutsch.
7. Contze von Feldechen.

in Summa 7, davon 4 deutsch, 2 polnisch, 1 unbestimmt.

Im Jahre 1437:
1. Daniel Reiche, deutsch.
2. Pawel Maly, polnisch
3. Hans Sybott, deutsch.
4. Andreas Ziegelstreicher, polnisch.
5. Michael Baren, deutsch.
6 Niclos Rust vom Gestheyne, deutsch.
7. Mertin Schulcz, deutsch.
8. Hans Mordebier, deutsch.

in Summa 8, davon 6 deutsch und 2 polnisch.

Im Jahre 1438: in Summa 7; die Namen sind unleserlich, nur Einer Barbier Nythardt als deutsch aufgeführt. —

Im Jahre 1439: in Summa 3; 2 deutscher Art, 1 polnisch.

Im Jahre 1440: in Summa 13, davon 4 deutsch, 1 polnisch, die übrigen unbestimmt.

Im Jahre 1441: in Summa 2, 1 deutsch, 1 unbestimmt.

Im Jahre 1442: in Summa 10, davon 4 deutsch, 6 polnisch.

Im Jahre 1443: in Summa 4, davon 3 deutsch, 1 polnisch.

Im Jahre 1444:
1. Hans Zarwecht, deutsch.
2. Grosse Jacob, deutsch.
3. Matzke bei dem Karremer, polnisch.

4. Peter Danyan, polnisch.
5. Pauel Rauthenberg, deutsch.
6. Johannes Maltzmolner, polnisch.
7. Jacob Worzeke, deutsch.
8. Peter Sulybor, polnisch.
9. Mertin Polan, polnisch.
10. Philip Morne, deutsch.
11 Junge Hans, deutsch.
12. Lorenz Leugeld, deutsch.
13. David Fensterlein, deutsch.
14. u. 15. Janisch und Matzke Gebrüder.

in Summa 15, davon 8 deutsch, 5 polnisch, 2 unbestimmt.

Im Jahre 1445:
1. Budisch von Stolyn.
2. Jon Kulusch, polnisch.
3. Barthold von der Damrau.
4. Peter Fridreich, deutsch.
5. Nicolai Schurley, polnisch.
6. Bernhard Wynth v. Possnaw, deutsch.
7. Nicolaus Bosche.
8. Niclas vom alden Nobil, deutsch.
9. Bartusch Kaltze, polnisch.

in Summa 9, davon 3 deutsch, 3 polnisch, 3 unbestimmt.

Im Jahre 1446: in Summa 7; 4 deutsch, 2 polnisch, 1 unbestimmt.
Im Jahre 1447: in Summa 9; 5 deutsch, 4 unbestimmt.
Im Jahre 1448: in Summa 4, sämtlich unbestimmt.
Im Jahre 1449: in Summa 10, davon 6 deutsch, 2 polnisch, 2 unbestimmt.
Im Jahre 1450: 1 unbestimmt.
Im Jahre 1451:
1. Niclos Köpperytz.
2. Niclos Wolff, deutsch.
3. Hans Hentkow.
4. Bartholomäus Cruse, deutsch.
5. Niclos Krause, deutsch.
6. Niclas Schatzemeister, deutsch.
7. Andreas . . . . . . polnisch.
8. Peter Kasebrot, deutsch.
9. Niclos Bangke oder Klyffke, polnisch.

in Summa 9, davon 5 deutsch, 2 polnisch, 2 unbestimmt.

Im Jahre 1452: in Summa 12, davon 2 polnisch, 10 unbestimmt.
Im Jahre 1453: in Summa 8, davon 4 polnisch, 4 unbestimmt.
Im Jahre 1454: nemo venit.
Im Jahre 1455: in Summa 4, alle deutsch.

Im Jahre 1456: in Summa 4, alle unbestimmt.

Im Jahre 1457: in Summa 3, davon 1 deutsch, 2 unbestimmt.

Während der Jahre 1458—1475 zogen im Ganzen 40 Personen zu, meist ohne Angabe der Nationalität; nur 3 sind als deutsch, 5 als polnisch bezeichnet.

Im Jahre 1476: in Summa 6, davon 3 deutsch, 3 unbestimmt.

Im Jahre 1477: in Summa 8, davon 4 deutsch, 2 polnisch, 2 unbestimmt.

Im Jahre 1478: in Summa 15, davon 3 deutsch, 5 polnisch, 7 unbestimmt.

Im Jahre 1479: in Summa 5, davon 4 deutsch, 1 unbestimmt,

Im Jahre 1480: in Summa 20, davon 2 deutsch, 1 polnisch, 17 unbestimmt.

Im Jahre 1481: in Summa 3, davon 1 deutsch, 1 polnisch, 1 unbest.

Im Jahre 1482: in Summa 37, davon 11 deutsch, 4 polnisch, 22 unbestimmt.

Im Jahre 1483: in Summa 10, davon 3 deutsch, 2 polnisch, 5 unbestimmt.

Im Jahre 1484: in Summa 8, davon 2 deutsch, 2 polnisch, 4 unbestimmt.

Im Jahre 1485: in Summa 4, davon 2 deutsch und 2 polnisch.

Im Jahre 1486: in Summa 7, davon 1 deutsch, 1 polnisch, 5 unbestimmt.

Im Jahre 1487: in Summa 16, sämtlich ohne Angabe der Nationalität

Im Jahre 1488: in Summa 26, davon 18 polnisch, 1 deutsch, 7 unbestimmt.

Im Jahre 1489: in Summa 7, davon 3 deutsch, 2 polnisch, 2 unbestimmt.

Im Jahre 1490: Niemand.

Im Jahre 1491: in Summa 3 unbestimmt.

Im Jahre 1492: in Summa 12, ebenfalls ohne Angabe der Nationalität.

Von diesen Jahren an hört die Angabe der Nationalität überhaupt auf; die oft unleserlichen Namen aber verraten überwiegend das polnische Idiom.

Aus der gegebenen Uebersicht erkennen wir, dass ein Zuzug von Fremden vorzugsweise in den Jahren unmittelbar nach dem 13 jährigen Städtekriege, alsdann i. J. 1482, endlich in den Jahren 1487 und 1488 stattgefunden hat. Es hängt dieses auf das Engste zusammen mit den Bestrebungen und Bemühungen der Landesherrschaft und der städtischen Verwaltung, die arg verwüstete und entvölkerte Stadt wieder zu besiedeln. Der erste Versuch dieser Art wurde i. J. 1470 unmittelbar nach dem Tode Bernhards von Zinnenberg gemacht. Im Auftrage der Stadt begaben sich der Bürgermeister Hans Grosse, der Kämmerer Stephan Unruge und ein

Ratmann zum damaligen Ordensstatthalter Heinrich von Richtenberg nach Königsberg, um anzufragen, wie sie sich fortan zu verhalten hätten und ob sie sich nunmehr als Unterthanen des Königs von Polen oder auch fernerhin als Unterthanen des Ordens zu betrachten hätten. Es war nämlich in dem sogenannten ewigen Frieden zwar ganz Westpreussen an die Krone Polen gefallen, doch bestand der Vertrag zwischen dem Könige und Zinnenberg vom 13. Dezember 1463, nach welchem ihm die festen Plätze, Kulm, Strassburg und Althaus zum Pfande für rückständigen Sold bis zu dessen Entrichtung überlassen waren, noch zu Rechte. Nun gab sich Zinnenberg freilich alle mögliche Mühe, den Bewohnern Vertrauen einzuflössen,[1]) allein die eigene Not des Heerführers, welcher für seine zahlreiche Söldnerschar oft selbst nicht das Nötigste aufzutreiben vermochte und welcher auf die Beihülfe der Stadt wesentlich angewiesen war, bewog eine grosse Anzahl namentlich der Begüterten, die Stadt zu verlassen und sich anderswo eine neue Existenz zu gründen. Das Beispiel jener Ratmannen, namentlich aber des hochangesehenen Hans Matzkow, welcher so stark in Schatzung genommen war, dass er in Thorn Zuflucht suchte und fand, wirkte auch auf viele andere abschreckend, welche ein gleiches Schicksal fürchteten. Auch muss zeitweise eine förmliche Hungersnot geherrscht haben, wie aus den Begebenheiten des Nonnenklosters zu entnehmen ist. Dazu kam, dass die Söldner sich in den entvölkerten Häusern der Stadt einnisteten und darin „Bürgernahrung“ trieben[2]) d. h. vermutlich ein Gewerbe anfingen und einen Teil der Stadtländereien zur Befriedigung ihrer eigenen Not beackerten.[3]) Erst nach Zinnenbergs Tode hoffte man allgemein auf eine endliche Klärung und Befestigung der Verhältnisse; daher die oben erwähnte Gesandtschaft an den Ordensstatthalter, welcher aber die Stadt weder ihres Eides entbinden wollte, noch auch eine wirksame Hülfe zusagte. Das einzige Resultat war eine allgemeine Amnestie und Aufforderung zur Rückkehr an alle diejenigen, welche mit Zurücklassung ihrer Habe sich aus der Stadt entfernt hätten, unter Hinweis auf ihre baldige Unterstellung unter die Krone Polens.[4])

---

[1]) Eine Notiz aus d. J. 1458 und den folgenden sagt, Zinnenberg hätte zu Gunsten mehrer Kulmer Bürger Einsprache erhoben und mit ihrem Geschicke Mitleid empfunden, auch die Zurückberufung und die Befreiung derselben angestrebt. (Vgl. K. K. 9. S. 265 Anm).

[2]) In einem Berichte v. J. 1473 beklagt sich der Rat über die Verwüstung und Verwahrlosung der Bürgerhäuser durch die Hofleute („der Erssame Rath gedachte der hewsser dy dy hoffleute ynne haben und gemmerlich loessen czugehen“). —

[3]) Als der Rat sich beschwert beim Bruder des damals schon verstorbenen Zinnenberg, dass die Hofleute Bürgernahrung trieben, ohne der Stadt gleiches Recht zu thun, wurde ihm geantwortet, das sei zu Bernhards Zeiten ebenso gewesen.

[4]) Aus den Kulmer Akten: „Tandem ex Mandato Magistri Generalis Prussiae omnes, qui relictis bonis fuga saluti consuluere, convocantur, fide publica assecurantur circa Jura, Privilegia et libertates conservantur, quibus quiete et pacifice gaudebant, quoadusque cum omnibus juribus salvis et illaesis Divo Casimiro Regi Poloniae per ordinem et Magistrum conferantur“. —

Dass Manche dieser Aufforderung Folge geleistet haben, ist wohl anzunehmen; aber auch Fremde machten hievon Gebrauch, wie die stattliche Zahl von 40 Zuzüglern beweist, welche sich überwiegend auf die letzte Zeit dieses Zeitraumes zusammendrängt. Erst i. J. 1471 aber kehrten wirklich geordnete Verhältnisse ein, als die Stadt definitiv dem Könige von Polen den Huldigungseid leistete, und dieser der Stadt nicht nur die mehrfachen Conspirationen mit dem Orden verzieh, sondern auch selbst eine allgemeine Aufforderung erliess, wieder in die ehemalige Heimat zurückzukehren.[1]) Auch die Stadt suchte Bewohner in grösserer Anzahl heranzuziehen und lockte sie namentlich durch die Aussicht auf die städtischen Ländereien, welche, von ihren früheren Besitzern verlassen, aufs Neue ausgegeben wurden unter Gewährung mehrerer Freijahre. Die zahlreichen Einwanderungen in den Jahren 1480 und 1482 hängen mit jener allgemeinen Amnestie und mit der Aussetzung neuer zahlreicher Erbpächter in Schöneich und Podgest entschieden zusammen. — Aber waren auch die städtischen Dörfer notdürftig besetzt, so blieben doch in der Stadt zahlreiche Erben, Hofstätten, liegende Gründe, Gärten, Schabernake u. A. leer; die Besitzer waren verschwunden und hatten sich nicht wieder zu ihrem Eigentume gemeldet, ja sie hatten nicht einmal von denen, die in die Wohnungen eingezogen waren, Zins gefordert, geschweige denn die erforderliche Steuer an die Stadt entrichtet. Nun hatte zwar die Verwaltung der Stadt stets ihr Augenmerk auf die Wiederherstellung baufälliger Häuser gerichtet[2]) und litt es nicht, dass solche Wohnhäuser, aus denen einmal „der Rauch ausgegangen war," in Speicher, Stallungen, Malzhäuser etc. umgewandelt wurden[3]), ebenso wie Jeder, der die Stadt verliess, entweder sein Geschoss bezahlen oder in Jahr und Tag verkaufen musste.[4]) Jedoch was fruchteten die Gesetze, wenn die Bürger nicht zu ermitteln waren und ihre Habe wie ihr Bürgerrecht im Stiche liessen? Einer solchen Kalamität musste ein Ende gemacht werden, und der Rat ermannte sich, jedenfalls nachdem er zuvor eine Frist gestellt und öffentliche Aufrufe erlassen hatte, i. J. 1487 zu der gesetzlichen Verordnung, dass alle diejenigen Bürger, welche seit der Zeit des gemachten ewigen

---

[1]) Anno 1474: Postea Divus Casimirus omnes cives, qui se fuga salvaverant, convocat et speciali privilegio circa Jus et libertates conservat. De dato in Nova civitate Korczyn feria II. a. f. Sanctae Hedwigis. —

[2]) A. W. „Ouch wellen wir, das welche wohnhewser in unsir Stat von bawfellikeit wegen nicht lenger gesteen mogen," etc.

[3]) A. W. „Wir wellen ouch, das nymandt sal von wohnhewssern, do der rouch ussgegangen hat, keyne Speycher, Brewhewsser, maltczhewsser odir stallunge machen, und allirley Dinst moge obegeen, is sal eyn woenhus bleiben:" —

[4]) A. W. „Wir wellen ouch, das Alle die czins Erbe haben In der Stat freyheit, die is haben besessen Jar und tag, das sie sullen schossen davon und von oll Irer farender Habe adir sullen bey Jar und tage vorkouffen, und als uffte als ein nemlicher vormanet wird von dem Rathe das er vorkouffe, und das nicht entthut, als ufte sal her drey mark vorbussen."

Friedens (also seit 21 Jahren) in ihre Erben, Hofstätten, liegenden Gründe, Gärten u. s. f. nicht zurückgekehrt wären, auch keinen Zins während dieser ganzen Zeit gefordert hätten, fortan auch kein Anrecht mehr auf dieselben haben sollten; sondern die Stadt solle nach ihrer Erkenntniss über dieselben anderweitig verfügen,[1] „damit die Stadt etwas möchte besetzt werden.“ Für künftige Zeiten wurde es ferner in die Willkür aufgenommen, dass alle diejenigen, welche wüste Bauplätze unbebaut liessen oder Häuser, aus denen der Rauch einmal ausgegangen wäre, nicht bevölkerten, auch keine Freiheit in der Stadt geniessen sollten.[2] Hierdurch gelangte eine grosse Anzahl von Häusern und Hofstätten in den Besitz der Stadt, welche ihrerseits die stattliche Anzahl von 42 neuen Bürgern damit belohnte. Dieses der Grund der dritten beträchtlichen Einwanderung. —

Das Bürgerrecht konnte man nun entweder aufgeben („aufsagen“) oder verwirken; das Erstere geschah durch Verkauf und Auswanderung, das Letztere durch die Acht. Wer freiwillig sein Bürgerrecht aufgab, um sich anderswo niederzulassen, war verpflichtet auch sein Erbe, welches er in der Stadt oder Freiheit besass, innerhalb Jahresfrist zum Verkaufe zu stellen,[3] da es überhaupt ein Gewohnheitsrecht der damaligen Verwaltung war, weder Jemanden in der Stadt zu dulden, welcher nebenbei noch andere liegende Gründe besass,[4] noch auch Erben innerhalb der Stadt in dem Besitze eines

---

[1]) Nachtrag zur alten Willkür: Attente, Item wer von der czeit des gemachten ewigen fredens czu seyme erbe, hoffstete, legenden Grunden, Gerten, Schabernacken, acker bynnen und bawssen der Stat yn der Stat freyhit gelegen nicht komen ist, oder czyns bynnen der czeit daruff nicht gefordert hat, der zal nu vort dorzu keyne gerechtikeit nichten haben. Sunder es szal seyn yns Erssamen Rates macht das czu laessen noch erem dirkenntnis weme sy wellen uf das dy Stat etwas mochte besetczt werden. Gewilkort im 87. Jor.“ —

[2]) Ref. Willkür: „Dye da wuste stellen und plätze Inn der Stadt habenn und nicht bebawhett sein, und kein Rauch herussgehett, dye sollenn sich auch keiner freyheit ahnmassen noch geniessen bynnen der Stadt grentczen.“ — Nach einer weiteren Bestimmung derselben Willkür sollte eine wüste Stelle, welche in 3 Jahren nicht wieder bebaut würde, regelmässig wieder in den Besitz des Rates gelangen.

[3]) A. W.: „Wir wellen ouch das alle dieghene, die unser Burger sint gewesen und Ihr Burgerrecht mit willen haben ufgesagt, die sullen alle Ir erbe, die sie in unser Stat und der Statfreiheit haben, bey Jar und tag vorkouffen, und welcher boben disse czeit seyn erbe und gut nicht vorkoufte, also ufte als er vom Rate wurde bebotet, als ufte sal her drey nuwe mark vorboret hoben.“

[4]) Hieraus entsprang jene Verordnung, dass man nicht Hofleute noch Gärtner als Verwalter in der Stadt einsetzen dürfe, welche nebenher noch im Besitze eines anderen Erbes wären. Es hatte diese Bestimmung ihren guten Grund darin, weil ein solcher Doppelbesitz die Versuchung nahe legte, die Nutzung städtischer Waldungen, Wiesen etc. zu Gunsten ihres auswärtigen Besitzes auszubeuten. Nur ungern sah man es deshalb später, dass der Adel sich in der Stadt niederliess und ein strenges Verbot hinderte es, Holz aus der städtischen Forst nach dem ausserhalb des städtischen Territoriums belegenen Vorwerke auszuführen. —

Auswärtigen zu wissen.[1]) – Fielen nun Grundstücke durch Vererbung an Auswärtige, so musste derselbe entweder das Bürgerrecht zu gewinnen suchen oder das Erbe an „bewillkorte“ Personen in der Stadt oder Freiheit verkaufen. Mit grosser Strenge wachte auch der Rat über dem Vermögen der Unmündigen, namentlich dass dasselbe nicht den Erben und der Stadt entfremdet würde. Wollte der Vormund die Güter Unmündiger aus der Stadt führen, so hatte er eine solche Kaution zu leisten, welche dem Erbesanteile gleich kam.[2]) So oft aber einheimische Bürger durch Erbschaft in den Besitz von Gütern und Erben in einer anderen Stadt gelangten, so requirierte sie die Stadt durch sogenannte Stadtbriefe oder durch Zeugnisse, (Gezeugnisse), welche zur Empfangnahme von Geldern berechtigten.[3]) —

Das Bürgerrecht konnte auch durch die Acht verwirkt werden. Diese Strafe, welche meist angewendet wurde, wenn Jemand die städtischen Anordnungen in gröblicher Weise verletzt hatte, so dass der ganzen Gemeine Gefahr daraus erwuchs, bestand darin, dass er „der Stadt und der Freiheit ewiglich entbehren musste.“ Sie kam zur Anwendung bei Kupplerinnen; bei den Fischern, wenn sie ihre Willkür verletzten; wenn Jemand sich am Eigentume der Stadt vergriff; sich eines Baumfrevels schuldig machte; das Interesse der Gemeine durch Uebertretung der Anordnungen über Viehwirtschaft schädigte; sich den Anordnungen und Befehlen der Obrigkeit hartnäckig widersetzte, auch wenn er von einer schweren Strafe begnadigt wurde u. s. w. Der Geächtete musste seinen Wohnsitz anderswo nehmen; aber auch hier war er durch den Namen „Echter“ gebrandmarkt, wenn ihm nicht ausserdem durch Einbrennen der Backen oder Abschneiden eines Ohres oder gar der rechten Hand noch ein wirkliches Schandmal für Lebenszeit mitgegeben ward. Es wurde ihm schwer, anderswo seine Existenz neu zu begründen, da er auch dort mit Mistrauen angesehen und ihm der Eintritt in ein

---

[1]) R. W.: Vonn grundem nach Totter Handt. Wo ouch Irkein grundt bynnen der Stadt und derselben Freyheit gelegen durch Todte handt ahn Jemandt frembder gereichen tette. Soll deme oder der, sofern sye das Bürgerrecht nocht nicht gewohnen, kein grundt ouff seinenn nahmen verschriebenn werdenn, noch ohne dess Bürgerrechtes hülffe dess grundess befreyhungk nicht geniessen. Denselben aber zu vorkouffen unndt Inn bewillkorter Personen Hände zubringen, Soll Ihnen offen und frey sein.“ —

[2]) Die ganz ähnlich lautenden Bestimmungen über die Güter Unmündiger lauten: A. W. „Is sal oueh keyn man macht haben gut czuturdernde noch us unser Stat czufuren, das Enelenden vorweesten kyndern angefallen ist. Her thu denn so vil dorczu das deme Rathe genüge uud das en allsulch gut nicht empfremdet werde.“ R. W. „Es soll ouch Keyn Mahn macht habenn Gutt aus der Stadt czu führen, das Eelenden Verweeseten Kinderun ahngefallen ist, er thue denn eynem Erbaren Rathe genugksame caution undt versicherungk darumb.“

[3]) Es gehörte mit zu den Verpflichtungen des Stadtschreibers, Erben „mit der Stadt Brieffe zu fordern und zu mahnen.“ Der Abschnitt im Manuale des Stadtschreibers ist überschrieben: Hic continentur bona et hereditariae devolutiones ad nostras coincolas hincinde devolutae, pro quibus repetit per literas repetitasque civitas fide jussit. —

Gewerk erschwert wurde. Die Fleischerinnung zu Kulm führte einen Paragraphen in ihren Statuten: „Wir wollen keinen Echten unter uns haben". Andere Gewerke werden sich ebenso exklusiv ihnen gegenüber verhalten haben, wenn sie dieser Sitte auch nicht durch einen speciellen Paragraphen schriftlichen Ausdruck gaben. — Bei der Achterklärung wiederholt sich oft der Brauch, dass der Geächtete „die Stadt verschwören", d. h. den Eid leisten muss, die Stadt nicht wieder betreten zu wollen. Ob dieser Zusatz jedes Mal in Anwendung kam, oder als eine Milderung, eine Art freiwilliger Selbstverbannung oder als eine Verschärfung der Acht anzusehen ist, vermag man bei den verhältnismässig seltenen Fällen der Anwendung nicht zu erkennen. Es scheint eine Verschärfung, weil für die „Verschwörung" ein besonderes Wehrgeld bezahlt zu werden pflegte.[1]) Ausserdem war es bei der einfachen Acht möglich, sich wieder von derselben zu befreien und in der Stadt Gunst und Gnade wieder zurückzukehren, während dieses, nachdem das eidliche Versprechen einmal abgegeben war das Stadtgebiet nicht wieder betreten zu wollen, ausgeschlossen erscheint. — Wer sich nun von der Acht befreien und das Bürgerrecht wiedergewinnen wollte, hatte zunächst den Schaden zu bessern, welchen er der Stadt zugefügt hatte, mochte es nun ein materieller oder moralischer Schaden gewesen sein. Alsdann musste er sich an das städtische Gericht wenden und demselben Bürgschaft geben für seinen ferneren Lebenswandel. War der Schaden, den er angestiftet, gebessert und die Bürgschaft für ausreichend befunden, so wurde er aus dem Stadtbuche gestrichen. Doch duldete man keine lange Verzögerung; nur 8 Tage nach seinem Wiedereintreffen waren dem Echter Zeit gelassen, innerhalb welcher die Satisfaction erfolgt sein musste, widrigenfalls die Acht erneuert wurde.[2])

Das Bürgerrecht war nun ursprünglich gewiss nur für solche Bewohner berechnet, welche ähnlich wie in den Dörfern mit kulmischen Rechten sich auch wirklich im Besitze eines Hauses und Hofes befanden. Dieselben erfreuten sich auch später noch immer einer gewissen bevorzugten Stellung. Man pflegte sie vorzugsweise als „gesessene und aufrichtige Bürger," als „Bürger von guter Habe" zu bezeichnen.[3]) So oft die gesamte Bürgerschaft

---

[1]) So heisst es von den Zutreiberinnen, sie sollten geben 5 Mark für das Ohr und 5 Mark für das Durchbrennen der Backen und 5 Mark „vor die Stat czu vorsweren". —

[2]) A. W.: „Wer sich us der achte will wirken, der sal sich mit den Scheppen berichten, und vorborgen kegen dem Richter, und sich lassen schreiben us der Stat buche, bynnen 8 Tagen. Geschiet das nicht, so sal der borge bestanden seyn der Statkor, und der Sachwalde sal In der achte sein alse vor". —

[3]) A. W. „Welch bruwer eynem burger von guter Habe eyn Byer vorderbet". R. W. „Ein gesessener auffrichtiger Burger, der etwas Inn geringenn Sachenn vorwirckett" etc. — Zwar kann diese Bezeichnung wie die oft vorkommende „gesessener Bürger" auch sehr wohl von Leuten mit gemieteten Erben verstanden werden, doch war sie ursprünglich gewiss nur an Leute mit eigener Habe gerichtet. —

in Waffen auftrat, unterschied sich der Bürger mit eigener Habe von seinem Mitbürger, welcher nur eine Mietswohnung bewohnte, durch die ritterliche Rüstung. Er allein erschien in vollem Harnisch, mit Rücken, Krebs, Armschienen u. s. w., während die Anderen nur eine streitbare Wehre ohne diese Rüstung führten.[1]) An gewisse Gewerbe war die Bedingung eines eigenen Erbes geknüpft, nämlich an die Bierbrauerei, die Mälzerei und den Ausschank sowie an die Fischerei. Die Brauer mussten Haus und Hof halten; es verstand sich dieses eigentlich von selbst; schon das Gewerbe selbst brachte es mit sich und der damit verbundene umfassende Apparat; mehr vielleicht noch erschien es wünschenswert wegen der Garantie, die hierin für diejenigen lag, welche ihnen ihre Ware anvertrauten. Das Bier gehörte ebenso wie das Brod, wie Fisch und Fleisch zu den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln und war eben deshalb, um es vor jeder Fälschung zu schützen, einer strengen Beaufsichtigung unterstellt. Je mehr die Stadt dem Eindringen fremder Biere zu wehren suchte, desto strenger beaufsichtigte sie die Brauer in ihrem Gewerbe. Dieses konnte aber füglich nicht gut anders als bei Männern geschehen, welche ein eigenes Erbe besassen und durch ihre Sesshaftigkeit wie durch ihr Vermögen dauernd an die Stadt gebunden waren.[2]) Etwas Aehnliches war mit den Fischern der Fall; auch ihr Gewerbe war für die gesamte Bewohnerschaft ein unentbehrliches. Die zahlreichen Fasttage — man nannte sie Fischtage — machten den Wechsel zwischen Fleisch und Fisch notwendig. Die Sitte verlangte aber, dass an Fischtagen auch wirklich immer Fisch gereicht würde, sogar ein doppeltes Gericht.[3]) Wie hätte nun der Hausherr seiner Familie, der Meister seinen Lehrlingen und Gesellen gerecht werden können, wenn die Fischer nicht beständig ihrem Gewerbe nachgegangen wären und für den erforderlichen Vorrat gesorgt hätten? Dies Handwerk führte sie aber oft weit von der Heimat weg, war mit Gefahren und Abenteuern verbunden; und einen Absatz der Waren fanden sie überall, -- Grund genug, um gerade dieses Gewerk, welches sich ohnehin durch seine Wohnsitze ausserhalb der Stadt der Aufsicht mehr entzog, straffer an die Heimat zu fesseln. Daher wahrscheinlich die schon ziemlich alte Bestimmung, es dürfe Niemand Fische

---

[1]) Ref. W. „Es soll auch ein Jederer Bürger der Inn der Stadt wohnett unndt sein eigene Erbe hatt, Inn seynem Hause habenn eine gutte streittbahre wehre unndt eynen Harnysch also Rücken unndt Krebs, Armschiene und Puckennellichen. Der aber nicht seyn eigenn Erbe hatt, soll haben eyn gutt Schwerdt, dar neben eyne Buchse, Spiess oder Hellebarth“.

[2]) A. W. „Auch sal keyn man mit uns bruwen noch meltczen noch schencken, her uffhalde denn hus und hof gleich einem besessen burger“. Aehnlich in der R. W.: „Eyn Iczlicher der da bei unss will Bier brauenn lassenn, der soll haben oder aufhaltenn hauss undt hoff“.

[3]) Bäckerwillkür: „Sunder am vischtage czwey gerichte vische, wer nicht uffen obend muss (Mus) zenden wil, der zende eynen Keesse (Käse) vor der czumosse und 2. Brot und eyne zemel“.

fangen, wer nicht sein eigen Erbe und sein eigen Garn besässe und das Bürgerrecht gewonnen hätte;[1]) dieselbe wird zwar in der späteren Willkür nicht wiederholt, aber als selbstverständlich angenommen.[2]) —

Die Zeitumstände und der lebhafte Verkehr und Austausch der Waren brachte aber auch in den Besitz eine mannigfache Veränderung: neben den Bürgern mit eigenem Erbe gab es bald auch eine grosse Anzahl solcher, die nur ein gemietetes Erbe besassen, sodass schon in früher Zeit die Bürger mit gemietetem Erbe denen mit eigenem Erbe ziemlich gleich gestellt wurden.[3]) Uebrigens war eine grosse Anzahl von Grundstücken der Stadt mit Schulden belastet (Zinserben), sei es nun, dass der Zins von Privatleuten, sei es dass er im Namen der Stadt eingetragen war; sodass also die Bürger mit eigenen Grundstücken vielleicht oftmals denen mit einem gemieteten Grundstücke an Wohlhabenheit nachstehen mochten.[4]) Nur der Bürger hatte das Recht, in der Stadt „kaufzuschlagen“ und „auszuschenken,“ vornehmlich aber sollte er des Grosshandels sich befleissigen; das Aushöckern sollte er den Büdnern und Höckern überlassen.[5]) Die Grosshändler, welche mit Getreide, Holz, Hopfen, allerlei Fruth (Frucht) Salzwaren etc. die Weichsel hinauf- und hinabfuhren, von denen Jeder seine eigenen Molen an der Weichsel hatte, seinen Speicher oder Lagerplatz, welche in der Stadt Haus und Hof hielten und in der Vorstadt ihren Garten oder Schabernack besassen, diese Bürgerklasse bildete von den ältesten Zeiten an die Aristokratie der Bewohnerschaft. Sie lieferte die Scheppen und Ratmannen; sie that sich auch schon frühe zu einer Kompanei zusammen, welche den Artusbrüderschaften der grösseren Städte nachgebildet eine exklusive Stellung den übrigen Bürgerklassen gegenüber einnahm. Als eine Fortsetzung dieser Kompanei, welche bei abnehmendem Seeverkehr und nach dem Austritte der Stadt aus dem Hansabunde ebenfalls zusammenschrumpfte, haben wir die Kretzmerbrüderschaft anzusehen, auf die nicht nur das

---

[1]) Zwar als Nachtrag, aber immer noch in sehr alte Zeit zurückzudatieren ist die Bestimmung der alten Willkür: „Ouch sal keyn fisscher fissche fohen noch vorkouffen, her habe seyn eygen erbe und seyn eygen garn und habe ouch seyn burger Recht gewunnen“.

[2]) Schon ersichtlich aus dem Viehstande, welcher nur Besitzern eines eigenen Erbes gestattet wurde.

[3]) A. W. „Ouch sal nymand koufschlagen noch bier schencken, her habe denn eyn eygen Erbe adir eyn Gemytes.“ „Wer czu uns komt von bawssen, der sal keyn erbe kouffen noch myeten“ u. s. f. —

[4]) A. W. „Wir wellen ouch das Alle die czins Erbe haben In der Stat freyheit.“ etc. „Idermann der seyn Erbe vorkouffte do czinse uff seyn.“ „Wer eyn Erbe das der Stat czinshaftig ist let legen.“ „Ein Iczlicher sal sienen czins den her der Stat schuldig ist geben uff sinen czinstag.“ „Alle die czinse und schulden der Stat schuldig seyn“ etc.

[5]) A. W. „Wir wellen ouch, das keyn Burger widder hering noch Saltcz noch keynerley gut, das fremder lewte ist, hym sal uffuren, das ussczuhockern, sunder bey lesten mag her wol vorkouffen.“ —

Eigentum der ursprünglichen Kompanei übergegangen zu sein scheint, sondern die auch gewiss alle wohlhabenderen Bürger der Stadt in sich geschlossen hat. — Bescheidener als diese Grossbürger — wenn man diesen Ausdruck späterer Zeit für unsere Verhältnisse vorwegnehmen will — trat der Handwerker auf. Schon seine Wohnung nahm er, wofern ihn nicht das Handwerk selbst dazu nötigte, nicht wie jene am Markte, sondern in den Gassen. Die meisten von ihnen fanden ihren Vereinigungspunkt in den Gewerken; daneben freilich begegnen wir noch einer nicht geringen Anzahl, welche es zu einer Innung nicht gebracht hatte, teils weil ihrer nur zu wenige sein mochten, teils weil sie sich schon vielfach mit den Tagelöhnern und Brotessen berührten, Andere aber wiederum mehr an die Geschäfts- und Kaufmannswelt streiften. Zur ersteren Klasse dürften die Korn- und Huben-Messer, Scherer und Bader zu rechnen sein, zur zweiten die Müller, Zimmerleute und Tonnenträger, zur dritten die Geiseler, Kotteler und Gewandschneider. Es befremdet hiebei, dass gewisse Handwerksklassen wie z. B. die Bauhandwerker überhaupt nicht erwähnt sind, doch werden viele wahrscheinlich sich anderen Gewerken, wie dem sehr umfassenden Gewerke der Schmiedeknechte angeschlossen haben. Neben diesen beiden Hauptklassen der Kaufleute und Handwerker gab es noch eine grosse Anzahl kleiner Leute, welche in gemieteten Erben dem Kleingewerbe nachgingen und im vollen Besitze des Bürgerrechtes waren, nicht zu verwechseln mit den Kammerleuten, die sich nur einen kleinen Teil der Wohnung abtreten liessen. Auch forderte der Grundbesitz der Stadt, sowie die fruchtbare Umgegend der Stadt selbst ausserhalb des Weichbildes zur Ackerwirtschaft auf. Zahlreiche Scheunen finden wir in der Richtung nach Althausen, selbst Vieh wird dort geweidet und Manche hatten an die Komthurei nach Althaus einen Zins zu zahlen — ein Zeichen, dass die Ackerwirtschaft von Bürgern der Stadt sich auch über die Grenzen der Stadtfreiheit erstreckte.[1])

Neben diesen Bürgern mit uneingeschränktem Bürgerrechte gab es auch manche Gruppen von Bewohnern, welche sich zahlreiche Einschränkungen gefallen lassen mussten. Schon die Fischer hätte man dazu rechnen können, wenn sie nicht zu einem besonderen Werke vereinigt wären. Aber dass sie „beschrieben“ wurden, dass sie ihren Wohnsitz nicht in der Stadt nehmen durften, dass sie in ihrer Hantierung strenger als andere beobachtet wurden und den Vorstehern der Stadtgemeine einen unbedingten Gehorsam und Respect entgegenbringen mussten, setzt sie hinter den übrigen Handwerkern zurück. In noch höherem Masse war dies bei den Schiffern (Schiffmolnern) der Fall, über welche weiter unten gehandelt werden soll. Aber auch die Höker und Büdner werden den

---

[1]) Vgl. „Item zo Jrkeyn landman czn ymande unssern Burger getreyde uffschottet.“ — „Nymand von unsseren Mitteburgern adir sust gebawern sall Imandes fremdes usswenigk der freiheit gesessen yrkeyn wyssewachs vorkouffen.“ — „Dy czinsshaftig seyn ufs Aldehaws dy geben iren czins uffen rechten czinstag. Der Erssame rot wird nymand dorynne vorontworten“ etc. (Nachtrag zur alten Willkür.)

eigentlichen Bürgern entgegengestellt. Die Höker „die in den Buden sitzen“ durften nie massweise ihre Salzwaaren verkauffen; diese Güter durften sie auch nur von den Bürgern kaufen; doch unterschied man Höker mit eigenen und gemieteten Buden, von denen die Ersteren einige Vorrechte besassen. Sie durften keinen Viehstand unterhalten, mussten aber, selbst wenn die Besitzer weiblichen Geschlechtes waren, zur Wache ihr Kontingent stellen. Zu den Bürgern mit eingeschränktem Bürgerrechte müssen auch die Vorstädter sowie die gesamten Unterthanen der Stadt gezählt werden, denen der Aufenthalt in der Stadt bei Nachtzeit nur ausnahmsweise gestattet war, welche einer eigenen Gerichtsbarkeit untergeben waren, ein beschränktes Holznutzungsrecht hatten, für welche besondere Bestimmungen erlassen wurden, falls sie „in der Stadt Schaden“ betroffen wurden. Endlich sind dieser Bürgerklasse auch beizuzählen alle diejenigen Personen, welche kein selbstständiges Handwerk betrieben, sondern von einem Meister beschäftigt wurden, sowie alle Tagelöhner, für welche die Löhne durch Ratsbestimmungen festgesetzt wurden, wie endlich die Dienstboten. Zur ersteren Klasse sind die Fuhrleute, Schiffsknechte, Wasserfahrer, Kornfahrer, Austleute, Spinnerinnen u. s. f. zu rechnen; zu letzterer die Knechte (Wagenknechte, Dienstknechte, Stadtknechte) und Mägde — wie überhaupt alle diejenigen, welche man mit dem gemeinsamen Namen „Brotessen“ bezeichnet. Da über die meisten der erwähnten Bevölkerungsklassen noch besonders zu handeln ist, so sei hier nur noch der „Gäste“ gedacht. Der Name hat eine doppelte Bedeutung; man versteht darunter bald Tagesgäste, welche namentlich an den „rechten Markttagen“ in der Stadt erscheinen, um ihre Waren feil zu halten oder Einkäufe zu machen,[1]) oder es sind Fremde (forenses), welche als „Kammerleute“ oder in „Kammern liegend“ ihren dauernden Wohnsitz in der Stadt genommen haben, ohne sich jedoch das Bürgerrecht zu erwerben.[2]) Die Letzteren genossen zwar den städtischen Schutz, waren aber von dem Hauptrechte ausgeschlossen; sie durften nicht „kaufschlagen“ und nicht „Kaufmannnszchatz treiben“ d. h. nicht in festen Verkaufsstätten

---

[1]) Solche Tagesgäste, namentlich Bauern der Umgegend, welche vor einem Gasthofe mit ihrem Gespanne hielten, sind in der folgenden Verordnung der Alten Willkür über Strassenreinlichkeit gemeint: „Item was eynes Mannes Geste mist machen vor seynen Nockwern von beyden Seytten, denselbigen mist zal der awsfuren laessen des geste is gewest seyn, es sey welcherley geste das seyn gebawr odir wer sy seyn, adir der wirt laesse dy geste yn seynen hoff faren do sy zust nymande czur schaden seyn.“ — Andere erschienen an Markttagen aus benachbarten Städten oder Dörfern, um ihre Waren feil zu halten wie z. B. Eisenwaren nach folgender Verordnung: „Ouch sal keyn Gast feyle haben Ecksse, Beyll, Senssen noch Sichiln bawssen dem markttage, sunder alleyne an dem markttage mag man das wol feyle haben.“

[2]) A. W. „Ouch sal keyn Gast in kamern legende kouffen noch vorkouffen bey der Statkor. Aehnlich in der R. W. „Auch soll kein frembder bey den Burgernn Inliegende Keynerley Kauffmannschatz treyben Inn der Stadt bey verlust der wahren“.

ihre Ware feil haben. Sie waren überhaupt sehr eingeschränkt und beobachtet. So war ihnen durch besondere Verordnung verboten Gewand zu schneiden;[1]) der Einkauf von Wolle ausserhalb des rechten Markttages war ihnen untersagt,[2]) desgleichen der Detailverkauf von Salzwaren,[3]) welcher den Hökern nicht entzogen werden sollte, während andererseits die Höker angewiesen waren, ihre Waren nicht von Gästen, sondern von Bürgern der Stadt zu kaufen[4]) Auf Anmassung bürgerlicher Rechte stand eine strenge Strafe; der Wirt, in dessen Hause die Gäste sich aufhielten, war für jede Uebertretung mit verantwortlich.[5])

Ueber andere Gesellschaftsklassen wird noch gelegentlich verhandelt werden, namentlich über Tagelöhner, Dienstboten und Lehrknechte. Andere waren mit einem Makel behaftet, und wenn auch die Ausschliessung vom Bürgerrechte nicht überall ausgesprochen ist, so ist sie doch darin enthalten. Dass die eheliche Geburt eine unerlässliche Bedingung des Bürgerrechtes war, das Gegenteil aber für ein Schandmal galt, ist schon oben ausgesprochen. Uebelthäter und versprochene d. h. übel beleumundete Personen waren durch ein körperliches Brandmal, immer aber durch die Schande, welche ihnen folgte, von der Gemeine so gut wie ausgeschlossen. Müssiggänger und lose Gesellschaft dürfen nicht dauernde Aufnahme erhalten, da man nicht wissen könne, welch' eine Handlung oder Nahrung sie trieben; sobald ihre Anwesenheit dem Rate verdächtig erschiene, hätten sie die Stadt zu räumen.[6]) Zu solchen Müssiggängern gehörten namentlich Dienstboten, welche sich bis Weihnachten nicht aufs neue vermietet hatten; Handwerker „welche in den Ludertag leben",[7]) auch wohl Spielleute und Gaukler. — Sieche, welche unfähig waren, sich selbst zu erhalten, wurden teils durch die Brüderschaften, teils durch die Zinsen der liegenden Kapitalien in den beiden Siechenhäusern, dem St. Georgshospitale und dem Heiligengeist-

---

[1]) A. W. „Wir wellen ouch das Alle Geste die hier legen keyn gewand sullen sneyden bey der elen" — eine Vorordnung, welche aber später aufgehoben wurde. —

[2]) A. W. „Ouch sal keyn gast wolle kouffen uff dem markte, bawssen dem rechten markttage, und nymand sal ouch wolle kouffen bey dem untczer (Untzer = ein kleines Maas auf der Wagschaale zu messen.)

[3]) A. W. „Wir wellen ouch das keyn Gast, widder hering noch Saltcz, noch eynigerley gut hier sal uffuren, und das bey Tonnen czuvorkouffen, sunder bey lesten mag hers wol vorkouffen, usgenomen Fische und Ol." —

[4]) A. W, „Item das die Hoker keyn Saltcz, Dorsch noch hering adir ander kenen gut von dem gastn salen kouffen noch czu Danczik holen adir von dannen sullen lassen brengen ouch von keynem gaste." —

[5]) A. W. „Und erferet das der wirdt czu dem her wonet, das derselbige seyn gast Burgerrecht gebruhet und das nicht enmeldet, der sal ouch geben der Statkor."

[6]) A. W. „Ouch sal nymand husen noch hofen mussiggenger und loze gesellschaft, von der man nicht gewissen mag was handelung odir narung sie treiben, und wenn man sulche mussiggenger erferet oder dem Rathe werden vormeldet, so sal sie der Rath die Stadt heissen rumen." —

[7]) Vgl. Schneiderwillkür. —

hospitale unterhalten; auch that die Stadt und mancher Privatmann noch ein Almosen hinzu;[1]) doch bildeten die Siechen immer nur einen Gegenstand des Mitleides und waren von den Rechten der Bürger ausgeschlossen. Ihnen nahe verwandt waren die Bettler, welchen einem alten Gesetze nach auf dem Kirchhofe erlaubt war, die Vorübergehenden anzusprechen. Verboten war nur das Bettelngehen zu zweien; über das einzelne Betteln in den Strassen spricht sich die Verordnung nicht aus.[2]) Endlich gehören zu den makelhaften Personen auch die Ketzer und Juden, welche nach dem alten Kulmer Rechte bei der Verfolgung von Uebelthätern nicht mitzuwirken brauchten, offenbar weil sie selbst zur Klasse der Makelhaften gezählt wurden.[3])

Schliesslich sei hier noch derer gedacht, welche eine exceptionelle Stellung genossen und ausserhalb des Bürgerrechtes standen. Besonders schwierig ist freilich die Frage und nur auf dem Wege einer eingehenden historischen Erörterung zu entwickeln, welche Stellung der Adel in den Städten eingenommen hat. Dass manche Adelsgeschlechter in den Städten das Bürgerrecht gewannen und selbst zu den höchsten Aemtern gelangten, ist allbekannt. Auch in Kulm finden wir solche Adelsgeschlechter wie z. B. die Familie Sozst, Hericke u. A.[4]) Wenn aber an dieser Stelle die Adelsfamilien ausserhalb der Bürgergemeinen gestellt sind, so soll damit jene Zeit bezeichnet werden, in welcher sich der Landadel, vermutlich der polnische, in die Stadt eindrängte, um an den städtischen Ländereien Teil zu haben. Es kostete der Stadt grosse Kämpfe und ist ihr nicht einmal nach erfolgter Königlicher Ordre immer gelungen, denselben zum Bürgereide zu vermögen. Erst als die Stadt sich zur sogenannten Elokation verstand, d. h. zur Verpachtung sämtlicher Ländereien an die Holländer, erst da gelang es, den Adel aus der Stadt zu verdrängen, in welcher er seinen Vorteil nicht mehr zu finden vermochte. Ausserhalb des Bürgerrechtes standen ferner die Hofleute und Söldner, welche mehrere Jahrzehnte hindurch von der Stadt gehalten werden mussten und sich später, als das Kriegshandwerk nicht mehr lohnend genug war und der Sold ausblieb, auf Bürgernahrung warfen, ohne der Stadt den Tribut zu geben und das Bürgerrecht nachzusuchen.[5]) Ihnen gleich haben vermutlich auch alle Ausländer (Engländer, Holländer, Dänen), die nur als Gäste in der Stadt lebten, eine Sonderstellung eingenommen und sind, wie sagenhafte Berichte melden, mit

---

[1]) Vgl. das Testament der Adelheid Ullmann. Urk.-Buch der Diöcese Kulm Nro. 168. —

[2]) Hierüber der Paragraph in der alten Kulmer Willkür „Von Betteln zu geen."

[3]) Vgl. Ius Culmense ed. Hanow. —

[4]) Die von Hericke sind in Kulm in verschiedenen Stellungen wirksam vom Anfange des 14. bis zum Ausgange des 16. Jahrhundertes K. K. G. S. 151. —

[5]) Vgl. K. K. G. S. 295, wonach die Söldner „ungedrungen geblieben wären" „Gleich und Recht" zu thun mit den übrigen Bürgern.

der Bürgsrschaft meist in Konflikt gewesen.[1]) Endlich standen die Geistlichen auch unter besonderem geistlichen Rechte und hatten eigene Jurisdiction, sie durften nach kanonischem Rechte keine liegenden Gründe erwerben, noch auf Zins oder Zinseszins ausleihen, gingen also eines der wichtigsten Bürgerrechte verlustig,[2]) obschon sie von ihrem Privatvermögen auch der Stadt zu Zins verpflichtet waren Mehr noch waren die „begebenen" Personen, welche das Ordensgelübde abgelegt hatten, der Gemeinschaft der übrigen Bürger enthoben, wenn auch häufig genug sowohl von Predigermönchen als besonders von Nonnen des Jungfrauenklosters bares Geld und Renten erwähnt werden. Dass das Kloster als Ganzes auch liegende Gründe erwerben durfte, ist bekannt; das Nonnenkloster zeichnete sich schon frühzeitig durch seinen grossen Wohlstand aus, und es reichen die ersten Erwerbungen schon in eine sehr frühe Zeit zurück. —

VI. Der Erwerb.

Den Erwerb verschafften sich die Bewohner durch Handel, Betrieb eines Handwerkes und Ackerbau. Die wenigen anderen Arten des Erwerbes wie z. B. im Kirchen- und Schuldienste, als Vorsprecher, als Beamte im städtischen Dienste u. A. sind entweder schon berührt oder werden an anderer Stelle noch gelegentlich ihre Erwähnung finden.

A. Handel und Gewerbe. Marktverkehr.

Wenn bei der nachfolgenden Darstellung ebenfalls das Jahr 1500 festgehalten und zu Grunde gelegt werden sollte, so würde dieselbe wegen der für diese Zeit nur spärlich fliessenden Quellen sich auch nur auf wenige vereinzelte Nachrichten beschränken müssen; sie würde uns ferner ein sehr trübes Bild der damals herrschenden Kalamität, der allgemeinen Niedergeschlagenheit und Mutlosigkeit entwerfen. Die Verkehrsverhältnisse, welche ehemals so lebhaft gewesen, waren ins Stocken gerathen, die Verkaufsstätten, Kaufbuden ja sogar die Wohnhäuser standen leer; nicht einmal die fruchtbaren Aecker der Stadtniederung fanden ihre Bebauer, und nur mühsam gelang es der Stadt, durch öffentliche Proklamationen und neue Beschlussnahmen die wüsten Hofstätten und verlassenen Bauerngrundstücke wenigstens teilweise wieder zu bevölkern. Um eine Darstellung des Handels und der gewerblichen Verhältnisse zu geben, müssen wir vielmehr um einige Decennien

[1]) So vgl. man Seemann, Knlmer Pfarrkirche S. 19 und K. K. Gesch. S. 171. Dass die englische Ware auch beargwöhnt wurde, ergiebt sich aus den Paragraphen der Kulmer Willkür über gekreuzte Tuchstoffe.

[2]) A. W.: „Item nymand von unssern Burgern zal vorkouffen Geistlichen personen alze prestern, Monchen, Nonnen odir den von unser Schule Erbe acker odir garten bynnen odir bawssen der Stat yn der freyhit gelegen ane wissen und willen des Rates. Item nymand zal gelt uf czins nemen von geistlichen personen noch bruderschaft ouch nicht czugeben czins uf czins, — gebot des Erssamen rotes."

ja um ein Jahrhundert zurückgreifen. Wir sind aber hierzu auch berechtigt, da alle Institute des Handels und Verkehrs, alle städtischen Einrichtungen, Verordnungen u. s. w. auch für diese Zeit faktisch noch zu Rechte bestanden, wenngleich ein Teil derselben wegen der mangelhaften Verwendung gegenstandslos geworden war. Was der einst so blühende Verkehr ins Leben gerufen hatte, waren jetzt nur noch Schemen ohne Blut und Leben, es gab Speicher ohne Waren, Ländereien ohne Bevölkerung, Hafenanlagen und Stapel ohne Verkehr, Gesetz ohne anwendbare Kraft. Der 13jährige Städtekrieg hatte nur Trümmerhaufen zurückgelassen und war für Kulm und dessen Umgegend doppelt nachteilig, da ihm die Möglichkeit, sich zum alten Wohlstande wieder emporzuschwingen, beschnitten, der Kredit untergraben war. Die langjährige Söldnerherrschaft hatte den Verkehr nicht wieder aufkommen lassen, und nachdem die Stadt wenige Jahre später (1505) zur Bischofsstadt herabgedrückt war, ging ihr nach und nach auch der politische Freiheitssinn verloren; wo er sich regte, ward er geahndet. Endlich konnte die Stadt auch in geistiger Beziehung trotz eines momentanen Aufschwunges mit den übrigen Städten die Konkurrenz nicht aushalten; musste sie doch ihren tüchtigsten Schulvorsteher, den Dr. Hoppe an Elbing, später an Danzig abgeben. Alles dieses wirkte indirekt ebenfalls lähmend, ja vernichtend auf die Verkehrsverhältnisse ein.

Aus einem Briefe der alten Hansastadt Lübeck vom 23. August 1591 ersehen wir, dass Kulm, welches doch factisch schon seit d. J. 1437 aus dem Hansabunde geschieden war und die enormen Kosten für denselben nicht mehr zu erschwingen vermochte, von dem Bunde immer noch als dazu gehörig betrachtet wurde. Es giebt uns dieses eine gewisse Berechtigung, auf seine eigentümliche Stellung zum Hansabunde noch einmal zurückzukommen.

Nachdem die handeltreibenden Städte Preussens, nämlich Elbing, Thorn, Kulm und Danzig nachweislich schon i. J. 1278 ihren kaufmännischen Verkehr über die Land- und Seegrenzen ihrer Heimat hinaus ausgedehnt hatten, schlossen sie sich den in Brügge, Nowgorod, Frankreich und Norwegen bestehenden Verbindungen deutscher Kaufleute an. Beim Beginne des 14. Jahrhunderts traten sie dem westphälischen Distrikte bei und wurden i. J. 1440—41 vom Grafen Wilhelm von Holland mit Privilegien ausgestattet. Die preussischen Städte wurden nunmehr immer in folgender Reihenfolge genannt und aufgeführt: Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg und Braunsberg. Noch in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (1360—70) vertritt der Kulmer Bürgermeister Ertmar von Herken allein das Interesse der gesamten preussischen Städte. Es ist dieses die Zeit, in welche die Niederlassung der Engländer in den verschiedenen preussischen Städten fällt und die Gründung der englischen Packhäuser; dieselbe Zeit, in welche auch die Entstehung der Artusgesellschaften und der Kompenhäuser zu setzen ist; in welcher der überseeische Handel in vollem Schwunge gewesen und der

Wohlstand in höchster Blüte stand.. Der primitive Charakter des Statutes des Kulmer Kompenhauses weist womöglich auf eine noch frühere Zeit zurück. Denn da es entschieden älter als die Artusrolle von Danzig (1358) ist, so dürfen wir die Entstehung dieser Gilde, welche sich nur aus Kaufleuten zusammensetzte, in die Zeit zwischen d. J. 1310 (Entstehung des Thorner Artushofes) und 1358 setzen. — Doch schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts fängt Kulms Bedeutung als Hansastadt an zu schwinden, sodass die engste Zugehörigkeit zum Bunde sich auf wenig mehr als 50 Jahre beschränkt. Im Jahre 1395 wird Kulm bei Gelegenheit einer Expedition gegen Stockholm nur noch den kleineren Städten beigezählt, welche ein Kontingent an Mannschaften nicht zu stellen, sondern nur einen Geldbeitrag zu liefern hatten. Thorn erhielt den Auftrag, den Betrag im Kulmerlande und Marienwerderer Bezirke einzuziehen; doch müssen wir es schon als ein Zeichen abnehmenden Wohlstandes, mindestens aber des gesunkenen Grosshandels betrachten, dass es von Thorn um seine Schuld von 80 Mark gemahnt werden musste. Kulm schwindet seit jener Zeit immer mehr aus der Reihe der Schifffahrtsstädte, weil, wie es in einem Berichte heisst, es anfing „wenig Handelung seewärts zu haben“. Trotzdem tritt es noch sporadisch bei den Versammlungen der Hansastädte auf, so im Jahre 1403, wo es sich um Beschickung einer Tagfahrt nach Lübeck handelt, desgleichen i. J. 1408 u. a. Doch wird seine Teilnahme an den Tagfahrten immer seltener; Thorn, Elbing und Danzig spielen fortan die Hauptrolle. Bald wurde es auch von jeder Abgabe zu den hanseatischen Interessen befreit, vermutlich weniger deshalb, weil die Mittel und die Einwohnerzahl im Begriffe waren abzunehmen, als weil sich das Interesse den maritimen Beziehungen immer mehr entfremden musste. Bald wurde es nur noch Ehren halber zu den Versammlungen geladen, denn wenn es auch einen bedeutenden Binnenhandel trieb, namentlich nach Pommern, Korn-, Holz- und Viehhandel nach Danzig, überhaupt einen beträchtlichen Flussverkehr, so besass es doch keine Seeschiffe mehr. Darum wird Kulm auch i. J. 1378 zur Stellung der sog. Friedensschiffe nicht mehr herangezogen, während sich freilich noch i. J. 1408 die Städte für inkompetent erklären, wenn „die vom Kolmen“ nicht zur Tagfahrt kämen. Als es gilt, den Pfundzoll umzuwandeln, fehlen sie; da es sich um Handelsniederlassungen in Bromberg und Schulitz handelt, sind sie da. Aber von einer ausgedehnten Schifffahrt, wie sie Fischer darstellt,[1]) ist für diese Zeit kein Beweis zu liefern. Selbst der Flussverkehr erlitt zeitweise erhebliche Störungen teils durch den Orden selbst teils durch den darauf folgenden Städtekrieg. Zunächst wurde der Pfundzoll zu einer Landesabgabe erhoben unter Paul von Russdorf; die Rechte der Hanseaten und handeltreibenden Städte blieben unberücksichtigt, während die Fremden sich allerhand Vorrechte zu erwerben gewusst hatten. Da der Orden nämlich selbst Handel zu treiben begonnen hatte, so legte er

[1]) Fischer, deutscher Handel II. 162.

überall, selbst in Kulm, Niederlagen an, die Komthure massten sich das Vorkaufsrecht an und machten davon den unwürdigsten Gebrauch. So wurde i. J. 1434 den kulmischen Städten verboten, Korn und Hopfen die Weichsel herunterzuführen. Aehnlich war das gegen die kleinen Städte gerichtete Verbot, ihr Mehl und Getreide auf die Wochenmärkte der grossen Städte zu bringen. Im Jahre 1420 hatten die Komthure von Schwetz und Osterode den Gewandschneidern auf den Märkten ohne Weiteres ihre Hosen und Kogeln konfiscieren lassen. Wohl liessen die Betheiligten auf dem folgenden Städtetage ihrem Unmute freien Lauf, da aber die Interessen der Städte, des Adels und der Prälaten auseinandergingen, so fanden die Städte nicht eher einen wirksamen Schutz, als bis sie mit dem Eidechsenbunde geschlossen auftraten. Inzwischen aber war Kulms maritimer Handel gänzlich gesunken, sodass es 1437 definitiv und freiwillig für immer aus dem hanseatischen Bunde ausschied, um der drückenden Bürde enthoben zu sein.

Mit dem Scheiden aus dem Hansabunde ging auch die oberste Gerichtsbarkeit auf den Wasserstrassen in andere Hände über. Das Wisby'sche Seerecht wurde von Danzig allein gehandhabt. Während noch am 1. März 1383 auf einer Danziger Tagfahrt ein einfacher Prozess zwischen einem Schiffer und seinem Befrachter durch die Abgeordneten von Kulm, Danzig und Braunsberg entschieden wurde, ward schon i. J. 1397 auf dem Marienburger Städtetage über die Einsetzung eines Kaufmannsgerichtes in Preussen verhandelt. Doch bildete sich ein eigentliches Wasserrecht erst in den Zwanziger Jahren des 15. Jahrhundertes heraus, und das Seegericht, welches nach diesem Recht entschied, hatte seinen beständigen Sitz in Danzig. Nicht einmal die Flussschifffahrt wurde dem Kulmer Gerichte überwiesen, sondern es sollten nach einer Verordnung über die Weichselfahrer diejenigen Schiffe, welche unterhalb der Stadt Mewe aufliefen, sich nach Danzig, die oberhalb sich nach Thorn wenden. Nur diejenigen Vergehen, welche von Schiffern innerhalb des Weichbildes der Stadt verübt würden, verfielen der städtischen Gerichtsbarkeit, wovon freilich auch wieder die Fährleute ausgenommen waren, welche als zur öffentlichen Strassenpolizei gehörig der Gerichtsbarkeit des Landrichters unterlagen. So schwindet Kulms Bedeutung im Hansabunde; dennoch hat der Bund sie immer noch zu den Seinigen gezählt, wie der oben erwähnte Brief v. J. 1591 bezeugt, welcher unter den Akten des Kulmer Rathauses aufbewahrt wird, „obwohl sie seit geraumer Zeit keinen Zuschuss gethan, noch nebenst uns anderen die Tagfahrten besucht habe.“

Das Interesse der Bürger Kulms war mehr auf die Bebauung und Ausnutzung der Ländereien, des Binnen- und Flussverkehrs sowie der einheimischen Industrie als auf den Grosshandel und die maritimen Beziehungen gerichtet. Da es nämlich einen gar zu günstigen Kreuzpunkt und Stapelplatz für inländische Produkte bildete, so wurde es trotz des Abbruches seiner maritimen Beziehungen von anderen Nationen, namentlich den Engländern,

Holländern und Dänen besucht. Die dauernde oder vorübergehende Anwesenheit der Polen, Czechen, sowie derer aus Mitteldeutschland hat für die Handelsverhältnisse an dieser Stelle keine Bedeutung.

Zwar sind alle Nachrichten über Verkehr und Niederlassungen der genannten drei Nationen etwas dunkel, abgerissen und zum Teil sagenhaft, doch lässt sich nicht in Abrede stellen, dass sie ihre Niederlassungen in Kulm gehabt haben. Goldbeck[1]) erzählt es anderen Chronisten, namentlich aber Hartknoch nach: „Die Engländer hatten hier auf dem Markte ein schönes und grosses Packhaus, welches erst 1779 abgebrochen worden ist, wie sich denn auch viele Engländer des Handels wegen hier niederliessen, deren Nachkommen zum Teil noch jetzt (sc. 17·9) in Kulm wohnen als z. B. die Czatter, Gordon, Forbes, Arbuthnot u. A. Die Dänen und Holländer hatten hier ebenfalls Packhäuser, welche jetzt in Privathäuser verwandelt sind.“

Die Engländer machten der einheimischen Industrie durch Einführung ihrer Waren, namentlich der Tuche, frühzeitig Konkurrenz, aber die häufigen Verkehrsstockungen mit England waren trotzdem gerade der Tuchmacherindustrie günstig. Nun verstanden sich die Engländer, wie noch heute, ganz besonders auf gemusterte Kleiderstoffe, in deren Anfertigung die Kulmer Industriellen nicht zu konkurrieren vermochten. Die Einfuhr den Engländern ganz zu verbieten, war unmöglich, weil, wenn man es gethan hätte, die Waren auf anderem Wege sich Eingang verschafft hätten; die Kulmer Produkte, wenn sie auch äusserlich die englischen nachahmten, waren als solche gewiss leicht zu erkennen. Daher griff der Rat der Stadt zu einer Verordnung, welche den damaligen Standpunkt der Industrie in interessanter Weise kennzeichnet. Er verbot den Tuchmachern, Stoffe anzufertigen, welche ein gewisses Muster darstellten, damit ein Versuch der Nachahmung überhaupt nicht erst gemacht werden dürfe.[2]) Bald aber erregten die Engländer wegen ihrer Wohlhabenheit, ebenso wie wegen ihrer exklusiven Haltung den übrigen Bürgern gegenüber, da sie sich nur als „Gäste“ aufhielten, vielleicht auch weil sie nicht immer redlich in der Verfertigung ihrer Waren verfuhren, den Neid und Unwillen der Kulmer Bevölkerung. Wo die historischen Nachrichten fehlen, tritt die Sage ergänzend ein. In dem sogenannten Cziwinski'schen Eckhause soll sich ein englischer Kaufmann in schwerer Kriegsbedrängnis mit seiner Frau in einen unterirdischen Gang geflüchtet, und als sie den Ausgang nicht finden konnten, erst diese, dann sich selbst ermordet haben.[3]) Trotz aller Hindernisse, welche man den Engländern in den Weg zu legen suchte, liessen sich diese doch nicht aus der einmal gewonnenen Stellung verdrängen. Die begehrtesten Artikel, welche die

---

[1]) Goldbeck Topographie S. 31.

[2]) A. W.: Wir wilkoren ouch das unser Borger, de von dem hantwerke der wollenweber sullen keyne geratthe noch gekryzte Tuche machen „umb das man von andern Steten keyne sulche Tuch her brenge.“

[3]) Seemann, Kulmer Pfarrkirche S. 19.

Engländer ausführten, waren: Getreide, Mehl, Holz, Theer, Pech, Asche u. A.[1]) — alles Handelsartikel, welche — wie wir sehen werden — auf dem Kulmer Markte eine Hauptrolle spielten. Nun traten in England oft Teuerungen ein; wo war aber Getreide billiger und in besserer Qualität zu haben als in Kulm, wo der Zusammenfluss von Getreide oft ein so starker war, dass der Preis für den Scheffel i. J. 1385 nach heutigem Gelde bis auf 9 Sgr. herabsank? Trotz dieser englischen Niederlassungen ging das sog. englische Packhaus, welches in allen uns überkommenen Urkunden auch nur schlechtweg das „Kaufhaus" genannt wird, schon im 15. Jahrhunderte in den Besitz der Stadt über, welche allein die Verkaufsstätten innerhalb desselben nnd um dasselbe herum zur Verpachtung oder zum Verkaufe stellte. Auffallend aber bleibt immer die grosse Anzahl der zurückgebliebenen englischen Familien, deren Zahl sich neben den von Goldbeck genannten noch um einige vermehren lässt: Smith, Anderson u. A.[2]) Es scheint, als ob noch i. J. 1688 bei Entfernung König Jacobs eine Niederlassung mehrer englischer Familien hierselbst erfolgt sei, welche von früher her Verwandte oder andere Anknüpfungspunkte haben mochten. Forbes ist noch i. J. 1696 aus Schottland nach Kulm eingewandert.

Noch spärlicher sind die Nachrichten über die Holländer. Auch sie kamen schon frühzeitig nach Kulm und zwar ursprünglich in gleicher Absicht wie die Engländer. Das grosse Eckhaus (jetziges Postgebäude), dessen dickes Mauerwerk bis in die jüngste Zeit hinein von Jedermann angestaunt wurde, ist ihr Werk. Es ging noch bis in die neuere Zeit unter dem Namen: holländisches Packhaus. Ueber ihr Auftreten in ältester Zeit steht dem Verfasser nur eine vereinzelte aber ebendesshalb auch um so interessantere Nachricht zu Gebote, welche einen flüchtigen Einblick in ihr Treiben und ihre Thätigkeit gestattet. Während des 13jährigen Städtekrieges hatte Bernhard von Zinnenberg die Thorner zu einer Besprechung wegen Auslieferung der Gefangenen und wegen anderer Dinge entboten. Die Thorner hatten das zwischen Thorn und Kulm gelegene Arnsdorf als Zusammenkunftsort gewählt, verlangten aber, Zinnenberg solle ihnen Sicherheit vor den Holländern gewähren. Zinnenberg antwortet:[3]) „Wisset, dass ich der Holländer nicht mächtig bin, und sollte ich sie auch deswegen besenden, so wäre es ein gar lang Ding; und mich däuchte, Ihr möchtet wohl vor ihnen sicher sein mit uns zu teidingen, wenn dass die Holländer nun schon in der Stadt allhier zum Colmen waren, habet nicht Sorge, dass Euch von ihnen noch von Allen den Unsern auf dieser Stadt etwas geschehen sollte." Aus dieser Andeutung ist folgendes mit Sicherheit zu ersehen: Holländer müssen um

---

[1]) Voigt V, S. 651.

[2]) Seemann, Kulmer Pfarrkirche S. 2. 2. —

[3]) Thorner Archiv Nro. 1839. Der Brief Zinnenbergs ist ausgestellt am 24. Mai 1459. —

jene Zeit in grösserer Menge in und bei Kulm ansässig gewesen sein, da sie sich selbst den Thornern gefährlich machten. Sie hatten aber zum Teil die Stadt wieder verlassen, vielleicht während der Kriegszeit, als die Geschäftskonjunkturen ungünstig lagen und der Flussverkehr auf der Weichsel gesperrt war. Von der Stadt aber hatten sie sich nach der Weichselniederung zwischen Thorn und Kulm gewendet und sich offenbar auf den Ackerbau geworfen, da sie von der Heimat her mit der Urbarmachung der Niederungen vertraut waren. Nun wissen wir, dass von Alters her sich gerade in diesem Teile des Kulmer Kreises die Besitzungen des Jungfrauenklosters befunden haben,[1]) welche, wie aus einem anderen Briefe Zinnenbergs hervorgeht, von den Thornern am meisten heimgesucht und geplündert worden waren.[2]) „Es ist von Euer wegen,“ schreibt Zinnenberg an die Thorner, „dass die guten Jungfrauen grossen Hunger und Kummer leiden und nichts haben als was wir ihnen um Gottes willen geben. Ihr Zins wird ihnen nicht gereicht; ihr Vieh und ihre Pferde, die sie besessen haben, die habt Ihr ihnen genommen“ u. s. w. Hiernach scheinen die Holländer, welche sich in der Nähe Kulms niedergelassen hatten, sich mit Vorliebe auf Kultur der Niederungen und zwar der Klostergüter geworfen zu haben. Die häufigen Einfälle der Thorner in ihre Besitzungen machten sie zu deren erbittertsten Feinden. Zinnenberg, welcher zwar die Stadt Kulm und deren Weichbild beherrschte, aber nicht darüber hinaus, hatte auch über die Holländer „keine Macht.“ Er hätte sie zwar „besenden“ können, aber da sie in vereinzelten Gehöften wohnten, wäre das „ein gar lang Ding geworden;“ übrigens waren die Holländer selbst klug und vorsichtig genug, um in einem solchen Falle keine Gewaltthätigkeiten zu verüben, desshalb die Thorner vor ihnen in dem Falle „wohl mochten sicher sein.“ Es wird nun einleuchtend, weshalb die Holländer, als wegen der späteren Religionsstreitigkeiten so Viele von ihnen auswanderten, sie sich so gerne und gerade zuerst nach der Kulmer Niederung wandten: die ersten Niederlassungen erfolgten nach authentischen bischöflichen Nachrichten gerade in der heutigen Amtsniederung, wo gewiss noch zahlreiche ihrer Landsleuten lebten. Es lagen keine 100 Jahre zwischen den beiden verbürgten Niederlassungen der Holländer; wenn nun die Engländer ihre Beziehungen zur Heimat bis in die neueste Zeit erhalten haben, wie viel eher ist dieses bei einem bedeutend kürzeren Zeitraume anzunehmen.

Am wenigsten wissen wir von den Dänen. Zwar heisst es in einem Artikel der Kulmer Willkür, Niemand solle dänische Wolle verkaufen, noch verarbeiten; doch deutet dieses Verbot eher auf ein gespanntes Verhältnis mit diesem Volke; jedenfalls lässt sich hieraus allein auf eine dauernde Niederlassung noch nicht schliessen. Und doch scheint es verbürgt, dass sie in Kulm ein wenn auch nur kleines Kaufhaus besessen haben. Es lag

---

[1]) Urkundenbuch des Bistums Kulm Nro. 276 u. A.

[2]) Thorner Archiv 1426 und 1427. —

dem holländischen Kaufhause schräge gegenüber und war ebenfalls ein Eckhaus (heute dem Bürger Nowitzky gehörig.) Dasselbe wurde zuverlässigen Nachrichten zufolge i. J. 1772 von der evangelischen Gemeinde, als sie sich noch nicht im Besitze eines eigenen Gotteshauses befand, zu Andachtsübungen verwendet.[1])

Somit hatte Kulm nach und nach den Grosshandel aus den Händen gegeben; desselben hatten sich teils die Ausländer bemächtigt, teils Danzigs Grossbürger, welche namentlich den trefflichen Kulmer Weizen, dessen Güte noch heutigen Tages die Konkurrenz mit jedem anderen aushält, in ihre Speicher aufnahmen und versandten. Als die Stadt Kulm im Herbste des Jahres 1457 durch Zinnenberg eingenommen wurde, und man die Schuld davon der Bürgerschaft beimass, betrachteten die Danziger das Kulmer Getreide als Feindesgut und belegten 59 Last und 14 Scheffel davon mit Beschlag.

Aber wenngleich Kulm des eingegangenen Grosshandels wegen schon frühzeitig aus der Reihe der Hansastädte hatte scheiden müssen, so blieb ihm immer noch der recht bedeutende Binnen- und Zwischenhandel. Es hatte die Wasserstrasse und lag an dem Kreuzpunkte zweier bedeutender Landstrassen. Die grosse Handelsstrasse zog sich über Marienwerder, Kulm und Thorn. Die Marienwerderer Strasse wird schon in der zweiten Kulmer Handfeste genannt; sie zog sich nordwärts von Kulm etwa der heutigen Chaussee folgend.[2]) Die zweite Strasse war diejenige, welche über Grubno nach Lissewo und von hier durch das ganze Kulmerland führte, eine Strasse, welche namentlich bei den zahlreichen Tagfahrten und bei Abhaltung des Kulmer Landgerichtes oft genannt wird und zahlreich in Anspruch genommen wurde. Sie fand ihre Fortsetzung über die Weichselfähre nach Bromberg und Pommerellen, mit welchen Landesteilen Kulm seit ältesten Zeiten ununterbrochene Handelsbeziehungen unterhielt. Eine dritte Strasse war die über Althaus nach Thorn; von hier aus verzweigte sich dieselbe, und es führte die Eine nach Breslau, die Andere nach Wolhynien, eine Dritte nach Lublin, eine Vierte ostwärts.[3])

---

[1]) Statistik des kulmer Kreises S. 147. — Eine spätere Notiz v. J. 1513, wonach die Danziger sich wegen der Besetzung der Kulmer Schule mit neuen Lehrkräften an die obersten Vikarien in Dänemark wenden sollen (Urk. d. D. K. Nr. 796) darf hier wohl kaum in Betracht gezogen werden. —

[2]) K. Handfeste: Et sic directe ad viam quae ducit ad Insulam Stac Mariae, per viam vero ad terminos“ etc. Die Marienwerderer Strasse, wenn auch im Ganzen der heutigen Chaussee folgend, wich insofern von derselben ab, als sie unmittelbar hinter Kulm die Anhöhe verliess und in die Niederung herabstieg, um erst später wieder die Höhe langsam zu erklimmen. —

[3]) Vgl. Voigt V, S. 74. Auf diesen Landstrassen machten die Reisenden den Weg meist zu Pferde; das Geleite bei Versammlungen und Tagfahrten wird immer nach der Anzahl der Pferde bestimmt. (vgl. Thorner Archiv Nro. 1817.) Selbst

Neben diesen Landstrassen war auch die Wasserstrasse sehr beliebt, und zwar nicht blos für die Frachtschifffahrt, sondern auch für Personenbeförderung. Als die Thorner sich vor Ueberfällen zu Lande fürchteten, riet ihnen Zinnenberg, die Wasserstrasse einzuschlagen. Selbst bei Tagfahrten nach Marienwerder oder Elbing benutzte man gern den Fluss, und es waren die Kulmer Schiffleute sowohl als die Fischer verpflichtet, gegen einen fortgesetzten Lohn die Fahrt zu übernehmen.[1]) So lag Kulm an einer frequenten Heerstrasse, welche übrigens nicht erst vom deutschen Ritterorden hergestellt wurde, sondern schon lange bestanden hatte. Arabische Münzen, welche man in grösserer Anzahl in dem Kulm benachbarten Uscz gefunden hat, eine päpstliche Münze aus dem Jahre 708 und zahlreiche andere Funde deuten auf eine alte belebte Handelsstrasse hin.[2]) Dieser Binnen- und Zwischenhandel aber, welchen die Stadt Kulm übernommen hatte und weiterführte, entsprach den lokalen Verhältnissen der Stadt mehr als der künstlich geschraubte maritime Verkehr, dessen Blüte eben deshalb auch nur eine so kurze Zeit gewährt hat. Dieser Binnenverkehr erstreckte sich weniger auf das sogenannte Hinterland, weil hiefür der von der Weichsl beschriebene Winkel wenig günstig war und man den Strom an anderen Weichselpunkten auf kürzere und bequemere Weise erreichen konnte; nur in Zeiten grosser Not liess man beispielsweise von Gollub Getreide kommen.[3]) Wichtiger schon war Pommerellen, welches man als Absatzgebiet zwar zu schätzen wusste, welchem man aber selbst den Weichselverkehr möglichst zu hemmen und einzuschränken suchte. Den Städten Schulitz (Solcz) und Bromberg (Bydgost) war der Verkehr auf der Weichsel überhaupt untersagt[4]) und selbst die preussischen Flussschifffahrer hatten die strenge Weisung, wenn sie in Not oder Gefahr gerieten, bei Verlust ihres Gutes dort, wo der Weichselstrom die Grenze zwischen Preussen und Pommerellen bildet, nur auf der rechten Seite anzulegen.[5]) Kulm selbst mit seiner Umliegenschaft war produktiv genug, um einen Binnenhandel zu unterhalten sowohl in industrieller Beziehung (namentlich durch seine Tuchwaren) als in wirtschaftlicher (Getreide, Holz u. A.). Auch waren hier alle Bequemlichkeiten und Vorrichtungen getroffen, welche dem Binnenhandel jeden nur möglichen Vorschub leisteten. Eine grosse Anzahl von Bühnen, Scheunen und Speichern nahmen das Getreide auf, welches in der Umgegend produciert wurde; die meisten derselben waren ausserhalb der Stadt, viele in unmittelbarster Nähe des Stromes am Steindamme und auf der sogenannten Spittelwiese erbaut; ja selbst der Orden hatte hier einen Stapel für seine Getreideausfuhr er-

---

grössere Reisen über Breslau nach Oesterreich wurden zu Pferde zurückgelegt. (Vgl. Th. A. Nro. 1815.)

[1]) Vgl. die Willkür der Fischer und der Schiffmolner. —

[2]) Kulmer Kreisgeschichte S. 9. —

[3]) Vgl. den Brief der Aebtissin Barbara v. J. 1461. U. B. Nro. 636. —

[4]) Voigt VI, S. 320. —

[5]) Vgl. den Schiffmolnerbrief und dessen Ergänzungen.

richtet,[1]) da ungeachtet der grossen Vorräte, welche er in Papau[2]) und Althaus aufgestapelt hielt, immer noch Getreide genug auf den Ordensdomänen produziert wurde, um es nach dem Auslande auszuführen. Die Stadt liess sich die Pflege und Unterhaltung der Stapelplätze, Landungspunkte und der Verkehrsstrassen dorthin sehr angelegen sein. Längs des Weichselufers zog sich eine gepflasterte Strasse (Steindamm), sodass die Lastwagen durch die Fischergasse bequem bis unmittelbar an den Strom anfahren konnten. Längs des Stromes aber war eine sogenannte „Brücke“ erbaut, welche nur für den Schiffsverkehr bestimmt war und welche durch Holzläger in keiner Weise versperrt werden durfte.[3]) Längs des Dammes waren Pfähle (Säulen) eingerammt, an welchen die Schiffe befestigt wurden. Eine alte harte Bestimmung setzte fest, dass jeder, welcher sich an einem derselben vergriffe, an dem nächsten sollte gehängt werden.[4]) Die Ablagerungsplätze, welche übrigens für das Holz nicht bestimmt waren, sind schon oben genannt; sie hiessen: Auf dem Damm, auf dem Steine, in der Fischergasse, an der Fähre, auf der Spittelwiese.[5]) In die Weichsel hineingebaut waren die „Schiffmolen“, welche sich im Besitze der wohlhabenderen Bürger befanden und ebensowenig wie andere liegende Gründe an Personen ausserhalb der Stadtfreiheit verkauft werden durften, sondern in den Händen der Bürger verbleiben mussten. Endlich war auch die Taxe für die die Fähre bedienenden Personen wie für alle beim Handelsverkehr dienstleistenden Personen festgesetzt,[6]) damit kein Geschäftsmann übervorteilt werden konnte, namentlich für die Kornmesser, Fuhrleute, Tonnenträger, Wäger u. A.

Wenn nun sowohl durch die natürliche Lage der Stadt als auch durch das Entgegenkommen der Bürgerschaft das Emporblühen des Handels und Verkehrs in dieser Stadt angebahnt wurde, so trug auch nicht wenig dazu bei, dass gerade hier die wichtigsten Verkehrsmittel, der kurrente Münzfuss und der Zins- oder Rentenkauf zuerst ihre Regelung erfuhren. —

Die Kulmer Münze, moneta Culmensis, wurde schon in der Kulmer Handfeste zu Grunde gelegt, freilich erst in der 2. revidierten, nachdem während der Jahre 1233—51 die cölnische Mark als Münzmark gegolten hatte. Die Kulmer Währung sollte die allgemein übliche bleiben, und wenn sich auch eine eigentliche Münzberechtigung für diese Stadt nicht

---

[1]) Voigt VI, S. 688. —

[2]) Es wurden bei der Zerstörung Papaus i. J. 1458 so grosse Getreidevorräte mitvernichtet, dass dieselben genügt hätten, das ganze polnische Heer für längere Zeit damit zu versorgen. —

[3]) A. W. „Wir wellen ouch das keyn man seyn holtcz sulle legen an die Brugke, wes holtcz man findet an der Brugken, das sal der Stat seyn vorkoret.“ —

[4]) A. W.: „Wer der Sulen eyne hywe, den sal man an die ander hengen.“

[5]) Nachtrag zur alten Willkür. —

[6]) Vgl. K. Kreisgeschichte S. 317. —

nachweisen lässt,[1]) so genoss Kulm doch immer den Vorzug, dass nach ihr und nach der hier gangbaren Münze die übrigen Städte sich zu richten hatten.

Es ist notwendig an dieser Stelle, schon zum Verständnisse für die Löhne und Preise, eine kurze Uebersicht der preussischen Münze voranzuschicken, wie sich dieselbe bis zum Jahre 1525 entwickelt hat.[2]) Preussen hat im Laufe der Jahre mehr als jedes andere Land eine von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zunehmende Verschlechterung der Münze erfahren Die Normalmünze war die fränkisch-germanische Mark, ursprünglich nicht eine Münze, sondern ein Maass, nämlich ein halbes Pfund. Eine Mark Silber war = 16 Loth, enthielt also, wenn man vom Schlagsatze absieht, gerade soviel Silber als 14 preussische Thaler zwischen den Jahren 1750—1857. Diese Markrechnung währte in Ostpreussen vom Jahre 12 0 bis 1684, während sich in Westpreussen unter polnischer Herrschaft der Floren geltend machte, welcher freilich auch nie den wirklichen Wert des Floren gehabt hat, sondern etwa um die Hälfte geringer war.[3]) Die ursprüngliche Mark aber, wie sie anfangs auch noch unter polnischer Herrschaft in Kulm gang und gäbe blieb, ist aber niemals in Wirklichkeit ausgemünzt worden, ebensowenig wie das Pfund Sterling, vielmehr wurde bis zur Zeit Winrichs (1351—82) nur der 720. Teil, der Pfennig oder Denar, wirklich geprägt. Grössere Summen wurden meist in fremden hier kursierenden Münzen ausgezahlt (ungarischen Gulden, böhmischen Groschen), welche man auf den einheimischen Münzfuss reduzieren musste. Der Denar war eine kleine silberne Blechmünze, an Gewicht 0,014 Loth schwer, zeigte nur auf der einen Seite den Prägestempel und das einfache Ordenskreuz (Bracteaten). Bald aber stellte sich das Bedürfniss nach einer grösseren Münze heraus; es entstand der sog. Halbschotter, ursprünglich $^{1}/_{2}$ Scot, später aber als der 45. Teil der Mark, eine Münze etwa von der Grösse eines Guldens mit der Umschrift: Honor Magistri judicium diligit, d. h. der Hochmeister unterwirft seine Münze jedweder Prüfung;die Münze ist echt. Auch diese Münze verschwand am Ende des 14. Jahrhunderts, nachdem sie auf den Wert von 0,31 Mark heutiger Münze herabgesunken war. Ebensowenig hielten sich die sogenannten Vierchen,

---

[1]) Selbst aus den Worten einer Elbinger Urkunde: „Item et denarii in singulis tantum decenniis renoventur, sicut in Culmine, et ejusdem cum illa moneta puritatis sint valore et ponderis" glaubt Vossberg auf eine eigentliche Münzberechtigung noch nicht schliessen zu dürfen. Demnach würden die alten Kulmer Münzen, welche man teils aus dem Wappen, teils aus dem Buchstaben C als solche hat erkennen wollen, ihren Ursprung nur der ersten allgemeinen Benennung moneta Culmensis zu danken haben

[2]) Die nachstehende Uebersicht folgt zum grössten Teile einem Aufsatze von Horn, Altpr. Monatsschrift v. J. 1868 S. 48 ff.

[3]) Die Missionare in Kulm hatten von einem Gute Lotuchozewo bei Warschau 22,000 Floren preussisch zu fordern, erhielten aber nach einigen Abzügen nicht 22,000, sondern nur 18,000 polnische Floren, welches den Wert von 9828 Floren preussisch, also die Hälfte des wirklichen Wertes hatte.

so genannt, weil 4 auf einen Halbschotter gingen. Beide Münzen wurden vielmehr verdrängt durch den Schilling, welcher noch bis ins 18. Jahrhundert geprägt wurde. Der Schilling war bis zum Jahre 1351 ebenfalls nur Rechnungsmünze gewesen und diente gleich einer Zahl zur Bezeichnung derjenigen Anzahl von Pfennigen, welche er enthielt, so z. B. 1 Schilling Pfennige = 12 Pfennigen; 1 Mark Pfennige = 720 Pfennigen. Bis zum 13 jährigen Städtekriege wurden nur Schillinge und Pfennige geprägt. Hochmeister Johann von Tieffenbach (1489—97) liess die ersten Groschen schlagen, deren drei auf einen Schilling (solidus) gingen.

Die nachfolgende Tabelle, welche nach dem Münzfusse der Thaler, Silbergroschen und Pfennige berechnet ist, wird eine Vergleichung der alten Münze mit der heutigen geben.

Im Jahre: Waren wert:

	1 Mark =	4 Vierdung =	24 Scot =	60 Schilling	= 720 Pf.
1232	11 Thaler.	2Th.22 Sgr.6Pf.	13 Sgr. 9 Pf.	— —	$5^6/_{12}$ Pf.
1335	7 Th.	1 „ 22 „ 6 „	8 „ 8 „	— —	$3^1/_2$ „
1351—82	5 „	1 „ 7 „ 6 „	6 „ 3 „	2 Sgr. 6 Pf.	$2^1/_2$ „
1382—90	4 „ 20 Sgr	1 „ 5 „ —	5 „ 10 „	2 „ 4 „	$2^1/_3$ „
1397—1407	4 „ 15 „	1 „ 3 „ 9 „	5 „ 7 „	2 „ 3 „	$2^1/_4$ „
1407—10	4 „ —	1 „ — — „	5 „ —	2 „ — „	2 „
1410—13	2 „ 15 „	— 18 „ 9 „	3 „ 1 „	1 „ 3 „	$1^3/_4$ „
1413—14	2 „ 25 „	— 21 „ 3 „	3 „ 6 „	1 „ 5 „	$1^5/_{12}$ „
1414 22	1 „ 25 „	— 13 „ 9 „	2 „ 3 „	— 11 „	$^{11}/_{12}$ „
1422—41	3 „ —	— 22 „ 6 „	3 „ 9 „	1 „ 6 „	$1^1/_2$ „
1441—50	2 „ 25 „	— 21 „ 3 „	3 „ 6 „	1 „ 5 „	$1^5/_{12}$ „
1450—67	1 „ 15 „	— 11 „ 3 „	1 „ 10 „	— 9 „	$^3/_4$ „
1467—70	1 „ 5 „	— 8 „ 9 „	1 „ 5 „	— 7 „	$^7/_{12}$ „
1470—77	1 „ —	— 7 „ 6 „	1 „ 3 „	— 6 „	$^1/_2$ „
1477—89	— 25 „	— 6 „ 3 „	1 „ $1^1/_2$	— 5 „	$^5/_{12}$ „
c. 1500	1 „ —	— 7 “ 6 „	1 „ 3 „	— 6 „	$^1/_2$ „

Es ist nun grundfalsch, wenn man sich wehmütig der billigen Zeiten vergangener Jahrhunderte erinnert. Das Metall, das Tauschmittel, hat nämlich einen doppelten Wert, einen Nominalwert oder absoluten Silbergehalt, den wir nach der heutigen Münze berechnen können, und den relativen Wert oder Sachwert. Das Silber ist im Laufe der Zeit an Wert gefallen, namentlich seit Entdeckung der Silberminen im Joachimsthal (1587) und mehr noch nach Entdeckung der Silberminen in Potosi. Die Norm für den relativen d. h. den Sachwert sind die Getreidepreise, welche wir unter Fortlassung der exorbitant hohen und niedrigen Preise aus der Durchschnittszahl nehmen. Wenn nun freilich dennoch die Preise für die Landgüter

und die Pacht für die Hufe immer noch eine sehr geringe war, etwa 150 Thaler als Kaufpreis,so darf man nicht übersehen die mannigfachen Lasten und Verpflichtungen, welche darauf ruheten, sowie dass es sehr wenige Landstrecken gab, welche unter völliger Kultur gestanden haben und nicht erst noch einer Urbarmachung bedurft hätten.

War nun die Kulmer Münze für ganz Preussen die Normalmünze, so ging das Kulmerland auch noch in anderer Beziehung der handeltreibenden Welt mit einem Institute voran, ohne welches der Markt- und Geschäftsverkehr sich nicht hätte entwickeln können, dem Zins- oder Rentenkauf.[1]) Es war nämlich von Rom aus verboten, Geld auf Zins auszuleihen, weil ein solcher Wucher, wie man es nannte, als gottloser Gewinn galt. Mit zunehmendem Handelsverkehr aber wurde das Ausleihen von Geldern auf Zins unentbehrlich; man umging also das päpstliche Verbot, indem man das unbewegliche Gut, auf welches der Zins eingetragen wurde, gleichsam kaufte und sich von dem Borgenden eine Rente oder Zins zahlen liess, doch so, dass ihm das Recht der Benutzung verblieb, ebenso wie das Recht, durch Zurückbezahlen der sogenannten Kaufsumme die Rente oder den Zins wieder zu tilgen. Solche Arten des Rentenkaufes finden sich zuerst im alten kulmer Scheppenbuche,[2]) in welchen dieselben verzeichnet wurden. Der übliche Zinsfuss war ein sehr hoher, nämlich 12½ Prozent, sodass man bis zur Zeit Winrichs eine Mark Zins für 8 Mark kaufte. Seit Winrichs Zeit aber wurde der Zinsfuss von 12½ auf 10 Prozent herabgesetzt, sodass man eine Mark für 10 Mark kaufte. Der Zinsfuss wurde nun jedes Mal bei den Eintragungen im Zinsbuch dadurch vermerkt, dass die Summe, für welche der Zins abgelöst werden konnte, beigefügt wurde. — Bald aber nahm der Wucher in dem Masse überhand, die Verschuldung der Güter und Häuser und Gärten wurde eine so allgemeine, dass Winrich von Kniprode die Sache in die Hand nahm und auf der Tagfahrt zu Marienburg in Uebereinstimmung der Gebietiger, Bischöfe und Aebte ein einschränkendes Gesetz erliess, dessen wesentlichste Bestimmungen dahin lauteten, dass die einmal geschehenen Zinskäufe allerdings auch ferner ihre Gültigkeit haben sollten; wenn der

---

[1]) Vf. folgt in der nachfolgenden Auseinandersetzung teils der Darstellung Baczkos, die selbst wieder Aufnahme gefunden hat bei Voigt Bd. 5. S. 465, teils eigenen einheimischen Quellen.

[2]) Als ältestes Beispiel eines solchen Zinskaufes aus d. J. 1341 darf wohl folgende Eintragung gelten: Notandum quod anno 1341 sub sculteto Thil. Steynwec Relicta Johannis de Stetin emit unam marcam census in domum Johannis Bolczen pro decem marcis singulis annis in festo b. Martini praesentandam, redimendam in termino supranotato. Eine andere Eintragung für das Jungfrauenkloster lautete: Notandum quod Menczil Schonewalt obligavit duas marcas redditus in hereditatem suam domino preposito de Monasterio virginum pro viginti marcis duobus terminis persolvendis, videlicet unam marcam super festum S. Michaelis et unam supra festum Pasche, quem censum dictus Menczil redimere poterit, scilicet ambas marcas pro viginti, unam pro decem seu mediam. —

Zins aber so hoch wäre, dass der Besitzer ihn dem Werte des Besitzes gleichachtete, so solle es ihm freistehen, das Erbe, für den darauf eingetragenen Zins dem Zinsinhaber (Zinsherrn) zu überlassen und jeder weiteren Verpflichtung los und ledig sein. Alle Zinskäufe sollten vor gehegtem Dinge (Gericht) geschehen. Endlich sollte künftighin eine Mark nicht mehr für 10, sondern für 12 Mark gekauft werden, d. h. der Zinsfuss sollte auf $8^1/_3$ Prozent herabgesetzt werden. — Diese letztere Bestimmung finden wir seit jener Zeit auch überall in Anwendung,[1]) ja sie wurde nach einer Verordnung in der alten Kulmer Willkür zu Gunsten des Schuldners auch noch dahin erweitert,[2]) dass es demselben freigestellt wurde, die Schuld in 3 hintereinander folgenden Jahren abzutragen, ohne dass im 2. und im 3. Jahre bei einer Abzahlung von à 4 Mark noch ein weiterer Zins entrichtet zu werden brauchte. Das in dieser Weise bei Gerichte deponierte Geld stand dem Zinsherrn zur Verfügung. Anders gestaltete sich die Sache bei Erbzinsen. Wenn nun der Schuldner dem Zinsherrn gegenüber vor allzugrosser Ueberlastung geschützt war, so suchte man auf der andern Seite ebenfalls den Zinsherrn gegen Ueberlistung von Seiten des Schuldners sicher zu stellen. Zunächst durfte Niemand auf einem Zinserbe, mochte der Zins nun ein gewöhnlicher oder ein Erbzins sein, irgend ein Gebäude abbrechen oder einen Teil des Grundstückes abzweigen ohne Wissen und Willen des Zinsherrn. Beim Verkaufe musste der Zinsherr anwesend sein.[4]) Der Verkaufspreis musste mit dem darauf eingetragenen Zinse im Einklange stehen d. h. es musste

---

[1]) So im alten Kulmer Scheppenbuche von einem Zinse auf einem Grundstücke in Schöneich: „Man sal wissen, das her Niclos Crank gekowit hat 3 mark czins von Altino in der Schönyche umb 36 marc pruysch alle Yor yerlichin uf S. Mertinstag unverczogenlich by fry dirfolgetem pfande czu beczalen. Were das em dorin bruch werde, so sal her sich in allen andern synen gutern dirholen, wo her dy dirforen mag, den selbigen czins mag her mit so viel geldis wedir abelosen uf den vorbeschrebin tag und der irste doryn czu syn neest der stedt“.

[2]) Nachtrag zur alten Willkür: „Ouch wilkorn wyr Ab ymand undir unsern Burgern zo mogende were das her seynen czinsphennig den her phleget czugeben von seynen Erben abeloessen wolde, das mag her thun In zulcher weisse, eyne mark abezuloessen gebet her uff seynen rechten czinstag dy eyne marc czins und 4 mark dorczu yn gerichte czu legen. Oubir eyn Jar abir 4 mark uffen rechten czinstag czu gerichte czulegen. Domete zal eyne mark czins seyn abegelost. Dy ander czwene nachfolgende Jor bedarff her den czins nicht metegeben dirgleich och eyner mer odir myner czins abloessen wolde das mag her thun noch markczal yn moesse alze Itczunt geschr. ist noch markczal und der czinsherre mag en das nicht geweren. Ouch zo mag der Czinsherre das gelt aws gerichte nemen yn vorhandt awsgenommen Erbczinsen“. —

[3]) A. W. „Eyn Jdermann der do czinshaftig Erbe hat, ewig odir abeczulosen, der sal kenerhande gebewde abebrechen [und berouben] und das vorkouffen, und ouch legende grund die In demselben czinse begriffen ist, ane wissen und willen des czinsherren deme is czinset bey dreyer mark“.

[4] A. W. „Ouch sal der Richter keinem manne eyn Erbe vor Gericht vorreichen die Czinsherren sint denn dabey czukegenwertig“.

mindestens zum ursprünglichen Preise „zu erstem Golde“ verkauft werden, damit der Zinsherr nicht etwa mit einem Teile seines Zinses ausfiele.[1]) Wird aber das Gebäude baufällig, so ist der Zinsherr verpflichtet, zur Wiederherstellung desselben beizusteuern;[2]) hat die Stadt selbst Zins in einem durch Verwahrlosung geschädigten Grundstücke, so soll sie es demjenigen anbieten, welcher ausser ihr noch Zins darin hat; will es Niemand, so soll sie es selbst behalten[3]) —

Alle Verordnungen, welche auf eine Sicherstellung des Grundbesitzes und Regelung des Zinsverhältnisses hinzielten, vermochten dennoch der zunehmenden Verschuldung nicht Einhalt zu thun. Gerade während der grössten Blüte Kulms ist die bei Weitem überwiegende Anzahl von Häusern, Gärten (Wein-, Obst- oder Gemüsegärten), Landbesitzungen, Schabernaken, Hofstätten, ja sogar unbebauten Plätzen mit Schulden überhäuft und oft mit mehren Zinsen belastet. Wir lernen beispielsweise die meisten Weingärten bei der Stadt nur dadurch kennen, dass Zins auf dieselben aufgenommen wird, — ein Umstand, welcher zwar auf der einen Seite für die Sicherheit des Besitzes, die Zuverlässigkeit des Ertrages und die Pflege und Kultur ein beredtes Zeugnis liefert, auf der anderen Seite aber die allgemeine Verschuldung in drastischem Lichte zeigt. Die Weinberge waren nur im Besitze der Begüterten; also waren auch sie der allgemeinen Verschuldung verfallen. Möglich auch, dass das bare Geld gegenüber dem liegenden Besitze bei dem grossen Umsatze von ungleich höherem Werte gewesen ist. So wird z. B. i. J. 1384 ein Weinberg gegenüber dem St. Georgshospitale $8^1/_2$ Morgen gross mit $4^1/_2$ Mark jährlichen Zinses belastet, also einen jährlichen Zinse von c. 22 Thalern.[4]) Ein anderer Weinberg ist nach dem Kulmer

---

[1]) A. W. „Wir wilkorn ouch das eyn Jdermann der seyn Erbe vorkouffte do czinse uff seyn, das bynnen adir bawsen der Stat ist gelegen, der vorkouffer kome mit sienem kouffmanne vor den Rath und vor das Gerichte, und vorreiche das vorkouffte Erbe czu der ersten golde sienem kouffmanne, mit wissen und willen des Czinsherren der den czins hat in dem Erbe bey busse der Statkor“.

[2]) A. W. „Ouch wellen wir das welche wohnhuser In unser Stat von bawfellikeit wegen nicht lenger gesteen mogen, welch man czinse In sogetanen hawsern hat, der sal nach erkenntniss des Rates den Inwohner des hawses dorczu hülffe thun, das is widder gebauwet werde und welcher mee dorinne hat, der sal ouch mee hulffe dorczu thun das is gebauwet werde“.

[3]) A. W. „Wer eyn erbe das der Stat czinshaftig ist let legen oder czunichte werden, so sal is der Rat anbieten den andern, die ouch czins dor Inne haben, wil is der keyn annemen mit der Stat czinse, so sal is die Stat vor Iren czins alleyne behalden“.

[4]) In einem Testamente des Johannis von Drere (Urkundenbuch der Diözese Kulm Nro. 366) v. J. 1384 sind verschiedene solcher Zinse vermerkt, welche offenbar zu völliger Sicherheit eingetragen waren. Der betreffende Abschnitt lautet: Primo videlicet de tribus marcis in Podegest dantur annuatim quattuor marcae ultra quas una marca et III quartalia civitati cedere debeant, ut perfertur. Item de vinea ex opposito sancti Georgii videlicet $8^1/_2$ jugeris $4^1/_2$ marce. Item de area apud

Zinsbuch sogar mit jährlich 7 Mark Zins behaftet. — Der Mangel des baren Geldes musste aber schon frühe die Spekulationslust anreizen, es wurde Sitte, Getreide anzukaufen und zu verkaufen, ohne dass man sich im Besitze des Getreides befand oder wusste, woher es zu nehmen sei; eine spätere Verordnung der alten Willkür verbietet deshalb ausdrücklich einen solchen Spekulationskauf:[1]) Der Kaufmann soll nicht mehr Getreide verkaufen als er wirklich liegen hat. — Ebenso befiehlt eine andere Verordnung, um die Einfuhr fremder Biere zu erschweren, dass dasselbe nur per Kasse gekauft werden sollte, — jedenfalls abweichend von dem sonstigen Gebrauche.[2])

Sanctum Spiritum una marca [quae jam commutata est in domum lapideam Valentini in circulo in acie]. Item Nicolaus scultetus ante valvam M[eerzeburgensem dat de vinea unam marcam ad altare, et dat civitati predictae unum fertonem. Item de vinea domini Conradi Kessilhut ante valvam dictam Holzbruckintor 15 scotos. Item Nicolaus Pomeren dat mediam marcam de orto huic confini. Item de alio orto eciam huic confini Nicolaus Sworzyagir dat 2 scotos, et in his tribus ortis predictis civitas habet I scotum census. Item in platea Meerzeburgensi duae domus quasi apud valvam jacentes dant $1/2$ marcam". Dieses Testament, welches einen jährlichen Zins von 12 Mark dem Vikare des Altares der h. 3 Könige vermacht, hat denselben auf 8 Grundstücke in folgender Weise vertheilt:

1.	Einen Weingarten gegenüber dem Georgshospitale	$4^1/_2$ Mark	
2.	Eine Hofstätte beim h. Geisthospitale	1 Mark	
3.	Einen Weinberg vor dem Merseburger-Thore	1 Mark	
4.	Einen Weinberg vor dem Holzbrücken-Thore		15 Scot
5.	Einen Garten, dem Weinberg benachbart,	$1/2$ Mark	
6.	Einen zweiten benachbarten Garten		2 Scot
7.	Zwei Häuser in der Merseburger Strasse	$1/2$ Mark	
8.	Ein Grundstück in Podwitz	4 Mark	
	In Sa.	$11^1/_2$ Mark	17 Scot

Da nun das Testament einen jährlichen Zins von 12 Mark aussetzt, so liegt in den Ansätzen ein Fehler. Derselbe ist schwer zu ermitteln. Unter Nro. 6 ist ein Zins von 2 Scot auf einen Garten gelegt, was schon wegen seiner Geringfügigkeit den natürlichen Verhältnissen nicht entspricht. Nun wurden aber unter Winrich von Kniprode zum ersten Male sog. Halbschotter geprägt, von denen nicht 48, sondern nur 45 auf eine Mark gingen. Die unter Nro. 4 angesetzten 15 Scot sind wahrscheinlich ebensoviele Halbschotter; und unter Nro. 6 muss es heissen $2/3$ Mark oder 30 Halbschotter, was durch ein Versehen des Abschreibers in 2 Scot zusammengezogen ist, sodass sich vermutlich die 15 Halbschotter mit den $2/3$ Mark d. h 30 Halbschottern zu einer Mark = 45 Halbschottern ergänzt haben werden. Damit ist nun freilich das Exempel noch immer nicht richtig gestellt, da eine halbe Mark zuviel dabei herauskommt. — Aus demselben Testamente erfahren wir auch die anderweitigen Eintragungen von Seiten der Stadt, welche den neuen Eintragungen des Testators in allen Fällen vorangingen. Wir erfahren aus dem Testamente aber nicht, eine wie hohe Summe der Testator für diesen jährlichen Zins gezahlt hat; wahrsheinlich den zehnfachen Betrag, also 120 Mark. —

[1]) A. W. „Ouch sal nymandt vorkouff thun mit keynerley getreyde boben das her itczundt gereyth hot legen bey 3 gutten marken".

[2]) A. W. „Ouch sal keyn Schiffman her sey wer her sey einigerley frembde byer her brengen widder czuvorkouffen noch czuschencken, und wenne der Schiffman byer her brengen wil, so sal der Schiffman das bereite geld odir waare mit Im nemen, und for byer darumb kouffen, wer anders thete" etc.

Dennoch nahm der Wucher ungemein Ueberhand, Zinsen sammelten sich zu Zinsen und es scheint ein ganz gangbares Geschäft gewesen zu sein, Geld auf Zinses-Zins auszuthun, da dieses nur den Geistlichen untersagt wurde [1]) Die gegenseitige Uebervorteilung war in hohem Masse eingerissen, sodass schon in die allgemeine Landeswillkür die Bestimmung aufgenommen wurde ein, am Abend geschlossener Kauf solle nur dann seine Gültigkeit haben, wenn er am folgenden Morgen erneuert würde.[2]) Die Pfändung und „Ueberantwortung mit der Hand vor Schulden" (persönliche Sistierung) war etwas gewöhnliches;[3]) die Schuldhaft trat ein im Unvermögensfalle.[4]) Ja selbst das Spiel wurde zu allerhand Ausschreitungen benutzt und es kam vor, dass Jemand dem Andern, wenn er die Spielschuld nicht entrichten konnte, die Kleider auszog [5]) Da ist es denn allerdings nicht zu verwundern, dass nach dem unglücklichen Kriege, als die so hoch verschuldeten Grundstücke entweder zerstört oder verwüstet dalagen, sehr viele Leute Haus und Hof im Stiche liessen, nur um hiemit auch der Schulden ledig zu werden und nicht der Schuldhaft zu verfallen.

Wenn wir uns nun den einzelnen Handelsartikeln zuwenden, so verdient an erster Stelle der Getreidehandel Erwähnung. Derselbe lag ausschliesslich in den Händen der Kulmer Bürger, ursprünglich nur der Kaufleute welche sich strenge von den übrigen Bürgern gesondert hielten und in der Kompanei ihren Vereinigungspunkt fanden.[6]) Später hörte zwar der Stand der eigentlichen Grosshändler auf, aber es blieb der Getreidehandel immer noch ein privilegiertes Vorrecht der Bürger[7]) (das jus defluitationis). Der Produzent durfte das Getreide nicht selbst ver-

[1]) A. W.: „Item Nymand zal gelt uf czins nemen von geistlichen personen noch bruderschofft ouch nicht czugeben czins uf czins, gebot des Erssamen rotes".

[2]) Landes-Willkür: „Ouch sal keyn kouff odir wechssel umb Erbe odir legende grundt der des Abendes geschith mechtig sein, her werde denn des morgens vornewet."

[3]) A. W. „Wer von dem Andern geantwerdt wird mit der Hand, vor schulden, In dem Gerichte vor den Stat, den mag ghener brengen In den Stat Gerichte, en dor Inne haldende als eyn recht ist." In gewissen Fällen war der Stadrichter verpflichtet das Vorstädtische Gericht bei der Pfändung zu unterstützen, „so sal denn der Schulte us diesem Gerichte helffen uspfenden mit sienem Boten",

[4]) Ref. Willkür: „Eyn gesessener uffrichtiger Burger der etwas Inn geringen Sachen vorwirckett oder Schuldhalbens, soll mit Burgerlichem Gefengkniss verhafftet werdenn".

[5]) Die Verordnung um Spielgeld lauteten: Niemand solle höher spielen als er gereites (bares) Geld bei sich hat. Niemand solle dem andern die Kleider ausziehen wegen Spielgeldes noch ihn darum in's Gefängnis legen. Beklagt Jemand den Andern um Spielgeld, den solle man nicht richten. Käme es vor, dass Jemand dem Andern die Kleider auszöge um Spielgeld, so soll so wohl der Gewinner als der Verlierer als der Wirt je einen Firdung zahlen, wovon die Hälfte dem Komthur zufallen soll. (Alte Willkür.)

[6]) Voigt Bd. V, S. 328 ff.

[7]) Es scheint zweckmässig sämtliche Bestimmungen über den Kornhandel an dieser Stelle hintereinander aufzuführen:

schiffen, sondern musste es zu Kulm auf den Markt bringen. Hier war nur der Bürger zum Kaufe berechtigt, welcher entweder ein eigenes oder gemietetes Erbe besass. Ausserhalb der Mauern der Stadt durfte kein Einkauf vorgenommen werden; erst später wurde diese letztere Bestimmung auf die Markttage eingeschränkt. Das Angebot von Getreide war oft ein sehr grosses, und Besitzer brachten es zu Markte an Sonn- und Feiertagen, um nach der Hochmesse den Verkauf vorzunehmen. Später wurde ein solcher Verkauf an Feiertagen wenigstens zeitweise ganz untersagt. Der Verkauf geschah lastweise, nicht nach Scheffelmass. Nur den Untersassen durfte der Kaufmann Getreide auch scheffelweise überlassen; die Bäcker und Bierbrauer hatten aber jeder Zeit das Recht des Vorkaufes, welchen es um den gerade üblichen Preis (Jahrgeld) und mit einem entsprechenden (möglichen) Gewinne überlassen werden musste. Das Abmessen des Getreides geschah nach Scheffelmass, wozu vereidigte Kornmesser angestellt waren, welche für Abmessen der Last 2 Schilling zu beanspruchen hatten; nahm er die Messung mit geohmten Scheffeln selbst vor, so kostete es nur 1 Schilling. Der Scheffel musste vom Stadtdiener jedes Mal zu diesem Zwecke entnommen

---

1. Wir wellen ouch und willekorn das nymand korn uff dem Markte bey neder eyner last kouffen sulle, her habe denne eyn eygen erbe odir eyn gemyttes erbe, bei lesten mag her es wol kouffen.

2. Is sal ouch nymand getreyde kouffen welchirley das sey, buwssen der muwern noch bynnen der gassen, suuder uff dem markte bey eyner mark.

3. Ouch sal nymand kouffen korn noch enigerley getreyde uff dem markte, eynigem manne odir ymande czur hand, her sey denne seyn tegelicher brotesse.

4. Ouch sal nymandt vorkouwff thun mit keynerley getreyde boben das her itczund gereyth hott legen.

5. Ouch wilkoren wir das nymand korn noch eynigerley getreyde an den heiligen tagen kouffen sal, die hoemesse sei denn gesungen.

6. Welch man meel herbrenget czu markte czu vorkouffen, der sal is gewogen vorkouffen, und von Iczlichem Sacke meels sal der weger haben einen [2] pfennig.

7. Ouch wellen wir das wer eyn messer ist In der Stat der kome uff das Rathus vor den Rath und thu dorczu seyn Recht.

8. Item deme Kornmesser gebet man von der last getreyde czu messen 2 sh; wer is zelbest messen wil der mag is thun, emzelbest wil der messer nemen von guttem willen 1 sh vor die last das mag her thun von guttem willen.

9. Niemande wirt man gestatten seyn getreyde yn dy Stadt czu legen dorczu ydermann besorge sich eyne Schewne vor der Stat. is wirt vort nymer gestatt ymandem seyn getreide yn dy Stat czufuren odir hew.

10. Item so Irkeyn landmann zu ymande unseren Burgern getreyde uffschottet welcherley das sey, derselbige landman zal zulch ufgeschot getreide zelbist nicht schiffen und unsser Burger zullen Neher seyn dasselbige getreide czu kouffen yn eyme gleichen kouffe wen eyn fremder. Wurde der Burger czu deme is uffgeschott ist nicht melden der zal vorbust haben 1 gutte mark, keyn fremder zal is kouffen zo is unsser Burger kouffen wil am gleichen kouffe alze is genge ist.

11. Wurde ymand befunden der Scheffeln odir ander mosse hette dy czu kleyne wereu, wo wir eynen zulchen befynden konnen, seyne busse zal her nicht wissen.

werden. Der Produzent selbst war nicht berechtigt, das Getreide selbst zu verschiffen, sondern nur der Bürger, dem er das Getreide „aufgeschüttet“ hatte. Einheimische hatten vor Fremden stets das Vorrecht. Mehl durfte nur in Säcken verkauft werden; der Stadtwäger erhielt von jedem Sacke Mehles 2 Pfennige. Das Abfahren des Getreides von der Scheune, dem Stapel oder der Bühne nach dem Ladeplatze geschah durch selbstständige Fuhrleute, welchen der Lohn hiefür genau vorgeschrieben war. Die Taxe hiefür, wie sie am Ende des 15. Jahrhundertes festgestellt wurde, betrug für eine volle Fuhre von der Stadt nach dem Damme $1/2$ Firdung (= 0,37 Mk. heutigen Geldes); nach dem Steine 4 Scot (= 0,52 Mk.); nach der Fähre 1 Firdung (= 0,75); nach der Fischergasse 8 Schilling (= 0,40); nach der Spittelwiese 4 Scot (= 0,52 Mk.) – War das Schiff beladen, so musste jedes Mal das Schiffmas angelegt werden, eine Vorrichtung, wie es scheint, um den Tiefgang des Fahrzeuges und die Belastung zu kennzeichnen. Einige solcher Instrumente lagen in den Ratskammern zu diesem Zwecke vorrätig. Die Beladung der Schiffe geschah vom Verladungsplatze unmittelbar in den Schiffsraum, während das Fahrzeug an einer der Säulen oder Pfähle des Dammes befestigt war. Der Ladeplatz durfte nicht durch die Schiffsmolen versperrt werden, welche demselben Zwecke dienten, aber flossartig in dem Flusse lagen, wie es scheint, um bei niedrigerem Wasserstande das Schiff von jeder beliebigen Stelle aus erreichen zu können. Auf diese Molen, die sich im Privatbesitze der Kaufleute befanden, legte die Stadt grosses Gewicht; dieselben sollten Eigentum der Bürger bleiben und durften nicht nach auswärts verkauft werden. Selbst über die Befrachtung des Schiffes gab es Vorschriften wie z. B. die, dass bei Getreideladungen nur ein bestimmtes Quantum von Hopfen mitgeschifft werden durfte, nämlich auf 10 Last Getreide nur 100 Scheffel Hopfen. War das Schiff nun befrachtet, so musste demselben ein „Fruchtherr“ mitgegeben werden, welcher für die Ladung aufkam und die Verantwortung trug; derselbe erhielt von der Last zwei

---

12. Wir willekoren das Alle Schiffmane die von hynnen geladen werden und von hynnen faren, das Schiffmos, von der Thalborth undene bys uff das wasser sullen halden, und wer doboben wegforet dem nicht das Schiffmos ist angelegt, der sal eyner mark seyn bestanden und des nicht czudirlaessen. Sunder wenn deme kouwfman genüget so bedarf man dy moss nicht anlegen.

13. Nymand sal ouch mer hopfen in eyn schiff do getreyde Inne ist schiffen, denn uff czehen leste hundert scheffil hoppfen bey der Statkor, dorczu sal der des der hoppfe ist, matten nach lastczal beczalen und wer mer schiffet, odir mer Innymet, die sullen der busse seyn bestanden.

14. Nymand sal ouch floss noch molen heylen an den Tham noch an die pfelen des Tammes. Ouch wellen wir das keyn man seine Schiffmolen die her hier legende hat In der weissel und In unser Stat freiheit seyn gebuwet, ymande vorkouffen sal bawssen unsir freiheit noch dor usfuren bei 3 mark.

15. Is sal ouch keyn Schiff abestoessen do ensey denn czum mynsten eyn fruthere bey dem Gute mete czufaren, und welch fruchthere mitt faret der sal von der last czwene schilling czu hulffe haben.

Schillinge. Die Bemannung des Schiffes bestand ausser ihm aus einem Steuermanne, einem Plathmanne und etlichen Schiffsknechten. Dieselben waren allesamt strengen Gesetzen unterworfen:[1]) kein Schiffsknecht durfte das Schiff eher verlassen, als bis die Ladung gelöscht und die Ware zu Markte gebracht war bei Verlust eines Ohres. Im Falle des Schiffbruches aber waren sie verpflichtet, das Gut zu bergen und wenigstens bei Bergung desselben nach Kräften behülflich zu sein; liess sich aber der Steuermann oder Plathmann selbst etwas zu Schulden kommen und verliessen sie ihren Posten, so kostete es Ersterem den Hals, Letzterem die rechte Hand. Im Falle der Behinderung hatten die Schiffleute (auch Schiffmolner genannt) das Recht, für 3 Tage Brennholz aus der benachbarten Waldung zu nehmen und auf Kosten des Gutes zu zehren; mussten aber, soweit die Weichsel die Grenze bildete, auf deutscher (rechter) Seite anlegen. Auch waren sie manchen anderen Gefährlichkeiten ausgesetzt, namentlich in Kriegszeiten, in welchen oft eine förmliche Jagd auf die Fahrzeuge feindlicher Städte gemacht wurde und sich oft eine Art von Seekampf auf der Weichsel entspann. Nicht umsonst führte der älteste Matrose den Namen Plathmann von seiner Bewaffnung. Wie es zuweilen wohl auf der Weichsel namentlich in Kriegszeiten zuging, darüber giebt uns ein Brief Bernhards von Zinnenberg Nachricht, welcher, von den Thornern aufgefordert, einen Kulmer Bürger, Namens Fritz, zur Rede stellt, dass er Thorner Schiffe aufgehalten habe. Derselbe giebt seine Erklärung dahin ab, auch ihm seien seine Schiffleute schändlicher Weise während des Beifriedens ermordet und er habe umsonst Klage darüber geführt; jetzt übe er nur das Vergeltungsrecht. „So ziehe ein Unrecht das andere nach sich“ fügt Zinnenberg hinzu.[2]) Ein zweiter gefährlicher Feind war das Eis. Die Weichselschiffahrt wurde verhältnissmässig spät eröffnet, vermutlich wegen des noch heute gefürchteten „polnischen“ Eises. Eine Verordnung der reformierten Willkür verbietet wenigstens den Weizen vor S. Philippi und Jacobi (1. Mai) abzuschiffen, ein Termin, welcher da die Verordnung vor Einführung des Gregorianischen Kalenders gegeben ist, etwa auf den 12. Mai heutiger Zeitrechnung zu setzen wäre.[3]) Schlimmer war es im Herbste oder Winter, wenn Schiffe sich noch spät den Strom hinaufwagten. Da kam es denn oft vor, dass die Fahrzeuge mit ihrem Gute inmitten der Fahrt liegen bleiben mussten; alsdann wurden Boten an die Bürgermeister von Thorn, wenn sie oberhalb Mewe stecken blieben, nach Danzig, wenn es unterhalb Mewe geschah, entsandt um Meldung zu machen. Solche Güter nannte man „befrorne Güter“; dieselben durften, wenn sie bei Kulm einfroren, wohl in den Scheunen der Stadt geborgen, aber nicht in der Stadt zum

[1]) Verg. den Schiffleutebrief.

[2]) Thorner Archiv Nro. 1837. —

[3]) R. W. „Es soll keyn Burger noch Jemandt weytczen vonn der Stadt abführen oder abschieffen vor S. Philippi und Jacobi bei Verlust dess weytczens unschadlichenn der hohen Obrickeyt straffe“. —

Verkaufe gebracht werden.[1]) Es gab aber auch eisfreie Herbst- und Wintermonate, in denen die Schiffahrt ihren regelmässigen ungestörten Verlauf nehmen konnte. Da geschah es denn oft, dass die Flussschiffer sich weigerten, die Fracht zu übernehmen, obschon sie des Eises wegen sehr wohl fahren konnten. Solchen Schiffern wurde die Fahrt für den Zeitraum von 4 Jahren untersagt und sie selbst zur Hälfte des Verlustes, den der Kaufmann dadurch erlitt, verurteilt.[2])

Die Kornpreise selbst unterlagen grossen Schwankungen, indem — wie oben angedeutet — zuweilen eine solche Anstauung von Korn stattfand, dass man für dasselbe keinen Absatz zu finden vermochte, bald wieder, namentlich während der grossen Kriegsverheerungen, eine förmliche Hungersnot ausbrach, sodass selbst die Insassen des überaus reichen Jungfrauenklosters zu Kulm ihren täglichen Unterhalt nicht zu bestreiten vermochten. Die Aebtissin des Klosters hatte im Jahre 1460 den Rat der Stadt Thorn um Abhilfe und Aufnahme einiger Nonnen in das dortige Kloster gebeten; dieser wendet sich zunächst an Bernhard von Zinnenberg, darauf noch einmal an ihn und gleichzeitig an den Rat der Stadt Kulm. Als die Not aber ihren Höhepunkt erreicht, rufen die Nonnen flehentlich die Beihülfe und Vermittelung des Bischofes an.[3]) Wir erfahren aus den hierüber gepflogenen Unterhandlungen für den vorliegenden Zweck soviel, dass in der That die Bewohner des Klosters oft kaum eine Schnitte Brodes täglich hatten und sie schon ihre Kleider hatten verkaufen müssen, um die grösste Not zu stillen. Zinnenberg selbst giebt die traurige Lage des Klosters zu, welche nur durch die auf den Klostergärten verübten Plünderungen der Thorner herbeigeführt sei, vermag aber keine Abhilfe zu schaffen, er stellt ihnen $^1/_4$ Last Getreide, die von Gollub her zu erwarten sei, in Aussicht und stellt den Thornern anheim, da sie selbst Schuld daran seien und manche Wertgegenstände des Klosters zurückbehalten hätten, unter Garantie eines sicheren Geleites dem Kloster Lebensmittel zuzuführen. Die Auswanderung eines Teiles der Klosterinsassen will er keinen Falls gestatten. Anders urteilt hierüber der Kulmer Rat; er will es nicht wahr haben, dass die Not so gross sei, meint vielmehr, es gebe in Kulm noch eben sogut Getreide zu kaufen wie drüben in Thorn.[3]) Herrschte nun aber schon in dem reich-

[1]) A W. „Item so is geschit das irkeyn Schiff eyses halben Im herbste odir wyntter wurde befryssen und uff der weyseln wurde bleyben legen do gutter Inne legen alze dorsche, zaltcz, heringe etc. zulche befrorene gutter zal nymand heruf In die Stadt furen. Sunder wer sich do wil der gutter under winden weg czu faren, der mag sie In seyne Schewen legen und vort weg furen bey busse der Statkor. Ouch sal keyne hökerynne zulch befroren tonnen gut kouffen bey der Statkor“.

[2]) Schiffleutebrief: „Wollen ouch die Shifflute czu herbisstzeit nicht vordan foren dy von eyse doch mol faren mochten, dy zullen dornoch bynnen 4 Joren uff dy weisel nicht faren und dy fart zal en vorboten seyn. Dorczu zullen sy das halb beczalen was den kouffman seyn gut gekostet hat czu markte czu brengen“.

[3]) Die 4 Urkunden hierüber: Thorner Archiv Nro. 1925, 1926, 1927, Urkundenbuch der Diözese Kulm Nro. 636. —

begüterten Kloster eine solche Not, wie muss es dann erst in den bedürftigen Familien der Stadt ausgesehen haben! — Ueber die Kornpreise selbst geben uns die Archive der grösseren Handelsstädte[1]) und die Tresslerbücher des Ordens besseren Aufschluss als die einheimischen Quellen. Die Unterthanen der Stat waren zwar verpflichtet, all ihr Getreide auf den Kulmer Markt zu führen,[2]) dennoch aber schwankte der Getreidepreis in dem Grade, dass zur Feststellung der Taxe, welche für das Bier alljährlich zwei Mal vorgenommen wurde und welche sich nach den jährlichen Getreidepreisen richtete, am Allerseelentage (1. November) und am Gregorstage (12. März.) Erhebungen gemacht werden mus ten. Kein Wunder, dass die Speculation sich dieses Artikels vornehmlich bemächtigte und die Kaufleute Bestellungen annahmen und Angebote machten, wenn die Frucht noch garnicht geerntet und das Getreide noch nicht in ihrem Besitze war. —

Nächst dem Getreidehandel war der bedeutendste Handel in Kulm der Holzhandel. Wir werden hierbei zwischen dem einheimischen und fremden Holze zu unterscheiden haben. Der Stadt Kulm war durch die zweite Kulmer Handfeste ein bedeutendes Areal überwiesen, wovon ein grosser Teil aus Waldungen bestand, welche zum gemeinsamen Nutzen der Bürger und der Fremden d. h. der noch zu erwartenden Pilger verwendet werden sollten.[3]) Eine verständige Ausnutzung dieser Forsten liess sich die Stadt schon frühzeitig angelegen sein. In welcher Weise dieses geschah, können wir aus den verschiedenen Verboten, die über Holzdiebstähle erlassen sind, sowie aus den Zugeständnissen an die Bewohner der Vorstädte und der Dörfer eher erraten als mit Bestimmtheit angeben. In den Waldungen, welche sich namentlich am Abhange der Hügel[4]) zum Teil aber auch tief in's Stadtwerder hinein erstreckten, nahm der Rat zunächst sämtliche Eichenbäume für die Stadt in Anspruch. Dieselben durften überhaupt von Niemandem als nur von der Stadt gehauen werden;[5]) ebenso wie sie auch das Schaelen der jungen Eichen als eine Einnahme für den Stadtsäckel betrachtete. Die Eichen wurden als Bauholz verwendet und, wie es scheint, gratis oder

---

[1]) Vgl. Hirsch, Handelsgeschichte Danzigs.

[2]) Ref. Willkür: „Dye Underthanen der Stadt dye sollen Ihr Viehe, Fysche unndt alle andere notturfft czur Speyse gehörigk dessgleichen auch alle Ihr Getreyde unndt holtz nirgends anderswo ausführen unndt verkaufen, alleine Inn der Stadt unndt auff offenem Markte“.

[3]) „Supra dicta bona tam in silvis quam in pratis et agris possidebunt“. —

[4]) Die Ref. Willkür spricht vom Fällen des Holzes in dem Stadtwerder und auf den weissen Bergen bis gegen Podwiesk. —

[5]) So schon in der Aussetzung der Dörfer Cölln und Podigest v. J. 1322, worin es heisst: „Dieselben Dörfer sollen haben frey holtcz czu Iro notdurft an bauwung und an börnunge bawssen dem hegewalde usgenommen steende eychen holtcz gleich andern Burgern“. — Aehnlich in der Urkunde über das Clauswerder v. J. 1413: „Ouch so sal ich In dissen obgeschreben werdir allirley howltcz usgenommen Eychenholtcz czu nothdurfft meyner börnunge genissen“. (c. A. 78 G. A).

doch nur für einen geringen Preis an diejenigen Bürger überlassen, welche einen Neubau vornehmen wollten und den Rat darum „begrüssten".[1]) Was darüber war, kam als Zimmer (Zimmerholz) in den Handel; doch behielt sich die Stadt auch hiemit den Handel allein vor und gestattete den Bürgern nicht, grössere Einkäufe darin zu machen oder zu anderm Zwecke als zur eigenen Notdurft.[2]) Alles Holz, welches nicht in dieser Weise verwendet wurde, wurde als Brennholz verwertet. Man kann nun die Beobachtung machen, wie im Laufe der Jahrhunderte sei es wegen der Abnahme der Wälder, sei es wegen der grösseren Forstkultur das Abholzen immer mehr eingeschränkt wird. Während i. J. 1322 sogar noch die Dörfer der Stadtfreiheit nicht nur auf ihrem eigenen Dorfterrain roden, sondern auch aus dem Stadtwalde freie Holznutzung zum Bauen und Brennen hatten, begegnen wir am Ende des 14. Jahrhundertes schon einer geordneten Forstwirtschaft. Eine Anzahl von Förstern sind im städtischen Dienste angestellt, welche ebenso wie alle übrigen Stadtdiener respektiert werden müssen[3]) und die Aufsicht über die Wälder unter dem Waldmeister führen, das Gehölz in Schläge einteilen,[4]) von den Leuten der Stadt („unsern Leuten") das Holz in Haufen schichten lassen,[5]) die Einteilung in Zimmer- und Brennholz vornehmen, sowie die Ruten absondern,[6]) endlich bei Tage und bei Nacht darüber zu wachen haben,[7]) dass weder von Seiten der Stadtbewohner, noch

[1]) R. W.: „Wir wyllkühren ouch dass Niemandt Junge Eichen scheelenn noch stehende Eychen abhauen soll. Da aber Jemandt Inn der Stadt czu bauhenn holtcz benötiget were, der soll einen Erbaren Rath darumb biettenn und vorlob nehmen, es wird Ihnen nicht versaget". Aehnlich an anderer Stelle: „Wenn ein Bürger eynen nottwendigen Bau thuen muss unndt derenthalbenn eynen Erbarn Rath darumb begrüsset, sollen der Stadt underthanen Ihme ein Jederer eyne Fuhre Holtcz füren".

[2]) A. W.: „Is sal ouch nymand holtcz und czymer kouffen, welcherley das sey, sundir alleyne das her bedarff czu siener notdurft".

[3]) A. W.: „Von der waldfurster missehandelunge. Wir wellen ouch, das welch man der Stat waldfurster odir Jmand anders In der Stat dinste missehandelt, der sal nicht wissen was her vorburt Gleicher weise, als ob her eynen wechter missehandelt In der Stat wache".

[4]) A. W.: „Von den Vorstädtern holtcz czu furen. Wir wellen ouch das die vorsteter keynerley ander holtcz furen sullen denn Afterschlege bey eyner mark".

[5]) A. W.: „Von den dorffern holtcz czu furen. Wir wilkorn ouch das Alle die In unsir freiheit gesessen seyn als kolln, podegest, lunaw, venedie bruch und nuwendorff, sullen des tages us dem hauwen nicht mer denn eyn fuder holtczes furen wer da boben begriffen wirdt der sal eyne mark geben".

[6]) A. W.: „Von Rutten. Nymand sal auch Rutten vorkouflen die Jn unsir Stat freiheit von unsirn lewten werden gehauwen, wenn alleyne unsire Burgern".

[7]) Zahlreich sind die Verordnungen über Holzdiebstahle, wobei aber ebenfalls strenge zwischen dem Holzdiebstahl in der Forst und an der Weichsel unterschieden wird. A. Holzdiebstahle im Walde bei Nacht: „Nymand sal us der Stat freiheidt holtcz furen bey nachte, her sey gesessen bynnen odir vor der Stat, ouch buessen odir bynnen der Stat freiheit, bey verlust der pferde". „Wir willkorn ouch ob ymand bey nacht wurde dirwischit von den die buessen unsir Stat freiheit sint gesessen In

der Vorstädter oder Bewohner der Stadtfreiheit, noch endlich von Leuten ausserhalb des Stadtbezirkes irgend ein Frevel verübt werde. Es durfte also nicht mehr von jedem Beliebigen Holz geschlagen werden, sondern die Stadt übernahm selbst die Aufsicht und Verteilung. Eine gewisse Einschränkung fand hierbei statt. Die Dörfer der Stadtfreiheit durften des Tages aus dem ihnen überwiesenen Haufen nicht mehr als ein Fuder entnehmen; die Bewohner der Vorstädte erhielten die sog. Afterschläge zugewiesen. Ueber die Bewohner der Stadt selbst endlich bestehen keine Verordnungen; es lässt sich darum annehmen, dass sie zu ihrem Gebrauche jedes beliebige Quantum Holz zur Stadt fahren durften; nur mussten auch sie sich den polizeilichen Anordnungen fügen, durften nur bei Tage Holz ausführen, nur vom „Haufen" nehmen, durften nicht mehr als eine halbe Rute auf ihrem Hofe aufstellen[1]) und aus dem Holzverkaufe kein Geschäft machen. Selbst später, als der Adel in grösserer Anzahl Häuser in der Stadt angekauft hatte, wurde es ihm ausdrücklich zur Pflicht gemacht, von dem Schichtenholze nur soviel zu entnehmen, als sie zu ihrer Notdurft gebrauchten. Es war ihnen gestattet, zu Winters Zeiten mit 2 Wagen oder Schlitten, aber nur mit ihren eigenen Hof- und Hauspferden in die Stadt zu ihrem häuslichen Bedarfe Schichtenholz oder anderes Holz zu fahren, und nicht über die Stadtgrenze hinaus auf ihre Vorwerke. Würde man Untergebene des Adels im Stadtwalde antreffen, welche im Interesse ihrer Herren Holz über die Stadtgrenze führten, so sollten sie ebenso wie Fremde angehalten und gepfändet werden.[2]) Die

---

holtczes schaden, dem sal man die pferde nemen und nicht widdergeben". Holzdiebstahle bei Tage: „Wer ouch In der Stat freiheit bey Tage holtcz stelet und des obirredit wirdt, czum ersten und czum andern moll, der sall yedes mol bestanden seyn der Statkor. Adir thut hers czum dritten mole, her sal siener busse nicht wissen". — „Ob ymand bei tage In holtczes schade dirwischit wurde, der buessen unsir freiheit ist gesessen, der sal dreyer mark seyn bestanden und nicht abczulassen" „Wir wilkorn ouch und vorhengen das welcher von unsirn Burgern eynen buessen. odi bynnen unsir freiheit gesessen findet in holtczes odir andirs dinges schaden, der sal Im' nemen eyn pferd, und der sal dasselbe nicht widderhaben her gebe denn davor eyne mark, die gebüret halb der Stat, und die ander helfte dem, der gepfendet hat". —

[1]) A. W. „Nymand sal mer holtczes legen In sienen . . . . . . denn eyne halbe Ruthe, was her syn me . . . . . dor Inne leget, das sal man Im nemen. In die gassen sal ouch nymand legen . . . . . , ane des Rates wille sunder czymer das man bedarff czu vorbeuwen". —

[2]) R. W. „Dye vom Adelt belangende, welche allhier Inn der Stat heuser unndt gutter habenn unndt unserer hohenn Obrickeitt unndt dieser Stadt einenn Eydt gethan, habenn wir uns einhelliklichen verglichenn weyl sye das Jahr durch mitt Jehrenn Pferdenn nicht allzeitt Inn der Stadt seyn unndt wohnen könnenn, das sye zu winternzeitt mit zweyen wagen oder Schliettenn alleine mitt Jehrenn eigenenn Hoff- unndt Hausspferdenn holtcz Inu Schichtenn oder sonstenn Inn dye Stadt zu Jehrenn heuslichen notturft Inn der Stadt unndt mit nichtenn über die Grentze Inn Ihre Follwerk führenn mögenn. Es soll auch kein Pauer oder Underthaner derenn vom Adell Inn unserer Freyheitt walde kommenn, Jehrenn Herrenn holtz auszuführenn, sonstenn sollenn sye wye andere frembde angehaltenn unndt gepfendett werdenn". —

Bewachung des städtischen Holzes konnte ungeachtet des reichlichen Bedarfes dennoch nicht strenge genug gehandhabt werden, indem namentlich die Bewohner der Stadtfreiheit, aber auch die an das Stadtgebiet angrenzenden Dorfschaften es als einen beliebten Angriffspunkt betrachteten. Deshalb war für alle Berechtigten ohne Unterschied die Ausfuhr des Holzes nur bei Tage gestattet; bei nächtlicher Entnahme trat die Pfändung des Gespannes ein, während Defraudationen bei Tage mit einer milderen Busse belegt wurden. Zur Beaufsichtigung des Waldes waren in erster Reihe die Förster da, doch war auch jeder andere Bürger der Stadt berechtigt, als Polizeiperson aufzutreten und die Pfändung vorzunehmen, wenn er einen Auswärtigen in Holzes Schaden ertappte. Später genügte auch diese Aufsicht nicht und es wurde ein eigener Waldwächter dazu angestellt, welcher von Zeit zu Zeit die Stadtfreiheit bereiten und die Stadt vor Holzschäden behüten sollte, Bürger, welche ein eigen Pferd besässen, sollten sich zu diesem Dienste melden.[1])

Trotz aller Vorsicht und trotz der, wie es scheint, rationell durchgeführten Waldwirtschaft gewahren wir doch im Laufe der Jahre eine Abnahme des Holzreichtums. Diese Erscheinung tritt uns schon i. J. 1589 in auffallender Weise entgegen. Sie lässt sich aus folgenden Punkten konstatieren:

1. Während in früherer Zeit die Stadt und auch einzelne Privatleute aus dem Verkaufe des Holzes, sei es nun in Stämmen, sei es gespalten, ein Geschäft machten, wird es jetzt verboten, irgend welches Holz aus dem Stadtwerder die Weichsel hinunterzuflössen.[2]) Die Stadt brauchte ihr Holz nun selber.

2. Auf der ganzen Strecke dem sog. Gebrüche d. h. von der Schöneicher Grenze bis zur Stadt soll künftig überhaupt kein Holz mehr gefällt werden [3])

3. Ebensowenig darf weder Bürger und Einwohner, noch Bauer oder Unterthan der Stadt künftighin im Stadtwerder und auf den weissen Bergen bis gegen Podwitz hin Holz fällen.[4])

---

[1]) Der etwas verstümmelte Nachtrag lautet: „Ouch szo leszt der Erssame Roth abekundigen, Er sey benotiget eynes waltwechters der do Inn der Statt freyheit czu czeiten mochte reiten unnde zoe beware der Stadt Schaden, unnde czu deme . . . . . . holtcze unnde anderen czu sehen. Ob Jemand under den Burgern were der czu Eygen pferdt hette unnde sulchen Dynst annemenn". . . . .

[2]) R. W. „Wir wyllkühren ouch verne dass Inn allen Künftigenn zeittenn keynerley Holtz auss der Stadt Freyheitt unndt weldern soll geflosset werdenn weder dye Stadt selber noch Jemanden anderen soll vergönnet oder gestattet werdenn".

[3]) R. W. „Wyr wyllkühren auch, dass vorthmer dye underthanen der Stadt auss allen Dorffern dye Wälder und Erlen auff dem Gebrüche, ansehende vonn den Schoneycher Grentczenn, kegen der Stadt werts ganz und gar zufrieden lassen sollen unndt keyn Holtz heraussen führenn".

[4]) Auch wyllkühren wir das kein Bürger noch Inwohner sowohl auch kein Pauer noch underthaner dieser Stadt Kein Holtz hauenn noch fellenn soll lassenn Inn dem Stadtwerder unndt auff denn weyssenn Bergenn biss kegen Podwiesk".

4. Die Stellen, an welchen geschlagen werden darf, sollen vom Rate und von Sachverständigen bezeichnet werden.[1])

5. Die städtische Ziegelscheune soll mit Pappel- oder Lägerholz gespeist werden, welches die „Stadtgärtner" mit den Unterthanen abhauen sollen, solange das Holz in der Stadtfreiheit vorhält; wenn es aber daran gebricht, soll der Kämmerer vom Wasser anderswo Holz kaufen und den Preis für die Ziegelei dementsprechend erhöhet werden.[2])

6. Dass das Bürgerdeputat auch nicht mehr ausreichen wollte, ersieht man endlich daraus, dass schon die Bewohner der Stadtfreiheit ein Geschäft aus der Lieferung von Holz an die städtischen Bewohner machten; doch wurde der Preis für das Fuder Holz noch sehr geringe angesetzt, nämlich im Sommer auf 5, im Winter auf 6 Groschen (c. 0,60 und 0,70 Mark heutiger Münze).[3])

Von allem diesem ehemaligen Holzreichtum der Stadt ist heute keine Spur mehr wahrzunehmen!

Bedeutender als der Handel mit dem eigenen Holze, welcher zum grösseren Teile für die Bürger der Stadt selbst verwendet wurde und im 16. Jahrhunderte ganz eingestellt werden musste, sich überhaupt auch wohl überwiegend auf Zimmer- d. h. Eichenholz beschränkt haben wird, war der Handel, welchen die Bürger der Stadt mit dem Holze trieben, welches die Weichsel hinuntergeflösst wurde. Zu einem solchen Zwischenhandel war Kulm ein wohlgeeigneter Punkt. Selbst nahe der Weichsel gelegen, sodass man von vielen Häusern aus den Strom auf eine weite Strecke übersehen konnte, war der Umstand gerade dem Holzhandel günstig, dass ein Seitenarm der Weichsel, die Trenke genannt, sich abzweigend eine Insel bildete, welche für die Anlage von Holzhöfen wie geschaffen schien und deshalb auch schon in den ältesten Zeiten hiezu verwendet wurde. In dem alten Kulmer Zinsbuche lesen wir schon von einer Anzahl von Holzhöfen „gegen der Trenke über", welche als ein begehrter Besitz erschienen. Die Flösser kamen, wie heute noch den Strom hinunter; die langen Stämme nannte

[1]) — — „Sunder alleine ahn den orternn unndt stellenn dye Jehnen von eynem Erssamen Rathe unndt den Edelsten der gemeine gewiesen unndt bezeichnett werdenn".

[2]) R. W.: „Wir wyllkühren auch, dass vortmer kein ander holtz zu notturfft der Stadt ziegelscheune soll gehauenn unndt geführett werdenn, denn alleine Legerholtz und Papelnholtz. Welches die Stadtgärtner mitt denn underthanen der Stadt allzeitt umbhauenn unndt gespaltenn unndt zur Ziegelscheune sollenn geführett werdenn, So lange dasselbe holtz in der Stat freiheitt wehret. Wenn aber solch holtz mittler Zeitt gebrechen würde Soll der Stadt Cämmerer vom wasser ander holtz kauffen zur Ziegelscheune unndt der Ziegell nach erkenntniss erhöhett werdenn".

[3]) R. W. „Das Fuder holtz sollen sie (sc. die Unterthanen der Stadt) nach der satzungk denn Burgern vorkouffen Inn gemeyne Im Sommer das Fuder umb fünf groschenn unndt Im Winter umb sechs groschenn, unndt sollen volle geladene Fuder füren, sonnst soll das Holtz vonn den Aufsehernn besichtigett unndt geschetzett werdenn".

man „Ronen“ sie waren verbunden oder wurden befestigt durch sogenannte „Streichbäume“[1]). Das Holz, welches sie brachten war ungespalten[2]); oft wurden auch noch andere Waren mitgeführt wie Kohlen[3]), welche in Tonnen verpackt waren, jedenfalls auch häufig Getreide. Während nun die Flösser heutigen Tages direkt auf Danzig lossteuern, bot ihnen damals Kulm einen bequemen Haltepunkt und sicheren Absatz, indem sie dort, wo die zurücktretenden Berge von Althausen dem Weichsellauf eine seitliche Wendung geben, in die Trenke einbogen. Es galt nun nicht für anständig und war auch wohl geradezu verboten, dem Verkäufer in Ueberstürzung entgegen zueilen und mit ihm zu feilschen, bevor er noch an dem Orte seiner Bestimmung angetroffen war. So durfte der Getreidekauf nicht schon in den Vorstädten und Gassen, sondern erst auf dem Markte beginnen, der Fleischhauer nicht einem Konkurrenten zuvoreilen, wenn ein Stück Viehes herangetrieben wurde, ja selbst im Dorfe, in welchem sich ein anderer Kumpan Einkaufes halber befand, durfte der später Hinzugekommene nicht früher seinen Rundgang beginnen, ehe der andere sein Geschäft beendet hatte. In ähnlicher Weise war es verboten, Gesinde der bisherigen Herrschaft zu entfremden, nach Kundschaft die Kinder oder „Brotessen“ auszuschicken u. A. m. Ein ähnliches Gebot finden wir auch beim Holzkaufe, der Flösser musste unbelästigt in die städtischen Gewässer eingefahren sein, ehe der Kaufmann zur Besichtigung schreiten durfte[4]). Der Handel selbst durfte sogar erst drei Tage nach der Einfahrt abgeschlossen werden, damit auch Andere Zeit und Gelegenheit hätten, sich das Lager anzusehen[5]). Einen grossen Uebelstand, mit welchem alle Städte bis zu dieser Stunde zu kämpfen haben, bot die Beschränktheit des Raumes. Der Andrang von Flössen war zeitweise ein sehr bedeutender und da das einheimische städtische Holz, welches wenigstens in älterer Zeit ebenfalls weggeschafft werden musste,

[1]) A. W. „Wir wellen ouch das All dieghenen die mit Ronen komen geflossen, das sie die Streichbowme nicht sullen czuhauen gleich anderm holtcze czuvorkouffen, sunder sie sullen sie gantcz lassen nach alder gewonheit“.

[2]) Wenn es in einer Bestimmung heisst: „Wir wellen ouch das alle die Ir holtcz legen In die Trenke und dobey, Is sey gespalden adir ungespalden, sullen wegschicken bynnen 14 Tagen bey busse eynes firdung“ — so ist damit die Zeit vor und nach der Auffahrt auf den Holzhof gemeint. Die Hölzer kamen ungespalten und wurden gespalten versandt. —

[3]) A. W. „Von Kolen. Wir wellen ouch das wer do kolen kouffen adir vorkouffen wil, die hier czu markte komen, uff wagenen adir uff flossen, das sie der kouffe adir vorkouffe gemessen mit der Tonne bey der Statkor.“

[4]) A. W. „Wir wellen ouch das nymand, wonende In der Stat adir In der Stat Freiheit, holtcz kouffen sal, wenn is czu flosse brecht ist, uff das wasser bawssen unsirn Grenitczen bey der Statkor“. —

[5]) A. W. „Ouch wellen wir, das wer holtcz her brenget, welcherley das sey, der sal is keynem vorkouffeler vorkouffen bynnen dreyen Tagen, sunder her sal is selber von der handt vorkouffen. Welch vorkouffeler is dob oben bynnen den dreyen Tagen kowfft, der sal das holtcz vorliesen“.

jedenfalls den Vorzug hatte, so fanden die Flösser oft nicht den genügenden Raum. Die Stelle, wo sie zu halten hatten, war durch Zeichen abgesteckt[1]). Da aber ein Floss das andere drängte, schoben sich die Vordersten oft bis an die Stellen vor, welche für die Schiffer reserviert waren, und die Hafenpolizei hatte vollauf zu thun, um die Flösse von der „Brücke" und dem „Damme" auf die ihnen gebührende Stelle zurückzudrängen[2]). Um selbst Platz zu gewinnen, pflegte man wohl das gewundene Seil, woran des Nachbarn Floss befestigt war, abzulösen, in Folge dessen Letzteres, trotz des geringen Gefälles, welches die Trenke bei ihrer nicht unbeträchtlichen Windung hatte, oft über Nacht stromabwärts[3]) trieb. Um nun den Nachdrängenden Raum zu schaffen, galt es als Bestimmung, dass man das Holz nicht länger als 14 Tage in der Trenke liegen lassen dürfe[4]), sondern dass es nach dieser Zeit entweder auf den Holzhof hinaufgeschafft oder weiter stromabwärts hinuntergeflösst werden musste. Hart waren die Gesetze über Holzdiebstähle an der Weichsel[5]), viel härter als über die Holzdefraudationen im Walde War nun schon das Holz in der Weichsel oft noch fremdes Gut, so gebot es die Ehre der Stadt, dem Fremden auch die nötige Sicherheit zu verschaffen und so das gute Renommee der Stadt aufrecht zuerhalten. Sich nun aber am Eigentum der Stadt zu vergreifen und Einrichtungen zu zerstören, welche dem allgemeinen Nutzen dienten, wurde mit den härtesten Strafen belegt; daher die Bestimmung, dass derjenige, welcher Holz in der Weichsel stehlen würde, an eine der Säulen gespannt werden sollte, wer aber eine der Säulen selbst abhiebe, an der nächsten gehängt werden sollte.

Wenn nun nach der gegebenen Darstellung Getreide und Mehl, Hopfen, Zimmerholz, Brennholz und Kohlen die hervorragendsten Ausfuhrartikel bildeten, so blieben noch manche unerwähnt, welche in geringeren Quantitäten exportiert wurden und weniger in Rede kamen wie Theer, Unschlitt Honig, Wachs, Butter, Lohe u. A., welche teils beim täglichen Marktverkehr, teils bei den Gewerken, teils bei Darstellung der Acker- und Waldwirtschaft erwähnt werden sollen. Hier sei nur noch des Viehhandels gedacht, welcher selbst noch in später Zeit dem Kulmer Lande eine Menge von Aufkäufern zuführte. Kulm producierte bei seinen ausgedehnten Wiesen und nährenden Eichenwäldern, namentlich in Jahren, wenn die Eckern

---

[1]) A. W. „Ouch sal nymand seyn holtcz legen In die Trenke bynnen den czeichen die do gesetczet seyn." —

[2]) A. W. „Wir wellen ouch das keyn man seyn holtcz sulle legen an die Brugke; wes holtcz man findet an der Brugken, das sal der Stat seyn vorkoret." —

[3]) A. W. „Ouch so sal nymand dem andern seyn holtcz das her angeheylet hat, abehawen und wer is abehawet, der sal den schaden uffrichten nach guter lewte sagen und dorczu geben der Statkor." —

[4]) Vgl. die oben angeführte Bestimmung.

[5]) A. W. „Welch man holtcz an der weissel stelet und des obirredt wirdt, den sal man spannen an der Sülen eyne" etc.

(Eicheln) gut gerieten, mehr Vieh als es konsumierte, vorzugsweise Schweine. Der Viehhandel lag aber fast ausschliesslich in Händen der „Geiseler", die nur zum Teil Einheimische waren, überwiegend Auswärtige. Schon in ältester Zeit spielen die „Geiselkinder", welche die Pferde zur Trenke trieben, eine Rolle in der Geschichte der Stadt. Die sogenannten Schweinewiesen waren Sammelplätze für angekauftes Vieh. Selbst die Fleischhauer scheuten sich nicht in ihre Willkür aufzunehmen, dass nur das „ärgste" Vieh auf die Kulmer Bänke geschlagen, das beste hingegen „gen Dantzke" getrieben werden solle.

Dieselben Kaufleute, welche den Exporthandel besorgten, importierten auch alle diejenigen Artikel, welche zum täglichen Bedarfe notwendig waren und nur vom Auslande bezogen werden konnten; dahin gehörten namentlich 1. alle Kolonialwaren und Spezereien, sowie fremde Weine, Biere etc. 2. alle Salzwaren, 3. Metalle, teils im Roh-, teils im verarbeiteten Zustande, 4. eine grosse Anzahl ausländischer Fabrikate.

Zu den unentbehrlichsten Kolonialwaren gehörten Reis, Pfeffer, Saffran, Ingwer, Nelke und Muskaten. Sie wurden über die grossen Handelsstädte dem Binnenlande zugeführt und bildeten nun als „Pfruth und Kramerei" einen wichtigen Handelsartikel. Zu diesen gesellten sich noch eine ganze Anzahl anderer „Crudewaren" und Spezereien, südlicher Früchte und Landesprodukte, welche die Fahrzeuge auf ihrem Heimwege mitbrachten und für welche sie in der Heimat wieder einen sicheren Absatz fanden. Der erste Verkauf dieser ausländischen Produkte fand schon unten am Ladeplatze statt, „am Stein", wohin sich die Höker und Krämer drängten, um ihre Einkäufe zu machen. Von hier gingen einige Waren in den Detailhandel über.[1]) Einen zweiten sehr wesentlichen Artikel bildeten diejenigen Waren, welche man unter dem Namen Salzwaren zusammenfasst, dazu gehörten namentlich: Salz, Hering, Dorsch, Oel u. A. Auch für diese Waren nahmen die Grosshändler das Vorrecht in Anspruch, obschon Ausnahmen hierin gemacht werden mussten, und manche Aenderungen im Laufe der Zeit und je nach Bedürfnis nötig wurden, ja sogar Widersprüche innerhalb derselben vorkamen. Während nämlich zu einer Zeit das ausdrückliche Verbot erlassen wurde, kein Höker, in den Buden sitzend, dürfe diese Salzwaren und anderes ähnliches Gut von Gästen oder direkt in Danzig kaufen, sondern allein von den Kulmer Bürgern d. h. den Grosshändlern, wird in derselben Verordnung wiederum denjenigen Hökern und Büdnern, welche ein eigen Erbe besitzen, gestattet, sich selbst darauf zu verlegen, und die ebengegebene Bestimmung nur auf die Höker in gemieteten Erbe beschränkt. Während in der eben herangezogenen Verfügung den Hökern verboten wird, die ge-

---

[1]) A. W. „Ouch sal nymand mit uns In unser Stadt wonende In sienem hawse eynigherley pfruth adir kramerey bey dem pfunde uswegen czuvorkouffen usgenomen pfeffer, Saffran, Ingeber, neylke und muskate, bey dem steyne mag her das wol vorkouffen, das sal man wegen In der Stat." —

nannten Salzwaren von Gästen zu kaufen, wird den Gästen (Fremden) wiederum in einer danebenstehenden Bestimmung das Recht eingeräumt, dieselben Güter in die Stadt einzuführen und wenn auch nicht tonnenweise, so doch lastweise zu verkaufen[1]).

Einen dritten Importartikel bildeten die Metalle, welche vorzugsweise aus England und Schweden herüberkamen. Auf den Markt wurden sie aber meist schon im verarbeiteten Zustande gebracht. Besonders waren es Eisenfabrikate, welche an Markttagen von den Fremden feilgehalten wurden.[2])

Ueber die fremden Waren und Fabrikate (den Kaufmannsschatz), welcher von auswärts eingeführt wurde, erhalten wir nur gelegentliche Andeutungen; es handelt sich dabei um dänische Wolle,[3]) welche eine Zeit lang einzuführen verboten war, um gekreuzte und gerade Tuche[4]), um verschiedene Arten von Gewand[5]), (weissen, grauen, merbischen, körzteischen, brückischen) und Aehnliches. —

Alle diese Waren wurden auf dem Markte teils in grossem, teils in kleinem Masse feil gehalten. Von einzelnen einheimischen Produkten werden ausser den schon genannten besonders folgende erwähnt.

A. Speisekauf:

1. Wildpret, namentlich Reh, Hasen, Eichhorn, Wildschwein; ausserdem Rebhuhn u. a. Vögel. — Der Verkauf des Wildprets wurde meist durch die Geiseler vermittelt[6]); dieselben kauften solches auch häufig auf dem

---

[1]) Die vereinzelten Bestimmungen hierüber lauteten:

a. Wir wellen ouch das keyn Gast, widder hering, noch Saltcz, noch eynigerley gut hier sal uffuren, und das bey Tonnen czuvorkouffen sunder bey lesten mag hers wol vorkouffen, usgenomen fissche und Oel bey busse dreyer mark.

b. Nymand sal ouch Saltcz in hering Tonnen vorkouffen. In Saltcz tonnen mag man das wol vorkouffen, die alde gewonheit czu halden.

c. Item das die hoker keyn Saltcz, Dorsch, noch Hering noch andir kenen gut [von dem gaste sulen kouffen noch zu Donczik holen oder von dannen sullen lassen brengen, ouch von keynen gaste] sullen nyren andirs kouffen, sunder alleyne von unssern Burgern bey der Statkor, und welche Büdener eyn eygen erbe hot, der mag kouwffen heryng, dorsch, ole, saltcz czu seyner notdurft und sych selber vorlegen, und nicht andir hockerynne, Sunder dy andern hockerynne dy sullen heryng, dorsch, saltcz und ole von den Burgern kouffen und der Burger sal is den hockern nicht verweren. —

[2]) A. W. „Ouch sal keyn Gast feyle haben, Ecksse, Beyll, Senssen noch Sichiln bawssen dem markttage, sunder alleyne an dem markttage mag man das wol feyle haben."

[3]) A. W. „Nymand sal denissche wolle vorkouffen noch vorarbeiten bey einem firdung."

[4]) A. W. „Wir wilkorn ouch das unser Borger, de von dem hantwerke der wollenweber, sullen keyne geratthe noch gekrycte Tuch machen, umb das man von anderen Steten keyne sulche Tuch herbrenge."

[5]) A. W. Die Gewandscherer sullen nemen von eyner elen weis odir groe eynen pfennig czu lone, von eyner ele merbisschen czwene, von eyner elen korczteysschen drey und von eyner elen brucckischen vier pfennige."

[6]) Fleischer-Artikel: „Item So welden sy gerne die Geiseler vortreiben und den market ablegen beyde mit fleissche und mit wiltbreth".

Kulmer Markte auf, um es anderswo wieder zu verkaufen; doch hatten die kulmer Bürger vor den Wiederverkäufern das Recht des Vorkaufes[1]). Die Rehe, welche in der Kulmer Stadtfreiheit „geslon" (erlegt) wurden, mussten gegen ein Schenkegeld von den Dorfbewohnern oder Fischern an den Rat abgeliefert werden[2]). Rehe und Hasen wurden mit Garnen gefangen, deren mehre (so z. B. 12. Rehgarne) sich auf dem Rathause befanden[3]). -- Vom Wildschweine erhielt der Rath ein Vierteil; das Uebrige durfte zum Verkauf gebracht werden. Bären, wenngleich sie immer seltener werden, kamen doch neben Wölfen vereinzelt vor und fielen Heerden und Hirten an Wer einen Bär erlegte, erhielt nur ein Vierteil des Tieres für sich und einen Firdung Schenkegeld; das übrige Fleisch und die Haut verblieben dem Rate, Ersteres den Ratmannen zur Verteilung, Letzteres als Zierrat und Lagerstätte auf dem Rathause[4]). — Ein Hase kostete auf dem Markte 1 Schilling, ein Eichhorn ein Vierchen, ein Rebhuhn einen Schilling[5]). -- Es gab eine ganze Anzahl von Leuten in der Stadtfreiheit, welche sich mit Vogelfang beschäftigten und zu dem Zwecke ihre Garne auslegten; sie waren ebenfalls verpflichtet, ihren Fang ausschliesslich auf den Kulmer Markt zu bringen[6]). Ueber das zu Markte gebrachte Schlachtvieh und die Backwaren wird unten bei den betreffenden Gewerken zu sprechen sein. Die Fische, welche zu Markte kamen, bildeten einen wesentlichen Handelsartikel wegen der zahlreichern Fasttage, Fischtage genannt. Die Stadt verbrauchte alle Fische, welche in der Weichsel und in den Stadtseen gefangen waren, selbst; ja sie liess sich sogar noch von auswärts Fische kommen. Nicht nur war jeder Fischer verpflichtet, selbst auf die Gefahr hin, dass er nicht seinen ganzen Vorrat veräussern würde, mit seinem ganzen Fange zu Markte zu kommen, sondern sie wurden auch von ihrem Gewerksmeister und von der Stadt strenge angehalten, ihrem Berufe mit allem Eifer obzuliegen. Die Anordnungen im

[1]) A. W. „Welch vorkouffeler kowfft eyn Rehe, kumpt eyn Burger dorczu der is haben will, der sal Im geben 8 pfennige bothe (ein Aufgeld,) wegirt sich des der vorkouffeler so sal her geben der Statkor".

[2]) Jagdgerechtigkeit von Podgest: „So dy Podyester, Kölner, Schoneycher odir unsir visscher ein Rehe slon yn der statfryheit, das sullen sy dem Erssamen Rote brengen, so gebet man en 1 firdung Schenkgelt."

[3]) Vgl. das Verzeichnis der Gerätschaften auf dem Rathause v. J. 1480.

[4]) Jagdgerechtigkeit v. J. 1484: „Slon sy eyn wiltsweyn, davon zullen sy geben dem Erssamen Rote eyn viertil. Slon sy aber eynen beher, den zullen sy oubirantworten dem Erssamen Rote, so gebit man en dovon eyn virtel und eyn firdung schenckegelt, das ander fleisch teylet man den kumpen des Rotes und dy hawt bleibt dem Rote." In dem Verzeichnisse der Gerätschaften auf dem Rathause finden sich zwei Bärenhäute. —

[5]) Die Preise der angeführten Tiere finden sich unter dem Artikel Speisekauf und Verkauf; merkwürdiger Weise aber ist dort die Rede von einem „Vierteil vom Hasen".

[6]) Der Abschnitt über „fogell fohen und vorkouffen" der A. W., soweit er hier in Betracht kommt: „Welchen obir gesessen ist In unsir Stat odir Statfreiheit, wos fogell her do fohet, die sal her anders nyndt vorkouffen denn uff unsirm markte".

dieser Beziehung wurde, wie man aus den Nachträgen, dem Kulmer Fischerbrief, endlich der späteren Willkür ersieht, im Laufe der Zeit eher verschärft als gemildert. Die wichtigsten Bestimmungen für den Marktverkehr sind:

1. Der Verkauf der Fische darf nicht anderswo geschehen als auf dem Markte.

2. Die Fische kommen in Wagen oder Fässern; ein Fass, in welchem sie lebend erhalten werden, heisst ein Hutfass, später Hauptfass. Die Fische müssen lebend zu Markte kommen und bis zu dem folgenden Tage mittags verkauft werden; im Hutfasse aber dürfen sie im Sommer bis zum 4. Tage gehalten werden.

3. Unberechtigte dürfen auf den Verkaufswagen und in das Hutfass nicht beliebig hineingreifen.

4. Fische, welche nicht verkauft werden, müssen auf der Bank zerrissen oder ihnen muss der Schwanz abgehauen werden.

5. Verdorbene (wandelbare) Fische müssen sofort vom Markte entfernt werden.

6. Die Vorsteher der Stadt (Ratmannen und Scheppen) haben das Recht, den Lachs teilen zu lassen.

7. Stör und Lachs dürfen nicht an Wiederverkäufer, sondern nur zur Notdurft der Bürger verkauft werden.

8. Fremde Fischer sind an dieselben Gesetze gebunden und dürfen ebensowenig an Vorkäufer verkaufen.[1])

---

[1]) Die entsprechenden Paragraphen der Willküren lauten im Originaltexte:

1. Welch man her komet mit fisschen uff den markt, der sal dieselben vorkouffen von der hand bys an den andern tag czu mittag. Welch vorkouffeler sie vorkoufft en der czeit, der sal bestanden sein der Stadt kor.

2. Was lebender fissche eyn fisscher czu markte brenget, die sal her vorkouffen, was her nicht vorkouffen mag, die sal her reyssen uff der banck adir sal en die czegell abehauen.

3. Und welch fisscher In dem Hutfasse fissche lenger steende heldt des Sommers denn an den vierten tag (das Uebrige fehlt, lautet aber nach der späteren Willkür: die sint dem Rate verfallen.)

4. Nymand sal in keynerhande vas noch in wagen do fissche Inne seyn uff dem markte greiffen, denn die Recht dorczu haben.

5. Were is ouch das eynich fisscher ungebe fissche czu markte brechte adir gespület, queme dorczu eyn Ratman adir Scheppe erkennende das die fissche wandelbar weren, die sullen dy fissche heyssen brengen von dem markte, denselbigen vorkouffen czu keynem nutczen sundir damet czu thun nach des Rates wille.

6. Welch fisscher eynen lax brenget uff den markt, heysset en sneyden der Burgermeister Ratman adir Scheppe, thut man is denn nicht, so hat her den lax vorloren und dorczu $^1/_2$ firdung.

7. Ouch sal nymand von unseren bürgern kouffen noch Stoer noch lachsse bey der weichssel eynigem manne czur hand, sunder Im alleine czu siene notdurft uff dem markte. —

Von einzelnen Fischsorten werden nur Heringe, Dorsche uud Aal, genannt, von denen die beiden ersteren gesalzen zu Markte kamen; ferner Stör und Lachs, die von auswärts importiert wurden, endlich Herten und Neunaugen. Eine Neunauge kostete einen Pfennig, wohlgenährte Fische hiessen Aasfische.

Von Gemüse und Zukost werden erwähnt: Kraut, Zwiebel, Möhre; ferner Honig und Butter. Letzteres Beides kam in kleinen Tonnen zum Verkaufe und musste „gebrakt“ werden.[1])

Unter den Getränken, welche ebenfalls zum Marktverkehre gehören, wird in ältester Zeit nur Wein, Meth und Bier, später im 16. Jahrhunderte auch Brantwein erwähnt. Verkauft wurde es in Schenken und Hökerbuden. Die Wirte unterlagen einer ziemlich strengen Aufsicht. Einige der Gesetze waren:

1. Niemand darf kaufschlagen noch Bier schenken, wer nicht sein eigen Erbe oder ein gemietetes hat.

2. Kein alleinstehendes, unverheiratetes Weib darf Hockenbier schenken.

3. Kein Kretschmer noch Schenke darf Wein, Bier, Meth oder sonstige Getränke an heiligen Tagen vor Beendigung des Hauptgottesdienstes verzapfen.

4 Kein Wirt darf nach Mitternacht schenken oder spielen lassen. Der Gewinner darf den Gewinn nicht einklagen Der Wirt ist ebenfalls strafbar.

5. Es soll kosten: Ein Becher Bieres 1 Pfennig; ein Halben 2 Pfennige; ein Stof 4 Pfennige; ein Stof Meth 6 neue Pfennige — ausser wenn es von ganz besonders guter Qualität ist. Der Preis des Bieres wird alljährlich 2 Mal durch den Rat der Stadt festgesetzt. Fremde Biere dürfen nicht verkauft werden.

6. Heimliche Zusammenkünfte in den Schenken waren streng verboten; der Wirt haftete eventuell mit seinem Leben dafür.

7. Knechte dürfen nicht länger als bis 9 Uhr in den Kretzemhäusern geduldet werden; ihnen darf nicht mehr Bier vorgesetzt werden als sie an barem Gelde bei sich haben. Eine spätere Verordnung gestattet ihnen den Aufenthalt nur bis zur Ave-Maria-Glocke.

8. Quossereien (Schlemmereien), Tanz, Spiel u. s. w. wird den Dienstleuten mehrfach untersagt oder doch beschränkt.

Der Brantwein, eine Erfindung der Araber, war während des Mittelalters nur als Medikament, als Desinfektionsmittel bei ansteckenden Krankheiten und zur Fabrikation von mancherlei Artikeln wie z. B. Pulver im Gebrauche. In dem oben angeführten Rezepte für Pulver spielt „der gebrannte Wein“

---

[1]) A. W. „Ouch wilkorn wir, das nimand honig, putter odir unslit odir Theer In Tonnen kouffen odir vorkouffen sal, is se denn gebraket von dem der vom Rathe dorczu gesatczet.

schon eine Rolle. Als gangbares Getränk aber tritt es ganz plötzlich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhundertes auf und ist auch sofort unentbehrlich, indem es in allen Hökerbuden des Marktes und allen Kretschmern feil gehalten wird. Es wird nur von denen fabriziert, welche Braugerechtigkeit haben und darf ebenfalls nicht von auswärts eingeführt werden.[1])

B. Anderweitiger Kaufmannsschatz.

Von anderweitigen Waren, die auf dem Markte zum Verkaufe feilgeboten wurden, sind zu erwähnen: Gerätschaften zum Hausbedarfe und zur Ackerwirtschaft (so kostete ein Hufeisen einen Schilling), Unschlitt und Theer, Artikel, welche eine viel häufigere Verwendung als heutzutage fanden und ebenfalls in Tonnen verkauft wurden und gebrakt sein mussten; Gefässe aller Art, von denen die zum Messen bestimmten das Stadtzeichen führen mussten; Kohlen, ebenfalls tonnenweise verpackt; Talg und Lichte, von denen letztere meist an Ort und Stelle selbst von den Büdnern gezogen wurden; getragene Kleider, während neue Kleider (Kleider von neuem Gewande) nicht auf dem Markte zum Verkaufe kommen durften; verschiedene Arten von Zeugen und Tuchen, welches die Gewandscherer detaillierten; Pfeifeler (?), welches nicht in kleinen Massen (beim Unzer) gekauft werden durfte, u. v. A. Auch bevölkerten Spielbuden den Markt, Musikanten, Gaukler und anderes Volk.

Bezüglich der Markttage unterscheidet man Jahrmarkt, rechte Markttage und Freimarkt. Jahrmärkte gab es ursprünglich nur zwei im Jahre; erst im Jahre 1526 wurde der Stadt durch König Sigismund ein dritter Jahrmarkt bewilligt.[2]) Unter den rechten Markttagen versteht man ausser den Jahrmarktstagen den Sonnabend, später auch den Mittwoch, an welchem die Gäste Zutritt zum Kauf- und Verkaufe hatten, soweit sie nicht mit den städtischen Bestimmungen in Widerspruch gerieten.[3]) Der freie Markttag war der Montag,[4]) ob nur für einige Gewerbe oder überhaupt lässt, sich nach dem vorhandenen urkundlichen Materiale nicht feststellen. Der Beginn des Marktes wurde in origineller Weise verkündigt. In ältester Zeit befand sich auf dem Marktplatze eine Stange mit einem Hute, jedenfalls dem Zeichen der der Stadt zustehenden Hoheitsrechte. Dieses Symbol wurde an Markt-

[1]) R. W. „Auch wyllkühren wir, das kein Büdner noch Höcker keynenn fremdenn Brandtweyn sich einführe oder einführen lasse, denselbigenn Inn der Stadt czuvorschenken bey der Stat Kühre und verlust des Brandtweines. Auch wyllkühren wir, dass binnen dieser Stadt niemand Brandtweyn bornen sall, aussgenommen ein bewillkorter und gesessener Burger unndt der da dye Bruderschaft der Bierbrauer erworbenn hatt.“ —

[2]) Vgl. hierüber die Urkunde v. J. 1526, auf dem Rathause zu Kulm befindlich.

[3]) R. W. „Auch soll Niemandt weder Bürger noch Inwohner am Sonnabend Im Markttage nirgendts anderswo allerley getreyde einkauffen“ etc. Die Schmiedewillkür unterscheidet Jahrmarkt und Wochenmarkt. Die Bäckerwillkür kennt zwei Hauptverkaufstage, den Sonnabend und den Mittwoch. —

[4]) So wenigstens nach dem Fleischerbriefe.

tagen aufgepflanzt, und sobald der Markt seinen Anfang nehmen sollte, wurde der Hut von der Stange heruntergelassen[1]) sei es um damit anzudeuten, dass die Hoheitsrechte mit dem Beginne des Marktes an die Landesherrschaft übergingen, sei es um für das Auge nur ein sichtbares Zeichen zu wählen, nach welchem Käufer und Verkäufer sich richten könnten. Später liess man dieses Symbol fallen und wählte das Glockensignal; noch später kehrte man wieder zum älteren Signale zurück und steckte am Markttage eine Fahne mit dem Stadtwappen heraus; das Einziehen dieser Signalstange bezeichnete den Beginn des Marktes.[2]) Doch scheint dieses Signal nicht für alle Verkäufer gegolten zu haben; denn während der Beginn des Hauptmarktes erst um 10 Uhr stattfand, rechnen die Fleischer ihn schon vom Läuten der Vesperglocke; ja es war ihnen sogar gestattet, wenigstens in der hinter der Verkaufsstelle befindlichen Kammer den Verkauf vorzunehmen.[3]) Ausgeschlossen vom Marktverkehr waren die zur Kirche gehörigen Plätze. Kein Markttag durfte auch nach einer alten Verordnung der Landeswillkür auf einen Sonntag oder Feiertag verlegt werden. — Auf dem Markte unterscheidet man Käufer und „Verkäuffler"; Letzteres war zugleich die Bezeichnung für Wiederverkäufer. Man verkaufte „von der Hand", d. h. es ging der Besitz von der Hand des Verkäufers über in die Hand des Käufers „Zur Hand" wurde verkauft, wenn der Käufer zugleich als Wiederverkäufer oder Aufkäufer auftrat. Die allgemeine Bezeichnung für den Verkehr auf dem Markte war „Kaufschlagen."

Es erübrigt noch an dieser Stelle der Masse und Gewichte zu gedenken, auf deren Genauigkeit gerade in dieser Stadt ein um so grösserer Wert gelegt wurde, als sie für alle übrigen Städte des Landes als Norm galten. Es mussten in der Stadt selbst sämtliche Masse und Gewichte geohmet und mit dem Stadtzeichen versehen sein, und um sich von der Richtigkeit derselben zu überzeugen, wurden von Zeit zu Zeit Untersuchungen in den Häusern selbst vorgenommen. Zu anderen Zeiten mussten sämtliche Bürger mit ihrem Scheffelmasse antreten, um die Besichtigung und Prüfung vornehmen zu lassen. Auch von Auswärts erschienen häufig Deputationen, um ihre Masse einer Prüfung zu unterziehen. Auf dem Rathause wurden die Normal-Gewichte in Stein und Erz aufbewahrt; ebenso die Masse in Holz und Erz. Das Normallängenmass war die Rute, und ist noch bis zu dieser Stunde in die östliche Mauer der Kulmer Pfarrkirche eingelassen und zwar,

[1]) A. W. „Ouch sal nymand vorkouff thun an keynerley Speysekouff uff dem markte uff die czeit feyle wesende als der hut uff der stangen steet [odir ee die glocke gelowt werde bey der Statkor]". Die eingeschlossenen Worte gehören einer spätern Nachschrift an. —

[2]) R. W. „Dessgleychenn ouch dye vorkouffler unndt hocker ahm Marckttage sich des vorkouffens gentzlichenn enthaltenn sollenn byss zur Glocke zehenn, so lange die Fahne mitt der Stat wapfenn aussgesteckt ist unndt ouff dyeselbige stunde allzeit abgenommenn werdenn soll".

[3]) Vgl. den Fleischerbrief. —

um den Einfluss der Temperatur zu paralysieren, nicht in Form einer Eisenstange, sondern zweier hakenförmiger Schienen [ ]. Die Längenmasse selbst werden noch unten in dem Abschnitte über den Hubenmesser ihre Erwähnung finden.

B. Gilden, Gewerke und Zechen.

Durch das ganze Mittelalter geht der Zug, sich zu Genossenschaften zusammenzuthun zum Zwecke gegenseitiger Unterstützung. Als eine solche Vereinigung haben wir den Hansabund, die Ritter- und Städtebunde, die Vereinigungen der Grosshändler, die geistlichen Institute, die Universitäten, die Schützengilden, endlich auch die Gewerke und Zechen anzusehen. Da wir es hier vorzugsweise mit den Letzteren zu thun haben, so sei nur zur allgemeinen Orientierung vorangeschickt, dass der Zweck derselben ein dreifacher war: An der Spitze stand jedes Mal der geistliche, wenngleich derselbe keineswegs den ersten Anstoss gegeben hat, das „Seelengeräthe", die Feier gottesdienstlicher Feste, das gemeinsame Auftreten bei Aufzügen, Beendigungen u. s. w. Der zweite war das gesellige Zusammensein und Zusammenhalten, teils um Erholung darin zu suchen, teils um die gemeinsamen Interessen zur Sprache zu bringen (Morgensprachen). Der dritte Zweck war die Ehre des Gewerkes, indem teils die Güte und Preiswürdigkeit der Waren, teils der Lebenswandel und gute Ruf des Einzelnen Gegenstand allgemeiner Kontrole wurde. — Später als im übrigen Deutschland treten diese Genossenschaften in Preussen auf, und zwar ist es hier wiederum gerade das Kulmerland, welches als die Wiege des Innungswesens zu betrachten ist. Die älteste Art des Gildewesens ist die Vereinigung des Kaufmannsstandes, welcher sich in Kulm in der sog. Kompanei oder dem Kompenhause zusammenthat, und deren Entstehung auf die erste Hälfte des 14. Jahrhundertes zurückzuführen ist.[1]) Nächst ihr — aber nach längeren Zwischenräumen — ist die erste uns bekannt gewordene Innung die der Tuchmacher aus dem Jahre 1379. Es folgt die Innung der Weichselfahrer, deren ältesten Bestimmungen allerdings auf das Jahr 1375 zurückgreifen, deren Vereinigung zur wirklichen Innung aber erst in späterer Zeit erfolgte Die Schützengilde, von Winrich von Kniprode in allen preussischen Städten eingeführt, scheint sich in Kulm nur einer kurzen und auch nur matten Blüte erfreut zu haben, unter der Söldnerzeit aber ganz eingeschrumpft zu sein. Es folgte die Eidechsengesellschaft und in kurzen Zwischenräumen alle übrigen Innungen und Zechen der Stadt. Obgleich nun unter den Gilden und Vereinigungen, welche hier zur Sprache kommen sollen, zwei, nämlich die Kompanei und Kretzmerbrüderschaft, nur den Kaufmannsstand umfassen, die Schützengilde allen Bürgern ohne Unterschied offenstand, die Eidechsengesellschaft nur dem

---

[1]) Damals bestanden neben ihr noch keine andere zünftische Genossenschaften; der Name „Kompanei", welchen nach dem Auftreten der Gilden jede für sich in Anspruch nahm, ist damals noch die ausschliessliche Bezeichnung dieser Einzigen.

Landadel; obwohl ferner eine ganz bedeutende Anzahl von Handwerkern keiner solchen Vereinigung angehörten, sondern in der Gemeine aufgingen, hat sich doch der Begriff des Innungswesens mit dem Handwerke so sehr verschmolzen, dass man nicht Bedenken tragen darf, dieselben hier einander gleichzustellen und im Anschlusse an das Innungswesen überhaupt die Handwerke der Stadt, wie sie uns aus ihren Briefen, aus Urkunden und verbürgten historischen Nachrichten entgegentreten, zu behandeln.[1])

Die Innungen der Kaufleute.

Wie schon angedeutet, ist die Kompanei, d. h. die Vereinigung der Grosshändler in Kulm, die älteste nachweisbare Innung im Kulmerlande.[2]) Dieselbe hängt mit der Entstehung der Artushöfe in den hanseatischen Städten, welche, von Flandern aus nach Deutschland verpflanzt, den bevorzugten Stand der Artusbrüderschaft in ihren Räumen vereinigte, welche auf gute Sitten bei ihren Zusammenkünften hielt, für das Seelenheil der Mitglieder sorgte und christliche Barmherzigkeit durch Anlage von Hospitälern übte, zusammen. In älterer Zeit waren auch Waffenspiele und allerhand ritterliche Uebungen damit verbunden; als aber der Artushof oder Junkerhof nicht nur ein Vorzug des Städteadels, sondern ein Gemeingut der vornehmen Bürger überhaupt wurde, dienten die Kompaneien oder Artushöfe als Versammlungsort der Kaufleute, teils zum Zwecke des Handels, teils zu Vergnügungen und geselligen Zusammenkünften. Sie entwarfen bestimmte Satzungen, über deren Aufrechthaltung die „Alterleute" zu wachen hatten. Aufgenommen wurden nur solche Leute, welche „der Kompanei würdig" waren; wir erfahren nun aus anderen Quellen, dass von derselben ausgeschlossen waren: 1. Alle Leute, auf denen ein sittlicher Makel ruhte 2. Handwerker und solche, welche zu Pfennigwert verkauften., 3 Diejenigen, welche Bier und Meth zu Stofen schenkten (also Schenker und Büdner). 4. Die binnen Jahresfrist im Dienste Anderer gestanden hatten 5. Die weniger als 20 Mark in ihrem Vermögen besassen. Es befanden sich hingegen vorzugsweise in diesem Vereine die Grosshändler, Gewandschneider, Krämer, Seeschiffer und Brauer.

Wenn nun das Entstehen dieser Artusgesellschaft sich in Thorn schon i. J. 1310, in Danzig i. J 1358 nachweisen lässt, so sind wir zu der

---

[1]) Die Innungsbriefe haben nicht alle in ihrem vollständigen Wortlaute dem Vf. zur Verfügung gestanden. Es befinden sich die meisten (Meltzer, Schuhmacher, Leineweber, Krämer, Fleischer, Bäcker, Schneider, Schiffsmolner, Wollenweber, Schneider und Fischer) in dem voluminösen c. A. 78 des Geh. Archivs zu Königsberg S. 98 — s. 170. Desgl. die Aussetzung des Kompenhauses S. 142 ebendaselbst. Einige „Briefe" finden sich abschriftlich in einem Konvolute alter Akten; Vereinzeltes aus den und über die verschiedenen Gewerke in den Städtischen Willküren. —

[2]) Der Vollständigkeit wegen und weil die sog. Aussetzung als Muster für viele andere Innungen gegolten hat, muss hier wiederholt werden, was schon in der Kulmer Kreisgeschichte S. 172 ff. zusammengestellt ist.

Annahme berechtigt, dass die Kompanei in Kulm zwischen diesen beiden Jahren entstanden ist; die Aussetzung derselben, leider ohne Angabe des Datums, ist uns in einer Abschrift erhalten[1]), sie trägt einen primitiveren Charakter als die Danziger, mit welcher sie sich in mehrfachen Punkten ergänzt. Sie lautet in heutiger Mundart:

Von der Aussetzung des Kompenhauses. Dieses ist die Aussetzung und Verliebung der gemeinen Kompanei der Stadt zum Kolmen in diesen nachgeschriebenen Artikeln verrahmet, wie man es auf dem Kompenhause halten soll bei der Busse, die hierin verzeichnet ist.

Zum Ersten: Ratmannen und Scheppen dürfen auf die Kompanei wohl kommen; wer aber von den Anderen darauf gehen will, der soll durch die Alderleute dem Rate gegenüber darum werben.

Niemand soll auch einen Anderen als Gast auf die Kompanei führen, welcher derselben nicht würdig ist, und er soll für ihn soviel geben, als Satzung der Kompanei ist bei Busse einer halben Tonne Honigs.

Wer aber hier bei uns wohnt oder liegt (sc. als Gast, forensis), den soll man nicht auf die Kompanei als Gast einführen, sondern er muss sich darum bewerben. Wird er aufgenommen, so hat er gleich den Andern zu zahlen und die Alderleute sollen es wissen, dass ihnen das Geld im Hofe bezahlt werde gleich den Andern bei Busse einer halben Mark.

Ferner soll ein Jedermann sein Geld innerhalb des Hofes bezahlen, wie die Alderleute festgesetzt haben bei Busse einer halben Mark; giebt er ihnen nicht im Hofe, so soll man ihn ebenso um das Bussegeld als um das Hauptgeld pfänden.

Vornehmlich soll Niemand in den Keller gehen ohne der Alderleute Erlaubnis um Getränk abzuzapfen und auszutragen bei Busse einer halben Mark.

Niemand soll den Andern mishandeln in der Kompanei weder mit Worten noch mit Werken bei Busse einer Tonne Honigs.

Wäre auch, dass Jemand in der Kompanei sich ungebürlich verhalte des Getränkes wegen oder anderer Unziemlichkeit, der soll geben eine Tonne Honigs.

Niemand soll klopfen, schreien noch einschenken heissen wider den Willen der Alderleute bei Busse einen halben Mark.

Auch soll abgelegt sein allerlei Spiel und Freimarkt in der Kompanei bei Busse einer halben Mark; nur zu Fastnacht soll es frei sein einem Jedermann.

Ferner soll abgelegt sein den Alderleuten die Gerdekanne; dafür sollen sie von dem gemeinsamen Gelde der Kompanei einen Jungen halten, der da einschenken hilft, wenn man seiner bedürfen wird.

Besonders sei abgelegt allerlei Mahlzeit in der Kompanei zu halten, ausgenommen am St. Thomastage bei $^1/_2$ Mark.

---

[1]) c. A. 78 im Geh. Archiv zu Königsberg S. 142.

Auch sollen die Alderleute zu der neunten Stunde ausschenken mit den Kertzen nach alter Gewohnheit; danach sollen sie den Keller schliessen.

Wer einen Gast auf die Kompanei führt, welcher mehr als 4 Mal trinkt, der ihn führet soll für ihn bezahlen der Kompanei bei Busse $^1/_2$ Firdung.

Auch soll man den Knechten nicht Holz geben Feuer zu machen, der Zeiger habe denn 8 geschlagen; man soll ihnen eine Tonne Bier geben und nicht mehr

Welcher Knecht sich ungebürlich beträgt, den sollen die Alderleute dem Rate melden, welcher sie züchtigen soll, damit ein Anderer sich danach richte, und Solches nicht wieder geschehe; ihnen sei abgelegt allerlei Spiel und Freimarkt; wer hieran gebricht, den soll man in den Stock legen.

Auch soll kein Knecht in die Stube der Kompanei gehen, wenn er nicht ein besonderes Gewerbe an seinen Herrn hat; hat er seinen Auftrag verrichtet, so soll er ohne Verzug wieder herausgehen

Auch soll man den Keller der Kompanei nicht eher aufschliessen zum Schenken, ehe man zur Vesper geläutet hat.

Ernstlich wollen wir auch, dass Niemand dem Anderen einen halben noch Vollen zutrinken soll; wer hieran gebricht, in welcher Weise das geschehen mag, der soll $^1/_2$ Firdung büssen.

Auch wollen wir, dass man den Keller vor der Abendmahlzeit, wenn der Zeiger fünf schlägt, schliessen soll und ihn nicht wieder öffnen, der Zeiger habe denn sechs geschlagen. Und wer an den obengeschriebenen Artikeln sich vergeht, den sollen die Alderleute vor sich entbieten und sie strafen, dass sie es nicht gehalten haben.

Obige Satzungen führen uns weniger in den eigentlichen Zweck der Kompanei ein, sondern geben nur die allgemeinen Verhaltungsregeln. Wir sind deshalb in allem Uebrigen nur auf wenige Angaben hingewiesen, welche uns mehr zufällig erhalten sind. Die Brüderschaft wird schlechtweg die „Kompanei", die Gesellschaft genannt, eine Bezeichnung, welche von jeder anderen Vereinigung ebensogut gebraucht werden konnte und auch gebraucht worden ist, bei Entstehung dieser Gesellschaft aber völlig zutreffend war, weil es ausser ihr noch keine anderen Vereinigungen der Art gab. Dem entsprechend hiess auch ihr Versammlungshaus einfach „der Hof". In andern Städten[1]), wie in Thorn gab es zwei solcher Vereinigungen von Grosshändlern, welche sich deshalb auch als löbliche Ritterbrüderschaft von St. Georgius und als Brüderschaft der Kornhändler im Kompenhause von einander unterscheiden, während wir in Kulm nur eine derartige Brüderschaft antreffen, die aber vermutlich jene beiden Bezeichnungen nämlich eine Kompanei und eine Georgsbrüderschaft in sich vereinigte. Dass sie sich den heiligen Georg zu ihrem Schutzpatron erwählt hatte, lässt sich aus der Analogie

---

[1]) Vgl. Zernecke, das bekriegte Thorn 1712. Vorbericht.

anderer Kompenhäuser schliessen, mehr aber noch aus den vielfachen nahen Beziehungen, in welchen sie zu dem Kulmer St. Georgshospitale gestanden haben. Dieses Hospital vor dem Grubnerthore — die Georgshospitäler der kleinen Städte befanden sich alle vor den Thoren — gehörte der Gesellschaft zwar nicht eigentümlich, ward aber von dieser vorzugsweise unterhalten, indem die Einkünfte der Besitzung Neugut, eines Eigentumes des Kompenhauses vorzugsweise, später sogar ganz zur Unterhaltuug des Georgshospitales (Georgshauses) verwendet wurden. Da sich nämlich die Gesellschaft, wie alle Artusbrüderschaften, die Ausübung von Wohlthätigkeit und Barmherzigkeit zum Zwecke gesetzt hatte, so liegt es nahe anzunehmen, dass auch die übrigen Vermächtnisse, welche in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an das Georgshaus gemacht wurden, von dieser Gesellschaft, die den wohlhabenderen Teil der Bürgerschaft umfasste, ausgegangen sind. Dieselben sicherten die Existenz dieses Siechenhauses, welches für die Aussätzigen und für arme Kranken bestimmt war, bis in die neueste Zeit.[1]) Auch die Stadt trug zur Unterhaltung desselben bei und scheint eine Art von Kompatronat über dasselbe ausgeübt zu haben.[2]) Mit dem Hospitale war eine ursprünglich ziemlich geräumige Kapelle verbunden auf dem noch heute als „Georgsacker“ bezeichneten Terrain[3]). Ein besonderer Geistlicher führte die Aufsicht über das Hospital und hatte vielleicht in älterer Zeit auch das Seelgeräthe der Kompaner zu versehen[4]). Leider ist die Lage des Kompanhauses selbst nicht mehr zu ermitteln, welches mit dem Eingehen der Gesellschaft überhaupt seine Bestimmung verlor. Mit dem Verschwinden der Gesellschaft scheint auch das Georgshaus selbstständig geworden zu sein, welchem freilich auch gleichzeitig seine Gönnerschaft und somit seine vornehmste Existenzbedingung entzogen ward.

Schon der Umstand, dass die Stadt den Siechen im St. Georgshospitale durch Spenden zu Hülfe kommt, deutet auf die nunmehrige Selbstständig-

[1]) Fünf solcher Fundationen sind im c. A. 53 und c. A. 76 des Geh Königsberger Archives aufbewahrt; drei führen eine bestimmte Jahreszahl nämlich 1360, 1376 und 1389, zwei sind ohne Datum **a.** Vermächtnis an das St. Georgshaus a. 1360 **b.** Sub. anno D. 1379 Nickusch . . , in bona corporis valetudine censum domui Sti Georgi assignavit. **c.** Sciendum quod Johannes de Menden antiquae civitatis Culmensis . . . . intuitu . . . . pro salute dedit tres marcas consuiibus in duobus hortis in palude sitis, quattuor fertones de sustentatione seu sublevamine pauperum apud Sm Georgium leporosorum seu debilium, quas civitatis cum consensu potentia sua . . . . . **d.** Eine domus Sti Georgii in nova villa (Neugut). **e.** Item 4 Scot von dem nuwen gute und der nuwen weese das dem Kompenhaus angehoret. —

[2]) Hiefür sprechen nicht nur die Vermächtnisse, welche den Ratmännern übergeben werden sowie die Ausgabe der Stadt selbst für dieses Siechenhaus, sondern auch die später erfolgte Uebernahme des ganzen Hauses seitens der Stadt. —

[3]) Ueber die Dimensionen der ursprünglichen Georgskirche lässt sich das Visitations-Protokoll des Bischofes Malakowski ausführlicher aus. —

[4]) I. J. 1384 wird ein Johannes praepositus Hospitalis apud Stm Georgium extra muros genannt (c. A. 76 S. 30.) —

keit des Instituts hin[1]), mehr aber noch eine Urkunde vom Jahre 1479, in welcher dem Probste Johannes Werner dic ehemaligen Besitzungen des Hospitales von Seiten des Rates zugestellt werden „uf dass er sich desto bas unterhalten mag“.[2]) Das Hospital war inzwischen eingegangen und es ist seitdem auch immer nur von einem Hospitale, nämlich dem h. Geisthospitale die Rede.[3]) Die Liegenschaften verblieben nun mehr der katholischen Pfarrkirche, bis sie allmählig, da sie nicht angebaut wurden, während der beiden ersten Schwedenkriege wiederum in den Besitz der Stadt übergingen. Deshalb verlangte der visitierende Bischof i. J. 1680, die Stadt solle entweder als Ersatz für dieselben 500 Floren zahlen oder alles wieder herausgeben; sie entschlôss sich zu Ersterem.[4]) Die Georgskapelle, welcher die Mittel zur Instandhaltung entzogen waren, wurde nach und nach baufällig, bis i. J. 1644 der Bürgermeister Georg Walter sie wieder, wenn auch in kleineren Dimensionen, aufrichten liess. Leider war der Bau wenig dauerhaft und musste schon i J. 1696 abermals einer Restauration unterworfen werden. Von jetzt an wurde die Kapelle häufig zu Andachtsübungen verwendet, der sie umgebende Kirchhof wurde während der Pestjahre 1708—11 als Begräbnisplatz für diejenigen verwendet, welche der Pest erlegen waren[5]). In ihren letzten Trümmern hat sich die Kapelle bis zur Mitte dieses Jahrhunderts erhalten, und erst das Entstehen neuer gemeinnütziger Anlagen hat den letzten Schutt beseitigt auf der Stelle, wo einst der reiche Kaufmannsstand seinen Ueberfluss zur Unterhaltung eines wohlthätigen Institutes angelegt hatte. —

Als eine Nachfolgerin der Kompanei haben wir die Gilde der Krämer zu betrachten, zunächst der Zeit nach. Sie mag sich vielleicht unmittelbar nach dem Eingehen der Kompanei aufgethan, ja vielleicht auch schon gleichzeitig mit ihr bestanden haben[6]), da sie bei der Erneuerung ihres Seelgeräthes darauf hinweisen, dass dasselbe etliche Jahre daniedergelegen habe. Erst i. J. 1422 stellen sie dasselbe aufs Neue auf und zwar unter dem Schutze der heiligen Dreifaltigkeit zu einer Zeit, da die sog. Kompanei bereits erloschen war[7]). Aber auch in sachlicher Beziehung erscheint die

[1]) Vgl. oben die Ausgaben der Stadt. Ferner spricht dafür eine Urkunde v. J. 1421 (Diöcesen-Urk. Nro. 518 nach c. A. 71 p. 31.), wonach ein ehemaliger Probst Johannes Strossberg von St. Jörgen Gelder in Güter anlegt zur Stiftung eines Altares in der Martinskapelle zu Kulm. —

[2]) Die Urk. befindet sich abschriftlich im Manuale des Kulmer Stadtschreibers.

[3]) So in der reformierten Willkür v. J. 1589.

[4]) Visitations-Protokoll des Bischofs Malachowski.

[5]) Nach dem Diarium der Missionarien. —

[6]) Die erste Erwähnung der Krämer geschieht bereits in der Urkunde v. J. 1298, welche auf die Scampna Institorum Bezug nimmt Voigt c. d. p. 16 u. 46. —

[7]) Dass die Kompanei damals schon eingegangen war, ergiebt sich vorzüglich daraus, weil ihrer um diese Zeit, da die Nachrichten sonst doch reichlicher fliessen, keine Erwähnung mehr geschieht. Ihre Kranken im Georgshospitale scheinen die

Krämerinnung als die Nachfolgerin der alten Kompanei; denn wie diese gestattete auch sie neben den Kramern andern würdigen Personen, welche sich darum bewarben den Zutritt. Sie sind die Wohlhabendsten der Stadt, wie sie denn auch bei Stiftungen, Auslagen und Werken der Barmherzigkeit es allen Andern vorausthaten. Sie sind es, welche sich mit dem Stadtschreiber Bitschin zu einem Vermächtnisse für arme Schüler vereinigen; ihnen gehörte der heilige Leichnamsaltar in der Pfarrkirche; sie geben den Siechen in beiden Hospitälern und unterhalten ihre eigenen Kranken; sie bringen das Geld zur Dobriner Reise i. J. 1431 auf und Vieles andere mehr. — Nachdem nun die Bruderschaft der Krämer i. J. 1422 ihre Artikel aufgestellt hatte, welche nur auf das Seelgeräthe, Werke der Barmherzigkeit und Anstandsregeln Bezug nehmen, fand sie es für nöthig, 25 Jahre später noch einige Zusätze zu machen, welche das Gewerbe behandeln und die Handlung der Krämer von der der Höker und Büdner scharf trennen. — Die doppelte Willkür lautet in neuhochdeutscher Uebertragung etwa so:

Kromer Willkür.

Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreifaltigkeit amen. Der Mehrer des Friedens, hat allen Christgläubigen geboten, Frieden zu halten, womit er von allen Menschen geehrt sein will, die da eines friedsamen Herzens sind, um dessen Willen sie Gott ewig anschauen sollen. Demnach wir Philipp von Sympnau, Bürgermeister, Hans Palsat, Hans Stertz, Lorenz von der Leynau, Lorenz König, Hans Plate, Heinrich Limberg, Nicolaus Flechser, Hans von Stalen, Nikolaus Koler und Lorenz Rormann, Rathmannen der Stadt Kulmen in Folge hitziger Begehrung und fleissiger Bitte der wissenden und vorsichtigen Männer der Brüder des Seelgerätes der Krämer in unserer Stadt Kulmen wohnend, haben mit Vollmacht dieses Briefes verhängt, dass sie im 1422. Jahre zur Ehre der heiligen Dreifaltigkeit ihr Seelgeräte, welches einige Jahre daniedergelegen hatte, wieder einträchtiglich aufgenommen haben in folgenden nachgeschriebenen Artikeln und Bussen, dieselben immer und achtbarlich zu halten, und welche wir ihnen auch mit diesem Briefe bestätigen.

Zum Ersten soll Niemand in ihr Seelgeräte und ihre Bruderschaft zu kommen würdig sein, er habe denn zuvor um sein Bürgerrecht beim Ehrsamen Rate geworben und dasselbe erhalten.

Und wenn derselbe Mensch sich um das Seelgeräte bewerben will, der soll die Gemeinschaft der Brüder bitten, dass sie ihn zur Ehre der heiligen Dreifaltigkeit in das Seelgeräte aufnehmen.

Und welcher Mensch dahin einkommt, er sei Mann oder Weib, der gebe in die Bruderschaft $1/2$ Mark Pfennige und 2 Pfund Wachs.

Krämer übernommen zu haben, „also thun wir auch den Sychen zu St. Jörgen.“ Grosshändler im früheren Sinne gab es um diese Zeit kaum noch. —

Und wenn der Mensch stirbt, so giebt man den Klöstern von diesem Gelde nämlich den Predigern und den Barfüssern, damit sie aller Seelen der verstorbenen Brüder in ihrem Gebete das ganze Jahr hindurch gedenken wie man es auch in anderen Seelgeräten thut.

Auch halten wir die Gewohnheit, dass wir vier Male im Jahre zusammen gehen, und Jedermann giebt 10 Pfennige, und mit dem Gelde setzen wir unser Leichzeichen in die Kirche und lassen Vigilien singen und Seelenmessen allen den lieben Seelen zum Troste und zur Gnade, die aus unserer Bruderschaft seeliglich verschieden sind.

Und geben in den heiligen Geist eine Kanne Biers und jeglichem Kranken eine Semmel; ebenso thun wir es auch den Siechen zu St. Jörgen.

Und wenn eine Leiche unter uns ist, wenn man zur Beigruft entbietet, sobald man bei den Barfüssern aufhöret zur Frühmesse zu läuten, wer da nicht vor dem Leichenhause ist, der soll geben 6 Pfennige; und wer bei den Vigilien nicht ist, der giebt 6 Pfennige; und wer zur ersten Seelenmesse nicht opfert, der verbüsst 6 Pfennige; und wer nicht beim Grabe ist, 6 Pfennige.

Und wer nicht kommt, wenn man ihn entbietet, der soll dieselbige Busse geben.

Ist er nicht einheimisch oder ist er krank, so soll sein Weib alle die Gebote halten, die ihrem Manne von des Seelgerätes wegen geboten sind bei derselben Busse.

Auch wenn man befiehlt auf eine gewisse Stunde zusammenzukommen und er kommt nicht, so verbüsst er ein Viertel Pfund Wachs;

Und so wir Brüder zusammen trinken nämlich zu Pfingsten und zu Weihnachten in Gemeinschaft, wer da den Andern mit bösen Worten anfährt oder im Ernste mit Werken, — und es soll auch Niemand Schwert, Messer noch sonst irgend welche Waffen in die Kompanei mitbringen noch in die Versammlung, wenn wir Morgensprache halten bei einem Pfunde Wachs. —

Besonders aber soll ein Bruder den andern in unserer Versammlung nicht mahnen um irgend eine Schuld, noch um Geld, solange wir Bruderbier mit einander trinken.

Auch soll kein Bruder unserer Bruderschaft weder einen Bruder, noch einen Fremden von der Gasse in unser Bruderbier hineinrufen noch einladen bei einem Pfunde Wachs.

Und welche Frau ein Kind in die Kompanei trägt, wenn sie 2 Male getrunken hat, so soll sie das Kind wieder hinaustragen bei einem Pfund Wachs. --

Und dasselbe soll auch zu Fastnacht sein.

Wer einheimisch ist und zum Bruderbier nicht kommt, der soll denselben Beitrag geben wie Jemand der mittrinkt.

Und wen die Aeltesten einschenken heissen, und wer sich widersetzt der soll geben 1 Pfund Wachs.

Auch wenn man Alderleute kieset, wer sich dessen erwehret, der soll 3 Pfund Wachs geben.

Dieselben Alderleute sollen das Jahr hindurch für das Seelengeräte der Kramer raten.

Auch wen man bestattet mit unserem Seelgeräte, der soll das vierte Licht geben, er sei alt oder jung.

Auch wen man erkieset, um an heiligen Tagen die Kerzen in der Kirche anzuzünden und wieder auszulöschen, wer sich dawider setzet, der soll $^1/_2$ Pfund Wachs geben, und wenn er versäumlich wäre, so dass er die Kerzen weder anzündet noch auslischt, der soll einen Firdung geben und soll der Kerzen ein Jahr hindurch warten.

Wenn ein Mann oder eine Frau erkrankt und verarmt, sodass man sie ins Spital tragen müsste, so soll man ihnen dasselbe Seelgeräte mitteilen, als ob sie reich und wohlhabend wären.

Dasselbe soll auch geschehen, wenn Jemand aussätzig würde und wenn die Alderleute und Meister des Seelgerätes von einem Bruder unserer Bruderschaft Busse forderten für sein Vergehen, welches er gegen die Satzung der Bruderschaft begangen, und sie ihn darum mahnen müssten, und er sich freventlich widersetzte, und die Busse nicht geben wollte, den sollen die Meister des Seelgerätes dem Rate melden und es vorbringen, auf dass die Herren des Rates ihn unterweisen und zwingen, dass er seine Busse gebe und den Meistern gehorsam sei, wie es sich gebüret.

Insonderheit aber wollen wir, dass welcher Bruder unserer Bruderschaft die Meister oder Alderleute mit freventlichen Worten straft oder in Morgensprachen, Bruderbier oder anderswo anfährt, der soll ein Pfund Wachs verbüssen.

Auch sollen alle, die Kramerei feil haben, das Seelgeräte der Kramer helfen mitunterhalten; welche das nicht thun wollten, die sollen fortan keine Kramerei feil haben.

Auch ist es erlaubt, ausser den Brüdern und Schwestern, die nicht Krämer sind, solche aufzunehmen, welche es begehren und behilflich sein wollen, es zu unterhalten.

Ueber alle diese geschriebenen Artikel, so geschehen ist am Tage Matthiä Apostoli im 1447. Jahre, hat uns der Ehrsame Rat zugesagt und bestätigt zu einem bessern Gedeihen und zur Nehmung unsers Seelgerätes mit sunderlicher Gunst und Gnade:

Dass wer da will künftig Kramerei feil haben, der soll künftig keinerlei Hökerei noch Hakenwerk feil haben den Krämern zu Schaden; und wiederum wer Hökerei treiben will, der soll künftighin keine Krämerei mehr feil haben, und was man an solcher Ware bei den Hökern findet, das sollen die Krämer autheben und vor den Rat tragen, und ebenso soll man es auch mit den

Krämern halten: welcher da Hökerei feil hätte, der auch zugleich Krämerei feil haben wollte, die sollen pflichtig sein, die Krämerbruderschaft und deren Seelgerät zu gewinnen, vorausgesetzt, dass er dessen würdig ist, und mit behülflich sein, dasselbe zu unterhalten. — Es helfe uns die heilige Dreifaltigkeit, dass wir ohne sonderliches Leid dieses Seelgeräte halten, wir Jungen sammt den Alten, damit davon die heilige Trinität Lob und Ehre ewiglich habe und wir hier auf Erden mit Frieden erwerben, damit wir dort im Himmelreich uns ewiglich freuen können. Und dass dieses Alles geschehe, dazu sprechet Alle amen!

Diesen Brief hat gemacht der Schreiber der würdigen Stadt Kulmen, genannt Johannes Schönau, welchem unsere liebe Frau gnädig sein wolle.

Dieses ist das ausgerichtete Seelgeräte der Erbaren Brüder:

1. Nicolaus Koch und Katharina seine Hausfrau.
2. Nicolaus Birgelau.
3. Matthias Krause.
4. Peter Mulner.
5. Nikolaus Boten.
6. Hans Burchard.
7. Hans Kannengiesser.
8. Thomas Beuteler.
9. Niclas Teschener.
10. Niclas Mehrer.
11. Niclas Ulf, — denen Gott Gnade geben wolle.

Darnach die Ehrbaren nachkommenden Brüder, dass ihnen Gott Gnade gebe und weisen Rat, damit sie hier raten für dies arme Seelgeräthe und dort von dem Reiche der heiligen Dreifaltigkeit nimmer geschieden werden. Endlich willkoren wir alle gemeiniglich, wer in diesem Seelgeräthe ist, dass wer dies Seelgeräte tilgen oder verderben will und nicht bessern nach der Stiftung der h. Dreifaltigkeitsehre, dass über ihn die ewige Flucht ergehen solle; dazu helfe uns Allen die werte h. Dreifaltigkeit, Amen! —

Eine den Krämern verwandte Profession war die der Kretschmer, wenn Erstere „allerlei Fruth (Frucht) und Kramerei“ feil hatten, so betrieben Letztere überwiegend den Ausschank von Getränken, daneben auch Gastwirtschaft[1]) und veranstalteten Lustbarkeiten. Sie werden deshalb oft mit den „Schenken“ zusammen aufgeführt,[2]) oft aber auch mit den Mälzern und Brauern, welche das Getränk fabrizieren, mit welchen Letzteren sie auch zu einer Zunft vereinigt waren.[3]) An dieser Stelle seien nur diejenigen

[1]) Vgl. die Abschnitte der alten Willkür „von Kretzmern“ und „von zusampen Trinken und guosserye.“

[2]) So in der alten Willkür: „Wir willkorn ouch, das keyn Kretczmer noch Schenke“ etc.

[3]) Im c. A. 78 S. 98 heisst der Brief geradezu: Brief der Meltczer oder Kretzmer. Leider steht der Wortlaut desselben dem Verf. augenblicklieh nicht mehr zur Verfügung.

Bestimmungen erwähnt, welche ihrer als Kaufleute gedenken, wobei zu bemerken, dass die Führung des Geschäftes oft von den Frauen, wie es scheint als Nebengeschäft betrieben wurde.[1])

1. (Der Schenke muss Haus und Hof halten). Es soll kein Mann bei uns brauen, noch mälzen, noch schenken, welcher nicht als angesessener Bürger Haus und Hof unterhält bei einer Busse von 3 Mark[2]).

2. (Behandlung des Bieres.) Niemand soll sein Bier ausspunden lassen, bevor es nicht 14 Tage alt ist.[3])

3. (Preisbestimmungen des Bieres.) Jeder soll die Tonne Bieres so teuer verkaufen, als der Preis vom Rate, später nach Vereinbarung mit dem Burggrafen von Althaus und zwar 2 Mal jährlich festgesetzt ist, nicht teurer auch nicht wohlfeiler.[4]) — Ein Jeglicher, welcher einen Bierschank hat, soll den Becher für einen Pfennig über die Masse verkaufen, einen Stof für 4 Pfennige. — Das Altbier soll vor Philippi und Jacobi à 4 Pfennige der Stof verkauft werden.[3])

4. (Fremde Biere verboten oder eingeschränkt.) Niemand soll fremdes Bier herbringen es zu verschenken; aber was er selber trinken will, mag er herbringen oder sich bringen lassen. Niemand darf fremde hergebrachte Biere kaufen. Fuhrleute dürfen bei Strafe der „Inlegens" kein fremdes Bier herbringen. Schiffleute dürfen fremdes Bier nur gegen Barzahlung überliefern oder müssen es wieder zurücknehmen Schiffleute, welche fremdes Bier hergebracht haben, sollen es am nächsten Sitztage dem Rate melden.[5]) Bromberger Bier darf Niemand schenken, doch darf Jeder eine Tonne zu seinem Hausbedarfe sich wohl halten.[6]) — Aehnlich auch später noch: Kein Bürger, wes Standes er sei, darf fremde Biere ausschenken, sie seien schwarz oder weiss, bei einer Busse von 10 Mark pro Tonne. Danziger Bier darf nur in der Gülde verschenkt werden, aber nicht das Danziger Tafelbier. Auch das Danziger Bier, welches in der Gülde verschenkt wird, soll vom Rate abgeschätzt werden[7])

5. (Ausschank des Bieres zu heiligen Zeiten). Niemand soll an heiligen Tagen Wein, Bier oder Meth verschenken, weder an die Einwohner der Stadt noch an diejenigen, welche in der Stadt eingepfarrt (gewidmet) sind, ehe man die Kreuze zur Pfarrkirche getragen hat[8]) bis nach dem Amte

---

[1]) In der Ref. Willkür handelt ein Abschnitt ausschliesslich über Kretzmerinnen.

[2]) Nach der alten Willkür Abschnitt: „Von Bruwern und Kretzmern."

[3]) Nachträgliche Bestimmungen zur alten Willkür.

[4]) R. W. „von Bierschenkern" und A. W. „von Kretzmern".

[5]) Abschnitt der A. W.: „Von fremden Bieren wie mans dam itt sulle halden".

[6]) Nachtrag zur alten Willkür.

[7]) Ref. Willkür.: „Frembde Biere". I. J. 1513 bestraft Bischof T. Gise einen Kulmer Ratmann Lorenz Gelfeldt mit 20 Mark weil er trotz des Verbotes Danziger Bier ausschenkt. 20 D. D. K. No. 966.

[8]) A. W. „Von Kretczmern".

Amte der h. Messe, es sei denn ein Wegfertiger (Reisender) oder ein Gast[1]. —

6. (Unerlaubte Lustbarkeiten). Nach Mitternacht darf kein Wirt weder Bier schenken, noch spielen lassen. Keine unziemliche und unzüchtige Quossereien (Schlemmereien) und Versammlung ist gestattet. Wirte, welche zum dritten Mal deshalb bestraft sind, sollen aus der Stadt verwiesen werden. Keine „Bursen" oder „Sampnungen" sollen von Dienstknechten oder Wagenknechten veranstaltet werden. Knechte sollen sich nach 9 Uhr nicht in „Kretzemhusern" aufhalten. — Auch Mummereien sind verboten; sowie das „Umherlaufen nach Bratwürsten von Hause zu Haus". Der Wirt, von dessen Hause es ausgeht, und die Mummer sind strafbar[2])

7. (Kretzmerinnen) sollen an Knechte nur soviel Bier verabfolgen, als sie bares Geld bei sich haben und nach dem Ave-Maria-Läuten um 4 Uhr überhaupt nichts mehr vorsetzen.

Den genannten drei Genossenschaften schliesst sich als vierte die der Brauer und Mälzer an, welche ursprünglich unter dem gemeinsamen Namen der Mälzer, später aber gesondert auftreten[3]. Dieselbe gehört mit zu den ältesten der Stadt; es ist die einzige, bei welcher schon in der Eidesformel, die den Aeltesten des Gewerkes bei ihrem Jahreseide vorgeschrieben war, auf die „Befestenung" des Briefes hingewiesen wird, welcher vom Rate entworfen sei. Nach dem Städtekriege wurde sie i. J. 1471 wieder erneuert und erhielt sich in ununterbrochener Folge bis in die neueste Zeit. Sie hielt als Bruderschaft für sich das Privilegium des Bierbrauens aufrecht, zu welchem im 16. Jahrhunderte noch die Fabrikation des Branntweins kam[4]. Am 12. Dezember 1631 liessen sich die Aeltesten der Zunft ihre Statuten durch die Ratmänner erneuern[5], i. J. 1676 wurden dieselben vom Könige Johann III bestätigt. Als Friedrich der Grosse Westpreussen übernahm, suchte er die Bierbrauer wiederum in Schwung zu bringen und liess sich i. J. 1779 in Graudenz sämtliche noch erhaltene Statuten der Bierbrauerzünfte vorlegen[6]. — Die Bierbrauer waren keine Zunft im Sinne der Handwerker, sondern „gesessene und bewillkorte Bürger" der Stadt, welche einem Mälzer das Getreide übergaben und sich davon Bier brauen liessen sei es

---

[1]) R. W. „Von Bierschenckenn".

[2]) Zusammengestellt nach verschiedenen Artikeln der alten und reformierten Willkür. —

[3]) Unter den Gewerken, welche im c. A. 78 mit ihren Briefen aufgeführt werden, stehen die Mälzer und Kretzmer an erster Stelle; eine gesonderte Innung der Brauer ist nicht vorhanden. Die Eide der Mälzer und Bräuer sind nach den Aufzeichnungen des Stadtschreibers i. J. 1430 noch dieselben, nur ein späterer Zusatz schreibt den Mälzern eine besondere Eidesformel vor. —

[4]) Vgl. den Artikel der reformirten Willkür: „Vonn Brandtweyn".

[5]) Die Unterzeichner sind: Johann Walter, Daniel Wacht, Paul Pilkowicz, Conrad Heppe (nach einem Aufsatze in den Pr. Provinzialblättern).

[6]) Die heutige Höcherl'sche Brauerei steht auf der Stelle der ehemaligen Eitner'schen, welche ihre Entstehung Friedrich dem Grossen verdankte.

nur zu eigenem Bedarfe, sei es zum Verkaufe und Ausschank. Weil nun die Mehrzahl der Kretzmer dazu gehörte, so werden sie auch oft unter einer Kategorie aufgeführt. Wer zu diesen bewillkürten Bürgern nicht gehörte und ebenfalls brauen wollte, musste sich an Einen der Berechtigten wenden, welcher nach Uebernahme des Materials verpflichtet war, ihm das richtige Getränk abzuliefern[1]). Die eigentlich Verantwortlichen beim Brauen waren aber nur die Mälzer, denen dann auch der Jahreseid in folgenden Worten abgenommen wurde, „dass ich den Leuten das Malz machen will ohne Falsch und nicht um meines Nutzens willen, den Malz auch nicht zulange wachsen lassen will, und dass der Malz nicht fertiglich gedörret werde, nicht zu dicke aufgeschüttet"[2]). — Malzhäuser gab es mehrere, wie es scheint vorzugsweise am Markte. Da dieselben beständig in Thätigkeit waren, so wurden über das Ablassen des Malzwassers besondere Bestimmungen erlassen Dasselbe musste in dem sogenannten „Sumpf" im Innern des Hofraumes angesammelt werden und durfte erst Abends zur neunten Stunde ausgepumpt und auf die Gasse gegossen werden[3]). Die Unbequemlichkeit, welche für die Brauer oder Mälzer damit verbunden war, veranlassten i. J. 1452 einen Bürger, Hans Grosse[4]), sich beim Rate eine Art von Privilegium zu erwirken, dass es ihm erlaubt würde, von seinem Malzhause über den Hof durch sein Wohnhaus und unter dem Niveau des Strassenpflasters einen Wasserdurchlauf nach dem Rinnsteine des Marktes anfertigen zu lassen. Es wurde ihm dieses gestattet unter der Bedingung, dass er, wenn bei eingetretenem Froste der Durchlauf versagte, die alte Vorrichtung des Sumpfes wieder in Anwendung bringen sollte. Es ist anzunehmen, dass diese Erleichterung des Mälzens Nachahmung gefunden hat. Die Zahl der Brau- und Malzhäuser lässt sich nicht angeben doch scheint dieselbe im Laufe der Zeit eher in der Zu- als Abnahme begriffen gewesen zu sein, da es

---

[1]) A. W.: „Welch bruwer eynem Burger von guter habe eyn Byer verterbete odir czunichte machte mit siener verwarlosung odir verseumeniss, das der Borger mit redlichem geczeuge beweisen muchte, der bruwer sal dem Borger uflegen sienen schaden". —

[2]) Die Eidesformel nach dem Manuale des Kulmer Stadtschreibers.

[3]) A. W.: „Vom maltczwasser. Eyn yderman sal seyn maltczwasser halden In sienem Sumpfe und uff die Gasse nicht giessen denn alleine des nachts czur neunden stunden bey der Statkor".

[4]) Vgl. c. A. 78 S. 84. Causa Hanns Grosse „Czu wissen ist der Jarczal 1451 am Sonntage Jubilate ist Hanns Grosse myt deme rote eyns worden, also umbe eynen Wasserlouwff, welchir wasserlöuwff sal geen us seyme meltczhawsse durch seynen hoff uff den markt yn den Rynsteyn bey der pfötcze mit sulchir undirscheydt und vörwörten, würde is der Roth und dy gemeyne dyrkennen, das is schedelich und unbeqweme were, so hot der vorgeschrebene Hans Grosse deme Rothe gelöubet und vörwyllet, So das maltczwasser wyntherczeit seynen vörgang nichten mochte haben, So sal her denselben löuwff des maltczwassers wedir abethun und eynen sump machen in seynem hofe czur notdörft desselbigen maltczhawses". —

durch eine besondere Verordnung untersagt werden musste, Wohnhäuser in Brau- und Malzhäuser umzuwandeln[1]).

Um überhaupt die Braugerechtigkeit zu erlangen war es notwendig, dass der Bürger Haus und Hof hielt, also im Besitze eines Eigentums war[2]) Später machte man ihnen zur besonderen Pflicht auch einen guten Harnisch und eine gute Hauswehre sich zu halten[3]), auch wurde die Willkür zum Brauen von dem Eintritt in die Brüderschaft abhängig gemacht[4]). So oft Jemand brauen wollte, sei es für sich sei es für einen Andern, so musste er von dem Stadtschreiber eine Marke (Zeichen), entnehmen, womit die Kontrolle geübt wurde[5]). Die Kontrolle selbst geschah nicht, wie bei den eigentlichen Gewerken, durch die Aeltesten, sondern die Brauer mussten allesamt alle 4 Wochen vor den Rat kommen und ihre Angaben selbst machen[6]); wer wiederholentlich falsche Angaben gemacht hatte, dem wurde das Brauen für ein Jahr untersagt. — Auch die Zeit war bestimmt, während welcher das Feuer zum Brauen angefacht werden durfte, nämlich ursprünglich Abends zwischen 7 und 8 Uhr, später setzte man es auf die Stunde von 2 bis 3 Uhr Nachmittags an, damit Jeder das Feuer bewahre und Niemandem Schaden davon entstehen möge[7]). Nur an Sonn- und Feiertagen, den Marien- und Aposteltagen durfte es nicht geschehen[8]). Fuhren zum Malzwasser waren abweichend von allen sonstigen Gesetzen über die Sonntagsheiligung — auch an Feiertagen gestattet[9]). Das Quantum des Gebräues war auch nur ein

[1]) Nymand sal von wonhewssern keyne Speycher, Brewhewser, maltczhewser adir stallunge machen". (A. W.) —

[2]) „Ouch sal keyn man mit uns bruwen — - her uffhalde den hus und hof."

[3]) „Ein Itczlicher, der da bey unnss wil Bier brauenn lassen, der soll haben eynen gutten Harnisch undt hausswere" (R. W.) —

[4]) „Niemand soll Branthweinen bornen aussgenommen ein bewillkorter unndt gesessener Burger unndt der da dye Bruderschafft der Bierbrauer erworben hat." (R. W.) —

[5]) Ydermann der do wil bruwhen laessen Junk odir altbir der zal nemen vom Statschreiber eyn czeichen". (A. W.) —

[6]) „Und die Bruwer sullen Alle wie vor uns uff dos Rathus vorboten komen, die uns melden sullen Alle dighene, die an sulchen bruweu haben gebrochen, welch Bruwer eyn sulches vorsweyget und obirkomen wirdt, mit gebunge der Statkor, czwier nach dem ersten, dem sal seyn bruwen das Jor seyn abegelegt" (A. W.) —

[7]) „Eyn Ydermann der do bruwet, sal seyn fewer anbornen czwischen [czwehen und dreyen] seben und achten nach der ersten Bierglogken also das hers beware, das nyemande schaden davon entsteen moge". (A. W.)

[8]) Nymand sal vort anbornen am Sonntag uffen Montag seyn bir czu brewhen is sey Junkbir adir altbir, dergleich ouch an allen unser lieben frawhen tagen [ouch an keynem aposteltage.] Gewillkort im 148 . Jore.

[9]) „Uff das das gebott Gotes der feyer desto fürderlicher werde gehalden, so wellen wir und wilkorn, das nymand eynigerley feuerwerk Inn heiligen tagen thun sal bey busse eynes firdung, usgenomen das furwerk des wassers, das man czu dem maltcze czu note, In die meltczhewser haben mus, darumb das maltcz muchte vorterben". (A. W. Aehnlich auch die R. W.)

beschränktes: Nur alle 3 Wochen (früher 14 Tage) durfte der Einzelne brauen; wenn aber zwei zusammen braueten, so war es ihnen gestattet nach 14 Tagen wieder zu brauen. Contraventionen hatten auch hierin eine Entziehung der Braugerechtigkeit für ein Jahr im Gefolge[1]). Im Ganzen aber solle Niemand das Jahr über mehr als fünf Biere brauen, d. h. zwischen zwei Altbieren immer ein Jungbier[2]). Alle Masse, die zum Brauen notwendig waren, nämlich: Kornscheffel, Hopfenscheffel, Tonnen und Fässer mussten geohmt sein und vom Stadtdiener geholt werden. Tag und Nacht durfte nicht mehr als ein Bier gebraut werden, und zu einer Art Bieres durfte auch nur eine Pfanne verwendet werden. Wer für einen Andern braute und diesem durch eigenes Verschulden das Bier verdarb, musste ihm den dadurch entstandenen Schaden ersetzen. Der Preis für das Brauen mit einer Pfanne war auf einen Schilling festgesetzt[3]).

Die Brauereien, für jene Zeit die wichtigsten industriellen Institute, setzten eine Menge von Personen und Handwerkern in Bewegung, von denen hier nur als die am häufigsten vorkommenden genannt sein mögen:

1. Die Kornhändler, welche verpflichtet waren, den Brauern und Bäckern in erster Reihe das Getreide zum üblichen Jahrespreise zu verkaufen[4]);

2. Die Bottener (Böttcher), welche die gezeichneten Tonnen und Fässer hierzu zu verfertigen hatten[5]);

3. Die Tonnenträger, welche die Tonnen nicht nur zu „fassen" hatten sondern „auszuschlagen", „auszuschroten" und „auszuspunden", — eine Arbeiterklasse, welche etwa den heutigen Brauknechten entsprechend zwischen den Handwerkern und Tagelöhnern stand, der der Lohn vorgeschrieben war, und welche zur pünktlichen Uebernahme der von ihr geforderten Dienstleistung verpflichtet war[6]);

---

[1]) „Nymand sal mer bruwen denn czu 14 Tagen". „Unndt der da alleine ein ganzes Bier brauhett, soll nicht eher denn Inn dreyen wochen brauhenn; der da aber mit eynem Compen brauhett, sollenn nicht eher denn Inn 14 Tagen brauhenn". —

[2]) „Ouch sal nymand dos Jor mer denn funff [drey alde] biere bruwen [und czwischen 2 alden eyn junkbier"] (A. W.) —

[3]) Nach mehren Statuten und Nachträgen der alten Willkür. —

[4]) Ein Paragraph der R. W. verordnet, dass die Kaufleute schuldig seien, den Bäckern und Brauern Getreide von ihren Bühnen und Speichern für ein Jahrgeld und „für einen möglichen Gewinn" zu überlassen (Abschnitt: von den Kaufleuten und Einkaufung des Getreides und Abschiffung.) —

[5]) A. W. „Von den Bottenern". —

[6]) Die Bestimmungen über die Tonnenträger lauten:

a. Kein Träger soll ungezeichnete Fässer oder Tonnen aus eines Mannes 4 Pfählen tragen.

b. Den Trägern, welche Jungbier fassen, solle man geben 8 Schilling, vom Altbier mit Aufschlagen 4 Scot; für Altbier fassen 12 Scot: für Ausschroten 4 Pfg., vom Fasse ausschroten 2 Schilling; dazu haben sie ein Anrecht auf den „Stechbecher"

c. Wenn Jemand es sie wissen lässt, dass sie ein Bier zu fassen oder auszuschroten haben, und sie es nicht binnen einer halben Stunde oder Stunde thun, so sind sie der Strafe verfallen.

4. Die Wasserfahrer, welche auch an heiligen Tagen das Malzwasser fahren durften und denen ebenfalls der Lohn vorgeschrieben war[1]).

5. Die Malzmüller, welche das Malz zu mahlen und zu messen hatten[2])

Die Brüderschaft der Brauer stellte nun im Jahre 1471 eine Willkür auf, deren Einleitung folgendermassen lautete:

Im Namen unseres Herrn. Amen.

Im Jahre der Geburt unseres Herrn Jesu Christi, Tausend vierhundert ein und siebenzig zu Ehre und Lob dem allerheiligsten Leib unseres Herrn Jesu Christi, den Todten zur Tröstung nnd Seligkeit, der Stadt Kulm zur Zierde und Nutzen, Glück und Redlichkeit ist durch die Ehrbaren Ratsmänner Johann Gross, Bürgermeister, Fritz Schwenkefeld, Nikolaus Werner, Stephan Unruge, Mathias Gertner, Christoph von der Schwetze und Georg Weydland der berühmten Stadt Kulm, die Bierbrauerzunft wiederum erneuert und bestätigt worden zur Erhaltung und Beobachtung eines Jeden gemäss der nachfolgenden Artikel.

Dieselben hatten zum Zwecke:

1. Die Ordnung aufrecht zu erhalten;
2. Ein gutes Getränk zu gewinnen;
3. Den einheimischen Getränken Absatz zu verschaffen;
4. Die Einfuhr fremder Getränke zu verhindern. —

Die Innungen der Handwerker.

In den älteren urkundlichen Nachrichen werden die Gewerke meist nach ihrem Alter aufgeführt; in späterer Zeit unterscheidet man Hauptwerke und andere Gewerke, so benannt nach ihrer Wichtigkeit und Bedeutung für den täglichen Bedarf. Die Hauptwerke waren: Bäcker, Fleischer, Tuchmacher und Schuhmacher; die anderen Gewerke Schmiede, Schneider, Leineweber und andere (Vgl. Ref. Willkür: „Von Notdurft und Küchenspeiss" und „von den Gewerkenn der Handwerker"). --

Das älteste Gewerk in Kulm ist das der T u c h m a c h e r oder W o l l e n w e b e r, die Konstituierung desselben fällt in das Jahr 1379[3]). Wie es scheint, umfasste dieses Gewerk ursprünglich mehrere Gewerke, da die Ordnung von den Tuchmachern und Webern spricht und von mehreren Gewerken die Rede ist. Es könnten dann nur noch die Leineweber und

---

[1]) Die Wasserfahrer durften zu einem Biere zu fahren nicht mehr nehmen, als 18 geringe Scot nach alter Gewohnheit (A W.) —

[2]) „Yderman sal sein Maltcz den maltczmeler laessen messen beyde czu jungen ouch czu alden als 1 Last maltcz czu nemen und nymand sal seyn maltczmel von ytczlichem maltcze czu messen dem Maltczmeler 1 ss. czu geben". (Abgerissene Notiz aus den Nachträgen zur alten Willkür). Der Eid der Malzmüllerknechte war: „Zu dem Werke und Scheffel, dazu ich geliebet bin, daran will ich getreu und gehorsam sein zuzusehen, wenn der Möllner metzet, dass der Leute Malz gerecht vermetzet werde". (Manuale). —

[3]) Vgl. Voigt cod. dipl. Pr. III Nro 138. —

Gewandscherer mit einbegriffen sein, von denen die Ersteren sich im Laufe der Zeit zu einer besonderen Zunft konstituierten, Letztere mehr dem Kaufmannsstande zugehörten. — Die Wollenweber waren auch die einzigen Handwerker, welche sich in einer Strasse vereinigten und der Wollenwebergasse den Namen gaben, — eine ächt germanische Sitte, wobei das Nebeneinanderwohnen das industrielle Interesse anspornte. Bei Aufzählung der Handwerker werden sie an erster Stelle genannt. Ihr etwas altertümlich gehaltener Innungsbrief ist noch „mit des Komturs und der Ratleute Willen“ aufgestellt, während die späteren vom Rate allein ohne Hinzuziehung eines Vertreters der Landesherrschaft vollzogen sind. Er fällt in eine Zeit, in welcher die Handelsbeziehungen nach England, Flandern und Dänemark zwar im vollen Schwunge waren, aber gerade die häufigen Störungen und Stockungen die einheimische Industrie förderten[1]). bis diese sich mehr und mehr emanzipierte und die ausländische verdrängte. Uebrigens überdauerte die Tuchmacher-Innung, wenn sie auch vorübergehend als Gewerk aufhörte, dennoch die traurigen Zeiten des 16. und 17. Jahrhundertes und hat sich i. J. 1702 aufs Neue wiederum auf, bis Friedrich der Grosse sie durch Strumpfwirker ersetzte.

Was die einzelnen Bestimmungen der Wollenweber anlangt, so finden wir solche teils in ihrer Willkür teils in der städtischen. Eine der ersten ist es, dass wo man ein falsch Gewand finden würde, man es verbrennen und den Verfertiger mit drei Mark Busse bestrafen solle, von denen eine dem Komthur, eine dem Rate und eine dem Gewerke zufallen solle. Auch solle der Betreffende kein Gewand ferner mehr in der Stadt machen. — Wird dem Gewerke ein Mann gemeldet, welcher in einer anderen Stadt falsch Gewand verfertigt hat und deshalb entwichen ist, der soll auch in Kulm seines Werkes darben, selbst wenn er sich deshalb zu entschuldigen sucht. Wer es gekauft hat und noch ferner zum Verkaufe hält, der verliert das Gewand.[2])

Wenn nun auch die wesentlichsten Bestimmungen in dem ersten Innungsbriefe enthalten waren und selbst in der alten Willkür auf denselben verwiesen wird[3]), so hat derselbe doch noch mancherlei Zusätze erfahren, welche je nach Bedürfnis hinzugefügt oder davon genommen wurden; dazu gehören die schon früher erwähnten Verbote über Anfertigung gekreuzter und gerader Stoffe sowie über den Verkauf dänischer Wolle, welcher in Widerspruch mit einem Paragraphen der Landeswillkür stand, wonach Wolle zu kaufen und zu verkaufen Jedermann frei stehen sollte. Solche Bestimmungen verdankten ihre Entstehung jedesmal irgend einer politischen

[1]) Vgl. Voigt V, S. 449 ff.

[2]) Seemann, Kulmer Pfarrkirche S. 19 vermisst in den spätern Kirchenakten die Zunft der Weber. —

[3]) Diese und die weiter angeführten Bestimmungen nach dem Abschnitte der alten Willkür „Von Wollenwebern und Wolle“.

Trübung; sie kam später in Vergessenheit und blieb unbeachtet. — Andere Bestimmungen, wie es scheint von dauerndem Werte, waren:

1. Niemand soll weder Warf (Garn, Warb) noch Wolle, welches dem Handwerker angehört, in Versatz nehmen.

2 Wenn sie erfahren haben, dass es irgendwo in Versatz ist, sollen sie es nicht teurer lassen, als um den Spinnelohn,

3. Die Wollenweber sollen ihre Wolle zum Ausspinnen entweder selbst tragen oder durch ihre nächsten Angehörigen tragen lassen.

4. Niemand soll sich der Wolle des andern bemächtigen und sie vertauschen, widrigenfalls ihm das Handwerk für ein Jahr gelegt wird.

5. Spinnerinnen, welche sich diese Unredlichkeit zu Schulden kommen lassen, gehen dafür in den Stock.

6. Niemand soll Pfeyfeler (?) verarbeiten noch verkaufen.

7. Fremde dürfen Wolle nur am rechten Markttage kaufen.

8. Wolle soll man nicht in ganz kleinen Quantitäten (bei dem Unzer d. h. nach einer kleinen Schnellwage) kaufen.

Der Eid endlich, welchen die Aeltesten des Gewerkes alljährlich dem Rat schwören mussten, lautete: Dass wir dem Rate getren und gehorsam sein wollen und zu unserm Handwerke getreulich sehen, dass es nach der Stadt Küre redlich gehalten werde, wo wir das falsch oder untüchtig oder nicht vollkommen finden, zu schmal oder zu kurz, das wollen wir aufheben und nicht verleugnen, die Stadt zu warnen vor ihrem Schaden und wollen das nicht lassen weder in Liebe noch in Leid, dass uns Gott helfe und die Heiligen[1]).

An die Wollenweber lehnen sich für uns am bequemsten die Leinenweber an, obwohl sie sich erst viel später (1446) selbstständig zu einem Gewerke und Seelgeräte vereinigten und an Achtung und Bedeutung den Wollenwebern niemals gleich gestanden haben. Ihr Innungsbrief trägt überhaupt einen mehr süddeutschen Charakter; sie nennen sich auch nicht Werk, sondern „Zeche", bezeichnen sich auch wohl nach ihrem Gewerbe der Ziche als „Zichener". Ihre vielleicht weniger geachtete Stellung hatte eine gewisse Gereiztheit zur Folge, welche beispielsweise in der schon früher angeführten Beschwerde über die Herkunft eines ihrer Lehrjungen ihren Ausdruck fand. Die Leineweber-Willkür lautet:

Im 1446. Jahre am Sonntage nach Simonis und Judä sind vor uns gekommen die frommen Männer:

1. Niclas Krause,
2. Stephan Weisse,
3 Jürge Reichel,
4. Gemeine Merten,

---

[1]) Der Handwerkereid ist hier einmal in seiner Vollständigkeit angegeben, er wiederholt sich bei allen Gewerken und nur die mit gesperrter Schrift sind spezielle Verfügungen für das betreffende Gewerk.

des Handwerkes der Leineweber, unsere getreuen Mitbürger und haben uns mit demütigen fleissigen Bitten gebeten, dass wir ihnen zu gönnen geruhten, Gott dem Allmächtigen zum Lobe und seiner lieben Mutter der Jungfrau Maria zu Ehren und den armen Seelen zur Erlassung ihrer Pein eine Bruderschaft und Seelgeräte zu stiften. Hierin haben wir ihre Demut angesehen und erlauben ihnen diese nachgeschriebenen Artikel und Gesetze, die sie selber unter sich einträchtiglich verliebet haben, zu einer Bruderschaft zu machen, welche wir ihnen auch verhängen und bestätigen in dieser vorgeschriebenen Weise zu halten.

Zum Ersten: Von dem Garne, was zu kurz gemacht ist, das sollen die Aeltesten aufheben und vor den Rat bringen.

Auch soll man von jeglichem Gezeuge den Monat 2 Pfennige zum Seelgeräte geben und jeglicher Meister soll haben 4 Gezüge und darüber nicht mehr.

Auch soll kein Meister ein Weib oder eine Magd halten auf seinem Gezüge zu seinem Handwerke, es wäre denn sein ehelich Weib oder Kind.

Auch welche Frau oder Wittwe das Handwerk treibt oder übt, die soll zu ihrer Werkstatt Gesellen alleine oder sonderlich Frauen alleine und nicht unter einander Frauen und Gesellen halten.

Auch soll Niemand dem Andern sein Gesinde entfremden bei der Busse der Willkür.

Auch wenn ein Kaufmann Baumwolle herbrächte, so sollen sie ihre Ware verkaufen und Ware um Ware geben gleich einem Mitbürger.

Auch soll kein Geselle dem Andern zu seinem Meister besenden in die Taberne zu kommen, auf dass er seinem Meister die Arbeit nicht versäume.

Auch soll die Leinewand, die man wirkt, sein 2 Ellen breit und die schmale eine Elle vollkommen.

Auch was man Leinewand wirkt, die soll sein eine Elle oder zweier Ellen breit vollkommen, und wer sie in seinem Hause wirken lässt, der mag sie lassen machen wie er will.

Ferner wer innerhalb 4 Wochen nicht kommt und bringt sein Geld bis Mittags 12 Uhr, der verbüsst 1 guten Schilling, und wer sich widersetzt, ehe er sein Geld giebt den Aeltesten, der verbüsst einen guten Schilling.

Auch wer ein grosses Messer vor die Meister trägt in die Zeche, der verbüsst einen guten Schilling.

Item wer nicht kommt zur Leiche, wenn man sie wegträgt, der verbüsst 1 guten Schilling und wer nicht züchtiglich mitgeht mit der Leiche, verbüsst 1 guten Schilling.

Item wer nicht kommt zur ersten lectio in den Vigilien, der verbüsst 1 guten Schilling.

Item wer nicht ist zum Evangelio in der Messe, der gebe 1 guten Schilling.

Item alle Knappen, Gesellen oder Knappinnen unseres Handwerkes, die des Seelgerätes würdig sind, wenn irgend Einer nach dem Willen Gottes verstürbe, die sollen wir mit unseren Kerzen zu Grabe tragen, mit allem Amte gleich einem Meister ihrem Weibe und Kindern zur Erde bestatten, so man allersäuberlichsten kann.

Auch so wir Gemeinebier zusammentrinken, so soll Niemand Jemanden einführen, noch mit einem grossen Messer hineinkommen noch bei sich tragen bei vorgeschriebener Busse.

Item wer die Geschworenen der Zeche übel behandelt oder straft, der verbüsst 1 Tonne Bieres, und wer da tränke über die Massen, und sich zu Unrechte ziert in der Zeche, der verbüsst 1 Pfund Wachs.

Item Niemand soll spielen in der Zeche bei 1 Pfund Wachs.

Item Niemand soll tragen unser Gemeinebier über den Rinnstein Jemandem zu schenken bei 1 guten Schilling.

Auch soll Niemand Kindern zu trinken geben aus dem Gefässe, woraus die Alten trinken bei 1 guten Schilling.

Auch wer da feiles Bier trinkt und ohne des Wirtes oder der Wirtin Willen unbezahlt davongeht, verbüsst 1 guten Schilling.

Item wer sich entblösset seines Gerätes oder setzt zum Pfande Messer oder Gürtel in dem Leihhause, der verbüsst 1 guten Schilling.

Item wer im Frevel seine Busse nicht giebt und zöge darüber von Kulm fort und käme jemals wieder, dem Gesellen soll die Arbeit niedergelegt sein, und wenn Jemand den Andern mishandelt, der verbüsst 2 Pfund Wachs.

Und wenn irgend ein Geselle ein ehrlich Weib hätte, welches eins Gezüge bearbeiten könnte, das soll man arbeiten lassen.

Ein jeder Geselle soll Urlaub nehmen in vollem Werke und soll nicht feiern über 4 Wochen.

Auch soll ein Meister Urlaub geben seinem Gesellen in vollem Werke.

Item wenn ein Lehrknecht seinem Meister entginge, ehe er ausgelernt hat und wäre über 4 Wochen ausserhalb und käme wieder, so soll er auf's Neue wieder dienen um seine Lehrjahre.

Auch soll kein Geselle um Arbeit warten, er habe denn Urlaub von seinem Meister.

Und wenn Jemand den Andern beklagt mit Unrecht, der gebe eine Busse nach der Aeltesten Erkenntnis.

Und wenn ein Geselle von hinnen zöge und länger auswärts wäre als $1/4$ Jahr und käme wieder, der gebe 1 Schilling.

Item alle die sich des Handwerkes bergen wollen, die sollen das Seelgeräte mit uns gewinnen und es halten, wenn sie dessen würdig sind.

Item wenn es nach dem Willen Gottes geschehen sollte, dass irgend ein Geselle von Krankheit geplagt würde, dem sollen die Aeltesten auf die Woche 2 Scot geben und es ihm leihen aus der Büchse so lange bis er wieder kommt; alsdann soll er es dem Handwerke wieder bezahlen.

Stirbt er aber, so soll man sich das Geld wieder holen von seinen Kleidern und seinem Geräte, welches ihm zu eigen gehört.

Auch soll kein Meister noch Meisterin oder Wittwe aussenden ihr Gesinde oder sonst Jemanden nach Arbeit, Knappen oder Knappin bei 1 Pfunde Wachs.

Auch wer die Aeltesten straft, der verbüsst 1 Pfund Wachs.

Hierzu folgender erster Nachtrag:

Dies ist die Verliebung der Gesellen jung und alt: Zum Ersten: Wer da spielet Einer mit dem Anderen höher als um 2 Pfennige, der verbüsst einen guten Schilling so oft er hieran gebricht.

Und wer sich blos spielet oder sich „aufgört“ in der Taberne, der verbüsst 1 guten Schilling.

Und wenn die Würfel weggeworfen würden, wer die aufhebt, der verbüsst 1 guten Schilling.

Und wenn Jemand „unbereitet“ ginge aus des Wirtes Hause ohne Wissen der Gesellen oder des Wirtes, der verbüsst 1 guten Schilling.

Auch wer da am heiligen Leichnamstage geht barschenkelig oder auch zum Opfer, der verbüsst 1 guten Schilling.

Item wer sich unrecht zieret und verschämt in des Wirtes Hause oder in der Taberne, der verbüsst 1 Pfund Wachs.

Solche genannten Bussen haben wir untereinander verwillet, Jung und Alt, und soll Alles fallen dem Seelgeräte zum Nutzen.

Hierzu ein zweiter Nachtrag:

Auch alle diese nachbenannten Artikel sollen stehen zu des Ersamen Rates unserer Herren Erkenntnis und Behagen, die wir nach unserem besten Sinnen einträchtiglich aufgesetzt haben; zu welcher die geschworenen Aeltesten unseres Handwerkes bei ihren Eiden zusehen sollen.

Was dem Handwerke schuldig ist, das soll das Handwerk entrichten; wer sich freventlich dawidersetzte und verhielte, dem soll man auch das Handwerk niederlegen, so lange bis er sich mit dem Handwerke entrichtet hat.

Auch wer sich für den Andern bewirbt, dass er Meister werden soll, der muss sich auch für ihn verbürgen, dass er den Firdung und das Pfund Wachs geben soll.

Auch welcher Meister von uns aus unserer Morgensprache oder Sammlung geht ohne Urlaub, der verbüsst ein Pfund Wachs.

Auch wenn Einer unter uns Leinewebern von hinnen entrönne, und er der Leute Waren, welche er empfangen hat, nicht könnte wieder geben, und wenn derselbige hernachmals wiederkäme, der soll unsere Innung und

Bruderschaft mit uns nicht mehr gewinnen, und er soll dem Handwerke nimmer gut noch tüchtig sein.

Auch wenn unter uns ein Dienstbote verstirbt, den bestatten wir gleich eines Meisters Kind mit dem Leichzeichen.

Auch verlieben wir unter uns allen, wer unter uns trägt eine leinene Schnüre, der verbüsst 1 guten Schilling, er sei Meister oder Geselle.

Item wem die Meister und geschworenen Aeltesten sein Werk zuschliessen, um welcherlei Sache es sei, und er es freventlich wider der Aeltesten Willen wieder aufschlösse, der soll für den Frevel dem Seelgeräte verbüssen 2 Pfund Wachs.

Auch wer unter uns jüngster Meister ist, der soll die Kerzen solange warten bis ein Anderer kommt, der ihn ablöst, und so oft er versäumet die Kerzen zu rechter Zeit anzuzünden oder auszulöschen, so oft hat er einen guten Schilling verbüsst.

Auch wer unter uns ein Messer oder andere Waffen in unsere Morgensprache oder andere unsere Versammlung, klein oder gross, trägt, bei wem es die Aeltesten finden, der soll von jeglichem verbüssen einen guten Schilling.

Auch wer überkommen wird, er sei Meister oder Meisterin oder Wittwe, die der Leute Garn versetzen, der oder die sollen verbüssen 2 Pfund Wachs.

Auch soll Niemand die Leinewand höher versetzen, wenn es ihm Not thäte, als sein Lohn ist bei Busse von 4 Pfund Wachs.

Auch soll man einen Lehrknecht zu 3 Lehrjahren dingen, er sei alt oder jung; derselbige Lehrknecht soll geben dem Seelgeräte einen guten Firdung.

Auch wer von aussen kommt und begehret die Zeche, dass er hier Meister will sein der Kompanei, der soll zur Innung 1 Tonne Bieres, einen guten Firdung und 2 Pfund Wachs geben.

Auch wer allhier unseres Handwerkes ist und eine Wittwe des Handwerkes zur Ehe nimmt, und begehrt allhier Meister zu werden, den Mann empfangen wir mit halber Innung zu geben unserem Seelgeräte und der Kompanei $^1/_2$ Tonne Bieres und 1 Pfund Wachs und $^1/_2$ Firdung, sofern er dessen würdig ist.

Nimmt eines Meisters Sohn ein Weib zur Ehe ausserhalb des Handwerkes und will er Meister werden, denselhen nehmen wir mit halber Innung zu unserem Seelgeräte.

Auch nimmt eines Meisters Sohn eines Meisters Tochter, die allhier in der Stadt ansässig sind, die bedürfen keine Innung zu gewinnen sondern sollen frei sein, aber er soll thun was dem Jüngsten gebühret, mit Einschenken, Kerzenwarten und wenn man seiner bedarf.

Wäre es Sache, dass ein Meister des Handwerkes nach Gottes Willen stürbe, und hinterliesse eine Tochter, dieselbigen Kinder oder Tochter mögen auf dem Handwerke einem Meister oder einer Wittwe arbeiten, wer ihrer

bedarf, wenn sie auch selber ein Gezüge hätte; desgleichen mag auch eine ehrbare Wittwe thun, welche eines Meisters ehrliche Hausfrau gewesen ist, dieweile sie ihren Wittwenstuhl besitzt. Sie bedarf die Innung nicht zu gewinnen.

Nimmt sie aber einen Mann ausserhalb des Handwerkes, so soll der Mann thun nach Inhaltung dieses Briefes. —

Es sei hier noch der Eid der Leineweber erwähnt, dahin lautend, „dass einem jeden Manne von seinem Garne das Vollkommene gegeben werde“. Uebrigens beschäftigten sich die Leineweber auch mit dem Ankaufe und Verkaufe von Garn, ebenso wie die Wollenweber mit Wolle. Oft wurde Ware gegen Ware umgesetzt, sodass der Handel den Charakter eines Tauschhandels annahm. Die Geschäfte waren oft Lombardgeschäfte, indem man die Ware versetzte. Ein städtisches Leihhaus vermittelte dieselben; nach der eben mitgeteilten Willkür galt es nur für schimpflich, sich seines Gewettes zu entblössen oder Messer und Gürtel ins Pfandhaus zu bringen: die gewirkte Leinewand gegen den Wirkelohn zu versetzen war üblich, da man gewiss für dieselbe nicht immer den sofortigen Absatz fand, nur fremder Leute Garn zu versetzen war verboten.

Während nun die Weberzünfte teilweise auch Geschäftsleute waren und der „Gewinnung“ wegen Wolle und Garn kauften oder verkauften, war den Schneidern die Möglichkeit des kaufmännischen Betriebes abgeschnitten. Neue Kleider oder Kleider von neuem Gewande durften nicht zu Markte kommen d. h. weder Röcke, noch Mäntel, noch Hosen, noch Kogeln; hingegen war der Verkauf alter Kleidungsstücke gestattet, nicht zum Vorteile des Schneidergewerkes. Der Verkauf der Tuche aber lag in den Händen der Gewandscherer, einer nicht unbegüterten Kaufmannsklasse. Endlich geschah den Schneidern noch Abbruch durch eine Anzahl nicht gewerksmässiger Genossen, welche Flickarbeit in den Häusern vornahmen, die sich aber der Kontrolle des Gewerkes entzogen, indem sie in Herbergen wohnten und Tag und Nacht lüderlich lebten, sich aber Eingang in die Häuser guter Bürger verschafften und hier altes und neues Gewand, zwar billiger aber schlechter umarbeiteten. Die Werkmeister hatten wohl Acht auf sie, doch wenn sie in die Wohnungen der Bürger kamen, um ihnen nachzuspüren, so wurden jene meist in Kammern verschlossen und ihre Anwesenheit bestritten. Ueber diesen Punkt führte die Schneider-Willkür Klage. Dieselbe ist auch in mehren anderen Beziehungen merkwürdig. Sie ist die einzige, in welcher ausdrücklich Proben der Tüchtigkeit von einem angehenden Meister verlangt werden; hiernach allein tritt das Gewerk auch bei der Stadtwache geschlossen auf; endlich geschieht der Spottsucht Erwähnung, welche allerdings gerade in diesem Gewerke mehr als anderswo üblich gewesen sein mag. — Es scheint, dass man den Schneidern auch den Vorwurf der Unredlichkeit gemacht habe, denn in ihrem Eide heisst es,

dass nach Redlichkeit gearbeitet werden solle. — Der Inhalt der Schneiderwillkür ist folgender.

§ 1. (Bürgerrecht.) Zum Ersten wer in die Stadt kommt, der unseres Gewerkes ist, der soll sein Bürgerrecht gewinnen.

§ 2. (Bruderschaft.) Derselbige soll auch unsere Bruderschaft gewinnen und dem Gewerke geben 1 Firdung und 2 Pfund Wachs.

§ 3. (Unzünftige Arbeiter.) Und wenn Einer gleich unsern Werkmeistern arbeitet und hätte nicht das Bürgerrecht gewonnen, den sollen die Aeltesten dem Rate melden.

§ 4. (Meisters Sohn oder Tochter.) Auch nimmt eines Meisters Sohn aus unserem Gewerke ein Weib, oder eines Meisters Tochter einen Mann, die gewinnen halbe Innung.

§ 5. (Wittwen im Gewerke.) Hat eine Wittwe Innung mit uns, die giebt ihr Quatembergeld das sind 6 Pfennige, und will sie mit uns unser Bruderbier trinken, so soll sie die Hälfte geben, gleiches Recht soll sie auch bei dem Begräbnisse der Leichen thun.

§ 6. (Wiederverehelichung.) Nimmt sie einen Mann, der da begehrt unsere Bruderschaft, der giebt das halbe Geld, sofern er der Bruderschaft würdig ist.

§ 7. (Teilnahme an der Begräbnisfeier.) Wird auch Einer unsrer Brüderschaft zur Leiche befohlen und kommt er nicht in das Leichenhaus, so verbüsst er 6 Pfennige; kommt er auch nicht zur Beigruft und zum Opfer, so verbüsst er auch 6 Pfennige; kommt er auch nicht zum Grabe auch 6 Pfennige.

§ 8. (Bruderbier an heiligen Tagen.) Wer sich zu heiligen Zeiten dem Bruderbier entzieht und sich solches kaufen lässt und nicht dazu kommt, der soll gleichwohl das Brüderbier helfen bezahlen.

§ 9. (Waffentragen.) Auch soll kein Bruder unserer Bruderschaft in unserer Sammlung, dieweil wir Bruderbier mit einander trinken, Waffen tragen weder gross noch klein bei 1 Pfund Wachs.

§ 10. (Mishandlung Anderer.) Auch wenn wir Bruderbier mit einander trinken, wäre Einer unter uns, der unbescheiden wäre, mit frevelen bösen Worten oder irgend Einen unserer Bruderschaft mishandelt, der hat 1 Pfund Wachs verbüsst.

§ 11. (Einführung Fremder.) Auch wer einen Fremden in unsere Bruderschaft führet, der ein Schwert bei sich trägt, der büsst 1 Pfund Wachs. —

§ 12 (Unbequeme Gäste.) Auch wenn unser Bruder einen andern Biedermann ausserhalb unserer Bruderschaft mit der Aeltesten Erlaubnis in unsere Kompanei brächte und er machte sich sesshaft, so dass er bequem nicht gut entkommen könnte, der mag mit uns trinken den Tag um einen Schilling, und was derselbige gegen unsere Bruderschaft bräche, das soll der büssen der ihn eingeführt hat.

§ 13. (Besuch Angehöriger.) Auch wenn eines Bruders Kind oder Gesinde in unser Bruderbier käme um notdürftiger Geschäfte willen, die sollen ihr Gewerbe vorbringen und darauf nach Hause gehen.

§ 14. Auf eine dritte Aufforderung der Aeltesten hat Jeder das Local zu räumen.

§ 15. Die jüngsten Meister sollen einschenken.

§ 16. Beim Einschenken sollen sie „nach Willen und Bequemikeit" schenken.

§ 17. Niemand soll sich Ungebürlichkeiten erlauben, die „verschmälich zu sehen oder zu hören" wären.

§ 18. Zwei sollen in der Kirche der Kerzen warten.

§ 19. Wenn Einer von denen stirbt, die einzuschenken verpflichtet sind, so soll der schenken, welcher vor ihm geschenkt hat.

§ 20. Wer einen Meister einführt der nicht „verjat" hat das Bruderbier mit uns zu trinken, der verbüsst auch 1 Pfund Wachs.

§ 21. Hat ein Mann ein Kind oder einen Boten, der ihm in unser Bruderbier seine Laterne bringt des Abends, dem soll man zu trinken geben.

§ 22. Auch wenn eine Frau ein säugendes Kind in unser Bruderbier brächte, das soll sie säugend nähren, und wenn es geschehen ist, so soll man das Kind wieder wegtragen bei 1 Pfund Wachs Busse.

§ 23. Wer aus dem Bruderhause über das Gerinne Bier trägt, der verbüsst 1 Pfund Wachs.

§ 24. Auch wenn Einer einen Tanz (Reyen) aufhielte wider der Aeltesten Willen, der verbüsst 1 Pfund Wachs.

§ 25. Kranke Gewerksbrüder erhalten 1 Stof Bieres.

§ 26. Eid der Aeltesten vor dem Rate.

§ 27. (Ueberteuerung der Kunden.) Auch wenn Jemand „missedubte" an Schneiderlohn von Mänteln, Röcken Mannes oder Weibes, Jopen, Kogeln oder Hosen, das Einer für seine Arbeit nehmen sollte, der soll sich halten an die Aeltesten des Gewerkes, die das Jahr geschworen haben und auch der, dem gearbeitet ist; können sie das nicht entscheiden, so sollen sie beide vor den Rat kommen.

§ 28. (Schneiderwittwen.) Auch soll kein Weib, die Wittwe ist, keinerlei Schneiderwerk von neuem Gewande machen, sie thue denn dem Gewerke genug; von altem Gewande mag sie wohl Schneiderwerk machen.

§ 29. (Ungekrumpene Kleider.) Auch wenn wir finden Mäntel, Kogeln, Röcke ungekrumpen, die soll man büssen nach des Rates Willen.

§ 30. (Bortengewand.) Auch soll Niemand von unserem Gewerke Bortengewand, das da neu ist, zu Mänteln oder Röcken geben.

§ 31. (Montagsfeier der Gesellen.) Hält ein Meister einen Gesellen, dem er die Woche 1 Scot zu Lohne giebt, und einen jungen Gesellen für

2 Schilling, und die wollten den Montag feiern, das sollen sie von Rechte nicht haben und die Meister sollen ihnen das nicht „verhängen“.

§ 32. (Lehrjungen.) Nimmt ein Meister einen Lehrjungen, den er um Gottes willen (umsonst) lehrt, so mag er das wohl thun; lehrt er aber einen Lehrjungen um Geld und hält ihn bei sich über 4 Wochen (sc. ohne ihn anzumelden), der soll geben $^1/_2$ Tonne Bieres und 1 Pfund Wachs.

§ 33. Wer auf Befehl zum dritten Male nicht erscheint, muss sich um die Kompanei aufs Neue bewerben.

§ 34. Messer mitzubringen bei einer Entbietung ist verboten.

§ 35. Wer zum Einsatz beim Opfer nicht erscheint, verbüsset 6 Pfg.

§ 36. (Stadtwache.) Auch wenn man uns von des Rates wegen gebietet zu wachen, und wenn es die Meister heissen, und Jemand geht nicht mit in die Wache und überall um und um in der Stadt, oder wenn derselbe auf dem Wege zur Wache unbescheiden wäre, den sollen wir dem Rate melden bei unserem Eide.

§ 37. Abermals Kerzenwarten und Einschenken.

§ 38. Niemand soll ohne Urlaub die Morgensprache verlassen.

§ 39. Widersetzlichkeit gegen die Aeltesten.

§ 40. (Arbeiten von Nicht-Innungsgenossen.) Wenn irgend ein Schneiderknecht arbeitete in der Stadt, welcher weder das Bürgerrecht hätte, noch unser Gewerk gewonnen hätte, was der an Schneiderwerk macht, davon soll das Gewerk den Lohn nehmen und das Schneiderwerk, welches Jener machen sollte, vollenden.

§ 41. Was ein Meister selbst zugeschnitten hat, soll er nicht ausserhalb arbeiten lassen.

§ 42. (Spottnamen.) Auch soll Keiner dem Andern in „Hohneschaft“ in Spotte noch irgend einer Weise einen Zunamen geben ausser den Zunamen, den er von Redlichkeit führen soll, und kann Einer den Anderen dessen überführen mit 2 seiner Kompane, so soll er 1 Pfund Wachs verbüssen.

§ 43. (Meisterproben.) Auch welch' Mann in unserem Gewerke Meister werden will, der soll zuvor Kleider zuschneiden vor dem Gewerke; kann er nach dem Erkenntnis der Meister mit seinem Schneiderwerke bestehen, so mag er sein Handwerk arbeiten als Meister und treiben.

§ 44. Niemand soll seine Kolner Anderen in Gedinge geben.

§ 45. Jedes Kolner muss vorher von den Meistern geprüft werden.

§ 46. Kein Meister soll „gehalbirte Hosen oder Preisen“ tragen.

§ 47. (Klage über lose Gesellen.) Sunderlich von den losen Gesellen unseres Handwerkes, die da liegen in den Herbergen hin und her uns zum Schaden, und liegen in dem Luder Tag und Nacht, und arbeiten allerlei neu und alt Gewand, und wenn wir sie aufsuchen und kommen in eines Biedermannes Haus, so werden sie in Kammern verschlossen und es geschieht, dass wir mit ihnen nicht zu Rede kommen können, — da wollen unsere Herren, dass wir es damit nach alter Gewohnheit halten sollen; wo wir

solche Gesellen erfahren können, sollen wir es dem Bürgermeister zu wissen thun, der wird uns einen Stadtdiener leihen, dass wir ihn geraten können und vor den Rat bringen.

§ 48. (Freier Arbeitstag für die Gesellen.) Auch soll kein Meister einem Gesellen den Montag frei geben für sich selbst zu arbeiten.

§ 49. (Klage über schlechte Arbeit.) Item von der Frauen Arbeit, die da vormals mit uns das Seelgeräte gehalten haben und nun herausgetreten sind und von denen, die da Jopen zu Markte bringen, welche falsch sind, und auch von den Plundern, die da auf unsern Jahrmarkt hergebracht werden von ungekremptem Gewande, das Alles soll man aufheben mit Rate des Ersamen Rates und richten nach Erkenntnis.

§ 50. (Noch einmal die Meisterprobe.) Auch wer künftig unser Kumpan und Meister werden will, der soll vor den Kompanen schneiden: einen Frauen-Mantel und Rock oder der Manneskleider dreierlei: einen Rock, Mantel oder Jope welcherlei er will. Kann er damit bestehen, so geniesse er; kann er's nicht, so ziehe er davon und versuche sich besser, solange bis er bestehen kann und mag; dazu habe er 1 Tag und 4 Wochen, wenn er's begehret dass er wieder zuschneiden möge, damit er bestände. Und bei dem Zuschneiden des neuen Meisters gebe er den Kumpanen 1 Tonne Bieres nach alter Gewohnheit gleich anderen Städten, ob er besteht oder nicht.

§ 51. (Appellation an den Rat.) Und wenn er nicht bestände, so steht Gnade an den Ehrsamen Rat.

§ 52. (Ungebührliche Worte gegen die Aeltesten.) Auch wer da straft die geschworenen Aeltesten, so oft es geschieht, so oft verbüsst er 1 Pfund Wachs. —

An das Gewerk der Schneider schliesst sich am natürlichsten das der Schuhmacher. Abweichend vor dem Ersteren hatten sie die Berechtigung, ihre Waren auf dem Markte in den eigens für sie hergestellten Verkaufsbuden auszustellen; doch war es ihnen nach den Statuten ihres Innungsbriefes nicht gestattet, wenn der Eine oder Andere seine Wohnung am Ringe hatte, die Schuhwaren in's Schaufenster zu stellen. Jedenfalls sollte es der Ueberhebung Einzelner vorbeugen. In den Gassen hingegen war eine solche Schaustellung, wie sie bei den Handwerkern üblich, gestattet. — Von speziellen Verordnungen der alten Willkür betrifft dieses Gewerk: Erstens, dass kein Schuhwirt noch sonst Jemand in seinem Hause Pech sieden dürfe, sondern wer es sieden wolle, solle es wegen der Feuergefährlichkeit ausserhalb der Stadt vor der Mauer thun; zweitens dass Niemand in seinem Hause mehr Lohe als zwei Fuder haben dürfe. Endlich der Eid der Schuhmacher war so gefasst, dass sie falsches oder untüchtiges Werk und Leder fänden, sie dieses aufheben wollten. Aus ihrem Innungsbriefe[1]) seien folgende Punkte hervorgehoben: Er nimmt Bezug auf die Gewinnung des Bürger-

[1]) Der Innungsbrief der Schuhmacher befindet sich in einem Konvolute Kulmer Akten; leider bricht derselbe in der Mitte ab und ist nicht vollständig. —

rechtes, das Eintrittsgeld, die Wahl der Aeltesten, den Gehorsam, welchen sie der Stadt zu leisten hätten, die Lehrknechte, den „Unterkauf“ und die Hinderung im Handwerke, auf die Sammlungen und das Bruderbier; er verbietet gleich den Uebrigen, dass man Jemanden in der Kompanei Lügen strafe, ihn um eine Schuld mahne, Ungebürlichkeiten in der Kompanei sich erlaube; er betrifft das Kerzentragen an heiligen Tagen, das Begräbnis und Opfer; den Gesellenlohn sowie das Zuwandern der Gesellen, welche lange in den Herbergen sich aufzuhalten pflegen, ehe sie sich dem Gewerke vorstellen. Von speziellen Verordnungen finden wir darin folgende:

a. dass man nicht von altem Leder „Plozen“ machen solle;
b. nicht Preisleder aufstemmen solle auf altes Leder;
c. keinen Rinderschuh mit Schafleder fertigen solle;
d. dass kein Durchstich oder Loch sich finden dürfe;
e. er bestimmt, dass der Stiefel eine Handbreit hoch sei binnen Fusses;
f. dass man für einen Knöchelschuh 4 Denare,
g. für einen Stiefel 8 Pfennig,
h. für einen Fischerstiefel 2 Schilling,
i. für einen Halbstiefel 1 Schilling,
k. für einen Kinderschuh 3 Denare nehmen solle.

Die Bäckerwillkür. So originell dieselbe ist, so bleibt dem Laien doch manches fremd, nicht nur im Ausdrucke, sondern auch in der Sache selbst. Wir geben dieselbe teils im Wortlaute, theils im Auszuge:

(Zuweisung einer Bäckerbank.) Wenn eine Bank (sc. auf dem Markte) ledig wird, so soll eines Meisters Sohn das erste Anrecht darauf haben; er soll zu den Kerzen $^1/_2$ Stein Wachs und eine gute Mark geben und der Kompanei eine Tonne Bier; ein Auswärtiger giebt beim Eintritte in das Gewerk dasselbe und 1 ganzen Stein Wachs. Niemandem soll eine Bank angeboten werden, welcher sein Handwerk nicht gut versteht. Bewirbt sich Jemand um eine Bank ohne des Gewerkes Willen direkt beim Rate, der soll es selber ausstehen: die Aeltesten sollen sich nicht mehr um ihn bemühen.

(Die Lehrjungen und Gesellen.) Niemand soll kommen in das Gewerk, er sei denn von ehelicher Geburt. Beschluss des ganzen Gewerkes ist, Niemand zu lehren, der ein Pole ist. Wer das Backwerk erlernen will, komme vor das Gewerk. Ein Eintrittsgeld wird von allen erhoben, welche nicht Meisters Söhne sind. Entweicht er, so soll er des Werkes Forderung entbehren.

(Beköstigung der Gesellen.) Wörtlich: „Am Fleischtage soll er den Gesellen geben zu beiden Mahlzeiten ein gutes Huhn und 4 Stücke Fleisch dazu, wenn man es haben kann und einen Braten; aber am Fischtage zwei Gerichte Fische; wer nicht auf den Abend Muss senden will, der sende einen Käse vor das „Zumusse“ und 2 Brode und eine Semmel, und wenn

den Gesellen an dem Käse nicht genügen sollte, der ihnen gesendet wird, und sie die Koste vor die Meister brächten, so soll immer Einer beim Gute bleiben und nicht Alle davon gehen. Erkennen die Meister, dass es Schuld des Bäckers ist, so entgelte er es; sind aber die Gesellen Schuld, so sollen sie des Werkes Forderung entbehren".

(Arbeiter und Mühlenknechte.) Niemand soll Knechte arbeiten lassen, denen die Arbeit versagt ist. Wer den Mühlenknechten in die Mühle etwas bringt, es sei Bier oder Strützel, der verbüsst 1 Pfund Wachs. Man soll die Mühlenknechte nicht zu Tische setzen, noch Einer von ihnen Kost oder Bier kaufen hier oder wo wir schroten, wer dessen überkommen wird, der soll unserer Arbeit entbehren. Ferner wenn ein Bäcker einen Beutel in die Mühle sendet, und die Gesellen dem Beutel Schuld geben wollten, das soll zu der Meister und der Aeltesten Erkenntnis stehen, ob der Beutel wandelbar sei; will der Geselle mit dem Beutel nicht arbeiten, so soll derselbige unsere Kost nicht essen auch nicht unser Bier trinken. —

Wenn die Gesellen das letzte Gut arbeiten und heraufgehen, so sollen sie die „Sebe“ mit herauf bringen und der Bäcker soll ihnen eine Mahlzeit zu essen geben. —

(Anstands-Regeln für das Gewerk.) Zwei Meister sollen nicht zusammen zur Morgensprache gehen; auch nicht Vater und Sohn. Wer da wettet in der Kompanei ob hoch oder niedrig, verbüsset 1 Pfund Wachs. Wer da beschreit die des Backwerkes warten, der verbüsst 1 Pfund Wachs. Wer nicht schweigt, wenn die Meister klopfen; — wer das Brot, die Wecke, Hornaf die im Kreise herumgeht, anbricht; — wer das was er zu werben hat, nicht sitzend thut; — wer böse Worte in der Kompanei spricht; — wer barschenklig oder mit einem Schürztuche zum Opfer geht; — wer sich auf den Platz der Altermänner setzt; — wer auf dem Markte bloss geht oder unter den Bänken mit einem Schürztuche; — wer ein Messer in die Morgensprache bringt, — der verbüsst nach den Satzungen der Bürgernahrung.

(Disziplinarregeln für das Gewerk.) Keine unehrliche Frau soll in unser Bruderbier kommen; sie sei denn eine frömmlich genommene Jungfrau oder eine fromme Frau oder Wittwe mit des Rates Wille. Wäre Jemand unter uns, der da ein Freveler ist und wollte ungehorsam sein, der soll unser entbehren desgleichen. Welcher Kumpan falsches Gut verkauft, oder wer der Dieberei berüchtigt ist, der soll des Handwerkes nicht mehr haben. Wer des Gewerkes Heimlichkeit meldet verbüsst 4 Pfund Wachs. — Niemand soll auf Papau Pfennig-Wecken backen, Niemand einem Schiffmanne auf das Schiff backen. Wer zu Rauden (Ruda) oder Lunau schrotet,, der Weile da draussen gekauft wird, dem sollen die Gesellen fegen; was da an roher Kost bleibt, mag der Bäcker nehmen und hineinführen. Niemand soll mehr schrotten als 50 Scheffel; wer 2 Güter nach einander schrotet, verbüsst 2 Pfund Wachs Wer eine Neige Roggen's hat von einen Firdung, der soll

sie hineintragen. Fünfzig Scheffel Weiss-Mehl zu einem Gute — der Lohn von einem Scheffel sei 1 Pfennig und ein Viertel Bieres. — Wer anders bäckt zu Semmeln als gutes Semmelmehl, der soll unser Kumpan nicht sein. Wer von Thorn Mehl bringt, der soll das Mehl nicht anders fassen bei 1 Pfund Wachs. Niemand soll Mehl von Thorn holen ohne des Rates und Gewerkes Willen. — Was von Brot gesetzt wird, soll man am Mittwoch oder Sonnabend nicht schonen Wer erkrankt, erhält 2 Stof Bier, gleicher Weise auch die Wittwe.

(Backwaren und deren Preise.) Es werden unterschieden Brode, Semmel, Wecken, Hornoff und Strützel; Rocken-Mehl und Weiss-Mehl. — 50 Scheffel bilden ein Gut. — Ein bestimmtes Quantum zugleich gebackener Waren heisst ein Schoss, auch ein Wurf. Selbstgeformtes Brod-Hausbacken.

Preise:	1 Brod	=	2 Pfennige.
	3 Brode am letzten Verkaufs-Tage auch	=	2 Pfennige.
	7 Brode	=	1 Schilling.
	16 Brode	=	1 Scot.

Die Getreidepreise und das Gewicht der Brode war einer beständigen Kontrolle unterworfen. Schon oben hahen wir gesehen, dass jährlich 2 Mal, im Herbste und im Frühjahre, die Getreidepreise festgestellt wurden. Dasselbe geschah in älterer Zeit oft für längere Fristen, welche dann allerdings bei plötzlich eintretender Teuerung oft genug illusorisch werden mochten.[1]) Das Getreide wurde zwar vorzugsweise von den Bauern der Stadtfreiheit zu Markte gebracht, und von den Kornhändlern aufgekauft, welche es mit einem mässigen Gewinne den Bäckern zu überlassen verpflichtet waren; allein oft genug reichte der Vorrat nicht aus, und man musste sich nach Thorn wenden. Das Schroten wurde zum grossen Teile ausserhalb der Stadt vorgenommen in Ruda oder Lunau. Jedes Brod trug sein Zeichen; Unredlichkeit wurde strenge bestraft; ja selbst einer Bestechung der Müllerknechte suchte man durch verschiedene Disziplinargesetze vorzubeugen. Der Bäckereid lautete, „dass man Brot backe nach der Zeit d. h. nach den jedesmaligen Getreidepreisen; wo wir das zu kleine finden, das wollen wir an gleichen Kauf setzen oder es aufheben und in den Spittel senden nach des Rates Geheisse, wie sie das kiesen und setzen". —

Die Fleischerinnung. Es stehen 3 Gewerkklassen neben einander, welche sich oft gegenseitig in's Handwerk hineingreifen; die Fleischhauer Geiseler und Kotteler. Die Ersteren sind die eigentlichen Schlächter, welche das Vieh nur zum Zwecke des Schlachtens einkaufen und in ihren Bänken

[1]) Vgl. hierüber Voigt Bd. VI. S. 703. Eine solche Festsetzung über Brotgewicht und Getreidepreise findet sich im c. A. 78, wenn es heisst: „Disse satczunge geschah von dem Erbaren Rathe und den Scheppen und von der gantczen gemeyne. — So trug der Erbar Rath und die Scheppen obireyn mit der gantczen gemeyne der bürger, were ymand der sich welde setczen wedir disse satczunge, dem sulde der erbar rath uffsagen seyn bürgerrecht und sulde ynn die stat vorboten".

zum Verkaufe stellen. Die Geiseler sind Viehhändler, welche ihren eigenen Markt (den Geiselmarkt) haben und das Vieh oft nach auswärts verkaufen. Die Kotteler, nach denen die Kottelgasse, eine Querstrasse der Grobenergasse benannt ist, waren diejenigen Handwerker, welche mit dem Gekröse zu thun hatten und — wie es scheint — Wurst fabrizierten, auch wohl die Abfälle zu irgend welchem Nutzen verwendeten. Die Geiseler waren oft schlimme Konkurrenten der Fleischhauer; ihr Geschäft blühte schon seit langer Zeit; Geiselkinder (Geiselknechte) werden schon bei der ältesten Belagerung der Stadt genannt. Ihr Geschäft war ein um so einträglicheres, je grösser die Production an Zucht- und Mastvieh in Kulm und Umgegend war, für welches man besseren Absatz in den grösseren Städten und volkreicheren Gegenden finden mochte. Eigentümlich ist es, dass in den Nachträgen zum Fleischerbriefe, welcher überhaupt mehrfachen Beschwerden Ausdruck giebt, es offen ausgesprochen wird, die Fleischhauer möchten den Geiselern gern das Handwerk gänzlich legen und sie verderben, während sie selbst, obschon sie freie Viehweide in der Stadtfreiheit geniessen, doch nur das schlechteste Fleisch in Kulm zu Markte brächten und auf die Bänke schlügen, das beste hingegen nach Danzig brächten. Auch sehen sie eine Benachteiligung ihrer Gewerke und des armen Mannes darin, dass die Bürger der Stadt das bessere Fleisch aus eigener Hand auswärts verkauften, was der Aermere in der Stadt nur für einen hohen Preis zu erstehen vermöchte. —

Der Fleischerbrief selbst hat mehrfache Redaktionen und Zusätze erfahren; die letzten aus dem Jahre 1478. Die ersten Paragraphen enthalten die üblichen Bestimmungen über Gewinnung des Bürgerrechtes, das Eintrittsgeld, die Bevorzugung der Söhne von Innungsmeistern, Wahl und Verpflichtung der Aeltesten, Entbietung des Gewerkes, Versäumnis bei Versammlungen und über entstehende Streitigkeiten. Es folgt:

§ 9. (Der Schlachthof.) Kein Werkmeister aus anderen Städten soll hier zu Kulm auf dem Geiselmarkte schlachten; die Geiseler dürfen es auf dem freien Markttage, nämlich auf dem Montag thun und sollen stehen auf dem Plane bei der Pfütze nach alter Gewohnheit. Aber Niemand, welcher hier nicht das Bürgerrecht hat, soll auf dem Geiselmarkte „in dem Umkreise einer Meile“ schlachten. Mitbürger d. h von der Stadtfreiheit dürfen nur ausserhalb der Stadt schlachten.

§ 10. (Gegenseitige Uebervorteilung.) Wird einem Werkmeister ein Stück Vieh angeboten, und ein Anderer hörte es und liefe hin und kaufte es ihm zuvor weg, den sollen wir unter uns strafen wie wir darüber erkennen.

§ 11. (Verkauf ausserhalb der Markttage.) Niemand soll ausser dem rechten Markttage ein Stück Fleisch verkaufen bei Verlust des Fleisches, worüber der Rat verfügt.

§ 12. (Geschäftliche Differenzen.) Entsteht ein Streit zwischen zweif Werkmeistern, so soll die Sache nur dann vor ein Gericht kommen, wenn der Verklagte erklärt, die abverlangte Summe nicht zu schulden.

§§ 13—15 betreffen den Verkauf von erkranktem Vieh und die Behandlung des Fleisches.

§ 16—17. Eintrittsgeld des Lehrlings; „auch wollen wir fortan Niemanden in unser Gewerk aufnehmen, welcher nicht von rechter deutscher Art ist."

§ 18. (Die Ehefrau.) Nimmt Jemand unter uns ein Weib, welche sich etlicher Massen vergangen hat ehe sie in die Ehe trat oder in der Ehe, und ist dieses offenbar, so soll sie in unsere Versammlungen nicht kommen.

§ 19. Aus der Morgensprache darf nichts ausgeplaudert werden.

§ 20. Rinder müssen vor dem Schlachten vom Bänkemeister inspiziert werden.

§ 21. Die Geiseler müssen alles Erforderliche mitbringen.

§ 22. Beim Einkaufe von Vieh dürfen nicht Auswärtige uns hindern.

§ 23. Niemand soll seinen Laden aufthun, Fleisch zu verkaufen, ehe die Vesperglocke geschlagen hat; kommt ein Kaufmann vorher, so mag er in den Kammern verkaufen.

§ 24. Ungehorsam gegen das Gewerk.

§ 25. Kinder und Dienstboten in der Kompanei.

§ 26. Die Frau darf ihr Kind in der Kompanei nicht nähren.

§ 27. Einschlafen beim Bruderbier ist verboten, der Eingeschlafene darf nicht geweckt werden.

§ 28. Unmündige Söhne eines verstorbenen Gewerksmitgliedes.

§ 29. Wittwen als Inhaberinnen von Bänken.

§ 30. Einführung von Fremden.

§ 31. Niemand darf aus der „Loskanne" trinken, ehe der Becher an ihn kommt.

§ 32. Das Kreuztragen an dem heiligen Leichnamstage.

§ 33. Das Entfremden von Kaufleuten.

Die letzten Paragraphen betreffen die Beiträge für solche, welche au Reisen sind, die Begleitung bei Begräbnissen, das Verhalten in den Morgensprachen den Kumpanen und den Aeltesten gegenüber. Zum Schlusse hat der Rat noch selber Zusatzartikel eingetragen.

Solche Zusätze sind:

1. Alle Woche sollen die Fleischer Rindfleisch feil halten.

2. Es dürfen nicht mehr als 2 zusammen schlachten.

3. Die drei ersten Bürgermeister sollen alter Gewohnheit nach Geschenke erhalten.

4. Der Stadtschulze soll alle 14 Tage in ihrer Morgensprache erscheinen.

5. Finniges Fleisch soll besonders ausgestellt werden.

Noch spätere Zusätze, welche zum Schlusse aber in Klagen über den Eigennutz des Gewerkes übergehen, sind:

1. Erhöhung des Eintrittsgeldes.

2. Der Verkauf des eingetriebenen Viehes wird durch Würfel entschieden.

3. Der erste Käufer darf nicht verdrängt werden; Vieh, welches wieder aus der Stadt herausgetrieben wird, darf Jedermann kaufen.

4. Wer zuerst einen Hoff oder ein Dorf betritt, hat das Vorrecht; ein Zweiter darf erst kommen, wenn der Erste sein Geschäft beendet hat.

5. Alle 14 Tage haben die Meister eine Morgensprache und setzen einen Schlag, wie sie darüber eins werden und reden in parabolis, dass es nicht Jedermann versteht als sie unter sich selbst.

6. Wenn sie setzen ein Schwein für eine Mark, so darf Keiner ein teureres Schwein schlagen noch kaufen unter den Bänken.

7. So setzen sie ihre Schläge, und wenn Fleisch in den Bänken gebricht, so haben sie einen Nachschlag, wozu vier angesetzt sind.

8. Ganze und halbe Schläge.

9. Kauft Einer eine Mastung von einem Bäcker, der muss die geringsten Schweine auf die Bänke schlagen mit dem Ersten und nicht die Besten.

10. So setzen sie ihre grossen und kleinen Schläge ohne des Rates Wissen.

§ 11 Auch setzen sie einen Schlag zu halbem Schlage und teilen ein Rind in 8 Teile unter sich und verkaufen es.

§ 12. Und setzen sie einen vollen Schlag, so teilen sie ein Rind in 4 Teile es zu verkaufen

§ 13. Auch schlagen sie trächtig Vieh, Kühe und Säue, und verkaufen finnicht Fleisch neben dem reinen, was nicht möglich ist.

§ 14. Item so darf kein Bänkemeister einem Geiseler Vieh abkaufen bei 2 Pfund Wachs.

§ 15. Wo Einer Vieh besehen hat, welcherlei das ist, es sei innerhalb oder ausserhalb der Stadt oder auf dem Lande; hat der Erste darauf geboten, das darf Keiner kaufen. So enteignen sie den Leuten ihre Habe.

§ 16. Item so haben sie unter sich Satzungen, die das Gerichte angehen, und verbieten den Anderen die Bänke; welchem die Bank verboten ist, der darf weder auf die Bänke schlagen noch auf den freien Markt, er habe denn Ihnen zuvor bezahlt, und sie machen sich untereinander zunichte.

§ 17. Item so möchten sie gerne die Geiseler vertreiben und den Markte ablegen mit Beiden mit Fleisch und mit Wildpret.

§ 18. Auch darf kein Kumpan Flickenfleisch von einem Bürger kaufen noch von einem Bauern, um es weiter zu verkaufen, sondern nur Einer vom Andern; so muss der Arme unter ihnen verderben und die Reichen verkaufen

es selber. Soll es der Arme von ihnen haben, so muss er ihm dafür geben was jener verlangt. So wird der Markt und die Bänke vereignet.

§ 19. Item so haben sie freie Viehweide in der Stadtfreiheit und schlagen doch das ärgste Vieh auf die Bänke und das beste treiben sie gegen Danzig und verkaufen es.

§ 20. Zwei Kumpane dürfen nicht gemeinsam Fleisch verkaufen, sondern Jeder auf seiner Lade.

§ 21. „Welcher zwo Bänke hat, und der Kompan auch zwo, die haben beide feil auf zwei Bänken; — merket die Eigenschaft, welchen Schaden das bringt!“ —

§ 22. Stirbt ein Fleischer und hinterlässt ein Weib, und das Weib leiht die Bank einem anderen Kumpan, der darauf schlägt, der gebe dem Weibe Essefleisch davon und dem Rate den Zins. „Hätte die Bank ihren Meister, so wäre desto mehr Fleisch feil!“ —

§ 23. Auch darf keiner mehr in der Woche an jeglichem Fleischtage Speckfleisch auf sein „Lith“ schneiden zu verkaufen als ein Quartier. „Sehet welch' eine Eigenschaft und wes Schaden davon einer Gemeinde kommt und der Armuth!“

Aus obigen Zusatzartikeln ersieht man zur Genüge, welch' eine Verstimmung gegen das Gewerk der Fleischhauer geherrscht hat und wie dringend Abhülfe gegen deren Eigenmächtigkeit notwendig wurde, da sie durch straffes Zusammenhalten unter einander einen unverkennbaren Druck auf die Konsumenten ausübten. Die ursprüngliche Verordnung über den Fleischverkauf auf dem Geiselmarkte war nicht im Stande, dem Uebelstande abzuhelfen. Was weiter geschehen, ob oder in welcher Weise das Misverhältnis sich von selbst geregelt hat, erfahren wir leider nicht. — Der Eid, welchen die Fleischer zu leisten hatten, lautete nur dahin, dass sie dort, wo sie falsches, unzeitiges oder untüchtiges Fleisch finden würden, solches aufheben wollten. In der sog. reformirten Willkür v. J. 1589 wird nun zwar eine besondere Verordnung über das Werk der Fleischhauer angekündigt: leider ist dieselbe aber ausgefallen.

Wirkte nun das selbstsüchtige Gebaren der Fleischhauer belästigend auf die Gemeinde, so drohte derselben von einem anderen, dem der Schmiedeknechte, mehre Jahre hindurch sogar die grösste Gefahr, indem diese auf nichts Geringeres als auf den Umsturz aller sozialen Verhältnisse ausgingen. Zwar gehört die Entwickelung dieser Verschwörung, welche sich von Kulm aus über das ganze Land erstreckte, in eine allgemeine Landesgeschichte; doch sei hier wenigstens das Wichtigste aus derselben herausgehoben. — Die Innung der Schmiedeknechte ist eine der ältesten und bei Weitem die umfassendste, weil sie, wie schon mitgeteilt, alle diejenigen umschloss, welche mit dem Hammer arbeiteten. Man rechnete nicht weniger als 13 verschiedene Handwerke dazu, welche sich unter diesem Sammelnamen zu einer Genossenschaft vereinigt hatten. Ausser diesen müssen wenigstens

in der Zeit allgemeiner Gährung sich ihnen auch noch andere, selbst Dienstknechte, angeschlossen haben. Diese Innung, wenn ein solcher Name für die ältere Zeit überhaupt zutreffend ist, misbrauchte ihre selbst entworfenen Statuten, um ihrer Rohheit ungestraft fröhnen zu können, den Meistern einen höheren Lohn abzutrotzen, den Montag den Arbeitstagen abzuringen und der städtischen Polizeigewalt thätlichen Widerstand zu leisten. Die Obrigkeiten der Städte sahen sich deshalb genötigt, zunächst sich unter einander zu vereinigen, dann aber auf den gemeinsamen Ständetagen Notwehrgesetze zu erlassen, durch welche diese Klasse der Handwerker für's Erste zum Schweigen gebracht wurde. Die hart erscheinenden Bestimmungen wurden in die Landeswillkür aufgenommen und finden ihre Erklärung nur in der grossen Gefahr, in welcher damals die Städte durch die zu befürchtenden und teilweise ausgeführten Gewalttätigkeiten der Schmiede beständig schwebten. Die Rezesse vom 19. Oktober 1385 und vom 15. Dezember 1393 vermochten nach und nach dem Unwesen Einhalt zu thun und die Handwerker in ihre Schranken zurückzuweisen, obschon es in manchen Städten nicht ohne aufregende Szenen und wahrscheinlich auch nicht ohne Leibesstrafen abging. Erst um die Mitte des 15. Jahrhundertes ist die Stimmung der Schmiede eine gedämpftere, ihre Haltung eine demütigere, und als sie 1448 um eine Erneuerung ihrer Statuten baten, ward ihnen dieselbe gewährt, und sie traten erst jetzt in die Reihe der übrigen Gewerke ein. Veranlassung hiezu war die Uneinigkeit, welche in den verschiedenen Einzelwerken selbst ausgebrochen war und eine Zersplitterung ihrer einst gefürchteten Macht herbeigeführt hatte. Wir lassen hier zunächst die wichtigsten Paragraphen der Landeswillkür folgen, welche älteren Datums sind, und nur gegen die Ausschreitungen der Schmiedeknechte sich wenden, demnächst das Wichtigste aus ihrer Konstituierung zu einem geordneten Gewerke.

Von Handwerksknechten und Dienstboten und in Sonderheit von Schmiedeknechten.

Kein Handwerksknecht soll machen Satzung oder Sammlung, die gegen unsere Landesherrschaft, wider die Stadt oder wider die Meister gerichtet sind. Auch soll er nicht den Montag machen, noch einen Werktag zum Feiertag, um ledig zu gehen. Und er soll auch keinerlei neue „Funde oder Aufsatz“ machen, um dem Meister sein Werk niederzulegen oder dass er ihm Urlaub gebe. Wer dieses freventlich bräche, dem soll man sein Haupt abschlagen; bricht aber Jemand ohne Wissen, „der soll seine Bruche nicht wissen“.

Besonders den Schmiedeknechten soll abgelegt sein das sog. Mutterhaus, nämlich die drei Pfennige, welche sie täglich von ihren Meistern heischen, und alle Satzung, wie sie oben beschrieben ist, bei derselben Busse.

Auch soll kein Handwerksknecht seinem Meister kürzere Zeit dienen als ein Vierteljahr bei derselben Busse. Gefällt es aber seinem Meister nicht,

so gebe er ihm Urlaub, wenn er will. Desgleichen ist es auch zu halten mit allerlei Dienstboten, denen nach Wochenzahl zu lohnen ist. Auch soll ein jeglicher Meister seinem Knechte Redlichkeit thun. Bricht er das, so soll er seine Bruche nicht wissen.

Auch soll ein jeglicher Meister dem Rate melden bei seinem Eide, wenn er Jemanden weiss, der hieran gebrochen hat; thut er es nicht, so soll man ihn aus seinem Werke verweisen.

Aus dem Schmiedebriefe v. J. 1448, welcher ihnen bewilligt wurde, nachdem man des ehemaligen Ungehorsams vergessen hatte und der hierdurch verwirkten Freiheiten, nachdem zwischen dem Rate und den Schmiedeknechten längst eine Aussöhnung stattgefunden hatte und sie wegen ausgebrochener Zwistigkeiten „um merklichen Gebrechens des Ungehorsams willen den sie unter einander in ihrem Seelgeräte leiden“ den Rat um festere Statuten angegangen waren, sind die meisten Bestimmungen denen der übrigen Gewerke gleich.

An der Spitze der Gewerke stehen die Schmiedemeister; für die kirchlichen Functionen wählte man die Kerzenmeister. Schwert und Messer durften in die Morgensprachen nicht mitgebracht, ebensowenig Gäste eingeführt werden, die solche bei sich trugen. Wer sich der Willkür entziehen wollte, wurde strenge bestraft. Sie wurden auf die Jahrmärkte und Wochenmärkte hinverwiesen. Züchtiglich mit der Leiche zu gehen, war auch bei ihnen Gesetz, und von dem Quatembergelde gab man ein Almosen an beide Siechenhäuser, für jeglichen Kranken eine Semmel und einen Becher Bier. — Die Nachträge zu ihren Statuten in der Willkür schützen das Gewerk vor dem Eindringen fremder Gäste und setzen die Preise für einzelne Waren fest. In dem Jahreseide, welchen die Aeltesten zu schwören hatten, heisst es nur „dass nach alter Gerechtigkeit geschmiedet und gearbeitet werden solle ohne alle Arglist“. —

Die Fischer. Ihr Gewerk ist als solches älter als die Stadt Kulm selbst, obschon sie ihre Konstituierung zu einer Innung erst recht spät erhalten haben. Ihr Fischerbrief wurde ihnen i. J. 1478 ausgestellt — vielleicht auch nur erneuert Die Paragraphen dieses Briefes ergänzen sich mit den Willküren der Stadt, wobei oftmals Wiederholungen vorkommen. Einer alten Gewohnheit nach, welche übrigens später sogar zum Gesetze erhoben wurde, durften die Fischer nur am Fusse des Hügels in der Fischerei wohnen und waren einer strengen Kontrolle unterworfen (sie wurden beschrieben); ihre Hantierung war für die Bewohner der Stadt von gleicher Wichtigkeit als die der sog. Hauptwerke der Bäcker, Fleischer und Bierbrauer, da bei der grossen Anzahl von Fasttagen die Nachfrage nach Fischen stets eine sehr bedeutende war. Mit umso grösserer Strafe (3 Mark) wurde deshalb gegen diejenigen Fischer eingeschritten, von denen es bekannt wurde, dass sie ihre Fische auswärts abgesetzt hatten. Jede anderweitige Uebertretung wurde mit der entehrenden Strafe des Halseisens belegt. Die Art ihrer

Behandlung erscheint deshalb der der übrigen Gewerke nicht ebenbürtig; die abweichende Art ihres Gewerbes, ihre isolierte Ansiedelung, ihre überwiegend polnische Nationalität, ihre lockere Zugehörigkeit zum Stadtverbande als Bewohner der Vorstadt, endlich auch vielleicht eine mehr unbewusste Rivalität aus früherer Zeit, als ihre Niederlassung noch die eigentliche „Alte Stadt“ und sie selbst den Kern der Bevölkerung bildeten, mögen hiezu auch noch das Ihrige beigetragen haben. Aus dem Fischerbriefe v. J. 1478 ist hervorzuheben, dass Niemand fischen dürfe, welcher nicht das Bürgerrecht gewonnen habe und sein eigen Garn besitze. Geschähe es, dass Jemand von den Ratsherrn in der Stadt Geschäften gen Marienburg oder andere Weichsesstädte ziehen müsste, und er bedürfe der Fischergesellen, so dürften diese ihm den Dienst nicht versagen, sondern müssten sie gutwillig mitfahren lassen. Solchen Fischerleuten pflegte man von der Stadt wegen 4 gute Scot und Reisekost zu geben; geht es aber nach Elbing, so erhielten sie einen guten Floren. — Wer von den Fischern ein Hauptgarn habe, der müsse auch eine eigene Armbrust und Lotbüchse halten nebst Zubehör, dürfe dieselbe nicht verkaufen, sondern müsse sie in steter Bereitschaft halten zu der Stadt Nöten bei Busse einer guten Mark. — Vier Fischer (also mehr als bei den andern Gewerken) hätten alljährlich dem Rate den Rechenschaftseid zu leisten, der unter Hintansetzung aller übrigen scharfen Verordnungen dahin lautete, „dass sie alle diejenigen melden wollten, welche ihre Fische ausserhalb der Freiheit verkauften“. — Da sich nun die Bestimmungen des Fischerbriefes mit denen der älteren Kulmer Willkür fast danz decken, so erübrigt es nur noch, die späteren Verordnungen über dieses Gewerk an dieser Stelle heranzuziehen. Die reformierte Willkür setzt folgendes fest:

Wir willküren, dass die Fischer auf den Fischereien und in der Stadtfreiheit die Stadt mit Notdurft der Fische an allen Fischtagen versehen sollen, und wo Fischer angetroffen werden, welche im Fischfangen unfleissig wären, die soll man bei der Stadt nicht leiden. Und da Etliche befunden werden, welche ihren Aufenthalt und ihre Nahrung allein von ihrem Vieh haben, und des Fischfangens garnicht achten, was zum Schaden und zur Verkürzung der gemeinen Bürgerschaft geschieht, so ordnen wir an und setzen fest, dass künftighin kein Fischer zu seiner Notdurft mehr halten soll als 2 Kühe, eine alte Sau, ein Paar Börge und, wenn er das Vermögen hat, ein Paar Klepper. Wer mehr Vieh darüber hinaushielte, dem soll dasselbe durch die Aufseher weggenommen und in das Hospital gegeben werden. Gänse sollen sie künftig garnicht mehr halten, damit den Leuten auf den Aeckern Gärten und Wiesen kein Schaden geschehe, bei Verlust derselben. — Wir willküren auch, dass fortan Niemand auf der Fischerei wohnen soll, der nicht ein Fischer ist; diejenigen aber, welche zur Zeit noch darauf wohnen, dass sich diese bis Michaelis in die Stadt begeben oder wohin es ihnen gefällt, bei Verlust der Wohnung daselbst. — Wir wollen auch, dass man alle

Fischer in der Stadtfreiheit beschreibe, und dass sie allerlei Fische, die sie in der Stadtfreiheit und ausserhalb fangen, hierher zu Markte bringen sollen und sonst nirgend bei Busse dreier Mark. — Und welch Fischer in seinem Hauptfasse die Fische länger stehen hält des Sommers als bis an den 4. Tag, die sind dem Rate verfallen. — Dazu sollen sie alle Jahre einen Eid thun, dass sie das Alles, was hier vor und nach geschrieben steht, halten wollen, und wer daran gebricht, der soll der Stadt Freiheit ewiglich entbehren. — Es soll auch kein Fischer noch Fischerin einem Bürger oder Fremden keinerlei Fische beim Wasser oder auf dem Fischwege verkaufen, sondern alle sollen ihre Fische auf den freien Markt bringen und allda verkaufen. Wenn aber der Fischer den Markt versäumte und käme mit seinen Fischen Nachmittags nach Hause und ein Bürger käme dazu und wollte sie zur Notdurft kaufen auf der Fischerei, das soll jenen Beiden gestattet sein zu kaufen und zu verkaufen, doch an keinen Fremden bei Verlust der Fische und Strafe mit Gefängnis. — Wenn aber Jemand „ungäbe“ oder faule Fische zu Markte brächte, dieses von den Aufsehern bemerkt würde, so sollen sie sie heissen vom Markte fortbringen.

Die Bestimmungen über die Behandlung des Lachses, über Erwerbung der Berechtigung und den Eid der Aelterleute sind schon oben besprochen worden.

Die Schiffleute. Sie werden auch Schiffmolner genannt von den Molen, brückenartigen Ausbauten in dem Weichselstrom, an welchen die Flussfahrer mit ihrer Ladung anlegten. Sie bildeten nicht eine Innung im Sinne der Uebrigen, denn sie haben ihre Statuten weder selbst gewählt, noch von der Stadtverwaltung sondern direkt von der Landesherrschaft erhalten; daher sie auch bei der Aufzählung der städtischen Gewerke fehlen. Ihr Brief besteht daher auch weniger aus Satzungen, welche ihrem eigenen Nutzen und Frommen, der Hebung und Förderung des Gewerkes dienen, als er vielmehr Verordnungen enthält, die von der Herrschaft im Interesse der handeltreibenden Städte und der Kaufleute im Laufe der Jahre gesammelt und nach und nach zu der Form eines Innungsbriefes zurechtgelegt sind. Dieselben greifen zurück bis auf das Jahr 1367; es folgen Zusätze und Abänderungen aus den Jahren 1375, 1384, 1394, 1397, 1401, 1416, 1420 — bis endlich i. J. 1452 die Schlussredaktion erfolgte. — Man unterscheidet bei den Flussschifffahrern:

1. den Schiffmann oder Schiffherrn etwa den Kapitain, meist auch Besitzer des Schiffes;
2. den Fruthhern (Fruchtherr), einen kaufmännisch gebildeten Begleiter der Fracht;
3. den Steuermann;
4. den Platmann, etwa den ersten Matrosen — so benannt von der Rüstung (Plate), welche er bei sich zu führen hatte;
5. die Schiffgesellen oder Schiffknechte.

Die Statuten sind nicht etwa für die Kulmer Schiffer allein ausgestellt sondern für die Weichselfahrer überhaupt; ja es wird sogar der Stadt Kulm darin garnicht einmal Erwähnung gethan, sondern nur der Städte Thorn, Danzig und Elbing als Kopfstationen und der Stadt Mewe als Mittelstation. Dennoch aber ist das Orginal des Fischerbriefes der Stadt Kulm als einstigem Vororte der Seefahrer überhaupt in Verwahrung gegeben worden und befindet sich noch heute unter den Urkunden des Kulmer Archivs. Die älteren Verordnungen betreffen nur den Tagelohn oder Meilenlohn der Schiffer, verbieten das Schiff zu verlassen, bevor die Laduug gelöscht wird, treffen die Bestimmungen für den Fall, dass das Schiff während seiner Fahrt aufläuft und setzen die Strafe des Halses für den Steuermann, der rechten Hand für den Platmann fest, wenn sie abtrünnig würden. Später treten Ergänzungen hinzu für den Fall, dass das Schiff mit dem Eise zu kämpfen habe; noch spätere verhängen die härtesten Strafen über diejenigen, welche unbefugter Weise Versammlungen veranstalten, die Arbeit niederlegen und einen höheren Lohn ertrotzen wollten. Man sieht, es hatte derselbe Geist der Renitenz, welcher die Gesellschaft der Schmiedeknechte durchdrungen hatte, etwa um dieselbe Zeit auch bei ihnen Wurzel geschlagen. Noch spätere Verordnungen, welche wir in den Akten der Ständetage antreffen, gestatten ihnen die Entnahme von Brennholz für den Zeitraum von 4 Tagen. Endlich wird auch das Seelgeräte wie bei den übrigen Gewerken geregelt, — allerdings wie es heisst, nur erneuert, doch war es augenscheinlich in Vergessenheit geraten. Hiemit erst treten sie in die Reihe der übrigen Gewerke ein. Alle Bestimmungen und Statuten aber wurden in aller Kürze zusammengefasst in der Hochmeisterurkunde v. J. 1452, gegeben zu Mewe am Freitag Viti und Modesti. Dieselbe enthält eigentlich nur 5 Paragraphen:

§ 1. Wenn die Schiffer durch den Wind, Eis, Schiffbruch oder andere Hindernisse in der Fahrt aufgehalten werden, so sollen sie, an welchem Ufer der Weichsel sie immer anlegen, überall freies Brennholz haben. Ueber den vierten Tag hinaus sollen sie sich mit denen darum berichten, denen das Holz gehört. Zwei Männer des nächsten Dorfes sollen es schätzen. Drei bis vier Mann aber müssen stets zur Hut auf dem Schiffe zurückbleiben, denen aber auch das erforderliche Brennholz geliefert werden soll, doch dürfen sie nicht Zimmerholz, Eichenholz und geschlagenes Holz nehmen.

§ 2. Um dieser Gnade willen sollen die Schiffleute verpflichtet sein, wenn der Hochmeister seine Gebietiger und Ordens-Amtleute ihrer Fahrt irgend wo bedürfen sollten, um einen angänglichen Lohn nach alter Gewohnheit zu fahren Desgleichen wenn die Herrschaft ihrer zu Reisen, Bauten und anderen Dingen bedürfen sollten, wären sie verpflichtet „um einen mogelichen Pfennig" der Landesherrschaft vor allen Andern zu Diensten zu sein. —

§ 3. Als besondere Gnade wurde ihnen verliehen, dass man die Schiffknechte, die zu der Weichselschiffahrt gewonnen würden, in keiner Gegend

nach Städterecht behandeln solle, ausgenommen in Sachen, die an Hand und Hals gehen; in diesen soll man ihnen das Recht nicht versagen, doch nur nach vorangegangener Genehmigung der Landesherrschaft.

§ 4. Sammluugen sind verboten. Wenn die Schiffknechte für einen bestimmten Lohn gedungen sind und sie Geld empfangen haben, so sollen sie innerhalb zweier Stunden zu Schiffe kommen; Niemand in der Stadt darf sie um irgend welche Schuld zurückhalten.

§ 5. Auch wurde bestimmt, dass alle Leute, welche auf dem Wasser fahren und sich von der Schiffahrt nähren, beitragen sollten zu den Messen und dem Seelgeräte, welches endlich gestiftet sei zum Troste der Seelen, die aus der Zahl der Schiffleute verschieden sind. Wer sich dawidersetzt, dem soll man die Fahrt niederlegen, wie es von Alters her damit gehalten ist.

Mit diesen letzten Worten der Urkunde wird auf die Verordnung vom Jahre 1397 zurückverwiesen. Nicht ausser Acht zu lassen ist übrigens, dass hier nur der Hochmeister nebst seinen Gebietigern als Gesetzgeber auftritt, während die Städte, aus deren Mitwirkung diese Satzungen ursprünglich hervorgegangen sind, hier völlig bei Seite gedrängt und unerwähnt gelassen werden. Auch sind die Gerechtsame der Städte, wie sie ihnen durch den Rezess vom 27. Febiuar 1401 zugestanden waren, wesentlich eingeschränkt und es wird ihnen nicht mehr gestattet, die Weichselfahrer beliebig einzulegen, wenn sie mit der Städtewillkür irgendwie in Konflikt gerieten. Auch jene scharfe Verfügung über Aufsätzigkeit und Insubordination ist fortgeblieben, welche sich aus der Zeit der revoltierenden Schmiedeknechte herschrieb, hingegen sind manche Vergünstigungen mitaufgenommen, welche alle darauf hinzielen, diese Innung den Städten, welche damals schon eine dem Orden sehr bedrohliche Haltung angenommen hatten, abwendig und dem Orden geneigt zu machen. —

Am Schlusse jener Gewerkseide, welche alljährlich dem Rate gegenüber erneuert werden mussten, befindet sich nun auch ein solcher der Hubenmesser. Es ist nun zwar kaum anzunehmen, dass dieselben in der Stadt ein besonderes Werk werden gebildet haben, wohl aber ist es wahrscheinlich, dass mehre dieses Gewerbes oder dieser Kunst Beflissene in der Stadt Kulm werden ansässig gewesen sein, um von hier aus in weiter Entfernung ihr Gewerbe auszuüben. Die ganze Feldmesskunst führte den Namen Geometria Culmensis, wegen der Kulmer Masse, auf welchen dieselbe basierte;[1])

[1]) Die Kulmer Masse finden sich in einer Notiz der Kulmer Rathausakten und lauten, so weit sie zu entziffern sind:

Nota mensuras terrarum secundum mensuram Culmensis dyoeceseos.

Nota primo: $7^1/_2$ ulnae Culmenses faciunt unam virgam.

Item 10 virgae faciunt cordam — eyn zeil. —

Item trecentae virgae faciunt unum mansum — eyn morgen — in longum et unum in latum. —

Eyne hube sal haben 30 Morgen. —

in zweiter Reihe auch vielleicht, weil die Kunst der Hubenmessung hier ihre besondere Pflege genoss. Auf Veranlassung des Hochmeisters Konrad von Jungingen wurde nun eine sog. Geometrie abgefasst, welche aber in nichts weiter bestand als in einer Anleitung zur Feldmesskunst. Die Mehrzahl war nämlich, wie es in der Einleitung zu diesem Buche heisst,[1]) des Messens unkundig und eine ununterbrochene Kette von Streitigkeiten waren die Folge hievon. Diesem Uebelstande abzuhelfen, beauftragte der Hochmeister Konrad von Jungingen im Jahre 1407 Jemanden mit der Anfertigung eines Buches, welches als Instruktion für die Hufenmesser dienen sollte. Diese Klasse der Techniker muss nun wohl in Kulm ihren Hauptsitz gehabt haben, da für sie besondere Bestimmungen ausgegeben werden. Die Messkette, und zwar mehre Exemplare davon, befand sich auf dem Rathause und wurde hier, um sie gegen Fälschung zu schützen, sorgfältig bewahrt; sie wird unter den wichtigeren Gerätschaften der Stadt aufgeführt. Wollte nun Jemand die Messekette haben, so zahlte er dem Rate für deren Benutzung eine kleine Abgabe, man nannte sie das Stadtgeld. Dieselbe richtete sich nach der Höhe des zu messenden Grundstückes. Der gewöhnliche Durchschnittspreis für die Hufe war 3 Schilling; doch war der Tarif bei kleineren Vermessungen unter 20 Hufen ein anderer und richtete sich wahrscheinlich nach der Länge der Arbeitszeit oder nach der Entfernung des zu vermessenden Areales. Für die Rücklieferung der Messekette (der Hubenmesser war nicht berechtigt, selbst eine Kette zu führen) musste er Bürgschaft leisten. Natürlich wurden diese in Kulm ansässigen Hufenmesser

---

Item III sexagenae cordarum — eine zeil — in longum faciunt unum Miliare et una quaeque funis n. alnas 75. Idem faciunt 1800 virgae sc. miliare. —

Item 90 zeile facit $^1/_2$ miliare.

Item 45 zeile faciunt eyn vierteylweg.

Item stadium facit 40 virgas.

Item 410 huben faciunt cc. Miliare in quadrato per modum Crucis aequaliter distantis.

Item unum mansum duarum virgarum in latitudine h. $1^1/_2$ centum virgas. —

Item trium virgarum in lato h. centum virgas.

Item quattuor virgarum in lato h. 80 virgas in longitudine.

Item quinque virgarum in lato h. 60 virgas item 6 h. 70. —

Item 13500 ulnae faciunt unum Miliare.

Item 27000 pedes in calceis in longum faciunt unum Miliare.

[1]) Vgl. hierüber Voigt Band VI. S. 397. Es heiss darin: Jdcirco praeseutem librum, cujus materia nusquam hactenus est inventa, ad instantiam Magnifici Principis ot Illustris Domini Conradi de Jungengen Mag, gen. O. S. M. de Prussia et ipsius contemplatione compilavi cujus titulum volens esse talem: Liber Magnifici Principis C. de J. Mag. gen Prussiae Geometria usualis manualis. — Den Titel Culmensis lässt er an dieser Stelle fallen. Der Verfasser hat sich selbst nicht genannt. Die Schrift ist jüngst zum ersten Male im Drucke erschienen (herausgegeben von Dr. Mendthal). Die in voriger Anmerkung gegebenen Kulmer Masse finden sich ähnlich auch auf S. 22 des Werkchens. Wie eine Anmerkung des Verfassers besagt, seien dieselben auch noch in andern städtischen Urkunden zu lesen.

oft meilenweit herbeigeholt, da sie wegen ihrer praktischen Erfahrung, sowie wegen ihres geleisteten Diensteides als die Zuverlässigsten galten. Der Eid aber, welchen sie zu leisten hatten, lautete: „Zu dem Amte und zu dem Messen, dazu ich geliebet bin, will ich getreulich an sein zu messen dem Armen wie dem Reichen, dem Fremden wie dem Freunde, Jedermann nach Gerechtigkeit“. —

Ausser den genannten Handwerkern gab es in der Stadt noch Etliche, welche sich zu einer bestimmten Innung nicht vereinigt hatten oder sich vielleicht einer der bestehenden angeschlossen haben mögen, ohne dass wir weiter darüber Kunde haben. Mehre derselben sind schon gelegentlich erwähnt wie z. B. die Geiseler und Kotteler, von denen Letztere dem Gewerke der Fleischer einen Knecht halten mussten und zu dem Gewerke der Fleischer überhaupt in einer gewissen Beziehung standen; die Malzmüller und Tonnenträger sowie die Bothener (Böttcher), welche vorzugsweise für das Gewerk der Brauer zu arbeiten hatten; die Kornmesser im Dienste der Getreidehändler. — Einige Gewerke traten erst in späterer Zeit auf wie die Kürschner und Rademacher; andere verschwinden aus der Reihe der Gewerke: die Tuchmacher und Leineweber.[1] Befremdend bleibt es für uns, dass die Baugewerke weder unter den älteren noch unter den neueren Innungen vertreten sind. — Ferner seien hier nur noch die Töpfer erwähnt, deren Bestehen in eine frühe Zeit zurückweist; die treffliche Thonerde, welche noch bis zu dieser Stunde in ergiebigem Masse sich in der Nähe Kulms findet, und die Bezeichnung „Tepperberg“, die sich schon im alten Kulmer Zinsbuche nachweisen lässt, geben uns dafür die Bürgschaft. Als Gewerk erscheinen sie erst in der reformierten Willkür, woselbst eine Verordnung folgenden Inhaltes zu lesen ist: „Es soll fortan kein Töpfer einen Ofen in seinem Gehöfte haben ausserhalb der Stellen und Orte, die ihnen von einem Ehrbaren Rate dazu angegeben sind bei Strafe des Abbruches und einer Strafe der Willkür“. —

Endlich dürfen zu den Professionen, welche den Handwerkern sich nähern auch wohl noch die Vogelsteller (Fogeler) gezählt werden. Alle Vögel, welche als Leckerbissen auf den Tisch der Wohlhabenderen kamen (Rebhühner sind schon oben erwähnt) mussten bei der Unvollkommenheit der Schusswaffen mit dem Garne gefangen werden. Eine natürliche Beobachtungsgabe, Ausdauer, auch ein gewisser Aufwand an Material war erforderlich, um sich diesem Berufe erwerbsmässig widmen zu können. Solche Fogeler wohnten nun, wie wir erfahren, innerhalb und ausserhalb der Stadt.[2] Je

[1]) Vgl. Seemann, Kulmer Pfarrkirche S, 19. —

[2]) A. W. „Von fogell fahen und vorkouffen. Wir willekoren ouch dass keyn Fogeler bawssen unsir Stat und der freiheit gesessen , sal eynigerhande fogell fohen In unsir freiheit bey vorlust derselben siener garn und fogell, welcher abir gesessen ist In unsir Stat odir Statfreiheit, wes fogell her do fohet, die sal her anders nyndt vorkouffen. denn uff unsirm markte, bey der Statkor“. —

schwieriger und zeitraubender diese Beschäftigung war, desto eifersüchtiger wachte die Stadt darüber, dass nicht fremde Eindringlinge ihnen den Fang weghaschten und dass alle Vögel, welche von Einheimischen innerhalb der Stadtgrenzen gefangen wurden, auch in Kulm zu Markte gebracht wurden.

Wenn nun in der obigen Darstellung alle Genossenschaften und Innungen, soweit dieselben uns in Urkunden und urkundlichen Nachrichten entgegentreten, ihre Stelle gefunden haben, so ist unter denselben unerwähnt geblieben die Schützengilde. Da die Artusbrüderschaft ihre ursprünglichen ritterlichen Uebungen gar bald hinter den kaufmännischen Zwecken und den geselligen Vergnügungen zurücktreten liess, sich ferner den übrigen Gesellschaftsklassen gegenüber exklusiv verhalten hatte, bald auch, wenigstens in den kleineren Städten, ganz verschwand, so traf der Hochmeister Winrich von Kniprode eine Einrichtung, vermittelst deren der doppelte Zweck erreicht werden sollte: Wehrhaftmachung der Bürgerschaft und Vereinigung derselben innerhalb einer alle Bürgerklassen umfassenden Gilde. Bekannt ist, dass er in allen Städten einen Schiessbaum aufstellen liess mit einem Vogel, Geschenke aussetzen für diejenigen, welche einzelne Teile des Vogels mit der Armbrust herunterschossen, endlich denjenigen als Schützenkönig proklamieren liess, welcher den letzten Teil des Vogels niederlegte. Ein silberner, übergoldeter Vogel, an silberner Kette getragen, zugleich mit dem Wappen aller vorangehenden Schützenkönige, war die Auszeichnung des Gefeierten, welcher bei allen Umzügen unmittelbar hinter den Ratsherren allen übrigen Bürgern voran schreiten durfte. Hierzu gesellten sich bald noch andere Vergünstigungen, Abgabenfreiheit, Benutzung einer Wiese, welche die Städte zur Ermunterung auszusetzen pflegten[1]). Es ist nun eigentümlich, dass wir grade über diese Gilde aus älterer Zeit so gut wie gar keine Nachrichten haben, während dieselben doch sonst für alle übrigen städtischen Einrichtungen und Genossenschaften ziemlich ergiebig sind. Selbst der Schiessgraben zwischen dem Grobener und Wollenweberthore führt in ältester Zeit nur den Namen Stadtgraben und nahm die erstere Bezeichnung erst zu einer Zeit an, als die Schützengilde wieder mehr in Aufnahme gekommen war. Möglich, dass nur ein Zufall uns die Nachrichten über das frühere Bestehen einer solchen Gilde entzogen hat; vielleicht auch hat die langjährige Söldnerherrschaft in Kulm dieselbe unterdrückt, nachdem Bernhard von Zinnenberg bei seinem Eintreffen in Kulm (1458) sich alle Waffen von den Bürgern hatte ausliefern lassen;[2]) — genug, die erste zuverlässige Nachricht über das Bestehen der Schützengilde erhalten wir aus der reformierten Willkür vom Jahre 1589, gleichzeitig aber auch, dass dieselbe vor Alters bestanden,

---

[1]) Vgl Lucas David Band VII S. 37:

[2]) Vgl. meinen demnächst erscheinenden Aufsatz über Bernhard v. Zinnenberg in dieser Zeitschrift. —

ja ihre bestimmten Einkünfte gehabt habe. Wir lassen die einzelnen Angaben über diese Gilde hieselbst folgen:[1])

1. (Wiederaufrichtung der Schützengilde.) Auch willküren wir, dass die Schützen-Bruderschaft wiederum wie vor Alters soll aufgerichtet und gehalten werden, und sollen die Einkünfte von den Schützenwiesen der Bruderschaft wiederum zugekoren werden.

2. (Bevorzugung des Schützenkönigs.) Desgleichen soll auch dem Könige, der den Vogel abschiesst, allda eine Wiese abgemessen werden. Der König soll auch aller Bürgerpflicht dasselbige Jahr frei sein als: Scharwerk, Wache u. s. w.; auch alle königlichen Zinse oder Schatzung, wie die immer kommen mögen, soll er frei haben. --

3. (Die Königswiese.) Was aber die Wiese belangt, welche der Frau Cziwinski[2]) bis zu ihren Lebtagen allein vergönnt worden, dieselbige Wiese soll nach ihrem tödtlichen Abgange allzeit zu dem Königreiche des Vogelschiessens verbleiben; dieselbe Wiese soll der Schützen-König, der da den Vogel abschiesst, unbehindert halten und gebrauchen.

4. (Danziger Bier nur der Gilde erlaubt.) Auch willküren wir, dass Niemand Dantzker Bier schenken soll, allein in der Gülde. Auch Dantzker Tafelbier soll weder in der Gülde noch anderswo geschenkt noch verkauft werden. Und das Dantzker Bier, welches in die Gülde gebracht wird, soll ein Ehrbarer Rat um einen möglichen Gewinn schätzen, auf dass der gemeine Mann nicht beschwert werde. Und wir verordnen und setzen allzeit zu den Güldenherren, welche ihr vorstehen sollen, 2 Ratmannen und 2 Deputierte von den Geschworenen.

Dieselbe Bruderschaft der Schützengilde, welche hier als geschlossene Korporation auftritt, mit Vorstehern und einem Vermögen, hat sich denn auch bis zur heutigen Stunde erhalten. Sie bildeten — wie die Kirchenakten ausweisen — als sagittarii eine Christliche Bruderschaft, welche in jedem Quartale ein Seelenamt für die Verstorbenen lesen liess und am Trinitatisfeste eine besondere kirchliche Feier veranstaltete.[3])

---

[1]) Die angegebenen 4 Paragraphen setzen sich zusammen aus 3 Abschnitten, betitelt: „Rechnung des Stadtkämmerers", „Von dem Stadtwerder" und „Fremde Biere". —

[2]) Die Familie Cziwinski spielt in der Geschichte der Stadt Kulm eine nicht unbedeutende Rolle. Ihr Name hat sich der Nachwelt neben anderen urkundlichen Nachrichten auch durch eine noch heute existierende Inschrift auf dem Eckhause (Markt und Ritterstrasse) erhalten: „Wer Gott vertrauet, der hadt wol gebawet". Erbauer Melcher Cziwinski anno 1570.

[3]) Vgl. Seemann a. a. O. Nicht aufgeklärt ist, wie diese Gilde sich als Trinitatis-Brüderschaft aufthun konnte, da eine solche in der Kretzmer-Bruderschaft faktisch schon existierte. Vielleicht hat dieselbe das Seelgeräte der Letzteren später übernommen. In Händen der Trinitatis-Bruderschaft sollen sich noch heutigen Tages alte Urkunden befinden, welche über deren Entstehung vielleicht Aufklärung geben dürften. —

Bevor wir den Abschnitt über Gilden und Gewerke abschliessen, sei hier noch der für die Landesgeschichte so verhängnisvollen Ritter-Gesellschaft der „Eidechsen“ gedacht, welche im Jahre 1397 von Rittern des Kulmer Landes gegründet ihre Konstitutionen ganz nach Art der städtischen Gewerke sich geschaffen hat. Dieselbe ward gegründet zu dem Zwecke, dass „Einer dem Anderen beistehe in nothhaftigen, ehrlichen Sachen“. Ausgenommen war jede Auflehnung gegen die Herrschaft. Den 4 Aeltesten schuldeten die Anderen Gehorsam. Die Gesellschaft schützte sich auch gegen Verarmung und gegen Gewalttätigkeit und hatte ihre „Heimlichkeit“. Im Jahre 1408 gründete sie sogar zur Handhabung ihres Seelgerätes eine Vikarie an der St. Jakobskirche zu Thorn. Die Gesellschaft wird in der hierüber ausgestellten Urkunde geradezu eine Bruderschaft genannt.[1])

C. Landwirtschaft.

In diesem Abschnitte soll zusammengefasst werden, was über den Gartenbau, Bewirtschaftung der Aecker, über Viehweide und Viehzucht, Forstverwaltung, Jagd, Bienenzucht, Fischfang u. A. überliefert ist, soweit dasselbe nicht schon in den vorangehenden Abhandlungen seine Stelle gefunden hat.

Der Gartenbau.

In der Beschreibung der Vorstädte Kulms ist bereits der zahlreichen Gärten gedacht, welche bei zunehmendem Wohlstande in eine entsprechend höhere Kultur gesetzt wurden, bei abnehmendem Wohlstande aber wieder einem um so schnelleren Verfalle entgegeneilten. — Wir unterscheiden: Rosengärten, Krautgärten, Hopfengärten, Weingärten, Baumgärten und Maulbeerpflanzungen. — Rosengärten ist eine allgemeine Bezeichnung für Blumengärten überhaupt. Dieselben befanden sich zwischen den Weingärten; in der Stadt selbst wurden solche Anlagen nur in späterer Zeit gemacht, während in älterer Zeit jeder Raum zu gewerblichen Unternehmungen verwendet wurde. Der narkotische Duft der Blumen, von denen noch spätere Dichter nicht Rühmens genug machen können, ist auf diese Rosengärten zurückzuführen. — Krautgarten auch wohl Krautland ist die Bezeichnung für Gemüsegarten. Alles was darin zum Küchenbedarf (Küchenspeis) gebaut wurde, hiess das „Geköchte“. Hervorzuheben sind unter den Gemüsen besonders: Kraut (Kohlarten), Zwiebeln und Möhren. Dass diese Gemüse auch zu Markte kamen, wird nicht angegeben; wohl aber hören wir Klagen über Einbrüche in Gemüsegärten und Diebstähle. Krautgärten befanden sich überwiegend in der Altstadt (Fischerei), welcher Teil wegen seiner Fruchtbarkeit hiezu besonders geeignet war, trotzdem er häufigen Ueberflutungen ausgesetzt war („wenn der Kolmen beflos“). — Mit noch grösserer Sorgfalt wurden die Baumgärten (Obstgärten) gepflegt;

[1]) S. Urkundenbuch des Bisthums Kulm Nro. 413 und 458. Vgl. meinen Aufsatz in der Altpr. Monatsschrift: das Landgericht und die Eidechsengesellschaft.

dieselben finden wir rings um die Stadt in der Altstadt wie in den oberen Vorstädten, bald allein stehend, bald zwischen Wein- und Hopfenpflanzungen Wo schlechtweg von einem Garten die Rede ist, da ist meist ein Obstgarten darunter verstanden. Auf Entwendung und Zerstörung von gepfropften Stämmen sowie auf Obstdiebstahl stand eine harte Strafe[1]): in älterer Zeit wurden demjenigen, welcher eines solchen Diebstahls überführt wurde, die Backen durchbrannt, später wurde er an dem Pranger auf öffentlichem Markte gezüchtigt. — Maulbeerpflanzungen gab es in der Nähe der Stadt nur wenige; sie fanden sich vorzugsweise am Pauler (Wasser)-Thor. Ueber den Ertrag derselben sind wir zu wenig unterrichtet[2]). — Bedeutungsvoller schon sind die Hopfengärten, auch Hoppenwerke, welche anscheinend ohne Wahl teils oben teils unten angelegt waren. An Sorgfalt und pekuniären Auslagen stand der Hopfenbau dem Weinbau wenig nach; derselbe erfreute sich im ganzen Mittelalter einer um so höheren Blüte, als der Bierkonsum ein ungleich grösserer als heutzutage war. Man hatte es deshalb auch nicht gerne, dass der Hopfen in zu grossen Massen verschifft und exportiert wurde, sondern das Maas des Hopfens, welches — gewöhnlich als Zugabe zu einer Getreidesendung — zu Schiffe verladen werden durfte, war ein beschränktes[3]). Zu unterscheiden ist übrigens Gartenhopfen und Waldhopfen; letzterer städtisches Eigentum, jedoch so dass das Pflücken desselben dem Einzelnen wohl gestattet war, nur musste der Waldhopfen an den Stadtkämmerer gegen einen verhältnismässig geringen Preis abgeliefert resp. verkauft werden, 1 Scot pro Scheffel[4]); während die Stadt wiederum ihre Geschäfte mit dem Verkaufe desselben machte. — Die Zeit des Hopfenpflückens war

[1]) A. W. „Ouch umbe grossen schaden willen, der den lüthen geschyt In eren boumgarten, weyngarten und sust andirswo von den dy den lüthen ere stemme und gepfröpte Dynk bey tage und nachte ussheben dewplichen, wo wir dy dirforen keemen den sal man durch dy backen bürnen und sollen dortzu dy stat rewmen und die freiheit ewiglichen entperen, und alle dyghenen dy sulche stemme und pfröpper von In kouffen, dy sullen derselben busse seyn bestanden! Aehnlich in der reformierten Willkür: „Ouch willkühren wir, weyl denn Bürgern Stemme undt gepfropfte Dinge zu Tage unndt Nacht deublichen aussgehoben werdenn, wy der erfahren wurde, der solches tette, denn soll mahn ahm Pranger offentlich auff dem Markte czuchtigen lassen unndt der Stat und Statfreiheit ewiglich verweisen". — „Item dye da denn Leutenn deublicher weyse Ihr Obst bey Tagk und Nachte Inn denn Gartenn abschlagenn unndt wegtragenn, desgleichen Ihr Geköchte also Krauth, Zwybel, Mören aust denn Gärtenn stehlenn, die sollen obene straff ahn dem Pranger verfallenn seyn".

[2]) Auf dem Deckblatte des Kulmer Gerichtsbuches (c. A. 76) las der Vf. die immerhin interessante Nachricht, dass i. J. 1397 die Kälte schon frühe nämlich am Michaelistage eingetreten sei, so dasss die Weinernte in Folge dessen zerstört worden sei und der Maulbeerbaum seine Blätter verloren habe. —

[3]) Vgl. oben den Abschnitt: „Von hoppen czuschiffen". Mit 10 Last Getreide durften nur 100 Scheffel Hopfen verladen werden. —

[4]) A. W. „Nymand zal Walthoppe kouffen noch vorkonffen wen alleyne der Statkemmer der Stat czu gutte bey der Stadtkor und den Scheffel Walthoppe czugeben von 1 Scot nicht höcher bey der Stadtkor". —

durch die Willkür genau vorgeschrieben; der Gartenhopfen durfte nicht eher als 3 Tage vor Nativitatis Mariä (8. September), — also nicht vor dem 5. September, der Waldhopfen nicht vor Nativitatis also dem 8. September gepflückt werden, — wobei allerdings die Jahresrechnung vor der Einführung des Gregorianischen Kalenders in Betracht kommt, und man dem Termine, um ihn dem heutigen Kalender anzupassen, etwa 10 Tage zuzählen müsste, sodass der 15. und 18. September die Tage für Abpflücken des Hopfens gewesen wären. — Eine harte Strafe stand auf Uebertretung dieses Gebotes; drei Mark für denjenigen, welcher vor der Zeit seinen eigenen, das Doppelte der Strafe aber für den, der vor der Zeit unter Benachteiligung zahlreicher anderer Konkurrenten den Waldhopfen pflückte[1]). — Um den Hopfenbau nach Kräften zu pflegen, wurden nicht nur strenge Verordnungen über Umzäunung der Gärten erlassen, sondern es mussten die einmal gemachten Hopfenanlagen auch unterhalten werden. Hopfenstangen zu hauen war verboten[2]).

Am meisten interessiert heutzutage der Weinbau[3]). Es ist eine allgemeine Annahme, dass der Weinbau in Preussen nicht heimisch gewesen[4]), sondern erst vom Deutschen Orden hier eingeführt worden sei, jedenfalls aber fallen die ersten Anlagen der Weingärten nicht in die Zeit Winrichs von Kniprode sondern mit dem Eintreffen des Ordens zusammen. Die älteste Anlage, von welcher wir urkundlich erfahren, stammt aus dem Jahre 1275, lässt aber auf mehrere vorangehende Kulturjahre zurückschliessen, da der daselbst erwähnte Weingarten als eine schon bestehende Anlage in andere Hände übergeht. Es dürften wohl die Klöster und der Orden selbst mit der Pflanzung vorangegangen sein, denn wir treffen die Weingärten zuerst in Kulmsee und in Althausen an; wahrscheinlich sind die Städte ihnen aber bald gefolgt. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts waren die Weingärten in Kulm in grosser Anzahl vorhanden; ja sie galten als ein so sicherer Besitz, dass mit Vorliebe gerade auf sie Zinse eingetragen wurden

---

[1]) A. W. „Ouch sal nymandt ee hoppen pflucken denn drey tage vor unsir lyben frauwentage Nativitatis bey der busse dreyer gute marken. Desgleich ouch den Walthoppe, wird ymand dirfunden, der den pflockte vor Nativitatis marie der zal zweefeldige busse geben“.

[2]) A. W. Von hopphestangen und weynphehlen. Nymand sal ouch hopphestangen noch weynphele In der Stat freiheit hauwen bey busse eyner mark“.

[3]) Zahlreiche Nachrichten existieren über diesen Gegenstand bei Chronisten und Geschichtsschreibern, gesammelt von Hennig in der Ausgabe von Lucas David Bd. VI. S. 59; vgl. ausserdem: Becker, Leben Winrichs von Kniprode, S. 71 — 80; Kotzebue; Bock; Baczko u. A. Voigt spricht darüber Bd VI S. 345. Der vorliegenden Abhandlung sind nur einheimische d. h. Kulmer Quellen zu Grunde gelegt.

[4]) Wenn der Weinbau vor dem Eintreffen des Ordens in hiesiger Gegend unbekannt gewesen, so ist er doch schon unmittelbar nach dem Eintreffen des Ordens hierselbst eingeführt worden. Schon in einer Urkunde v. J. 1275 (Urkundenbuch des Kulmer Bisthums Nr. 85) ist von Obstgärten, einem Weingarten und einem Hopfengarten bei Kulmsee die Rede. —

in einer Höhe, dass dieselben ebenso von dem Kulturzustande als von dem Werte solcher Weinberge ein beredtes Zeugnis ablegen. So war ein Weinberg vor dem Grubnoer Thore gegenüber der Georgskirche in einer Ausdehnung von $8^1/_2$ Morgen mit einem jährlichen Zinse von $4^1/_2$ Mark belastet, und gewiss ist dieser beträchtliche Zins nicht der einzige auf dem Grundstücke gewesen.[1]) Zwei Jahrhunderte war der Weinbau in voller Blüte trotz der zahlreichen Verheerungen, denen die Umgegend der Stadt so häufig ausgesetzt war, und welche den Weingärten nicht zum Mindesten werden gegolten haben. Nach dem 13-jährigen Städtekriege verschwinden die Weingärten immer mehr und mehr und hören mit dem Beginn des 16. Jahrhundertes so gut wie ganz auf. Die reformierte Willkür vom Jahre 1589 gedenkt ihrer mit keinem Worte mehr und hat sämtliche Paragraphen der älteren Willkür, welche auf den Weinbau Bezug nahmen, gestrichen. Und dieses ist auch nicht zu verwundern; denn der Weinbau erforderte immer ein nicht geringes Betriebskapital, welches bei der gänzlichen Verarmung der Stadt nicht so leicht zu beschaffen war. Die ehemaligen Gärten lagen verwüstet da und hätten ganz von Neuem wieder aufgenommen werden müssen. Was aber das Schlimmste war, dieselben waren tief verschuldet, Zinsen hatten sich auf Zinsen gehäuft, und die Besitzer waren zum grössten Teile entflohen. Da musste sich denn die Stadt derselben unterwinden, welche sie wohl zu Baumpflanzungen und Blumengärten wieder austhat, aber zur Herstellung eines Weinberges sowohl die Kosten scheute als auch die Mühe und das damit verbundene Risiko.

Sehen wir nun zunächst zu, wo die einzelnen Weinberge belegen gewesen sind. Die meisten derselben finden wir auf der Südwest- und Südostseite in dem Fribbethale da, wo die Rebe auf dem sich abstufenden Terrain an den Strahlen der Mittagssonne reifen konnte und vor widerwärtigen Winden geschützt war. Das perennierende Gewässer der Fribbe,[2]) welches heutzutage nur einige Monate im Jahre Wasser führt, sorgte dafür, dass schützende Nebel sich über der Traube lagerten und sie vor den Unbilden einer plötzlich umschlagenden Witterung und vor Nachtfrösten schützten.

[1]) Aus einer Urkunde v. J. 1384 erfahren wir diejenigen Zinse, welche zur Begründung einer Vikarie ausgesetzt waren (c. A. 76 S. 31 und A. 78 S. 126 U.-B. der D. K: Nro. 366). Es heisst darin u. A: Item de vinea ex opposito Sancti Georgii videlicet $8^1/_2$ jugeris $4^1/_2$ marcae. Item de area apud Sanctum Spiritum una marca [quae jam commutata est in domum lapideam Valentini in circulo in aciei Item Nicolaus Scultetus ante valvam Merzeburgensem dat de vinea unam marcam ad altare et dat civitati praedictae unum fertonem. Item de vinea domini Conradi Kesselhut ante valvam dictam Holzbruckentor 15 scotos etc. Von den ausgesetzten Zinsen waren also drei auf Weingärten, die übrigen auf Gärten, Plätze und ländliche Grundstücke eingetragen. —

[2]) Dasselbe Gewässer diente auch in Kulmsee zur Wasserleitung: Urkunde v. J. 1255 (K. U.-B. Nro. 38: versus antiquum fluxum aquae, qui vocatur prowina). Andere Lesarten für dasselbe Gewässer oder richtiger für das Flussthal sind: Vrowina, Frobina, Fröbbyn, Fribbe.

Die Weingärten nahmen ihren Anfang oben auf der Hügelkette, zogen sich von den Thoren der Stadt, nach denen sie meist benannt werden, bis zum Bache hinunter und füllten den ganzen Stadtteil aus, welcher von dem Flussthale Fröbyn den Namen führte. Ausser diesen Weinbergen gab es aber auch noch andere auf der Höhe vor dem Grobener Thore, an Güte, wie es scheint, den ersteren nicht nachstehend, obgleich ihre Lage eine weniger geschützte gewesen sein mochte. Wenn nun ein Weinberg gegenüber dem Georgs-Hospitale lag oder dem Wollenweberthore, wo der Hügel heute nur eine geringe Anschwellung zeigt, so dürfen wir wohl annehmen, dass dieselbe ehemals stärker gewesen ist. Der Name des einen Weinberges daselbst, der Damm, deutet darauf hin. Der äusserste Saum der Hügelkette war überdies ehemals — wie wir den Schilderungen entnehmen — durchweg mit Waldbäumen bestanden, welche den daran stossenden Gärten ebenfalls zum Schutze gereichten. In der Altstadt und auf dem Nordostabhange kommen Weinberge nicht vor.

Was nun die Zahl der Weinberge anlangt (die bei Althausen gelegenen kommen hier nicht in Betracht), so wird dieselbe übereinstimmend von Hartknoch, Hennenberger, Goldbeck u. A. auf 19 angegeben. Als Ergebnis aller Zusammenstellungen lassen sich nun zufällig gerade Namen oder Bezeichnungen von 19 Weinbergen nachweisen, obwohl ganz sicherlich Einzelne von den hier unten aufgeführten mit einander zusammenfallen mögen, andere wahrscheinlich, da sie entweder mit Zinsen nicht belastet gewesen oder eine Besitzveränderung nicht erfahren haben, uns auch nicht weiter bekannt geworden sind. Die ermittelten Weinberge sind:

1.	Ein Weinberg vor dem Merseburger Thore.	In der Fröbbin gelegen.
2.	„ „ „ „ Barfüsser Thore.	
3.	„ „ „ „ Holzbrücken Thore.	
4.	„ „ „ „ Heiligen Geistthore.	
5.	„ „ in der Fröbyn.	
6	„ „ in der Fröbyn bei dem Stadtgraben.	
7.	„ „ gegenüber der Sankt Georgskirche.	In Pantkensen und Rohrgasse gelegen.
8	„ „ bei der alten Rossmühle.	
9.	„ „ genannt der Damm.	
10.	„ „ genannt Rabennest.	
11.	„ „ bei dem Rabenneste gelegen.	
12.	„ „ der Windmühle gegenüber.	
13.	„ „ bei Taschendorf.	in geringer Entfernung von der Stadt.
14.	„ „ bei dem Quedinber ge.	
15.	„ „ genannt: der Lerchengarten.	von nicht zu bestimmender Lage.
16.	„ „ „ Blumroth.	
17.	„ „ „ auf dem Schilde.	
18.	„ „ „ gut Jahr.	
19.	„ „ „ die Leimgrube.	

So werden die Weinberge also teils mit ihrem besonderen Namen, teils nach ihrer Lage bezeichnet. Bei noch anderen wird nur der Besitzer erwähnt[1]). — Ueber die Qualität des Kulmer Landweines, wie überhaupt des preussischen Weines sind mancherlei abfällige Urteile laut geworden; die Einen meinten, der Gaumen der Konsumenten müsste wohl kein verwöhnter gewesen sein, wenn sie einem so herben Getränke überhaupt Geschmack abgewinnen könnten; Andere nahmen an, der Wein sei nur für den Hausbedarf der Produzenten gekeltert worden. Solchen vorgefassten Meinungen ist aber schon Voigt entgegen getreten, wenn er sagt[2]): „der Weinbau war auch jetzt noch in den Gegenden von Kulm bis Thorn hinauf in der schönsten Pflege, und das Gewächs scheint keineswegs das schlechteste gewesen zu sein, denn wie hätte es der Hochmeister, da hinreichend fremde Weine ins Land eingeführt wurden, wagen können, den Herzog Switrigal bei seinem Aufenthalte in Preussen so oft mit Thorner oder Kulmer Landwein zu beschenken, oder selbst den König von Polen auf einem Verhandlungstage zu Thorn damit aufzunehmen". Als ein zweiter nicht minder stichhaltiger Beweis für die Güte des Weines möchte ich anführen, dass gerade die höhere Geistlichkeit, welche doch stets zu den bewährtesten Kennern gezählt zu werden pflegt, den Wein nicht nur fleissig kultivierte, sondern auch selbst in Gebrauch nahm. Schon oben ist einer Schenkung aus d. J. 1275 gedacht, durch welche ein Weingarten, welcher sich bisher in Händen des Bischofes von Kulmsee befunden hatte, in den Besitz des Domkapitels überging. Interessanter noch ist in dieser Beziehung eine Urkunde aus d. J. 1428, in welcher auch auf die Quantität und Qualität des Weines Rücksicht genommen wird, ebenfalls auf das Urteil der Domherren von Kulmsee sich gründend. Es heisst darin: „So lange der Herr Johannes (sc. Domherr von Breslau und Ermland) noch lebt, sollen die Herren Domherren und das Kapitel alljährlich um die Zeit der Weinlese aus ihrem Garten, den sie bei Thorn besitzen, ein Fass oder 2 Tonnen, wenn in Folge der Ergiebigkeit des jedesmaligen Weinjahres der Weingarten mehr als eine übliche Last ergiebt; wenn aber unter einer Last geerntet wird, nur eine Tonne und zwar von der besseren Weinsorte, welche im Garten selbst gelesen zu werden pflegt, ihm oder seinen Prokuratoren zu überweisen verpflichtet sein, ohne irgend welche Hinterlist oder Betrug. Und diese Prokuratoren sollen ihm das Fass oder die Tonne auf seine eigene Kosten zukommen lassen". So wusste also der Domherr Johannes wohl zu unterscheiden zwischen der besseren und schlechteren Sorte; der Thorner Wein war ihm bekannt, und er hielt ihn wert genug, sich denselben nach seiner neugewählten Heimat auf eigene Kosten nachkommen zu lassen[3]). — Ebenso

[1]) Cfr. c. A. 71 S. 31 „Auf Hans Tylchin Weingärten" eingetragen. Dieses eine Beispiel statt zahlreicher anderer.

[2]) Voigt Bd. VI S. 395. —

[3]) Der Wortlaut dieser interessanten Urkunde nach Nro. 545 des Urkundenbuches des Bistums Kulm: „Ipsi autem domino Johanne adhuc in humanis agente, ipsi domin

hinfällig ist die Ansicht derer, welche glauben, der Wein sei nur für den Hausbedarf der Produzenten gezogen worden. Es steht im Gegenteile fest, dass derselbe wenigstens innerhalb der Landesgrenzen ein begehrter Handelsartikel gewesen ist, und wenn die Schenken in der Stadt Kulm neben Bier und Meth auch Wein verzapften, so kann man sicher sein, dass derselbe überwiegend Landwein gewesen ist, der ebenso wie der fremde Wein vor einer Fälschung unredlicher Wirte geschützt werden musste. Die Verordnungen über die Behandlung des Weines lauten nach der alten Willkür:

Von fremden Weinen:

Welcher Mann Wein herbringt, der soll ihn bringen in demselben Fasse und ehe er getrunken in dem Keller nicht lassen schroten bei der Stadtkür; und wie er gesetzt wird, so soll er ihn lassen laufen oder am dritten Tage aus der Stadt bringen.

Vom Landweine:

Auch willküren wir, dass wer Landwein schenken will, der soll ihn lassen setzen jedes Fass oder Tonne besonders, und wie er ihm gesetzt wird, so soll er ihn lassen laufen.

Der Preis des Landweines war je nach der Güte ein verschiedener. Dem Tresslerbuche zufolge differierte derselbe für 4 Fass Landwein zwischen 10 und 12 Mark.

Wie leicht denkbar, wurde dieses Lieblingsprodukt der Kulmer Landwirtschaft auch für die städtische Verwaltung ein Gegenstand zartester Pflege. Die Stadt selbst verlieh gerne Zinse auf Weingärten oder erliess dieselben, wenn der Besitzer zur Zeit insolvent war. Strenge Gesetze schützten das Eigentumsrecht. Aber sie suchten auch das Bestehen der Weingärten nach Möglichkeit zu sichern. Wenn nun in einer schon oben herangezogenen Verordnung das Abhauen der Weinpfähle ebenso wie der Hopfenstangen untersagt wird, so ist dabei wohl schwerlich an Holzdiebstähle zu denken, da der Gegenstand bei dem grossen Holzreichtume ein gar zu geringfügiger gewesen wäre, überdies dem Holzdiebstahle auch durch anderweitige Verordnungen genügend vorgebeugt war, vielmehr ist dieselbe wohl gegen die Besitzer selbst gerichtet gewesen, denen es zur Pflicht gemacht wurde, einen einmal bestehenden Weingarten auch zu erhalten. — Andere Verordnungen ähnlicher Art hielten die Bürger zur Ordnung und strenger Einfriedigung

---

Canonici et Capitulum singulis annis tempore collectionis vinorum de horto suo, quem habent prope Thorun, unum vas vel duas tonnas et quando ex fertilitate prospera anni cujuslibet protunc currentis vinea ipsa ultra unam lastam consuetam fructificaret; sin autem infra unam lastam colligeretur, tunc unam tonnam tantummodo, de meliori vino, quod in ipso horto colligi contingat, sibi vel suis procuratoribus in Thorun, quos ad hos deputaverit, tradere et assignare omni fraude et dolo cessante, sint astricti. Qui quidem procuratores hujusmodi vas vel tonnas aut tonnam expensis ipsius domini Johannis sibi adduci procurent“.

ihrer Grundstücke an[1]). Ein jeder Bürger musste bis zum St. Georgstage (26. April) seinen Garten hinten und vorne eingezäunt haben, damit den Nachbaren durch die mangelhafte Umzäunung kein Schaden erwüchse. Selbst die gegenseitige Uebervorteilung im Abmieten der Tagelöhner bei den Arbeiten im Weinberge war durch eine besondere Verordnung verboten, und wenn schon dem Abmieten von Gesinde überhaupt durch anderweitige Bestimmungen hinlänglich gesteuert, es ferner dem Gesinde ausdrücklich untersagt war, sich die Austzeit auszubedingen[2]), so hielt man es doch für notwendig, ein besonderes Gesetz für die Tagelöhner in den Weinbergen zu entwerfen dahin lautend, dass man denselben des Tages nicht mehr als vier Schillinge zu Lohne geben solle[3]).

Ob nun der Ertrag der grossen Mühewaltung wohl wird entsprochen haben? Gewiss wird es der guten Weinjahre in unserem wechselvollen Klima wenige genug gegeben haben, und es klingt fast wie ein frommer Wunsch, wenn ein Besitzer seinen Weingarten „gut Jahr" genannt hat. Zum Vorteile gereichte es übrigens dem Versand des einheimischen Weines, dass vorübergehend auch mit den Kölner Weinhändlern Geschäftsstockungen eintraten, da die Vorstadt Köln den Ordenskomthureien das Recht, den eigenen Wein, wie die übrigen Klöster selbst verschenken su dürfen, entzog, was in Preussen ähnliche Repressalien zur Folge hatte.

Acker- und Viehwirtschaft.

Von dem der Stadt Kulm durch die zweite Handfeste zugewiesenen Areale fielen ca. 350 Hufen auf die von der Stadt ausgesetzten Stadt- und Bürgerdörfer[4]); ein anderer Teil, welcher sich weniger genau nach Hufenzahl berechnen lässt, auch in seiner Ausdehnung schwankt, fiel auf die Waldungen, welche namentlich als sog. Hegewald im unmittelbaren Besitze der Stadt verblieben; das Uebrige wurde zu Aeckern und Wiesen verwendet, welche ebenfalls direkt von der Stadt aus bewirtschaftet wurden. Und zwar unterscheiden wir beim Ackerlande.

1. Erben im Besitze der Bürger, nämlich:
   a. sog. Schabernake;

---

[1]) Die Verordnung lautet: Und ydermann der garten hot iu der rorgasse, der zal vor Synte Jurge hindenn und vorne wol verczewnen, dass nymand desselben schaden geschit bei Busse 1 Firdung gutt geldes nicht czu derlaessen. Actum die Gregorii anno 1488. Die Verordnung ist zwar in einer Zeit erlassen, in welcher die Weinberge anfangeu zu schwinden, doch erstreckt sich dieselbe auf diejenigen Gärten, welche bis dahin überwiegend Weinberge gewesen waren.

[2]) A. W. „Ouch welle wir das keyne dynstmeyth den aust sal usdyngen so sie sich vormytet und nymandt sal In ouch geben den aust frey".

[3]) A. W. „Von Tagelonern In weyngarten. Ouch wellen wir dass man den arbeitern In den weyngarten und hoppengarten des tages vier schilling czu lone geben sal und nicht mer bey der Statkor". —

[4]) Diese ungefähre Berechnung geschieht nach der Urkunde über das Bischofsgetreide v. J. 1396, wobei das Dorf Schöneich mit seinen 80 Hufen zu Grunde **gelegt wird.**

b. Aecker in der Stadtfreiheit[1]);
c. Höfe im Gebruche[2]);
2. Zugemessene Aecker, nämlich:
a. in Neugut;
b. in Sechsmorgen.
3. Aecker ausserhalb der Stadtfreiheit meist in der Richtung nach Althaus.

Aehnlich haben wir auch beim Wiesenlande zu unterscheiden;
1. Städtische Wiesen, nämlich:
a. das sog. grosse Stadtwerder;
b. die alten Wiesen;
c. die Spittelwiesen;
d. die Thauer;
e. die Wiesen der Ratsherrn und die Schützenwiese;
f. die Schweinewiesen;
g. der Rossgarten;
2. Zugemessene Wiesen, nämlich:
a. in Neugut;
b. in Sechsmorgen;
c. in den Altenwiesen.

Sämmtliche der Stadt zugehörige Ländereien waren selbstverständlich unveräusserlich[3]); nur einmal wird hievon eine Ausnahme gemacht mit den später sogenannten Schweinewiesen, welche einer gelegentlichen Notiz zufolge an Montauer Viehhändler verkauft wurden. Gleichwohl war im Laufe der Zeit, namentlich als nach dem grossen Kriege der Besitz wertlos geworden war, Manches in fremde Hände übergegangen; es wurden deshalb im 16. Jahrhunderte Anstrengungen gemacht, die der Stadt abwendig gemachten Ländereien wiederzugewinnen. Kein städtischer Grund sollte fortan ohne Wissen der ganzen Gemeine oder wenigstens ohne vorangegangene Beratung mit Auserwählten aus derselben verkauft oder „alieniert" werden. Wohl aber wurden den Bürgern der Stadt sowohl Aecker wie Wiesen „nach der Häuser Würden[4])" zugeteilt; sie waren, wie es heisst, den Bürgern „zu ihrem Gehöfften oder Hause zugefallen"; doch hatten sie nur die Nutzniesssung davon, und selbst diese war eine nicht unbeschränkte. Konnte Jemand von den Bürgern von dem zugewiesenen „Wiesewachs" selbst keinen Gebrauch

---

[1]) Diese Unterscheidung geschieht sowohl nach der eben herangezogenen Urkunde (von den Schabernaken und was sie Ackerwerkes gebuen mogen üs der Stadt czum Colmen in irre freyheyt) als nach einem viel späteren Nachtrage zur Willkür aus dem Jahre 1487: „Gerten, Schabernake, Acker bynnen und bawssen der Stadt yn der Stat freyheyt gelegen". —

[2]) Die Höfe im Gebruch treten erst i. J. 1589 auf und sollen wieder abgebrochen werden.

[3]) R. W. „Einem Erbaren Rath betreffende wegen der Stadt gründe".

[4]) Ebds. „Von den Gartenn".

machen, so durfte er das Heu an keinen Auswärtigen verkaufen, weil es häufig vorgekommen war, dass benachbarte Bauern ausserhalb der Stadtgrenze neben der gemieteten Wiese auch die Nachbarwiesen abgemäht hatten[1]). Auch bei den Aeckern, welche parzellenweise ausgethan wurden, — Stöcke nannte man sie — kam es wohl vor, dass der Eine des Andern Parzelle abmietete; eine strenge Vorschrift gebot es, dass die Grenze (der Rayn) zwischen den einzelnen Stöcken stets inne gehalten wurde[2]). Die den Häusern zugewiesenen Aecker und Wiesen befanden sich nahe der Stadt in Neugut und den sog. Sechs-Morgen — ein Ausdruck, welcher auf den Umfang der jedesmaligen Parzelle einen Schluss erlaubt. Bei Weitem der grösste Teil des Wiesenlandes blieb aber in unmittelbarer Verwaltung der Stadt und wurde als Viehweide verwendet. Nach der Lage werden unterschieden das grosse Werder, die alten Wiesen und die Spittelwiesen. Auch befand sich in der Nähe der Stadt ein Rossgarten, in welchen nur gesundes Vieh eingetrieben werden durfte.

Ausser diesem städtischen Eigentume gab es aber in nächster Nähe der Stadt eine Anzahl von Grundstücken, welche den Bürgern eigentümlich angehörten, ebenfalls auf städtischem Territorium. Es waren zumeist sogenannte Schabernake, — ein Ausdruck, welcher vom lateinischen taberna abgeleitet wird, weil mit dem Acker immer eine kleine Hütte verbunden war für den Wirt (Hofmann oder Gärtner). Diese Schabernake waren ursprünglich alle von dem städtischen Territorium abgelöst und trugen deshalb auch später immer noch einen städtischen Zins (Stadtzinserben). Neben diesen Schabernaken, von denen einige bis an die Mauer der Stadt reichten, waren auch noch andere Aecker der Stadtfreiheit im Privatbesitz der Bürger. Solche Schabernake und Aecker wurden aber nur zum Getreide- oder Gemüsebau verwendet, da Wiesenland in genügender Ausdehnung vorhanden war, um den Viehbestand eines jeden Bürgers mit Futter zu versehen. Als Wirte durften auf diesen kleinen Gehöften nur Leute eingesetzt werden, welche nicht nebenher noch einen andern eigenen oder gemieteten Besitz ausserhalb des Stadtgebietes hatten, um zu verhüten, dass nicht etwa die Vorteile, welche mit dem Wohnsitze in der Stadtfreiheit verbunden waren, einem Auswärtigen zu Nutzen kämen[3]). Ja selbst als späterhin auf dem sog. Gebruche neue Höfe entstanden waren durch Anbau kleiner Leute, welche auf Kosten und zum Schaden der Stadt einen ausgedehnteren Viehstand hielten, als sie mit ihrem Acker bewirtschaften konnten, wurde verordnet, dass dieselben bei

---

[1]) Nachträge von späterer Hand zur A. W.

[2]) A. W.: „Und ob ymandt eynes anderen stöcke mythe eyns, czwey odir drey so sal her doch gleychwol ickliche stöcke seynen reyn lassen unvorterbet bei 3 guten marken".

[3]) A. W.: „Wir wellen ouch das keyn man der do Erbe hat In der Stat freiheit, sal setczen noch hofeman noch Gertener uff seyn Erbe, der do Erbe hat bawssen unsir freiheit bey busse dreyer mark".

erster Gelegenheit wieder eingehen sollten[1]). Andererseits war es freilich nicht zu verhindern, dass Bürger der Stadt ausserhalb des städtischen Weichbildes in der Richtung nach Althaus gewisse Zinserben zu der Ordensdomäne gehörig ankauften, zumal die Stadt am äussersten Saume des Weichbildes gelegen war,und bei zunehmendem Wohlstande, namentlich aber dem flotten Getreidehandel das Bedürfnis eines möglichst ergiebigen Getreidebaues sich steigerte. Die fruchtbaren Aecker auf der Südseite der Stadt luden von selbst dazu ein. Ein Uebelstand erwuchs dem Rate nur aus der Saumseligkeit derer, welche ihren Zins nicht rechtzeitig nach Althaus ablieferten, indem die Requisitionen jedesmal an den Rat ergingen. Eine hierüber erlassene Verordnung sollte die Rückständigen zu grösserer Pünktlichkeit anhalten[2]). Demungeachtet kann der Ackerbau, soweit er von den Bürgern selbst getrieben und von der Stadt aus bewirtschaftet wurde, kein sehr bedeutender gewesen sein und wenig mehr als die Bedürfnisse des eigenen Hauses bestritten haben[3]). Nur die Furcht vor Feuersgefahr war es, welche den Rat der Stadt veranlasste, das Aufschütten des Getreides in den eigenen Wohnhäusern zu verbieten, welche sonst wohl zur Aufnahme des Ertrages ausreichend gewesen wären. Jeder Bürger wurde verpflichtet, sich zu diesem Zwecke eine Scheune ausserhalb der Stadt zu erbauen[4]).

Von Getreidesorten werden speciell nur erwähnt: Weizen und Roggen, dass aber auch Hafer, Gerste u. A. gebaut worden, deuten die allgemeinen Ausdrücke an: „Korn“, „allerlei Getreide“, „keinerlei Getreide“, „einigerlei Getreide“, „Getreide welcherlei das sei“.

Einige Bestimmungen, welche den Schutz des ländlichen Eigentums zum Zwecke hatten, waren:

1. (Fremden Roggen abackern). Auch soll Niemand dem Andern seinen Roggen abackern etc

---

[1]) „Dieweyl auch den Burgernn viel heimlicher Schadenn auss den höffenn so auff dem Gebrüche gebauhett geschüht, wegea Ihrer viezucht dye sye aldar haltenn., So wyllkühренn wir das dieselbigenn höffe auff dem Gebrüche vorthyn sollenn abgeschafft werdenn“. R. W.

[2]) A. W.: „Dy czinsshaftig seyn ufs alde haws dy geben iren czins uffen rechten czinstag, der Ersame rot wirt nymand doryme vorantworten . . . . . , en ymanth der noch ober 15 taghe der hat verbusset 3 scot und aber oubir 15 tage 4 scot und noch oubir 15 taghe aber 4 scot so sal man nemen eyn phant und dass nicht widder keren, her gebe denne seynen czinss mit der busse nach Inhalde der Stad hantfeste“.

[3]) Einen Anhalt giebt uns die Verordnung über das Bischofsgetreide, welches die Stadt mit einer jährlichen Abgabe von 2 Mark ablöste, was etwa einem Flächen-Areale von 80 Hufen entsprechen mochte (Urkunde vom 28. Januar 1346.)

[4]) A. W. „Ouch allirley getreyde nicht yn dy hewsser czu legen“. „Niemande wirt man gestatten seyn getreyde yn dy Stat zu legen, dorczu yderman besorge sich eynen Schewen vor der Stat; is wirt vort nymer gestatt ymandem seyn getreyde yn dy Stat czufuren“. —

2. (Umzäunung der Grundstücke). Auch willküren wir, dass Jedermann das Seine auf dem neuen Gute hinten und vorne „verrücken" soll; wer das nicht thut der soll seine Stücke verloren haben. — Auch willküren wir, dass die Aecker, da die Viehtriften dabei gehen, von beiden Seiten sollen verzäunet werden. Geschieht Jemandem ein Schaden daran in seinem Getreide der da nicht verzäunet hätte, der soll den Schaden selbst leiden; wenn aber auch dem Nachbarn ein Schaden dadurch geschieht, soll er den Schaden zu erstatten schuldig sein.

3. (Einrücken des Zaunes). Wir wollen auch, dass welch Mann seinen Zaun weiter setzt oder gesetzt hat als sein Rain zusagt, der soll ihn einrücken zwischen jetzt und Ostern und dazu geben der Stadtkür. Geschehe es aber nicht, so soll man ihm den Zaun niederlegen, und der soll zunächst verloren sein, und er soll bleiben in der Stadt Gnade.

4. (Beschädigung der Zäune). Wer da überführt würde, dass er Zäune brechen und abtragen würde, der soll mit dem Halseisen gestraft werden; käme es aber zum dritten Male vor, so soll er am Pranger gezüchtigt und aus der Stadt verwiesen werden.

Bedeutender als die Ackerwirtschaft war die V i e h z u c h t. Der üppige Wiesengrund[1]), welcher alljährlich beim Uebertreten des Stromes unter Wasser gesetzt wurde, bot die herrlichste Viehweide; aber freilich bedurfte es auch einer beständigen Entwässerung, um die Wiesen vor Versumpfung zu schützen. Vor Allem musste der Hauptgraben, welcher durch das Gebrüch und die sog. Schützenwiesen führte und das überflüssige Wasser in sich aufnahm, vor Verschlemmung gehütet werden; und hierzu musste ein Jeder, welcher an dem ausgemessenen Wiesenland partizipierte, nach Rutenmass „Zuschub" thun[2]). Ueber die einzelnen Gräben mussten, damit ein Jeder zu seiner Parzelle gelangen könnte, Brücken gelegt werden; dieselben mussten aber wieder abgetragen werden, sobald der Nutzniesser derselben nicht mehr bedurfte[3]); überhaupt aber war ein Jeder verpflichtet, jeglichen Schaden, welcher auf den Wiesen, an den Gräben, am Grase vorkam, dem Rate unverzüglich zu melden, wofür ihm die Hälfte der Busse, welche dadurch verwirkt war, als Prämie zugesagt wurde[4]). Man unterschied — wie schon beim Beginne dieses Abschnittes angedeutet — zwischen den gemeinsamen Stadtwiesen und den „bürgerlichen einzelichen Wiesen[5])", welche den Haus-

---

[1]) Schon in der Reimchronik von Jeroschin ist bei Gelegenheit der Entführung der Reliquien aus der Festung Sartowitz dieses üppigen Graswuchses gedacht, vgl. Jeroschin von 6277 bis 6670.

[2]) „Gleichergestalt das auch ein Jederer zu ausschlemmungk und aussreumungk dess Hauptgrabens auff dem Gebrüche undt Schützenwiesenn darlege unndt Zuschueb thuen soll, so viel also auff eynen Jederenn nach Ruttenmaass betreffen wirt" R. W.

[3]) A. W. „von Brugken ober die wiesen". —

[4]) A. W. „Von schaden czu melden uff den wesen". —

[5]) So in der R. W. „Von Viehe hutten unndt eintreiben". —

besitzern je nach dem Werte ihrer Häuser zugemessen waren. Diese Letzteren waren natürlich nur zu dem Zwecke bestimmt, den Bürgern den nötigen Heuvorrat für den Winter zu verschaffen. Derselbe durfte aber nicht in der Stadt selbst, sondern musste gleich dem Getreide in Scheunen ausserhalb der Stadt untergebracht werden; innerhalb der Stadt durfte jeder Zeit nicht mehr als ein Fuder Heu auf Lager sein[1]). Da nun diese Wiesen das Jahr hindurch meist unbewacht und unbeobachtet waren, so sind die Klagen über Grasabhauen und Heustehlen sehr häufig[2]); ebenso wie auch darüber Klage geführt wird, dass der Nachbar, wenn er über eines Anderen Wiese fahren muss, die Pferde oder Ochsen auf der fremden Wiese weiden lässt[3]); daher man wenigstens für die Zeit, da das Gras noch in vollem Wachstume war, Wiesenwächter anstellte, welche übertretendes Vieh und böswillige Menschen fern halten mussten[4]).

Ausgedehnter als die zugemessenen Wiesen waren die allgemeinen Wiesen, welche das Jahr über als Weide für das Vieh der Bürger dienten, von denen einige wie die Ratsherren- und Schützenwiesen allerdings alljährlich ihre besonderen Nutzniesser erhielten. Der Rossgarten war nur zur Aufnahme von Arbeitspferden und Ochsen bestimmt, welche aber weder rotzig noch räudig sein durften[5]). Alles übrige Wiesenland wurde zu gemeinsamer Weide verwendet. Damit nun aber Niemand irgend wie den Mitbürger übervorteilen könnte, war es durch beständig wiederholte Verbote auf's Strengste untersagt, eigene Hirten für sein Vieh anzustellen, sondern die Stadt stellte die Hirten an und die Bürger waren verpflichtet, ihren Beitrag, welcher je nach dem Viehstande bemessen wurde, zu der Bezahlung der Hirten zu entrichten[6]). Die Hirten trugen die ganze Verantwortung für das

---

[1]) „Nymand sal ouch mer hews haben In der Stadt denn eyn ffuder".

[2]) „Und uffn Spittelweessen Im Stadtwerder ouch yn den Gerten sneiden dy meyde den lewten das Gras ob czu grossem schaden den lewten, yderman sey gewarnet, wer zo befunden wirdt, 1 fl. busse zo gefach alze is geschitt". —

[3]) „Item so ymand seyn gros hewhet adir hewen let, der zal seyne pferde zewdern uf das seyne und nicht uff seynes nockwers gras". — „Kein Bürger soll seyne pferde oder Zugochsen binden oder zeudern auf eines andern Bürgers Wyese".

[4]) „Damit aber dass tägkliche eintreyben dess viehes auss dem Stadtwerder zu beschwer der Burgerschafft möchte verhuttet werden, so wyllkührenn unndt setzenn wir, dass Ein Erbarer Roth, Beyde bencke Geschworenenn unndt die In dem Werder die wiesenn heuen werdenn, sollenn tagktäglichen uff Ihre eigene Uncosten eynen Wechter haltenn, so lange dye wiesenn uff dem Werder stehenn unndt das Heu von dannenn aussgeführett wirtt" etc. (R. W.)

[5]) „Auch wyllkühren wir, dass im gemeinen Rossgarten bei einer Mark soll verbothenn seyn, dahin Vieh Strentczen oder verbotene Ross zu treiben, alleine nach Lauth der alten Gewohnheit sollen alleine die Arbeitspferde unndt Ochsenn darein getriebenn werdenn; es soll auch Niemand kein rotzigk reudigk oder dergleichen schadehaftigk Viehe oder Pferdt inn den Rossgarten oder gemeyne Weyde treiben, sonsten soll soll solch Vieh umgebracht werdenn". R. W.

[6]) Solche Verordnungen sind: „Nymand zal sunderliche Hirten haben bey 3 Mark, sunder yderman treibe vor den gemeynen hirten". — „Ouch welle wir das

ihnen überlieferte Vieh, ja sie waren sogar verpflichtet, es gegen die Angriffe von Wölfen und Räubern zu schützen. Kam ein Stück Vieh von der Weide nicht zurück, so musste der Hirte es entgelten; war er aber von Räubern oder Wölfen überfallen, so war er nur in dem Falle für den Schaden haftbar, wenn es ihm durch Zeugen nachgewiesen werden konnte, dass er den erforderlichen Hülferuf nicht hatte ergehen lassen[1]).

An der gemeinsamen Viehweide hatten nun alle gesessenen Bürger der Stadt Anteil, selbst die Fleischer und Geiseler, welche doch nur vorübergehend das Vieh in dem Stadtwerder weideten, hatten freien Zutritt. Daher die Klage um so mehr Berechtigung hat, dass die Fleischer, trotzdem ihnen freie Weide für ihr Vieh bewilligt war, dennoch des schlechteste Vieh in Kulm zu Markte brächten und das beste nach Danzig trieben[2]). — Zu den gesessenen Bürgern der Stadt, welche an der Weide partizipierten, gehörten:

1. die Ratmannen und Scheppen;
2. die Besitzer von Haus und Hof;
3. die Mietsleute mit Bürgerrecht;
4. Handwerksleute;
5. Bewohner von Türmen, sei es gekauften, sei es gemieteten.

Ausgeschlossen von der Stadtviehweide waren:

1. die Kammerleute;
2. die Büdner.

Beschränkt im Viehstande waren die Fischer.

Ueber die Ausdehnung des Viehstandes giebt uns eine urkundliche Nachricht genaue Auskunft[3]). Sie lautet:

„Wir haben uns verglichen, dass ein Ratmann und gesessener Bürger soll halten 20 Stück Vieh, gross und klein, Schweinvieh so viel er kann, Ochsen zur Arbeit 8, Strentzen und Mutterpferde soll Niemand mehr halten als 4 Stück, alt und jung, und die Füllen, also junge Rösslein, sollen nicht länger als bis zum dritten Jahre auf die Weide gehen.

„Ein Mietsmann, der da sein Bürgerrecht erworben hat, oder ein Handwerksmann, der da Haus und Hof aufhält, darf halten 5 Stück Vieh, gross und klein, und dazu ein Paar Arbeitsochsen oder Pferde, Schweinvieh, 6 Stück, klein und gross.

Nymant sal haben eygene hirten bey der busse eyner margk nicht czunn lossen". A. W. — „Ein Jedermahn soll auch geben ahn Ihrkeinen Vorzugk oder Kegenrede den Hirten Iur gebührlichenn Lohn undt Niemandt soll dye Anzahl seynes Viehes verleugnen" etc. R. W. Die Stadt kassierte die Beiträge ein und machte nach einem alten Vermerk des Stadtschreibers bei diesem Hirtengelde noch einen erheblichen Profit. —

[1]) Der Abschnitt „Item wes vyh man vor den hirtten trelbet" etc. ist schon oben bei den Stadthirten dem Wortlaute nach aus den Kulmer Rathausakten mitgeteilt worden.

[2]) Vgl. oben den Fleischerbrief.

[3]) Dieselben sind überwiegend entnommen der reformierten Willkür: „Von Vihe halten wieviel ein Jederer Burger halten soll" u. a. Verordnungen.

„Die da in den Türmen wohnen und gekaufte Türme haben, die mögen ein Jeder 2 Nutzkühe und 2 Börge und ein altes Mutterschwein halten, und nichts mehr weder Pferde noch Ochsen".

„Aber die Kammerleute sollen durchaus kein Vieh halten, auch keine Pferde noch Schweine. — Die Büdner in den Buden auch gar kein Vieh, weder Pferde noch Schweine".

Eingeschränkt in ihrem Viehstande, obschon nach unserem heutigen Massstabe immer noch reichlich bedacht, waren die Fischer. Da sich nämlich mehre Bewohner der Fischerei anstatt auf den Fischfang, auf Viehzucht gelegt hatten, weil sie einträglicher und bequemer war, so wurde die Anordnung getroffen, dass künftig Niemand auf der Fischerei wohnen dürfe, der nicht ein Fischer wäre, dass die Fischer aber zu ihrer Notdurft nicht mehr halten sollten als zwei Kühe, 1 alte Sau, ein Paar Börge und, wenn sie das Vermögen hätten, zwei Klepper. Alles übrige Vieh sollte ihnen fortgenommen und ins Hospital gebracht werden. Gänse sollten sie fortan überhaupt nicht mehr halten, damit den Leuten auf den Aeckern und Wiesen und in den Gärten kein Schaden dadurch geschehe. Auch durften sie ihr Vieh, nicht einmal die Schweine, nicht mit in's Stadtwerder treiben, da sie vermutlich an den Ufern des Stromes Weideland genug vorfanden, um den ihnen bewilligten Viehstand damit unterhalten zu können.

Um nun Schaden jeglicher Art durch den recht bedeutenden Viehstand zu verhüten, welcher in der Stadt unterhalten wurde, sowie zur Aufrechthaltung polizeilicher Ordnung, wurden mancherlei Verordnungen erlassen, von denen hier einige folgen mögen.

1. (Vieh auf den Strassen). Ein Jedermann soll seine Mastschweine binnen seiner Wehre halten und nicht lassen ausgehen; wo man solche Schweine gehen findet, die soll man eintreiben und nicht wieder geben, man gebe denn von dem Schweine 6 Pfennige; und wühlen sie auf der Steinbrücke oder auf der Gasse, so soll er für jegliches einen neuen Schilling verbüssen. Wer sein Vieh, Kühe oder Schweine bei Nachtzeit nicht einheimisch hielte, und sie werden auf der Gasse, oder auf dem Ringe gesehen der soll vom Stücke 1 guten Schilling geben.

2. (Vieh auf dem Kirchhofe). Wer da seine Schweine auf dem Kirchhofe gehen lässt, der soll vom Stücke geben einen Groschen darin vorgeschrieben —

3. (Vieh in der Stadt Schaden). Wir wollen auch, dass welcher Mann Füllen hält oder anderes Vieh in der Stadt Freiheit, wer solches Vieh findet auf seinen Wiesen ihm zum Schaden, der soll sie pfänden und nicht wieder geben, er habe denn Recht damit begangen.

Besonders wurde, wie man schon aus dem Angeführten ersieht, die Schweinezucht betrieben; hiezu forderten die zahlreichen Eichenwälder auf, namentlich in Jahren, wenn die Eicheln (Eckern) gediehen waren. Mit grosser Eifersucht wachte die Stadtobrigkeit über die richtige und gleichmässige Verteilung der Eicheln, welche, wie es scheint, teils von dem Vieh

an Ort und Stelle verzehrt, theils gesammelt und zu gleichen Teilen verteilt wurden; vornehmlich aber darüber, dass während der Eichelzeit nicht Jemand seine Schweine unter besonderen Hirten an gewisse bevorzugte Stellen trieb den Andern zum Schaden. Die immerhin interessanten Verordnungen darüber lauten:

1. (Auflesen von Eicheln). Wenn uns Gott Eckern bescheert, so soll sie Niemand, weder Bürger, noch Einwohner, noch Unterthanen der Stadt lesen noch lesen lassen bis nach dem Tage St. Michaelis, wenn solches von einem Ehrsamen Rate publiziert wird, bei schwerer Strafe des Rates und Verlust der Eicheln.

2. (Verkauf der Eicheln). Wir wollen auch, dass kein Bürger seine Eicheln verkaufen soll einem andern Manne als einem Bürger in der Stadt.

3. (Anweisung der Stellen zum Eicheln-Schütteln). Was aber belangt das Stadtwerder, die Leipe nnd die Tauer, da sollen überhaupt keine Eicheln geschüttelt und noch gelesen werden; die sollen für die Bürger-Schweine in Ruhe bleiben. Nur in den alten Wiesen und Wäldern soll es und auch nur den Bürgern zu lesen erlaubt sein; die Kammerleute aber sollen gar keine lesen. —

4. (Niemand darf mit besonderen Hirten Schweine in die Eicheln treiben). Und wenn uns Gott Eckern bescheert und es wäre irgend ein Bürger der besondere Hirten hätte und ohne der Ratmannen Wissen, während die gemeinen Bürger-Schweine in das Eichelfeld gehen, der hat die Schweine verloren und 10 Mark. Wer die Schweine unter besonderen Hirten in die Eicheln treibt, soll bei einem Jahre verkaufen und in der Freiheit nicht mehr wohnen.

Die Forstwirtschaft.

Ueber dieselbe ist schon oben bei Gelegenheit des Holzhandels das Meiste zusammengestellt, was die urkundlichen Nachrichten bringen. Es sei hier nur noch bemerkt, dass die Waldungen der Stadt in mehrfacher Beziehung Ertrag lieferten nämlich:

1. durch Gewinnung von Zimmerholz,
2. von Brennholz,
3. durch das Schälen der jungen Eichen,
4. durch die Eicheln,
5. durch den Waldhopfen,
6. durch die Bienenzucht,
7. durch die Jagd.

Es bleibt uns an dieser Stelle nur übrig, über die beiden letzten Punkte (Nr. 6 und 7) noch einige Worte zu sagen.

Der Honig bildete im Mittelalter und namentlich in Preussen einen ungleich grösseren Handelsartikel als heutzutage, da der Zucker als Versüssungsmittel denselben fast ganz verdrängt hat. Der Honig kam in Tonnen zu Markte und musste „gebraket" sein. Ebenso wie der Honig, wurde auch Wachs sowohl im Privatgebrauche als beim Gottesdienste in

bedeutend grösserer Menge verbraucht; man denke nur an die zahllosen Wachskerzen bei allen gottesdienstlichen Handlungen, die Kerzen im Hause, die Wachssiegel, die Wachstafeln u. A. m. Daher war das Wachs, wenigstens in dem Innungswesen oft der kurrenten Münze gleich: Strafen, Eintrittsgelder etc. wurden nach Pfunden von Wachs bemessen. Dazu kam, dass das Wachs noch einen bedeutenden Ausfuhrartikel aus Preussen bildete, indem namentlich nach den Niederlanden ein nicht unbeträchtlicher Handel damit betrieben wurde[1]). So wurde denn die Bienenzucht vom deutschen Orden mit grosser Sorgfalt gepflegt; man unterschied aber 2 Arten von Bienen: die Waldbiene und die sog. zahme Biene. Die erstere wilde Art betrachtete der Orden von Vorne herein als eine Art von Regal und nahm deren Ertrag für sich in Anspruch; die letztere Art wurde auf den Gütern, welche zu kulmischen Rechten ausgegeben waren, gewöhnlich mit dem Orden zur Hälfte gezogen. Die Entrichtung des halben Ertrages der Bienenzucht war eine so allgemeine Landesgewohnheit, dass sie als bekannt vorausgesetzt und in den meisten Urkunden nur ganz kurz angedeutet wurde. — Wie der Orden, so hielt es auch die Stadt Kulm mit ihren Unterthanen. Schon das benachbarte Dorf Wabcz verdankte sein Privileg vom Jahre 1288 vorzugsweise der Bienenzucht. Als nun die Stadt die beiden Dörfer Köln und Podigest aussetzte, wurde es ihnen zur Pflicht gemacht, dass sie die Bienen mit der Stadt zur Hälfte haben und dass der Dorfschulze alljährlich zwei Bienenstöcke mehr stehen lassen sollte, als er vorgefunden[2]). Diese Gewohnheit blieb noch bis in das 15. Jahrhundert bestehen und selbst nach dem Städtekriege, als namentlich im Dorfe Schöneich eine Anzahl neuer Besitzer eingesetzt wurden, hiess es in der Verschreibung, dass sie es mit den Bienen so halten sollten wie alle Anderen zu Schöneich, Podigest und Kölln damit zu halten pflegen[3]). Dieses war die zahme Biene; den Ertrag der Waldbiene (der sog. Beuten) betrachtete die Stadt als ein ihr allein zustehendes Recht und trieb mit denselben Handel. Auf dem Rathause waren die Gerätschaften, um den Honig zu schneiden, auch Bienenhemden. Sie selbst verbot bei einer Strafe von 3 Mark irgend einen Baum in der Stadtfreiheit zu fällen, in welchem sich Bienen befänden, wenn es auch

[1]) Vgl. Voigt Bd. VI. S. 644.

[2]) „Ouch sullen dieselben dorffer die beenen mit der Stadt halb halden. Ouch sullen die Schultheisen derselben czweyen dorffer czweyen beenstocke alle Jar wen man honig sneydet meer lassen steen denn sie finden“. Aussetzungsurkunde der beiden Ortschaften.

[3]) „Ouch sal Stentczel die beenen halden alze anderc czur Schoneyche czu Podiest und Koelln pflegen zu halden!“ Hiemit ist zu vergleichen eine Notiz aus dem Jahre 1469: „Item der Ersame Rath zum Colmen haben czugelaessen eynen Mann Dak genannt von Podygest Etliche benen czu seynes selbes notcze czu halden daselbigest zu Podygest yn der Statfreyhid alz czwee Jor. Darnach zullen dyselbigen benen und was sy sich bynnen des werden meren dy helffte der Stat gehoren. Gescheen am Sonntage vor Michaelis im 69. Jore“.

keine vollständige „Beute“ wäre; findet aber Jemand einen Bienenschwarm und meldet es dem Stadtkämmerer, so erhält er einen Firdung als Schenkgeld[1]).

Was endlich die J a g d anbetrifft, so spielte — wie schon oben bemerkt — ehemals das Garn eine wesentliche Rolle, indem bei den unvollkommenen Schusswaffen Rehe, Hasen und Vögel durch das Garn gefangen wurden. Von gefährlichen Raubtieren werden der Bär, Wolf und Eber bis in das 15. Jahrhundert als häufig einkehrende Gäste aufgeführt. Nach der Kulmer Handfeste waren Besitzer zu Kulmischen Rechten verpflichtet, von jedem Wilde ausser dem Wildschwein, Bären und Rehbock das rechte Schulterstück dem Ordenshause abzuliefern; doch scheint dasjenige Wild, welches hierin begriffen war, nämlich Hirsche, Elche und Auerochsen der um sich greifenden Kultur bald gewichen zu sein und nur der Bär und Wolf in den noch zahlreichen Wäldern einen Schlupfwinkel gefunden zu haben. Der Wolf findet sich häufig als Räuber bei den städtischen Heerden, und die Hirten müssen strenge auf ihn Acht geben. Die Haut des „geschlagenen“ Bären verblieb dem Rate, und mehre Bärenhäute werden als Inventar des Rathauses aufgeführt. Vom Wildschwein waren die Bewohner der Stadtfreiheit und die Fischer verpflichtet ein Viertel dem Rate zu geben, ebenso wie auch vom Fleische des Bären. Für Letzteren erhielten sie beim Abliefern der Haut ein Schenkgeld von einem Firdung. Den Biberfang hatte sich der Orden als Regal vorbehalten selbst auf städtischem Territorium. Marder, Otter und Fuchs sollen ebenfalls vor den Kämmerer gebracht werden, ob derselbe ein Exemplar behalten wollte; wo nicht, so durften sie den Fang verkaufen. Auch das Reh musste nach der Jagdgerechtigkeit der Kulmer Ortschaften zunächst dem Rate vorgelegt werden; Ratsherren und Scheppen hatten das Vorkaufsrecht. — Die Jagdgerechtigkeit stand ursprünglich der Stadt allein zu; als sie Bischofsstadt geworden, machte der Bischof es ihr streitig und die Jagd wurde gemeinsam ausgeübt; darauf wurde es ihr einige Zeit ganz entzogen und im Jahre 1541 der Stadt aufs Neue verliehen.

VII. Häusliches Leben.

Das ganze bürgerliche und häusliche Leben im Mittelalter gründete sich auf die Familie und die Ehe, wie sie von Gott angeordnet und von der Kirche geheiligt ist. Die Ehe selbst musste mit gegenseitiger Einwilligung geschlossen sein. Wer gewaltsamer Weise eine Jungfrau oder Frau entführte, dessen Hab und Gut verfiel der Herrschaft des Landes, sowohl liegendes als fahrendes, und keine „Heischung“ durfte danach erfolgen. Er war unfähig, eine etwa an ihn fallende Erbschaft zu übernehmen. Gleiche Strafe traf seine Helfershelfer, wenn sie sich nicht durch einen Eid von dem

[1]) Nach dem Abschnitte: „Eichenschelenn und abhauen“.

Verdachte der Teilnahme reinigen konnten[1]). Die Vermählung musste, wenn sie vor dem 24. Lebensjahre vollzogen wurde, mit Genehmigung der Eltern vor sich gehen; die Jungfrau, welche vor dem 24. Lebensjahre mit einem „Knappen“ „ohne der Eltesten Willen“ sich verlobte, begab sich damit aller bürgerlichen und rechtlichen Ansprüche auf einen Vermögensanteil „als ob sie todt wäre“. Den Entführer traf die gleiche Strafe und dazu wurde er in die städtische Acht gethan[2]). Sittliche Vorgehungen vor und in der Ehe wurden teils durch das Gesetz geahndet, teils durch die der Handlung folgende Verachtung gestraft. Zutreiberinnen, welche durch Verlockungen Jemandes Kind „ausbringen“, wurde ein Ohr abgeschnitten und die Backen durchbrannt; nur durch ein hohes Wehrgeld konnte sie sich von dieser peinlichen Strafe loskaufen. Die gesellschaftliche Stellung solcher Frauen, welche sich in üblem Geruche befanden, war eine misachtete; sie durften sich im Gewerke nicht sehen lassen[3]). Erste Bedingung zur Erlangung des Bürgerrechtes war, dass Jemand „nach Ordnung der heiligen christlichen Kirche von frommen, unversprochenen Eltern von Vater- und Mutter-Seite aus ehelichem Bette ächt und ehelich geboren und erzogen sei“. — Die Stellung der Frau war eine dem Manne durchaus ebenbürtige: sie erschien in den Versammlungen der Bruderschaften neben ihrem Manne; sie vertrat ihn in Krankheitsfällen; sie war berechtigt nach dem Tode des Ehemannes das Geschäft eventuell auch allein fortzusetzen und hatte selbst, wenn sie es nicht that, Teil am Bruderbier. Allein stehende Frauen trugen auch die Bürgerpflichten mit, zahlten dem Gewerke, wenn sie es betrieben, ja selbst der Stadt Scharwerke; den Wachtdienst mussten sie „nachbargleich“ leisten, aber vermutlich durch einen Mann vertreten. Bei Unterschriften finden wir oft neben dem Namen des Mannes den seiner „Ehrsamen Hausfrau“, selbst in Sachen, welche nur die Männer angehen. Bei Gerichte treten sie oft selbstständig auf, seltener durch eine männliche Person vertreten; ausgenommen die Nonnen, für welche ihr Propst eintrat. Die Stellung der Frauen in Kulm gewann noch an Würde durch die Sage von der einstmaligen Verteidigung der Stadt[4]). Wenn schon dieselbe nur die

---

[1]) Nach der Landeswillkür: „von frouwen oder Jungfrouwen entfurung“.

[2]) Nach der städtischen Willkür: „von frauwen oder Jungfrauwen furdern und entfuren“.

[3]) So z. B. nach dem Bäckerbriefe.

[4]) Vgl. meinen Aufsatz in der Altpr. Monatsschrift: Die Frauen Kulms, in welchem nachgewiesen ist, dass die Erzählung von der Verteidigung der Stadt durch die Frauen sich an mehren Orten wiederholt, nach der Schlacht bei Ronsen aber anderen authentischen Berichten zu Folge nicht stattgefunden haben kann, sondern dass dieselbe erst in späterer Zeit entstanden ist. Geglaubt wurde sie aber schon im Anfange des 15. Jahrhundertes, wie folgender Bericht, der sich in den Kulmer Akten findet, und der etwa aus dem Jahre 1480 stammt, beweisst: „Item undir meren worten was bedewtet wil czugedencken adir czusuchen alde und fremde beyspele: Sint der czeit wir eyn Gros und merklich exempel bereit vor ougen haben Nemlich von unns-

Lokalisierung einer auch anderswo wie z. B. in Elbing vorkommenden Erzählung ist, die sich aber auf eine bestimmte Zeit nicht zurück führen lässt, am allerwenigsten (wie sich aus den neuerdings im Wiener Archiv gefundenen Nachrichten erweisen lässt), nach der Schlacht bei Rondsen stattgefunden haben kann, — so ist dieselbe doch nur der Ausdruck jener Selbstständigkeit des Handelns, wie sie sich gerade bei einem solchen Vororte deutscher Kultur auch in dem Auftreten des Weibes zeigt — sei es in friedlichen Zeiten, sei es in Zeiten der Kriegsnot. Oft genug werden die Frauen Kulms ihren Männern thätliche Beihülfe geleistet haben, wenn sie auf der Mauerwache spähend die heranschwärmenden Feinde abwehrten. Was aber für uns das Wichtigere ist, — die Sage hatte einmal festen Fuss gefasst und verlieh den Frauen selbst eine unverkennbare Würde.

Jede Mutter nährte ihr Kind selbst, nahm dasselbe auch unbeanstandet mit in die Versammlungen der Innungen; und nur eine geringe Abweichung in den Gewerks-Willküren zeigt sich darin, dass die Einen gestatten, das Kind dürfe solange bei der Mutter bleiben, als sie es nährt, während andere verlangen, die Mutter müsse während dieser Zeit abtreten[1]. — Die Erziehung war eine sehr einfache: sie fiel dem Hause und der Kirche zu. Schulbildung war weder ein Bedürfnis der Zeit, noch fand sich Gelegenheit dazu. Die einzige Schule, welche sich in Kulm befand, diente überwiegend kirchlichen Zwecken[2], und befriedigte sonst nur die nötigsten Bedürfnisse

---

seren Culmischen frawhen, dy uf eyne czeit der beleghunge gannz alleyne mit gar wenig Mennern yn der Stat Culmen bleben weren von allen seytten von den fynden umleget, So das dy fynde ouch itzundes mit gewalt an dy Mawher drungen, denselbigen fynden dy gesagten unnsere matronen, Menlich und herttlich widdersteende mit heis gesotenen Cleyen und treweren von der mawher begossen creffticlich von dannen abgetreben haben. Des czu eyme ewigen loube und czu eyme vorteil der freyheit alzo wol en, alze anderen des landes weibern sy vordynet haben und irworben. Das ouch alle frawhen dy do Culmisschen Rechtes gebruwchende seynt mit den Mennern yn erblichen guttern gleiche teyl Nemen, das doch den frawhen yn der yegenot Magdeburgischen Rechtes sitczende gentczlich vorsaget wirt und nicht czugeloessen".

[1]) So sagt die Krämer-Willkür: „Und welche frawhe eyn kinth yn dy Kompanye treith und wen sy czweir hot getrunken, zo zal sy das kynt henaws tragen bey 1 Pf. Wachs und dasselbige zal ouch seyn czu vastnacht". — Die Schneider-Willkür: „Ouch op eyne frawhe eyn zogende kynt yn unser Bruderbir brechte, das sal sy zogende generen und zo das geschen ist, zo zal man das kind widder wegtragen bey 1 Pf Wachs busse". Andere Willküren behandeln mit geringer Abweichung denselben Gegenstand.

[2]) Die erste Erwähnung einer Schule, oder richtiger gesagt von Schülern in Kulm stammt aus dem Jahre 1353: „Ouch sulle wir im einen dinstboten halden an cost unde an tranke g l e i c h u n s e r i n s c h u l e r, und sullen im alle jar geben vunf vierdunge pfennige zu siner notdurft, die weile der herre lebet. Vortme sol der vor genannte herre her hertwic mit sinem Schuler umbetwungen sin von uns und von unsererm herren dem probeste in allerhande geschefte etc. (Nro. 301 des Urkundenbuches der Diözese Kulm). In der Neustadt Thorn befindet sich eine solche Schule schon i. J. 1343 (Urkundenbuch d. Diözese Nro. 281); in Kulmsee i. J. 1348 (Urk. Buch Nro. 291).

des Lebens. Es waren meist Scholaren, welche entweder als Ministranten beim Gottesdienste oder als Chorsänger unter Leitung eines Kapellans die Antiphonien sangen, das Sanktissimum bei Tage und bei Nacht begleiteten, ältere Priester als Diener unterstützten und späterhin auch wohl selbst zu Priestern ausgebildet wurden. Die Nonnenklöster verabfolgten solchen Scholaren gewöhnlich die nötige Kost[1]); anderweitiger Unterhalt wurde ihnen aus den Dom- und Kirchenkassen, Vermächtnissen, Spenden u. s. w. gewährt. An der Spitze der Schule stand ein Schulmeister, welcher auch in den Kulmer Akten öfter wiederkehrt[2]). Als die für Kulm projektierte Universität nicht zu Stande kam, wurde an deren Stelle eine Partikularschule eröffnet, welche im Jahre 1405 die päpstliche Bestätigung erhielt[3]) Die Bestrebungen der Bürgerschaft, des Kulmer Stadtschreibers und der Stände, in Kulm eine höhere Schule in erweitertem Masse zu gründen, hatten nur einen geringen Erfolg; erst im Jahre 1472 wurde die Schule durch Berufung der Brüder des gemeinsamen Lebens zu einer gelehrten Schule gehoben[4]). — Wenn nun auch ein Teil der Bürgersöhne in der Schule für längere oder kürzere Zeit Unterricht geniessen mochte, so blieb der grössere Teil der Stadtkinder ihr doch ferne, und selbst diejenigen, welche vorübergehend ihr angehört hatten, mochten nicht soviel in derselben profitiert haben, um selbstständige Schriftstücke aufzusetzen; vielmehr wurden alle Verhandlungen durch den Stadtschreiber aufgenommen. Interessant ist in dieser Beziehung eine Notiz aus dem Jahre 1471, welche den Bildungsstand der Kulmer Bürger charakterisiert, wenngleich die Darstellung nur von dem einseitigen Standpunkte eines in seiner Würde gekränkten Prälaten ausgeht. Nach dem Tode des Söldnerführers Bernhard von Zinnenberg war einer seiner Brüder, ein Propst von Olmütz, nach Kulm gekommen, um die Erbschaft zu regulieren. Er hatte in der Librei (Bibliothek) der kulmer Pfarrkirche ein Buch entdeckt, welches sein Gefallen erregt hatte und welches er Willens war bei seiner Abreise mitzunehmen. Eine Deputation des Rates trat vor ihn hin und bat um Rückgabe des Buches. Da fuhr der erzürnte Priester den Kirchvater mit den beleidigenden Worten an: „Du Alter! Du treibst das miteinander! Du bist ungelahrt geboren, um Dir dafür zu rathen!“ Und zu Allen insgesammt sagte er: „Ihr dünket Euch allzu weise! Es wird

---

Die Schule in Elbing war schon i. J. 1300 gegründet (nach Pisanski, preussische Litteraturgeschichte).

[1]) So in Kulm, wie aus der angezogenen Urkunde hervorgeht; in Thorn wird den Nonnen geradezu die Bespeisung übertragen.

[2]) Er heisst rector scolarium: man verlangt von ihm, dass er ein vir idoneus et literatus sei. Unter den Ausgaben der Stadt findet sich eine verstümmelte Notiz über den Schulmeister. —

[3]) Vgl. Pisanski a. a. O. und Krause, preussische Schulen vor der Reformation, und den Beitrag zur Kunde Preussens nach Hirsch. Geschichte des akademischen Gymnasiums zu Danzig S. 1 Anm. 3. Die Bestätigungsurkunde selbst ist verloren.

[4]) Eine eingehende Geschichte der Kulmer Schule wird in einer Fortsetzung der Kulmer Kreisgeschichte erscheinen.

Euch noch sehr gebrechen!“ Darauf „überfuhr“ er auch noch des Bürgermeisters Kumpan Fritz Schwenkefeldt und hiess ihn einen Vettel und gab ihm manche andere unglimpfliche Worte, — dieses Alles geschah in Gegenwart seines Gesindes in dem Wedem (Pfarrgebäude) am heiligen Tage Annunciationis Mariä 1471[1]). — Es geht hieraus hervor, dass die Ratmannen Kulms trotzdem sie als Richter des Oberhofes für das ganze Land eine bevorzugte Stellung beanspruchen konnten, doch sich einer gelehrten Bildung keineswegs erfreuten, und dass ihre Bildung sich über die Kenntnis ihres Sachsenspiegels und ihres einheimischen Rechtes wenig erhoben haben mochte. —

Wenn nun der männlichen Jugend wenigstens die Möglichkeit geboten war, sich einen gewissen Bildungsgrad anzueignen, so erfahren wir von einer Schulbildung der weiblichen Jugend so gut wie garnichts. Die Cisterzienserinnen, welche Bischof Christian in Kulm ansässig machte, sollen zwar Mädchen heidnischen Glaubens, welche der Aussetzung verfallen waren, aufgenommen und erzogen haben, ob aber die späteren Benediktinerinnen für die weibliche Erziehung thätig gewesen sind, erfahren wir nicht. Die erste Verordnung über Mädchenerziehung uud Mädchenunterricht geht uns aus einer viel späteren Zeit zu, dem Jahre 1680[2]). Einen regulären Unterricht empfingen die Mädchen erst durch die barmherzigen Schwestern, welche durch den bischöflichen Suffragan Severin Sczuka in Kulm eingeführt sind. Der Unterricht scheint sich aber vorzüglich auf die Religion und religiösen Uebungen erstreckt zu haben und auf diejenigen nützlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche dem Stande und Geschlechte angemessen erschienen[3]).

So fiel also das Erziehungswerk dem Hause und der Kirche zu. In der Kirche erhielten sie den Katechumenen-Unterricht und wurden durch die Predigt und religiösen Uebungen in den Kultus und die Lehren der Kirche eingeführt — Die Jungfrauen und Frauen führen als ehrendes Beiwort die Bezeichnung „ehrsame und fromme“. — Der Knabe wurde schon frühzeitig in das Gewerbe des Vaters eingeführt, anfangs nur durch Handreichungen. Auch in die Kompaneien hatten sie Zutritt, doch war dafür gesorgt, dass sich nicht eine Frühreife entwickelte. Brachte ein Kind Abends dem Vater nach der Kompanei die Laterne, oder hatte es sonst eine Bestellung auszurichten, so verabfolgte man ihm wohl ein bis zwei Schlucke Bieres, doch musste es sich alsdann wieder entfernen. Auch durfte

---

[1]) Historische Notiz aus den Kulmer Rathausakten. —

[2]) Visitations-Protokoll des Bischofs Malachowski, im Archive der Kulmer Pfarrkirche befindlich. —

[3]) Der Suffragan Sczuka, geboren 1655, wurde im Jahre 1703 durch Papst Clemens XI. zum Bischofe i. p. ernannt; er war vorher Propst von Sankt Johann in Thorn und zugleich Professor der Theologie und Philosophie (Diözesan-Urkunden Nr. 1209). Ueber sein Institut vgl. Urk. Nr. 1217, wo es heisst: In civitate Culmen extat domus puellarum sub cura et sollicitudine sororum charitatis, o. p. m. Severino Szczuka suffraganeo Culmensi extructa, ubi puellae non tantum in pietate et timore Dei sed aliis quoque honestis exercitiis statui illarum convenientibus instruutur. —

nach anderer Bestimmung das Kind nicht aus demselben Becher trinken, welcher den Erwachsenen zum Gebrauche diente. Pietätsvoll blieb das Verhältnis der Kinder zu den Eltern selbst in den späteren Jahren, und man sah es nicht gerne, wenn Vater und Sohn — auch wenn sie beide Meister desselben Gewerkes waren — zusammen zur Morgensprache gingen. — Gemeiniglich ergriff der Sohn die Hantierung des Vaters, und gewisse Gewerbe wie z. B. das der Leineweber, waren schon darauf gegründet, dass der Meister von seinen Kindern und anderweitigen Familienmitgliedern darin unterstützt wurde. War es nun schon an sich natürlich, und namentlich im Kastengeiste des ganzen Mittelalters tief begründet, dass sich die „Handelung" vererbte, so wurde namentlich in den Gewerken dem Meisterssohn der Eintritt als Lehrling und als Meister ungemein erleichtert; das Eintrittsgeld fiel fast ganz fort, wenn sich eines Meisters Sohn mit eines Meisters Tochter aus demselben Gewerke vermählte.

Die Dienstboten des Hauses wurden mit einer unverkennbaren Strenge behandelt. Man liess mit grosser Absichtlichkeit bei ihnen das Bewusstsein ihrer gedrückten Lage überhaupt nicht auftauchen, nachdem man gerade in Kulm an dem Beispiele der Schmiedeknechte die Erfahrung gemacht hatte, zu welchen Gefahren es führt, wenn die niedrigere Volksklasse sich ihres physischen Uebergewichts einmal bewusst wird. Sämtliche Verordnungen über Dienstboten (und es giebt deren sehr viele) zielen darauf hin, sie immer nur auf ihre Pflicht hinzuweisen und zurückzuführen Vor Allem verbot man ihnen geheime Zusammenkünfte, in denen sie beim Biere oder anderem Getränke allerhand „Satzungen" vornahmen; der Wirt, in dessen Hause solche geheimen Versammlungen stattfanden, büsste es mit seinem Leben. Ja es hatten die Städte untereinander ein Abkommen getroffen, dass wenn ein Knecht um solcher Schuld wegen aus einer Stadt in die andere entwich, dass sie sich derartige Flüchtlinge gegenseitig auslieferten[1]). Verfuhr man nun gegen solche Dienstknechte, welche sich gegen die Landesgesetze vergingen, mit unnachsichtlicher Strenge, so benahm man ihnen auch die Gelegenheit zu Völlerei und Gelagen, durch welche sie zur Arbeit nur unlustig und gegen ihre Brotherren aufsässig werden konnten. Während die Bürger mit uneingeschränktem Bürgerrechte sich von Zeit zu Zeit in Kompaneien, Kretschmen und Tavernen zu „Bursen und Sampnungen" namentlich an Feiertagen nach der Hochmesse oder am Abend versammelten, waren die Wagenknechte und Dienstboten hievon ausgeschlossen. Während die neuere Zeit bei allen

---

[1]) Landes Willkür: Vortmer allen Dinstboten welcherley dy seyn, dy umb lon dienen odir uff gnade, den sey abgelegt alle samplung also das sie keynerley trank kouffen sullen In Irer samplunge czutrinken durch das Jaer. Wer das bricht der sal seyne bruch nicht wissen. — Welch wirt das gestatet, das man In seynem husse sulche satzung odir sammlung machet, dem sal man seyn houpt abhouwen. — Entwyche aber eyn knecht umb sulche broche us eyne Stad yn die andere, do mag yn die stadt lassen holen so her us entwichen ist, den sal man In mit willen folgen".

anderen Verordnungen sich zur Milde neigt, beharrt das Gesetz den Dienstboten gegenüber auf der gleichen Strenge Wenn z. B. nach einer älteren Verordnung den Dienstknechten untersagt wird, über die neunte Abendstunde hinaus in Kretschmenhäusern zuzubringen, wird dieselbe Verordnung in einer späteren Nachschrift bis auf die Ave-Maria-Glocke beschränkt; und dieselbe Verordnung findet sich denn auch noch in der viel späteren reformierten Willkür dahin lautend, dass eine Kretzmerin nicht über die Vesper-Zeit hinaus einem Dienstknechte Bier vorsetzen dürfe, und dass sich derselbe in Krügen und Kretschmen nicht über die Abendstunde hinaus, wenn es zur Wache läutet, aufhalten dürfe[1]). Eine ähnliche Beschränkung der Dienstknechte war es, wenn ihnen nicht mehr Bier vorgesetzt werden durfte, als sie mit barem Gelde bezahlen konnten[2]). Ganz besonders häufig wiederholen sich die Verbote des Tanzes, ein Beweis, dass derselbe sich doch nicht trotz aller Strenge ganz verbieten liess. Musik und Tanzbelustigung (Borchard und Tentze) war denn doch die einzige Belustigung, welche ihnen bei ihrer harten Arbeit blieb. Die heiligen Tage, d. h. Sonn- und Feiertage, waren die einzigen freien Tage, welche ihnen blieben; an diesen den Tanz völlig zu untersagen, schien unmöglich[3]). Da ihnen nun der Besuch der Krüge und

[1]) Diese für die Kulturverhältnisse wichtigen Bestimmungen lauten: a (Ausschluss der Knechte von den Samlungen und Bursen). „Wir wellen ouch das keynerley Bursse adir Sampnunge die an heiligen geczeiten pflegen czusampne czutrinken, keynen Wagenknecht noch Dienstknecht In Ire Sampnunge sullen nemen byr czutrinken bey busse eyner nuwen mark". — b. (Dienstknechte in den Tabernen der Kretschmerinnen). Ouch sal keyne kretczmerynne czur vesper nach der Ave Maria glocke keyme dienstknechte keyn bir me vortragen Sunder itczlich dienstknecht zal gehen an synes hern dinst bey grosser busse. Dieselbe Verordnung später: Es soll auch keyne Kretschmerynne nach der vesper Zeitt, so mahn zum Ave Maria nach der Glocke vier gelautet hat, keynem Dienstknechte Kein Bier mehr vortragen, sondern ein Jtczlicher Dienstknecht soll gehenn ahn seines heren Dienst bey busse 36 Schillingk der Kretschmeryn. — c. (Dienstknechte in den Krügen und Kretschmern), Sunderlichen welchen wagenknecht adir dinstknecht man nach der 9 Glocken In den kretczenhusern adir uff der gassen geende fyndet, der sal der Statkor seyn bestanden adir davor In den stogk geen. Dieselbe Verordnung später: Auch soll vorthmer kein Dienstknecht lenger Inn Krügenn unndt Kretschmen sitczen unndt Bier trinkenn auff den Abenth auch keinerley Tantczen treyben byss mahn czur Wache leutett. Wer darüber thuen würde, unndt von der Wache betroffenn würde, sollenn gefengklichenn gesetzt und von dem hern Bürgermeister gestrafft werdenn. —

[2]) „Keyne Kretczmerynne zal irkeynem dinstknechte me bir vortragen alleyne was her czu der czeit czu beczalen hat mit bereitem gelde, was dy kretczmerynne eyme dinstknechte me bir vortreyt, do zal keyn recht oubir gehn". Dasselbe: „Keyne Kretschmerynne soll Ihrkeyne Dienstknechte mehr bier vortragenn, alleine was er zu der Zeitt an barem gelde zu beczalenn hatt Was dye Kretschmerynne eynem Dinstknechte mehr bier vortraget, da soll kein Recht übergehenn, sondern soll verlorenn seyn". —

[3]) „Ouch wilkorn wir das keynerley dienstbotenn Is sey meyde adir knechte die umme loen dienen adir uff gnade einigerley Quosserey adir Tentcze haben noch

Kretschmen sogut wie abgeschnitten war, so wählten sie Privathäuser, um einen „Borchard zu halten“. Auch dieses ward ihnen verboten; der Spielmann, welcher ihnen diente, sollte zur Strafe ins Halseisen gesetzt werden, der Wirt, welcher es in seinem Hause „verhängte“, war einer Mark Busse verfallen[1]). Und doch gestattet dieselbe Willkür den Tanz wiederum, wenn es mit Urlaub der Herrschaft geschieht, doch soll der Lohn, welchen der Dienstbote an jenem Tage verdient, verloren sein[2]). Wie wenig aber in diesem Punkte auszurichten war, zeigt uns der Umstand, dass in einer Verordnung der reformierten Willkür, nachdem eben den Dienstboten, „Tanz und Quosserey“ überhaupt verboten ist[3]), wenige Seiten später von nächtlichen Schwärmereien und Tänzen der Dienstboten die Rede ist, dass die Thüren der Herrschaften die Nacht über geöffnet bleiben und denselben hierdurch Schaden entsteht[4]). Man sieht, wie wenig alle Verbote gefruchtet haben, wenn demungeachtet immer noch solche Ueberschreitungen vorkommen konnten. Aber diese Zusammenkünfte des Gesindes scheinen auch durchaus nicht immer einen gemeingefährlichen, vielmehr oft einen recht harmlosen Charakter an sich getragen zu haben, so z. B. wenn man auf dem Ringe einem Spielmann lauschte, oder sie sich einen „Borchard“ dangen, der ihnen singen musste.

Wer einen Dienstboten mieten wollte, durfte es nicht ohne Vorwissen der bisherigen Herrschaft thun, es war dieses ein strenges Gesetz, welches nicht nur die Handwerker fast ohne Ausnahme in ihre Innungsgesetze aufnahmen, sondern auch die Stadt in die ihrigen. Der Mieter musste vielmehr bei dem Brotherrn anfragen, ob er den betreffenden Dienstboten behalten wolle oder nicht, und ob dieser selbst auch bei ihm bleiben wolle oder nicht. War Eines von Beiden nicht der Fall, so durfte die Mietung

---

hegen sullen, noch keynerley Byr zusampne trinken durch das gantze Jor ane wissen und willen des Rates, und wer hieran gebroche, der sal den Statkor seyn bestanden“. Alte Willkür.

[1]) Ouch so sullen dieselben dinstmeyde vortmer keynen Borchard halden noch In keynerley weys czusingen bey der Statkor, und welch Spielman en dienet umb den Ryng adir In hewsern, den sal man In das halseysen setczen, wurde ouch ymand eyn sulches diesen meyden vorhengen, das sie In sienem hawse Borchard hilden, der sal eyner mark seyn vorfallen“. A. W.

[2]) „Wir wellen ouch das keyne dinstmaget des heiligen tages czu dem Tantcze sulle geen, ane orloub Irer hirschaft „und welche daran gebreche, der mag Ir hirschaft orloub geben, und das loen das sie uff denselben tag vordienet hat, das sal seyn vorloren“. A. W.

[3]) R. W.: „Vonn dienstbothen“.

[4]) R. W.: „Es söll auch vortmehr keine dienstmagdt bey Abenth Zeittenn unndt nachtlicher weyle zu Tanze lauffenn, damit Ihrer herrschafft Thürenn nicht geöffnett werdenn unndt schaden empfangenn möchtenn. Da Ihrkeine von der Wache betroffen würde, welche sonderlich Auffachtungk dorauff habenn sollen, dy soll gefenklich eingelegett unndt gestrafft werdenn“. —

durch Entrichtung eines sog. Gottespfennigs vor sich gehen[1]). Dienstboten, welche aber an „zwei Enden" sich den Gottespfennig zahlen liessen, wurden hart bestraft. Nach einer alten, auch später noch beibehaltenen Ordnung mussten sie eine Stunde lang im Halseisen an der Staubsäule sitzen, und sich hierauf doch zu demjenigen in den Dienst begeben, von welchen sie den ersten Gottespfennig empfangen hatten[1]). Der gewöhnliche Dienst währte ein Jahr, obschon als kürzeste Frist in der Landes-Willkür ein Vierteljahr angegeben ist[2]). Eine verständige Einrichtung verlangte, dass die Mietszeit der Knechte von Weihnachten bis Weihnachten, die der Mägde von Michaelis bis Michaelis währen sollte. Knechte, welche sich nicht spätestens 3 Tage nach Weihnachten aufs Frische vermietet hatten oder einen neuen Herrn anerkannten, wurden als Müssiggänger aus der Stadt verwiesen. Die Dienstzeit durfte nicht unterbrochen werden. Eine Unsitte schien einzureissen, dass Dienstboten sich die Erntezeit (Austzeit) frei erbaten, sodass sie bei den höheren Lohnsätzen sich noch ein Mehr erarbeiten konnten. Und es scheint wirklich den Knechten in der Austzeit ein besonderer Tagelohn gezahlt worden zu sein so wohl auf dem Acker[3]), als auch in den Wein- und Hopfengärten[4]); den Mägden wurde diese Vergünstigung nicht gestattet[5]). Entlief ein Dienstknecht oder eine Magd ihrer Herrschaft, so musste die Anzeige sofort beim Bürgermeister erfolgen; dieser lieh dem Bürger die Stadtpferde und Stadtknechte, um ihn wie einen Uebelthäter einzuholen. Wurde er ergriffen, so wurde er je nach der Grösse seines Verschuldens am Leibe gestraft[6]). —

[1]) Spätere Vermerke: „Item von den Meyden und knechten czugedenken Nymand zal den andern seyn gesynde abmyten ane willen und wissen der hirschafft bey der her ist. Sunder wer mayd oder knecht myten wil der sal seyne hirschafft fragen, ob her en behalden wil oder nicht, oder ap seyn gesynde bei em bleiben wil. Is das allis nicht, zo mag man sy myten und welche dinstmayt adir dinstknecht an czween enden gotisphenuige nympt, dy sal man an dy staupseule au's eyssen setczen eyne stunde und doch zal dy zache stehen czu erssamen Rathe". — Der letzte Punkt lautet in späterer Fassung: „Unndt do etwa ein Dienstknecht oder Magt ahn zweynen Enden sich vormittet unndt den Gottespfennigk nimmt, der sall ohn das halsseysen gesetzt werdenn, unndt sall bei diesem dienen, von welchem er zum ersten den Gottespfennigk genommen hat".

[2]) Landes-Willkür: „Ouch ensal keyn hantwerksknecht seynen meister kürzer dienen denn eyn vierteill Jaer bei derselben busse. Gefuget her abir synen meister nicht, her gebe Im orloub wenn her wil. Dergleich ouch czu halden mit allirley Dinstbothen und den czu lonen nach wochen zal". —

[3]) „Item Austleute sullen von dem morgen nemen den tzenden odir czwey scot oder y Scheffel kornes und nymand sal en darober geben".

[4]) „Ouch wellen wir das man den arbeitern In den weyngarten und hoppegarten des tages vier Schilling czu lone geben sal und nicht mer bey der Statkor". —

[5]) „Ouch welle wir das keyne Dynstmeyth den aust sal ausdyngen, so sie sich vormytet und nymandt sal In ouch geben den aust frey, bey der Statkor". —

[6]) „Wyr wyllküren auch wo ettwa ein Dienstknecht oder Magdt entlieffe, soll derselbige Bürger solches dem Herrn Burgermeister ahnzeigen, also soll der Herr Burgermeister Ihnen dye Stadtknechte unndt Stadtpferde verleyhen, das sye Ihnen nach-

Gegenüber dieser strengen Zucht, in welcher die Dienstboten gehalten wurden, stand die Verpflichtung des Brotherren, ihnen „Redlichkeit zu thun“[1]). Ebenso war er verpflichtet, seine Untergebenen zur Beichte anzuhalten und dass sie ihren kirchlichen Pflichten genügten, alle Arten von Unglauben aber und Zauberei ihnen zu wehren und stören, so gut er vermöge[2]).

Der Lohn der Dienstboten war in ältester Zeit ein Wochenlohn, sodass derselbe ihnen wohl tageweise entzogen werden konnte Kinder und gebrechliche Leute erhielten ihr Gnadenbrod, „dienten auf Gnade“. In späterer Zeit erhielt der Knecht sowohl als die Magd ihren Lohn jährlich. Eine Gesindeordnung und ein Tarif für die Löhnung ist uns aus etwas späterer Zeit aufbewahrt[3]). Da in der Strenge der Zucht dem Gesinde gegenüber die anbrechende Neuzeit wenig geändert hat, so lassen wir dieselbe zugleich als Denkmal mittelalterlichen Brauches hier folgen:

Es soll kein Bürger noch Einwohner in dieser Stadt künftig einen Knecht oder eine Magd anders mieten als auf ein Jahr, nämlich die Knechte von Weihnachten bis Weihnachten und die Mägde von Michaelis bis Michaelis. Auch soll Niemand solch Gesinde und Dienstboten teurer mieten und ihnen nicht mehr geben als die nachfolgende Ordnung ausweist bei Busse und Strafe von 6 Mark an den Ehrbaren Rat, wenn Jemand dessen überführt würde

Den Knechten. Einem Knechte, welcher mit der Sense hauen kann, Hexel schneiden, den Pflug und Wagen anrichten und andere schwere Hausarbeit thun, dem soll zum Lohne gegeben werden:

an Geld	12 Mark;
Zu einem Paar Stiefel	30 Groschen;
Ein Vorgeschuh (Vorgeschuet) dazu	12 Groschen;
Für ein Paar Schuhe	8 Groschen;

Ausserdem drei Hemden, nämlich 2 grobe und ein „Kleinwerks“, zwei Paar leine Buchsen. —

Ein Mittelknecht soll haben

an Lohn	6 Mark;
zu einem Paar Stiefel	30 Groschen;
zu einem Vorgeschuh	12 Groschen;
ein Paar Schuhe	8 Groschen;

Ausserdem: 2 grobe Hemden und 2 Paar leinene Hosen.

---

eilenn sollen. Unndt da der entlauffene Knecht überkommen würde, soll er nach erkenntnyss seiner Verbrechungk ahm leibe gestrafft werdenn“. R. W. —

[1]) „Ouch sal eyn Itczlich meister seynem knechte redlichkeit thun. Breche her das, her sal seyne bruche nicht wissen“. (Landeswillkür).

[2]) Landes-Willkür: „Ouch sal eyn Jderman seyne undirsassen dorczuhalden das sie beichten und Gote recht thun. Und wer czoberye odir andir unglouben undir en erfert, der sal es weren und storen, also her beste mag“.

[3]) Dieselbe ist datiert vom 24 März 1594. —

Einen Jungen soll man mieten, je danach wie er gross und tüchtig ist.

Den Mägden. Eine Magd, die da kochen, das Vieh beschicken und andere Hausarbeit thun und verrichten kann, soll an jährlichem Lohn an Geld haben vier Mark, dazu 4 Hemdchen, 2 grobe und 2 kleine; 2 Unterhemden, 4 Schürztücher, 2 grobe und 2 kleine; einen Kittel, 4 Paar Schuhe zu einem Paar gestrickte Hosen 4 Groschen; eine Elle Tuch zu Strümpfen, zu einem Börtlein 4 Groschen.

Eine Mittelmagd zur Arbeit soll haben zum Lohne 3 Mark und dasselbe gleich der andern Magd ohne weisse Kleider.

Ein Kindermagdelein soll nach der Grösse und Stärke gemietet werden.

Welche Frau irgend einer Magd Lohn und andere Zugabe mehr geben würde, als oben festgesetzt ist, die soll der Stadt-Willkür mit 6 Mark Strafe verfallen sein.

Nach der gegebenen Darstellung erscheint Kulm während des Mittelalters und auch noch darüber hinaus, trotz zahlreicher Niederlagen, Schäden und vorübergehender Misserfolge dennoch immer noch als eine wohlhabende Stadt, in welcher der Kaufmann wie der Handwerker, der Eigentümer wie der Mietsmann einen genügenden Erwerb fand, in Folge dessen auch die untern Volksschichten, die Gesellen, Tagelöhner und Dienstboten, welche man unter dem gemeinsamen Namen der „Brotessen“ zusammenfasste, stets ausreichende Arbeit, Kost und Obdach fanden. Es finden Göthe's schöne Worte auf diese Stadt deshalb eine passende Anwendung:

Heil dem Bürger des kleinen
Städtchens, welcher ländlich Gewerb mit Bürgergewerb paart!
Auf ihm liegt nicht der Druck, der ängstlich den Landmann beschränket;
Ihn verwirrt nicht die Sorge der vielbegehrenden Städter,
Die dem Reicheren stets und dem Höheren, wenig vermögend,
Nachzustreben gewohnt sind.

Treten wir nun in das Haus selber und versuchen wir, uns an der Hand der überkommenen Nachrichten ein Bild des häuslichen Lebens zu entwerfen. — Leider kann dieses Bild nur ein sehr unvollständiges werden, da unter allen Wohnhäusern der Stadt vielleicht nur Eines noch den ursprünglichen Charakter bewahrt hat, vom Hausgeräte aber, wie es in andern grösseren Städten teils sich in Familien vererbt, teils in Museen eine bleibende Stätte gefunden hat, Nichts der Nachwelt gerettet ist. Die Urkunden aber bezeichnen wohl die Häuser nach ihrer Lage, ihrem Besitzer und geben die darauf eingetragenen Zinse an, beschäftigen sich auch mit Verkauf, mit Erbschaft, — eine Beschreibung des Hauses aber zu geben lag ausserhalb ihrer Absicht. Zu einer Wirtschaft gehört „Haus und Hof“. Das Haus trat mit seinem schmalen Giebel gegen den Ring oder die Gasse und gewiss trugen die meisten Häuser wie noch heute das Cziwinski'sche Haus irgend einen sinnigen Spruch, wie den: „Wer Gott vertraut, hat wohlgebaut“ oder auch

wohl das Familienwappen, von dem wir ebenfalls noch Spuren an einem am Markte gelegenen Hause wahrnehmen. Eckhäuser (acialiter sitae) waren die bevorzugten und gesuchteren. Die Kellerräume waren fast immer sogenannte Tonnengewölbe; auch die Wohnräume des uns erhaltenen Cziwinski'schen Hauses sind gewölbt. Den obern Raum nahm die „Bühne" ein, die als Speicherräume und Warenlager verwendet wurde. Die Hintergebäude scheinen ebenfalls für die Handelung bestimmt gewesen zu sein. Die Handwerksstätten befanden sich in dem untern Gemache, sodass der Handwerker nebst seinen Gesellen von der Strasse aus bei der Arbeit gesehen werden und selbst auch auf die Strasse blicken konnte. Eine solche Handwerksstätte war zugleich eine Art von Schaufenster; einzelne Warenproben pflegten die Handwerker wohl ans Fenster zu stellen, wie aus der Schuhmacherwillkür ersichtlich. Die Reinlichkeit auf dem Hofe und vor der Thüre liess in älterer Zeit viel zu wünschen übrig, gestattet aber nicht einen Rückschluss auf die Räume, in welchen die Hausfrau waltete, da in einer gewerbtätigen Stadt sich alles nach dem Nutzen und dem bequemeren Vorteile drängt und der „Sumpf" auf dem Hofe für die Wirtschaft unentbehrlich schien. Schon oben ist bei Gelegenheit der polizeilichen Ordnung darauf hingewiesen worden, wie die Reinlichkeit auf der Strasse anscheinend im Laufe der Zeit zugenommen hat.

Alle diese Verordnungen betreffen aber nur die Strassenreinlichkeit, nicht die des Hauswesens; übrigens steht die Anzahl und Schärfe der Gesetze mit der faktischen Beobachtung derselben oft auch in einem umgekehrten Verhältnisse. Das Hauswesen betreffen nur solche polizeiliche Anordnungen, welche einer Feuersgefahr vorbeugen wollen, wie z. B. die Bestimmung über das Aufstapeln zu grosser Holzvorräte, von Heu, Getreide, Lohe sowie das Halten von Feuergerätschaften, Laternen, Aexten, Wasserküwen, das Verbot feuergefährlicher Hantierungen als: Pech sieden, Flachs brechen, Licht ziehen und Aehnliches. In die häusliche Wirtschaft greift nur die eine Bestimmung über die Badestuben ein, welche, wie aus einer alten Verordnung hervorgeht, ehedem die meisten wohlhabenden Bürger in löblicher und gewiss nachahmungswerther Weise bei sich eingerichtet hatten, zunächst für sich und ihre Hausgenossen, während in späterer Zeit weder diese vorkommen, noch die einzige von der Stadt unterhaltene Badestube in notwendigem baulichen Zustande erhalten werden konnte — wegen Mangels an Beteiligung. Ueberhaupt kann man in Kulm die merkwürdige Wahrnehmung machen, dass je tiefer der Verfall der Stadt sich ankündigte, destomehr auf den äusseren Ausputz der Häuser gegeben wurde. Es hängt dieses mit der Verteilung der Ländereien nach der „Würdigkeit" der Häuser zusammen. Einer der späteren Bischöfe vergleicht daher die Häuser Kulms mit übertünchten Gräbern, welche zwar äusserlich ganz hübsch aussähen, im Innern aber Verfall und Unrat zeigten. — Von Hausgerätschaften lernen wir etwa folgende aus den urkundlichen Nachrichten kennen:

1. Leinenzeug: Tischlachen, Tischtwelen, Crudetwelen (Frühstücksservietten), Umbetwelen (?), Tischtücher, Handtücher, Krippentücher.

2. Bettzeug; Banklaken, coopertorium (Bettdecken), Pföle, pulvinaria (Kopfkissen), Kissen, cussini auriculares (Kissen), Bärenhäute, Tepte (Fussdecken), Bettsack (saccus stramineus).

3. Zimmergeräte: Tische, Stühle, halbrunde, semispericae, Reytstuhl (Comtoirstuhl), lederne Pfolen, Bankpfolchen, Roste, Ofenstorzen, eisernes Ofenblech u. A. Uhren (horologia) befanden sich nur im Besitze der Vornehmen, wie des Bischofs Wicbold.

4. Küchengeräte: Schosseln, grosse, gemalte Hebeschosseln, hölzerne Schosseln, zinnerne und stählerne Flaschen, irdene und kupferne Töppe, Kessel, Messingkessel, Becken, Salsyrchen (Salzfass), Leichkännchen, Hantfus, Handnab, Messingbecher, Mörser, Blasebalg, silberne Löffel, Crudeleffel u. A.

5. Gerätschaften zum Handgebrauch: Laternen, Leuchter, Messingleuchter, Suchen, Sucherbaden, Pouderbuchs, eiserne Elle u. A.

6. Wirtschaftsgeräte: Sensen, Wald-Eckse, Spaten, Rodeheuwen, Weinheuwen, Mistgabeln, Pycken, gesperrte Wayn, (Verdeck-Wagen), Rennewayn (leichte Wagen), Feuergabeln, Karren, Sedeln (Sättel), Saumseteln, Reitseteln, Jägerhorn, Rehgarn, Hasengarn. u. v A.

Zwei Hauptmahlzeiten pflegte man einzunehmen, eine um die Mittags- und eine zweite um die Abendstunde zwischen 5 und 6 Uhr. Zu der letzteren pflegte der Hausvater, auch wenn er mit seinen Berufsgenossen zusammen war, sich mit der Familie zu versammeln. Die Kompanei wurde nach altem Brauch für diese Zeit geschlossen. Die Brotessen sassen mit bei Tische; dieses galt für Nichtzugehörige des Hauses als eine Auszeichnung. Nur wenn die Gesellen oder Knechte die Arbeit (das Gut) nicht verlassen konnten, wurde ihnen die Mahlzeit „gesendet". Die Gewerke setzten eine Ehre in die gute Beköstigung ihres Gesindes und es darf als ein Zeichen grossen Wohlstandes angesehen werden wenn die Gesellen des Bäckergewerkes an Fleischtagen ein gutes Huhn, 4 Stücke Fleisch und einen Braten erhalten, und an Fischtagen zwei Gerichte Fische oder statt des zweiten Gerichtes: Käse, Semmel, Brode und Muss. Wenn sich die Gesellen darüber noch beschwerten und die Kost vor die Gewerksmeister zur Prüfung trugen, so scheint die Strafe, welche auf eine ungegründete Beschwerde folgte, nur gerechtfertigt, dass sie „des Gewerkes Forderung entbehren sollten". Traf den Meister wirklich eine Schuld, so hatte er es zu entgelten.

Nachfolgende Uebersicht der üblichsten Speisen und Getränke ergiebt sich aus den uns zur Verfügung stehenden Urkunden:

1. Fleisch: Reh, Hasen, Wildschwein, Bär, Eichhorn, Rind, Schwein, Schaf, Gans, Ente, Huhn, Rebhuhn u. A.

2. Fische: Stör, Lachs, Hering, Dorsch, Neunauge, Hechte u. A.

3. Zukost: Mehl, Butter, Käse, Honig, Talg, Oel, Salz, Pfeffer, Ingwer, Saffran.

4. Backwaren: Brod, Semmel, Wecken, Hornaff. Strützel.

5. Getränke: Wein, fremder und Landwein, Meth, Bier (Kulmer, Danziger, Bromberger), Brantwein, Milch.

6. Gemüse: Kraut, Möhren, Zwiebeln.

7. Obst.

Ein festliches Diner nannte man kurzweg eine Mahlzeit; ein solennes Gabelfrühstück eine collatio Crude; wenn dabei Wein verabfolgt wurde, so wird dieses noch besonders vermerkt „mit Weyn". Der Wein war überhaupt ein seltener Genuss, obwohl er in den Schenken und Krügen zu haben ist. Unentbehrlich selbst für den ärmeren Mann ist das Bier, wie denn „Brod und Bier" für beide Geschlechter als die zum Leben notwendige Kost oft genug bezeichnet werden. Fremde Biere galten als ein überflüssiger Genuss. Die Einfuhr fremder Biere suchte man nach Kräften zu erschweren, schon um die einheimische Industrie nicht zu schädigen. Der Brantwein war im 15. Jahrhunderte nur als Medikament und als Surrogat zu verschiedenen Fabrikaten bekannt; als landläufiges Getränk bürgerte er sich erst im 16. Jahrhunderte ein, wurde aber von nun an in allen Buden und Schenken verabreicht. Der Meth stand seinem Werte nach zwischen Wein und Bier; der Preis für dasselbe wurde zwar durch die städtische Behörde festgesetzt, allein bei besonders guter Qualität konnte derselbe auch erhöht werden[1]). —

Die Kleidung war die gewöhnliche des Mittelalters: Kogeln (Mützen) Jopen, Röcke, Kolner, Hosen und Mäntel — alles wurde vom Schneider angefertigt; das gesonderte Gewerk der Kürschner ist erst späteren Ursprungs. Die Kolner mussten, bevor sie dem Auftraggeber „aufgesetzt" wurden, auf das Gewand hin geprüft werden. Jedes Gewand (Tuch) musste „gekrumpen" sein; „ungekrumpene" Zeuge selbst von alten Kleidern wurden vor den Rat gebracht. Man unterscheidet die Tuche oder Gewande nach ihrer Qualität als kolmisches Gewand, merbisches, kortzteisches und brucckisches; ausserdem aber gab es auch noch andere Arten von Gewand namentlich gekreuzte und gestreifte. Bortengewand durfte nicht zu Mänteln verwendet werden. Der Handwerker ging in der Werkstube baarschenklig und mit einem Schürztuche; auf der Strasse oder gar in der Kirche war es verboten. Die Schneider verboten bei sich das Tragen halbirter Hosen oder „Preysen", die Leineweber das Tragen einer leinenen Schnur. Alte Kleider hiessen Plunder; sie kamen in grosser Menge oft umgearbeitet zu Markte Die Preise für die Kleidungsstücke und der Schneiderlohn standen im Wesentlichen fest. Fand Jemand den Preis zu hoch („ob Ymand missedachte am

---

[1]) Da über die Biere und deren Bereitung schon oben gesprochen, so mag hier noch ein Brief erwähnt sein des Pfarrers von Löbau v. 13. Juli 1538, nach welchem das Märzenbier besonders bevorzugt wurde. „Auch hatte ich ein Fass Löbauer-Märzenbier, welches ich Ew. B. Gnaden und den Herrn Dispensator zutrinken und spenden wollte. Geruhen Ew. Gnaden den guten Willen für die That zu nehmen". (Tonnam Lubaviensem, quae in Martio fuit cocta). K. Urkunde.

Schneiderlohne"), so hatte er sich an die Aeltesten des Gewerkes zu wenden. Jeder Schneider haftete selbst für seine Arbeit und durfte nicht auswärts arbeiten lassen, was er zugeschnitten hatte. Jeder Meister hatte eine Probe im Zuschneiden zu bestehen. Die Probe konnte er ebenso gut an Frauenkleidern, wenigstens am Frauenmantel, als an Manneskleidern ablegen. Wollte er sie an Manneskleidung ablegen, so musste es sein ein Rock, ein Mantel oder eine Jope. Die Schneider durften nicht zugleich das Gewand öffentlich verkaufen, sondern nur verarbeiten; der Verkauf der Stoffe war Sache der Gewandscherer. Beamte und Bedienstete erhielten oft statt der Löhnung eine bestimmte Anzahl von Ellen Kulmischen Gewandes, also eines Fabrikates der Kulmer Tuchmacher. — Beim Schuhwerke unterschied man: Gefaltete Stiefel, Halbstiefel, Schifferstiefel, Knüffelschuhe, Enkelschuhe, Kinderschuhe. Die Stiefel mussten eine Hand breit hoch sein binnen Fusses. Altes Leder aufzuarbeiten war verboten. Rinderschuhe durften nicht mit Schafleder versetzt werden.

Mannigfach waren die Erholungen, welche die Alltagsarbeit unterbrachen, teils zu bestimmten Zeiten wiederkehrend, teils durch den Augenblick geboten; bald harmloserer Art, bald gesucht oder in Leidenschaftlichkeit ausartend. Wir haben es hier vorzugsweise zu thun mit:

1. Zusammentrinken an Festtagen, Quatembertagen, und in den Morgensprachen;
2. Musik und Tanz;
3. Volksbelustigungen;
4. Wetten und Glücksspiel;
5. Schaustellungen.

Alle Genossenschaften vereinigten sich zu gewissen Zeiten zum Bruderbier; und zwar hatte die älteste Genossenschaft, welche noch ausschliesslich den Namen die Kompanei führte, mit Ausnahme der Fastnachtstage keine bestimmten Tage für die Vereinigungen festgesetzt, eben weil sie ihren regelmässigen Zusammenkunftsort (eine Art von Casino) hatten. Nur am St Thomastage, also am Schlusse des Jahres wurde ein allgemeines Festessen veranstaltet. Die Krämer haben zwei Haupt-Versammlungstage: Pfingsten und Weihnachten. Die Gewerke vereinigen sich zum Bruderbier an heiligen Tagen wie z. B. die Schneider. Ausser dem gemeinsamen Bruderbier waren es noch die Morgensprachen, in welchen neben geschäftlichen Erörterungen auch Bier getrunken zu werden pflegte. Andere Festtage waren an den 4 Quatembertagen „nach der grossen Prozession am Frohnleichnamstage und allen anderen hohen Festtagen, zu welchen die Christitage, die Marientage und die Aposteltage" gehörten. An diesen musste „Kirchfeier" gehalten werden; diese Kirchfeier beschränkte sich aber auf die Zeit der Andacht, der Hochmesse selbst; sobald die Kreuze zur Kirche zurückgetragen und die Kerzen ausgelöscht waren, sammelten sich die Bürger in ihren Kompaneien, in den Krügen und Kretschmen um allerhand Gelagen, Gesang und

sogar Schlemmereien obzuliegen Diese Letzteren pflegten besonders am Frohnleichnamstage nach der grossen Prozession stattzufinden und mussten durch eine besondere Verordnung abgestellt oder doch eingeschränkt werden. — Beliebt in allen Volksschichten war der Tanz. „Einen Reigen aufzuhalten“ war sowohl in den Versammlungsorten der Handwerker Brauch als in den Tabernen, Kretzemhäusern und Schenken, in welchen sich die niederen Volksschichten vereinigten. Oft sammelte sich mitten auf dem Markte, wenn ein Spielmann sich hören liess, oft auch in den Wirtshäusern eine Gesellschaft an, um dem Tanze zu fröhnen. Der „Borchard“ war Sänger und Spielmann zugleich; mit seiner Stimme vereinigten sich die der Anwesenden zu einem gemeinsamen Gesange. Die Musik war eine einfache, sie bestand in Pfeifen, Fideln und Pauken. Der Tanz knüpfte sich an Vokal- und Instrumentalmusik, sei es, dass er zu diesem Zwecke gemietet wurde (gehalden), sei es dass er selbst aus eigenem Antriebe und in erwerbsmässiger Absicht auf der Strasse, auf dem Marktplatze oder in Häusern es unternahm. Diese Art des Erwerbes war erlaubt; eine Einschränkung erfuhr der Spielmann nur in sofern, als er an heiligen Tagen nicht vor der Hochandacht spielen durfte, desgleichen nicht bei Nachtzeit, um die Nachtruhe nicht zu stören. Ferner war es ihm verboten, den Dienstboten zum Tanze aufzuspielen, obschon Ausnahmen hierin oft gestattet wurden, wenn der Tanz mit Genehmigung der städtischen Behörde geschah, und die Dienstboten von ihrer Herrschaft zu diesem Zwecke Urlaub erhalten hatten. — Zu anderweitigen Volksbelustigungen fanden sich ebenfalls Gelegenheiten, dahin gehörte das „Kaulenschlagen“. Eine Anzahl von Personen vereinigten sich mit Knöcheln (Koten), gruben eine kleine Kaule und warfen danach — ein noch heutigen Tages bei Kindern beliebtes Spiel. An der Harmlosigkeit dieser Unterhaltung konnte Niemand Anstoss nehmen; man bedurfte hierzu aber geschützter Stellen und wählte deshalb mit Vorliebe die Kirchhöfe; dieses wurde untersagt. Andere Arten von Volksbelustigungen, welche aber in Ungeziemlichkeiten ausarteten, waren: Mummerei, Schmackostern, das damit verbundene Schlagen, das Umherlaufen nach Bratwürsten, endlich das uns unbekannte „Wälen“. Die Mummerei, welche um die Fastnachtszeit üblich war und in allen Schichten eine etwas lockere Zucht im Gefolge hatte, zog auch manche Ausschreitungen nach sich. Man dehnte sie auch auf die Hochzeiten aus; ja es gab Wirte, welche eigens solche Mummereien „verhängten“. Das Schmackostern, welches sich heutzutage ebenfalls in die Kinderwelt zurückgezogen hat, wurde in ausgedehntestem Masse betrieben; ja man fuhr zu diesem Zwecke über Land oder machte Touren auf weitere Entfernungen[1]).

---

[1]) Die Verordnungen, soweit sie nicht schon in dem Abschnitte über die Schenken, in den Willküren der Handwerker, und in dem Abschnitte über die Dienstboten vorgekommen sind, lauten:

a. Von czusingen, Smekostern, und Wolen: Nymand sal czusingen czu heiligen geczeiten, bey der Statkor. Alle die damit werden besehen, und Alle die

Waren diese altertümlichen Belustigungen nun zwar zum Teil verboten, so zeugten sie nach heutiger Auffassung doch nicht gerade von sittlicher Entartung. Ein Nationalfehler aber, welcher unserem Volke schon von des Tacitus Zeiten an beiwohnte, war das Glücksspiel, bei welchem oft das Beste fortgegeben wurde, nur um der Leidenschaft zu fröhnen. Das Wetten und Spielen wird bei jeder nur irgend gebotenen Gelegenheit geübt; man nannte es das Töppelspiel, da ein Becher (Topf) und Würfel das Glück entschieden. Schon nach der Schlacht bei Rondsen ist von einem Glücksspiel die Rede, welches die zurückgebliebenen Knechte auf dem Markte spielten. Der Würfel entschied auch sonst oft genug über den Vorzug, wie z B. das Vorkaufsrecht bei den Fleischern. Das Spiel in den Kretschmen und Buden aber wurde oft bis über die Mitternachtsstunde ausgedehnt und der Verlust überstieg die Summe des baren Geldes, welches die Spieler bei sich führten Um nun den Gläubiger zu befriedigen, wurden die Kleider zum Pfande gegeben oder sogar mit als Spielobjekt verwendet. All diesem Unwesen suchten in erster Reihe die gesetzlichen Bestimmungen zu steuern, indem sie das Gesetz voranstellten: Beklagt Jemand den Andern um Spielgeld, den soll man nicht richten[1]). Verboten wurde aber besonders, Jemandem des Spieles wegen die Kleider auszuziehen, überhaupt höher zu spielen als man an barem Gelde bei sich führte. Endlich wurde den Wirten untersagt nach der Mitternachtsstunde das Spiel zu gestatten; der Wirt selbst verfiel der Strafe. — Wie es etwa beim Spiele herzugehen pflegte, darüber erhalten wir einige Andeutungen in der Willkür der Leineweber. Zwar war das Spielen in ihrer Zeche wie bei den meisten Gewerken nicht gerne gesehen, aber doch war es schwer, dasselbe gänzlich aufzuheben, daher die Bestimmung, es dürfe auch auswärts nicht höher als um 2 Pfennige gespielt werden. Wer sich „blosspielte", hatte eine empfindliche Geldstrafe zu entrichten. War

---

en geben, die sullen geben der Statkor. — Ouch sal Nymand an dem Ostertage reiten nach Schmekostern und nymand sal sich schlagen an demselben tage vor sante Jürgen bey der Statkor, und wer dem andern pferde leyet nach Schmekostern czu reiten, der gebe ouch den Stadtkor. — Ouch sal nymand wolen, noch wolen machen In den heiligen geczeiten.

b. Vön kawlen sleen. Nymand sol ouch kawlen slohen uff dem kirchhofe noch keynerley koten doruff spelen bey busse eynes halben firdung.

c. Von Spilluten. Ouch sol keyn Spilmann pfeiffen, pucken adir fedelen an heiligen tagen vor der hoemesse.

d. Vornschreyen und pawken: Ouch sal nymendt schreyen noch pawken bey nachtczeiten cey der Statkor.

e. Vorn unfuer und ungewonlichen Dingen. Wer ungewonliche Dinge treibet und unfuer also das der Rath erkennet das schade und betrubniss davon mag komen, den sal der Rath richten.

f. Mummerei. Auch wyllkühren wir das gentczlichen soll verbothenn sein dye Mummerey, welche zu geschehenn pflegett Inn den Hochzeittenn, nach Brottwürstenn von Hause zu Hause umbzulauffen bey schwerer straff mit gefengnigss dem Wirte, bey deme es geschieht sowohl auf dye Mummer so solches vorbrengenn.

[1]) A. W.: „Vom Toppelspiel". R. W. „Vom Spiele". —

Einer der Spielenden unzufrieden, so warf er die Würfel nieder; alsdann durfte Niemand dieselben zum Zwecke des Weiterspielens wieder aufheben. Wer nach dem Spiele ohne Bezahlung („unbereitet") und ohne der Anderen Wissen heimlich davonging, der verfiel ebenfalls einer Busse. — Endlich gehörten zu den Belustigungen des Volkes auch Gepränge und öffentliche Schaustellungen, bei welchen die einzelnen Körperschaften geschlossen auftraten. Hiezu boten Anlass die kirchlichen Festzüge, das Einholen hochgestellter Persönlichkeiten namentlich der Landesherrschaft, wobei die Schuljugend mit Gesang sich hören liess, Schützenfeste und Aehnliches. Auch bot das Eintreffen fremder Gäste zu politischen Zwecken in Kulm dem schaulustigen Volke reichlichen Unterhaltungsstoff, desgleichen die Märkte mit ihren ausländischen Besuchern und seltenen Waren. Leider war auch das Unglück der Andern für die Menge ein Gegenstand des Spottes und diente der Befriedigung ihrer Neugier, so der Verbrecher, welcher auf dem Galgenberge gerichtet wurde, oder der Uebelthäter, welcher eine oder mehre Stunden am Pranger oder an der Staubsäule angekettet und der Schande preisgegeben wurde. — Es führt uns dieser Punkt naturgemäss auf die Strafen.

Die gesamte bürgerliche und staatliche Ordnung wurde durch das kulmische Recht gehandhabt, welches sich zu einem allgemeinen Landrechte erweitert und allgemeine Anerkennung gefunden hatte. Bei Vergehungen, welche eine härtere Strafe nach sich zogen, hiess es: Da gehe das Landrecht über ihn, oder auch wohl kurz: Da gehe das Recht über ihn! Dieses Landrecht ist nicht zu verwechseln mit der sog. Landeswillkür, welche nur einzelne dem Lande nützliche und notwendige Bestimmungen aufgenommen hat, um über gewisse Punkte eine Einheit in der Landesverwaltung zu erzielen und eigentlich nur Polizeimassregeln enthielt; wirkliche Kriminalfälle kommen nur in geringerer Anzahl vor. Die Landeswillkür ist nur eine erweiterte städtische Willkür. Neben diesen beiden wird auch oft noch Bezug genommen auf die Willkür der Bürgernahrung, welche das Verhältnis der einzelnen Erwerbszweige und deren polizeiliche Kontrole zum Gegenstande hatte. Die meisten Bestimmungeu derselben finden sich in den Innungsbriefen. Auch sie setzen Strafen auf solche Uebertretungen, welche den Innungsstatuten zuwiderliefen, meistens aber nur kleinere Geldstrafen; höchstens erkannten sie auf Schliessung des Gewerbes. Von peinlichen Strafen, welche in den Willküren und deren Ergänzungen festgesetzt werden, seien hier folgende erwähnt: Mit dem Tode bestraft wurden solche Wirte, welche geheime Versammlungen gegen die Sicherheit des Landes gestatteten oder Handwerksknechte und Dienstknechte, welche an diesen Versammlungen Teil genommen hatten; Steuerleute, welche ihr Schiff im Stiche liessen; Diebe, welche die Pfähle an der Weichsel abhieben. Verstümmlungen wurden vorgenommen: Zutreiberinnen und Baumfrevlern wurden die Backen durchbrannt; Plathmannen, welche das Schiff verliessen,

wurde die rechte Hand abgeschlagen; Vorsprechern, welche es mit beiden Parteien hielten, wurde die Zunge ausgeschnitten; Personen, welche sich am städtischen Eigentum vergriffen und Handwerkern, welche in trotziger Weise ihre Arbeit niederlegten (strikten), wurde das rechte Ohr abgeschnitten. In das Halseisen gesetzt wurden Fischer, welche ihre Satzungen nicht inne hielten; Spielleute, welche in unerlaubter Weise zum Reigen spielten. In den Stock geschickt oder „ingelegt" wurden alle diejenigen Personen der unteren Volksklasse, welche ein Strafgeld nicht bezahlen konnten; welche der nächtlichen Sicherheit gefährlich erschienen; welche dem Rate thätlichen Widerstand leisteten. — Die Acht wurde ausgesprochen teils zur Erhöhung einer Strafe, teils aber auch, um sich unliebsamer Persönlichkeiten, bei denen man sich keiner guten That versehen konnte, ein für alle Mal zu entledigen, namentlich solcher Personen, welche in dem Verdachte wiederholten Diebstahles standen oder sich renitent gegen die Obrigkeit zeigten; man nannte sie Aechter, proscripti. Geldstrafen wurden in grosser Menge verhängt von 1 Schilling bis zu 30 Mark. Ebenso häufig trat Konfiskation oder Pfändung desjenigen Gegenstandes ein, durch welchen die Uebertretung verübt wurde. Die Geldstrafen fielen zum grössten Teile dem Rate zu d. h. der Stadt, einige zum Teil dem Komthur, dem Richter, dem Vorstädtischen Richter, dem Dorfschulzen, dem Denunzianten. Bei Festsetzung der Geldstrafen wurde nicht immer nach der Höhe des Verbrechens geurteilt, sondern auch oft dem augenblicklichen Unbehagen der Bürger Rechnung getragen.

Sich über die in jener Zeit herrschende Sittlichkeit einen bestimmten Begriff zu machen ist schwer, einmal weil die Sittlichkeitsverhältnisse sehr schwankend waren, dann aber weil wir zwar Verordnungen und Bestimmungen, nicht aber die Uebertretungen kennen lernen. Ein Buch der Geächteten (liber proscriptorum) in Kulm stammt aus dem Jahre 1340 und reicht bis gegen Ende des Jahrhundertes, welches sämtliche Verbrechen nebst deren Bestrafung angiebt. Wir erfahren daraus, dass zu gewissen Zeiten die Rohheit der Sitten in recht bedenklicher Weise hervorbricht, sodass in manchen Jahren 16, 18 ja bis 24 Fälle an Todtschlag, Mord und schwerer Verwundung vorliegen. Dafür kommen i. J. 1344 deren nur 4, 1345 deren 6, 1346 deren 8, hingegen 1377 deren 16 vor. Daneben finden sich zahlreiche andere Verbrechen wegen Hausfriedensbruch, Verstümmelung, Notzucht, Entmannung, Zauberei[1]). Aus der späteren Zeit sind die ehemals im Kulmer Archive vorhanden gewesenen sog. Wachstafeln und das sog. Stadtbuch leider verloren gegangen oder wenigstens dem Verfasser nicht zugänglich. In dem Manuale des Kulmer Stadtschreibers finden sich nur Anfänge ohne Fortsetzung und etliche vereinzelte Fälle, welche durch ein Wehrgeld gesühnt wurden. Die Scheppenbücher enthalten überwiegend nur Besitzveränderungen.

Wenn nun die Ausbrüche der Rohheit, hinterlistige Uebervorteilung Anderer, politische Kurzsichtigkeit und Misgriffe manches selbstverschuldete

[1]) Vgl. Voigt Bd. V. S. 46. Anm.

Leid nach sich zogen, so wurde daneben die Stadt auch von manchem unverschuldeten Wehe heimgesucht. Dazu gehörten Krieg, Miswachs und alle jene bösartigen Krankheiten, welche entweder wie der Aussatz einheimisch waren und ohne Wahl bald diesen bald jenen ergriffen und aus der menschlichen Gesellschaft ausstiessen, oder als Pest ganze Gegenden und Landstriche verödeten. Der Aussatz herrschte in Deutschland bis zum Ende des 16. Jahrhundertes; die Georgshospitäler vor den Thoren der Stadt nahmen diese Leporosen auf und besondere Vorkehrungen waren für die Behandlung solcher Kranken getroffen. Mit dem Aufhören dieser Krankheit verlor auch das Hospital seine Bedeutung und ging als solches ein. Die Innungen sorgten für ihre Angehörigen, wenn sie von dieser furchtbaren Krankheit ergriffen wurden, sodass sie auch am Seelgeräte und an den Einkünften des Gewerkes, fernerhin teilnehmen konnten[1]). — Als besonders verheerende Pestjahre bezeichnet sind die Jahre: 1312, 1427, 1464, 1529, 1549, 1564, 1572, 1602, 1620, 1625, 1629, 1639, 1653, 1661, 1709—1712[2]). In solchen Pestjahren wurde oft fast die Hälfte der Bewohner hinweggerafft, und Sittlichkeit und Gesetz drohten aus ihren Fugen zu treten[3]).

Den Schluss dieser Abhandlung soll das kirchliche Leben bilden, welches alle bisher dargestellten Verhältnisse, staatliche wie bürgerliche, öffentliche und private umschliesst und durchdringt. Die Kirche begleitet den Menschen von der Geburt bis zum Tode in allen Lebensphasen; sie ist der Mittelpunkt des städtischen wie des gewerblichen Lebens. Das Jahr mit seiner Bezeichnung, mit seinen Feiertagen und Heiligentagen regelt alle amtlichen und gewerblichen Verrichtungen. Das Kalenderdatum wurde nicht nach den Tagen des Monates, sondern nach den heiligen Zeiten bezeichnet. Die Kirche ist die „heilige, christliche"; von einer Spaltung des Glaubens, einer Abweichung der Ansichten ist wenigstens in dieser Zeit noch keine Spur zu finden. Die Darstellung des kirchlichen Lebens muss sich, wenn sie nicht auf der einen Seite schon Gesagtes wiederholen, auf der anderen eine historische Entwickelung der Parochie und der einzelnen Klöster geben soll, auf einige wenige Andeutungen beschränken und es der detaillierten Forschung überlassen, Einzelheiten, Vermächtnisse, Stiftungen u. s. w. heranzuziehen:

Es existierten in Kulm folgende Kirchen:

1. die Pfarrkirche;

---

[1]) Am Besten hatten die Kramer für die Aussätzigen ihres Gewerkes gesorgt, wie disses auch aus der Willkür zu ersehen ist. —

[2]) Vgl. Acta Borussica II. T. I. S. 256.

[3]) Die Pest v. J. 1549 währte mehre Jahre und trat immer wieder von Neuem hervor. Im Dorfe Papau bei Kulm starben allein 120 Personen, in Löbau über 100. Die furchtbarsten Pestjahre aber waren die Jahre 1709—1712, während welcher nur ein Haus in Kulm (die Ecke der Fiedrichs- und Thorner-Strasse dem Gerichtsgebäude gegenüber) verschont blieb und bei der Wiederkehr der Krankheit die Bevölkerung der Stadt um mehr als die Hälfte herabsetzte. —

2. die Kirche zum heiligen Geist;
3. die Martinskapelle;
4. die Agneskapelle;
5. die Georgskirche;
6. die Franziskanerkirche;
7. die Dominikanerkirche;
8. die Nonnenkirche;
9. die Kirche zu Schöneich (die Neuenkirche).

Die sog. Bramka über dem Graudenzer Thore stammt erst aus dem 17. Jahrhundert.

Von keiner der genannten Kirchen lässt sich das Gründungsjahr mit Bestimmtheit angeben. Die Pfarrgebäude (der Wedem) standen auf der Stelle der heutigen. Die Pfarrkirche ist auf den titulus Assumptionis gloriosissimae Matris dei Mariae geweiht. Das Vermögen der Kirche bestand in 4 Hufen, welche sich in Kruschyn befanden und in abermals 4 Hufen im Dorfe Barthelsdorf [1]), dazu kamen später (1515) 7 Hufen in Cepno. Die meisten heute existierenden Altäre sind späteren Ursprungs. Der Hochaltar in seiner jetzigen Gestalt ist entstanden während der Pestjahre 1709 — 10 nachdem der alte unproportionierte Hochaltar schadhaft geworden war [2]). Die beiden Seiten-Capellen des Chores, das altare corporis Christi und der Marienaltar lassen sich schon aus den Jahren 1363 und 1412 nachweisen [3]). Von sonstigen Altären werden in früherer Zeit genannt der Katharinenaltar [4]); der Altar d. h. 3 Könige [5]); der Michaels-Altar [6]); der Kreuzaltar [7]); der Hewigs- [8]) und der Stephans-Altar [9]). Die beiden Letzteren, unter dem Glockenturm befindlich, sind im Laufe der Zeit eingegangen; andere Altäre sind an deren Stelle errichtet. Zweifelhaft ist das Verhältniss des Barbara-Altars, welcher zwar schon in ältester Zeit [10]) vorkommt, aber vielleicht auf eine neben der Pfarrkirche befindliche Kapelle Bezug nimmt. Ausserdem werden noch erwähnt die heute nicht mehr nachweisbaren Altäre des h. Johannis Baptista (gewidmet 1427) und des h. Erasmus. Von Merkwürdigkeiten besitzt die Kirche als Reliquie das Haupt des h. Valentin in einer silbernen Kapsel, ehemals zur h. Geistkirche gehörig; ferner ein Marienbild, ehemals am Graudenzer Thore befindlich, später

---

[1]) Diözesen U.-B. v. 2. Febr. 1326. —
[2]) Visitations-Protokoll des Bischofs Malachowski. —
[3]) D.-U.-K. S. 239 und 386.
[4]) D.-U.-K. S. 153 v. J. 1326. —
[5]) D.-U.-K. S. 283 v. J. 1384. —
[6]) D.-U.-K. S. 431 v. J. 1427. —
[7]) D-U.-K. S. 475 v. J. 1447. —
[8]) D.-U.-K. S. 328 v. J. 1399. —
[9]) D.-U.-K. S. 378 v. J. 1411. —
[10]) Schon i. J. 1319 wird ein solcher erwähnt vgl. Seemann, Kulmer Pfarrkirche S. 8.

in die eigens hiezu hergestellte und mit zahlreichem Silberschmuck überhäufte Marienkapelle gebracht. Die Stelle in der Mauer des Graudenzerthores, an welcher sich das Bild früher befand, ist durch ein hölzernes Reliefbild ersetzt. Zur Pfarrkirche gehörte früher eine Librei (Bibliothek), mit wertvollen Büchern geistlichen und weltlichen Inhaltes[1]. Zahlreiche Vermächtnisse sind uns aus älterer und späterer Zeit überliefert, wobei hier nur auf die im Diözesen-Urkundenbuche aus den Jahren 1311, 1326, 1363, 1367, 1384, 1399, 1411, 1412, 1427, 1447 u. A. vermerkten hingewiesen werden soll[2]. —

Auch besass sie ausstehende Kapitalien, welche aber in Zeiten der Kriegsnot der Stadt verliehen und verloren gegangen sind, oder auf Grundstücke im Königreiche Polen eingetragen, zusammenschmolzen. Die liegenden Gründe sind ihr ebenfalls zum grössten Teile abwendig gemacht, indem in Zeiten der Entwertung des Landbesitzes die Verwalter der Kirchengüter darauf nicht Acht gaben. So erging es mit den Hufen bei Cepno, so mit denen in Neugut, welche durch Inkorporierung der St. Georgskirche ihr zugefallen waren, — Die ersten Ortsgeistlichen in Kulm waren: Heinrich (1238), Johannes (1257), Gerhard (1285), Berthold (1300), Johannes (1320).

Von Kapellen gehörten zur Pfarrkirche die Agneskapelle auf der Fischerei und die Martinskirche Die Agneskapelle, welche oft als lokale Bezeichnung angewendet wird und einem Teile der Fischerei den Namen gab „(bei Sankt Agneten)", muss schon im Jahre 1500 dem Verfalle sehr nahe gewesen sein. Anders die Martinskirche. Dieser kleine merkwürdige Bau, welcher sich bis zu dieser Stunde erhalten hat, ist räthselhaft; vielleicht verdankt er seine Entstehung einer der Genossenschaften.

---

[1]) Eine Erwähnung dieser Librei finden wir in einer Notiz des Jahres 1470, ein Verzeichniss der wertvollsten Bücher hat Bischof Malachowski in seinem Visitations-Protokolle aufnehmen lassen.

[2]) Die die Kulmer Pfarrkirche betreffenden Schenkungen bedürfen noch mehrfach der Ergänzung aus einheimischen Quellen. Es sei hier nur beispielsweise eine Widmung aus d. J. 1471 erwähnt: „Item czu wissen, und czu gedenken das Hans Frauenstat Burger czum Culmen beweget mit sunderlichen gnaden czu gote unsirm hern Gote dem almechtigen und unsir lieben frawhen czu sunderlichem lobe und allen menschen czu troste geczewget hat mit gutter lewte hulffe eyn silbern oubirgolt Crewtcze mit eyme oubirgolten Coppern fusse am Silber 6 mark lotig czu oubirgolden gegeben 12 ungar. golden und kostet miteynander gesumet 70 Mark ger. Geldes preuscher montcze und hot zemlich crewtcze gegeben czn eyme ewigen testament und gedechtniss czu unsir pharrkirchen czum Colmen czu unsir lieben frawhen und hot grosslich gebeten dy Ersamen heren des Ratis beyde dy kegenwertigen und ouch czu kunfftigen mit seyme hogsten fleisse und sunderlich alle libhaber gotes und unsir lieben frawhe ap is geschege, das got nicht vorhenge, das dy Stat Culmen adir dy benamte pharkirche not leiden wurden, das zemlich clynod yo nicht versatczt noch vorkoufft zal werden ouch nicht der kirche entphremdet, sundern ewiglich unvorseret und unvorbrochen zal bleiben. Eyn zulches hat em der Ersame Rath uf dy czeit czugesaget. Gescheen am Abend Sancti Laurentii des achtbaren heiligen Merters Im 1471 Jor". —

Die Kirche ist dem Bischof und Confessor Martin gewidmet, liegt hart an der Stadtmauer, sodass der nicht ungeschmackvolle Giebel dieselbe ein wenig überragt. Um die Kirche herum befand sich ein kleiner Kirchhof; es gehörte ferner dazu ein kleiner Gemüsegarten. Andachten wurden nur selten und auf besonderen Wunsch darin abgehalten. Schon im 15. Jahrhunderte soll dieselbe im Verfalle begriffen gewesen sein, was gewiss für ihr hohes Alter zeugt; doch hatte sie sicheren Nachrichten zufolge noch Vermögen genug, um eine Reparatur erhalten zu können. Das Vermögen wurde von einem besonderen Kirchvater verwaltet und der Stadt geliehen[1]) Die derselben Kirche zugehörigen Gerätschaften zeugen immer von einer gewissen Wohlhabenheit[2]), namentlich in Anbetracht der beinahe winzig kleinen Räume.

---

[1]) „Item geleyen hat dy Stadt von Synte Mertens Kirche 12 Mark 12 sc ger. widder zu beczalen von der Stadt actum nach Ostern an dem freytag im 78. Jore". — „Item Niclos Johann Kirchvater czu Sanct Merten hot rechensbhaft geton und hot widder bey sich behalden der kirchen gelt 4 Mark . . . . fl. . . . . . Wachs ein is befolen vort czu sorgen. Actum . . . . purificationis Marie im 78. Jore".

[2]) „Item dis noch geschr. gehoret czu Synte Mertens Kirche beschr. f. s. a. f. purif. 77 anno:

Eyne Oblatenbuchze mit plyn (?) corellen.
Eyn schön oubleget humerale mit Silbern spangen oubirgolt.
Eyn corporalfutter mit 4 Silbern spangen.
Item eyn messing hantfas.
Item eyn cleyn messing luchter.
Item 4 czenen (zinnerne) luchter.
Item eyne decke vor den altar.
Item eyne Schone palle mit seyde benehet, Mitten eyn crucifixus, Maria und Johannes.
Item eyn kasel seyden swartcz roth mit golden fogeln mit allen czugehorunge
Das humeral hat 14 Silbern spangen.
Zwey hanttucher.
Item eyn Missale, ein viaticum.
Item eyn seydekasel grune, gel und rot mit czugehorunge.
Item 2 rote kaseln mit aller czugehorunge. Sunder dy eyne hat Janderzey henyn gelegen.
Item 3 tegeliche pallen.
Item 2 kapsen.
Item 1 täfelchen mit Reliquien.
Item 2 koppen crewtcze beyde gehoren sy her Lorentcze.
Item ein hungertuch (NB. Am Aschermittwoche kam dasselbe zur Verwendung und stellte den Tempelvorhang zu Jerusalem dar. Von dieser Benennung schreibt sich der sprüchwörtliche Ausdruck: Am Hungertuche nagen, was so viel heisst als: Zum Fasten verurteilt sein).
Item 4 Antependien und 2 zust (ausserdem) yn dy vaste, eyn gut velamen
Item 1 alba und 1 humerale.
Item 2 ledige altarpallen.
Item eyn holtcz corporalfutter.
Item 4 holtczen kertschen.
(Unterzeichnet) Niclos Johann kirchvater.

Ein Kapellan, Namens Laurentius Gielc, hat sich später des Ausbaues angenommen. In der polnischen Zeit wurde daselbst für die wenigen Katholiken deutscher Zunge in gewissen Zeitabschnitten eine deutsche Predigt gehalten.

Eine der ältesten Kirchen und der Pfarrkirche gleichalterig, wenn nicht gar noch früheren Datums, ist die heute ebenfalls in ihren Umrissen noch erhaltene Heilige Geistkirche. Der bischöfliche Visitator meinte, es müsse wohl einst ein Kloster damit verbunden gewesen sein, doch weist keine urkundliche Nachricht darauf hin, vielmehr befand sich daneben stets ein Siechenhaus, welches schon i. J. 1311 zu diesem Zwecke verwendet und von weltlichen Pflegern verwaltet wurde[1]). Eine Urkunde v. J. 1452 weist nach, dass der Hochmeister Ludwig von Erlichshausen dem Priester und Propste des Hospitales das der Stadt benachbarte Gut Uscz mit zehn Hufen gegen das bisher dazu gehörige Gut Schonenfeldt (Kijewo) eingetauscht habe. Ausserdem erhielt der Propst des Hospitales freie Fischerei in der Kolmenitz und freie Holznutzung. Im Jahre 1515 wurde das Hospital mit einer Geldsumme abgefunden, die sich später in eine Getreidelieferung verwandelte. Ausserdem besass es noch einige kleine Revenüen, Holzhäuschen (Schabernake) u. A. Dem Hospitale stand früher ein Präpositus vor, später als es mit der Pfarrkirche vereinigt war, ein Vicepräpositus. Der Titel eines Propstes ging von dieser Kirche auf die Pfarrkirche über.

Ueber die Georgskapelle vor dem Grubnoer Thore, welche ebenfalls mit einem Sichenhause verbunden und etwa um die Mitte des 15. Jahrhundertes entstanden war, als Hospital, wie es scheint, mit dem Aufhören des Aussatzes ausser Thätigkeit gesetzt, ist schon oben gehandelt worden. Auch diese hatte ihren besonderen Propst. -- Als vierte Kirche, welche zur Kulmer Pfarrkirche in Beziehung stand, ist die Kirche zu Schöneich zu nennen. Die Bewohner von Schöneich, Podgest u. A. waren ursprünglich wegen ihrer weiten Enfernung von der Stadt in die Kirche zu Rutenberg (Sarnowo) eingepfarrt; doch wurden schon i. J. 1340 Unterhandlungen wegen Ablösung dieser Niederungsortschaften zu einem besonderen Pfarrsystem gepflogen. Das Dorf Schöneich erhielt seine eigene Kirche, welche lange Zeit unter dem Namen „die Neuenkirche“ ging. Der Pfarrer derselben musste aber immer die Kulmer Pfarrkirche als Mutterkirche anerkennen und war verpflichtet, an allen grösseren Feiertagen, wenn er sein Amt daheim verrichtet hatte, zur Aushülfe nach Kulm herüberzukommen.

Für sich stehen die drei Klosterkirchen der Dominikaner, Franziskaner und Benediktinerinnen. Die Ersteren standen unter einem Prior, die Franziskaner unter einem Guardian, die Nonnen unter einer Aebtissin, welcher aber als Propst und „Vormund“ ein Geistlicher zur Seite stand. Alle drei Kirchen sind noch heutigen Tages in Funktion: die Dominikanerkirche als Kirche der evangelischen Gemeinde; die Franziskanerkirche als Gymnasialkirche;

---

[1]) Testament der Adelheid Ullmann aus d. J. 1311.

die Nonnenkirche auch heute noch als Klosterkirche der Vinzentinerinnen. Von diesen drei Klöstern war das Nonnenkloster bei Weitem das reichste; die Franziskaner griffen am Tiefsten ins bürgerliche Leben ein; nur die Dominikaner lebten mehr in der Zurückgezogenheit dem Predigtamt und ihren Studien. Jedes dieser Klöster hat seine eigene Geschichte und am reichhaltigsten dürfte sich wegen der Ergiebigheit des Stoffes wohl die des Nonnenklosters gestalten. Dieselbe zu verfolgen liegt ausserhalb des Zweckes dieser Arbeit. An letzter Stelle seien hier auch noch die Brüder des gemeinsamen Lebens erwähnt, welche v. J. 1472 bis in das erste Drittel des 16. Jahrhundertes die Kulmer Schule leiteten.

Jeder Raum, welcher von der Kirche benediziert war, wurde nicht nur durch die Pietät der Gläubigen, sondern auch durch das Gesetz vor Entweihung geschützt[1]). Da nun die Plätze der drei bestehenden Orden durch Mauern abgeschlossen und daher dem Publikum nicht zugänglich waren, so beziehen sich die vorkommenden Verordnungen auch nur auf den sog Kirchhof, d h. den Platz um die Pfarrkirche. Schon eine alte Landesverordnung verbietet, dass auf dem Kirchhofe oder in der Kirche irgend welche Waren feil geboten wurden. Ebenso war jede andere Ungebührlichkeit auf dem Kirchhofe verboten, wodurch die Gräber beschädigt und gar die Gebeine der Verstorbenen zu Tage gefördert werden könnten. Dazu gehörte das sonst harmlose Spiel des Kaulenschlagens, bei welchem man die Erde bis zu einer gewissen Tiefe aufwühlte. Ebendeshalb wurden auch diejenigen doppelt gestraft, welche ihre Schweine auf dem Kirchhofe umgehen liessen. Andererseits war gerade der Mildthätigkeit auf dem Kirchhofe das geeignete Feld geöffnet. „Eine einsame Bitte auf dem Kirchhofe“ (so heisst es in der Verordnung über das Betteln gehen) „gestatte man ihm wohl“. Die Armen, welche auf dem Kirchhofe betteln wollten, verbrachten die Zeit der Andacht in einer Vorhalle, dem sog. reclinatorium pauperum. — Die kirchlichen Festtage wurden auch als ein städtisches Gebot strenge beobachtet. Zwar waren in älterer Zeit nicht wie in späterer die Thore der Stadt während der Hochandacht geschlossen, dennoch aber hörte während dieser Stunden jeder geschäftliche Verkehr auf. Weder durfte ein Kauf geschlossen, noch fein Fuhrwerk geleistet, noch in Schenken Getränke verabfolgt werden. Nur „Wegefertige“ wurden bedient. Dieses Gebot galt nicht nur für die Bewohner der Stadt, sondern für alle, „welche in die Pfarrkirche gewidmet sind“. Wenn nun freilich gerade die heiligen Zeiten, in denen die Menschen die Arbeit abgethan hatten und sich in einer gehobenen Stimmung fühlten, zu Lustbarkeiten auch wieder anreizten, namentlich nachdem sie in öffentlichen Umzügen ein gewisses Gepränge entwickelt hatten, so suchte man doch auch wieder allen Ausschreitungen entgegen zu treten. Es sei hier

[1]) Zwei Kreuze werden oft als lokale Bezeichnung in den Urkunden erwähnt; von denen hat sich das Eine in der Nähe des Holzbrückenthores auf dem Holzberge das Andere am Fusse des Berges unterhalb des Nonnenklosters befunden.

nur an das Verbot über die „Quosserei“ nach der grossen Prozession (circuitus) am Frohnleichnamstage erinnert, über die Sammlungen der Dienstknechte an heiligen Tagen, über den abendlichen Tanz an Sonntagen, über die lärmende Musik an Feiertagen u. A. Das Verhalten innerhalb der Kirche muss aber wohl, eben weil sie den Mittelpunkt des ganzen Gemeindewesens repräsentierte, ein freieres gewesen sein, indem gewiss auch manche geschäftliche Besprechungen innerhalb der Kirchenräume kaum zu vermeiden waren. Jedes Gewerk hatte seinen besonderen Altar resp. seine Kapelle, welche es mit Kerzen und anderem Schmucke versah. Zwar geben uns die Innungsbriefe dieselben nicht weiter dem Namen nach an, da sie als bekannt vorausgesetzt werden konnten, doch erfahren wir aus späteren Kirchen-Akten, dass die Fischer den Altar der h. Barbara, die Kaufleute den der h. Anna, die Brauer den der Verklärung, die Fleischer den des h. Rochus, die Schuhmacher den der heiligen 3 Könige, die Töpfer den des h. Joseph, die Kürschner den des h. Franziskus Xaverius, die Schneider den der h. Hedwig und die Rademacher den Kreuzaltar übernommen hatten. (Vgl. Seemann K. Pfarrkirche S. 19). — Die Kirche mit ihren Satzungen griff tief in alle bürgerlichen Verhältnisse ein; die Fasten- und Abstinenzgebote regulierten den Markt und Haushalt. Der Kirchenzins musste in erster Reihe bezahlt werden. Das Läuten der Kirche zu verschiedenen Tageszeiten gab nicht nur die Stunde des Marktverkehres, sondern auch manche andern Hantierungen an; besonders aber war das Ave-Maria-Läuten das Zeichen zum Einstellen aller Lustbarkeiten für alle diejenigen, welche in fremden Diensten stehend ihres Tagewerkes eingedenk sein mussten. Die Einführung oder wohl richtiger die Einschärfung des Ave-Läutens erfolgte i J. 1395 durch einen besonderen der Kirche verliehenen Ablass. Wo sich eine Leiche im Hause befand, musste nach einer Verordnung Winrichs von Kniprode am Tage der Beerdigung ein weisses Laken zum Zeichen heraushängen. Die Beerdigung selbst geschah, ausser wenn die Leichen in der Kirche beigesetzt wurden, ohne Sarg[1]). — Endlich war auch das Begräbnis (die Beigruft) ein mit vielem Ceremoniell verbundener Akt, bei welchem die Gewerke ebenfalls geschlossen auftraten, und denen Niemand vom Beginne bis zum Schlusse bei Strafe sich entziehen durfte. Die Bestattung geschah mit den „Leichzeichen“. Der Leiche musste ein Jeder „zochtiglich“ folgen. Dieselbe wurde in die Kirche gebracht, wo ein Seelenamt für den Verstorbenen gelesen wurde; dasselbe begann mit der lectio und den Vigilien, bei denen ungeachtet ihrer langen Dauer Niemand fehlen durfte. Die Strafe erhöhte sich bei den Gewerken mit jeder weiteren Verspätung. Das Begräbnis nahm seinen Anfang morgens in aller Frühe „so man bei den Barfüssern zur Frühmesse zu läuten aufgehört hat“. Jedes Seelenamt war mit einem Opfer verbunden.

[1]) A. W.: „Ouch sal man keyne leiche begraben mit der lade bei der stadt kor“. Vgl. hiezu Jacobson, Kirchenrecht I. S. 143 u. A.

Auf die Einzelheiten der gottesdienstlichen Handlungen einzugehen, würde den Plan und Zweck dieser Abhandlung überschreiten und muss für eine spätere Abhandlung aufgespart bleiben. Richtig aber bemerkt Seemann in seiner Geschichte der Kulmer Pfarrkirche, dass das religiöse Element die Grundlage des politischen, wir können auch sagen des ganzen sozialen Lebens gewesen ist. Die Kirchen und Klöster sind die Kernpunkte gewesen, um welche sich wie Crystallisations-Gebilde politische Gemeinden und Körperschaften erhoben.





Inhaltsverzeichnis.

